

UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 01288332 8

Die
forstlichen Verhältnisse
Preußens

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY



137
4

Die
forstlichen Verhältnisse Preussens

von

Otto von Hagen,
w. Oberlandforstmeister.

Dritte Auflage, bearbeitet nach amtlichem Material

von

K. Donner,
Oberlandforstmeister.

In zwei Bänden.

Erster Band.

LIBRARY
~~XXXXXXXXXXXX~~
UNIVERSITY OF TORONTO



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1894.

85.387
4/1/08

SD
196
P7H3
1894
Bd. 1

Vorwort zur ersten Auflage.

Um die Fingerzeige nutzbar zu machen, welche der Rückblick auf frühere Verwaltungseinrichtungen und deren Resultate darbietet, hat der Unterzeichnete im Laufe der Zeit manche statistische Materialien über die Forstverwaltung des Preussischen Staats zusammengetragen.

Die Absicht, dieses Material übersichtlich geordnet zu veröffentlichen und damit eine ausführliche Darstellung der forstlichen Verhältnisse Preußens und ihrer historischen Entwicklung zu verbinden, ließ sich jedoch aus Mangel an Zeit zu einer solchen umfassenderen Arbeit bisher noch nicht verwirklichen.

Inzwischen stellte der Umstand, daß die politischen Ereignisse der letzten Monate auch für die Forstverwaltung des Preussischen Staats eine wesentliche Erweiterung und Veränderung zur Folge haben werden, die Alternative, entweder jene Absicht, wenigstens für lange Zeit, ganz aufzugeben, oder aber sie nun sofort, wenn auch in nur beschränkter Weise, zur Ausführung zu bringen. Der Unterzeichnete hat sich für das Letzte entschieden, indem ihn hierzu hauptsächlich zwei Momente bestimmten.

Einerseits der Wunsch, den Sachgenossen in den neuen Landestheilen ein Bild der Preussischen Forstverwaltung zu geben, sie mit unseren forstlichen Verhältnissen und Einrichtungen zu befreunden, ihnen dadurch das Verständniß für manche Anordnungen, welche die nächste Zeit bringen möchte, zu erleichtern, und sie einer bereitwilligen Aufnahme derselben sowie einem freundlichen Anschließen an die Berufsgenossen in den alten Landestheilen geneigt zu machen.

Andererseits der Wunsch, auch außerhalb des engeren Kreises der Forstmänner eine nähere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu verbreiten,

und die Wichtigkeit unserer Waldungen für die Volks- und Staats-Wirthschaft zur Anschauung zu bringen, um dadurch ein allgemeineres Interesse für die Forsten und die Förderung der Forstwirthschaft anzuregen und zu erhalten.

Möge die nachfolgende Schrift zur Erfüllung dieser Wünsche beitragen. Für die Mängel, welche derselben in vielen Beziehungen nachzuweisen sein werden, insbesondere auch wegen Unvollständigkeit der Erörterungen, die an die Zahlen der statistischen Materialien anzuknüpfen wären, hofft der Verfasser eine nachsichtige Entschuldigung in dem schon erwähnten Umstände zu finden, daß die nothwendige Beschleunigung der Herausgabe bei der zu dieser Nebenarbeit nur sehr knapp zugemessenen Zeit es nicht gestattete, der Darstellung diejenige Ausdehnung zu geben und diejenige Sorgfalt zu widmen, welche erforderlich wären, um eine vollständige Forstgeschichte und Forststatistik Preußens, wie es früher im Plane lag, jetzt zu liefern.

Berlin, im December 1866.

v. Sagen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Auf Anregung des Herrn Chefs der Preussischen Forstverwaltung, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius, hat sich der Unterzeichnete der Bearbeitung der vorliegenden zweiten Auflage gern unterzogen, zumal er glaubte, hiermit eine Pflicht der Pietät gegen den unvergeßlichen Verfasser zu erfüllen und gleichzeitig einem Bedürfnisse zu genügen, welches durch die Erweiterung der Monarchie im Jahre 1866, durch die Nothwendigkeit, das statistische Material der vergriffenen ersten Auflage in das neue Maß- und Münz-System überzuführen und bis zur Gegenwart zu vervollständigen, sowie durch die inzwischen eingetretenen zahlreichen Aenderungen auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung und der Verwaltung hervorgetreten war.

Wenn bezüglich der statistischen Tabellen in Betreff der neuen Provinzen hinter das Jahr 1868, in welchem die Rechnungslegung nach übereinstimmenden Grundsätzen für die ganze Monarchie begonnen hat, in den meisten Fällen nicht zurückgegangen ist, so findet dies darin seine Erklärung, daß die frühere Vielgestaltigkeit der Maße, des Rechnungswesens und der Verwaltungs-Organisation die Beschaffung vollständiger und zuverlässiger vergleichbarer Zahlen für jene Zeit fast zur Unmöglichkeit machte, jedenfalls aber für die beteiligten Localverwaltungen einen Arbeitsaufwand verursacht hätte, der schwer zu rechtfertigen gewesen wäre.

Die Zahlenangaben in den Tabellen u. s. w. sind auch für die Zeit vor 1866 größtentheils direct aus den Acten, Rechnungen u. s. w. entnommen, da die inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Gliederung des Budgets eine andere Gruppierung der Zahlen erforderte, als die erste Auflage sie enthält.

Es dürfte die Benutzung und die etwaige spätere Ergänzung der Tabellen erleichtern, daß sie zusammen mit dem Abdruck einiger gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen in einen besonderen Band verwiesen sind. Im Uebrigen schließt sich die Anordnung des Stoffes fast genau an die erste Auflage an. Auf den Abdruck solcher Instructionen, Gesetze u., welche für geringe Kosten durch den Buchhandel zu beziehen sind, ist verzichtet worden, um das Werk nicht zu vertheuern.

Die Bearbeitung des Abschnitts IV. 4. „Sagdgesetzgebung“ hat Herr Regierungs-Assessor Humperdinck hier selbst gütigst übernommen. Die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes rechtfertigt sich dadurch, daß es bisher an einer vergleichenden Zusammenstellung des Jagdrechts für die einzelnen Landestheile gefehlt hat. Auch sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so vielfach durch Richterpruch und Entscheidung der Verwaltungs-Behörden ergänzt worden, daß ein specieller Hinweis hierauf nicht ohne praktischen Nutzen sein dürfte.

Folgende Nachträge und Berichtigungen haben sich während des Druckes als nothwendig ergeben:

Bd. I. S. 48 letzter Absatz. Nach einer neueren Mittheilung ist die Zahl der Holzstoff-Fabriken in Schlesien auf 75 gestiegen mit einer jährlichen Production von 103500 Doppelcentnern.

Daf. S. 65 Absatz 4, 7. Zeile. Hinter dem Worte „waren“ ist einzuschließen: „für den jetzigen Regierungsbezirk Cassel, namentlich Schmalkalden“.

Daf. S. 155. Am Schlusse des vierten Absatzes von unten muß es heißen 14a, nicht 13a.

Daf. S. 255 zweiter Absatz. Die Verpflichtung der Forstkandidaten zur Ablegung der Feldmesserprüfung ist inzwischen aufgehoben worden.

Bd. II. Tab. 7 Spalte 15 auf Seite 11 ist vor den Worten „im Ganzen“ die Zahl 1866 in 1865 umzuändern.

Daf. Tab. 13 auf S. 27 ist in der ersten Reihe die Zahl für die Japanen zu berichtigen von 341 auf 541.

Den zahlreichen Herren, welche mich bei der Arbeit freundlichst unterstützt haben, spreche ich hiermit meinen besten Dank aus.

Berlin, im October 1882.

Donner.

Vorwort zur dritten Auflage.

Der Bearbeitung der vorliegenden Auflage habe ich mich auf Anregung des Herrn Staatsministers und Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Seyden unterzogen.

Neben Fortführung der statistischen Tabellen der früheren Auflagen und Hinzufügung einiger weiteren Nachweisungen ist, soweit möglich, ein Vergleich zwischen den Verhältnissen des Jahres 1880/81, mit welchem die zweite Auflage abschließt, und denjenigen des Jahres 1992/93 gezogen, des letzten, für welches die Rechnungsergebnisse der Preussischen Staatswaldungen vollständig vorlagen. Derartige von Zeit zu Zeit wiederholte Vergleichen sind für die Verwaltung ein Bedürfnis, um klar zu stellen, auf welchen Gebieten ein Fortschritt stattgefunden hat, inwieweit Rückschritte eingetreten sind, und welche Mittel ergriffen werden müssen, um bemerkte Mißstände zu beseitigen.

Im Allgemeinen darf das Ergebnis dieser Vergleichung als ein zufriedenstellendes betrachtet werden. Die Fläche der Staatsforsten hat sich ungeachtet der stattgefundenen Abtretungen an Servitutberechtigte um 81795 ha vermehrt, und zwar fast ausschließlich durch Erwerbung von Wedland und ähnlichen Flächen, welche lediglich durch Aufforstung zu einer angemessenen Nutzbarkeit gebracht werden können. Die Abnutzung an Holz ist um 1470919 fm gesteigert worden, was vorzugsweise durch die erhebliche Ausdehnung der Durchforstungen möglich geworden ist. Sorgfältig sind dabei die Grenzen strenger Nachhaltigkeit gewahrt worden. Dies geht unter Anderem daraus hervor, daß diejenige Fläche, welche mit Holz von mehr als 100 jährigem Alter bestockt ist, eine Erweiterung um 46765 ha erfahren hat. Die Nutzbelzausbeute

ist gleichzeitig von 29 auf 46 % des Derbholzeinschlages gestiegen. Die Noh-einnahme an Geld hat sich um 15 981 440 *M* erhöht. Das Jahr 1893/94 zeigt allerdings einen Einnahme-Rückgang, der indessen im folgenden Jahre reichlich wieder ausgeglichen wird. Hierzu hat der Mehreinschlag in Folge des Windbruches vom Februar 1894 mit beigetragen, durch den aber eine dauernde Störung des Betriebes nicht veranlaßt worden ist.

Ungeachtet jener Fortschritte stehen die Preussischen Staatsforsten in ihrem auf die Flächeneinheit bezogenen Ertrage gegenüber demjenigen vieler anderen Deutschen Staaten zurück. Dies wird sich indessen schwerlich jemals ändern lassen, da der größte Theil der Preussischen Forsten dem norddeutschen Sandboden von geringer Bodengüte angehört, während die Forsten der übrigen Staaten im Durchschnitt sich viel günstigerer Standortverhältnisse erfreuen. Gleichwohl kann mit Befriedigung darauf hingewiesen werden, daß die früher vorhandenen bedeutenden Unterschiede sich im Laufe der Zeit zu Gunsten Preußens vermindert haben, und daß diejenigen Preussischen Landestheile, welche dem Forstbetriebe günstigere Verhältnisse darbieten, den Vergleich mit anderen Deutschen Staaten nicht zu scheuen brauchen. Ein Beweis für die Sparsamkeit, welche die Preussische Staatsforstverwaltung sich zur Richtschnur dienen läßt, ist darin zu finden, daß die durchschnittlichen Ausgaben für das Hektar der Forstfläche sich erheblich niedriger berechnen, als in den anderen Deutschen Staaten. Es wird dieses Verhältniß auch unverändert bleiben, wenn die erwünschte Verstärkung der Mittel zur Ausführung von Kulturen und Wegebauten erreicht werden sollte.

Neben der Erwerbung und Aufforstung von Dedland ist während des abgelaufenen Zeitraums das Streben der Forstverwaltung wesentlich auf Verbesserung der in den Staatsforsten vorhandenen, wenig oder gar nicht nutzbaren Bruch- und Moorflächen und auf Umwandlung derselben in Wiesen gerichtet gewesen. (Vergl. Tab. 48 b.) Diese Meliorationen haben sich auch auf viele Forstbeamten-Dienstländereien erstreckt und sind hier theils auf Kosten der Staatskasse bewirkt worden, theils unter Gewährung von Darlehen durch die Forstbeamten selbst zur Ausführung gelangt. Auch hat mit Anlehnung an die Ergebnisse der Einschätzung zur Grundsteuer eine allgemeine gleichmäßige Regelung der von den Beamten zu zahlenden Dienstlands-Nutzungsgelder stattgefunden.

Einen weiteren Gegenstand der Fürsorge hat die Verbesserung des Looses der Waldarbeiter namentlich durch Gewährung billigen Pachtlandes gebildet. Daneben sind zahlreiche fiskalische Waldarbeiter-Wohnungen gegründet, und zur Förderung der Ezhafhmachung der Arbeiter auf fiskalischem Pachtlande denselben Bau-Darlehen und Bau-Prämien bewilligt worden. Endlich ist besondere Aufmerksamkeit dem Ausbau des Wegenetzes innerhalb der Forsten zugewendet gewesen unter Bewilligung von Beihilfen aus forstfiskalischen Mitteln zur Herstellung von Kunststraßen in der Nähe des Staatswaldes.

Was die Verhältnisse der Beamten betrifft, so ist Allerhöchsten Ortes die Verbesserung der Rangstellung eines Theiles der Oberforstmeister und der Oberförster angeordnet, und eine Erhöhung des Gehaltes der Regierungs- und Forsträthe, sowie der Oberförster und Förster ermöglicht worden. Eine Verbesserung der Besoldungen der Professoren an den Forstakademien und der Forsthilfsaufseher gehört zu den noch nicht erfüllten Wünschen der Forstverwaltung. Dagegen haben die Forstkassenrendanten, welche früher lediglich auf einen wechselnden Tantiemebezug angewiesen waren, die Stellung pensionsberechtigter Beamten mit festem Gehalt erlangt, soweit sie nicht lediglich nebenamtlich beschäftigt sind.

Die bedauerliche Ueberfüllung sowohl der Forstverwaltungs-, wie der Forstschuttsbeamten-Laufbahn hat Maßregeln nöthig gemacht, um dem übermäßigen Zudrange zu wehren. Möchte es in nicht zu fernor Zeit möglich sein, diese Maßregeln wieder außer Kraft zu setzen!

Sämmtlichen Herren, die mich bei der Bearbeitung der vorliegenden Auflage unterstützt haben, spreche ich meinen besten Dank aus.

Berlin, im August 1894.

Donner.

Ergänzungen und Berichtigungen zu Band I.

- Seite 2 Absatz 5: Auch nach den neuesten Ermittlungen beträgt die Waldfläche des Deutschen Reiches 25,8% der Gesamtfläche.
- Seite 63 Absatz 2: In der Ueberschrift muß es heißen: „10. Provinz Westfalen“ statt „2. Provinz Westfalen“.
- Seite 82 Schluß des Absatzes 2: Nach den Aufnahmen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Deutschen Reich vom Jahre 1893 beträgt die Oed- und Unlandsfläche des Preussischen Staates etwa 15835 qkm.
- Seite 83 Absatz 7: Nach neueren Ermittlungen umfaßt das Dünengebiet der Ostsee 29900 ha, wovon auf Pommern 8100 ha kommen.
- Seite 189: In der Ueberschrift des Musters ist zu setzen: „Forstes“ statt „Frostes“.
- Seite 192 Absatz 1: Die neue Uebersichtskarte wird voraussichtlich unmittelbar im Maßstabe 1:600000 hergestellt werden.
- Seite 280 Absatz 4: Die Ausgaben für Forstkulturen im Etatsjahre 1880/81 sind hier mit 3425200 *M* verzeichnet, während sie nach Spalte 46 der Tabelle 46b 3604400 *M* betragen haben. Die Differenz stellt den aus dem Ankaufsfonds zur Verstärkung des Kulturfonds entnommenen Betrag dar. Zieht man die letztere Zahl in Betracht, so haben die Kultur Ausgaben des Jahres 1880/81 gegenüber denen des Jahres 1868 eine Steigerung von 52% erfahren.

Berichtigungen zu Band II.

- Seite 57: In Spalte 3 der Ueberschrift ist zu setzen: „1894/95“ statt „1893/94“.
- Seite 243: In der ersten Zeile der Ueberschrift ist am Schluß zu setzen: „1891/92“ statt „1892/93“.
- Seite 341: Die Koberinnahme für das ha der ertragsfähigen Fläche im Regierungsbezirk Donaukreis beträgt nicht, wie in Spalte 85 der Tabelle 51 angegeben ist, 14,75 *M*, sondern 14,15 *M*.

Inhalts-Verzeichniß.

Abschnitt I. Waldfläche.	Seite
1. Flächeninhalt der Waldungen im Ganzen	1
2. Verhältniß der Waldfläche zur Gesamtfläche und zu derjenigen der anderen Kulturlanden	1
3. Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl	3
4. Vertheilung der Waldfläche auf den Besitz des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften und Privatpersonen	4
Abschnitt II. Forstliche Standorts- und Bestandes-Verhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten	7
1. Provinz Ostpreußen	8
2. Provinz Westpreußen	12
3. Provinz Brandenburg	15
4. Provinz Pommern	16
5. Provinz Posen	18
6. Provinz Schlesien	20
7. Provinz Sachsen	22
8. Provinz Schleswig-Holstein	24
9. Provinz Hannover	26
10. Provinz Westfalen	29
11. Provinz Hessen-Nassau	32
12. Rheinprovinz	36
13. Die Hohenzollern'schen Lande	39
Abschnitt III. Ertrags-Verhältnisse.	
I. Holz-Ertrag	41
II. Geld-Ertrag	43
III. Holzabsatz und Preisverhältnisse, Holzhandel	44
1. Provinz Ostpreußen	48
2. Provinz Westpreußen	51
3. Provinz Brandenburg	52
4. Provinz Pommern	54
5. Provinz Posen	55
6. Provinz Schlesien	57
7. Provinz Sachsen	58
8. Provinz Schleswig-Holstein	60
9. Provinz Hannover	60
10. Provinz Westfalen	63
11. Provinz Hessen-Nassau	64
12. Rheinprovinz	67
13. Die Hohenzollern'schen Lande	70
IV. Neben-Erträge der Waldwirtschaft	70
V. Nützlichungen aus Steinen, Erden, Torf	73
VI. Jagdnützlichungen	74

Abchnitt IV. **Forst-Gesetzgebung.**

	Seite
I. Staats-Forstpolizei.	
A. Einwirkung der Staatsregierung auf die Forsten im Allgemeinen und die Privatwaldungen insbesondere	77
B. Wabungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	85
1. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen	86
2. Provinz Schleswig-Holstein	87
3. Provinz Hannover	87
4. Die Provinzen Westfalen und Rheinland	90
5. Provinz Hessen-Nassau	93
6. Die Hohenzollern'schen Lande	96
II. Forst-Strafgesetzgebung	98
III. Forst-Agrargesetzgebung	104
IV. Jagd-Gesetzgebung.	
A. Jagdrecht und freier Thierfang	113
B. Entwicklung der Jagdpolizei Gesetzgebung in Preußen seit 1848	114
C. Die wichtigsten Preussischen Jagdpolizei-Gesetze	116
D. Schonzeiten	137
E. Unberechtigtes Jagen	140
F. Wildschadenerfas	140
V. Allgemeine Resorverhältnisse in Beziehung auf Forst- und Jagd-Sachen	141

Abchnitt V. **Staats-Forstverwaltung.**

1. Rechtliche Natur der Staatsforsten als Staatsdomänen. Lage der Gesetzgebung. Forstverwaltung und Domänenverwaltung. Veräußerung und Erwerbung von Domänen	143
2. Flächen-Verhältnisse.	
a) Flächeninhalt überhaupt, gegenwärtig und früher	146
b) Nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche	148
c) Ertraglose Fläche	148
d) Vertheilung der Staatsforsten auf die einzelnen Bezirke	148
3. Bestandes-Verhältnisse.	
a) Vertheilung auf die verschiedenen Waldarten	149
b) Altersklassenverhältniß	151
4. Servitut-Verhältnisse, Realkaften und sonstige Belastung der Staatsforsten. Regulirung und Ab- lösung der Servituten und Realkaften	154
5. Verwaltungs-Organisation	157
6. Besoldungs-Verhältnisse	167
7. Sonstige Verhältnisse der Forstbeamten, in Beziehung auf	
Disciplin	172
Pensionirung	172
Unterstützungen	173
Betriebsunfälle	173
Fürsorge für die Hinterbliebenen	173
Stiftungen	174
Brandversicherung	176
8. Uniform der Forstbeamten	176
9. Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze, in Beziehung auf	
Nachhaltigkeit	177
Wahl der Holz- und Vertriebsart	178
Untriebszeiten	179
Verjüngungsbetrieb, Kulturen, Meliorationen, Wegebau u. s. w.	180
Waldflege	185
Durchforstungen	186
Nebennutzungen	186

	Seite
10. Vermalung, Vermessung, Betriebseinrichtung, Ertragsregulierung, Waldwerthberechnung.	
a) Vermalung und Erhaltung der Grenzen	188
b) Vermessung und Kartirung	190
c) Betriebseinrichtung und Abschätzung	193
d) Betriebskontrolle und Fortbildung des Wirtschaftsplans	207
e) Taxations-Revision	212
f) Vereinfachung der Betriebseinrichtung in neuerer Zeit	217
g) Waldwerthberechnung	219
11. Wirtschaftsbetrieb und Geschäftsgang.	
a) Etats-, Kassen- und Rechnungswesen	220
b) Holzeinschlag und Holzverwertung	226
c) Verwerthung der Nebennutzungen	229
d) Forstkulturen und Verbesserungen	231
e) Forst- und Jagdschutz-Handhabung	232
f) Bureau-Geschäfte	233
12. Jagdverwaltung	234
13. Fischereinutzung	238
14. Forst-Nebenbetriebs-Anstalten	239
a) Flößereien und Ablagen	240
b) Torfgräbereien	242
c) Wiesenanlagen	244
d) Sägemühlenbetrieb	247
e) Baumschulen und Forstgärten	247
15. Natural- und Geld-Ertrag der Staatsforsten.	
a) Natural-Ertrag an Holz:	
α) Holzmassen-Ertrag im Allgemeinen	248
β) Verhältniß des Stock- und Reifigholzes zum Drehholz, Nußholzsansbeute. Ertrag an Rinde	253
b) Geld-Ertrag.	
I. Einnahme	
α) für Holz	257
β) aus Nebennutzungen etc.	262
γ) Gesamt-Rohertrag	265
II. Ausgaben	269
α) Verwaltungskosten	269
β) Betriebskosten	275
γ) Aufwendungen für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke	289
δ) Die gesammten dauernden Ausgaben	289
III. Reinertrag	290
16. Ausbildung für den Forstdienst. Forstunterrichts- und Versuchswesen. Anstellung im Forstdienst.	
a) Die Schutzbeamtenlaufbahn	297
b) Der verwaltende Forstdienst	300
c) Forstlicher Unterricht für die Forstschutzbeamtenlaufbahn	303
d) Forstlicher Unterricht für die Forstverwaltungslaufbahn und Versuchswesen	304
e) Zahl, Beschäftigung und Anstellung der Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn	307





I. Abschnitt.

Waldfläche.

1. Flächeninhalt der Waldungen im Ganzen.

Die Gesamtfläche der Preussischen Monarchie betrug im Jahre 1893 35 599 559 ha, wovon auf die hohenzollernschen Lande 114 228 ha, auf das übrige Staatsgebiet 35 485 331 ha zu rechnen sind.

Werden in Abzug gebracht die Wasserflächen des kurischen, frischen, großen, kleinen Haffs etc. in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund, sowie der Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Hannover, so stellt sich die Fläche

der Hohenzollernschen Lande auf . . . 114 228 ha
des übrigen Staatsgebiets auf . . . 34 740 314 =

zusammen auf 34 854 542 ha.

Von dieser letzteren Gesamtfläche nehmen die Waldungen ein

in den Hohenzollernschen Landen . . . 38 403 ha = 33,62 %
in übrigen Staatsgebiet 8 154 102 = 23,47 %

zusammen 8 192 505 ha = 23,50 %.

Die Waldfläche beträgt also 23,5 % der Gesamtfläche. Es ist erläuternd zu bemerken, daß hierbei als Waldflächen gerechnet sind alle Grundstücke, welche hauptsächlich der Holznutzung dienen mit Einschluß der Schlagblößen und der vorübergehend als Acker oder Wiege benutzten, aber zur demnächstigen Aufforstung bestimmten Blößen. Ledländereien, Heideflächen sowie devastirte, nur mit Gestrüpp und vereinzeltem Holzwuchse bestandene ehemalige Weideflächen u. s. w., deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, sind in obigen Zahlen nicht mit enthalten.

2. Verhältniß der Waldfläche zur Gesamtfläche und zu derjenigen der anderen Kulturarten.

Das Verhältniß der Waldfläche zu der Gesamtfläche und zu derjenigen der anderen Kulturarten ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden.

Die Tabelle 1 läßt hierüber das Nähere ersehen.

Gegen den Durchschnittssatz von 23,5 % bleiben die Waldflächen zurück in

der Provinz Schleswig-Holstein mit 6,55 % um 16,95 %
= Hannover . . . = 16,48 = = 7,02 =
= Ostpreußen . . . = 17,51 = = 5,09 =
= Posen = 19,80 = = 3,70 =

der Provinz Pommern . .	mit 20,15 % um	3,35 %
„ Sachsen . .	= 20,83 =	2,67 =
„ Westpreußen . .	= 21,29 =	2,21 =

und übersteigen denselben in

der Provinz Westfalen . .	mit 27,91 % um	4,14 %
„ Schlesien . .	= 28,81 =	5,31 =
„ Rheinland . .	= 30,74 =	7,21 =
„ Brandenburg . .	= 33,03 =	9,53 =
den Hohenzollernschen Landen	= 33,62 =	10,12 =
der Provinz Hessen-Nassau .	= 39,74 =	16,21 =

Ferner bleiben gegen den Durchschnittssatz von 23,5 % zurück die Waldflächen der Bezirke:

Murich . .	mit 2,11 % um	21,09 %	Münster . . .	mit 18,98 % um	4,52 %
Stade . .	= 6,32 =	17,18 =	Merseburg . .	= 19,11 =	4,39 =
Schleswig . .	= 6,55 =	16,95 =	Posen . . .	= 19,75 =	3,75 =
Osnabrück . .	= 13,62 =	9,88 =	Bromberg . . .	= 19,87 =	3,63 =
Hannover . .	= 14,53 =	8,97 =	Minden . . .	= 19,92 =	3,58 =
Stralsund . .	= 14,72 =	8,78 =	Leineburg . . .	= 20,11 =	3,36 =
Gumbinnen . .	= 16,28 =	7,22 =	Breslau . . .	= 20,60 =	2,90 =
Düsseldorf . .	= 17,82 =	5,68 =	Magdeburg . .	= 21,30 =	2,20 =
Königsberg . .	= 18,43 =	5,07 =	Marie nverder .	= 22,36 =	1,14 =
Danzig . .	= 18,91 =	4,59 =	Köslin . . .	= 22,77 =	0,73 =
Stettin . .	= 18,91 =	4,59 =			

Ueber dem Durchschnittssatze stehen

Erfurt . .	mit 24,27 % um	0,77 %	Hildesheim . .	mit 35,31 % um	11,81 %
Nachen . .	= 26,17 =	2,97 =	Frankfurt a/D.	= 36,37 =	12,87 =
Oppeln . .	= 29,06 =	5,56 =	Viegnitz . . .	= 36,70 =	13,20 =
Potsdam . .	= 30,03 =	6,53 =	Cassel . . .	= 38,90 =	15,10 =
Cöln . .	= 30,31 =	6,81 =	Coblenz . . .	= 41,09 =	17,59 =
Hohenzollern	= 33,62 =	10,12 =	Wiesbaden . .	= 41,24 =	17,66 =
Trier . .	= 34,51 =	11,04 =	Arnsberg . . .	= 41,86 =	18,36 =

Das Gebirgsland (Arnsberg, Wiesbaden, Coblenz, Cassel, Viegnitz, Hildesheim, Trier, Hohenzollern, Cöln, Nachen, Erfurt) und der Sandboden (Frankfurt a. D., Potsdam, Oppeln) liefern den größten Antheil zur Waldfläche; in den ebenen Bezirken, welche an besserem Boden nicht arm sind, ist der Wald bereits mehr zurückgebrängt, und man wird im Ganzen nicht fehlgreifen, wenn man die vorstehende Abstufung zugleich als den Maßstab für das verhältnißmäßige Vorkommen unbedingten Holzbodens in den einzelnen Bezirken annimmt.

Das Verhältniß der Waldfläche zur gesammten Landesfläche in Preußen mit 23,5 % bleibt gegen den Procentsatz für das Deutsche Reich mit 25,8 % (nach älteren Angaben) um etwas zurück. Auch die größeren deutschen Staaten haben ein höheres Bewaldungsprocent: Baden = 37,5 %, Bayern = 33,1 %, Hessen = 31,3 %, Württemberg = 30,8 %, Elsaß-Lothringen = 30,5 %, Sachsen = 26,0 %. Dagegen sind geringer bewaldet Mecklenburg-Schwerin mit 17,8 %, Oldenburg mit 10,6 %. Wesentlich entscheidend ist dabei die gebirgige Lage der stärker bewaldeten Länder.

Von anderen europäischen Staaten wird die Waldfläche angegeben für: Schweden = 39,7 %, das europäische Rußland = 36,9 %, Oesterreich = 32,5 %, Ungarn = 28,1 %, Norwegen = 24,3 %, Serbien = 19,3 %, Belgien = 19,6 %, die Schweiz = 18,9 %, Frankreich = 17,7 %, Spanien = 17,0 %, Rumänien = 15,2 %, Griechenland = 13,1 %, Italien = 12,3 %, Holland = 7,0 %, Portugal = 5,3 %, Dänemark = 4,8 %, England = 4,0 %.

Durchschnittlich nimmt in Preußen das Ackerland etwas mehr als die doppelte Fläche des Waldlandes, das Wiesenland etwa 0,1 % des Waldlandes ein. Dies Verhältniß ist im Ganzen als günstig zu bezeichnen.

Nach der Grundsteuerveranlagung zu Anfang der 60er Jahre für die alten, und zu Anfang der 70er Jahre für die neuen Provinzen waren vorhanden ohne Hohenzollern

Wald	Acker
8 191 707 ha	17 043 536 ha

Bei der Grundsteuerfortschreibung werden die Aenderungen in der Benutzungsweise nicht berücksichtigt. Das gegenwärtige Verhältniß der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens kann also aus dem der Grundsteuerverwaltung zur Verfügung stehenden Material nicht entnommen werden. Vergleicht man aber mit obigen Zahlen diejenigen der Aufnahme über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im deutschen Reich vom Jahre 1893 (ohne Hohenzollern) mit

	8 154 102 =	17 297 753 =						
so ergibt sich für 1893	<table style="border-collapse: collapse; margin: 0;"> <tr> <td style="padding: 0 5px;">{mehr . .</td> <td style="padding: 0 5px;">— ha</td> <td style="padding: 0 5px;">254 217 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding: 0 5px;">{weniger .</td> <td style="padding: 0 5px;">37 605 =</td> <td style="padding: 0 5px;">—</td> </tr> </table>	{mehr . .	— ha	254 217 ha	{weniger .	37 605 =	—	
{mehr . .	— ha	254 217 ha						
{weniger .	37 605 =	—						

Für den ganzen Staat mit Ausschluß von Hohenzollern ist demnach anzunehmen, daß der Verminderung der Waldfläche eine fast siebenmal so starke Vermehrung der Ackerfläche gegenübersteht. Die Verminderung der Waldfläche beträgt in dem angegebenen Zeitraum etwa 0,5 %.

Wesentlich andere Ergebnisse stellen sich bei einer Vergleichung der Zahlen von 1893 mit denjenigen der Bodenbenutzung nach den landwirtschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878 heraus. Die damalige Fläche betrug (ohne Hohenzollern) an

	Wald	Acker						
	8 086 660 ha	17 250 957 ha,						
die 1893 ermittelte Fläche	8 154 102 =	17 297 753 =						
1893 waren demnach vorhanden	<table style="border-collapse: collapse; margin: 0;"> <tr> <td style="padding: 0 5px;">{mehr .</td> <td style="padding: 0 5px;">67 442 ha</td> <td style="padding: 0 5px;">46 796 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding: 0 5px;">{weniger .</td> <td style="padding: 0 5px;">—</td> <td style="padding: 0 5px;">—</td> </tr> </table>	{mehr .	67 442 ha	46 796 ha	{weniger .	—	—	
{mehr .	67 442 ha	46 796 ha						
{weniger .	—	—						

Der Verminderung des Waldes in der früheren Zeit steht demnach während der letzten 15 Jahre eine rasche Vermehrung (jährlich im Durchschnitt 4496 ha) gegenüber, während die Vermehrung des Ackerlandes (jährlich im Durchschnitt 3120 ha) langsamer als die des Waldes und viel langsamer als in der Zeit vor 1878 erfolgt ist. Im Wesentlichen werden beide Kulturarten ihre Fläche auf Kosten des Ulandes vergrößert haben, doch hat die Ungunst der Verhältnisse für die Landwirtschaft in letzter Zeit mehr als früher den Anlaß zur Aufforstung geringwerthiger Ackerflächen gegeben, während der Antrieb zur Rodung von Wald behufs der Umwandlung in Acker gering gewesen ist.

Für die unbedingte Vergleichbarkeit der Zahlen der früheren und gegenwärtigen Flächenangaben kann eine Gewähr allerdings nicht übernommen werden.

3. Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl.

Von der gesammten Waldfläche kommen durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung (nach der Zählung vom 1. December 1890 zu 29 957 367 Seelen ermittelt) 0,273 ha. In den einzelnen Regierungsbezirken schwankt diese Ziffer zwischen 0,114 ha (Frankfurt a. O.) und 0,049 ha (Düsseldorf).

Die Tabelle 2 giebt hierüber genaueren Nachweis.

Der Durchschnittssatz in Preußen von 0,273 ha für den Kopf ist niedriger als in Elsaß-Lothringen (0,276), Württemberg (0,295), Baden (0,312), Mecklenburg-Schwerin (0,401), Bayern (0,448), und höher als in Hessen-Darmstadt (0,212), Oldenburg (0,191), Sachsen (0,111).

Wollte man zu einer ungefähren Uebersicht gelangen, wie viel Holzwerth auf den Kopf jährlich von der vorhandenen Waldfläche in jedem Bezirke erzeugt wird, so würde statt der Fläche, bei der großen Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit des Bodens, eher noch der bei der Grundsteuerveranlagung geschätzte Reinertrag der Waldfläche einen Anhalt geben.

Derselbe beträgt, wenn Hohenzollern unberücksichtigt bleibt, durchschnittlich für den Kopf 1,35 M, stellt sich

am höchsten, nämlich auf 4,93 M, im N.-B. Hildesheim,
und am niedrigsten, = = 0,11 M, im N.-B. Düsseldorf.

Von größerem Interesse würde es aber sein, zu ersehen, wie viel Holzmasse für den Kopf die Waldungen jedes Bezirks liefern können. Ein Versuch in dieser Richtung ist in der Weise gemacht, daß der bekannte Durchschnittsholzertrag der Staatsforsten jedes Bezirks unter entsprechender Abänderung auf die gesammte Waldfläche desselben angewendet, und der so gefundene gesammte Holzmassenertrag durch die Bevölkerungszahl dividirt ist. Das Ergebnis findet sich in Spalte 5 der Tabelle 5 und zeigt eine Durchschnittserzeugung von 0,900 fm Verb., Stock und Kleiserholz auf den Kopf, mit Schwankungen zwischen

dem Höchstbetrage von 1,907 fm im N.-B. Siegnitz,
und dem Mindestbetrage von 0,027 fm im N.-B. Aurich.

Allein alle diese Zahlen haben an sich nur sehr geringen Werth. Sie gewähren keine sichere Grundlage zu gerechtfertigten Schlüssen über die Befriedigung des Nutzholz- und Brennmaterialien Bedürfnisses der einzelnen Gegenden, über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Holzherzeugung in den einzelnen Bezirken. Sie lassen nur ersehen, daß im Allgemeinen die auf den Kopf treffende durchschnittliche Waldfläche in ziemlich gleichem Maße sinkt, wie die Dichtigkeit der Bevölkerung steigt. Gebirgiges reich bewaldetes Gelände im Wechsel mit ertragsfähigem der Landwirthschaft überlassenem Boden steigert namentlich bei günstig entwickelter Gewerbethätigkeit auch bei dichter Bevölkerung den Antheil am Walde für den Kopf der Bevölkerung. Beispiele finden sich in Wiesbaden, Coblenz, Trier, Hildesheim. Andererseits verringert sich der Durchschnittsbetrag des Waldbodens auf den Kopf, wo bei dünner Bevölkerung noch große Ledlandsflächen der Aufforstung harren. Beläge hierfür bieten Aurich, Stade, Danzig, Schleswig, Münster.

Man würde übrigens fehlgreifen, wenn man daraus, daß im Düsseldorfer Bezirke nur 0,049 ha, im Frankfurter aber 0,614 ha Waldfläche auf den Kopf treffen, schließen wollte, daß in ersterem Holz-mangel, in letzterem Holzüberfluß sei. Wenngleich die Durchschnittspreise für das Festmeter mit 8,32 M in Düsseldorf die Preise für Frankfurt mit 7,26 M überholt haben, so stehen dieselben doch nicht annähernd im Verhältniß zu der auf den Kopf treffenden durchschnittlichen Waldfläche. Es ist vielmehr ersichtlich, in wie hohem Maße die Ersatzmittel für Brennholz, namentlich Mineralkohle und Torf zur Ergänzung der geringeren Brennholzherzeugung einzelner Gegenden beitragen, und daß der in neuerer Zeit wesentlich erleichterte und beschleunigte Holztransport den Ausgleich zwischen Holzüberfluß und Holz-mangel übernimmt. Soweit die Zufuhr dabei vom Auslande erfolgt, erwächst hierdurch allerdings der inländischen Forstwirtschaft ein bedrohlicher Wettbetrieb. Schon um diesem thumlichst zu begegnen, empfiehlt es sich, mit der Aufforstung der vorhandenen zahlreicheren Ledländerien eifrig vorzugehen. Keinenfalls aber würde, selbst abgesehen von dem stetigen Zuwachs der Bevölkerung, anscheinender Holzüberfluß einzelner Landestheile es rechtfertigen, die Fürsorge für Erhaltung solcher Waldungen außer Augen zu lassen, deren Vernichtung ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach dem Gemeinwohl und der Landeskultur durch Versandung, Versumpfung, Entblökung steiler Hänge, Entziehung des Schutzes gegen klimatische Gefahren und andere dergleichen Nachtheile unerflegliche Schäden zufügen würde.

4. Vertheilung der Waldfläche auf den Besitz des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften und Privatpersonen.

Die Vertheilung der aus den Aufnahmen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung vom Jahre 1893 sich ergebenden Waldfläche (Spalte 3 der Tabelle 1) nach den Besitzverhältnissen ist aus der Tabelle 3 zu entnehmen.

In den Hohenzollernschen Landen sind keine Staatsforsten vorhanden, sondern die Waldungen vertheilen sich mit 52,1% auf die Gemeinden, mit 1,9% auf Stiftungen, mit 0,5% auf Genossenschaften und mit 45,5% auf den Besitz des Hohenzollernschen Fürstenhauses und von Privaten. Im Umfange des ganzen Staates, also mit Einschluß von Hohenzollern kommen auf den Besitz

der Krone	0,8%
des Staates (Staatsdomänen-Vermögen)	30,1 =
von Gemeinden	12,5 =
von Stiftungen	1,0 =
von Genossenschaften	2,7 =
von Privaten	52,9 =

Werden diese Zahlen mit denjenigen der „forststatistischen Aufnahmen für das Reich von 1883“ verglichen, so stellt sich heraus

beim Staats- und Kronforstbesitz ein Mehr von	0,6%
= Gemeindeforstbesitz	= = = 0,5%
= Stiftungsforstbesitz	= Weniger = 0,1%
= Genossenschaftsforstbesitz	= = = 0,2%
= Privatforstbesitz	= = = 0,8%

Dem Weniger beim Stiftungs-, Genossenschafts und Privatwalde steht also ein Zugang bei dem Kron-, Staats- und Gemeindeforste gegenüber. Es darf aber nicht übersehen werden, daß seit 1883 die Waldfläche sich um 46346 ha vergrößert hat, und daß diese Vergrößerung vorzugsweise den Staatswald und Gemeindeforst betrifft.

Der Waldbesitz der Krone fällt am meisten ins Gewicht im Regierungsbezirke Potsdam mit 5,8% der Gesamtwaldfläche; dann folgen Stettin mit 2,3%, Pommern mit 1,5%, Posen mit 1,2%, Magdeburg mit 1%, Frankfurt a. O. und Köslin mit je 0,9%, Breslau mit 0,2%.

Ueberwiegend ist der Staatswaldbesitz in Gumbinnen (72,0%), Danzig (69,2%), Kurich (63,0%), Cassel mit Schaumburg (54,3%), Hildesheim (53,1%), Marienwerder (50,5%).

Zwischen 40 und 50% Staatswald enthalten: Stralsund (47,0%), Königsberg (46,9%), Stettin (43,7%), Bromberg (43,2%), Erfurt (42,5%), Stade (40,0%);

zwischen 30 und 40%: Merseburg (36,7%), Lüneburg (33,8%), Hannover (35,7%), Potsdam (33,1%);

zwischen 20 und 30%: Schleswig (27,9%), Frankfurt a. O. (26,1%), Aachen (25,6%), Magdeburg (25,3%), Minden ohne Schaumburg (24,9%), Trier (24%), Posen (21,6%), Wiesbaden (21,3%), Breslau (21,1%);

zwischen 10 und 20%: Pommern (19,2%), Köslin (18,3%), Düsseldorf (15,5%), Köln (12,1%), Osnabrück (12,0%);

unter 10% endlich: Coblenz (9,3%), Arnberg (6,0%), Posen (4,2%), Münster (1,9%).

Die Gemeindeforsten betheiligen sich an der Gesamtwaldfläche am stärksten in Wiesbaden (69,0%), Coblenz (59,2%), Hohenzollern (52,1%), Trier (50,6%), Aachen (38,1%), Erfurt (31,7%), Cassel mit Schaumburg (15,3%), Posen (13,6%), Minden ohne Schaumburg (13%), Lüneburg (10%). Unter 5% Gemeindeforst sind vorhanden in Breslau, Merseburg und Osnabrück (4,9%), Marienwerder (4,2%), Pommern (3%), Düsseldorf (2,9%), Bromberg (2,1%), Danzig (1,9%), Gumbinnen und Posen (1,7%), Stade (1,5%), Münster (0,9%) und Kurich (0,3%).

Der Waldbesitz der Stiftungen ist verhältnismäßig gering und umfaßt 2% der Gesamtwaldfläche und mehr nur in Stade (2,9%), Cassel mit Schaumburg (2,1%), Erfurt, Hildesheim und Schleswig (2%).

Während der genossenschaftliche Forstbesitz im Ganzen 2,7% der Gesamtwaldfläche ausmacht, ist er in den östlichen und den meisten der mittleren Provinzen nur sehr schwach vertreten und von größerer Bedeutung nur in Hannover (20,9%), Hildesheim (19,9%), Arnberg (14,3%), Erfurt (10,6%), Stade (10,1%), Lüneburg (8%), Coblenz (7,3%), Cassel mit Schaumburg (7%), Merseburg (3,4%), Trier (3,1%) und Osnabrück (2,6%).

Den Hauptantheil an der Gesamtwaldfläche bildet der Privatbesitz einschließlich der standes- und gutsherrlichen Waldungen mit 52,9%. Verhältnismäßig am stärksten ist er vertreten in Münster (96,1%), am schwächsten in Wiesbaden (8,2%), Hildesheim (mit 15%), Cassel mit Schaumburg (21%), Trier (21,6%), Erfurt (23,2%), Gumbinnen (26,1%) und Danzig (28,2%). Ueber 50% enthalten außer Münster: Düsseldorf (80,5%), Osnabrück (79,6%), Posen (79,2%), Köln (79,1%), Pommern (75,9%), Posen (73,7%), Köslin (73,6%), Breslau (72,4%), Arnberg und Magdeburg (66,5%), Frankfurt a. O. (64,1%), Schleswig (62,1%), Minden ohne Schaumburg (61%), Merseburg (53,7%), Bromberg (53,6%), Lüneburg (51,5%) und Potsdam (51,2%).

Wenn bei der Vertheilung der Waldflächen in die einzelnen Besitzklassen auch noch kleine Irrthümer mit untergelaufen sein mögen, so sind doch zweifellos die Angaben von 1893 unbedingt

zuverlässiger als diejenigen von 1878 und 1883. Bezüglich der bei den Staatswäldungen aufgeführten unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsforsten wird auf die Anmerkung 3 zur Tabelle 3 verwiesen.

Bei der erheblichen Fläche, welche dem Gemeinde- und dem Privatwalde zufällt (Württemberg, Baden und Hessen haben etwa 34% Privatwald), kann die preussische Regierung sich der Verpflichtung nicht entziehen, der Forstwirtschaft auch in den nicht im Eigenthum des Staates stehenden Wäldungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Fürsorge dahin zu treffen, daß einerseits die Vernichtung solcher Wäldungen verhindert wird, deren Erhaltung zur Abwendung überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl im Landeskulturinteresse als nothwendig anerkannt werden muß, und daß andererseits durch Bildung von Waldgenossenschaften eine geregelte forstliche Benützung derjenigen Waldflächen ermöglicht wird, welche ohne Zusammenfassung mehr oder minder ertraglos sind und bleiben werden. Je mehr die umfangreichen Privat- und Gemeindeforsten des Preussischen Staates meist schon auf den unbedingten Waldboden zurückgedrängt sind, um so dringender wird für die Staatsregierung die Aufgabe, der Gemeinde- und Privatforstwirtschaft auch durch Belehrung, Beispiel und anregende Förderung seitens der Staatsforstbeamten jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, um auf diesem Wege auch da für die Erhaltung des Waldes und für Verbesserung der Waldwirtschaft zu sorgen, wo Zwangsmaßregeln nicht zulässig sind.

In dem geringen Antheil des Staatsforstbesizes in Preußen liegt aber auch zugleich die Aufforderung, denselben durch Erwerbung von Wald und unbedingtem Waldboden für den Staat noch mehr zu erweitern.

Aus dem bei der Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Verhältnisse der steuerfreien zu der steuerpflichtigen Fläche der verschiedenen Kulturarten ergibt sich eine interessante Uebersicht, wie das Grundeigenthum in Preußen unter die todte und lebende Hand vertheilt ist, indem man im großen Ganzen die steuerfreie Fläche als Besitz der todten Hand betrachten kann.

Es sind in den alten Provinzen beim Ackerlande steuerpflichtig	96,1%	steuerfrei	3,9%	
Gärten	=	95,5	=	4,5
Wiesen	=	94,8	=	5,2
Weiden	=	95,2	=	4,8
Holzungen	=	71,9	=	28,1

Diese Verhältniszahlen darf man wohl als günstig bezeichnen, indem der Antheil der todten Hand an den Kulturländereien nur ein geringer, am Walde aber ein beträchtlich größerer ist, was für die Erhaltung des letzteren nur als vortheilhaft erachtet werden kann. Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat in Verbindung mit den bedeutenden Erwerbungen von Todland zum Zwecke der Aufforstung durch den Staat dieses letztere Verhältniß insofern noch günstiger gestaltet, als, wie Tabelle 3 ergibt, allein schon der Umfang der Staatswäldungen auf 30,1% der Gesamtwaldfläche gestiegen ist.

II. Abschnitt.

Forstliche Standorts- und Bestandesverhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten.

Die Standortsverhältnisse der Preussischen Waldungen durchlaufen die mannigfaltigsten Verschiedenheiten, wie solches schon aus der geographischen Lage des Hauptkörpers zwischen

49° 7' und 55° 54' nördlicher Breite und

23° 32' bis 40° 33' östlicher Länge

und für Hohenzollern zwischen 47° 36' bis 48° 27' nördlicher Breite und

26° 13' bis 27° 25' östlicher Länge

folgt.

Die Waldungen Preußens erstrecken sich von den Küsten der Ostsee bis zu den Höhen der Sudeten, des Harzes, Thüringer Waldes, Teutoburger Waldes, des Meißner, Taunus, der Rhön und des niederrheinischen Schiefergebirges, sowie (in Hohenzollern) der rauhen Alp.

Während in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein die Lage der Waldungen überwiegend eben oder hügelig ist, stellt sich dieselbe in Schlesien und Sachsen ziemlich zu gleichen Theilen als eben oder hügelig und gebirgig dar; in Westphalen und der Rheinprovinz ist die Gebirgslage für die Waldungen vorherrschend. Dasselbe gilt von der Provinz Hessen Nassau und von dem kleineren südlichen Theile der Provinz Hannover, während der größere nördliche Theil überwiegend eben ist.

Die Grenze des Baumwuchses steigt bis zu 1070 m im Harze, bis zu 1190 m in Schlesien. Jenseit dieser Grenze beginnt in letzter Provinz die Kiecholz-Region.

Nach ungefährem Ueberschlage kann man annehmen, daß etwa

4070000 ha	Waldfläche der Ebene,
2110000 =	= dem Hügellande,
2012500 =	= dem Gebirge

angehören.

Dieser Lage entsprechend wird die Waldwirthschaft von den verschiedenartigsten klimatischen und Bodenverhältnissen berührt und durch dieselben in die mannigfaltigsten Formen und Wege geleitet. Es finden sich daher in ihr auch alle wichtigeren deutschen Holzarten und alle verschiedenen Betriebsarten vertreten.

Die Tabellen 4 a, b, c lassen die mittleren Temperaturen der einzelnen Monate, Jahreszeiten und des Jahres, sowie die mittlere Höhe der atmosphärischen Niederschläge und die mittlere Zahl der Sommertage, Frosttage und Eistage für die wichtigsten Beobachtungsstationen jeder Provinz ersehen.

Zu einer ungefähren Uebersicht über die Standorts- und Waldarten Verhältnisse der einzelnen Provinzen möge folgende kurze Beschreibung dienen.

1. Provinz Ostpreußen.

(Gesamtfläche 3698803 ha, darunter 647663 ha Wald = 17,51 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 368598 ha*), Gemeindefeld 27420 ha, Stiftungswald 6409 ha, Genossenschaftswald 4480 ha und Privatwald 4480 ha).

Lage. Der Boden gehört überwiegend einem Hügellande, von jedoch nur sehr mäßigen Erhebungen an. Ein von der rechten Weichselniederung aufsteigender Hügelzug tritt bei Pr.-Holland in den Königsberger Bezirk über, und setzt sich in vielen Verzweigungen durch die Kreise Pr.-Holland, Braunsberg und Heiligenbeil nördlich bis zum frischen Haff, östlich durch die Kreise Pr.-Eylau und Friedland bis zum Pregel fort. Der Schloßberg bei Wildenhof ist dessen höchste Erhebung von 216 m. Südwärts geht der Hügelzug durch den ganzen südlichen Theil der Provinz und bildet ein Hügelland, welches von zahlreichen und zum Theil sehr großen Seen durchschnitten, an der Grenze des Goldapener Kreises im Goldapener Berg die Höhe von 272 m, weiter südlich im Kreise Dletzko im Seesterberge die Höhe von 309 m erreicht, in den Kreisen Johannisburg, *Hyk*, Dletzko, *Vögen* und Angerburg aber in ausgedehnte tiefliegende Ebenen übergeht.

Außerdem kommt im Kreise Fischhausen, dem westlichen Theile des südlich vom Pregel, östlich von der Deime begrenzten Samlandes, ein Hügelzug vor, das s. g. *Alfgebirge* mit Erhebungen bis zu 111 m im *Alfgarten*. Endlich tritt im Südwesten unweit der Westpreussischen Grenze ein Höhenzug auf, dessen höchster Punkt im Kreise Osterode bei *Kornsdorf* 313 m erreicht.

Im Uebrigen senkt sich das Land im Königsberger Bezirke von Süden nach Norden bedeutend, so daß bei einer mittleren Höhe von 57—92 m über Normal-Null die Niederungen an den Mündungen der Hauptflüsse nur etwa einen Meter über dem Spiegel der Ostsee liegen.

Der südliche Theil der Provinz (*Masuren*) wird von dem nördlichen Theile (*Vittauen*), im Gumbinner Bezirke, durch den Goldapenfluß geschieden, welcher die Mitte des Kreises Goldapen durchläuft und im nördlichen Theile des Kreises Angerburg mit der Angerapp sich vereinigt.

Vittauen, also der nördlich dieser Linie gelegene Theil Gumbinnens, mit Ausnahme der Memelniederung nebst einem angrenzenden Theile Königsbergs bildet eine große, nur durch einige wenige Hügelzüge unterbrochene Ebene.

Die Niederung der Memel endlich, welche westlich von *Tilsit* beginnt, und insbesondere das durch die beiden Hauptausflüsse des Stromes, *Gilge* und *Kuß*, gebildete Delta nebst Umgebungen umfaßt, ist eine tief gelegene Ebene, an welche sich nördlich der zum Königsberger Bezirke gehörende Kreis Memel mit einigen geringen Bodenerhebungen als nördlichste Spitze von Preußen anschließt.

Die kurische und friische Nehrung enthalten die umfangreichsten und großartigsten Dünenbildungen des preussischen Meeresufers.

Von der Waldfläche Ostpreußens kam man etwa 330403 ha zum Hügellande, 317260 ha zur Ebene rechnen.

Die Erhebungen des Geländes erreichen aber nirgends die Höhe, um auf den Wuchs des Holzes merklichen Einfluß zu äußern, so weit nicht in der Nähe der See Küste die höheren Lagen unter dem Einflusse des Windes zu leiden haben.

Das Klima ist bei der östlichen und nördlichen Lage Ostpreußens ziemlich rauh und zeichnet sich im Allgemeinen durch einen lange anhaltenden Winter und ein kurzes Frühjahr aus. Im Gumbinner Bezirke herrscht auf der Erhebung zwischen Goldapen und Dletzko der strengste und längste Winter mit sehr bedeutendem Schneefall. Die Wintertemperatur in *Klaufen*, Kreis *Hyk*, von $-4,0^{\circ}$, und die Jahrestemperatur von $+6,0^{\circ}$ zeigen ebenso wie die Zahl der Frosttage und die Zeit des letzten und ersten Frostes (vergl. Tab. 4c), daß in *Masuren* und *Vittauen* das Klima rauh ist. Seltenheit der Samenjahre bei den Hauptholzarten (*Tichte* und *Kiefer*) häufige und starke Spät- und Frühfröste, von denen jene besonders der *Eiche* und *Tichte*, diese, mitunter im August schon, den jungen *Kiefern* und *Tichten*anlagen verderblich werden, ferner Schneedruck und heftige Winde sind Anzeichen der Ungunst des Klimas, welche die Holzzucht erschweren, und bei der Kürze der Vegetationsperiode die Massen-Erzeugung schmälern. Selbst *Eiche* und *Birke* sind Beschädigungen durch Spätfröste unterworfen.

* Als Staatswald ist hier lediglich die durch die Aufnahme über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung vom Jahre 1893 ermittelte Fläche angeführt, welche mit der im Staatshaushaltsetat für 1894/95 angegebenen nicht genau übereinstimmt. Vergl. Bemerkung zu Tab. 3 Bd. II.

Die jungen Eichen und Fichten bedürfen vielfach schützender Weihölzer oder förmlicher Schutzschläge, und längs des hügeligen Dünenrückens der Küste, namentlich auf der kurischen und frischen Nehrung, erträgt nur die in neuerer Zeit häufig angebaute *pinus montana* die Einwirkung des Windes und des vom Sturm bewegten Dünenfandes ohne Nachtheil.

Belebend auf den Holzwuchs Ostpreußens wirkt die Frische der Atmosphäre, welche die nahe Ostsee mit den Häfen, sowie zahlreiche Flüsse, Bäche und Seen erzeugen. Diese sind nicht nur in klimatischer Beziehung von großer Wichtigkeit, sondern erleichtern auch den Holztransport namentlich für den großen Waldkörper der Johannisburger Haide. Im Ganzen sind die Boden- und klimatischen Verhältnisse dem Holzwuchs günstig, der in vielen Oberförstereien sich bis zur Ueppigkeit steigert.

Der Kulturbetrieb wird durch die Kürze der Zeit zwischen dem Ende des Winters und dem Eintritt der vollen Vegetation um so mehr erschwert und vertheuert, als die im Allgemeinen dünne Bevölkerung die Arbeitskräfte für die Kulturen nur sparsam zur Verfügung stellt, zumal die Landwirthschaft zu derselben Zeit die Arbeitskräfte gleichfalls zu schleunigster Ausführung der Bestellung in der kurzen Frühjahrperiode vollauf in Anspruch nimmt, und ein Theil der dortigen Bevölkerung in den westlicher gelegenen Provinzen lohnende Beschäftigung sucht und findet. Die Errichtung von Rentengütern und die Ansiedelung von Arbeitern wird hier vorzugsweise angestrebt.

Günstig ist die Strenge des Winters und der Schneefall mit längerer Dauer für den Holzeinschlag und die Holzabfuhr, in den Gegenden mit schwerem und bruchigem Boden, welche nur bei Frost und Schnee den Zugang und die Abfuhr gestatten.

Boden. Der Boden von Ostpreußen sowie der folgenden Provinzen, soweit sie dem norddeutschen Flachlande angehören, besteht im Wesentlichen aus diluvialer Gletscher-Moräne, einem zähen Thon und Lehm mit erraticen Blöcken, und Schwemmgeländen verschiedener Art, welche theils ebenfalls diluvialen Alters sind, theils als jüngere Alluvien die Sohle von Flußthälern bilden. Es treten dazu auf Windwirkung beruhende Dünenbildungen, welche häufig höhere Lagen einnehmen und als Sandhügel erscheinen.

Wie in allen Theilen des norddeutschen Flachlandes entsteht durch diese Zusammenetzung eine große Mannigfaltigkeit des Bodens sowohl der Oberfläche, als des Untergrundes. Sand, Kies, Blocklehm und Mergelthon treten auf den Höhen dicht neben und über einander auf und verursachen oft plötzlichen Wechsel vom leichtesten zum schwersten Boden. Ungleich geringer ist der Wechsel im Alluvialboden der Thalebene.

Südlich von dem Hügelzuge, welcher die Wasserscheide zwischen Weichsel (Narew, Driewez) und den nördlicheren Flußgebieten bildet, ist Sand die vorherrschende Bodengattung, und Lehmboden kommt nur in einzelnen Strichen vor. Nördlich von jenem Höhenzuge finden sich auch noch beträchtliche Waldflächen auf Sandboden, namentlich zwischen Heilsberg, Wormditt, Mehlsack, Landsberg und Zinten. Ferner bestehen die durch das Gegeneinanderwirken der See und der ausmündenden Flüsse erzeugten beiden Landzungen, die frische und kurische Nehrung, fast ausschließlich aus Dünenand. Auch ist im Kreise Memel der Sandboden überwiegend, da sich nur im Nordosten und bei Pröculs einige Lehmbeimischung zeigt. Im Ganzen ist aber für den nördlichen Theil des Königsberger Bezirks der Lehmboden vorherrschend, und zwar findet sich zunächst dem nach Norden sich abdachenden Hügelzuge ein ziemlich breiter Strich mit sandigem Lehmboden, welcher ungefähr in der Mitte von der vorerwähnten Sandablagerung zwischen Heilsberg und Zinten durchbrochen wird, dann ein schmalerer Strich strengen und kaltgründigen Lehmbodens zwischen Gerdaunen, Allenburg, über Friedland nach Brandenburg sich hinziehend, und endlich in der Gegend am Pregel und nördlich desselben ein sandiger Lehm und lehmiger Sandboden mit Uebergängen zu reinem Sandboden. Im Gumbinner Bezirke enthält der südliche zu Masuren gehörige Theil, wenn auch in demselben Lehm und lehmiger Sandboden mit raschem Wechsel verschiedener Bodenarten vorkommt, doch bei Weitem überwiegend nur Sand, häufig aber mit Kalkbeimengung. Große Flächen reinen Sandbodens zeigen sich in den Kreisen Angerburg, Goldap, Inck, Johannisburg, Vögen, Sensburg, auf denen das Gedeihen der Kiefer jedoch meist durch die von den vielen Seen herrührende Frische begünstigt wird.

Vittauen hat durchgehends einen sehr fruchtbaren lehmhaltigen Boden, welcher an vielen Orten in strengen Thonboden übergeht, und bei undurchlassendem Untergrunde oft an Rässe leidet.

Die Waldungen, welche in den Niederungen der Passarge, des Frisching, des Pregel, der Deime, des Memonien und der Gilge sich finden, stehen auf einem sehr fruchtbaren humosen Alluvialboden, und sind, von zahlreichen Wasserläufen vielfach durchzogen, meist der Ueberschwemmung

ausgesetzt. Besondere Erwähnung verdienen ferner noch die Flächen, welche an den Mündungen der Ruz in einer Ausdehnung von etwa 10200 ha einen tiefen Moorboden enthalten und durch häufige und anhaltende Ueberschwemmungen in Folge des Rückstaues aus dem kurischen Haff zu leiden haben.

Bemerkenswerth ist endlich die große Anzahl von Torfmooren. Dieselben haben theils nur geringe Ausdehnung, aber als Ausfüllung ehemaliger Seen beträchtliche Tiefe, theils bilden sie umfangreiche über ihren Rand emporgewölbte Moosbrücher da, wo das Wasser in Folge undurchlässigen Bodens und wenig geneigter Lage keinen genügenden Abfluß findet. Die Moosbrücher, welche nur zum geringsten Theil längs einzelner Ränder bewaldet sind, stehen, so weit sie dem Niscus gehören, auf dem Etat der Forstverwaltung und sind unter den Forstflächen, und zwar größtentheils als unproductiver Boden enthalten. Sie nehmen in den Königl. Oberförstereien Nemonten, Pfeil, Kl. Naujock, Drusken, Michlauken im nordöstlichen Theile des Königsberger Bezirkes des Kreises Tabilau eine Fläche von fast 13000 ha ein unter dem Namen das „große Moosbruch“ und die „Mupiau“. Ferner sind von Hochmooren hervorzuheben das Wittgirrer Moor in der Oberförsterei Alt-Sternberg, sodann in den Oberförstereien Norkaiten und Kloofchen das Augstmal, Ischluszer, Windenburg-, Tyrus-, Schwenzelner-, Dauperner- und Pofinger-Moor, im Forstrevier Schorellen die große Plinis (900 ha), in Kasdehnen die Kackschebalis (2000 ha), in Dingken das Verstus-, Medzofel- und das Kuppfalwener Moor (2800 ha), in Ibenhorst das Ibenhorster Moor (1500 ha), in Schnecken das Schneckener Moor, endlich das Zehlau-Bruch von 2500 ha Größe in der Oberförsterei Gauleben.

Diese Moore erheben sich von den Rändern aus allmählich steigend bis zur Höhe von 6-8 m nach der Mitte hin. Obenauf liegt eine Torfmooschicht von etwa 1 m Mächtigkeit, welche nach unten zu in einen losen Moos-Torf übergeht, dessen Festigkeit mit der Tiefe zunimmt, und dessen Mächtigkeit bis zu 10 m ansteigt. Eine Nugbarmachung dieser ertraglosen Moosbrücher ist bisher meist nur an den Rändern und längs der sie durchschneidenden Wasserläufe, welche zugleich als Wasserwege die Verbindung zu Kahn vermitteln, möglich geworden. Hier sind namentlich in dem großen Moosbruche Pächtercolonien entstanden, deren Bewohner durch Spatenkultur vorzügliche Kartoffeln, in geringem Umfange auch Zwiebeln, Kohl, Hanf u. dergl. auf freihändig angepachteten Moorflächen von etwa 1,5 ha Größe gewinnen und die Produkte den Märkten der nächsten Städte zuführen. Auch der Anbau von Winterkorn und Sommerhalbfrüchten ergibt bereits einige Erfolge. Außer dem eigentlichen Moosbruch-Pachtlande erhalten die Kolonisten thunlichst noch je 1 ha Wiese aus benachbarten Oberförstereien in Pacht. Für das ha Moosbruch zahlen die Pächter bei freihändiger Verpachtung etwa 18 bis 36 Mk. Nebenher werden aber noch Flächen meistbietend verpachtet, die nach langjähriger Bearbeitung und Düngung bis zu 130 *M* für das ha einbringen, wobei sich auch Besizer außerhalb der Moosbrücher betheiligen. Das Streben der Forstverwaltung geht dahin, jedem Kolonisten nach und nach eine so große Fläche zuzutheilen, daß er bei andauerndem Fleiße zu einem bescheidenen Wohlstande gelangen kann. Eine Grenze findet im großen Moosbruche die Kolonisation durch die Unmöglichkeit, die nöthigen Wiesen- und Streuflächen zu beschaffen, welche bei dem jetzigen Kulturverfahren nicht zu entbehren sind. Es werden deshalb jetzt Versuche mit dem Anbau von Halbfrüchten unter Anwendung künstlichen Düngers gemacht. Ein auf Staatskosten angelegtes Musterkolonial soll namentlich in dieser Beziehung vorbildlich wirken. Gelingt es, dem Körnerbau Eingang zu verschaffen, so würde es in nicht ferner Zeit möglich werden, die Pächter in Rentengutsbesizer umzuwandeln, oder ihnen das volle Eigenthum an ihren Kolonaten zu übertragen und die Kolonien auch in kommunaler Beziehung selbstständig zu machen. Bisher hat hiervon die Besorgung abgehalten, daß bei einer lediglich auf Kartoffelbau gerichteten Wirtschaft ein Mißjahr die Leistungsfähigkeit der Kolonien in kommunaler Beziehung in Frage stellen könne. Neben den Kolonien auf dem großen Moosbruch sind diejenigen auf dem Kuppfalwener und Schnecken-Moor besonders erwähnenswerth. Auch wird voraussichtlich die Kolonisation des Augstmal-Moors in Angriff genommen werden. Die Gesamtzahl der auf den forstfistalischen Mooren angesiedelten Personen beträgt etwa 4000. Außerdem werden aber große Moorflächen von den in der Nachbarschaft errichteten Gehöften aus bewirtschaftet. Von dem großen Moosbruch sind bisher etwa 1600 ha urbar gemacht. Die dem Handel von hier aus zugeführte Menge von Kartoffeln kann auf 150000 Ctr. jährlich veranschlagt werden. Uebrigens hat es zur Hebung des Wohlstandes der Kolonien wesentlich beigetragen, daß sie in neuerer Zeit durch gute, das Moor durchschneidende Landwege mit einander und benachbarten Straßen in Verbindung gesetzt worden sind.

Im Verhältniß zur Größe der Moore erscheint die Torfgewinnung untergeordnet. Neben dem Vorkalbedarf wird kaum Torf aus den Moosbrüchern verwendet, da er von sehr geringem Brennwerth ist. Zur Torfstrugengewinnung ist er aber besonders geeignet. Eine auf deren Erzeugung abzielende Fabrik befindet sich bei Heidekrug, welche ihren Rohstoff aus dem Augstmal-Moor bezieht. Andere Anlagen dieser Art sind in der Entstehung. Von größter Bedeutung für die weitere Erschließung des großen Moosbruches würde die Herstellung eines Schiffahrtskanals von Memonen durch das Moor nach der Deime hin sein.

Waldarten.*) Genaue Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen Bodenarten, etwa nach Bodenklassen für die verschiedenen Waldarten, lassen sich zur Zeit nicht geben.

Die vorherrschende Waldart Ostpreußens ist Kiefern- und Fichten-Hochwald, theils in reinen, theils in gemischten Beständen, die Kiefer überwiegend auf dem sandigen Boden des südlichen Theils, die Fichte vorherrschend auf dem lehmigen Boden des mittleren und nördlichen Theils, letztere namentlich im Gumbinner Bezirke stark vertreten. Die Färche findet sich nur selten und zwar nur künstlich mit geringem Erfolg angebaut. Das Nadelholz nimmt mehr als $\frac{3}{4}$ der Waldungen ein. Der Rest kommt auf Erlen und Birkenbestände, welche in den großen Bruch-complexen der Oberförstereien Memonen, Ibenhorst, Tawellningken im Niederwaldbetriebe mit 40jährigem Umtriebe bewirtschaftet werden, ferner auf Buchen-, Hainbuchen- und Eichen-Hochwald, der auf dem Lehmboden im nördlichen Theile der Provinz vielfach mit Spizahorn, Esche, Linde, auch Rüster, Espe, Birke u. s. w. gemischt und durchsprengt ist, und auch gemischte Niederwaldungen, in welchen Saal- und Werst-Weide, Linde, Eberesche, Aspe, Birke, Erle, Hainbuche neben verschiedenen Straucharten sich finden.

Weißerle ist im Kreise Memel von Natur heimisch, außerdem in der Provinz aber auch vielfach künstlich angebaut.

Die Rothbuche erreicht in Preußen als dominirende Holzart ihre nördlichste Grenze bei $54^{\circ} 35'$ N. B. und $37^{\circ} 35'$ D. L. im sogenannten Pilzenwalde bei Pillau, und ihre östliche Grenze bei $53^{\circ} 50'$ N. B. und $38^{\circ} 40'$ D. L. bei Bischofsburg in der Oberförsterei Sadlowo.

Die Esche findet sich in den Waldungen Ostpreußens auf besserem Boden fast überall eingesprenkt, zeigt einen befriedigenden, oft vorzüglichen Wuchs, und es wird auf ihre Nachzucht das besondere Augenmerk gerichtet.

Hainbuchen, Birken, Aspen und Linden erscheinen auch in den Nadelholzbeständen überall da reichlich beigemischt, wo die besseren Bodenklassen vorherrschen. Hier halten namentlich Birken und Aspen lange aus, erreichen eine bedeutende Stärke und vermehren die Masseproduktion sehr erheblich. In den jungen Beständen werden sie durch Verdämmung edlerer Holzarten oft lästig und müssen daher im Zaume gehalten werden, sie bleiben aber in den Nadelholzbeständen eine erwünschte Zugabe, da sie die dem Nadelholze drohenden Gefahren mindern.

Erwähnung verdient der vortreffliche Wuchs der Kiefern in dem südlichen Theil der Provinz, namentlich in Masuren. Dieselben zählen zu den besten in der Monarchie und ertragen im jugendlichen Alter auffällig viel Schatten. Da hier die vorhandenen erheblichen Flächen von Dedland theilweis den mittleren Bodenklassen für Kiefern angehören, so stellt dessen Aufforstung besonders günstige finanzielle Ergebnisse in Aussicht. Theils durch unmittelbaren Antauf, theils im Zusammenlegungs-Verfahren durch Vermittelung der General-Kommission sind in den letzten Jahren in den Kreisen Ortelsburg, Meidenburg und Osterode etwa 8000 ha Dedland zum Zwecke der Aufforstung vom Fiskus erworben worden.

Von größeren Waldkörpern sind neben der Johannisburger Heide und den Forsten bei Labiau namentlich die Vorkener, Rominter Heide und die Forsten nördlich und südlich der Memel bei ihrem Eintritt in die Provinz zu erwähnen.

Gefahren. Die Waldungen Ostpreußens unterliegen manchen Beschädigungen. Insbesondere sind es Spät- und Frühfröste, Stürme und Insekten-Schäden, welche vernichtend wirken und bei der Wirtschaftsführung Berücksichtigung erheischen. Unter den Insekten sind Monne, Vorkentäfer und Maifäfer am verheerendsten aufgetreten. Der in den Jahren 1853 und 54 plötzlich in großer Ausdehnung in Folge massenhaften Ueberfliegens der Falter aus den russischen Wäldern ausgebrochene Fraß der Monne, welcher sich fast ausschließlich auf die Fichte beschränkt und sogar die eingesprenkten Kiefern meist verschont hat, gewann in den folgenden Jahren, von Nordost nach Südwest vorschreitend, bis zum Jahre 1857 eine Ausdehnung, die zur Vernichtung fast aller

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

haubaren und angehend haubaren Fichtenbestände Ostpreußens geführt hat, nachdem das Zerföhrungswert durch die Borkenkäfer, namentlich *Bost. typographus*, *chalcographus* und *pityographus* und *Hyles. poligraphus* und *pusillus* eifrig bis zum Jahre 1862 fortgesetzt worden war.

Nach ungefährem Ueberschlage sind auf etwa 140400 ha die Fichten mit einer Derbholzmasse von annähernd 34 Millionen fm diesen Beschädigungen zum Opfer gefallen. Das Insektenfraßholz hat jedoch über Verhoffen seine Nutzbarkeit noch auf mehrere Jahre nach dem Absterben wenigstens insoweit bewahrt, daß, abgesehen vom Stock- und Keiserholze, die Verwerthung, wenn auch zu geringen Preisen, möglich geworden, und vom Derbholze nur verhältnißmäßig wenig im Walde verfault ist.

1866/67 trat die Forleule so stark auf, daß in den Staatswaldungen 400000 fm Derbholz von abgestorbenem Material aufgearbeitet werden mußten.

Der Wirthschaftsbetrieb hat aus den der Fichte erwachsenen Gefahren Veranlassung genommen, den Anbau bezw. die Einpflanzung der Eiche nach Möglichkeit weiter als früher auszudehnen und auch die Birke nicht zu vernachlässigen. Außergewöhnliche Erschwerung findet der Waldbau in Ostpreußen durch starken Graswuchs und durch das Wuchern mancher Unkräuter, zu denen in dieser Beziehung stellenweis auch die schnellwüchsigen verdämmenden Weichhölzer zu rechnen sind. Letztere haben jedoch in sehr willkommener Weise dazu beigetragen, die Folgen der vorerwähnten Insektenverheerung zu mildern. Sie haben sich, namentlich Aspe, Eiche, Birke, auf den vom Nadelholz entblößten Flächen erhalten und ausgebreitet, in Verbindung mit der Hainbuche und mit Fichtenanflug dem Boden Schutz und Decke gewährt und eine Massenproduction geliefert, welche, wenn auch von geringem Werthe, doch sehr wesentlich zur Ausgleichung des Ausfalles am Holzsertrage beigetragen hat. Sämmtliche vom Raupenfraße befallene Flächen sind, so weit nicht regelmäßiger Wiederanbau erfolgt ist, inzwischen durch Selbstbesamung in Bestand gebracht und wieder regelmäßig aufgeförstet worden.

Die Versuche, der Fichte auf dem schweren Lehmboden Littauens die Kiefer durch künstlichen Anbau beizumengen, haben wenig befriedigt.

Auf den großen Waldblößen, welche in den Oberförstereien der Johannsburger Heide, ferner in Grounowken, Schmalleningken und Jura theils durch Waldbrände, theils durch Raupenfraß und sehr ausgedehnte Kahlschläge entstanden sind, findet der Wiederanbau durch die Maikäferlarve sehr erhebliche Schwierigkeiten, mit denen in einigen Oberförstereien fast seit einem halben Jahrhundert zu kämpfen ist.

Der Windbruch vom Februar 1894 wird nach bisheriger Schätzung die Aufarbeitung von 322660 fm Derbholz im Staatswald und von 212050 fm in den übrigen Waldungen nöthig machen.

2. Provinz Westpreußen.

(Gesamutfläche 2551773 ha, darunter 543280 ha Wald = 21,29 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 302572 ha, Gemeindewald 19427 ha, Stiftungswald 1419 ha, Geseossenschaftswald 1058 ha und Privatwald 218804 ha.)

Lage. Durch die Weichsel wird in Westpreußen ein umfangreiches Niederungsgebiet gebildet. Dieses enthält einschließlic der Weidenwerder etwa 10000 ha Waldfläche, ziemlich gleich auf die beiden Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder vertheilt, und überwiegend in den Niederungen bei Kulm, Schwetz, Marienwerder, Marienburg, Elbing und Danzig gelegen.

Zum Ganzen ist aber die Weichselniederung waldarm zu nennen, da die Waldfläche derselben in den einzelnen Kreisen meist kaum 1 % der Gesamutfläche beträgt und nur in der Niederung des Danziger Kreises bis zu 6 % steigt.

Die übrige dem Höhegebiet angehörende Waldfläche ist vielfach hügelig, doch giebt es auch fast in allen Kreisen größere Ebenen.

Links der Weichsel befindet sich in den Kreisen Schlochau und Königs ein von Tempelburg in Hinterpommern aufangender Höhenzug, der sich nach Westen und Süden hin in die Kreise Deutsch Crone, Flatow und Schwetz abdacht, so daß diese schon bedeutend tiefer liegen und nur geringe wellenförmige Erhebungen des meist ebenen Geländes zeigen.

Jener Höhenzug setzt sich in nördlicher und östlicher Richtung durch die Kreise Berent, Pr.-Stargard, Karthaus und Neustadt, im Danziger Bezirke fort, erhebt sich im Kreise Karthaus in dem Thurmberg der Schöneberger Berge bis zu etwa 331 m, dem höchsten Punkte

zwischen Harz und Ural, und bildet im Ganzen eine Hochebene (im Danziger Bezirk die Platte von Pommerellen genannt), welche 105 bis 266 m über Normal-Null liegt, reich an großen und schönen Seen ist, in einer Breite von etwa 45 km sich nach Nordost bis gegen Neustadt und Dłwa hinzieht und dort ziemlich steil abfällt.

Rechts von der Weichsel beginnt das Höhengebiet mit einem hügeligen Gelände im Thorner Kreise, welches sich durch die Kreise Kulm, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm fortsetzt, den Königsberger Bezirk berührt und den östlichen Theil des Elbinger Kreises im Danziger Bezirke bedeckt, wo es bis zu 197 m ansteigt und zerklüftete Abhänge nach Norden und Westen bildet, im Süden aber nach dem Draußen-See abfällt.

Der Lage nach können von den Waldungen Westpreußens etwa 261860 ha zum Hügellande und 281420 ha zur Ebene gerechnet werden.

Auf den Holzwuchs und den Wirtschaftsbetrieb sind die Erhebungen der Lage von nur geringem Einflusse.

Das Klima ist in den südlich von der Seenplatte und links der Weichsel gelegenen Theilen Westpreußens nicht ungünstig, während die höhere Lage der von jener Seenplatte eingenommenen Landstriche für diese schon manche Unbilden des Klimas herbeiführt. Hier ist die mittlere Jahrestemperatur in Folge der bedeutenden Erhebung niedriger als z. B. in Danzig, auch tritt das Frühjahr später ein, Nachtfroste dauern bis tief in den Mai, kehren auch wohl noch im Juni wieder, und der Winter stellt sich frühzeitig ein. Rechts der Weichsel nimmt das Klima schon den weniger günstigen Charakter des südlichen Theils von Ostpreußen an.

Die Weichsel-Niederung zeigt im Vergleich zu den angrenzenden Höhengebieten ein milderes Klima, theils wegen ihrer tieferen und geschützten Lage, theils wegen ihres wärmeren Bodens.

Dem Waldbau stellen die klimatischen Verhältnisse in Westpreußen manche Schwierigkeiten entgegen. In Beziehung auf Samen- und Mastsertrag macht sich das rauhere Klima der Seenplatte und der östlichen Lage bemerkbar. Früh und Spätfroste treten häufig und mit großer Heftigkeit auf. Ganze Kiefernjaatkämpfe werden bisweilen in Folge von Frühfrost, verpflanzte Kiefern in Folge von Spätfrost getödtet.

Boden. Auf dem linken Weichselufer nehmen die Waldungen im südlichen und westlichen Theile von Westpreußen fast durchweg Sandboden ein, selten nur mit Lehmbeimischung und in beträchtlicher Ausdehnung von geringer Ertragsfähigkeit. Es gehören hierher die großen Flächen der Tucheler Heide, und die sogenannte Kaffubei im nördlichen Theile des Königer und Schlochauer Kreises. Dieser arme Sandboden erstreckt sich, oft in Flugland übergehend, bis in die ebenfalls der Kaffubei angehörenden südwestlichen Theile der Kreise Pr. Stargard, Berent und Karthaus. Von hier nach Norden und Osten zu bis zur Weichsel und zur Ostsee tritt stärkere Lehmbeimischung ein, welche vielfach in reinen Lehm und stellenweise in strengen Thonboden übergeht. Der Wuchs der Kiefer ist aber selbst im ärmeren Sandboden wenigleich langsam, doch meist ausdauernd.

Rechts der Weichsel ist lehmiger Sandboden und Lehmboden in größeren zusammenhängenden Flächen verbreitet, und es finden sich hier überwiegend die besseren Bodenklassen.

In der Weichselniederung endlich ist der Boden der nur spärlich vorhandenen Waldungen von sehr verschiedener Beschaffenheit, meist aber mit Sand überdeckter schwerer Lehmboden.

Die westpreußischen Moore sind theils wegen Kalkarmuth, theils wegen größerer Schwierigkeit der Entwässerung nicht in dem Maße meliorationsfähig wie die ostpreußischen.

Waldarten*). Diesen Bodenverhältnissen entsprechend ist in Westpreußen der Kiefern-Hochwald die weitverbreitetste Waldart, auf welche über $\frac{8}{10}$ der Waldfläche zu rechnen sind. Eingesprengt in den Kiefernwaldungen auf den besseren Bodenklassen finden sich Eichen, Buchen, Birken und auf den zahlreich vorkommenden feuchten Einsenkungen Erlen.

Von dem Rest der Waldfläche besteht der größte Theil in Buchenbeständen, theils rein, theils mit Eichen, auch Kiefern und Hainbuchen gemischt, vorzugsweise im nördlichen Theile des Danziger Bezirks und in einigen kleineren Flächen der Kreise D. Crone, Flatow und Marienwerder des Regierungsbezirks Marienwerder. Daneben kommen noch vor Nichten und Eichen-Hochwald, letzterer in der Weichselniederung und in einigen Theilen der Kreise Berent, Carthaus

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

und Neustadt des Danziger Bezirks und Flatow (Oberförsterei Putau) des Bezirks Marienwerder, ferner Erlen- und Birkenbestände und Weidenheeger.

Eiche, Ulme und Ahorn finden sich nur selten, Aspe und Hainbuche aber sehr häufig als eingesprengte Holzarten, denen sich auf den besseren Bodenklassen, Hasel, Faulbaum und andere Straucharten beigesellen. Vereinzelt kommt noch Taxus vor in der Kaffubei, im Kiesbruch (Eiß-Eibe) der Oberförsterei Lindenbush, hier in den verschiedensten Altersstufen bis zu 1000 Jahren in einem Bestande, der namentlich Weichholz, Eichen und Eschen enthält, endlich eingesprengt in Buchen in der Oberförsterei Hammerstein. In der Oberförsterei Zanderbrück sind nur noch geringe Spuren der Eibe übrig geblieben. Auf thunlichste Erhaltung dieser im Aussterben begriffenen Holzart wird seitens der Staatsforstverwaltung Bedacht genommen.

Die Fichte erscheint in einigen älteren Beständen geringen Umfanges und in die Kiefern eingesprengt nur an der Grenze mit Ostpreußen, ist aber in neuerer Zeit auch in den übrigen Gegenden Westpreußens auf besserem Boden, meist jedoch nur als eingesprengte Holzart und zum Bodenschutz, häufiger angebaut. Färche und Weißtanne kommen nur an wenigen Orten in den neueren Kulturen in einzelnen Exemplaren vor.

Den größten fast ausschließlich aus Kiefern bestehenden Waldkörper der Provinz bildet die Tucheler Heide zwischen der Weichselniederung und den Städten Königs und Fr. Stargard sich erstreckend. Durch die ausgedehnten neuen Aufforstungen in der Kaffubei wird er an Umfang noch erheblich zunehmen.

Gefahren. Unter den Waldschäden waren in Westpreußen die Waldbrände am verderblichsten und in der Tucheler Heide fast ein chronisches Uebel geworden, das leider auch die Verminderung der Bodenkraft und die Vermehrung des Maikäfers zur Folge gehabt hat. Bei der großen Ausdehnung gleichartiger ohne Unterbrechung zusammenhängender Kiefernbestände und der geringen Bevölkerung, welche die Mittel zum Löschen eines Waldbrandes sehr beschränkt, sind einzelne Waldfeuer zuletzt noch im Jahre 1863 auf einen Umfang von 1275 ha, in früheren Zeiten sogar bis zu 2550 ha angewachsen. Die Betriebsregulirung hat auf diese Gefahr durch zweckmäßige Eintheilung, thunlichste Einsprengung von Laubholz, Anbringung von Laubholzmänteln, sowie durch Auseinanderlegen der Altersklassen besondere Rücksicht genommen. Unausgesetzte Wachsamkeit und stete Anwendung aller Vorbeugungs- und Sicherungsmittel hat seit etwa zwei Jahrzehnten in Verbindung mit der gestiegenen Gessittung und Bildung der ländlichen Bevölkerung das Uebel verringert. In einzelnen Oberförstereien hat die Staatsforstverwaltung mit Erfolg zu dem Mittel gegriffen, den Weidreinniethern die Hälfte des Weidegeldes zurückzuerstatten, wenn in dem betreffenden Bezirke und Jahre erhebliche Waldbrände nicht vorgekommen sind.

Auch von Insektenschäden ist Westpreußen heimgesucht. Der Kiefernspinner hat oft Verjogniß erregt, aber keine erheblichen Verwüstungen angerichtet, da ihm namentlich in neuerer Zeit durch ausgedehnte Anwendung von Kaupenleim mit Erfolg entgegengetreten ist. Wohl aber sind die Beschädigungen durch die Forleule empfindlich geworden. Im Regierungsbezirke Marienwerder haben in Folge des Kaupenfraßes vom Jahre 1867 in den Forsten der Tucheler Heide etwa 5000 ha zum vorzeitigen Abtriebe bestimmt werden müssen. Der *Hyllobius abietis* erfordert fortwährende Wachsamkeit. Bei Weitem das gefährlichste Insekt ist aber der Maikäfer, hier vorzugsweise *Melolontha Hippocastani* mit 5jähriger Generation. Vermuthlich durch Waldbrände und Kaupenfraß begünstigt, hat der Maikäferschaden eine solche Verbreitung erlangt, daß in mehreren Oberförstereien der Tucheler Heide Kahlschläge thunlichst vermieden werden und durch Vöcherhiebe und Aushiebe unter Förderung natürlichen Anfluges und Zuhilfenahme künstlicher Anjaat der ermäßigte Abnutzungssatz einstweilen erfüllt werden muß.

Mit anderen Schäden hat der Waldbau in Westpreußen, abgesehen von Früh- und Spätfrosten und den Weichselüberschwemmungen, nicht in außergewöhnlicher Weise zu kämpfen. Im Jahre 1881 mußten jedoch in Folge von Windbruch etwa 28800 fm Holz allein in den Staatsforsten des Regierungsbezirks Marienwerder aufgearbeitet werden, und der Windbruch vom Februar 1894 wird nach einstweiliger Schätzung eine Masse von 273780 fm Derbholz im Staatswald und im Uebrigen 35217 fm ergeben.

Zu beklagen ist es, daß die ungünstigen Verhältnisse der Landwirthschaft für viele Privatbesitzer Veranlassung gegeben haben, eine Raubwirthschaft zu treiben, welche zu völliger Verwüstung großer Waldflächen, zu umfangreichen Verhandlungen und zu allgemeiner Benachtheiligung der Landeskulturinteressen geführt hat.

Zwischen hat der Staat aber große verwüstete Flächen dieser Art erworben und mit deren Aufforstung begonnen. Weitans die größte auf etwa 300 Quadratkilometer sich erstreckende

Aufgabe hat in dieser Beziehung die Staatsforstverwaltung in der Kaffubei zu erfüllen. Ihre Lösung wird zur wirtschaftlichen Förderung dieses Landes theils wesentlich beitragen. Ein Theil der werthvollen haubaren Kiefern der Tucheler Heide verdankt ähnlichen Maßnahmen Friedrich des Großen seine Entstehung.

3. Provinz Brandenburg.

(Gesamtfläche 3990088 ha, darunter 1317917 ha Wald = 33,03 %. Von der Waldfläche kommen auf Kronwald 42267 ha, Staatswald 387154 ha, Gemeindevald 104499 ha, Stiftungswald 15302 ha, Genossenschaftswald 4118 ha und Privatwald 764577 ha).

Lage. Die Provinz Brandenburg ist eine große, nur mäßig über den Spiegel der Ostsee sich erhebende Ebene, welche durch wenige Hügelzüge unterbrochen wird.

Im Frankfurter Bezirke finden sich im Wesentlichen nur unbedeutende Erhebungen, so daß dessen Waldungen fast durchweg als der Ebene angehörend bezeichnet werden können. Doch treten im nördlichen Drittheil des Bezirkes Höhen von 100—140 m, im südlichen Theile noch größere Erhebungen auf. Dahin gehört die Hochebene bei Schermeißel. Der Lausitzer Grenzwall zieht sich westwärts vom Bober durch die Kreise Sorau, Spremberg, Kalau, Luckau hin und setzt sich bis zum Fläming fort in einer mittleren Höhenlage von 45—100 m über Normal-Null. Der tiefste Punkt liegt bei dem Neu-Glienitzer Fährkrug, die höchsten Punkte mit 189 und 222 m finden sich bei Grochow (nahe Schermeißel) und im Rückenberg südlich von Sorau.

Der Potsdamer Bezirk hat im Jüterbogker und Belziger Kreise eine plateauartige Erhebung, den sogenannten „Fläming“, welcher im Hagelsberg eine Höhe von 200 m erreicht; außerdem finden sich Anhöhen bei Potsdam, bei Koepenick (Müggelesberge 92 m), Erkner, Fürstenwalde (Krausche Berge 63 m) sowie ein Hügelzug an der Oder bei Freienwalde, welcher unter dem Namen „märkische Schweiz“ bekannt ist.

Im Uebrigen sind die Waldflächen des Potsdamer Bezirkes als ebene zu bezeichnen, und man kann von den Waldungen der Provinz etwa 1178300 ha zur Ebene, 139600 ha zum Hügellande rechnen.

Der Boden der Provinz gehört im Höhenlande fast ganz dem Diluvium, im Niederungslande meist dem Alluvium an.

Der Niederungsboden findet sich in großer Ausdehnung, aber meist nur von geringer Mächtigkeit, in den Niederungen der Elbe, Oder, Warthe und Nege, zum Theil von vorzüglicher Beschaffenheit durch Schlickablagerungen, zum größeren Theile aber als Moor- und Torfboden von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit für den Waldbau, namentlich in den Niederungen der Spree und Havel.

Der Höhenboden nimmt die weit überwiegende Fläche ein. Im Diluvium treten hier hin und wieder tertiäre Bildungen zu Tage, häufig die Fundorte für Braunkohle. Muschelkalk steht bei Müdersdorf an. Vorherrschend ist der Sandboden, auf größeren Flächen von sehr geringer Beschaffenheit namentlich in der Lausitz, wo Ankäufe zum Zwecke der Aufforstung vom Staate gemacht sind, im Allgemeinen aber doch von einer dem Gedeihen der Kiefer nicht ungünstigen Beschaffenheit, welche auch auf größeren Strecken durch Frische oder Lehmbemischung bis zu den besten Bodenklassen für Kiefer und zu den guten Klassen für Eiche und Buche sich erhebt.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz können fast durchweg als dem Waldbau günstig bezeichnet werden, soweit nicht in einigen Sandgegenden Mangel an atmosphärischen Niederschlägen dem Gedeihen der Kulturen überhaupt, und Spätfrost in einzelnen Jahren dem Emporkommen der Laubholzverjüngungen hinderlich wird.

Waldarten*). Die bei Weitem größte Fläche nimmt die Kiefer ein, auf dem besseren Boden mit Eichen, Buchen, Birken, im südlichen Theile des Frankfurter Bezirkes hin und wieder auch mit Fichten und einzeln mit Tannen durchsprängt. Vorzüglicher Kiefernwuchs findet sich zum Theil in den Kreisen Landsberg und Friedeberg. Man kann auf das Nadelholz, von welchem in wenigen kleinen Beständen und eingesprängt auch Lärche und Wenmouthskiefer vorkommen, mehr als $\frac{9}{10}$ der Waldfläche rechnen. Das letzte Zehntel vertheilt sich auf Erlen, Birken und Buchenhochwald, welcher theils rein, theils mit Eichen und anderen Holzarten durchsprängt, nicht selten von sehr gutem Wuchse, hauptsächlich im Friedeburger und Landsberger Kreise des Frankfurter, und in den nordöstlichen und nördlichen nach Pommern und der Mecklenburger Grenze sich hinziehenden Kreisen des Potsdamer Bezirkes auftritt.

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

Die größten Waldkörper finden sich in der Vandsberger Heide, der Schorfheide, den größtentheils im Besitz der Krone befindlichen Forsten südlich von Königs-Wusterhausen und in den Staatsforsten nahe der Mecklenburger Grenze nördlich von Neu-Küppin.

In den Elb- und Oder-Niederungen sind Eichenhoch- und etwas Mittel- und Schälwald im Ganzen von nur geringem Umfange vertreten, ersterer mit Eichen, Küstern, Aspen und allen im Auboden gewöhnlichen Straucharten.

Eine größere Gesamtfläche nehmen noch die vielfach in einzelnen Parzellen, im Frankfurter Bezirke, im Spreewalde aber auch in größerer Anhäufung vorkommenden gemischten Erlen- und Birkenbestände ein, welche nicht selten mit Eichen, Eichen, Küstern und anderen Laubhölzern durchsprenkt, meist als Schlagholz bewirtschaftet werden.

Endlich fehlt es an der Elbe nicht an vorzüglichen Weidenhegern; diejenigen an der Oder sind von geringerer Beschaffenheit. Der Eichenschälwald hat ungeachtet der früher auf seine Erziehung gerichteten Bestrebungen nur ganz geringe Ausdehnung. Große Flächen bäuerlichen Besitzes sind noch jetzt mit pflanterweise behandelten oft kuffelartigen Kiefern bedeckt, welche vorzugsweise der Gewinnung von Nadelstreu dienen. Indessen haben diese Bauern-Kuffeln doch wesentlich an Umfang verloren, und nicht selten sieht man an ihre Stelle gut angelegte Kulturen treten, die allerdings auch frühzeitig der Streunutzung geöffnet werden. Immerhin ist ein Fortschritt zum Besseren auch in diesen bäuerlichen Holzungen erkennbar.

An Schäden, welche den Wald bedrohen, hat sich in manchen Theilen der Provinz namentlich die Dürre nachtheilig gezeigt. Stürme verursachen hin und wieder ebenfalls Beschädigungen. 1868/69 wurden in den Staatsforsten etwa 130000 fm, 1891/92 allein im Regierungsbezirke Frankfurt 140000 fm Windbruchholz aufgearbeitet. Der Windbruch vom Februar 1894 wird für die Mark auf 444276 fm Derbholz im Staatswald und im Uebrigen auf 491600 fm geschätzt. Von den Insekten sind Kiefernspinner, Eule und Spanner, auch Monne, nicht selten in großer Vermehrung aufgetreten und haben Bestandesvernichtungen herbeigeführt. Diesen Insekten hat sich in neuerer Zeit *Lophyrus pini* und in der Lausitz *Lyda pratensis* zugesellt. Die Schäden durch Maikäferlarve, welche eine sehr zu beklagende Ausdehnung gewonnen und selbst auf größeren Flächen voll bestandene Kiefernanlagen noch bis zum 10jährigen Alter vernichtet hat, ist zwar durch fortgesetzte Nachbesserung auf den entstandenen Lücken in Verbindung mit der Einschränkung aneinander gereihter Kahlschläge stellenweis eingeschränkt worden; leider ist es aber in der Vandsberger Heide noch nicht gelungen, den hier überaus empfindlichen Schaden wesentlich zu verringern. Die Ablösung der Weiderechtigkeiten ist auf die Boden und Bestandesverhältnisse von merkbar günstiger Wirkung gewesen und hat stellenweis dem Auftreten von Laubholz an Stelle des Nadelholzes Vorschub geleistet.

4. Provinz Pommern.

(Gesamtfläche 3011296 ha, darunter 606704 ha Wald = 20,15 %. Von der Waldfläche kommen auf Kronwald 8146 ha, Staatswald 185768 ha, Gemeindefeldwald 48945 ha, Stiftungswald 3124 ha, Genossenschaftswald 1694 ha und Privatwald 359027 ha).

Lage. Die Waldungen der Provinz haben überwiegend eine hügelige Lage. Am stärksten tritt dieselbe hervor im Regierungsbezirke Köslin, dessen östlicher und südlicher Theil in den Erhebungen der „Pommerschen Seenplatte“ und deren nach Nord und Süd auslaufenden Verzweigungen Höhen bis zu 256 m (Platenheim) erreicht und bei den fünf Seen in der Oberförsterei Clausshagen einen gebirgsartigen Charakter annimmt. Dieses Hügelland flacht sich nach der Ostsee und gegen Westen zu nach dem Stettiner Bezirke hinein mehr und mehr ab, tritt in letzterem nur in den südlich und westlich dem Dammischen See zunächst liegenden Waldungen in stärkeren Erhebungen wieder hervor und verschwindet in den ebenen Flächen links der Oder und südlich des großen und kleinen Haffs fast gänzlich. Nur der westlichste Kreis des Stettiner Bezirks zeigt an den Ufern der Tollense wieder eine meist bewaldete Hügelkette von mäßigen Erhebungen, welche sich auch in den Waldungen des Kreises Uedom-Wollin finden.

Die Waldflächen des Stralsunder Bezirks sind, abgesehen von denjenigen an der Peene, bei Barth, und im südlichen Theile von Rügen, auf Wöschungut und Jasmund, durchweg als ebene zu bezeichnen.

Man kann von der Waldfläche der Provinz etwa 368800 ha zum Hügellande, 237900 ha zur Ebene rechnen.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz sind im östlichen Theile ungünstiger als im mittleren und westlichen.

Die mittlere Jahrestemperatur in Köslin von $7,1^{\circ}$ ist um $1,3^{\circ}$ niedriger als in Stettin, und für die Frühjahrstemperatur beträgt der Unterschied sogar $1,7^{\circ}$. Auch läßt die Zahl der Frosttage und die Zeit des letzten und ersten Frostes (s. Tab. 4c) erkennen, daß die östlichen Theile besonders ungünstige Verhältnisse besitzen. Im Allgemeinen wird die Oder gewissermaßen für eine Klimascheide gehalten, und es ist auch nicht zu leugnen, daß nachtheilige klimatische Einwirkungen auf den Waldbau westlich der Oder weniger vorkommen, als östlich derselben.

Im Regierungsbezirke Köslin macht die Erhebung der Pommerschen Seenplatte nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation geltend, indem der von West nach Ost sich erstreckende Höhenzug von dem größeren nördlich gelegenen Theile des Bezirks die wärmeren südlichen Luftströmungen abwehrt, dagegen die kälteren nördlichen Strömungen aufhält und letztere um so mehr zur Wirkung gelangen läßt. Es erwachsen hieraus für den Waldbau manche Nachteile, namentlich durch Frostschäden und durch Abkürzung der Vegetationszeit. Die niedrigste durchschnittliche Jahrestemperatur zeigt der südliche Theil des Kreises Bütow.

Die in einer Längenausdehnung von etwa 562 km an der Ostseeküste gelegenen Landstriche der Provinz haben zwar gelinden Winter, sind aber im Frühjahr und Winter den kalten nördlichen und nordwestlichen Luftströmungen mit zeitweise eintretenden Stürmen und oft sehr schroffen Temperaturwechseln ausgesetzt, wovon auch die Waldvegetation nachtheilig berührt wird, obgleich andererseits die Frische des Seeklimas nicht ohne ausgleichenden vortheilhaften Einfluß bleibt. In einigen Lagen an der Küste, wo schützende Dünen fehlen, macht sich im Stralsunder Bezirke die den Höhenwuchs hemmende Einwirkung anhaltender Seewinde bemerkbar und erschwert den Waldbau.

Alle von diesen Nachtheilen der Seennähe nicht berührten landeinwärts gelegenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund erfreuen sich im Allgemeinen eines der Waldvegetation günstigen Klimas, bleiben aber von Spätfrösten und von Dürre nicht verschont.

Boden. Rücksichtlich ihrer Bodenbeschaffenheit durchlaufen die Waldungen der Provinz Pommern alle Verschiedenheiten vom besten Lehmboden bis zum dürftigsten Sandboden.

Fast durchweg dem Diluvium und zum Theil der fortschreitenden Alluvialbildung angehörend, zeigt die Provinz nur im Kreise Kammin eine einzelne Kuppe Jurakalk und auf der Insel Rügen ein ausgedehnteres Kreidegebirge. Kreidebildungen finden sich auch auf den Inseln Wollin und Usedom.

Der Regierungsbezirk Stralsund hat weit überwiegend einen lehmhaltigen Waldboden, welcher vielfach zwar in lehmigen Sand und namentlich an der Seeküste in reinen Sand, vielfach auch in strengen Lehm- und Thonboden, mit allen demselben bei mangelndem Gefälle eigenen Nachtheilen der Nässe und Kaltgründigkeit übergeht, im Ganzen aber dem Waldbau ein sehr günstiges Feld darbietet.

Die Waldflächen in dem westlich der Oder gelegenen Theile des Stettiner Bezirks enthalten im Demminer Kreise meist lehmigen Boden, im Anklamer Kreise schon mehr Sandboden und in den übrigen Kreisen weit überwiegend Sandboden, meist von guter Frische, und häufig von moorigen Einsenkungen durchzogen. Auf den Inseln Usedom und Wollin ist in den Waldungen Sandboden vorherrschend, doch mit vielfachem Wechsel zu Moorboden, lehmigem Sande und auch Lehmboden. Westlich der Oder sind die Waldungen im Stettiner Bezirke überwiegend schon auf den Sandboden zurückgedrängt, der aber häufig auf Lehmuntergrund ruht und dann von vorzüglicher Beschaffenheit für den Holzwuchs ist. In den Kreisen Saazig und Regenwalbe kommen jedoch auch größere Waldflächen mit nur dürftigem Sandboden vor.

Im Kösliner Bezirke enthält der Landstrich längs der Küste, so weit er nicht den Sanddünen am Seestrande angehört, bis gegen den Rauenburger Kreis hinauf meist Waldungen auf lehmigem Boden, welcher zum Theil in strengen Lehm Boden übergeht und wegen häufig vorkommender undurchlassender Thonschichten zum Auffrieren neigt. In den übrigen Theilen des Bezirks finden sich die Waldungen weit überwiegend nur auf Sandboden, welcher in großen Flächen den geringeren Bodenklassen angehört, nicht selten aber auch mit fruchtbaren Lehmflächen und nassem moorigem Boden wechselt.

Unter den Waldarten*) der Provinz nimmt der Kiefernhochwald in den Regierungsbezirken Köslin und Stettin die erste Stelle ein, indem er fast auf $\frac{7}{10}$ der Waldfläche sich

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

erstreckt, auf den besseren Bodentlassen mit Eichen, Buchen, Birken durchsprengt, und in den feuchtesten Einsenkungen mit Erlenniederwald durchzogen.

Von dem Rest gehört der größere Theil dem Buchenhochwalde, ein kleiner Theil jüngeren Nichtenanlagen und den theils als Hochwald, theils als Niederwald behandelten Erlen und Birkenbeständen sowie dem Eichenhochwalde an. Eigentlicher Mittelwaldbetrieb kommt auch hier nicht vor, wenn von einigen mittelwaldartigen Beständen in den Kreisen Anklam und Demmin abgesehen wird.

Die Buchen- und Eichenhochwaldungen finden sich hauptsächlich auf dem vorerwähnten Küstenstriche im Kösliner Bezirke und in den südlichen Theilen desselben, ferner in den rechts der Oder südlich von Stettin gelegenen Kreisen, sowie in den Kreisen Anklam, Demmin und Ujedom-Wollin des Stettiner Bezirks.

Der Regierungsbezirk Stralsund hat zu einem reichlichen Drittel Kiefernhochwald, zu etwa einem Fünftel Buchenhochwald. Der Rest vertheilt sich auf Eichenhochwald, Mittelwald und meist als Schlagholz behandelte Erlen und Birkenbestände. Das Nadelholz findet sich im Stralsunder Bezirke hauptsächlich an dessen östlicher und nordwestlicher Grenze und auf den sandigen Landstrichen Rügens, während der mittlere Theil des Bezirks Eichen- und Buchenbestände von vorzüglicher Beschaffenheit aufzuweisen hat.

Im Uebrigen kommen in der Provinz Pommern Fichten und Lärchen, theils in kleinen reinen Beständen, theils eingesprengt in die Kiefern, sowie in die Laubholzbestände, meist aber erst dem Anbau der neueren Zeit entstammend, nicht selten vor, und Esche, Kiefer, Ahorn, Hainbuche, Aspe, auch Linde, nebst Haseln und anderen Straucharten finden sich ziemlich häufig eingesprengt. Namentlich im Stralsunder Bezirke zeigen sich neben der fleißig angebauten Esche diese Holzarten so reichlich in den Eichen- und Buchenbeständen und von so üppigem Wuchse, daß sie einerseits die Massenerzeugung erheblich vermehren und zur Steigerung des Geldertrages nicht unwesentlich beitragen, andererseits aber auch zu frühzeitig beginnenden und häufig wiederkehrenden Käuterungsstößen nöthigen, um die edleren Holzarten vor Verdämmung zu schützen.

Der größte Waldkörper der Provinz liegt nordwestlich von Stettin und südlich vom Haff. Gefahren. Von außergewöhnlichen Waldbeschädigungen ist die Provinz Pommern nicht verschont geblieben. In einigen Ortslagen erwachsen Schäden durch Frost und Scwinde. Große Verheerungen hat die Sturmfluth vom 12. und 13. November 1872, sowie diejenige vom Februar 1874, angerichtet, namentlich in den Oberförstereien Warnow, Friedrichsthal, Fudagla, Werder, Jägerhof und Darß. Der Verlust an Fläche durch Uferabbrüche betrug im Staatswalde 20—25 ha, durch den Sturm wurden geworfen etwa 112000 fm, und erhebliche Holzmassen sind auf den von Salzwasser überflutheten Flächen nachträglich abgestorben. Die durch den Sturm vom Februar 1894 geworfene Verbholzmasse wird auf 427520 fm Verbholz im Staatswald und auf 514633 fm in den übrigen Waldungen der Provinz geschätzt. Auf der Insel Rügen kehrt sehr häufig der allerdings wenig nachtheilige Fraß der *Dasychira pudibunda* wieder, die in letzter Zeit auch in einigen Oberförstereien des Stettiner Bezirkes in größerer Menge aufgetreten ist. In den Jahren 1862/65 ist die Provinz von dem Fraße des Kiefernspanners, namentlich im Kösliner Bezirke, stark heimgesucht worden, und der nachfolgende Käferfraß, besonders von *Hyles. piniperda*, hat die Nachtheile des Raupenfraßes noch vermehrt. Im Stralsunder Bezirk hat sich der Fraß des Spanners im Jahre 1880/81 wiederholt, und im Stettiner Bezirk sind 1882/83 gegen 50 ha durch dieses Insekt zum Absterben gebracht. Der Fraß des Kiefernspinners hat namentlich im Stettiner Bezirk in den Jahren 1867/71 empfindliche Beschädigungen zur Folge gehabt. In den Oberförstereien Friedrichswalde und Pütt mußten zusammen 1100 ha kahl abgetrieben werden, und der Aufwand für Insektenvertilgung betrug in den Staatswaldungen für Stettin während der Jahre 1865 bis 1871 etwa 450000 M. Die Beschädigungen durch Kiefernspanner sind ungeachtet der angewendeten Gegenmittel oft erheblich. Auch hat die Nonne einzelne Kiefernstangenorte lichtgestellt. Insbesondere im Stralsunder Bezirk leiden Kiefernbestände auf ehemaligem Ackerboden schon im jüngeren Stangenalter stark an der Wurzelfäule.

5. Provinz Posen.

(Gesamtfläche 2896425 ha, darunter 573402 ha Wald = 19,80 %. Von der Waldfläche kommen auf Kronwald 642 ha, Staatswald 173118 ha, Gemeindevald 11409 ha, Stiftungswald 4571 ha, Genossenschaftswald 6692 ha und Privatwald 376970 ha).

In der Provinz Posen hat die ungünstige Lage eines Theiles der Ackerbau treibenden Bevölkerung in Verbindung mit der Gelegenheit, die zu den ländlichen Besitzungen gehörigen Holz

bestände wegen der verbesserten Verbindungen günstiger als früher zu verwerthen, häufig zum Abtrieb der Privatwaldungen verführt. Soweit es sich um guten Boden handelt, und derselbe mit Vortheil zur landwirthschaftlichen Benutzung gezogen werden konnte, ist hieraus ein Nachtheil nicht erwachsen. Ueberwiegend kommt aber geringer Boden in Betracht, der nach wenigen Ernten verfaßt, unangebaut liegen bleibt, allenfalls als dürftige Weide verwerthet wird und nicht selten in Flugland übergeht. In neuerer Zeit sind allerdings große abgeholzte Flächen vom Staate oder solchen Großgrundbesitzern, von denen eine pflegliche Behandlung des Waldes mit Sicherheit zu erwarten ist, behufs der Aufforstung angekauft worden. Es bleibt in dieser Richtung aber noch Vieles zu thun übrig. Immerhin darf behauptet werden, daß die Zeit des größten waldbaulichen Niederganges für die Provinz überwunden ist, und daß Dank den waldfreundlichen Bestrebungen der verschiedensten Kreise in Verbindung mit den Seitens des Staates gewährten Beihilfen zu den Aufforstungen der waldbauliche Zustand in neuerer Zeit eine deutlich erkennbare Verbesserung zeigt. Im Regierungsbezirke Posen sind in den letzten 20 Jahren abgeholzt und in Ermangelung der Wiederaufforstung Ledland geworden etwa 1800 ha, dagegen vom Ledland wieder mit Holz angebaut mehr als 1900 ha.

Lage. Die Provinz Posen ist ein wellenförmiges, nur von wenigen Hügelketten durchzogenes Flachland, welches sich über den Meerespiegel meist nicht bedeutend erhebt, jedoch in den Anhöhen öfter über 200 m hinausgeht und bei Parschinow 284 m Höhe erreicht. Zusammenhängende Hügelreihen zeigen die Waldflächen an den Ufern der Warthe und Nege im Norden der Provinz, sowie an den Ufern der Obra im südwestlichen Theile des Regierungsbezirks Posen, den Kreisen Kosten, Schrimm, Kröben und Fraustadt.

Von den Waldungen der Provinz sind etwa 494700 ha zur Ebene und 78700 ha zum Hügellande zu rechnen.

Die klimatischen Verhältnisse sind nicht gerade als ungünstige zu bezeichnen, bereiten dem Waldbau aber durch häufige Früh- und Spätfröste und namentlich im Bromberger Bezirke durch andauernde Frühjahrsdürre nicht selten Erschwerungen.

Der Boden der Provinz besteht durchweg aus glacialem Diluvium und Schwemmland. Selbst in ausgedehnten ebenen Flächen finden sich schroffe Uebergänge von geringem Sandboden zu mehr oder minder strengem Lehms- oder Thonboden. Im Allgemeinen haben die Waldungen des Bromberger Bezirks, abgesehen von den noch im Regedistrict und auf dem Diluvial Boden der Kreise Strelno, Mogilno und Wongrowitz vorhandenen Wäldern, welche auf Lehm, anlehmigem oder anmoorigem, hier und da auch auf Moor- oder Torfboden stoßen, fast nur Sandboden, welcher indessen oft wegen seiner Lehmbeimischung, oder der durch zahlreiche Seen vermittelten Frische zu mittleren und auch höheren Güteklassen gerechnet werden kann. In den östlichen Grenzkreisen nach der Weichsel zu sinkt er allerdings bis zur schlechtesten Bodenklasse herab und wird leicht flüchtig.

Im Posener Bezirke enthält der nordwestliche Theil fast nur Waldungen auf Sandboden, welcher überwiegend den geringeren Klassen angehört. In den übrigen Theilen des Bezirks findet sich ein häufiger Wechsel des Waldbodens, welcher hier vom dürftigen Sande nicht selten zum kräftigen Lehm Boden übergeht und sich in den Kreisen Schrimm, Bomst, Fraustadt, Kröben, Krotoschin und Adelnau noch in größerer Ausdehnung von sehr guter Ertragsfähigkeit und auch für die Eiche geeignet zeigt.

Beeinträchtigt ist dieser bessere Eichenboden im Bereiche des großen Obrabruchs durch dessen im Interesse der Landwirthschaft bewirkte Entwässerung, indem dieselbe die Frische des Bodens vermindert und das Gedeihen der Eichenbestände gestört hat.

Waldarten*). Die vorherrschende Waldart der Provinz ist Kiefernhochwald, welcher im Bromberger Bezirke, an vielen Orten mit Eichen, Birken, auch Buchen durchsprängt, überwiegend die Waldflächen einnimmt. Keine Eichen-, Buchen-, Erlen und Birkenbestände kommen meistens nur auf einzelnen kleinen Flächen vor. Einige Eichenschälwaldanlagen im Regedistrict zeigen gutes Gedeihen, gewähren aber nur geringe Gelderträge. Im Posener Bezirke finden sich dagegen fast in allen Kreisen, namentlich aber im Kreise Obornik und in sämtlichen südlich von Posen gelegenen Kreisen, auch Buchen und Eichenhochwaldungen von größerem Umfange und zum Theil bester Beschaffenheit. Erlen und Birkenbestände, meist im Schlagholzbetriebe, nehmen aber größere Flächen ein, während im Mittelwaldbetriebe stehende gemischte Laubholz

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

waldungen, Eichenhainwald und Weidenheeger nur in geringer Ausdehnung vorkommen. Im Uebrigen sind als eingesprengte Holzarten Ulme, Esche, Ahorn, Aspe, Hainbuche und die gewöhnlichen Straucharten vielfach vertreten. Die größten Waldkörper erstrecken sich längs des linken Weichselufers zwischen der Russischen Grenze südlich von Thorn über Bromberg und Poln.-Krone hinaus, ferner westlich von Dobruk zwischen Warthe und Neke bis zur Neumärktischen Grenze. Die ersteren Waldungen gehören ganz überwiegend dem Staate, die letzteren zum Theil auch Großgrundbesitzern.

Gefahren. Von außergewöhnlichen Schäden sind die Waldungen der Provinz Posen nicht ganz verschont geblieben. Durch Gewitterstürme sind einige Male, jedoch nicht erhebliche Verheerungen angerichtet worden. Die Stürme im Februar 1894 haben nach gutachtlicher Annahme 100 000 fm Drehholz im Staatswald und wahrscheinlich eben so viel in den übrigen Forsten der Provinz gelagert. Früh und Spätfröste werden selbst den Kiefern-Kulturen hin und wieder verderblich. Von Insekten haben Kiefernspinner, Kiefernspanner, Forsteule und Nonne einzelne Waldungen der Provinz heimgesucht und nicht unbeträchtlichen Schaden verursacht. Empfindlich sind auch die Verwüstungen, welche die Maikäferlarve und der Rüsselkäfer den Kulturen zufügt. Waldbrände haben in älterer und neuerer Zeit in den östlichen Theilen der Provinz großen Schaden angerichtet, sind aber bei sorgfältiger Beachtung aller Vorbeugungsmaßregeln in letzter Zeit minder häufig gewesen.

6. Provinz Schlesien.

(Gesamtsfläche 4031 063 ha, darunter 1161367 ha Wald = 28,81 %. Von der Waldfläche kommen auf Kronwald 11868 ha, Staatswald 152892 ha, Gemeindewald 93292 ha, Stiftungswald 13617 ha, Genossenschaftswald 1459 ha und Privatwald 888239 ha).

Lage. Die Provinz Schlesien umfaßt die Regierungsbezirke Oppeln für Oberschlesien, Breslau für Mittelschlesien mit der Grafschaft Glatz, und Liegnitz für Niederschlesien mit der Oberlausitz.

Die Provinz gehört, mit Ausnahme der Kreise Hoyerzwerda und zum Theil Rothenburg, Habelschwerdt und Glatz, welche durch Spree und Elster, bezw. Cositz und Methau, dem Elbgebiete sich anschließen, sowie eines Theiles der Kreise Fleß, Kattowitz, Tarnowitz und Butten, welche zum Weichselgebiet zählen, dem Flußgebiet der Oder an.

Die Waldungen des Regierungsbezirks Oppeln haben zum kleineren Theile eine hügelige oder bergige, zum größeren eine ebene Lage.

Der weniger bewaldete Theil des Bezirks links der Oder steigt wellenförmig gegen das mährische Grenzgebirge an, und geht in seinen südlichen und westlichen Grenzkreisen in ein bergiges Gelände mit nicht unbeträchtlichen Erhebungen über.

Der größere rechts der Oder befindliche mehr bewaldete Theil von Oppeln enthält in den südlichen und südöstlichen Kreisen ein Hügel- und Bergland, welches zur Tarnowitzer Platte gehört, in den übrigen Kreisen aber ein weites von Hügeln durchzogenes Flachland, aus welchem nur eine beträchtliche bewaldete Erhebung im Kreise Gr.-Strehlitz, der Annaberg, von 385 m Höhe, mit umfangreichen Basalt und Kalksteinlagern emporsteigt, welche sich über Gogolin und Großschowitz bis nördlich über Oppeln hinaus fortsetzen.

Der Theil des Breslauer Bezirks am rechten Odufer bildet ein Flachland, das auf fast 100 km vom polnischen Landrücken mit Erhebungen bis auf zu 256 m durchzogen wird. Hier finden sich die Trebnitzer Berge und das Kasengebirge. Von der Oder durchbrochen, läuft dieser Höhenzug auf dem linken Odufer nach Niederschlesien hin in niedrige Erhebungen aus. Eine fruchtbare Ebene bildet das frühere Ueberschwemmungsgebiet der Oder. Westlich der letztern erhebt sich der Zobten mit 717 m Höhe, ost-südöstlich von diesem der Rummelsberg, 383 m hoch, in den Strehleuer Bergen. Von diesem und dem Zobten laufen zwei Stränge aus, die sich südwärts vom letzteren im Klentschberge bei Nimptsch vereinigen, der nach Westen hin mit dem Eulengebirge, bis 1014 m hoch (hohe Eule), in Verbindung steht. Dasselbe in Gemeinschaft mit dem Reichensteiner Gebirge (Janersberg 870 m), dem Habelschwerdter Gebirge (Herdelberg 977 m), dem Glazer Schneegebirge (Schneeberg 1424 m), dem Ertitzgebirge (Hohe Menie 1081 m) und dem Heuscheuergebirge (Große Heuscheuer 919 m) bildet das als besondere Gruppe der Sudeten geltende Glazer Gebirge, welches das breite Thal der Grafschaft Glatz einschließt. Nördlich folgt als selbständiger Stock das Waldenburger Gebirge, von dem einzelne Gruppen den Zattelwald und das Rabengebirge im Liegnitzer Bezirk bilden. Nach Westen

und Nordwesten sich fortsetzend, geht der Gebirgszug in das Riesengebirge über und bildet mit dem östlichen Ausläufer des Iser-Gebirges ein Gebirgsland, welches in der Schneetoppe bis zu 1603 m ansteigt und, nach Norden zu abfallend, den ganzen südlich der Linie Liegnitz-Görlitz liegenden Theil des Regierungsbezirks Liegnitz einnimmt.

Nördlich dieser Linie erstreckt sich derselbe in ein weites, meist ganz ebenes Flachland, in welchem sich nur bei Glogau, Freistadt und Grünberg ein hügeliges Gelände erhebt.

Von den Waldungen der Provinz Schlesien lassen sich etwa 181000 ha als Gebirgsforsten, 387370 ha als im Hügellande, 593000 ha als in der Ebene liegende Forsten bezeichnen.

Das Klima der Provinz ist vermöge ihrer die stärksten Gegensätze des Geländes enthaltenden Lage und vermöge ihrer bedeutenden Ausdehnung von Südost nach Nordwest ein sehr verschiedenes.

Im Hochgebirge herrscht ein scharfes Gebirgsklima mit allen seinen Einflüssen auf die Waldwirtschaft. Bei der Kirche Wang ist z. B. die mittlere Jahrestemperatur $+4,6^{\circ}$, die Mitteltemperatur des Sommers $+13,2^{\circ}$ und die des Winters $-3,3^{\circ}$, während die entsprechenden Werthe in Breslau der Reihe nach $+8,2^{\circ}$, $+17,7^{\circ}$ und $-1,2^{\circ}$ sind. Auch lassen die Unterschiede in der Zahl der Frosttage und in der Zeit des letzten und ersten Frostes, wie sie für Schreiberhau und Breslau in Tabelle 4 c angegeben sind, den Einfluß des Gebirgsklimas deutlich erkennen. Im Hügellande und der Ebene ist das Klima im Oppelner Bezirk theils wegen der höheren Lage Oberschlesiens, theils wegen der südlich vorliegenden Mährischen Gebirge und der südöstlich angrenzenden Bessiden gleichfalls rauh, für den Waldbau jedoch günstig, im Breslauer und Liegnitzer Bezirke dagegen erheblich milder.

Boden. Die Gebirgsforsten der Provinz haben überwiegend einen aus der Verwitterung von Granit, Gneiß, Glimmerschiefer, Grauwacke, Thonschiefer, Quadersandstein und Pläner hervorgegangenen meist kräftigen Boden, dessen Ertragsfähigkeit nach der Tiefgründigkeit verschieden ist. Einige nicht umfangreiche Flächen auf Felsitporphyr enthalten dagegen einen armen, dem Holzwuchse weniger zusagenden Boden. Der Zobten zeigt Gabbro, daneben Serpentin und Granit.

Auf dem Plateau der Gebirgszüge finden sich Torfmoore auf Gneiß und Granit, welche dem Waldbau unzugänglich sind. Im Hügellande sind die besseren Bodenklassen des Waldes in ziemlichem Umfange vertreten, und das Flachland zwischen dem Gebirge und dem polnischen Vandrücken hat am linken Oderufer fruchtbaren Lehmboden. Berühmt ist der sehr ertragsfähige, sogen. schwarze Boden der Kreise Tschlau, Breslau und Neumarkt, nicht minder ergiebig der tiefgründige Lehmboden der Oderniederung. Die Waldungen des Flachlandes stocken aber überwiegend auf Sandboden von sehr verschiedener Güte, der jedoch namentlich in Oberschlesien im Allgemeinen durch seine Frische ungeachtet ausgedehnter Kiesablagerungen dem Holzwuchse sehr zusagt. Am wenigsten günstig sind die Bodenverhältnisse in den zur Oberlausitz gehörenden Kreisen des Liegnitzer Bezirks, welche große Waldflächen auf verarmtem, durch Streurechen erschöpftem, zum Theil auf Ortstein lagerndem Sandboden enthalten.

Die im größten Umfange vorkommende Waldart*) ist der Kiefernhochwald, auf dem besseren oder frischeren Boden, namentlich in Oberschlesien, meist mit Fichten und auch Tannen gemischt, vielfach auch mit Eichen und Birken durchsprengt.

In den Gebirgsforsten, in denen der Beginn der Knieholzregion zwischen 1070 und 1190 m schwankt, ist die Fichte, nicht selten mit Tannen und Kiefern gemischt, die Hauptholzart. In den milderen Lagen findet sich neben den Nadelholzern Eiche, Buche und Birke, und die Vorberge des Breslauer Bezirks haben auch vorzügliche reine Buchenhochwaldungen aufzuweisen. Erle und Birke kommen als Bestand zahlreicher Brücher in allen Theilen der Provinz vor. Im Kreise Brieg finden sich alte Eichenbestände mit Fichten gemischt.

Die Flußthäler, namentlich der Oder und Neiße, enthalten ziemlich umfangreiche mittelwaldartige, jedoch vielfach in Hochwald umgewandelte Bestände, in denen die Eiche neben Eiche, Ulme, Linde und den übrigen Holzarten des Anbodens vorzügliches Gedeihen zeigt.

Außer den zwischen der Oder und dem Hochgebirge häufig vorkommenden gemischten Niederwaldungen, welche meist aus Hainbuchen, Buchen, Birken, Erlen, Eichen, Haseln und anderen Sträuchern bestehen, finden sich in den Kreisen Jauer, Schönau, Volkshain, Waldenburg, Steinau,

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

Wohrlau, Neumarkt, Breslau, Ohlau, Brieg, Oppeln, Neustadt und Cosel auch Eichenhölwäldungen von ziemlichem Umfange und recht guter Beschaffenheit. Auch fehlt es in den Flußgebieten nicht an guten Weidenhegern.

Die größten Waldkörper befinden sich in der Umgebung von Oppeln, hier vorzugsweise aus Staatswald bestehend, ferner östlich und südöstlich davon, hier Großgrundbesitzern gehörig. Im Regierungs-Bezirk Liegnitz erstreckt sich ferner südwärts von Spremberg, Muskau, Sorau und Sagan eine sehr ausgedehnte, im Besitze von Communen und Privatpersonen befindliche Waldfläche.

Gefahren. Außergewöhnliche Schäden haben in Schlessien besonders in häufigen Windhosen, Gewitterstürmen und sonstigen Orkanen bestanden, von denen der vom 7. December 1868 auch eine Vermehrung des Borkenkäfers zur Folge hatte und im Glager Gebirge Holz im Betrage des 10fachen Abnutzungsjahres und in den Staatsforsten überhaupt 667000 fm Derbholz lagerte. Der Windsturm vom 12. Juli 1889 erforderte in der Oberförsterei Rybnik die Aufarbeitung von etwa 100000 fm Derbholz, und das Hagelwetter vom 14. Juni 1889 verwüstete in der Oberförsterei Murow 650 ha Schonungen und Stangenhölzer. 1875/76 ist dem Auftreten des Kiefernspinnners durch umfangreiches Theeren wirksam begegnet worden. Nicht in gleichem Maße hat dasselbe sich gegenüber der Motte bewährt, die 1890/93 von Süden nach Norden in den oberichlesischen Wäldungen vorgedrungen ist und auch im Liegnitzer Bezirk neben dem Kiefernspinner aufgetreten ist. Im Jahre 1892 sind in den oberichlesischen Staatsforsten für das Theeren 118820 \mathcal{M} verausgabt worden. Das Fortschreiten des Nomenkrauses ist indessen dadurch nicht verhindert, der Unterstand von Nichten in den gemischten Nadelholzbeständen vielmehr auf großen Flächen vernichtet und der Hauptbestand in empfindlicher Weise lichter gestellt worden, wenn auch Stahthiebe nur vereinzelt nöthig geworden sind. Spätfröste sind häufig, und die Schütte bildet eine oft wiederkehrende Gefahr für die jüngeren Kiefernanlagen, namentlich in Oberschlessien.

7. Provinz Sachsen.

(Gesamtfläche 2524348 ha, darunter 525800 ha Wald = 20,83 %. Von der Waldfläche kommen auf Kronwald 2323 ha, Staatswald 170187 ha, Gemeindevald 41905 ha, Stiftungswald 6234 ha, Genossenschaftswald 17649 ha und Privatwald 287502 ha).

Lage. Die Wäldungen der Provinz Sachsen gehören theils dem Gebirge, theils dem Hügellande, theils der Ebene an.

Während der nördliche größere Theil des Magdeburger Bezirks eine ausgedehnte Ebene mit nur einzelnen geringen Erhebungen bildet, gehen die südwestlich von Magdeburg liegenden Kreise in das Hügelland über, welches im Havel eine Hochebene bis zu 240 m Höhe, im Hain einen Bergzug bis zu 304 m enthält und sich bis zum Fuße des Harzes fortsetzt. Hier steigt es in zum Theil größeren Ebenen bis zu 232 m bei Bernigerode, zu 189 m bei Nischersleben und zu 300 m bei Ermsleben an. Die Kreise Bernigerode und Nischersleben treten in das hohe Gebirge des Harzes über, und in jenem erhebt sich zur größten Höhe der Brocken mit 1141 m über Normal-Mull.

Die östliche Fortsetzung des Harzes bildet das Gebirgsland des Merseburger Bezirks, welches in das an der Saale auslaufende Hügelland dieses Bezirks übergeht, östlich derselben in einer weiten Ebene sich verläuft, deren einzelne Erhebungen und Hügelzüge nicht von Belang sind und östlich der Elbe mehr und mehr verschwinden. In den südlichen Grenzkreisen des Bezirks findet sich ein Hügelland, welches den Uebergang zum Thüringerwalde, und im Zeitzer Kreise zum Erzgebirge vermittelt.

In seiner südlichen Fortsetzung tritt der Harz in den Erfurter Bezirk über, von dem nur ein kleiner nördlicher Theil noch im hohen Gebirge gelegen ist, während der Kreis Grafschaft Hohenstein überwiegend schon dem Hügellande des Harzes, zum Theil auch der Hainleite, und die Kreise Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen dem Hügellande des Eichsfeldes (bis 519 m hoch), den Bergzügen Ohm und Dünn und weiten, von 200 bis zu 400 m ansteigenden Hochebenen angehören. In dem Hügellande der Kreise Langensalza, Weiskenee und Erfurt, welches ausgedehnte Ebenen einschließt, vermittelt sich der Uebergang zum Thüringer Walde, auf dessen südlichem Abhange der Kreis Schlenkingen mit Berghöhen bis zu 970 m, und auf dessen Uebergängen zum Frankenthalde der Gebirgskreis Ziegenrück (die letzten beiden Kreise als Enclaven in den Sächsischen Herzogthümern) belegen sind.

Von den Waldungen der Provinz Sachsen gehören etwa 72 740 ha dem Gebirge, 114 860 ha dem Hügellande, 338 200 ha der Ebene an.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz sind im Allgemeinen dem Waldbau günstig, und nur in den höheren Theilen des Harzes und Thüringer Waldes hat derselbe mit den aus der Hochlage folgenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Am wenigsten günstig ist auch für die Waldwirthschaft das rauhere Klima des Eichsfeldes, welches häufig nachtheilige Spätfröste herbeiführt, die übrigens auch in anderen Theilen der Provinz nicht fehlen.

Boden. In den Ebenen der Provinz stoßen die Waldungen meist auf Sandboden, soweit ihnen nicht in mehr und mehr sich beschränkendem Maße noch der vorzügliche Schlickboden in den Thälern der Elbe, Saale und Mulde verblieben, oder in den feuchten Binneneinfenkungen, namentlich an der Elster, Moor- und Torfboden zugewiesen ist.

Die Diluvialbildung der Provinz wird durch eine Linie begrenzt, welche von der weißen Elster bei Zeitz nach der Saale, an dieser entlang, jedoch rechtsseitig noch den Kreis Halle einschließend, bis zur Elbe, längs dieser bis zur Ohre, dann aufwärts bis Neuhaldensleben, und von hier dem Höhenzuge folgend bis Weferlingen verläuft.

In dem Diluvium nördlich und östlich dieser Linie ist der Wald meist auf einen Sandboden zurückgedrängt, welcher nicht selten bis zum ärmsten Fluglande herabfällt, überwiegend aber doch theils durch einige Lehmeinmischung, theils durch Frische dem Wuche der Kiefer günstig ist.

In dem Hügellande zwischen jener Linie und dem Gebirge nimmt der Wald zum Theil noch recht guten Lehm- und Kalkboden, überwiegend aber doch nur die flachgründigeren Erhebungen des bunten Sandsteines, des Muschelkalks, der Grauwacke, des Thonschiefers, des Porphyrs, des Rothliegenden, Zechsteins und Keupers ein. Kalk und Sandsteinböden treten namentlich im Erfurter Bezirke auf.

Das Gebirgsland ist fast ganz dem Walde überlassen, welcher im Harze vorzugsweise die Bodenarten aus der Verwitterung des Granits, der Grauwacke, des Thonschiefers, Diabas, Phosphors, des Zechsteins, im Thüringerwalde hauptsächlich die aus buntem Sandstein, Porphyre, Rothliegenden, Granit, Grünstein, Basalt (Dollmar) und Thonschiefer hervorgegangenen Bodenarten inne hat.

Waldarten*). Im Diluvial-Flachlande der Provinz ist die Kiefer die herrschende Holzart, nicht selten mit Eichen, häufig mit Birken und in den Einsenkungen mit Erken gemischt. Außerdem kommt Erken- und Birken-Niederwald mit verschiedenen Straucharten, namentlich Pulverholz durchwachsen, in den tiefer gelegenen Gegenden auf nicht unbedeutenden Flächen vor. Die Waldungen der Flußthäler bestehen meist aus Eichen-Hochwald oder aus Mittelwaldungen, in denen Eiche und Rüster dominiren, Eiche, Ahorn, Aspe und die gewöhnlichen Straucharten den Neben- und Unterstand bilden. Umfangreiche Weidenheger, welche an der Elbe, Mulde und Saale ein Material von vorzüglicher Beschaffenheit liefern, bedecken die tiefer gelegenen Stellen der Flußwaldungen, lassen aber im Geldertrage gegenüber dem Wettbetriebe der eisernen Reifen nach und sind zum Theil in der Umwandlung in Wiesen begriffen. Letzteres gilt auch von einer Zahl von Birken- und Erken-Niederwaldungen.

Im Hügellande ist der Buchen-Hochwald die herrschende Waldart, häufig mit Eichen, Eichen und Ahorn durchsprenkt, und in Mittelwald übergehend, dem Buche, Hainbuche, Hasel und andere Straucharten zum Schlagholz dienen. Auch der Eichenschälwald ist in einigen Gegenden der Provinz, jedoch nur in mäßigem Umfange vertreten, ebenso neben der Fichte die Weißtanne im Kreise Zeitz.

Das Gebirge zeigt in den Vorbergen noch Buchen-Hochwald, dem die Fichte sich beigesellt, und in den höheren Thälern gelangt die Fichte ausschließlich zur Herrschaft, im Thüringer Walde häufig mit Weißtannen durchsprenkt.

Am Harz geht in der Provinz Sachsen der Buchen-Hochwald bis zu 500 und 600 m, am Thüringerwalde bis zu 785 m Meereshöhe. Die Fichte bewaldet hier noch die höchsten Punkte, während sie am Harze in exponirten Thälern bei etwa 940 m anfängt, strauchartig zu werden und an der Höhe des Brockens ganz verschwindet.

Von der gesammten Waldfläche der Provinz ist mehr als die Hälfte auf den Kiefern-Hochwald, nicht ganz $\frac{2}{10}$ sind auf das Laubholz und der Rest ist auf die Fichte zu rechnen.

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

Die größten zusammenhängenden Waldkörper bilden die Veglinger, die Dübener Heide und der Forst-rathsbezirk Schlenfingen, die ersteren wesentlich aus Kiefern, der letztere aus Fichten bestehend.

Gefahren. Die Waldwirthschaft der Provinz Sachsen hat mit manchen schädlichen Einwirkungen zu kämpfen. Im Flachlande des Merseburger Bezirks rechts der Elbe ist es besonders der Kiefernspinner, welcher früher wiederholt, aller dagegen angewandten Mittel ungeachtet, auf dem ärmeren Boden der Kiefernforsten bedeutende Flächen ihres Holzbestandes beraubt hat. Das letzte größere Auftreten 1876/80 wurde durch Anwendung von Maulpenlein wesentlich zurückgehalten, während 1865/66 in der Oberförsterei Glücksburg 95 100 fm Derbholz in Folge des Fraßes des Kiefernspinners hatten geschlagen werden müssen. In den letzten Jahren sind in den Kiefernbeständen des genannten und des Magdeburger Bezirkes neben dem Spinner auch der Spanner, die Forleule und die Nonne verderblich aufgetreten. In Verbindung mit Nadelspitzen (*Cenangium*) und *Cecidomyia brachyntera* ist hierdurch eine empfindliche Durchlichtung vieler Stangenorte eingetreten. In der Oberförsterei Nothhaus haben sogar 523 ha 30- bis 60-jähriger Kiefern abgetrieben werden müssen, welche nebst den auf 80 ha nöthig gewordenen starken Aus-hieben 103 949 fm Derbholz ergeben haben. Auch in den Oberförstereien Jävenitz und Burgstall sind vorzeitige Abtriebe nöthig geworden.

Daneben hat sich im gesammten Flachlande der Provinz Maikäferschaden in empfindlicher Weise bemerkbar gemacht, insbesondere in der Veglinger Heide.

In den Flusnniederungen erschweren Ueberschwemmungen den Wirthschaftsbetrieb, sind aber für den Wuchs des Holzes mehr förderlich als nachtheilig. Eisgang gefährdet namentlich den Jungwuchs.

Im Hügellande haben die West- und Südhänge namentlich auf Sand und Kalk durch auslagernde Winde, Wegwehen des Laubes und Spätfroste zu leiden, und die steil geneigten Abhänge bedürfen eines steten, unter Umständen durch Plenter- oder Niederwaldbetrieb zu erhaltenden Waldschutzes, um nicht durch Bodenabschwemmung und Wasserriße verödet zu werden.

Im Harze wird der Holzwuchs der exponirten Höhenlagen besonders durch die heftigen und andauernden Winde gefährdet, und hier sowohl als im Thüringerwalde führen Sturm-, Schnee- und Eisbruch mit ihrem Gefolge, dem Borkenkäfer, Schäden herbei, denen die Aufmerksamkeit des Forstwirths unausgesetzt entgegenarbeiten muß. Aber auch in den übrigen Forsten hat Windbruch oft geschadet. 1869 und 1870 wurden im Ganzen etwa 255 000 fm Derbholz in den Staatsforsten der Provinz in Folge von Windbruch aufgearbeitet. Im Thüringer Wald lagerte der Wind in den Staatsforsten im Jahre 1876 etwa 190 000 fm und im Jahre 1892 etwa 53 000 fm Derbholz, in der Harzoberförsterei Benneckenstein wurden im Jahre 1885 in Folge von Windbruch 24 000 fm Derbholz aufgearbeitet.

Im Juli 1890 warf ein Gewittersturm in der Oberförsterei Altenplathow 19 000 fm Derbholz. Der Sturm vom Februar 1894 wird im ganzen Magdeburger Bezirk voraussichtlich den Einschlag von 105 000 fm Derbholz im Staatswald zur Folge haben. Besonders die an Wurzelfäule leidenden Stangenorte der Oberförstereien Elbige und Weißewarthe sind stark be-schädigt.

8. Provinz Schleswig-Holstein.

(Gesammtfläche 1 899 747 ha, darunter 124 531 ha Wald = 6,55 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 34 770 ha, Gemeindewald 9481 ha, Stiftungswald 2497 ha, Genossenschaftswald 465 ha und Privatwald 77 318 ha).

Lage. Vorherrschend ist das Gelände eben und erhebt sich nur wenig über den Spiegel der Nord- und Ostsee; bezüglich der Boden Ausformung lassen sich jedoch drei verschiedene von Süden nach Norden verlaufende Landstriche deutlich unterscheiden.

Der fruchtbare östliche Landstrich zieht sich in einer Breite von 10 bis 20 km längs der Ostsee hin, etwa von Neustadt über Ploen nach dem Westen See, Wittensee, Schleswig, Apenrade, Hadersleben und Christiansfeld. Das Gelände ist hier hügelig mit Erhebungen bis zu 150 m und zahlreichen tiefen Meereseinschnitten. Hieran lehnt sich nach Westen der wenig fruchtbare mittlere Landstrich, eine von Osten nach Westen sich abdachende Ebene, nur an einzelnen Stellen mit wellenförmigem Charakter, und mit wenigen ziemlich flach verlaufenden Höhenzügen, dem Mitterkrüden, welcher nach Süden hin spitz ausläuft. Eine Linie von Altona nach Elmshorn, Neche, Meldorf, Heide, Husum, Tondern, Ripen kann als die Grenzscheide desselben gegen Westen angenommen werden. Im Süden dieses mittleren Landstriches trägt jedoch die Gegend von Meinfeld, Eldstoe, Meimel und der nordöstliche Theil des Kreises Herzogtum Lauenburg den

Charakter eines Hügellandes. Im Westen entlang der Elbe und Nordsee, hier mit zahlreichen vorliegenden flachen Inseln, erstreckt sich bis an die oben angegebene Linie das Marschland, welches sich im Allgemeinen nur wenige Meter über die Nordsee erhebt und vorwiegend aus Weidegründen besteht.

Von den Waldungen der Provinz sind etwa 80 000 ha der Ebene, 44 500 ha dem Hügellande zuzurechnen.

Die Küstenausdehnung ist eine sehr beträchtliche. Die zahlreichen Seen liegen meistens im östlichen Theile. Der größte ist der Plöner See.

Abgesehen von der Elbe sind die Flüsse nur klein, Eider, Treene und Stör jedoch schiffbar. Der Nordostseeanal wird für die größten Seeschiffe eine Verbindung zwischen Nord und Ostsee herstellen.

Klima. Die Witterung zeichnet sich bei großer Luftfeuchtigkeit durch Unbeständigkeit aus, eine Folge der Lage zwischen zwei Meeren. Die jährlichen Niederschläge sind größer als in den meisten anderen Gegenden und erreichen in Westerland (Sylt) 78 cm und in Husum 74 cm (s. Tab. 4b). Dem oceanischen Klima entsprechend kommen hohe Kältegrade ebenso wenig vor, als hohe Wärmegrade. Die Winter bringen wenig Schnee und diesen nur auf kurze Zeit. Bei wenig verschiedener geographischer Breite ist die durchschnittliche Wintertemperatur in Meldorf (Holstein) um $4,7^{\circ}$ höher, und die mittlere Sommertemperatur um $0,1^{\circ}$ niedriger als in Klausen (Regierungs-Bezirk Gumbinnen). Die Schifffahrt in den Häfen Kiel, Flensburg und Apenrade, sowie auf der unteren Elbe wird nur selten durch Eis unterbrochen. Das dem insularen genäherte Klima bedingt häufige und heftige Windströmungen, die nach Süden hin an Stärke abnehmen. Westwinde sind die vorherrschenden, wie dies auch an der Holzvegetation (namentlich im westlichen Theile der Provinz) deutlich hervortritt. Im Frühjahr pflegt jedoch rauher Ostwind sich einzustellen. Nebel sind häufig. Die Tage mit bedecktem Himmel überwiegen erheblich. Spätfröste treten namentlich oft in Lauenburg auf, und Mastjahre sind deshalb dort selten.

Im Allgemeinen können die klimatischen Verhältnisse in Folge der Feuchtigkeit der Luft als günstig für den Holzanbau bezeichnet werden. Insbesondere kommen sie der Buche, Eiche, Fichte und Weißtanne zu Statten.

Boden. Ebenso wie nach der Boden-Ausformung zerfällt auch nach der Boden-Beschaffenheit die Provinz in drei verschiedene Theile.

Die Ostseite längs der Ostsee gehört dem Diluvium an und enthält einen guten tiefgründigen Lehmboden, welcher nicht selten kalkhaltig ist. Gleicher Boden, oft von vorzüglicher Güte, findet sich auch in der Gegend von Reinfeld, im östlichen Theile des Kreises Stormarn und im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Der mittlere Landstrich (Mittelrücken) zählt ebenfalls zu den Diluvialbildungen und umfaßt vorzugsweise das Gebiet der Haiden und Moore. Er besteht vorwiegend aus Sandboden, welcher mitunter Lehmtheile enthält und im Untergrunde oft Mergel führt. In beträchtlicher Ausdehnung kommt bleifarbigter Haidefand vor, nicht selten auf Ahrerde (Ort) lagernd, welche dem Holzanbau Schwierigkeiten bereitet. In Folge des dem Holzwuchse günstigen Klimas gestaltet derselbe sich aber häufig besser, als nach der Bodenbeschaffenheit erwartet werden sollte. Bei der Verjüngung erfordern starke Rohhumuslagen oft vorsichtige Behandlung.

Ein isolirter Berg erhebt sich bei Segeberg, aus Dolomit, Anhydrit und Gyps bestehend, unter welchem sich ein Steinsalzlager befindet. Auch kommen einige Lager von Kreide und Braunkohle vor.

In neuerer Zeit ist an mehreren Orten, z. B. bei Heide und Elmshorn Petroleum aufgefunden worden.

Die Westseite gehört dem Alluvium an. Dasselbe besteht dort aus einem fetten Aelboden, welcher als Schlick vom Meere abgesetzt ist, eine ausgezeichnete Fruchtbarkeit hat und sich durch Neubildungen gegen das Wattenmeer hin immer weiter ausdehnt.

Waldarten.*) Die Provinz ist unter allen der Monarchie am wenigsten bewaldet, und der Waldbesitz meistens sehr zerplittert. Größere Waldkörper finden sich zur Zeit nur im Lauenburgischen, wo der Sachsenwald 6662 ha umfaßt, ferner in den Oberförstereien Trittau (1413 ha) und Segeberg (4350 ha). Die Waldungen des Staates, des Lauenburgischen Kreisverbandes

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

(früher Staatswald), des großen Grundbesizes und die Bondenholzungen befinden sich in gutem Zustande und haben reiche Holzvorräthe. Die bäuerlichen, nicht zu den Bondenholzungen gehörigen Holzbestände auf dem geringeren Boden sind theilweis unwüchsig und in schlechtem Zustande.

Die herrschende Holzart bildet die Buche. Dieselbe wird im Hochwaldbetriebe erzogen; nur auf den Knicks kommt sie vielfach als Ausschlagsholz vor. In dem östlichen Landstriche, namentlich auf der Insel Alfien, bei Kiel, im Kreise Ploen und Oldenburg erlangt sie auf gutem Boden eine große Vollkommenheit und erzeugt Holzmassen bis zum Betrage von 900 fm auf dem ha; sie nimmt jedoch auch mit dem ärmeren Boden fürlich, oft selbst mit Haidesand, auf dem sie bei einem weniger zusagenden Klima nicht gedeihen würde. Die ziemlich häufige Eiche (gewöhnlich Stieleiche) zeigt ebenfalls meist schönen Wuchs. Vorwiegend tritt sie eingesprengt in den Buchenbeständen auf. Auch sie geht bis zu den unteren Bodenklassen herab. Von früheren Eichenbeständen finden sich noch vielfach die Ueberreste als strauchartiger Krattbusch. Die Eiche ist nicht selten eingesprengt in den Laubholzwaldungen und erreicht eine große Vollkommenheit. Schwarz-erle, Hainbuche, Ahorn, Ulme, Linde, Weißerle treten mehr untergeordnet auf.

In exponirten Lagen wird die Silberpappel, auch die Graupappel, wegen ihrer Widerstandskraft gegen den Wind geschätzt und als Schutzholz an den Westrändern der Holzungen angepflanzt, ebenso die Weißfichte und unter den schwierigsten klimatischen und Bodenverhältnissen besonders die Bergkiefer.

Nadelhölzer scheinen in früheren Jahrhunderten in der Provinz nicht heimisch gewesen zu sein. Gegenwärtig haben sie in Folge künstlichen Anbaues eine ziemlich große Verbreitung.

Der Fichte sagt das Klima zu, und auf entsprechendem Boden und in geschützter Lage giebt sie hohe Erträge.

Dem Wuche der Kiefer scheint im Allgemeinen das Klima weniger förderlich zu sein; ihre Verbreitung nimmt nach dem Norden zu ab. In Holstein, wo das Küstnklima nicht in gleichem Maße zur Geltung gelangt, wie in Schleswig, treten aber ältere und gutwüchsigere Kiefern häufig auf. Am besten gedeiht die Kiefer in der Vermischung mit der Fichte. Aus nordischem Samen erzogene Bestände, die in der Jugend widerstandsfähiger gegen die Schütte sind, scheinen sich mehr zu bewähren, als die aus heimischem oder südwärts bezogenem Samen erwachsenen Kiefern. Je weiter nördlich, um so schärfer tritt dieser Unterschied hervor.

Auffallend gut ist der Wuchs der Weißtanne selbst auf geringem Boden. Als Schutzbaum an der Windseite der Bestände verdient sie nach den oben genannten Holzarten ebenfalls Beachtung.

Lärche und Weymouthskiefer finden sich eingesprengt.

Beachtenswerth sind die erfolgreichen Bestrebungen zur Aufforstung von Ledländereien, namentlich von Haidesflächen. Seit dem Jahre 1877 sind der Waldfläche hierdurch etwa 12870 ha hinzugetreten. Davon kommen auf den Staatswald 7990 ha, auf Privatwald 3960 ha und auf Anlagen der Provinzial-Verwaltung 920 ha. Viehrentheils ist der Holzanbau durch Tiefkultur erfolgt.

Gefahren. Die Hauptschwierigkeit, welche der Waldwirthschaft in Schleswig Holstein entgegnet, bereitet der See-Wind, der in den exponirtesten Lagen der Westseite, z. B. auf der Insel Sylt, einen jeden Holzanbau, der über die Erziehung niedriger Strauchbestände hinauszielt, gänzlich ausschließt. Die Sturmfluth vom November 1872 hat in der Oberförsterei Sonderburg erheblichen Schaden verursacht. Von Insekten wird nur der Engerling in ausgedehntem Maße den Kulturen nachtheilig. Der Sturm vom Februar 1894 hat im Staatswald etwa 84100 fm Derbholz und in den übrigen Waldungen der Provinz etwa 150000 fm gelagert.

9. Provinz Hannover.

(Gesamtfläche 3847516 ha, darunter 634146 ha Wald = 16,48 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 238722 ha, Gemeindewald 43926 ha, Stiftungswald 10059 ha, Genossenschaftswald 79528 ha und Privatwald 261911 ha).

Lage. Der bei Weitem größte Theil der Provinz gehört dem Flachlande an. Nur etwa der vierte Theil ist hügelig und gebirgig. Eine Linie, welche von Braunschweig über Hannover und etwas nördlich über Senabrück hinaus gedacht wird, trennt das südliche stark bewaldete Bergland von dem nördlichen holzärmeren Flachlande.

Im Süden an den Grenzen der Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen liegen die meist flachen Bergzüge des Maassinger Waldes und des Bramwaldes mit Erhebungen bis etwa 500 m

über dem Meere sowie das Bergland des Eichsfeldes. Diese Höhenzüge verlaufen im Norden und Nordwesten in den Solling, einen flach abgedachten Gebirgszug zwischen Leine und Weser, der sich bis zur Höhe von etwa 521 m erhebt; im Nordosten in das Harzgebirge, welches als Oberharz auf dem langgestreckten Rücken des Bruchbergs etwa 860 m, in der Wolfswarte sogar 919 m Höhe erreicht und unfern des Gipfels des 1141 m hohen Brockens in das Gebiet der Regierungsbezirke Magdeburg und Erfurt übertritt. Die Hirschhörner in der Oberförsterei Torfhaus steigen bis zur Höhe von 1020 m an.

Zwischen Harz und Solling erstreckt sich östlich der Leine das Berg- und Hügelland bei Göttingen und Alfeld (Siebenberge) bis zu 394 m Höhe, an welches sich dasjenige von Hildesheim anschließt, das nordwärts von dieser Stadt nach und nach in die Ebene ausläuft. — Westlich der Leine setzt das Bergland sich bis über die Weser hinaus fort. Die erheblichsten Höhenzüge zwischen Leine und Weser sind hier der Hils (471 m), Ith, Osterwald, Deister und Süntel (437 m).

In die Gegend von Osnabrück treten aus Westfalen die Ausläufer des Teutoburger Waldes und das Wichengebirge ein, und gehen nordwärts in das zusammenhängende Flachland von Eldenburg, Lingen, Meppen und Ostfriesland über.

Nördlich von dem Hildesheimer Berg- und Hügelland und von der Stadt Hannover erstreckt sich das dieüneburger Heide enthaltende Flachland bis zum Munde der Nordsee. Es finden sich jedoch Erhebungen, die bei Wilstedt bis 170 m Höhe erreichen, und an verschiedenen Stellen, z. B. in der Nähe von Harburg und Walsrode, nimmt das Gelände den Charakter des Hügellandes an.

Von der Gesamtwaldfläche zählen etwa 270000 ha zum Gebirge, 63900 zum Hügellande und 300250 ha zur Ebene.

Das Klima der Provinz Hannover ist in dem nördlichen Flachlande theils ein ausgeprägtes Küstentlima, theils demselben genähert. Es zeichnet sich durch starke Luftbewegung, reichliche Niederschläge, kühle Sommertemperatur und milde, meist nicht schneereiche Winter aus. Die vor kommenden Erhebungen haben aber merklich kältere und schneereichere Winter, und Spätfroste sind dort häufig. Entschiedenenes Gebirgsklima zeigt der Harz, der den nordwestlichen Seewinden das erste erhebliche Hinderniß bietet. Heftige Stürme, starke Schneeablagerungen, sowie Reif- und Nebelbildungen sind die charakteristischen klimatischen Erscheinungen, welche in dem nördlichen und nordwestlichen Theile auffallend stärker hervortreten, als an der Südseite. In den exponirten Hochlagen räumen die geschlossenen Holzbestände vielfach großen kahlen oder nur räumlich bestandenen Torfmooren den Platz. Von dem Flachlands- zum Gebirgsklima findet sich im Hügellande der allmähliche Uebergang.

Im Allgemeinen können die klimatischen Verhältnisse der Provinz Hannover bei der meist erheblichen Feuchtigkeit der Atmosphäre als günstig für den Baumwuchs bezeichnet werden.

Boden. Im Berg- und Hügellande wechseln die sedimentären Gebilde von den ältesten Schichten bis zur Tertiärformation.

Untergeordnet treten die Eruptiv-Gesteine: Granit und Diabas im Oberharz, Porphyr bei Alfeld am Südrande des Harzes, Basalt bei Münden, Dransfeld, Adelebsen etc. auf.

Der erzkreiche Harz besteht im Wesentlichen aus Grauwacke und Thonschiefer. Auf dem Bruchberge findet sich der quarzreiche Kulkjandstein mit den durch seine Undurchlässigkeit erzeugten Versumpfungsn. Den Rand des Gebirges umgiebt auf der West- und Südseite ein Zechsteingürtel, an den sich in westlicher und südwestlicher Richtung die Buntjandsteinablagerungen des Rotenberges, des Eichsfeldes, des Kauffunger Waldes, Bramwaldes und des Sollings anschließen. Mit dem Buntjandstein wechseln Muschelfalk und Keuper, welche auch an der Weser bei Polle und Hameln in größerer Ausdehnung vorkommen, sowie Jurabildungen.

Nördlich an den Harz lehnt sich namentlich die Jura- und Kreideformation an, bis über Hildesheim hinaus sich fortsetzend. Das übrige Gebirgs- und Hügelland zeigt die genannten Formationen und einen häufigen Wechsel von Keuper, Pläner, Hilsjandstein, Wälderthon (mit Asphalt) etc. Jsolirt kommt am Piesberge bei Osnabrück auch altes Steintohlengebirge vor. In der Wälderformation wird ebenfalls Steinkohle gewonnen (Osterwald).

Der Gebirgsboden der Provinz Hannover ist im Allgemeinen fruchtig.

Die Grauwacke bildet in der Hauptsache den Standort der Fichte und der Buche, die Sandsteinböden tragen gute Buchen, Eichen- und Fichtenbestände, und der Kalkboden hat vorzugsweise Buchen von zum Theil seltener Güte aufzuweisen. Freilich fehlt es auch nicht an verödetem Sandstein und Kalk. Zu letzterem zählt besonders der kahle Muschelfalk-

rücken der Weyer bei Moringen, von dem indessen seitens des Staates 205 ha, seitens der Provinzial Verwaltung 65 ha seit 1875 aufgeforstet worden sind, und zwar vorzugsweise mit Kiefern.

In die älteren Formationen des südlichen Theiles der Provinz Hannover schließen sich die aus Geschiebelehm und sandigen, zum Theil lehmhaltigen Ablagerungen bestehenden Diluvial und die Alluvialbildungen des hannoverschen Flachlandes. Man unterscheidet hier die fruchtbaren Marschen (Alluvium) an der Küste und in den Flußthälern und die höher liegenden weniger ergiebigen Geestländerereien (Diluvium). Diese sind das Gebiet der vielfach mit Ortstein unterlagerten Haiden und der Hochmoore, welche fast überall im Flachlande in großer Ausdehnung vorkommen, namentlich aber in Ostfriesland sich über weite Flächen ausbreiten. Seen finden sich in der Provinz Hannover nur wenige. Größere Wasserbecken bilden der Dümmersee und das Steinhuder Meer.

Bemerkenswerth ist das Vorkommen von Petroleum in der Gegend von Peine und in derüneburger Haide.

Waldarten*). Der Wald ist gegenwärtig sehr ungleich vertheilt. Während derselbe im Durchschnitt 16,18 % der Gesamtfläche einnimmt, enthält der Regierungsbezirk Hildesheim 35,38 %, Stade 6,32 % und Aurich nur 2,11 % Waldfläche.

Fast ganz holzleer sind die Marschen längs des Meeresufers. Im Aueboden der Elbe zc. haben sich nur noch schwache Reste der Bewaldung erhalten. Die Geest scheint früher mit ausgedehnten Laubholzwaldungen bedeckt gewesen zu sein. Noch in diesem Jahrhundert haben dafelbst Waldtheilungen zur Entstehung weiter Haideflächen geführt. Gegenwärtig enthält die Geest, von einzelnen größeren Waldkörpern (Göhrde) abgesehen, vorwiegend zerstreuten Waldbesitz. Geschlossene Forstmassen finden sich aber in dem Gebirgs- und Hügellande im Süden der Provinz, besonders im Harz und Solling.

Zur Zeit behaupten die Nadelhölzer und namentlich die Kiefer räumlich den ersten Platz. Für die nächste Zeit ist eine weitere Ausdehnung der Kiefernbestände in Aussicht zu nehmen, da die allseitig mit großem Interesse geförderten Haide-Aufforstungen sich vorzugsweise auf den Kiefern-anbau stützen. Schon die zweite Bestandesgeneration wird hier aber voraussichtlich Eiche, Tichte, Buche und Weißtanne in größerer Verbreitung zeigen. Zwar fehlt es nicht an einzelnen massenreichen älteren Kiefernbeständen, im Allgemeinen aber steht die Kiefer nach Lebensdauer, Geschlossenheit der Bestände und Güte des Holzes gegen die östlichen Provinzen zurück, und Windbruch und Wurzelfäule durchlichten häufig schon die Stangenorte, mit der Regel nach nur schwach ausgebildeter Pfahlwurzel. Die Tichte fehlt keiner Bodenart des Gebirgslandes. In größter Verbreitung und Vollkommenheit zeigt sie die Grauwacke des Harzes und der bunte Sandstein (Solling). Auf der Ebene ist sie nicht fremd. Von Natur findet sie sich hier meist nur auf anmoorigem Boden. Künstlicher Anbau hat sie aber auch auf anderen Bodenarten, namentlich im Gemisch mit der Kiefer heimisch gemacht. In den Vorbergen breitet sie sich immer weiter aus, namentlich da, wo drückende Servituten zur Bodenverödung geführt haben. Weißtanne und Wenmoutskiefer verdanken neuerem künstlichen Anbau eine verhältnißmäßig große Verbreitung. Besonders das Küstengebiet (Ostfriesland) zeigt oft üppigen Weißtannenwuchs. Einzelne eingesprengte Pärchen haben in der ganzen Provinz hin und wieder gutes Gedeihen, oft sterben sie aber frühzeitig ab.

Vom Laubholze steht die Buche der Eiche weit voran und bildet die herrschende Holzart fast überall in den Vorbergen, seltener und nur in kleineren Beständen in der Ebene. Muschelkalk, Kreide, Fläner zeigen sie oft in vorzüglichem Wuchse. Häufig eingesprengt findet sich die Eiche in den Buchenbeständen, die außerdem im Flußboden, in den Hutewaldungen und in kleineren meist mit Buche, Weißtanne oder Tichte unterbauten künstlich angelegten Beständen rein vorkommt. In der Ebene leisten Eiche und Buche auf geringerem Boden wegen der Luftfeuchtigkeit mehr, als in anderen Provinzen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein. Der Stäbhuß der Haiden ist fast unvergänglich, und der Haidebauer ist mit Recht stolz auf die Eichen in seinen „Holzhöfen“. Eichen-schälwald findet sich namentlich in den Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim, ist aber auch anderen Theilen der Provinz nicht gänzlich fremd.

Eiche, Ahorn, Rüster zeigt der Buchenhochwald eingesprengt, Erle und Birke finden sich namentlich auf dem frischen und feuchten Boden der Ebene.

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

Mittelwald und Niederwald sind von untergeordneter Bedeutung. Weit bekannt ist der modifizierte Buchenhochwald in der Oberförsterei Uslar (Solling).

Gefahren. Namentlich im Flachlande leiden die Kiefernbestände vielfach an der Wurzel fäule, welche schon im frühen Stangenholzalter die Bestände lichtet, bezw. zerstört, besonders auf früherem Haideboden und auf Böden, die vorher Laubholz getragen haben.

Im Harz, Solling, Deister zc. sind Beschädigungen durch Schnee und Dufbruch häufig. Der Schneebruch im Harz vom Jahre 1883/84 veranlaßte in den dortigen Staatsforsten die Aufarbeitung von 474577 fm Drehholz und 135134 fm Keisig, der Schneebruch des Jahres 1888 war von viel geringerer Bedeutung. Spätfröste machen sich sowohl im Hügel wie im Flachlande nicht selten fühlbar.

Stürme haben im Gebirge wie in der Ebene häufige und empfindliche Beschädigungen veranlaßt. In Folge des Gewittersturmes vom 1. Juli 1891 mußten im Forsttrathsbezirk Vautenberg am Harz 37260 fm, wovon 34676 fm Drehholz, aufgearbeitet werden. Die Februar Stürme des Jahres 1894 ergaben schätzungsweise eine Holzmasse von 272040 fm Drehholz im Staatswald und von 240140 fm in den übrigen Waldungen.

Die Schütte ist namentlich nahe der See den Kiefern verderblich, entnadeln sie bisweilen noch im 15–20jährigen Alter und tödtet ältere Kulturen auf weiten Flächen, insbesondere in Ostfriesland.

Der Borkenkäfer wird im Harze seit den großen Windbruch und Borkenkäfer Beschädigungen zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts durch energische Vorbeugungsmittel wirksam bekämpft. Gleiches gilt vom Harzrüßeltäfer. Die Monne ist den Nadelholzbeständen oft schädlich geworden, im Jahre 1892 besonders in der Gohrde, die einen großen Theil ihrer Fichtenbestände verloren hat, aber auch in vielen Kiefern-Stangenorten des nördlichen Theiles der Provinz. Die Maitäferlarve erschwert namentlich die Aufforstung kahler Kalkberge, und der Kieferntriebwickler gefährdet die umfangreichen Aufforstungsflächen des nördlichen Flachlandes. Häufige Brände bilden in der Ebene in der Nähe der Moore mit Brandfruchtban eine empfindliche Schädigung. Größere Waldkörper von Kiefern sind 2-, auch 3mal nach einander den Waldbränden zum Opfer gefallen, bevor sie irgend welche Nutzungen gewährten. Eine eigenthümliche Beschädigung endlich rufen im Harz die Silberhütten mit ihren schwefeligen Dämpfen hervor, welche große Strecken vollständig entwaldet und verodet haben. Leider setzen diese Beschädigungen sich immer noch weiter fort.

10. Provinz Westfalen.

(Gesamtfläche 2020736 ha, darunter 564589 ha Wald = 27,94%. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 48078 ha, Gemeindefeld 55913 ha, Stiftungswald 3356 ha, Genossenschaftswald 46900 ha und Privatwald 410342 ha).

Die Lage der Waldungen in der Provinz Westfalen ist im nördlichen Theile bis zur Lippe und der Embacher eine ebene, soweit sie nicht dem Wiehen- (Wefer-) Gebirge bei Minden, dem Teutoburger Walde bei Bielefeld, und dem zwischen beiden gelegenen Hügellande angehören. Die große nach Nordost geneigte Ebene des Münsterlandes, welche sich in dem Regierungsbezirk Minden noch über den Kreis Wiedenbrück und Theile der Kreise Halle, Bielefeld und Paderborn ausdehnt, steigt, von 25 m bei Rheina und Dorsten, allmählich bis zu 172 m über Normal-Null bei Paderborn. Aus ihr erheben sich einige Gruppen Hügellandes, welche sich in nördlicher Richtung von Necklinghausen über Haltern, Dülmen, Koesfeld bis Horstmar aneinander reihen, selten bis zu 94 m ansteigen, bei Beckum und Horstmar jedoch 110 m und im Schöppinger Berge die Höhe von etwa 157 m erreichen. Der Teutoburger Wald zwischen Bielefeld, Halle und Ravensberg im Mindener Bezirke, und mit seinem Ausläufer bei Tecklenburg und Abben büren im Bezirke Münster, schließt, bis zu etwa 314 m sich erhebend, jene Ebene gegen Nordost und verflacht sich in dieser Richtung in ein Hügelland von etwa 30 km Breite, aus welchem sich das Wiehen-Gebirge, an der Porta Westphalica bis zu 250 m steil ansteigend, erhebt, um nördlich gleich wieder steil in die Ebene, die sich über Minden und Sübbecke hinaus bis zur Grenze der Provinz fortsetzt, abzufallen.

Der südliche Theil des Mindener Bezirkes beginnt bei Paderborn mit einem Hügellande, welches an der Grenze der Kreise Paderborn und Büren mit den Kreisen Höxter und Warburg, nach der östlichen und südöstlichen Fortsetzung des Teutoburger Waldes, dem Eggegebirge, hier in Höhenlagen von 300 und 410 m, ansteigt, sich als gebirgisches Hügelland durch die genannten

besonders walddreichen Kreise mit Erhebungen bis zu 470 m fortsetzt und durchschnittlich eine mittlere Höhe von 250 bis 280 m einnimmt. Der übrige Theil der Provinz, südlich der Spitze und Entbächer, bildet den Regierungsbezirk Arnsberg. Derselbe gehört in den Kreisen Pippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Gelsenkirchen und zum Theil in den Kreisen Hörde und Bochum der Ebene in einer Höhenlage bis zu 20 m, in den Kreisen Herforn, Hagen, Schwelm, Hattingen und dem Rest der Kreise Hörde und Bochum dem Hügellande an in einer Höhe bis zu 100 m. Der bei Weitem größte südliche Theil des Bezirkes zählt aber zum Gebirge, das sich in seinem nördlich gelegenen Abschnitt dem Hellwege und Hardstrang bis 220 m erhebt. Den bedeutendsten Gipfel im Berglande des Bezirkes bildet der fahle Astenberg bei Winterberg, der höchste Punkt zwischen Wefer und Rhein von 827 m Höhe. Mit Ausnahme der Kreise Wittgenstein und Siegen führt dieses Bergland den Namen Sauerland, insbesondere in den Kreisen Arnsberg, Meisdede, Briton und Olpe. Das walddige Gebirgsland zwischen Ruhr und Möhne ist als der Arnsberger Wald bekannt. Von dem fahlen Astenberg zweigen sich Gebirgszüge nach den verschiedensten Richtungen ab. Hervorzuheben sind in östlicher und südöstlicher Richtung Theile des sauerländischen Gebirges, in südwestlicher Richtung das Rothhaar oder Rothlager-Gebirge, in westlicher und nordwestlicher Richtung das Hunau und das mit diesem in Verbindung stehende Lenne-Gebirge. Ferner ist zu nennen das auf der Grenze der Kreise Altena und Olpe belegene Ebbe-Gebirge und endlich der Siebelwald zwischen dem Kreise Siegen und dem Regierungsbezirke Coblenz. Die durchschnittliche Höhenlage dieser Gebirge schwankt zwischen 300 und 440 m.

Von der gesammten Waldfläche der Provinz lassen sich 317800 ha zum Gebirge, 99270 ha zum Hügellande, 147500 ha zur Ebene rechnen.

Klima. Den geschilderten Verhältnissen des Geländes entsprechend, sind auch die klimatischen Verhältnisse der Provinz sehr verschieden. In den ebenen Gegenden ist der Winter mehr naß als kalt, mit wenig dauernder Schneedecke. Im Frühjahr und Sommer ist feuchte und nasse Witterung vorherrschend, und das Klima im Ganzen als ein dem Waldbau recht günstiges zu bezeichnen.

Auch im Hügellande walten ungünstige klimatische Verhältnisse für die Waldwirthschaft nicht ob, während die höheren Gebirgslagen namentlich durch die Einwirkungen des Windes auf den Baumwuchs zu leiden haben, und die Waldbetriebsgeschäfte hier durch die Dauer des früh, oft schon im October, beginnenden und spät bis in den April hinein währenden Winters mit starkem Schneefall zu leiden haben, welcher letztere durch Druck und Bruch oft nachtheilig wird. In den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirkes Arnsberg ist das Klima verhältnißmäßig sehr rauh, und kalte lange andauernde Nebel wirken ungünstig auf die Vegetation.

Boden. In den ebenen Theilen der Provinz sind die Waldungen, soweit sie sich nicht einzeln noch auf dem besseren Marschboden in den Niederungsgebieten der Wefer, Ems, Lippe und ihrer Nebenflüsse in geringer Ausdehnung erhalten haben, meist auf den Sandboden beschränkt, welcher aber häufig mit Lehtheilen mehr oder weniger gemischt, oder auf Fehm oder Thon (Klei) Untergrund ruhend, frisch, nicht selten naß und zur Verjümpfung geneigt, hin und wieder auch mit Ertrstein-Unterlage versehen ist und dem Holzanbau manche Schwierigkeiten bereitet. Im westlichen und nördlichen Theile des Regierungsbezirkes Münster befinden sich weite Heiden, welche fast $\frac{1}{2}$ der Fläche einnehmen, nur der Weide und Flaggennutzung dienen und meistens zur Aufforstung geeignet sind, mit welcher hier und da begonnen ist.

Die aus der Münster'schen Ebene sich erhebenden Hügelgruppen gehören meist der Kreideformation an und liefern dem Walde zum Theil einen recht guten Kalkboden. In den Erhebungen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges wechseln Sand, Fehm- und Kalkboden, je nachdem die verschiedenen Glieder der Kreide- und Juraformation zu Tage treten. Zwischen diesen Berggründen stoßen die Waldungen auf einem mehr oder weniger mit Sand vermishten, meist fräftigen, aber flachgründigen Fehm- und Thonboden.

In dem Faberborn'schen Gebirgslande besteht das Gestein der verschiedenen Gebirgszüge aus Mündelkalk, Buntsandstein, Keuper, Zechstein, vor Allem Pläner-Kalk, Hils- und Gault Sandstein, sodann Thonchiefer nebst Grauwacke, und danach der Boden vorherrschend aus Fehm, häufig in Kalkboden, auch in schweren Thon übergehend, auf einzelnen Strecken auch aus flachgründigen Sandboden. Der Verwitterungsboden des Pläner Kalkes ist meist mineralisch fräftig und der Buche, in günstigen Lagen auch der Eiche, sehr zuzugend.

Das Arnsberger Gebirgsland endlich, in welchem fast überall Steingerölle und Geschiebe, sei es in compacten Lagen, sei es gemischt mit Thon oder Fehm, einen Hauptbestandtheil bilden, enthält je nach der Verschiedenheit der geognostischen Verhältnisse, wo Kalkstein vorkommt, wie

bei Brilon, Menden, Herlohn, Hagen, Balve, Attendorn, oder in den Basaltlagen an der Südostgrenze des Siegener Landes, einen besseren Waldboden, als da, wo der Thonschieferboden, meist flachgründig, kalt und arm, vorherrscht, was namentlich in den Kreisen Meise, Olpe, Siegen und Wittgenstein, und im größten Theile der Kreise Arnsberg und Brilon der Fall ist.

Waldarten*). Die Hauptwaldart in Westfalen ist im Bergland der Buchenhochwald, in den meisten nicht zu hohen Lagen mit Eichen stark durchpflanzt, und im Ganzen von gutem Wuchse und Schlusse, theilweise aber auch, namentlich in den früheren durch Theilung in Privatbesitz übergegangenen Markenwaldungen, durch regellose Plenterwirtschaft verwüthet, und an manchen Orten, besonders auf den Bergzügen des Wichengebirges und des westlichen Theiles vom Teutoburger-Walde, bis zum Buchenniederwald herabgekommen. Hier sind die früher gemeinschaftlichen Buchenhochwaldungen von vorzüglicher Beschaffenheit unter die Besitztheilhaber schon vor langer Zeit leider, wie in den benachbarten Theilen von Hannover in der Weise getheilt, daß jedem Besitzer sein Antheil in einem schmalen über Berg und Thal fortlaufenden Streifen ausgewiesen, und dadurch eine angemessene forstliche Benutzung völlig unmöglich gemacht ist. Die wünschenswerthe Herstellung einer solchen würde nur durch Bildung von Waldgenossenschaften zu erreichen sein. Die Eigenthümer widerstreben aber einer Vereinigung, und die erforderliche Stimmenzahl für eine solche ist sehr selten zu erreichen. Im Hügelland und in der Ebene ist der Eichen-Hoch- bzw. Pflanzwald vorherrschend.

Die schönsten Buchenhochwaldungen haben die stark bewaldeten Kreise des Paderborner Gebirgslandes (die Oberförstereien Hardehausen und Boedden) sowie die besseren Lagen in den Arnsberger Gebirgskreisen aufzuweisen, in denen noch bis zu 780 m Höhe auf dem Schloßberge bei Glindfeld gelungene Buchenverjüngungen neben guten alten Beständen sich finden.

Die Eiche kommt vor im Hochwalde, im Pflanzwalde und im Mittelwaldbetriebe von ausgezeichnetem Wuchse und vorzüglicher Beschaffenheit, theils in den fruchtbaren Thälern des Gebirgslandes, hauptsächlich aber in dem Flachlande nördlich des Hellweges und Hardstranges, meist jedoch nur in einzelnen Waldparzellen, von denen mit je 250 ha das Welver'sche Holz bei Soest und der Wolbecker Thiergarten bei Münster besondere Erwähnung verdienen. Hier hat eine Abtriebsfläche von 13,02 ha eines gemischten Bestandes von Eichen und Buchen kürzlich einen Ertrag von 10781 M für das Hektar geliefert. Die Eiche zeigt in den Ebenen Westfalens fast überall ein Gedeihen, wie solches in anderen Provinzen des Staats kaum zu finden ist. Auch außerhalb der eigentlichen Waldungen findet sie sich bei den Höfen der Colonate in schönen und starken Exemplaren, welche der Stolz ihrer Besitzer sind, aber doch anfangen, sich zu vermindern. In neuerer Zeit ist die Eiche in großem Umfange angebaut worden.

Die übrigen Laubhölzer kommen nur in untergeordnetem Umfange vor: Ahorn, nicht selten reichlich im Buchenhochwalde eingepflanzt, bis zu den höchsten Gebirgslagen, namentlich an der Renne; Eiche in den fruchtbaren Thälern der Gebirge und den frischen Lagen des bessern Bodens der Ebene, ferner auf den flachgründigen Höhen des Mischel- und Plänertalles; sodann Erle auf den einzelnen Bruchflächen, und Birke, theils in den Hoch- und Mittelwaldungen eingepflanzt, hauptsächlich aber in den devastirten früheren Buchenhochwaldungen reichlich angepflanzt, und in den umfangreichen Niederwaldungen der sogenannten Hauberge einen Hauptbestandtheil ausmachend.

Die Haubergswirtschaft ist am meisten im Kreise Siegen und Olpe und deren nächsten Umgebungen mit einer Fläche von etwa 50000 ha vertreten. Die Hauberge enthalten Niederwald aus Eichen und Birken gemischt. Sie sind in dem Maße besser oder schlechter, wie jene oder diese Holzart vorherrscht. Hauptzweck des Haubergbetriebes mit einem Untriebe von 15—20 Jahren ist zwar die Gewinnung von Eichtenlohe und von Holz, doch wird damit eine Fruchtung in der Art verbunden, daß nach jedem Abtriebe der Jahresschläge die zwischen den Stöcken abgeschälte Bodendecke zu Asche gebrannt, und nach Wiederausbreitung derselben der Boden mit der Hacke und dem Hainhaag durchgearbeitet wird, um eine Roggenansaat aufzunehmen, welche als Saatgut sehr gesuchtes Korn liefert. In neuerer Zeit ist der Geldertrag aus der Lohe sehr gesunken.

Das Nadelholz ist in Westfalen wahrscheinlich nicht einheimisch, sondern erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts angebaut, und zwar die Kiefer in größerem Umfange in den sandigen Theilen

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen der Staatsforsten vergl. Tabelle 25a.

des Münsterlandes und des Mindener Bezirks, die Fichte als Mittel zur Aufforstung verarmter Flächen im Gebirge, soweit diese nicht sogar der Kiefer überlassen werden müssen. Die Lärche ist sowohl in der Ebene wie im Gebirge, häufig auch in den Mittelwäldungen des Hügellandes eingeprengt, zeigt aber meist geringes Gedeihen und stirbt in der Regel mit 30—40 Jahren ab. Fichte und Kiefer gewinnen dagegen an Ausdehnung, und beide Holzarten erscheinen in der That als das geeignetste Mittel, um die leider vorhandenen großen Todlandsflächen der Provinz, die meist aus der Vernichtung von Markwäldungen durch Theilung derselben hervorgegangen sind, wieder zu bewalden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erreichen Fichte und Kiefer in Westfalen aber in der ersten Bestandesgeneration auf früheren Haide- u. c. Flächen schon im 50. bis 80. Jahre ihr Saubarkeitsalter und liefern kein vorzügliches Holz. Auf altem Waldboden erlangen sie größere Vollkommenheit, die auf Plänkelfalk sich in einem Fichtenbestande bis zu einem Alters-Durchschnittszuwachs von mehr als 10 fm steigert.

Unter außergewöhnlichen Schäden haben die Wäldungen der Provinz nicht zu leiden. Der Kottenfraß in den Kiefernstangenorten der Oberförsterei Minden in den Jahren 1889/91 hat aber Kahlabtriebe auf 520 ha erforderlich gemacht.

11. Provinz Hessen-Nassau.

(Gesamtfläche 1569379 ha, darunter 623611 ha Wald = 39,71 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 261965 ha, Gemeindevald 219766 ha, Stiftungswald 10461 ha, Genossenschaftswald 30023 ha und Privatwald 101396 ha.)

Die beiden nach ihrer historischen Entwicklung und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander verschiedenen Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden bedürfen einer getrennten Behandlung.

A. Regierungsbezirk Cassel.

(Gesamtfläche 1007672 ha, darunter 391942 ha Wald = 38,90 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 212630 ha, Gemeindevald 59833 ha, Stiftungswald 9450 ha, Genossenschaftswald 27530 ha und Privatwald 82499 ha.)

Lage. Der Bezirk besteht aus dem Hauptkörper und zwei Abzweigen: östlich dem Kreise Schmalkalden, nördlich der Grafschaft Schaumburg. Die Staatsforsten der letzteren sind der Regierung zu Minden unterstellt.

Das Gelände ist bergig mit Ausnahme geringer ebener Flächen namentlich in der Nähe von Hanau und im nördlichen Theile der Grafschaft Schaumburg. Von der Gesamtwaldfläche zählen nur etwa 12700 ha zur Ebene, 379250 ha zum Berglande. Der abge sondert belegene Kreis Schmalkalden gehört dem Thüringer Walde an mit Erhebungen bis zu 914 m. In den Hauptkörper treten von der Grenze her im Süden und Südwesten ein: Theile bezw. Ausläufer des Speessart, des Rhöngebirges und des Vogelsgebirges, im Westen des Westerwaldes und des Rothhaar- oder Rothlager-Gebirges, im Osten und Nordosten des Eichsfeldes und des Sollings. Die größten Erhebungen des Speessart reichen innerhalb des Bezirkes bis zu 530 m. Die Milseburg in der Rhön steigt bis zu 830 m, das Dammersfeld daselbst bis zu 930 m, die große Wasserkuppe bis zu 950 m, der Himmelsberg im Vogelsgebirge bis zu 484 m an. Zwischen diesen Gebirgen und über dieselben hinausreichend findet sich das hessische Berg- und Hügelland, dessen einzelne Abschnitte mit besonderen Namen belegt werden. Hierhin gehören im östlichen Theile etwa in der Folge von Süden nach Norden der Säulingswald, das Michelsdorfer Gebirge (bis 435 m hoch), der Niedersorft, der Söhrenwald östlich von Cassel (bis 455 m hoch), ferner der Meißner (753 m) zwischen Lichtenau und Eschwege, der Kauffunger Wald mit dem 642 m hohen Bilstein, der Reinhardswald, zwischen Münden und Carlshafen, im Gahrenberg sich bis 460 m erhebend. Westlich von Cassel liegt der Habichtswald mit dem hohen Gras (597 m) und dem Dörnberg (579 m). Nördlich vom Vogelsgebirge erhebt sich die Basalt-Hochebene des Knüll zu 632 m Höhe. Im westlichen Theile des Bezirkes finden sich die kalte Hainbuche, der Jeust (583 m), der Hohenlohr (655 m) und der Kellerwald (bis 673 m), nordwestlich von Treysa.

In den südlichen bergigen Theil der Grafschaft Schaumburg tritt das an den Teutoburger Wald sich anschließende Lippe'sche Hügelland ein, das bis zur Weser reicht. Nördlich von dieser erhebt sich der Süntel, von welchem sich nach Westen die schmale Kette des Wesergebirges

abzweigt. Weiter nördlich folgen der Bücke- und Heisterberg. Die östliche Grenze gegen die Provinz Hannover bildet der Stamm des Deisters. Die höchste Erhebung dieser Bergzüge geht über 400 m nicht hinaus.

Die Bergkuppen und Rücken sind mehrentheils bewaldet, die Thäler und sanfteren Hänge gehören mit wenigen Ausnahmen dem landwirthschaftlichen Betriebe an.

Klima. Das Klima ist nach der Höhenlage verschieden, im Allgemeinen mehr feucht als trocken, auf den höchsten Punkten rauh, in den Thälern gemäßiget, in der Gegend von Hanau mild.

Boden. Von Eruptivgesteinen finden sich Granit, Syenit und Porphyr allein im Kreise Schmalkalden. Grünstein tritt nur in geringer Verbreitung und zwar in den Kreisen Frankenberg, Fritslar, Melungen und Marburg auf.

Das ausgedehnteste Vorkommen zeigt von den plutonischen Gesteinen der Basalt. Er ist meist von feinförnigem Gefüge und geht in den Ausläufern des Vogelsgebirges in Dolerit, in der Höhe auch in Phonolith über. Auf größeren zusammenhängenden Flächen erscheint er in den Kreisen Cassel, Wolfhagen, Homberg, Hersfeld, Hünfeld, Ziegenhain, Gelnhausen, Marburg, Kirchhain, Fritslar und Schlüchtern; in einzelnen zerstreuten Kuppen findet er sich auch in den übrigen Theilen des Bezirks, mit alleiniger Ausnahme der Kreise Schmalkalden, Schaumburg und Frankenberg.

Thonschiefer, Grauwacke und Kohlen sandstein treten in den Kreisen Frankenberg, Marburg, Melungen, Fritslar, vereinzelt auch in den Kreisen Wolfhagen, Eschwege und Hanau auf. Roth liegendes kommt in den Kreisen Schmalkalden, Frankenberg, Hanau, Rotenburg, Zechstein in Wisenhausen und Rotenburg vor. Am weitesten verbreitet ist der bunte Sandstein, an den sich Muschelkalk in den Kreisen Hofgeismar, Eschwege, Wolfhagen, Hünfeld, Wisenhausen, Cassel und Rotenburg anschließt. Keuper tritt nur untergeordnet auf, mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, wo sich auch Jurakalk und Weald-Sandstein finden. Der letztere liefert durch sehr werthvolle Steinbrüche ein geschätztes Material, das auch beim Bau des Cöthner Domes und des Reichstagsgebäudes Verwendung gefunden hat (Oberförsterei Oberkirchen.) In größerer Ausdehnung ist die Tertiärformation, seltener sind Diluvium und Alluvium vertreten.

Nach Vorstehendem kann die mineralische Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Die Standortsgüte erhebt sich oft zur zweiten, bisweilen selbst zur ersten Bodenklasse für Buchen. Der ärmere bunte Sandstein zeigt allerdings geringe Ertragsfähigkeit, insbesondere da, wo frühere übertriebene Strennung, der sogen. Conservationshieb und der Mittel waldbetrieb die Bodenkraft erschöpft haben. Auch die flachgründigen Köpfe und steilen West hänge des Muschelkalks, Basalts und der Thonschiefer-Grauwacken-Formation gewähren nur geringe Erträge.

Die holzleeren Hochebenen, z. B. die des Reinhardswaldes und des Meißner sind zu Versumpfungen geneigt, der vorschreitende Holzanbau wird diesen Uebelstand aber beseitigen.

Waldarten*). Die weitaus überwiegende Betriebsart des waldbreichen Bezirkes bildet der Hochwald, in welchem das Laubholz sehr erheblich vorherrscht.

Unter den Laubhölzern steht obenan die Buche, oft in Vermischung mit Eiche, Ahorn, Esche, bisweilen auch mit Nadelholz und Ulme. Auf günstigem Standort erreicht sie eine große Vollkommenheit.

Eichen mit Einschluß des Schälwaldes herrschen auf mehr als $\frac{1}{10}$ der Fläche vor und haben auf der Buntsandstein-Formation oft einen vorzüglichen Wuchs. Die Eichen im Speßart sind berühmt wegen ihrer Langschäftigkeit. Besonders stark vertreten ist die Eiche in den Pflanzwäldungen, welche gegen 3% des ganzen Hochwaldes einnehmen und größtentheils nur weiltäufig bestockt sind. Nach Durchführung der Hutungsablösung hört der Pflanzwaldbetrieb allmählich auf.

Erlen und Birken kommen nur in untergeordneter Ausdehnung vor.

Das Nadelholz ist mit wenigen Ausnahmen erst seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angebaut und besteht etwa zu $\frac{3}{5}$ aus Kiefern und zu $\frac{2}{5}$ aus Tichten.

Die Kiefernbestände im Kreise Hanau, die auf Diluvium stocken, und einige meist in Vermischung mit Buchen im Kreise Rotenburg auf buntem Sandstein auftretende Kiefern stehen

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

denjenigen der norddeutschen Ebene in Beschaffenheit und Ertrag nicht nach. Auf mageren Boden ist die Kiefer häufig angebaut. Ihr Wuchs ist hier aber geringer. Bei besseren Standorten und in den Schneebruchlagen bewährt sich die Fichte im Allgemeinen besser als die Kiefer. Auch Mischung von Kiefer und Fichte findet sich nicht selten.

Der Aufbau der Lärche hat nur in der Vermischung, namentlich mit Buchen, befriedigt. Erheblichen Hochwaldflächen hat übrigens der früher ausgedehnt zur Anwendung gelangte Partig'sche Buchen Conservationshieb das Gepräge aufgedrückt. Auf geringerem Boden ist Verlichtung, Kurzstächtigkeit und reichliche Birkenbeimischung die Folge gewesen; auf besserem Boden und namentlich bei starker Eicheneinsprengung sind die Ergebnisse günstiger gewesen. Sie fordern gleichwohl zur Fortführung dieser auch von der Kurhessischen Verwaltung bereits verlassenen Betriebsart nicht auf.

Der Mittelwaldbetrieb kommt fast nur in Privat-, weniger schon in Gemeindewaldungen vor. Als Oberholz ist meist die Eiche, aber auch die Buche und bisweilen Ahorn, Esche, Birke und Erle vertreten.

Vom Niederwalde findet sich in den Staatsforsten fast nur der Eichenschälwald, hauptsächlich im Kreise Eschwege. Hier zeigen die ausgedehnten Schälwaldungen der Gemeinden und Privaten, namentlich im Schlierbachswalde zum Theil die Betriebsform des doppelhiebigem Niederwaldes. Gemischter Niederwald ist seltener.

Gefahren bedrohen den Wald nicht in erheblicher Weise.

Insektenschäden sind geringfügig. *Hylobius abietis*, *Hylesinus piniperda*, *Dasychira pudibunda* und Engerlinge thuen einigen Schaden.

Hefige Stürme, namentlich in den Jahren 1868 und 1876, haben in den Laub- und Nadelholzbeständen zwar große Holzmassen gelagert (1868 wurden allein in den Staatswaldungen 175000 im Windbruchholz aufgearbeitet), indessen sind derartige Windstürme glücklicherweise selten. 1876 wurden vorzugsweise jüngere Kiefernstandorte heimgesucht.

Dufthang und Schneebruch sind oft nachtheilig, namentlich für die Kiefernbestände. Schäden, wie sie im Jahre 1879 durch Eisbruch eintraten, gehören zu den Seltenheiten, dagegen treten oft Spätfröste ein.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Gesamtsfläche 561707 ha, darunter 231669 ha Wald = 41,21 %. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 49335 ha, Gemeindewald 159933 ha, Stiftungswald 1011 ha, Genossenschaftswald 2493 ha und Privatwald 18897 ha.)

Lage. Fast der ganze Bezirk hat den Charakter eines Gebirgs- und Hügellandes. Nur etwa 4000 ha der Waldfläche gehören der Ebene an (namentlich bei Frankfurt a. M.), während etwa 227700 ha dem Gebirge zufallen. Die Höhe über dem Meere schwankt zwischen 65 und 881 m (Felsberg im Taunus).

Aus der Main- und Rheinebene erheben sich die Vorberge des Taunus, welcher in seiner ziemlich steil ansteigenden Hauptkette den Bezirk von Köppern bis Nüdesheim durchzieht, sich schützend vor den Main- und Rheingau legt und nach dem Lahnhale hin, theils einzelne Höhenzüge, theils plateauartiges Hügelland bildend, abfällt. Auf beiden Seiten des Lahnthales befindet sich zwischen Kunkel und Diez das wellenförmige, fruchtbare Hügelland des Limburger Beckens. Auf dem rechten Lahnufer steigt das Gelände bald mehr, bald weniger rasch. Den höchsten Punkt bildet hier die Montabaurer Höhe von 546 m, während nach Norden die sich anschließende Hochebene des Westerwaldes eine Höhe von 654 m (Salzburger Kopf) erreicht. Von diesem Gebirge aus senkt sich das Gelände westlich nach dem Rhein und nördlich nach dem Tiltthal. Nordwärts von diesem prägt sich der Charakter des Gebirgslandes am schärfsten aus. Der höchste Punkt bildet hier im Kreise Biedenkopf die Sackpfeife, 674 m hoch.

Wo das Gelände landwirthschaftliche Benutzung gestattet, ist der Wald zurückgedrängt, der sonst überall die Rücken, Kruppen und Abhänge bedeckt. Als zu gering bewaldet kann nur die Hochebene des Westerwaldes bezeichnet werden.

Das Klima wechselt nach der Höhenlage. Außergewöhnlich günstig ist es in der Ebene des Mainzer Beckens und den angrenzenden Vorbergen. Hier reifen die besten Weine Deutschlands und die Edelkastanie. Die mittlere Jahrestemperatur Wiesbadens beträgt + 9,7°, die Mitteltemperatur des Sommers ist + 18,1°, die des Winters + 1,6°. Am ungünstigsten sind die

klimatischen Verhältnisse des Westerwaldes. Schon die Nassauische Regierung begann mit Erfolg die kahlen Höhen und Rücken des Westerwaldes zur Verbesserung des Klimas mit Holz anzubauen. Diese Arbeiten sind von der Preussischen Verwaltung in ausgedehntem Maße fortgesetzt worden. Soweit die daselbst angelegten Schutzhege (von 10 bis 30 m Breite) herangewachsen sind, erweisen sie sich als sehr nützlich.

Im Allgemeinen kann das Klima als günstig für den Holzwuchs bezeichnet werden.

Boden. Die Gebirge gehören meist der Devon-Formation an und enthalten vorwiegend Thonschiefer und Grauwacke, woneben im nördlichen Theil Kiefelschiefer, zu beiden Seiten der Vahn Schalfstein und Stringocephalentalk auftreten. Im Taunus findet sich neben metamorphischem Schiefer im nordwestlichen Theile auch ein schmaler Grenzstreifen von Rothliegendem und Buntsandstein. Das Mainzer und das Limburger Becken sind wesentlich mit Tertiärbildungen erfüllt, im Uebrigen enthalten die Thäler Diluvial- und Alluvialschichten. Das gezeichnete Gebirge ist namentlich im nördlichen Theil von Grünstein, Basalt und Trachyt durchbrochen. Das Basaltconglomerat auf der Hochebene des Westerwaldes bedeckt auf großen Flächen Tertiärschichten, welche Braunkohle führen. Bimssteinablagerungen finden sich auf dem das Neuwieder Becken umschließenden Höhenzuge.

Der beachtenswerthe Bergbau ist auf Eisen-, Zinn-, Blei-, Kupfer und Nickelzerze gerichtet. Die Mineralquellen von Selters, Ems, Schwalbach, Schlangenbad, Wiesbaden, Soden und Homburg sind weit berühmt.

Der Boden wechselt gemäß der geognostischen Mannichfaltigkeit. Am günstigsten zeigt sich der aus Löß und mit Sand gemischtem Lehm bestehende Diluvial- und Alluvialboden. Abgesehen von zu Tage tretenden Einlagerungen von Sand und Kies zeigen hier alle Holzarten guten Wuchs. Hieran schließt sich der aus der Verwitterung von Kalk, Schalfstein und Eruptivgesteinen entstandene Boden, der oft die I. und II. Güteklasse für Buchen erreicht. Erheblich zurück stehen schon Grauwacke, Thon- und Kiefelschiefer und das Taunus-Gestein. Vorwiegend ist hier die III. Klasse für Buchen.

Waldarten*). Abgesehen von einzelnen Gemarkungen des Kreises Dillenburg, die schon im vorigen Jahrhundert Haubergswirthschaft trieben, herrschte zu Ende desselben der Fleiterbetrieb vor, der zu einer Verminderung des Holzvorrathes und Verdrängung des Baumholzes durch Stockausschlag führte und auf geringem Boden völlige Waldverwüstung zur Folge hatte. Die Mehrzahl der Waldungen stand im Eigenthum von Märkerschaften und wurde zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in der Weise getheilt, daß den einzelnen Markgemeinden die Theilstücke zufielen. Diese wurden zum Eigenthum der politischen Gemeinde erklärt, hatten zwar zum Theil eine ungünstige Form, gelangten aber durch eine zweckmäßig geregelte Staatsaufsicht unter der Verwaltung tüchtiger Forstbeamten in verhältnißmäßig kurzer Zeit in einen Zustand guter Ertragsfähigkeit mit geordneter Hoch- und Niederwaldwirthschaft. Die in den Markwaldungen vorgefundenen Blößen sind durch Anbau von Nadelholz, das der Hauptsache nach erst seit 60 bis 70 Jahren in den Bezirk eingeführt ist, in Bestand gebracht, und die mehr als 70 % der Waldfläche einnehmenden Gemeinde- und Genossenschaftsforsten haben gegenwärtig den Vergleich mit den Staats- und standesherrlichen Waldungen nicht zu scheuen.

Von den verschiedenen Holz- und Betriebsarten sind zu rechnen nach den Ergebnissen der Grundsteuereinschätzung auf

Eichen-Hochwald	7 %
Buchen-Hochwald	49 =
Fichten- und Weißtannen	9 =
Kiefern und Lärchen	10 =
gemischten Niederwald	18 =
Eichen-Schälwald	7 =

Unter der Fläche des Eichen-Schälwaldes von etwa 21000 ha befinden sich 3878 ha f. g. Hauberge, namentlich im Kreise Dillenburg. Dies sind Genossenschaftswaldungen mit 18-jährigem Umtrieb. Nach dem Abtriebe findet ein-, bisweilen auch mehrjähriger Fruchtbau, und vom 6. bis 8. Jahre ad sodann Viehhütung Statt. Auf diese Waldungen bezieht sich die Haubergsordnung für den Dill- und Ober-Westerwaldkreis vom 4. Juni 1887.

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

Die verschiedenen Standortsgüteklassen nach dem Waldzustande von 1881 ergibt nachstehende Zusammenstellung:

Waldart	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		V. Klasse	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Eichenhochwald	161	1	1668	11	7397	46	6109	38	694	4
Buchenhochwald	3 733	3	23 108	21	56 596	50	26 175	23	3 030	3
Fichten und Weißtannen .	493	2	3 482	16	10 491	47	6 827	31	806	4
Kiefern und Lärchen . . .	414	2	3 487	15	11 852	51	6 578	28	895	4
Gemischter Niederwald . .	2 285	5	7 938	19	16 896	41	11 888	29	2 493	6
Eichenschälwald	166	1	2 471	16	6 984	44	4 766	30	1 382	9

Diese Zahlen ergeben im Vergleich zu den Ergebnissen der statistischen Aufnahme für das Deutsche Reich vom Jahre 1893 ein Weniger von 404 ha (vergl. Tab. 3). Der Wald an sich, sowie die einzelnen Waldarten sind, wenn vom Westerwalde abgesehen wird, günstig vertheilt. Das Altersklassenverhältniß entspricht im Laubholzhochwalde einem 100- bis 120-jährigen Umtriebe, und nur im Nadelholze fehlen die älteren Klassen. Die Waldverhältnisse bieten im Ganzen ein erfreuliches Bild.

Gefahren ist der Wald nicht in erheblichem Maße ausgesetzt, bisweilen sind aber Schnee- und Eisbruch verderblich geworden.

12. Rheinprovinz.

(Gesamtfläche 2 699 140 ha, darunter 831 092 ha Wald = 30,74%. Von der Waldfläche kommen auf Staatswald 140 933 ha, Gemeindefeld 329 538 ha, Stiftungswald 5343 ha, Genossenschaftswald 28 096 ha und Privatwald 327 182 ha).

Lage. Die Waldflächen der Rheinprovinz liegen meist im Gebirge, nur zum kleinen Theil im Nordwesten in der Ebene.

Die Grenze der Ebene wird durch eine Linie gebildet, welche nördlich von Aachen an der niederländischen Grenze anfangend über Eschweiler, Düren, Rheinbach, Bonn, Siegburg, Bensberg, Sipladen, Kättingen und Mülheim a. d. Ruhr verläuft.

Nördlich dieser Linie gehören die Waldungen im Aachener, Kölner und Düsseldorfer Bezirk einem Flachlande an, welches nur wenige hügelige Erhebungen zeigt und rheinaufwärts von 16 m Höhe über dem Meere bei Emmerich bis zu 172 m bei Rheinbach ansteigt. In dieser Ebene erhebt sich auf dem linken Rheinufer eine fast parallel mit dem Rhein laufende meist bewaldete Hochebene von durchschnittlich 7—8 km Breite in einer Längenausdehnung von 40—45 km, das sogenannte „Vorgebirge“ oder die „Bille“.

Der östlich jener Linie liegende Theil des Düsseldorfer Bezirks enthält in den Kreisen Essen, Barmen, Elberfeld, Mettmann, Venney, zum Theil Düsseldorf und Solingen ein theils noch zum Hügellande, theils schon zum Gebirge zu rechnendes Gelände, welches sich in den östlichen Theil des Kölner und die nordöstliche Spitze des Coblenzer Bezirks bis zur Sieg fortsetzt und mit dem Namen „das bergische und oberbergische Land“ bezeichnet wird. Es steigt bei Hespert im Kreise Waldbroel bis zu 518 m. Im Kreise Altkirchen nördlich der Sieg steigt der Siebelberg bis zur Höhe von 530 m an.

Südlich der Sieg setzt sich das Gebirgsland auf dem rechten Rheinufer im Westerwalde fort; hier liegt der Steegskopf, 655 m hoch. Weiterhin erhebt sich im Kölner Bezirke das Siebengebirge bis zu 458 m Höhe.

Zu dem linksrheinischen Theile der Provinz beginnt an der Grenze der Ebene das Vorland der Eifel, welche in den Kreisen Montjoie, Malmedy, Schleiden und theilweise Düren und Cupen des Aachener Bezirks, im südlichen Theile des Kreises Rheinbach vom Kölner Bezirke, in den Kreisen Adenau, zum Theil Cochem, Ahrweiler und Mayen des Coblenzer Bezirks und in den Kreisen Prüm, Dann, Bittburg, Wittlich und theilweise Trier des Trierer Bezirks, bei Erhebungen bis zu 746 m in der hohen Acht, 654 m im Schulkopf, 630 m in der hohen Warte, 629 m in Arensburg, umfangreiche Wälder neben sehr großen Niedlandsflächen enthält. Durch das Hohe Venn, eine weite Hochebene mit einer Erhebung bis zu 691 m, wird der Uebergang zu den Ardennen vermittelt.

An das Eifelgebiet schließt sich auf dem rechten Moselufer zwischen dem Rhein, der Nahe und der Saar das Gebiet des Hunsrückens an. Zu diesem gehören die Kreise Zell, Cochem,

Simmern, St. Goar, Kreuznach des Regierungs-Bezirktes Coblenz und Berncastel, Trier, Merzig und Saarburg des Regierungs-Bezirktes Trier. Die Kreise Simmern, St. Goar und Kreuznach durchzieht der Soonwald, im Ellerpring zu 660 m, im Simmerkopf zu 656 m, im Schauzerkopf zu 644 m, in der Opeler Höhe zu 643 m und in der Alteburg zu 623 m Höhe sich erhebend. An den Soonwald schließt sich im Kreise Berncastel der Idarwald, der im Idarkopf 743 m, und „an den zwei Steinen“ 765 m Höhe erreicht. Durch die Idar vom Idarwald geschieden, erhebt sich der Dhroncker Hochwald, welcher im Erbeskopf von 817 m Höhe den höchsten Punkt der Rheinprovinz enthält. Der südwestlich sich anschließende nach der Saar sich erstreckende Waderner Hochwald erreicht im Teufelskopf 695 m Höhe, während der nach der Mosel sich hinziehende Osburger Hochwald im Köstertopf bis zu 690 m ansteigt. Die südlichen Ausläufer des Hunsrück reichen bis an das in den Kreisen Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel belegene Steinkohlenbecken.

Die Abdachungen des Rheinischen Gebirgslandes sind meist sehr steil, wie namentlich diejenigen an der Ahr, der Mosel, der unteren Saar, der mittleren und oberen Nahe und dem Rhein. Zum Theil verlaufen sie aber auch weniger schroff, wie im Süden und Westen des Hunsrückens und des Hochwaldes, sowie an der Nordseite der Eifel. Der im Jahre 1867 der Provinz hinzugetretene Kreis Weisenheim (früher Hessisches Oberamt Weisenheim) gehört den Ausläufern des Donnersberges und des Haardtgebirges an. Getrennt vom Hauptkörper liegt im Hügellande der Lahn in zwei Abzweigungen der Kreis Wetzlar.

Von der Waldfläche der Provinz sind zu rechnen etwa 515 300 ha als Gebirgswaldungen, 207 800 als Wald im Hügellande, 108 000 ha gehören der Ebene an.

Die klimatischen Verhältnisse der Rheinprovinz durchlaufen alle Verschiedenheiten zwischen dem milden, dem Weinbau günstigen Klima der Rheinebene, des Mosel- und Nahehals und dem rauhen Klima der Eifel. Während dort die Vegetation schon im März sich mächtig regt, erwacht sie auf der Hochebene des hohen Venns und in den Höhenlagen der Eifel, des Hunsrückens und Westerwaldes erst spät im April. Hier kommt bisweilen Schneefall im Mai, sowie schon wieder im October vor.

Die nahe Verührung klimatischer Gegensätze ist auch für den Waldbau mit manchen Uebelständen verbunden. Es erwachen diese besonders durch häufige Spätfröste, welche bei schon weit vorgerückter Vegetation von den aus den rauhen Gebirgslagen vordringenden Luftströmungen herbeigeführt werden. Hierdurch wird namentlich das Gedeihen der Laub sehr häufig vereitelt und den jungen Holzpflanzen manche Gefahr bereitet, welche bei dem Waldbau Berücksichtigung fordert. Am wenigsten haben hierunter der nördlichste Theil des Nachener Bezirks und der südlichste Theil der Provinz im Trierer Bezirke zu leiden. In diesen Landstrichen sowie in den geschützten Thallagen und den südöstlichen Abdachungen des Hunsrückens ist das Klima ein sehr mildes und für die Verjüngung der Wälder und ihre Ertragsfähigkeit überhaupt sehr günstig. In dem Gebirgslande zeigen das hohe Venn und die Eifel mit der Schnee Eifel das ungünstigste Klima, indem hier Frost, Wind-, Schnee- und Eisbruch neben der Kürze der Vegetationsperiode außergewöhnliche Schwierigkeiten für die Waldwirthschaft bereiten, zumal die ausgedehnten Moore mit ihrer stagnirenden Masse auf den weiten kahlen Hochebenen noch wesentlich zur Verschlechterung des Klimas beitragen.

Der Boden im Flachlande der Rheinprovinz gehört theils dem Diluvium, theils dem Alluvium an.

Letzteres findet sich hauptsächlich in der Ebene des Rheinthales, liefert meist einen vorzüglichen Aurboden, der aber bisweilen Torf und Rafeneisenstein in den Einsenkungen und Ablagerungen von stellenweise dünenartig aufgehäuften Sand- und Kiesmassen enthält. Der vorzüglichste Waldboden in der Ebene tritt im Jülicher Lande auf und besteht vorherrschend aus einer feinen Mischung von Thon und Sand.

In dem Hügellande stockt der Wald meist auf thonigem Vehm oder auf Vehm mit Sand vermischt, im Untergrunde Thon, Kies und Steingerölle, je nach dem Charakter der angrenzenden Gebirgsmasse, enthaltend.

Das Gebirge besteht in seiner Hauptmasse aus älteren, besonders devonischen, Schichtgesteinen, welche sehr mannigfaltiger Art sind und danach einen Waldboden von höchst verschiedener Güte liefern. Thonschiefer, Grauwacke, Grauwackenschiefer und Quarzit sind vorherrschend, doch kommen in der Eifel auch ältere und jüngere Kalk-, Buntsandstein, Keuper, sowie Basalte und andere vulkanische Gebilde, zum Theil in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung vor. Die untere Abtheilung des Gebirgslandes läßt das Schiefergebirge in den engen Thälern der Saar, Mosel, Ahr und

des Rheines auch noch in erheblichem Umfange zu Tage treten, zeigt aber im Trierer Bezirke in großer Ausdehnung Buntsandstein und Muschelkalk als vorherrschendes Gebirge. Stellenweise kommen auch hier Eruptivgesteine, namentlich Grünstein, Porphyr, Basalt, Trachyt und andere vulkanische Gebilde vor. Im Neuwieder Becken zwischen Coblenz, Andernach und Neuwied findet sich Bimssteinland von großer Fruchtbarkeit, desgleichen in den Vorbergen der Eifel und des Westerwaldes. In beiden Seiten der mittleren Nahe tritt das Mothliegende auf, während die Bergtuppen meist aus Melaphyr, Mandelstein und Porphyr bestehen.

Die Eruptivgesteine mit ihrem günstigen Einflusse auf die Bildung des Waldbodens treten besonders hervor im Siebengebirge, nämlich Basalte im Oelberg, der Löwenburg, im Nonnenstromberg und Petersberg, Trachyte im Drachensfels, der Wolfenburg und Rosenau. Basalt ist ferner reichlich vertreten in einigen Theilen der Eifel, namentlich in den Kreisen Mayen (Aacher See), Aidenau, Alrweiler, Daun und im Hügellande der Kreise St. Wendel und Ottweiler, ferner im Westerwalde, besonders in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied.

Im Saarbrücker Lande sind es ferner die Kohlsandsteine, der Buntsandstein und Muschelkalk und weiter nördlich die Porphyredecken, welche einen vorzüglich ertragsreichen Waldboden in ziemlich beträchtlichem Umfange liefern.

Waldarten*). In der Rheinprovinz finden sich alle Waldarten vertreten. Weit überwiegend ist das Laubholz, während Nadelholz erst in Folge künstlicher Anzucht seit Ende vorigen Jahrhunderts auftritt.

Die Waldungen des nördlichen Flachlandes der Provinz bestehen theils aus Buchen- und Eichenhochwald von meist guter, nicht selten vorzüglicher Beschaffenheit, theils aus Kiefern- und Fichtenbeständen auf den höheren sandigen Strecken, theils endlich aus gemischten Mittel- und Niederwaldungen mit den verschiedensten Baum- und Straucharten.

Unter den Niederwaldungen nehmen die Weidenheger an den Ufern des Rheins nicht unerhebliche Flächen ein, auch kommen einzelne Eichenschälwaldanlagen vor.

Das Gebirgsland rechts des Rheins nördlich der Sieg enthält neben einigen im Hügellande aus der Ebene sich erhebenden Eichen- und Buchenhochwaldungen, sowie Kiefern- und Fichtenbeständen überwiegend Niederwald, mehr oder weniger devastirt durch unregelmäßigen Hieb des Holzes, durch Streurechen, Flaggenhieb und Weidegang. Eichen-, Buchen-, Birken-Gestrüpp bildet den Hauptbestand dieser großen Flächen, welche jedoch in den muldenförmigen Einsenkungen und auf einzelnen größeren, dem Staate, Gemeinden oder Großgrundbesitzern und Industriellen gehörenden Strecken auch noch Eichen- und Buchenhochwald von sehr gutem Wuchse zeigen. Die Herstellung eines günstigeren Waldzustandes auf Grund der neueren Waldschutzgesetzgebung und durch Gewährung von Staatsprämien wird angestrebt. Ein durchschlagender Erfolg ist bisher nicht erreicht worden. Erfreulich ist aber das Interesse, welches im Bergischen Lande einige Industrie-Städte der Erwerbung und Aufforstung von Oedland zuwenden. Der vom Staat erstrebte Ankauf von devastirten Flächen zum Zwecke regelmäßiger Aufforstung findet leider Hindernisse in dem sehr parcellirten Besitz, den geforderten hohen Preisen und in dem Werth, welchen die Bevölkerung auf die Streunutzung legt.

Südlich der Sieg ist auf dem rechten Rheinufer neben vorzüglichem, namentlich im Siebengebirge sich findenden Buchen- und Eichenhochwald auch viel Niederwald von Eichen, Buchen, Hainbuchen und Weißerlen zc. vorhanden, bei dessen Betrieb die Vohennung überall sorgfältig wahrgenommen, und zum Theil auch eine Haubergswirthschaft geführt wird, besonders im Kreise Altenkirchen. Auch in diesem Theile der Provinz hat der Nadelholzanbau an Ausdehnung gewonnen, wobei die Fichte sich besser bewährt hat, als die Kiefer und die Lärche.

In den linksrheinischen Vorbergen und im Gebirge ist Buchenhochwald, mit Eichen und anderen Laubhölzern durchsprengt, durchweg die herrschende Waldart. Von vorzüglichster Beschaffenheit, sehr hohem Massenzuwachs, und in einem für Werths- und Massenproduction an Eichenholz äußerst günstigen Mischungsverhältnisse zwischen Eiche und Buche, findet sich der Buchenhochwald im Saarbrückerischen und im „Hochwalde“ auf dem Basalt, Trapp und dem Kohlsandstein Boden der Steinkohlenformation, sowie auf dem Lehmboden des bunten Sandsteins. Im Saarbrücker Hügellande tritt die Buche gegenüber der auch in reinen Beständen vorzüglichsten Wuchs zeigenden Eiche vielfach zurück.

Aber auch den übrigen Theilen des Hunsrückens und der Eifel, besonders in der Nähe

*) Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62. Wegen des Staatswaldes vergl. Tabelle 25a.

des Laacher Sees auf vulkanischem Boden, fehlt es nicht an vorzüglichen Buchenhochwäldungen, soweit nicht durch planlose Plenterwirthschaft oder eine unter dem Namen Mittelwaldbetrieb eingeführte Raubwirthschaft die früheren schönen Buchenbestände zu großen Käumden mit werthlosem Buchen-, Birken-, Aspen-, Eichengestrüpp oder zu reinen Heide- und Besenpfriem Wäldern umgewandelt worden sind. Durch ausgedehnten Nadelholzaubau, insbesondere den Anbau der Fichte, hat die neuere Zeit mit gutem Erfolge sich bemüht, diese Schäden zuzudecken und die Nachtheile der schonungslosen Entwaldung der Eifelhöhen und Eifelhochebene nach und nach zu beseitigen.

Von den Nadelhölzern stehen Kiefer und Fichte voran. Die Kiefer wird am stärksten angebaut, weil dieselbe als Grubenholz im Westfälischen und Belgischen Steinkohlengebiet guten Absatz findet. Sie wird in der Regel mit 40—60 Jahren, die Fichte mit 60—100 Jahren hiebsreif. Die Färche tritt gegen die genannten Nadelhölzer zurück. Zwar finden sich einzelne gutwüchsigere ältere Bestände von Färchen, aber häufig ist diese Holzart schon im 30—40sten Jahre abgestorben, hat indessen auch in diesem Alter neben recht wohlthätiger Bodenverbesserung lohnende Erträge geliefert. Ein schöner alter Tannenbestand bei Reifferscheid im Eifelkreise Schleiden giebt Zeugniß von vorzüglichem Wuchse und langer Ausdauer dieser Holzart in jenen Gegenden.

Einen großen Umfang nehmen in dem westrheinischen Hügel- und Gebirgslande die Eichenwälder ein. Auch dem rechten Rheinufer fehlen sie nicht.

Die Thäler der Mosel, Saar, Nahe und des Rheines mit ihren vielen Seitenthälern enthalten Vohhecken von vorzüglicher Beschaffenheit in sehr großer Ausdehnung. Namentlich sind es die Kreise Rheinbach, Koblenz, Manen, St. Goar, Cochem, Zell, Wittlich, Trier, Saarburg, Merzig, Weisenheim und Alrweiler, welche durch Beschaffenheit und Menge ihrer Voherträge sich auszeichnen.

Die bemerkenswerthesten größeren geschlossenen Waldkörper finden sich im Hochwalde und im Soomwalde.

Die Schäden mit denen die Waldwirthschaft in der Rheinprovinz zu kämpfen hat, erwachsen zum überwiegenden Theile aus den früheren Waldverwüstungen, namentlich in der Eifel und dem hohen Venn. Die Entwaldung der Berghöhenzüge und der Hochebenen hat die vorerwähnte Verschlechterung des Klimas zur Folge gehabt und die Schädigungen entstehen lassen, welche durch Versumpfung und Frost in den Beständen des Naheener und Coblenzer Bezirks sich recht empfindlich bemerkbar gemacht haben und noch fortwährend fühlbar machen. Die planmäßige Wiederbewaldung der Eifel, des hohen Venn und sonstiger hochgelegenen Sedländereien wird voraussichtlich eine Verminderung dieser Gefahren herbeiführen. *Dasychira pudibunda* hat zeitweise in den Buchenbeständen einigen Schaden gethan, ebenso der Kahneichenwickler in den Eichenorten.

13. Die Hohenzollern'schen Lande.

(Gesamtfläche 1 114 228 ha, darunter 38 403 ha Wald = 33,62 %. Von der Waldfläche kommen auf Gemeindefeld 20004 ha, Stiftungswald 709 ha, Genossenschaftswald 202 ha und Privatwald 17 488 ha.)

Lage. Die Wälder der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, und zwar sowohl in dem Hauptkörper als in den Abzweigen, von welchen die Herrschaft Achberg den südlichsten Punkt Preußens enthält, sind durchweg Gebirgsforsten. Sie gehören im Süden bis zur Donau dem süddeutschen Hochlande mit 505—700 m Erhebung an und gehen dann in den schwäbischen Jura über, welcher, von Süden und Osten aus allmählich ansteigend, zu einer Hochebene sich erhebt (Nahe Alp), mit Höhen bis zu 950 m, und nach Nordwesten steil abfällt. Der Schlosshof der Burg Hohenzollern liegt 855 m hoch. Die Wälder im nordwestlichen Theile des Landes sind mit einer Erhebung von 386—580 m Höhe zu dem schwäbischen Stufenlande zu rechnen, welches den Uebergang zum Schwarzwalde bildet.

In dem Abschnitt südlich der Donau liegen die Waldflächen theils eben, theils an den Abhängen der Hügel, im mittleren Abschnitt meist an steilen Berghängen an den Flußthälern, theilweis auf der Hochebene an sanft geneigten Hängen oder eben. Im nordwestlichen Theile ist die Lage der Forsten durchaus bergig. Mehrentheils finden sie sich an den steilen Hängen der tief eingeschnittenen Thäler (Nectar u. s. w.).

Das Klima ist ein Gebirgsklima und als solches mehr rau als milde, nach der Vertikalität jedoch sehr verschieden. Es finden in der Entwicklung der Vegetation Unterschiede von acht bis vierzehn Tagen statt. Die mittlere Jahrestemperatur von Heddingen beträgt + 8,1 ° (Frühling + 7,8 °, Sommer + 16,4 °, Herbst + 8,1 °, Winter + 0,1 °), von Sigmaringen

+ 6,1° (Frühling + 6,6°, Sommer + 15,1°, Herbst + 6,9°, Winter - 3,2°). Die Zahl der Frosttage beträgt im Mittel 105. Spätfröste, namentlich auch mit dem vom Heuberg und Schwarzwald kommenden Westwinde, sind nicht selten und dem Gedeihen der Mast hinderlich. Im Herbst stellt sich der erste Frost durchschnittlich schon in der ersten Hälfte des October ein (s. Tab. 4 c.) Im Uebrigen werden Stürme, besonders heftige Gewitterstürme mit Hagel, zuweilen recht verderblich. In den höheren Gebirgslagen tritt die Ungunst des rauheren Klimas merklich hervor, ohne jedoch der Waldwirthschaft außergewöhnliche Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Boden, auf dem die Waldungen stocken, ist von sehr verschiedener und wechselnder Beschaffenheit, je nach den verschiedenen Gebirgsformationen, von denen die Molasse, die Jura und die Triasformation von Südost nach Nordwest vorschreitend sich aneinander reihen, und namentlich Muschelfalk und Keuper stark entwickelt sind und guten Waldboden liefern.

Es kommen an Bodenarten vor: Sand-, Lehm-, Thon-, Kalk- und Mergelboden.

Sandboden mit Thon sowie mit Mergel gemengt haben der Keuper, der braune Jura und die Molasse. Thonboden findet sich in geringer Verbreitung im Lias und braunen Jura. Kalkboden nimmt auf dem Juraplateau und dem Muschelfalk eine bedeutende Fläche ein, meist mit vielem Kalk stein gemengt, und häufig an Trockenheit leidend. Mergelboden ist im Keuper ziemlich verbreitet. Der Lehmboden bedeckt die Vettentohle, den Lias und die Molasse in größerer Ausdehnung.

Ein sumpfiger humoser Boden findet sich in den Thälern des Applateaus und insbesondere in den Molasse Ebenen, welche auch Torfmoore enthalten, von denen einige, z. B. bei Mündersdorf und Ruhfestetten, beträchtlichen Umfang haben.

Waldarten*). Die beiden Hauptwaldarten sind Fichten- und Buchenhochwald, oft mit Weißtannen gemischt. Die Fichte bringt auf Kosten der Buche vor und nimmt nahezu die Hälfte der Waldfläche ein. Etwa 37 % kommen auf Buchen, der Rest auf Kiefern und gemischte Laub- und Nadelholzbestände. Die Eiche ist nur untergeordnet eingesprengt und verschwindet mehr und mehr. Die Buche herrscht in den Oberämtern Sigmaringen, Gamertingen und Hedgingen auf weißem und braunem Jura, gemischt mit Esche, Ahorn, Ulme, Linde und Birke. Auf Molasse, Keuper und Muschelfalk tritt die Fichte rein und gemischt mit Kiefer, Weißtanne und Buche auf.

Die Kiefer ist erst seit 60 Jahren auf den sandigen und kiesigen Diluvialböden als Nachfolgerin des Laubholzes angebaut, hauptsächlich in den südlichen und den Frostlagen.

Die Umtriebszeiten schwanken, je nach den Standortverhältnissen, für Buchen zwischen 70 - 100 Jahren, für Fichten und Weißtannen zwischen 80 - 100 Jahren, für Kiefern zwischen 60 - 80 Jahren.

Die Fichte und Weißtanne zeigen auf den besseren Böden vorzügliches Gedeihen, mit einer Massenerzeugung bis zu 10 fm für Jahr und ha, und auch die Kiefer erreicht auf dem günstigsten Boden einen Durchschnittszuwachs von 6 fm, während die Erträge der Buche bis zu 7 fm reichen. Für die Eiche ist der Boden meist zu kalt, und in den höheren Lagen sagt ihr das Klima nicht zu.

Auf den weniger günstigen Standorten geht die Durchschnittserzeugung bis zu 4 fm bei der Fichte und Weißtanne und bis zu 3 fm bei der Buche und Kiefer herab.

Eichenschälwäldungen kommen nicht vor.

Der Gemeindewald überwiegt, nimmt 20004 ha = 52,1 % des Holzbodens ein, und erweitert sich allmählich durch Aufforstung von Gemeindeweiden u. s. w. Der Großgrundbesitz umfaßt 13908 ha. In den Oberämtern Heigerloch und Hedgingen befinden sich größere Flächen in bauerlicher Hand und werden meist gut behandelt, obgleich die weit getriebene Parcellirung die Bewirthschaftung oft erschwert.

Gefahren erwachen den Waldungen hauptsächlich durch Wind-, Schnee- und Duffbruch, Hagel, Spätfröste und durch Insekten, von denen Maitäfer, Borkentäfer, Rüsselkäfer und Waldgärtner sich am meisten bemerkbar gemacht haben. Auch Mäusefraß ist bisweilen nachtheilig geworden. Die Beschädigungen durch Hagel treten namentlich im südlichen Theile, aber auch im Juragebiete des Landes auffallend hervor. Im Jahre 1863 wurden Flächen von 5 - 7,5 ha, mit Fichten und Kiefern bestanden, so stark beschädigt, daß ihr Abtrieb erfolgen mußte.

* Wegen der Vertheilung der Waldfläche auf die verschiedenen Betriebs- und Holzarten nach Maßgabe der statistischen Ermittlungen vom Jahre 1893 vergl. Tabelle 62.

III. Abschnitt.

Ertrags-Verhältnisse.

I. Holz-Ertrag.

Ueber den jährlichen Holz Ertrag der sämtlichen Waldungen des Preussischen Staatsgebietes lassen sich rechnungsmäßige Zahlen nicht geben.

Will man eine ungefähre Uebersicht hierüber erlangen, so können dazu allenfalls die bekannten nachhaltigen Erträge der Staatsforsten in der Weise zum Anhalte dienen, daß man den jährlichen nachhaltigen Durchschnittsertrag für das ha der Staatsforsten jedes einzelnen Bezirks mit der nöthigen Abänderung auf die Gesamtfläche des Bezirks anwendet. Diese Aenderung wird durchweg eine Ermäßigung sein müssen, und zwar um so stärker je mehr die nicht zu den Staatsforsten gehörenden Waldungen in den Händen kleinerer Grundbesitzer sich befinden und einer unpfleglichen Behandlung unterliegen, während in den Bezirken, in welchen die Privatforsten überwiegend dem Großgrundbesitz angehören, oder wo ausgedehnte Gemeindeforsten unter Staatsaufsicht stehen, die Holzherzeugung derselben füglich dem Ertrage der Staatsforsten nahezu gleich gestellt werden kann.

Ein solche Ueberschlagsberechnung findet sich in der Tabelle 5.

Die gesammte Jahreserzeugung der Preussischen Monarchie an Holz berechnet sich danach auf durchschnittlich 3,29 fm Holzmasse für das ha, oder auf einen Gesammttertrag von etwa 26960640 fm, d. i. für den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich auf 0,90 fm.

Von jener Gesammt-Erzeugung sind auf das Derbholz ungefähr 70 % = 18872448 fm, auf das Stock- und Keiserholz 30 % = 8088192 fm zu rechnen, und von jener Derbholzmasse können etwa 35 % oder 2830867 fm als Nutzholzertrag angenommen werden. Wenn eine Jahreserzeugung von durchschnittlich 0,81 fm Nutzholz, 1,49 fm Derbbrennholz und 0,99 fm Stock und Keiserholz, zusammen 3,29 fm für ha und Jahr, die auch in den Staatsforsten für 1892/93 nur bis zum Durchschnittssatze von 1,38 fm Nutzholz, 1,63 fm Derbbrennholz (neben 0,5 fm Stock- und Keiserholz), zusammen 3,56 fm steigt, anscheinend als sehr gering sich darstellt, so ist allerdings ein gut Theil dieses Zurückbleibens gegen die für die Domaniaalwaldungen anderer Staaten angegebener Gesammtterträge (Mecklenburg-Schwerin 4,26 fm, Bayern 5,13 fm, Baden 5,10 fm, Hessen 5,41 fm, Württemberg 5,85 fm, Sachsen 6,15 fm für das ha) auf Rechnung des schlechten Zustandes sehr großer Waldflächen in Preußen, bezw. mangelhafter Bewirthschaftung umfangreicher, im parcellirten Privatbesitz befindlicher Waldungen zu setzen, überwiegend aber doch der Grund in den ungünstigen Standortverhältnissen zu suchen, welche die Ertragsfähigkeit der Waldungen in Preußen sehr herabdrücken. Wie überwiegend gering die Bodengüte der Waldungen in den östlichen Provinzen ist, geht beispielsweise daraus hervor, daß bei der Grundsteuer-Veranlagung, für welche lediglich die Ertragsfähigkeit des Bodens, ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Holzbestand maßgebend war, allein in den Provinzen Ost und West Preußen, Posen, Brandenburg und zum Theil Schlesien von der 4243629 ha umfassenden Gesammtwald-

fläche dieser Landestheile, also von etwa 52 0/100 der Gesamtwaldfläche der Monarchie, über 1/3 zu den beiden untersten der acht Tarifklassen hat eingeschägt werden müssen.

Die höchsten Materialerträge ergeben sich mit 4,5 fm für Erfurt, 4,3 fm für Hohenzollern und Breslau mit 4,2 fm für Münster, 4,1 fm für Minden und 4,0 fm für Stralsund, Piegritz, Tppeln, Hannover, Hildesheim und Wiesbaden.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Bezirke in ihrer Reihenfolge nach der Holzmassen-erzeugung für das ha und nach der Holzwerthproduction, wie solche aus der Grundsteuer-Einschätzung sich ergibt, läßt ersehen, daß in beiden Reihenfolgen einige Uebereinstimmung herrscht. Von Ausnahmen abgesehen, ist die Massen- wie die Werthproduction im Osten geringer, als im Westen, und in der Ebene niedriger, als im Gebirge.

Je mehr in der Ebene der Wald von dem besseren Boden verdrängt ist, im Gebirge aber auch den guten Boden einnimmt, um so erklärlicher wird jene Erscheinung, die durch die umfangreichen Aufforstungen von Cedland der geringsten Bodenklassen in den östlichen Bezirken immer schärfer hervortritt.

Die Frage, ob Preußen seinen Holzbedarf selbst zu erzeugen im Stande ist, muß für den Augenblick allerdings verneint werden. Es ist aber Aussicht dazu vorhanden, daß dieses Ziel wenigstens annähernd erreicht werden könnte, wenn es gelingen sollte, sämtlichen preussischen Forsten diejenigen Erträge abzugewinnen, zu deren Erzeugung sie nach Maßgabe ihrer Standortsgüte befähigt erscheinen, und alle diejenigen Cedlandsflächen, die zu einer angemessenen Ertragsfähigkeit nur durch Hochzucht gebracht werden können, derselbe zuzuführen. Wenn diese Aussicht auch erst in ferner Zukunft liegt, so könnte doch schon gegenwärtig manches geschehen, um die inländische Holzerzeugung in verstärktem Maße zur Befriedigung des Holzbedarfes auszunutzen. Wie die Nachweisung 38b in Spalte 32 ersehen läßt, ist die Stockholzausbeute in den Staatsforsten, welche auch früher keineswegs den möglichen Höchstbetrag erreicht hat, zurückgegangen. Ebenso ist die Reifigausnutzung noch einer bedeutenden Steigerung fähig. Sollte es möglich sein, den jetzt nicht zur Verwerthung herangezogenen Theil dieser Sortimenten nutzbar zu machen, so würde hierdurch eine wesentliche Menge an Brennstoff gewonnen. Auch ließe sich noch ein Theil des gegenwärtig zur Heizung verwendeten Holzes zum Gebrauch als Nutzholz (Grubenholz, Schleifholz etc.) heranziehen. Demnächst würden verbesserte Transportverhältnisse und günstigere Eisenbahntarife dazu beitragen, den Industriebezirken des Westens viele Nughölzer zuzuführen, die gegenwärtig wegen des schwierigen und kostspieligen Transportes noch als Brennholz an Ort und Stelle Verwendung finden. Wie groß die Menge des eingeführten Holzes seit einer Reihe von Jahren sich gestaltet hat, ergeben die Tabellen 7a und 7b. Aus denselben ist ersichtlich, daß an Brennholz mit Ausnahme der Jahre 1892 und 1893 die Einfuhr von der Ausfuhr überstiegen worden ist. Beim Nutzholz ist seit langer Zeit die Einfuhr erheblich größer als die Ausfuhr.

Was die Wirkung der gegen früher erhöhten Holzzölle betrifft, so haben sie in Jahren mit günstiger Entwicklung der Industrie eine irgend bemerkbare Einschränkung der Holzeinfuhr nicht bewirkt, bei ungünstiger Lage der Gewerbethätigkeit eine solche aber, wenn auch nur beschränkt, geäußert, insbesondere bei den geringwerthigen Sortimenten, welche durch den Zoll verhältnißmäßig stärker belastet werden. Im Ganzen hat die neuere Zollgesetzgebung mittelbar sehr günstig gewirkt, da sie die Holzhändler mehr als früher auf die Deckung ihres Bedarfes im Inlande hingewiesen hat. Ueberdies haben die hohen Zollsätze mit 3 M für 100 kg gehobelter Waare und 5 bezw. 6 M für Journiere zu einer Belebung der inländischen Gewerbethätigkeit auf diesen Gebieten unzweifelhaft beigetragen. Namentlich sind in verschiedenen Nordseeprovinzen, am Rhein und in Westfalen Hobelwerke entstanden, welche zahlreichen Arbeitern Verdienst gewähren und guten Fortgang haben. Auch die Einfuhr von nicht weiter bearbeiteten Sägewaaren scheint durch die Holzölle etwas zurückgehalten zu werden, was den inländischen Sägemühlen zu Gute kommt, wogegen die Einfuhr von Schwellen, deren im Jahre 1892 in Schuß allein 2684486 eingegangen sind, sich keineswegs vermindert hat.

Die gegenwärtig nach dem Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 gültigen autonomen Zollsätze für Holz sind aus der Tabelle 7b zu ersehen, während die nach den Reichs Gesetzen vom 15. Juli 1879 und früher maßgebend gewesenen Sätze sich aus Tabelle 7a ergeben. Bemerkenswert ist hier noch, daß der Handelsvertrag mit Oesterreich vom 16. December 1874, welcher den Zollsatz von 1885 für feiner bearbeitetes Holz etwas herabsetzt, den bisherigen Zoll für Rohholz, bewaldrechtetes Holz und eichene Faßdauben mit 20 Pf. für 100 kg oder 1,2 M für das Fest-

meter aufrecht erhält. Die Sätze des österreichischen Handelsvertrages finden auch auf Schweden Norwegen als meistbegünstigte Nation Anwendung und nach dem Russischen Handelsvertrage vom 10. Februar 1894 auch auf Rußland. Die genannten drei Länder sind es, die für die Holzeinfuhr nach Deutschland ganz besonders in Betracht kommen.

II. Geld-Ertrag.

Zur Berechnung des jährlichen Geldertrages der gesammten Waldfläche fehlt es an einer ficheren Grundlage. Nimmt man den Ertrag der Staatswaldungen zum Inhalt und vermindert die Hoheinnahme für das ha der nutzbaren Fläche von 26,65 *M* (Spalte 17 der Tabelle 43b) für 1892/93 nach dem Verhältniß der Ertragsfähigkeit der Staatswaldungen mit 3,86 km zu derjenigen der Gesamtwaldfläche mit 3,20 km für das ha auf 22,09 *M*, so ergibt sich für 8192505 ha Wald ein Hohertrag von 180972435 *M*. Der Reinertrag würde sich nach gleichen Grundfägen berechnet (Spalte 23 der Tabelle 43b = 12,78 *M* vermindert auf 10,59 *M*) auf 86758628 *M* stellen. Selbstverständlich kann eine derartige summarische Berechnung nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen. Wahrscheinlich bleibt in Wirklichkeit der Hohertrag gegen obige 180972435 *M* etwas zurück. Der Reinertrag wird aber erheblich größer als 86758628 *M* anzunehmen sein, denn eine namhafte Zahl von Ausgaben der Staatsforstverwaltung kommt für die Privatwaldbesitzer ganz oder doch zum bedeutenden Theile in Wegfall. Es braucht in dieser Beziehung nur an die Aufwendungen der Staatskasse im Interesse der Landeskultur, der Beförderung von Gemeindewaldungen erinnert zu werden, welche durch Befoldungsbeiträge der Gemeinden nur theilweise Deckung finden, ferner an das Forstunterrichtswesen und daran, daß für die kleinen Privatwaldungen Befoldungsausgaben gar nicht in Rechnung zu stellen sind u. s. w. Jedenfalls ergeben die berechneten Zahlen, wie beträchtlich der Antheil ist, den der Waldbau im preussischen Staate zu dem gesammten Volkseinkommen beiträgt. Dabei sind übrigens sehr erhebliche Nutzungen an Rast- und Feschoholz, Waldstreu, Beeren, Kräutern und Pilzen, welche dem Wald unentgeltlich entnommen werden, gar nicht in Rechnung gestellt.

Ein fernerer Maasstab für den Geldertrag ist in der Grundsteuererschätzung zu finden. Der Grundsteuerreinertrag der Preussischen Forsten mit Ausschluß derjenigen von Hohenzollern ist geschätzt zu 40580947 *M*. Bei sämmtlichen Kulturarten mit Einschluß des Waldes sind aber die wirklichen Erträge erheblich höher, als die eingeschätzten. Von dem gesammten Grundsteuerreinertrage aller ertragsfähigen Viegenenschaften mit Ausschluß der Baustellen und Hofräume von 449012911 *M*, (ohne Hohenzollern) kommen auf den Wald nach Tabelle 1 Spalte 11 nur 9,04%, obwohl die Waldfläche 23,50% der Gesamtfläche umfaßt. Im Verhältniß zum Ackerreinertrage von 310979630 *M* stellt sich der Waldreinertrag auf 13,05%.

Der Grundsteuerreinertrag für das ha ist für den Waldboden der ganzen Monarchie im Durchschnitt geschätzt auf 4,95 *M*. Am niedrigsten steht er in Köslin (1,7 *M*), Danzig (1,84 *M*) und Marienwerder (1,84 *M*), was durch die geringen Holzpreise als Folge dünner Bevölkerung bei wenig entwickelter Industrie und durch die mäßige Ertragsfähigkeit des Bodens bedingt wird. Am höchsten sind die Waldungen eingeschätzt in Hildesheim mit 12,50 *M*, Schleswig Holstein mit 11,83 *M* für das ha, wofür der verhältnißmäßig gute Holzboden bei hohen Holzpreisen bestimmend gewesen ist. Im Allgemeinen haben sich in neuerer Zeit die Ertragsverhältnisse der Waldungen in den östlichen Provinzen im Verhältniß zur Grundsteuer-Einschätzung günstiger gestaltet, als im Westen, am wenigsten günstig in der Provinz Westfalen mit ihrer hohen Einschätzung zur Grundsteuer.

Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag des Waldbodens von 4,95 *M* für das ha beträgt von demjenigen der Gesamtfläche mit 12,91 *M* etwa 38,25%. Am ungünstigsten für den Wald ist dieses Verhältniß für Danzig mit nur 19,2%. Dem wenig ertragreichen Waldboden tritt hier Kulturland von vorzüglichster Beschaffenheit mit hohen Erträgen (Weichselniederung) gegenüber. Am günstigsten stehen die Bezirke Osnabrück (75,3%), Lüneburg (62,1%), Hannover 61,6%, Schleswig (59,2%), Münster (55,2%), Stade (54,6%), wo der Wald im Durchschnitt eine hohe Massen und Werthserzeugung hat, während der Gesamtertrag durch ausgedehnte Heideflächen und geringwerthigen Acker herabgedrückt wird, bezw. Trier (61,2%), Wiesbaden (53%) und Coblenz (50,6%), wo der Wald sich gleich günstiger Verhältnisse erfreut, während das im Gebirge liegende Kulturland verhältnißmäßig geringe Reinerträge liefert.

Das Verhältniß des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages für das ha Waldboden zu demjenigen des Aekers ist aus Tabelle 6 genauer zu ersehen.

Für die ganze Monarchie ergiebt sich hiernach ein Verhältniß von 27,1 : 100. Die Extreme finden sich wiederum in Danzig einerseits, wo der Waldboden im Durchschnitt kaum zum siebenten Theil des Ackerertrages und in Schleswig andererseits, wo er mehr als halb so hoch wie der Acker eingeschätzt ist. Die oben angegebenen Umstände sind auch für diese Zahlen maßgebend.

Wenn in Cöln und Aachen der Wald nur zu $\frac{1}{6}$ des Aekers eingeschätzt ist, so erklärt sich dies hauptsächlich aus dem hohen Ertrage des in diesen Bezirken reichlich vorhandenen Ackerlandes der besten Klasse, und aus der geringen Werthproduction der großentheils den untersten Bodenklassen angehörenden, zum Theil auch sehr zurückgekommenen Waldungen. Für Marienwerder, wo der Grundsteuerreinertrag des Waldes auch nur $\frac{1}{6}$ von dem des Aekers beträgt, walten zu Ungunsten des Waldes ähnliche Verhältnisse wie für Danzig ob.

Nächst Schleswig zeigen die Bezirke Trier, Hildesheim, Yüneburg das günstigste Verhältniß des Waldbreinertrages zum Reinertrag des Aekers. Für Trier und Yüneburg ist hierbei die unter dem Durchschnitt der Monarchie stehende Ertragsfähigkeit des Aekers, bei guten Erträgen des Waldbodens, für Hildesheim der erhebliche Antheil der Fichte an dem Waldbestande und (gleichzeitig auch für Trier) der hohe Ertrag der Forsten, begünstigt durch bessere Standortsgüte und gute Holzpreise, Ausschlag gebend.

Bemerkt muß übrigens werden, daß die Zahlen der Einschätzung zur Grundsteuer nur mit Vorsicht zur Beurtheilung der Erträge aus Waldgrundstücken benutzt werden dürfen, da bei ersterer die Bestandesverhältnisse außer Betracht geblieben sind, und nur das Ertragsvermögen selbst zur Beurtheilung gezogen ist. Uebrigens haben sich auch durch verbesserte Verkehrsverhältnisse und Ähnliches die Zustände seit jener Einschätzung vielfach geändert. Von Interesse ist in dieser Beziehung die Vergleichung der Spalte 85 der Tabelle 51 mit der Spalte 80 dieser Tabelle in der 2. Auflage dieses Werkes. Hiernach ist beispielsweise der Rohertrag für das ha Waldboden im Regierungsbezirke Danzig für die Staatsforsten von 8,99 *M* i. J. 1880, 81 auf 13,49 *M* i. J. 1892/93, im Regierungsbezirk Köslin von 14,44 *M* auf 17,69 *M* gestiegen, während Gumbinnen nur eine Steigerung von 13,12 *M* auf 15,69 *M* aufweist.

III. Holz-Absatz und Preis-Verhältnisse. Holzhandel.

Die Absatz- und Preis-Verhältnisse für das Holz sind nach den Provinzen und den einzelnen Bezirken sehr verschieden und selbst innerhalb der letzteren je nach den einzelnen Verhältnissen weit von einander abweichend. Die Mannigfaltigkeit der Productions- und Verbrauchsverhältnisse, die Anhäufung von Waldungen in großen Körpern oder die Zersplitterung derselben in einzelne kleinere Forstparzellen, die Verschiedenartigkeit und die geringere oder vollständigere Entwicklung der Transportwege, namentlich der Wasserwege, das Vorhandensein oder der Mangel Holz verarbeitender Gewerbe und Fabriken und der Wettbetrieb der Erzfazmittel an Eisen, Steinen, Torf, Braun und Steinkohlen sowie des importirten Holzes üben neben manchen anderen Verhältnissen örtlich einen um so bedeutenderen Einfluß, als es sich um ein Erzeugniß handelt, welches, abgesehen von werthvollen Nuzhölzern, seinem Umfange, seiner Schwere und seinem wirtschaftlichen Werthe nach nur innerhalb beschränkter Grenzen die Aufwendung hoher Transportkosten und Handels-Spesen gestattet.

Im Allgemeinen hat die Erfahrung auch in Preußen bestätigt, daß den weitaus bedeutendsten Einfluß auf die Holzabsatz- und Preis-Verhältnisse die Beschaffenheit der Transportwege übt, daß es unter diesen vorzugsweise die Wasserwege sind, von deren Vorhandensein, Benutzbarkeit und Zusammenhang die höhere oder geringere Verwerthung des Holzes abhängt, daß aber auch die Eisenbahnen, die Landwege und insbesondere die Holzabfuhrwege im Walde selbst einen sehr großen Einfluß auf die Höhe des Werthes der Walderzeugnisse äußern. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die Ausgabe für den Bau von Forststraßen, namentlich im Gebirge durch sofortiges erhebliches Steigen der Holzpreise im Walde schon aus dem Mehrerlöse an Holztaufgeldern in wenigen Jahren vollständig gedeckt worden ist.

Der Einfluß der Eisenbahnen auf den Holzabsatz ist theils ein mittelbarer, theils ein unmittelbarer. In ersterer Beziehung wirken sie durch Belebung des Verkehrs, des Handels, der Gewerbetätigkeit, durch Herbeiführung neuer Wegebauten zc. unbedingt günstig. In letzterer Beziehung, also in Betreff der Beförderung des Holzvertriebes, muß zwischen Nut- und Brenn

holz unterschieden werden. Zugerichtete Nutzhölzer, namentlich Grubenholz, Bahnschwellen, Daubenhölzer, Bretter etc. ertragen einen weiten Bahntransport. Auf die Absatzfähigkeit dieser Gegenstände hat die Verzweigung des Bahnnetzes unzweifelhaft günstig gewirkt und dazu beigetragen, auch entlegene Forsten in den Bereich des Verbrauchs der Industriebezirke hineinzuziehen. Nicht in gleichem Maße haben die unbearbeiteten schwereren Bau- und Nutzhölzer von den Eisenbahnen Vortheil gezogen. Bei diesen Hölzern stellt es sich deutlich heraus, daß das Preussische Tarifsystem für Holz im Allgemeinen noch zu hohe Sätze hat, um die erwünschte Ausgleichung von Holzvorrath und Holzangel innerhalb des Landes vollständig herbeizuführen. Mäßigere Eisenbahntarife sind deshalb als ein wesentliches Mittel zu erachten, um die höchstmögliche Verwerthung der Holzherzeugung in den Preussischen Forsten zu erlangen. Einen Beweis hierfür liefern diejenigen östlichen und südöstlichen Landestheile, für welche ermäßigte Tariffätze in Anwendung gekommen sind. Die letzteren haben beispielsweise für die Verjorgung von Berlin mit einheimischem, aus den gedachten Landstrichen bezogenem Holze entschieden fördernd eingewirkt.

Es wird übrigens nicht verkannt, daß die Feststellung sachgemäßer Tarife eine der schwierigsten Aufgaben ist, und daß wegen des großen Einflusses der Tarife auf die bestehenden gewerblichen Verhältnisse bei vorzunehmenden Aenderungen Vorsicht geboten erscheint. Es ist insbesondere auch in Betracht zu ziehen, daß nach Maßgabe der in Kraft befindlichen Staatsverträge dem ausländischen Holze die weiter ermäßigten Tarife auf den deutschen Bahnen nicht zu verjagen sein würden, und daß das fremde Holz, welches diese im Durchschnitt auf längere Strecken benutzt, von der Tariferabsetzung verhältnißmäßig größeren Vortheil zu ziehen vermag, als das inländische und dadurch concurrenzfähiger wird. Auch die Interessen der inländischen Holzzüchter in den einzelnen Landestheilen stehen sich bezüglich der Tariffragen mehrfach entgegen.

Im Hinblick auf die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten ist es noch nicht möglich gewesen den Bahntransport für Holz in der Richtung von Osten nach Westen durchgreifend zu erleichtern, und damit durch die Eisenbahnen den nadelholz- und demgemäß nadelholzreichen östlichen und mittleren Theilen des Staates die Industriebezirke des Westens gehörig zu erschließen, wo das Laubholz vorherrscht. An sich betrachtet wäre dies um so mehr erwünscht, als eine genügende Wasserverbindung westwärts über die Elbe hinaus für jetzt leider noch fehlt. Ein un zweifelhafter Mißstand ist übrigens durch Aufhebung der früher in Geltung gewesenen Differenzialtarife (zu Gunsten des ausländischen Holzes) beseitigt worden. Im Ganzen muß bezüglich der Bahnen das Urtheil dahin abgegeben werden, daß dieselben für den Nutzholzvertrieb entschieden günstig gewirkt haben.

Auders hat sich die Einwirkung auf das Brennholz gestaltet. Wenngleich eine nicht unerhebliche Menge davon mit der Bahn befördert wird, so tritt dieser Vortheil doch weit zurück gegenüber der in viel höherem Maße begünstigten Mineralkohle. Einzelne Bahnstrecken haben für gewisse Gegenden die Brennholzpreise um $\frac{2}{3}$ ermäßigt. Es liegt hierin eine dringende Mahnung, der vermehrten Erzeugung und Aushaltung von Nutzholz alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ein ebenso gefährlicher Wettbetrieb, wie dem Brennholze durch die von den Eisenbahnen begünstigte Mineralkohle, erwächst übrigens dem Nutzholze mehr und mehr durch das Eisen, namentlich beim Hoch-, Brücken-, Eisenbahn- und Schiffsbau. Ueber die bereits berührte Zufuhr außerdeutschen Holzes darf auf die Angaben am Schlusse der Erörterungen über „I. Holz ertrag“ hingewiesen werden.

Um eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Holzpreise und deren Verhältniß zu früheren Jahren zu gewinnen, sind die Tabellen 8a, b, und 9a und 9c aufgestellt, welche sich jedoch, in Ermangelung zuverlässiger Angaben aus den nicht zu den Staatsforsten gehörenden Waldungen, nur auf die Preisverhältnisse in den Staatsforsten beziehen konnten.

Ein Anhalt zu einer solchen Uebersicht ließ sich zunächst darin finden, daß ermittelt wurde, wie hoch das Festmeter der eingeschlagenen Holzmasse durchschnittlich verwerthet ist.

Die desfalligen Zahlen von 1850 ab sind, getrennt nach den einzelnen Bezirken, in den Tabellen 8a und b enthalten. Bei den Schlußfolgerungen aus den desfalligen Angaben muß indessen beachtet werden, daß während einer langen Reihe von Jahren sich der Procentsatz des geringwerthigen Stockholzes, welches unter der Einschlagsmasse enthalten ist und auf den Preis für das fm eingewirkt hat, in erheblicher Steigerung begriffen gewesen ist, und daß diese

Steigerung bezüglich des Kiefernholzes noch länger fortgedauert hat. Späterhin ist bezüglich des Stockholzes das umgekehrte Verhältniß eingetreten.

Die Tabelle 8 a findet ihre Ergänzung in Betreff der Zeit vor 1850 durch Spalte 12 der Tabelle 43 a und durch Spalte 14 der Tabelle 43 b. Den niedrigsten Durchschnittspreis weist das Jahr 1834 auf mit 3,01 *M* für das fm. Von da ab zeigt sich — abgesehen von Schwankungen, die namentlich durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 erzeugt worden sind — ein ziemlich regelmäßiges Steigen bis 1865 mit 6,31 *M*. Diese Steigerung beträgt 110 % in 31 Jahren, oder jährlich im Durchschnitt etwa 3,5 %. Vom Jahre 1866 ab tritt ein Sinken ein, das zwar in den Jahren 1873 bis 1875 zu einem raschen Aufsteigen und zwar bis zu 7,11 *M*, dem höchsten bisher erreichten Verwerthungspreise, in Folge der fieberhaften Anspannung der Gewerbetätigkeit führt, aber dann einer starken Preis-minderung Platz macht, die 1882/83 mit 5,76 *M* den tiefsten Stand erreicht. Von da ab treten günstigere Verhältnisse ein. Schon das Jahr 1883/84 steigert den Durchschnittspreis auf 6,27 *M* und im Allgemeinen ergibt sich nach Tabelle 8 b ein mäßiges weiteres Aufsteigen. Das Jahr 1891/92 ist das günstigste in diesem Zeitabschnitt mit 7,02 *M* Durchschnittspreis für das Festmeter. Es bleibt gegen 1875 aber immer noch um 9 Pfg. zurück. Das Jahr 1892/93 hat nur einen Preis von 6,79 *M* erzielt. Die wirtschaftliche Depression, zum Theil eine Folge des Abschließungssystems von Nordamerika, ungünstiger Lage der Landwirthschaft, geringer Baulust in den Städten u. s. w. machen sich hier geltend. Wird der Durchschnittspreis von 1892/93 mit demjenigen von 1850 bezw. 1870 verglichen, so ergibt sich immerhin eine Steigerung um 55 bezw. 17 %. Gegen 1834 beträgt dieselbe 125 %, woraus im Durchschnitt für das Jahr eine Preissteigerung um 2,12 % folgt. Hierbei ist indessen einerseits der gesunkene Werth des Geldes, andererseits aber in Betracht zu ziehen, daß in dem in Rechnung gestellten Gesamteinschlage des Jahres 1834 sich an Stockholz und Kiefern 11 %, 1892/93 aber 23 % befunden haben, die Durchschnittsbeschaffenheit des Holzes also geringer geworden ist.

Die Preise in den einzelnen Bezirken sind naturgemäß sehr verschieden. Wird der Durchschnittspreis des am ungünstigsten stehenden Regierungsbezirkes Danzig für 1892/93 = 100 gesetzt, so ergibt sich nach der letzten Spalte der Tabelle 8 b, daß für den ganzen Staat die Verhältnißzahl 146 und für den Regierungsbezirk Münster (mit dem höchsten Holzpreise) 221 beträgt, worauf Posen mit 200 und Merseburg mit 195 folgt. Ein ähnliches Verhältniß ergeben nach Tabelle 8 a auch schon die Preise für 1883/84. Hier beträgt gegen Danzig = 100 die Zahl für den ganzen Staat 142, für Merseburg 213, für Münster und Posen 191. Diese Zahlen müssen aber in Betreff der aus ihnen zu ziehenden Schlüsse mit Vorsicht benutzt werden. Einerseits kommt der Antheil, welchen die geringwerthigen Sortimente, namentlich Stockholz und Kiefern an dem Einschlage haben, in Betracht, andererseits aber sind die Wachstumsverhältnisse in den verschiedenen Bezirken, ferner die verschiedenen Holzarten, welche sich an dem Einschlage beteiligen, von Einfluß auf die Preise. So wird beispielsweise der Preis für den Reg. Bez. Münster durch seine Eichen, derjenige für Posen, Erfurt und Hildesheim durch den Antheil der Nichten an dem Gesamteinschlage gesteigert. In welchem Maße im Staatswalde die verschiedenen Holzarten sich an dem Einschlage für die einzelnen Oberförstereien und Regierungsbezirke des Staatswaldes beteiligen, läßt die Zusammenstellung der Abnutzungssäge in der Tabelle 37 d ersehen. Daß übrigens die Unterschiede im Preise des Holzes für die einzelnen Provinzen größer sind, als diejenigen des Getreides ist eine Folge der schwereren Transportfähigkeit des ersteren, welche einer Preisausgleichung entgegensteht. 1883/84 verhielt sich der niedrigste Preis des Holzes (Danzig) zum höchsten (Merseburg) wie 100 : 213, 1892/93 wie 100 : 221 (Münster) der des Roggen, 1892/93 wie 100 (Stralsund) : 115 (Coblenz). Bemerkenswerth ist es, daß die Preisbewegung innerhalb der einzelnen Bezirke, wie die Tabellen 8 a und b ergeben, sich derjenigen für die Gesamtheit der Monarchie nicht regelmäßig anschließt. Die hierauf einwirkenden Ursachen sind äußerst mannigfaltig. Im großen Ganzen ergibt sich die Regel, daß die Bezirke mit niedrigen Preisen die Neigung haben, dieselben lebhafter zu erhöhen, als die Bezirke mit hohen Preisen, und diejenigen mit werthvolleren Nadelhölzern wiederum mehr, als die mit vorwiegendem Laubholz. Von wesentlichem Einfluß hierauf ist die Zurückdrängung des Brennholzes durch die Mineralkohle.

Den größten Fortschritt zeigt der Reg. Bez. Posen bei Vergleichung der Preise von 1892/93 mit 1850, nämlich ein Steigen um 208 %, mittelst dessen er fast an die Spitze des ganzen Staates getreten ist. Seit 1870, nachdem damals bereits ein hoher Preisstand erreicht war, ergibt

sich aber nur ein Steigen um 2 %. Magdeburg, welcher Bezirk sich früher durch hohe Preise auszeichnete, hat seit 1850 einen Rückgang von 19 % und seit 1870 einen solchen von 10 % erfahren, Merseburg seit 1870 einen solchen von 14 %, Schleswig von 6 %, Wiesbaden von 4 %, Düsseldorf von 1 %. Nächst Viegnitz zeigen namentlich Ost- und Westpreußen, die Provinz Posen und der Reg.-Bez. Erfurt bedeutende Preissteigerungen.

Die Beschaffung ganz brauchbarer Zahlen über die durchschnittliche Preisbewegung ist eine äußerst schwierige Aufgabe. Einen Maßstab giebt neben der Vergleichung der Durchschnittspreise für das Festmeter des gesammten Holzeinschlages der Durchschnittspreis für die einzelnen Holzarten, ferner für das Festmeter des Nutzholzes und für das Festmeter des Brennholzes, endlich die Vergleichung der für die einzelnen Sortimente der verschiedenen Holzarten erzielten Preise.

Gesamtdurchschnittspreise für das Festmeter der einzelnen Holzarten stehen nicht zur Verfügung. Für die Gesamtdurchschnittspreise des Nutzholzes und des Brennholzes ist aber vom Jahre 1884/85 ab das Erforderliche aus Tabelle 8b zu ersehen. Dieselbe ergibt für 1892/93 einen Durchschnittspreis für den ganzen Staat von 11,44 *M* für das fm Nutzholz und von 4,19 *M* für das fm Brennholz. Einem erheblichen Wechsel sind diese Preise seit 1884/85 nicht unterworfen gewesen, doch zeigt das Brennholz 1887/88 einen Rückgang auf 3,88 *M*. Ferner läßt die Anordnung der einzelnen Bezirke nach den Preisen beim Nutzholz für 1892/93 zwischen Danzig mit 7,76 *M* und Münster mit 20,71 *M*, sowie dem ganzen Staatsgebiete mit 11,44, ungefähr die nämlichen Verschiedenheiten, wie der Preis für das Festmeter des ganzen Einschlages erkennen. Größere sind die Unterschiede beim Brennholz. Hier steht Osnabrück mit 2,36 *M* auf der niedrigsten, Coblenz mit 6,05 *M* auf der höchsten Stufe, und das ganze Staatsgebiet hat einen Durchschnittspreis von 4,19 *M*. Auch in diesen Zahlen drückt sich wiederum die größere Schwierigkeit der Preisausgleichung für das minderwerthige und darum weniger transportfähige Brennholz gegenüber dem Nutzholz aus. So stehen Arnberg mit einem Durchschnittspreis für Brennholz von 3,61 *M*, Köln mit 3,64 *M*, Münster mit 3,98 *M* erheblich hinter dem Durchschnitt des Staates = 4,19 für das fm zurück, während der Nutzholzdurchschnittspreis für Arnberg mit 13,61, Köln mit 14,34 *M*. den Nutzholzdurchschnittspreis des ganzen Staates von 11,44 *M* erheblich übertrifft und Münster mit 20,71 *M* sogar den höchsten Nutzholzdurchschnittspreis für das fm aufweist.

Den zuverlässigsten Maßstab zur Bemessung der Preisunterschiede ergiebt die Vergleichung der Preise für die einzelnen Sortimente der verschiedenen Holzarten. Eine genaue Durchführung dieser Vergleiche würde indessen ein ganzes Buch füllen. Es mußte deshalb die Beschränkung auf wenige hauptsächlich den Ausschlag gebende Sortimente der 5 Hauptholzarten eintreten, und auch hierfür stehen die Zahlen erst seit 1883/84 zu Gebote. Die betreffenden Angaben sind in der Tabelle 9c enthalten. Für die weiter rückwärts liegende Zeit mußte es genügen, den erforderlichen Anhalt zur Vergleichung der Holzpreise in den Holztaxen für die Staatsforsten zu suchen. Dabei durfte aber nicht über das Jahr 1837 zurückgegangen werden, weil für frühere Zeiten die Holztaxen in zuverlässigen Zahlen nicht zur Hand sind. Für die neuen Provinzen konnten theilweise nicht einmal die Zahlen für 1837 und 1867 zur Vergleichung gezogen werden, da entweder Holztaxen im Preussischen Sinne nicht vorhanden waren, oder die Sortimentsbildung wesentlich abwich, bezw. die Aufstellung der Taxen früher nach gänzlich abweichenden Grundsätzen erfolgte. Die Tabelle 9a stellt einander gegenüber die Holztaxen für 1837, 1867 und 1881 rücksichtlich der Hauptsortimente, nämlich für das fm Eichen- und Nadelholz gewöhnlichen Landbauholzes, sowie für das fm Scheitholz von Buchen- und Nadelholz.

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die früheren Holztaxen auch in den alten Provinzen nach den damals maßgebenden Grundsätzen hinter den marktgängigen Preisen etwas zurückgeblieben sind, während sie gegenwärtig zwar nach den Versteigerungspreisen der letzten Jahre geregelt, aber nur alle 6 Jahre aufgestellt werden, den Preisänderungen also nur allmählich folgen können. Vielfach decken sich deshalb die wirklich erzielten Preise mit den Taxen nicht.

Nach der Tabelle 9a ermittelt sich das durchschnittliche Steigen der Preise in den 44 Jahren von 1837 bis 1881 für das Eichen-Nutzholz auf 105 %, für das Nadelholz Nutzholz auf 95 % oder für das Jahr auf etwa 2,1 bezw. 2,2 %, für das Buchen-Brennholz auf 102 und das Nadelholz-Brennholz auf 109 % oder für das Jahr auf etwa 2,3 bezw. 2,5 %, für die einzelnen Regierungsbezirke jedoch in sehr verschiedenen Beträgen, die beim Nutzholze zwischen 33 und 209 bezw. zwischen 13 und 177 %, beim Brennholze zwischen 43 und 222, bezw. 51 und 249 schwanken.

Viel geringere Schwankungen zeigen die wirklich erzielten Preise seit 1883/84 nach

Tabelle 9c. Die Vergleichung der Preise des letzteren Jahres mit 1892/93 ergibt für Abschnitte von 0,5 bis 1 fm Inhalt bei Eichen 19,51 bzw. 20,1 *M.*, bei Buchen 12,16 bzw. 11,32 *M.*, bei Nichten 11,13 bzw. 12,71 *M.* und bei Kiefern 9,15 bzw. 10,11 *M.* Für das Brenn-Scheitholz ergeben sich Preise von 4,52 bzw. 4,98 *M.* bei den Buchen und 3,17 bzw. 3,62 *M.* bei den Kiefern.

Die Ergebnisse einer von dem verstorbenen Professor Dr. Eggert früher zu Göttingen gefertigten Arbeit über die Holzpreisbewegung seit Beginn des Jahrhunderts bis 1879 finden sich in der Tabelle 9b enthalten.

In Beziehung auf die einzelnen Provinzen mögen folgende kurze Mittheilungen über Verkehrsmittel, Holzabfah und Holzhandel hier Platz finden.

1. Provinz Ostpreußen.

Die Holzpreise zählen zu den niedrigsten des Staates. Begründet ist dies durch die dünne und zum Theil arme Bevölkerung, das Zusammenliegen des Waldes in sehr großen Forstkörpern (Johannisburger Heide, die Forsten des Forststrahsbezirks Königsberg-Abiau etc.), die theilweis immer noch ungünstigen Holztransportverhältnisse in den Forsten mit schwerem Fehm-boden, die schwach entwickelte Gewerbetätigkeit, den Wettbetrieb des Torfes und (in den größeren Küstenstädten) der englischen Steinkohle, vor Allen aber durch die massenhafte Einfuhr von fremdem Holz. Die Wasserstraße der Memel erschließt in Rußland ein Gebiet zur Holzansfuhr, dessen Größe angeblich derjenigen des Preussischen Staates gleichkommt, und führt außerordentlich große Nugholzmassen den Preussischen Holzhandelsplätzen, namentlich Memel, Tilsit und Königsberg zu. Aber auch die Brennholzeinfuhr ist nicht unbedeutend. Im Jahre 1892 verbrauchte die Stadt Tilsit 20900 Raummeter Brennholz, von denen 19940 Raummeter auf Rußisches Holz kamen. Alle diese Umstände wirken drückend auf die Holzpreise, so daß sie ein niedriges Maß nicht übersteigen, obwohl die Provinz nur 17,51 % Waldfläche enthält, und die Nichtenreviere ihre Vorräthe an älterem Holze bei dem Nomen- und Vorkenfäsekrasse in der zweiten Hälfte der 50er und zu Anfang der 60er Jahre zum größten Theil eingebüßt haben.

Wenngleich hiernach das Angebot die Nachfrage weit übersteigt, und nur durch starke Ausfuhr angemessene Preise erzielt werden können, bietet die Holzpreisbewegung verhältnißmäßig doch kein ungünstiges Bild.

Nach Tabelle 8a und b haben die Durchschnittspreise aller Holzarten und Sortimente der Staatsforsten für das fm betragen in den Regierungsbzirken

Königsberg 1850 = 2,31 *M.*, 1865 = 3,12 *M.*, 1880/81 = 4,45 *M.*, 1892/93 = 5,23 *M.* (Verhältniß von 100 : 135 : 193 : 226),

Gumbinnen 1850 = 2,29 *M.*, 1865 = 3,56 *M.*, 1880/81 = 3,77 *M.*, 1892/93 = 4,98 *M.* (Verhältniß von 100 : 155 : 165 : 217),

die Durchschnitts-Taxen bzw. Preise (Tabelle 9a und c für das fm Nadelholz-Nugholz von mittlerer Stärke für

Königsberg 1837 = 4,2 *M.*, 1867 = 7,11 *M.*, 1880/81 = 8,56 *M.*, 1892/93 = 6,56 *M.* für Nichten, 8,28 *M.* für Kiefern, im Durchschnitt für Nadelholz gutachtlich festzusetzen auf 8 *M.*, (Verhältniß von 100 : 177 : 204 : 190),

Gumbinnen 1837 = 3,56 *M.*, 1867 = 7,76 *M.*, 1880/81 = 9,35 *M.*, 1892/93 = 5,77 *M.* für Nichten, 8,09 *M.* für Kiefern, im Durchschnitt für Nadelholz gutachtlich festzusetzen auf 8,5 *M.*, (Verhältniß von 100 : 218 : 263 : 239),

und für das fm Nadelholz-Scheitholz für

Königsberg 1837 = 1,92 *M.*, 1867 = 2,91 *M.*, 1880/81 = 2,72 *M.*, 1892/93 = 2,1 *M.* für Nichten, 2,5 *M.* für Kiefern, im Durchschnitt für Nadelholz gutachtlich festzusetzen auf 2,18 *M.* (Verhältniß von 100 : 197 : 266 : 243) und für

Gumbinnen 1837 = 0,93 *M.*, 1867 = 1,77 *M.*, 1880/81 = 2,55 *M.*, 1892/93 für Nichten 2,72 *M.*, für Kiefern 2,19 *M.*, im Durchschnitt für Nadelholz gutachtlich festzusetzen auf 2,6 *M.* (Verhältniß von 100 : 190 : 274 : 280).

Wenn hiernach die Preise für das Nadelholz anscheinend während des Zeitraumes 1880/81 bis 1892/93 bei mehreren Sortimenten einen Rückgang nachweisen, so ist einerseits zu beachten, daß hier die wirklich erzielten Preise gegenüber den für die frühere Zeit eingesetzten und oftmals nicht erreichten Taxpreisen zur Vergleichung herangezogen, daß die Durchschnittspreise für Nichten und Kiefern zusammengenommen lediglich arbiträr sind, und daß die gesteigerte Nugholzansbeute

der letzten Zeit naturgemäß ein Sinken der durchschnittlichen Beschaffenheit sowohl des Nutholzes, als des Brennholzes zur Folge haben muß. Endlich ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß die bis 1881 zur Vergleichung gezogenen Taxen beim Nadelholz Mittelsäge für Kiefern und Fichten enthalten und deshalb der vollständigen Zuverlässigkeit entbehren. Von 1883/84 ab sind mit Feststellung der wirklich erzielten Durchschnittspreise auch Fichten und Kiefern von einander getrennt und können einzeln für sich verglichen werden.

Für das Brennholz eröffnen sich leider in Zukunft, hier wie überall, keine günstigen Aussichten, dagegen gestalten sich dieselben für die Nutholzpreise voraussichtlich wegen der verbesserten Verkehrsverhältnisse künftig günstiger. Was zunächst die Wasserstraßen betrifft, so haben in Beziehung auf den Holztransport die vorhandenen zahlreichen Seen dadurch Wichtigkeit erlangt, daß man einen großen Theil derselben mit den natürlichen Wasserläufen in Verbindung gebracht und somit ein großes Netz von Wasserstraßen geschaffen hat und noch weiter zu ergänzen bemüht ist, auf denen das Holz aus den walddreichen südlichen Theilen den waldärmeren und zahlreicher bevölkerten nördlichen Gegenden mit ihren größeren Städten und ihren Seehäfen zugeführt wird.

Die Hauptstraßen bilden der Pregel und der Memelstrom mit ihren Nebenflüssen. Von Wichtigkeit ist der oberländische Canal geworden, welcher den DREWENZ-See bei Osterode und den GESERICH-See bei Dt. Eylau mit dem DRAUSEN-See bei Elbing verbindet und die umfangreichen oberländischen Forsten dem Handelsverkehr aufgeschlossen hat.

Zur Herstellung dieser Wasserstraße ist aus dem Gesericch-See mit einem Aquaduct über den Miskar-See bis zum Oberwasser der Liebenmühler Mühle ein Canal geführt, der sich dort mit dem canalisirten Liebesfluß vereinigt, welcher die Verbindung mit dem DREWENZ-See herstellt und dann durch den großen Giling-See, durch den Wärting-, Röhloff-, Zopf-, Krebs-See, den Teich der Zölmühle, den Samrodt-See nach dem Pinnau-See, aus diesem durch einen Canal mit geneigten Ebenen (trockener Schleuse) bis zum Kleppesfluß führt, welcher bis zum Drausen-See schiffbar gemacht ist. Dieser steht durch den Elbingfluß mit der Stadt Elbing, dem frischen Haff und der Ostsee in Verbindung. In neuerer Zeit ist dieser Canal oberwärts durch den Paujen-See bis in den Schilling-See hineingeführt und dadurch für weitere Forstflächen zugänglich gemacht worden.

Die Angerapp, welche die masurischen Seen (Spirding-, Löwentin-, Mauer-See) mit dem Pregel in Verbindung setzt, hat für den Holztransport nur geringe Bedeutung gehabt, was theils in den ungünstigen Gefällverhältnissen, theils in dem Wettbetriebe des russischen Holzes seinen Grund findet. In neuerer Zeit wird indessen eine Verbindung des Mauer-Sees mit dem Pregel bei Wehlau mittelst eines Canales geplant, der für die Johannsburg Heide von größter Wichtigkeit sein würde. Wesentliche Bedeutung kommt dem Pregel selbst und der Alle zu, welche in Verbindung mit dem Friedrichsgraben Königsberg zu einem wichtigen Stapelplatz für den Holzhandel machen. Daneben fördern denselben mehrere in das kurische und frische Haff mündende Küstenflüsse. Von Wichtigkeit ist ferner die durch den südlichen Ausfluß der masurischen Seen, die Pissek, vermittelte Verbindung derselben mit Narew, Bug, Weichsel, dem Bromberger Canal, der Neze, Warthe, Oder, dem Finow Canal, der Havel und Elbe. Diese Straße, auf welcher aus dem Gumbinuer Bezirk durch Polen hindurch 1877 = 10203 km, 1879 = 15310 km, 1880 = 19675 km der werthvollsten Kiefernstämme bis Berlin und nach der Provinz Sachsen geführt worden sind, hat eine erweiterte Bedeutung erhalten durch den im Jahre 1879 erfolgten Durchstich der Landenge bei Guszianka und die Erbauung einer Schiffschleuse daselbst, wodurch der 30 km lange Nebensee mit der Pissek in Verbindung gebracht ist. In neuester Zeit ist die Bedeutung dieser Wasserstraße dadurch etwas vermindert worden, daß ein großer Theil des Einschlages aus der Umgebung der masurischen Seen an Ort und Stelle verschmitten, und die erzeugte Brettwaare mit der Bahn versendet wird. Die verflößte Holzmenge hat sich deshalb verringert 1891 auf 8644 Stämme mit 9363 km, 1892 auf 7650 Stämme mit 7710 km und 1893 auf 4498 Stämme mit 5763 km.

Neben diesen Wasserstraßen ist dem Bau von Chauffeen und Holzabfuhrwegen in neuerer Zeit lebhaftere Fürsorge zugewendet worden, was namentlich in den Forsten mit Lehmboden von großer Wichtigkeit ist, die früher nur dem Wintertransport bei Schneebahn zugänglich waren.

Von besonderem Nutzen hat sich endlich das erweiterte Bahnnetz gezeigt, insbesondere die Bahn von Allenstein einerseits über Johannsburg nach Inck, andererseits nach Soldau. An diesen Bahnen sind zahlreiche Sägemühlen entstanden, von denen aus die Kiefern-Brettwaaren

dem Westen und namentlich Berlin zugeführt werden. Von der geplanten Bahn Stallupönen-Goldap darf die Erschließung der Oberförstereien der Komintener Heide für den Holzhandel erwartet werden.

Zeitweise ist die Ausfuhr von Grubenholz nach Oberschlesien von Bedeutung gewesen. Sie hat aber aufgehört, da die Transportkosten zu hoch waren. Der hieraus sich ergebende Mangel an Abfag läßt die Einföhrung von Holz verarbeitenden Gewerben dringend erwünscht erscheinen, namentlich von Cellulose Fabriken, für welche in den Fichten-Waldungen des nördlichen Theiles der Provinz das Material reichlich vorhanden ist. Zu neuester Zeit wird einiges Fichtenholz zur Erzeugung von Cellulose nach Westen ausgeführt.

Die Hauptplätze für den Holzhandel, sowohl zur inländischen Verwendung, namentlich auch als Schiffsbauholz auf den Werften der Ostseehäfen, wie auch zur Ausfuhr, hauptsächlich nach Dänemark, England und Frankreich, sind Memel, Tilsit, Insterburg und Königsberg. Die dortigen Handelshölzer finden aber zum weitaus größten Theil ihren Ursprung in Rußland und Polen, während für das inländische Holz Kögen einen Stapelplatz bildet.

Die Holzeinfuhr von Königsberg hat im Jahre 1881 betragen an Nugholz: 178700 fm, wobei namentlich Kiefer, Fichte und Eiche, daneben aber auch andere Laubhölzer in Betracht kamen, mit einem Werthe von 4259000 *M.*, die Ausfuhr: 87412 fm mit einem Werthe von 2588000 *M.* Von diesem Holze sind vertrieben worden nach England 39512 fm, nach Frankreich und Belgien 9064 fm, nach Holland 4010 fm, nach Dänemark 1800 fm und nach Deutschen Plätzen 33026 fm. Außer 353 Schiffen wurden 109 Eisenbahnwaggon's befrachtet.

Seitdem ist die Einfuhr gestiegen auf:

1890:	388171 fm	im Werthe von	7007662 <i>M.</i>
1891:	376824 =	=	= 7065483 = und
1892:	393248 =	=	= 6930629 =

und die Ausfuhr betrug

	1890	1891	1892
nach Deutschland	164769 fm	198315 fm	180355 fm
= England	90208 =	67062 =	78468 =
= Frankreich und Belgien	6214 =	8052 =	6950 =
= Holland	10750 =	9645 =	13150 =
= Dänemark	6434 =	3035 =	3035 =
zusammen	278375 fm	286109 fm	281958 fm
im Werthe von	7293948 <i>M.</i>	7547964 <i>M.</i>	6783227 <i>M.</i>

Ein- und Ausfuhr erstreckte sich, namentlich auf von Kiefern und Fichten, doch wurde auch Erlen und Eichenholz ausgeführt. Letzteres entstammte meist der Provinz selbst und ging nach Frankreich.

Noch erheblicher ist der Holzhandel von Memel. Im Jahre 1863 bezifferte sich der Werth der Ausfuhr dieses Hafenplatzes auf 10648048 *M.*, wovon 8076287 *M.* auf Nadelholz und 2571761 *M.* auf Eichenholz kamen. Der Werth der eingeföhrten Kiefern-, Fichten- und Eichen-Nughölzer hat betragen im Jahre 1878: 6965600 *M.*, 1879: 4463000 *M.*, 1880: 6262100 *M.* und 1881: 9454600 *M.* Die Ausfuhr des Jahres 1881 belief sich auf 267003 fm im Werthe von 10006800 *M.* und erforderte 607 Segel- und 30 Dampfschiffe. Ferner hat die Einfuhr von Memel einen Werth gehabt

1890	1891	1892
von 12439100 <i>M.</i>	9832300 <i>M.</i>	11607100 <i>M.</i>

Die Ausfuhr erstreckte sich

	1890	1891	1892
auf Kiefern mit	311000 fm	396000 fm	297000 fm
Fichten -	143000 =	140000 =	105000 =
Eichen -	46000 =	52000 =	51000 =
Weichhölzer -	2000 =	1000 =	2000 =
zusammen	502000 fm	589000 fm	455000 fm
im Werthe von	16176200 <i>M.</i>	18058000 <i>M.</i>	14479000 <i>M.</i>

und erforderte	1890: 509 Dampfer und 465 Segelschiffe,
	1891: 592 " " " "
	1892: 444 " " 335 "

In Tilsit endlich sind 1890 bis 1892 jährlich 140 Schiffsgefäße mit Holz befrachtet worden, und die Holzausfuhr namentlich von verarbeitetem Holze hat sich außerdem vollzogen 1890 in 2473, 1891 in 3058 und 1892 in 1905 Eisenbahnwaggons zu 10000 kg.

2. Provinz Westpreußen.

Auch die Holzpreise dieser Provinz sind ungeachtet des nicht besonders hohen Bewaldungsprocentes von 21,20 niedrig. Herabdrückend wirken auf dieselben ähnliche Umstände wie die für Ostpreußen angegebenen. Während dort hauptsächlich die Memel die Einfuhr aus Rußland vermittelt, empfängt Westpreußen auf der Weichsel außerordentliche Mengen fremden Holzes aus Rußlich-Polen und Galizien, und zu der englischen Steinkohle tritt die schlesische als Concurrentin für das Brennholz hinzu. Gleichwohl gehört Westpreußen zu denjenigen Provinzen, deren Holzpreise sich absehbar auch ferner in aufsteigender Linie bewegen werden, nachdem durch Vermehrung der Chausseen und Eisenbahnen neue Verkehrswege geschaffen worden sind.

Nach Tabelle 8 a und b haben die Durchschnittspreise in den Staatsforsten für das fm betragen im Regierungsbezirke:

Danzig 1850 = 2,78 *M*, 1865 = 4,30 *M*, 1880/81 = 4,0 *M*, 1892/93 = 4,65 *M* (Verhältniß von 100 : 155 : 144 : 167);

für Marienwerder 1850 = 2,55 *M*, 1865 = 4,49 *M*, 1880/81 = 4,88 *M*, 1892/93 = 5,78 *M* (Verhältniß von 100 : 176 : 191 : 227).

Die Durchschnitts-Holztaxen betragen für Nadelholz-Rugholz mittlerer Stärke für das fm (Tab. 9a) für

Danzig 1837 = 3,23 *M*, 1867 = 5,82 *M*, 1881 = 7,59 *M*, die Durchschnittspreise für 1892/93 (Kiefern, Tab. 9c) = 7,32 *M* (Verhältniß von 100 : 180 : 235 : 227);

für Marienwerder die Durchschnitts-Holztaxen 1837 = 3,23 *M*, 1867 = 6,79 *M*, 1881 = 8,47 *M* und die Durchschnittspreise für 1892/93 (Kiefern) = 8,27 *M* (Verhältniß von 100 : 210 : 262 : 256);

für das fm Nadelholzscheitholz die Durchschnitts-Holztaxen für

Danzig 1837 = 1,02 *M*, 1867 = 2,16 *M*, 1880/81 = 2,61 *M* und die Durchschnittspreise für 1892/93 (Kiefern) = 2,75 *M* (Verhältniß von 100 : 212 : 256 : 270);

für Marienwerder die Durchschnitts-Holztaxen für 1837 = 0,93 *M*, 1867 = 2,31 *M*, 1881 = 2,67 *M* und die Durchschnittspreise für 1892/93 (Kiefern) = 3,0 *M* (Verhältniß von 100 : 243 : 287 : 323).

Auf das bezüglich der Vergleichung der Holztaxen mit den Holzpreisen bei der Provinz Ostpreußen Angeführte wird auch hier Bezug genommen. Bei den Preisen des Nadelholzes ist für Westpreußen nur die Kiefer berücksichtigt, da sie gegenüber der Fichte bei Weitem überwiegt.

Von den Wasserstraßen der Provinz steht die Weichsel voran, welche sie von Süden nach Norden sturzströmt, und der durch DREWENZ, Schwarzwasser (mit der Pruzina) und auch die Brahe erhebliche Holzmassen zugeführt werden. Diese gelangen theils nach Danzig, theils nehmen sie ihren Weg auf dem Bromberger Canal zc. weiter westwärts bis Stettin, Berlin, Magdeburg und Hamburg. Auch die Klüddow, auf welcher das Holz in die Netze gelangt, ist nicht ohne Bedeutung für den Holztransport von Westpreußen nach Berlin u. s. w. Während Danzig sich vorzugsweise mit fremdem Holze versieht, hat das inländische bessere Rugholz, wie überhaupt dasjenige der östlichen Provinzen, das Bestreben, den Markt der mittleren Provinzen und namentlich denjenigen von Berlin zu gewinnen. Begünstigt wird dies auch durch das mehr und mehr sich verzweigende Eisenbahnetz, das namentlich für Sägemühlmaterial von Bedeutung ist. Von hervorragender Wichtigkeit ist die Bahn von Soldau, Graudenz, Rastowitz nach Königs geworden, welche den südlichen Theil der Tucheler Heide mit der Ostbahn in Verbindung setzt und die Forsten bei Straßburg dem Verkehr erschließt, ferner die Weichselstädtebahn, welche Thorn und Marienburg verbindet, endlich die Bahn von Jordan nach Schoensee, die besonders fiskalischen Forsten auf dem rechten Weichselufer zum Vortheil gereicht. Nach Fertigstellung der Bahnen sind hier zahlreiche Sägemühlen entstanden. Neue Chausseebauten haben zur Erschließung der größeren Waldkörper der Provinz, namentlich der Tucheler Heide wesentlich beigetragen. In den

Staatsforsten sind, soweit dieselben aus Hügelland bestehen, systematische Wegenetze entworfen oder in der Absteckung begriffen.

Hauptpläze für den westpreussischen Holzhandel sind Elbing, welches auf dem oberländischen Canal viel ostpreussisches Holz erhält, Thorn, welches fast ausschließlich, und Danzig, welches wesentlich importirtes Holz bezieht.

Im Jahre 1880 sind nach Elbing auf dem oberländischen Canal 6621 Stück Rundholz, 1781 fm geschnittenes Holz, 308 Schiffskniee, 315 Schock Stabholz und 35863 fm Brennholz einschl. Reisig verschifft worden. Im Jahre 1891 gingen 1294 Schiffe und Flöße auf dem oberländischen Canal in Elbing ein, die 6536 Stück Rundholz, 4053 fm geschnittenes Holz und 34551 fm Brennholz einschließlich des Reisigs zuführten. Beträchtliche Holzmassen werden auf der Weichsel bezogen. 1892 gelangten 59 Traften mit 37365 Stämmen von der Weichsel aus nach Elbing.

Die Einfuhr von Danzig hat 1880 auf der Weichsel betragen 769 Traften im Werthe von 11076000 *ℳ*, auf der Eisenbahn 33607 fm im Werthe von 806000 *ℳ*. Seewärts sind ausgeführt in 1014 Schiffen 441860 fm Holz im Werthe von 16176000 *ℳ* und mit der Eisenbahn versendet 6744 fm im Werthe von 162000 *ℳ*. 1881 betrug der Werth der Gesamtzufuhr 13186000 *ℳ* und derjenige der Gesamttausfuhr 14125000 *ℳ*. 1889 stellte sich die Weichselzufuhr Danzigs auf 558860 fm mit einem Einkaufswerthe von 15155000 *ℳ*. 1892 verminderten sich diese Zahlen auf 418970 fm und 10786600 *ℳ*. Dazu kommt aber noch die Eisenbahnzufuhr, welche für die letztgenannten Jahre nicht angegeben werden kann, 1887 aber 280500 fm mit einem Einkaufswerthe von 7618100 *ℳ* umfaßte. Seewärts sind an Bau- und Nutzholz ausgeführt 1892 378657 fm im Geldwerth von 20577000 *ℳ* und zwar gingen nach Deutschen Häfen 57087 fm und nach dem Auslande 321570 fm und zwar in erster Linie nach Großbritannien. Die Zahl der mit Holz befrachteten Schiffe betrug 1891 = 626.

Eine hervorragende Stellung im Holzhandel Westpreußens nimmt Thorn ein. Im Jahre 1892 passirten diesen Handelsplatz, aus Rußland kommend, 1587 Traften, aus Oesterreich-Ungarn 300 und inländischen Ursprungs deren 38, im Gesamtwerte von 35 Millionen *ℳ*. 1891 betrug die Zahl der Traften bezw. 1034, 200 und 67, zusammen überschläglich 1720000 fm enthaltend, im Werthe von 24 Millionen *ℳ*. Der überwiegende Theil dieser Holzmasse gelangte erst in Thorn zum Verkauf, verblieb daselbst aber nur zum geringsten Theil und ging weiter nach Schulitz, Bromberg, Elbing, Danzig u. s. w.

3. Provinz Brandenburg.

Die Provinz Brandenburg hat ungeachtet ihrer reichlichen Bewaldung von 33,03 % der Fläche günstigen Holzabjag und verhältnißmäßig hohe Holzpreise. Während die Kornpreise in dieser Provinz noch etwas hinter dem Durchschnittssatze für den ganzen Staat zurückbleiben, stehen die Holzpreise über diesem Durchschnitt. Den wesentlichsten Antheil trägt hierzu die Stadt Berlin mit ihrem bedeutenden Nutz- und Brennholzbedarf bei. Ueberdies enthält die Provinz außerdem noch eine Anzahl größerer Städte mit entwickelter Gewerbethätigkeit, welche gleichfalls die Nachfrage nach Holz steigern. Dazu kommt, daß durch Wasser- und Landstraßen, sowie durch Eisenbahnen Transportmittel in solcher Vollständigkeit und weitgreifenden Verzweigung geboten werden, wie sie, namentlich für den Wassertransport, in keiner anderen Provinz zu finden sind. Abgesehen davon, daß die Elbe und Oder die Provinz berühren und durchströmen und durch ein Canal system mit Berlin verbunden sind, durchschneiden auch Havel und Spree, mit einer großen Anzahl kleinerer, aber meist flößbarer Nebenflüsse und Canäle die Waldungen der Provinz nach vielen Richtungen und erleichtern den Holztransport. Daneben hat der Aufschwung des Wegebau inner halb und außerhalb der Forsten in Verbindung mit angelegten Kollbahnen zur günstigen Gestaltung der Absatzverhältnisse beigetragen.

In den Staatsforsten ist nach Tabelle 8 a und b das Festmeter Holz im Durchschnitt verwerthet worden

im Regierungsbezirk Potsdam 1850 mit 6,08 *ℳ*, 1865 mit 10,18 *ℳ*, 1880/81 mit 7,08 *ℳ*, 1892/93 mit 8,06 *ℳ*,

im Regierungsbezirk Frankfurt 1850 mit 4,79 *ℳ*, 1865 mit 8,08 *ℳ*, 1880/81 mit 7,19 *ℳ*, 1892/93 mit 7,76 *ℳ*,

woraus sich das Verhältniß ergibt für Potsdam von 100 : 172 : 126 : 133 und für Frankfurt von 100 : 169 : 150 : 162.

Demnach sind die Durchschnitts-Holzpreise nach der vorübergehenden Steigerung, welche im Jahre 1875 ihren Höhepunkt erreichten, so erheblich gesunken, daß sie noch jetzt gegen das Jahr 1865 zurückstehen. Die letzten 27 Jahre haben also keine Steigerung, sondern einen Rückgang gebracht, während die vorangehenden 15 Jahre eine sehr namhafte Erhöhung zeigten. Gesteigerter Verbrauch von Mineralkohle und Zufuhr fremden Holzes sind auch hier als die Haupturjachen dieser unerwünschten Erscheinung zu bezeichnen. Unbeachtet darf allerdings nicht bleiben, daß in neuerer Zeit eine erheblich vermehrte Ausnutzung geringerer Sortimente stattgefunden hat, was den durchschnittlichen Verwerthungspreis herabdrückt. Die Tabelle 8b zeigt, daß auch der durchschnittliche Nutzholzpreis seit 1884/85 eine Ermäßigung erfahren hat, wenngleich auch hier das in neuerer Zeit in größerer Menge aufgearbeitete geringwerthige Grubenholz den Durchschnittspreis etwas herunterdrückt.

Die Durchschnitts-Holztaxe in den Staatsforsten hat laut Tabelle 9a betragen für das fm Nadelholznutzholz mittlerer Stärke im Regierungsbezirke

Potsdam 1837 = 8,09 *M.*, 1867 = 12,29 *M.*, 1881 = 13,43 *M.*, während nach Tabelle 9c der Durchschnittspreis sich für 1892/93 (für Kiefern) gestellt hat auf 11,74 *M.* (Verhältniß von 100 : 152 : 166 : 145).

Für Frankfurt betragen die Durchschnittstaxen 1837 = 6,17 *M.*, 1867 = 10,67 *M.*, 1881 = 12,17 *M.* und der Durchschnittspreis für 1892/93 (für Kiefern) 10,88 *M.* (Verhältniß von 100 : 165 : 193 : 168).

Für das rm Nadelholz-Scheitholz betragen die Durchschnittstaxen für

Potsdam 1837 = 2,55 *M.*, 1867 = 5,03 *M.*, 1881 = 4,93 *M.*, und der Durchschnittspreis für 1892/93 stellte sich für Kiefern auf 4,90 *M.* (Verhältniß von 100 : 197 : 193 : 192).

Die Taxen für Frankfurt waren 1837 = 1,74 *M.*, 1867 = 3,89 *M.*, 1881 = 4,14 *M.*, und der Durchschnittspreis für 1892/93 stellte sich für Kiefern auf 3,98 *M.* (Verhältniß von 100 : 224 : 238 : 229).

Die Preise betragen 1881 in Berlin für Scheitholz besserer Beschaffenheit bei Buchen etwa 11 *M.*, Eichen etwa 9 *M.*, Birken etwa 9 *M.*, Eichen etwa 8 *M.*, Kiefern etwa 7,5 bis 8 *M.* für das rm, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß durch loses Setzen der Holzstöße deren Holzmassegehalt wohl um 15—20 % geringer ist als im Walde. 1894 betragen die Preise auf den Berliner Holzhöfen für das Raummeter Scheitholz für Buchen und Eichen 7,5 bis 10,5 *M.*, Birken 5 bis 9 *M.*, Eichen 6,5 bis 8,5 *M.*, Kiefern 5,75 bis 8,5 *M.* Die Preise sind also gesunken, allerdings scheint auch die Durchschnitts-Beschaffenheit etwas zurückgegangen zu sein.

Wieviel an Brennmaterial nach Berlin unter Abzug der wieder ausgeführten Mengen während der Jahre 1860—1892 eingeführt wurde, läßt Tabelle 10 ersehen.

Die verhältnißmäßig nicht bedeutende Zufuhr auf Landwegen hat sich nicht bestimmt feststellen lassen und ist in der Tabelle 10 unberücksichtigt geblieben. Diese ergibt eine erhebliche Verminderung des Verbrauches an Brennholz ungeachtet der gestiegenen Bevölkerung. Seit 1860 ist derselbe heruntergegangen von 419527 rm bis auf 321322 rm im Jahre 1892. Zu noch stärkerem Verhältniß hat der Verbrauch des Torfes sich eingeschränkt. Er betrug 1860 419527 rm und 1892 nur 37940 rm. Dagegen erreichte der Verbrauch der Mineralkohle, der sich 1860 auf 371413 Tonnen stellte, bis 1892 die Höhe von 2310875 Tonnen. Wenn auch einerseits berücksichtigt wird, daß die beschränkten Raumverhältnisse der Wohnungen in Berlin auf Brennmaterial hinweisen, welches in möglichst kleinem Raum die größte Menge von Brennstoff enthält, und andererseits, daß die gesteigerte Fabrikthätigkeit eine vermehrte Zufuhr der Mineral Kohle herbeigeführt hat, so bietet doch der Brennmaterialien Verbrauch Berlins einen schlagenden Beweis für die Verdrängung des Holzes als Brennstoff durch die Mineralkohle und enthält die dringende Mahnung, mit der Gewinnung von Nutzholz bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen.

Auf den Kopf der Berliner Bevölkerung kamen 1892 0,2 fm Holz, 0,03 rm Torf und 1,39 Tonnen Mineralkohle. An letzterer betrug der Verbrauch 1861 nur 0,68 Tonnen. Es kommt aber gerade bei diesen Zahlen die Gewerbethätigkeit Berlins so vorwiegend in Betracht, daß für das Einzelbedürfniß durch dieselben ein brauchbarer Maßstab nicht gewährt wird.

Die Hauptplätze für den Holzhandel der Provinz sind Berlin, Niepe an der Oder, Driesen an der Netze, Landsberg an der Warthe, Spandau und Brieskow. Ueber Berlin geht ein nicht unbedeutender Handel mit Holz nach Hamburg. In Berlin selbst wird viel importirtes Holz, namentlich auch Fichtenholz aus Mähren und Galizien verbaut, da es billiger ist, als das ein heimische Kiefernholz. Im Jahre 1881 hat zu Wasser die Einfuhr an Bau- und Nutzholz nach Berlin betragen 573787 fm, die Ausfuhr 179050 fm, während mit der Eisenbahn

112342 fm eingeführt und 60040 fm ausgeführt worden sind. Werden diese Zahlen zusammengerechnet, so ergibt sich eine Gesamt-Jahres-Einfuhr von 685729 fm und eine Ausfuhr von 239090 fm. Die Zu und Ausfuhr auf Landwegen, welche verhältnißmäßig unerheblich ist, hat hierbei keine Berücksichtigung gefunden. Im Jahre 1891 betrug unter der Annahme des Gewichtes eines Festmeters = 600 kg die Einfuhr von Nutholz 824622, die Ausfuhr 37004, der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr 787618 fm. (Vergl. Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin f. 1891.)

Es ist in Berlin die Wahrnehmung gemacht, daß die Stärke der Nuthstämme, welche hierher gelangen, seit mehreren Jahrzehnten abgenommen hat, und daß die Hölzer für seine Tischlerarbeiten, welche bei der umfangreichen Möbelfabrikation Berlins besonders gesucht sind, immer seltener werden. Eine starke Nachfrage nach Grubenholz zum Transport über Stettin nach England und zur Versendung nach Westfalen hat es ermöglicht, auch geringe Durchforstungshölzer als Nuthholz zu verwerthen, sonach die Nuthholzausbeute zu fördern und den Durchforstungsbetrieb weiter auszudehnen.

4. Provinz Pommern.

Die Holzabjag- und Preisverhältnisse in der Provinz Pommern haben sich schon seit langer Zeit, namentlich für den Bezirk Stettin, günstig gestaltet. Hierzu trägt zunächst wesentlich bei, daß Pommern verhältnißmäßig wenig Wald besitzt, nur 20,15% seiner Gesamtfläche, Stralsund sogar nur 14,72% (der waldärmste aller atländischen Bezirke), daß ferner die Provinz verhältnißmäßig viel Wasserstraßen hat, welche die Verbindung mit der Ostsee, aber auch mit Berlin vermitteln, und daß, wenn sie auch nicht stark bevölkert ist, sie doch zahlreiche bedeutende Städte enthält. Der Holzabjag würde noch günstiger, und die Preise würden noch höher sein, wenn nicht beträchtliche Torflager und die Steinkohlen dem Holze Konkurrenz machten. In den Staatsforsten ist das Festmeter Holz nach Tabelle 8a und b durchschnittlich verwerthet worden in den Regierungsbezirken

Stettin 1850 mit 5,38 *M*, 1865 mit 8,31 *M*, 1880/81 mit 7,09 *M* und 1892/93 mit 8,63 *M* (Verhältniß wie 100 : 155 : 132 : 160);

Röslin 1850 mit 3,21 *M*, 1865 mit 4,66 *M*, 1880/81 mit 4,76 *M* und 1892/93 mit 5,27 *M* (Verhältniß wie 100 : 145 : 148 : 164);

Stralsund 1850 mit 4,12 *M*, 1865 mit 5,04 *M*, 1880/81 mit 5,73 *M* und 1892/93 mit 6,02 *M* (Verhältniß wie 100 : 122 : 139 : 146).

Die Tabelle 9a ergibt als Durchschnittstaxpreis für das fm Nadelholz-Nuthholz mittlerer Stärke

für Stettin 1837 = 6,15 *M*, 1867 = 9,70 *M*, 1881 = 11,56 *M*, und nach Tabelle 9c betrug der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 11,16 *M* (Verhältniß von 100 : 158 : 188 : 186);

für Röslin betrug die Taxe 1837 = 4,53 *M*, 1867 = 6,15 *M*, 1881 = 7,50 *M*, und der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 7,88 *M* (Verhältniß von 100 : 136 : 166 : 174);

für Stralsund betrug die Taxe 1837 = 6,79 *M*, 1867 = 9,06 *M*, 1881 = 10,83 *M* und der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 10,16 *M* (Verhältniß von 100 : 133 : 159 : 150).

Für das fm Nadelholz-Scheitholz betrug die Taxe

für Stettin 1837 = 1,38 *M*, 1867 = 3,71 *M*, 1881 = 3,93 *M* und der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 4,37 *M* (Verhältniß von 100 : 206 : 218 : 243);

für Röslin betrug die Taxe 1837 = 1,05 *M*, 1867 = 1,86 *M*, 1881 = 2,50 *M* und der Durchschnittspreis für 1892/93 für Kiefern 2,55 *M* (Verhältniß von 100 : 177 : 238 : 243);

für Stralsund betrug die Taxe 1837 = 2,01 *M*, 1867 = 3,68 *M*, 1881 = 3,72 *M* und der Durchschnittspreis für 1892/93 für Kiefern 3,76 *M* (Verhältniß von 100 : 180 : 182 : 184).

Im Stettiner Bezirke hatten die Preise im Jahre 1876 ihren Höhepunkt erreicht mit 9,12 *M* im Durchschnitt für das fm. Sie sind seitdem etwas gesunken. Bezüglich des Kiefernholzes behaupten sich die besten Nuthholzpreise im Bereiche des Forstrathsbezirkes Stettin Torgelow, und in den nahe dem Haff und auf den Inseln Usedom und Wollin belegenen Oberförstereien des Forstrathsbezirkes Stettin-Wollin mit sehr bedeutenden und werthvollen Holzvorräthen. Durch den Abjag schwacher Durchforstungshölzer zur Erzeugung von Cement-Tonnen, zur Verwendung als Grubenholz in den englischen Bergwerken und zur Herstellung von Holzstoff in einer Fabrik in Alt Damm werden zwar keine hohen Preise erzielt, aber die Durchforstungen wesentlich gefördert.

Zu den Bezirken Köslin und Stralsund, wo der Absatz mehr örtlich ist, bleiben die Preise gegen die von Stettin erheblich zurück. In neuerer Zeit sind im Kösliner Bezirke, begünstigt durch bessere Verkehrsstraßen, einige Schleifholz und Schwefelholz Fabriken gegründet worden, welche neben den Ziegeleien den Holzabsatz beleben. Immer gehören aber bei der dünnen Bevölkerung und der verhältnißmäßig wenig entwickelten Gewerbethätigkeit die Holzpreise zu den ungünstigsten des Staates, worauf die Ueberlastung des Holzmarktes durch Abholzung umfangreicher Privatwaldungen in Folge der ungünstigen Lage der Landwirthschaft nicht ohne Einfluß gewesen ist. Im Stralsunder Bezirk macht sich der Wettbetrieb des Eisens beim Schiffsbau dem Eichenholz gegenüber in empfindlicher Weise fühlbar, wozu noch kommt, daß die zahlreichen früheren Mittelwaldbestände bei mehr und mehr stockendem Brennholzabsatz nur wenig begehrte Nutholz-Sortimente liefern.

Die dem Holzabsatz sehr förderlichen Wasserstraßen der Provinz bilden außer der Oder und den Canalverbindungen derselben mit Berlin mehrere Küstenflüsse, welche den Holztransport aus dem Innern nach der See küste vermitteln, namentlich die Leba, Lupow, Stolpe, Wipper, Grabow, Persante mit der Radüe, die Rega, Randow, der Gubenbach, die Jhna, Uecker, Peene, Ziese und einige in südlicher Richtung die Provinz verlassende, den Wasserwegen nach Berlin zufließende Flüsse, wie Drage und Küddow. Von günstigem Einfluß auf den Holzabsatz aus den Oberförstereien Stepenitz und Hohenbrück nach dem Haff hin ist die Herstellung des Schützendorfer Canals gewesen. Nicht minder hat sich die Einrichtung der Holz-Ablagen bei Raagig, Stepenitz, Alt-Damm, Ziegenort, Nieth, Neumühl, am Kaiser-Kanal u. s. w. bewährt. Auch das erweiterte Eisenbahnetz und die Herstellung verlegbarer Kollbahnen haben zur Förderung des Holzhandels beigetragen.

Der Hauptstapelsplatz für denselben ist die Stadt Stettin. Dieselbe bezog 1880, soweit dies festgestellt werden konnte, etwa 308000 fm Bau- und Nutholz jährlich (16% mit der Bahn, 65% stromwärts, 15% seewärts, 4% durch Landfuhrwerk). Darunter befand sich viel ausländisches Holz, namentlich aus Rußland und Galizien. Der Vertrieb erfolgt stromwärts nach Berlin, Magdeburg, seewärts nach Stralsund, der Emsmündung, sodann nach Dänemark (Kiefernballen), England (Eichenholz zum Schiffsbau und Stabholz), Frankreich (Kiefernballen, Eichenstabholz), Holland (Eichen, Kiefernballen), Belgien, Spanien und Portugal. Die Ausfuhr zur See wurde für 1880 auf 115229 fm angegeben. Die Brennholzeinfuhr Stettins umfaßte etwa 55000 fm. 1892 betrug die Einfuhr von Holz zur See nach Stettin 130939 Tonnen zu 1000 kg, die Ausfuhr zur See 56071 Tonnen. An Grubenholz sind über Stettin nach England ausgeführt 1886: 26976 rm, 1890: 94824 rm, 1893: 69201 rm. Im letzteren Jahre theiligten sich hierbei die Forsten der Regierungsbezirke Stettin mit 7242 rm, Potsdam mit 6501 rm, Frankfurt a./O. mit 23690 rm, Posen mit 13181 rm, Köslin mit 7503 rm und Danzig mit 11084 rm.

Neben Stettin sind noch mehrere kleinere Ostseehäfen (Stralsund, Swinemünde, Stolpmünde, Colberg, Rügenwalde u. s. w.) für den Holzhandel von Bedeutung. Stolpmünde verfrachtet etwa 24564 fm, wovon ein kleiner Theil nach Dänemark, der größere nach dem Zulande geht, Colberg 3310 fm, Rügenwalde 10077 fm.

Von Nebennutzungen bedarf die Kreide zur Cementfabrikation der Erwähnung. Zwar beginnt der Vorrath hiervon im Regierungsbezirk Stettin sich zu vermindern, die Insel Rügen aber bietet unerschöpfliche Lager hiervon.

5. Provinz Posen.

Die Provinz Posen steht in Betreff der Bewaldung mit 19,5% Forstfläche der Provinz Westpreußen nahe. Dennoch sind in der Provinz Posen die Holzabsatzverhältnisse im Ganzen etwas günstiger, weil hier, abgesehen von den Waldungen zwischen Thorn und Bromberg und nördlich von Birnbaum, die Forsten weniger in großen Massen zusammenliegen, und die vorhandenen größeren Waldkörper sich vorzugsweise an den Wasserstraßen befinden, auch die Landwirthschaft in Folge der Anlegung zahlreicher Zuckerfabriken in einzelnen Gegenden einen lebhaften Aufschwung genommen hat. Demgemäß befindet sich die Nutholzausbeute trotz der starken Einfuhr russischen und österreichischen Holzes im Steigen und übertrifft in den Staatsforsten mit 50 bezw. 51% vom Derbholzeinschlage den Durchschnittsatz für den ganzen Staat mit 46%. Zahlreiche Eisenbahnen und Kunitstraßen begünstigen den Verkehr. Kieferngrubenholz wird in neuerer Zeit nach England, Eichen-Grubenholz nach Westfalen verkauft.

In den Staatsforsten ist das Festmeter Holz nach Tabelle 8a und b durchschnittlich verwerthet worden im Bezirke

Posen 1850 mit 2,79 *M.*, 1865 mit 5,78 *M.*, 1880/81 mit 6,28 *M.*, und 1892/93 mit 6,05 *M.* (Verhältniß von 100 : 207 : 225 : 217),

und in Bromberg 1850 mit 2,78 *M.*, 1865 mit 5,15 *M.*, 1880/81 mit 5,32 *M.* und 1892/93 mit 5,61 *M.* (Verhältniß von 100 : 185 : 191 : 203).

Die Tabellen 9a und c ergeben als Durchschnitts-Taxe für das fm Nadelholznutzholz mittlerer Stärke für

Posen 1837 = 4,85 *M.*, 1867 = 8,11 *M.*, 1880/81 = 9,77 *M.* und als Durchschnittspreis für 1892/93 für Kiefern 9,17 *M.* (Verhältniß von 100 : 173 : 202 : 189);

für Bromberg betrug die Taxe 1837 = 3,23 *M.*, 1867 = 6,79 *M.*, 1880/81 = 8,13 *M.* und der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 7,87 *M.* (Verhältniß von 100 : 210 : 252 : 244); für das fm Nadelholz-Scheitholz betrug die Taxe für

Posen 1837 = 1,11 *M.*, 1867 = 2,94 *M.*, 1881 = 3,87 *M.* und der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 3,52 *M.* (Verhältniß von 100 : 258 : 339 : 309);

die Taxe für Bromberg 1837 = 0,96 *M.*, 1867 = 2,73 *M.*, 1881 = 3,35 *M.* und der Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern 3,14 *M.* (Verhältniß von 100 : 284 : 349 : 358).

Die fortschreitende Verminderung der Privatforsten und der gehobene Wohlstand der Provinz finden in diesen Zahlen einen entsprechenden Ausdruck, wiewohl die allgemeine Wahrnehmung, daß die Zeit nach 1865 eine mindere Stetigkeit im Aufsteigen der Preise zeigt, auch hier hervortritt. Das Brennholz insbesondere findet in neuerer Zeit in der schlesischen Steinkohle eine gefährliche Concurrentin. Bei dem Nuz- und Scheitholz gilt auch für Posen die allgemeine Regel, daß eine Verstärkung der Nutzholzausbeute ein Sinken der Durchschnittsbeschaffenheit herbeiführt, und daß gesunkene Gesamt-Durchschnittspreise mithin einen ungünstigen Schluß auf die Preisverhältnisse im Allgemeinen nicht ohne Weiteres zulassen.

Für den Holzhandel kommen neben 3960 km Chausseen als Wasserstraßen besonders in Betracht die Weichsel, die Neße, die Brahe, der Bromberger Canal und vorzugsweise die Warthe, welche als schiffbarer Fluß die Provinz in einer Länge von 275 km durchfließt und mit der Oder in Verbindung setzt, somit den Holzhandel einerseits nach der Ostsee, andererseits nach Berlin, Magdeburg u. s. w. vermittelt. Als wichtigere Orte für den Holzhandel der Provinz sind zu nennen Posen, Bromberg mit dem Holzhafen bei Brahnan, ferner Schulitz, Schwerin. Ueber Schulitz und Bromberg nimmt ein großer Theil der Russischen und Galizischen über Thorn eingehenden Hölzer seinen Weg nach Berlin u. s. w. Auf dem Wasserwege wurden nach Bromberg eingeführt im Jahre 1892: 759640 fm (überwiegend Kiefern), und im Durchschnitt der Jahre 1888/92: 861176 fm. Hiervon sind weiter vertrieben worden durch den Bromberger Canal 1892: 647506 fm und im Durchschnitt der Jahre 1888/92: 769331 fm und ferner an die Gewerbebetreibenden in Bromberg abgegeben 112137 fm bzw. 91845 fm.

Einen lebhaften Aufschwung hat der Handel mit importirtem Holze in Schulitz genommen, welches durch die Lage an der Weichsel (bei günstiger Ausformung des Ufers) und an der Bahn Bromberg Thorn besonders begünstigt ist. Im Jahre 1881 sind allein an importirten Eisenbahnschwellen (etwa $\frac{1}{3}$ eichene, $\frac{2}{3}$ kieferne) 1200000 Stück in Schulitz ausgewaschen und größtentheils mit der Bahn weiter versendet worden. Im Jahre 1892 gelangten nach Schulitz 563952 Eichen- und 2120534 Kiefern-Eisenbahnschwellen. Im Durchschnitt der Jahre 1887/92 betrug die Einfuhr 367376 Eichen- und 1025985 Kiefern-Schwellen, von kleinen Nuzhölzern in Blamifern, Speichen u. s. w. 85941 Stück und an Rundstämmen und Kantholz 74100 fm, wovon 7000 auf Laubholz, 67100 auf Nadelholz zu rechnen sind.

Geringwerthiges Kiefern Nuzholz geht nach Oberschlesien zur Verwendung in den Steinkohlenruben und aus den Forsten längs der Warthe zu gleichem Zweck über Stettin nach England. Der hierdurch bedingte günstige Einfluß auf die Holzpreise wird aber durch die Entwerthung des Brennholzes als Folge des Vordringens der schlesischen Steinkohle und der übertriebenen Abholzung von Privatwäldern wieder ausgeglichen. Namhafte Holz verarbeitende Anlagen mit Ausnahme von Sägemühlen fehlen der Provinz.

Der für die Holzeinfuhr nach dem Regierungsbezirk Posen über die Hauptzollämter Pogorzelle und Stalmierzsee vorliegenden Angaben bieten für die einzelnen Jahre außerordentlich große Differenzen. Hiernach hat die Einfuhr betragen 1890/91 an verzolltem Holz 74338 fm und an unverzolltem für den Grenzbezirk 970740 fm, 1891/92 dagegen 39764 bzw. 1092 fm.

6. Provinz Schlesien.

Die Provinz Schlesien erfreut sich ungeachtet der langgestreckten Grenze mit holzreichen Nachbarstaaten und eigenen Waldreichthums schon seit langer Zeit ziemlich günstiger Holz-Abzagsverhältnisse. Das größere Angebot bei einer Waldfläche von 28,1^o wird zum Theil ausgeglichen durch die aus der dichten Bevölkerung und ausgedehnten Gewerbetthätigkeit folgende stärkere Nachfrage. Die Verkehrswege sind gut entwickelt. Der Wassertransport hat sich zwar mehr auf die Oder selbst zurückgezogen, zu deren Regulirung viel geschehen ist, während früher auch auf den Seitenflüssen eine sehr lebhaft betriebene Flößerei betrieben wurde; das Bahnetz und vor Allem die Chausseen haben aber eine solche Ausdehnung erfahren, daß in Verbindung mit den in den Gebirgsforsten auf Grund umfassender Pläne hergestellten gut fahrbaren Waldwegen der Absatz selbst in den entlegeneren Waldungen überall gesichert erscheint. Allerdings steht diejen, namentlich den Kuchholzabzags begünstigenden Verhältnissen der Steinkohlenreichthum der Provinz gegenüber, welcher einen mehr und mehr verstärkten Druck auf die Brennholzpreise übt. Auch begünstigt das Bahnetz den Wettbetrieb österreichischen Holzes. In welchem Maße die schlesischen Bahnen dem Holztransport dienlich sind, geht daraus hervor, daß im Jahre 1879 auf der Ober-schlesischen Bahn 311577 Tonnen (zu 1000 kg) Holz, darunter 8% fremdes, auf der Rechten-Oder-Ufer-Bahn 135960 Tonnen Holz, darunter 13% fremdes, bewegt worden sind. Im Jahre 1892 umfaßte die Holzbewegung auf sämtlichen ober-schlesischen Bahnen 831884 Tonnen, von denen 417835 auf ankommendes und 414049 auf versendetes Holz kamen. Auf den in Schlesien gelegenen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirktes Breslau gingen 1891/92 ein an Rundholz 181815 Tonnen, an verarbeiteten Kuchholz 166880 Tonnen, an Brennholz, Schwellen und Grubenholz 355221 Tonnen, im Ganzen 703916 Tonnen. Versendet wurden bezw. 136683, 206720 und 282799, im Ganzen 626202 Tonnen. Seit 1887/88 hat der Versand um 52%, beim Rundholz allein um 111% zugenommen. Ein Theil des versendeten Holzes, namentlich auch aus den Forsten des umfangreichen Privatbesitzes, geht in der Form von Schnittwaaren nach Leipzig, Halle, Hannover, das Rundholz nach Stettin, Hamburg, auch Posen und selbst nach Polen. Eichen werden bis nach Belgien versendet. Hauptstapelplätze für den Holzhandel sind Breslau, demnächst Gleiwitz, Oppeln, Brieg, Ohlau und Gr. Glogau. Breslau empfing mit der Eisenbahn und auf dem Wasserwege 1892: 122184 Tonnen, darunter 28200 Tonnen fremdes Holz aus Galizien, Ungarn, Polen, Oesterr.-Schlesien, und versendete 18697 Tonnen. Daneben umfaßte der Durchgangsverkehr 37509 Tonnen.

In den Staatsforsten haben nach Tabelle 8a und b die Preise für das fm Holz im Durchschnitt betragen

im Regierungsbezirk Breslau 1850 = 5,14 *M*, 1865 = 7,21 *M*, 1880/81 = 6,93 *M* und 1892/93 = 8,16 *M* (Verhältniß von 100 : 140 : 135 : 159);

im Regierungsbezirk Liegnitz 1850 = 3,02 *M*, 1865 = 9,80 *M*, 1880/81 = 9,09 *M* und 1892/93 = 9,29 *M* (Verhältniß von 100 : 324 : 301 : 308);

im Regierungsbezirk Oppeln 1850 = 4,91 *M*, 1865 = 5,59 *M*, 1880/81 = 5,57 *M* und 1892/93 = 7,60 *M* (Verhältniß von 100 : 114 : 113 : 155).

Während die Preise von Liegnitz trotz der bedeutenden Waldfläche von 36,70% nächst Münster am höchsten in der ganzen Monarchie stehen und die von Breslau und Oppeln weit überflügelt haben, gehen sie in letzteren Bezirken doch über dem Durchschnitt des Staates hinaus.

Nach Tabelle 9a und c ergibt sich der Durchschnittspreis für das fm Nadelholz Kuchholz mittlerer Stärke für

Breslau 1837 = 5,18 *M*, 1867 = 9,70 *M*, 1881 = 11,29 *M* und der erzielte Durchschnittspreis des Jahres 1892/93 beträgt für Kiefern-Kuchholz = 12,26 *M* (Verhältniß von 100 : 187 : 218 : 236); für

Liegnitz betrug die Tage 1837 = 5,50 *M*, 1867 = 11,32 *M*, 1881 = 14,70 *M* und der Durchschnittserlös für Kiefern-Kuchholz 1892/93 = 12,56 *M* (Verhältniß von 110 : 206 : 267 : 228); für

Oppeln betrug die Tage 1837 = 4,85 *M*, 1867 = 7,12 *M*, 1881 = 8,80 *M* und der wirkliche Durchschnittspreis 1892/93 für Kiefern-Kuchholz 12,31 *M* (Verhältniß von 100 : 147 : 181 : 254).

Ferner betrug die Tage für das fm Nadelholz-Scheitholz für

Breslau 1837 = 2,31 *M*, 1867 = 3,29 *M*, 1881 = 4,20 *M* und der Durchschnitts-

preis des Jahres 1892/93 für Kiefern-Scheitholz = 4,53 *M* (Verhältniß von 100 : 142 : 182 : 196); die Tage für

Viegnitz 1837 = 2,19 *M*, 1867 = 4,28 *M*, 1881 = 5,25 *M* und der Durchschnittspreis im Jahre 1892/93 für Kiefern-Scheitholz 4,66 *M* (Verhältniß von 100 : 195 : 240 : 213); endlich die Tage für

Oppeln 1837 = 1,89 *M*, 1867 = 3,20 *M*, 1881 = 3,49 *M*, und der Durchschnittspreis im Jahre 1892/93 für Kiefern-Scheitholz 3,08 *M* (Verhältniß von 100 : 169 : 185 : 163).

Von erheblichem Einfluß auf den Gesamtholzpreis ist in neuerer Zeit die gesteigerte Ausbeute an Nutzholz, insbesondere an Grubenholz für die Steinkohlegewinnung gewesen. An die fiskalische Bergverwaltung zu Zabrze sind aus den Staatsforsten des Regierungsbezirks Oppeln 1891 und 1892 je 24000 fm und 1893: 37000 fm Grubenholz abgegeben worden. In Bezug auf dieses Sortiment hat der Wettbetrieb des Holzes aus den böhmischen Grenzforsten etwas nachgelassen. Der Gesamtverbrauch Oberschlesiens an Grubenholz betrug 1881 etwa 190000 fm, 1892 etwa 343824 fm allein für die Steinkohlengruben. Der Gesamtverbrauch des Schlesiens an Grubenholz berechnet sich für das Jahr 1892 auf 539357 fm, wovon etwa 26290 auf die Eisenerzförderung und 47330 auf die Blei- und Zinkgruben zu rechnen sind. Die Eisenhüttenindustrie, welche sich auf Mineralkohle stützt, fördert den Holzabsatz meist nur mittelbar. Von namhafter Bedeutung sind aber zahlreiche Fabriken zur Erzeugung von Holzstoff und Cellulose, einige Fabriken zur Herstellung von Holzstäben, Holzdraht, Zündwaaren und Holzimprägnir-Anstalten u. s. w. Auch die Fabriken zur Herstellung von Pantoffeln, Cementfässern, von Möbeln und Stöcken beleben den Holzabsatz. Der Preis der ungebleichten Cellulose beträgt zur Zeit 17,75 bis 19 *M* für 100 kg, der gebleichten 20,75 bis 24 *M*, für Holzstoff 9,3 bis 12 *M*. Holzstäbe aus Ahorn- und Birkenholz gefertigt, werden nach Holland, Dänemark, Oesterreich, Italien und Rumänien vertrieben. Der Preis für 100 kg beträgt 25 bis 40 *M*. Ein fm Holz liefert 200 kg Stäbe. Der durch diese Industrie vom Festmeter erzielte Ertrag ist demnach ein ungewöhnlich hoher.

7. Provinz Sachsen.

Die Holzabsatzverhältnisse und Holzpreise in der Provinz Sachsen mit 20,83 % Waldfläche haben schon seit längerer Zeit einen günstigen Stand eingenommen.

Die Verwerthung eines Festmeters in den Staatsforsten ist laut Tabelle 8a und b erfolgt durchschnittlich

im Regierungs-Bezirk Magdeburg 1850 mit 7,85 *M*, 1865 mit 8,46 *M*, 1880/81 mit 6,91 *M*, 1892/93 mit 6,35 *M* (Verhältniß von 100 : 108 : 87 : 81);

im Regierungs-Bezirk Merseburg 1850 mit 6,78 *M*, 1865 mit 8,10 *M*, 1880/81 mit 8,22 *M* und 1892/93 mit 9,08 *M* (Verhältniß von 100 : 119 : 121 : 134);

im Regierungs-Bezirk Erfurt 1850 mit 4,09 *M*, 1865 mit 7,29 *M*, 1880/81 mit 8,11 *M*, 1892/93 mit 8,19 *M* (Verhältniß von 100 : 178 : 199 : 208).

Auffällig ist der Preisrückgang für Magdeburg. Nach Tab. 8 b stand für die Staatswaldungen dieses Bezirkes der durchschnittliche Verwerthungspreis des Festmeters im Jahre 1892/93 mit 6,35 *M* gegen den Durchschnitt der Monarchie mit 6,79 *M* zurück, während Merseburg mit 9,08 *M* und Erfurt mit 8,19 *M* zu den Bezirken mit den höchsten Verwerthungspreisen zählen, wiewohl auch Merseburg im Vergleich zu 1870 einen Rückgang von 14 % zeigt.

Das ungünstige Ergebnis bei Magdeburg ist zum Theil in geringerer Nachfrage nach Brennholz wegen des Wettbetriebs der Mineralkohle und zweckmäßigerer Einrichtung der Oefen, sowie in dem wachsenden Wettbetrieb von böhmischen Holz und der sinkenden Nachfrage nach Reisigholz begründet.

Auch im Merseburger und Erfurter Bezirk hat das Brennholz gegenüber dem mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes hervorgetretenen Wettbetriebe der Mineralkohle einen schweren Stand. Ebenso können die Nutzholzpreise sich dem Druck des namentlich aus Ungarn, Galizien und Böhmen eingeführten Holzes nicht entziehen.

Wenn die Holzpreise in der Provinz im Ganzen über die durchschnittlichen der Monarchie trotz der angegebenen ungünstigen Verhältnisse beträchtlich hinausgehen, so wirken hierzu wesentlich mit die Wasserwege der Elbe mit ihren Nebenflüssen und Canalverbindungen, die entwickelte

Gewerbethätigkeit und die im Ganzen nicht zu verkennende Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung in den fruchtbaren Landstrichen dieser Provinz, endlich die werthvollen Fichtenbestände des Thüringer Waldes.

Die Durchschnitts-Tagen für das fm Nadelholz Nutzholz mittlerer Stärke bezw. die im Jahre 1892/93 erzielten Durchschnittspreise für Kiefernholz haben laut Tabelle 9a und c betragen im Regierungs-Bezirke

Magdeburg 1837 = 9,06 *M*, 1867 = 13,91 *M*, 1881 = 16,76 *M*, 1892/93 12,11 *M* (Verhältniß von 100 : 153 : 185 : 134);

Merseburg 1837 = 7,11 *M*, 1867 = 13,91 *M*, 1881 = 14,90 *M*, 1892/93 14,26 *M* (Verhältniß von 100 : 187 : 200 : 192);

und für Fichten in Erfurt 1837 = 8,73 *M*, 1867 = 15,20 *M*, 1881 = 15,64 *M*, 1892/93 = 11,79 *M* (Verhältniß von 100 : 174 : 179 : 135);

ferner für das fm Nadelholzscheitholz

für Magdeburg 1837 = 3,08 *M*, 1867 = 4,58 *M*, 1881 = 4,84 *M*, 1892/93 (für Kiefern) 3,64 *M* (Verhältniß von 100 : 149 : 157 : 118);

Merseburg 1837 = 2,73 *M*, 1867 = 5,12 *M*, 1881 = 5,12 *M*, 1892/93 (für Kiefern) 4,86 *M* (Verhältniß von 100 : 188 : 188 : 178);

Erfurt 1837 = 1,65 *M*, 1867 = 3,06 *M*, 1881 = 4,39 *M*, 1892/93 (für Fichten) 3,82 *M* (Verhältniß von 100 : 185 : 266 : 232).

Der Hauptapelpfatz für den Holzhandel ist Magdeburg vermöge seiner Lage an der Elbe und als Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnen. Jene vermittelt den Handel mit inländischen, sowie namentlich auch mit böhmischen Hölzern, und die Bahnen führen dieselben weiter, namentlich nach Westfalen, Braunschweig und Hannover. Nahe dem Harze ist das böhmische Holz geringer Sortimente oft noch billiger, als das Holz der Harzwaldungen. Die Einfuhr Magdeburgs hat lediglich auf dem Wasserwege 1881 = 143 800 fm im Werthe von 3 950 180 *M* betragen. Auf den Bahnhofen Buckau, Schönebeck, Magdeburg und Neustadt-Magdeburg sind in jenem Jahre 8593 fm eingegangen und 84 471 fm versendet worden. 1891 betrug die Zufuhr zu Wasser (1 fm = 600 kg gerechnet) 186 440 fm, und 1892/93 sind auf der Bahn eingegangen 80 190 fm und abgefendet 40 540 fm.

Genthin am Plauenschen Canal ist für den Holzhandel gleichfalls von Bedeutung.

Auch Halle, wo Journierschneiderei und Möbelfabrikation betrieben werden, gestaltet sich zu einem nicht unbedeutenden Plage für den Holzhandel. Seine Zufuhren bezieht Halle sowohl aus Thüringen als auch, und zwar in neuerer Zeit überwiegend, die Saale aufwärts von der Elbe. Durch die Eisenbahn wird es mit Brettern und schwachen Hölzern von Kieja, Chemnitz, aus Schlesien u. s. w. versorgt. Saalabwärts geht von Halle hauptsächlich nur Eichen-Schiffsbauholz nach Hamburg.

Den Holzhandel für Thüringen vermittelt vorzugsweise Erfurt. Auch geht aus den Forsten des Thüringer Waldes viel geringes Bauholz unmittelbar nach Hessen und Westfalen. Zu gedenken ist ferner der Holzmessen in Kößen, welche sich auf solches Fichten-Bauholz erstrecken, das auf der Saale aus Altenburg, Meiningen, Schwarzburg, den Reuß'schen Fürstenthümern und dem Preussischen Kreise Ziegenrück verflößt wird. Durch den Wettbewerb der Hamburger Holzmesse ist der Umschlag auf derjenigen zu Kößen sehr gesunken. Die Zahl der hier eingegangenen Flöße ist von 1888 bis 1892 von 495 auf 229 zurückgegangen, während sie für Hamburg 1892 die Zahl von 1695 erreichte. Saalabwärts geht über Halle von dem thüringischen Holze nur wenig hinaus, da es mit dem böhmischen nicht zu concurriren vermag. Beachtenswerther Zimmerei- und Tischlerei-Betrieb findet namentlich in Erfurt und auch in Mühlhausen statt, wo sich Drechslerien und Stockfabriken finden. Ferner sind die Fabriken zur Herstellung von Spiel- und Spundwaaren im Kreise Schleusingen, sowie die Schuhleistenfabriken in Erfurt und Elstrich zu erwähnen, welche letzteren namentlich Hainbuchen verarbeiten.

Einen nicht unbedeutenden Handelsartikel in der Provinz Sachsen, namentlich im Regierungs-Bezirke Magdeburg bildet das Kiefern- und Eichen-Grubenholz, das nach der Rheinprovinz und nach Westfalen ausgeführt wird; ferner verbrauchen Holzschleifereien und Cellulose-Fabriken (Merseburg, Bitterfeld, Schleusingen u. s. w.) namhafte Holzmassen. Auch kommen Reißstäbe und Korbruten, welche aus den Mulde-, Saale- und Elbgegenden nach Hamburg verkauft werden, dort zum Theil zur überseeischen Ausfuhr. In neuerer Zeit haben geänderte Verpackung und die Verwendung eiserner Reifen die Nachfrage nach Reißstäben allerdings sehr vermindert.

8. Provinz Schleswig-Holstein.

Der Holzabfag beschränkt sich im Allgemeinen auf die Befriedigung des Localbedarfs der nächsten Umgebung der Waldungen. Bezüglich der Holzverwerthung ist zwischen Laub- und Nadelholz zu unterscheiden. Für ersteres ist der Nugholzabfag durchaus günstig. Theils dient derselbe dem Localbedarf, theils findet, begünstigt durch Wasserstraßen, Eisenbahnen und gute Landwege, ein weiterer Vertrieb statt. Eichenhölzer von besonders guter Beschaffenheit werden sehr gesucht und hoch (bis zum Preise von 70 \mathcal{M} für das fm) bezahlt. Die Verwendung des Eichenholzes zum Schiffsbau geht aber mehr und mehr zurück und beschränkt sich auf kleine Fahrzeuge. Dagegen findet das Buchenmugholz, namentlich zur Herstellung von Butterfässern fortwährend steigende Nachfrage, zumal die versendeten Gefäße nicht nach der Provinz zurückkommen. Auch die Tischrädereien verbrauchen neben dem Brennholz (anbrüchiges Erlenholz ist besonders gesucht) zahlreiche aus Buchenholz gefertigte Kisten. Ebenso ist Eichen- und Erlenmugholz begehrt; letzteres dient vorzüglich zur Herstellung von Pantoffeln. Das Brennholz weicht mehr und mehr vor der englischen Steinkohle zurück, und zwar sowohl das Laubholz wie das Nadelholz. Das Nugholz aus letzterem wird verhältnißmäßig wenig gesucht, da zur Zeit die starken Stammklassen nur spärlich vertreten sind (Lauenburg), und eine sehr starke Einfuhr für die Befriedigung des Bedürfnisses sorgt.

Nicht ohne Einfluß auf den Holzabfag ist es, daß bei der Zerspitterung der Forsten in viele kleine Parzellen und wegen der geringen Holzmassen, welche demgemäß in den einzelnen Forstorten zum Verkauf kommen, die Händler den Bezug des Holzes aus dem Auslande bequemer finden. Die Vergleichung der Durchschnittspreise für das fm der Jahre 1870 mit 8,25 \mathcal{M} und 1880/81 mit 7,50 \mathcal{M} (vergl. Tab. 8a) ergibt eine Minderung in Verhältniß von 100:91, während die Vergleichung der Jahre 1880/81 (7,5 \mathcal{M}) mit 1892/93 (7,76 \mathcal{M} , vergl. Tab. 8b) wieder ein geringes Ansteigen in Verhältniß von 100:103 ersehen läßt. Gegen 1870 stellt sich das Verhältniß, wie 100:94. Schleswig steht mit seinem Gesamt-Durchschnittspreise von 7,76 \mathcal{M} aber immer noch erheblich über dem Durchschnitt des ganzen Staates mit 6,79 \mathcal{M} . Der durchschnittliche Nugholzpreis, obwohl 1892/93 gegen die Vorjahre zurückbleibend, giebt Schleswig mit 13,84 \mathcal{M} im Verhältniß zu 11,14 \mathcal{M} für den ganzen Staat den Vorrang vor 25 anderen Regierungs-Bezirken, und der durchschnittliche Brennholzpreis mit 5,84 \mathcal{M} für das fm gegen 4,19 \mathcal{M} für den ganzen Staat weist Schleswig sogar die nächste Stelle hinter dem am höchsten stehenden Regierungs-Bezirk Coblenz (6,05 \mathcal{M}) ein. Wird die Taxe für Eichenmugholz mittlerer Stärke der Jahre 1881 mit 21,75 \mathcal{M} verglichen mit den erzielten Erlösen des Jahres 1883/84 = 18,33 \mathcal{M} und 1892/93 = 17,26 \mathcal{M} , so ergibt sich ein Verhältniß von 100:84:78. Beim Buchenscheitholz stellen sich die bezügliche Taxe und die erzielten Preise auf bezw. 7,91 \mathcal{M} , 6,68 \mathcal{M} und 7,19 \mathcal{M} (Verhältniß von 100:84:91 (nach Tab. 9c). Im Allgemeinen dürfen ungeachtet mancher ungünstigen Umstände und trotz des Mangels lebhaft entwickelter Industrie bei der geringen Waldfläche Schleswig-Holsteins von nur 6,55% und seiner wohlhabenden Bevölkerung die Holzpreise als zufriedenstellend bezeichnet werden, wenngleich die starke Einfuhr schwedischen und russischen Holzes herabmindernd wirkt.

Die wichtigsten Pläze für die Holzeinfuhr sind Kiel und Lübeck, demnächst Flensburg und Apenrade. Sie beschränkt sich fast ganz auf Nadelholz. Die Einfuhr von Kiel allein betrug 1886 = 103 218 fm, 1889 = 162 531 fm 1891 = 131 123 fm und 1892 = 117 980 fm Bau- und Nugholz, woneben noch 1889 etwa 6496 fm, 1891 = 742 fm und 1892 = 728 fm Schwellen eingeführt wurden. Von diesen Holzmassen stammten etwa 43% aus Schweden und 17% aus Rußland; der Rest kommt auf Preußen, namentlich auf die Ostprovinzen. Im Jahre 1893 ist die Einfuhr in Kiel an Bau- und Nugholz auf 103 739 fm gesunken.

Die Holzausfuhr ist unter den angegebenen Verhältnissen sehr gering. Einiges Holz wird nach England ausgeführt, insbesondere Buchenholz zur Straßenpflasterung u. s. w.

9. Provinz Hannover.

Der Wald nimmt nur 16,18% der Gesamtfläche ein und ist sehr ungleich vertheilt. In dem reich bewaldeten bergigen südlichen Theile der Provinz wird der Localbedarf nur noch theilweise im Wege der Berechtigung aus den Staatsforsten, zu einem beachtenswerthen Theile aber aus den zahlreichen gut bewirthschafteten Gemeinde und Genossenschaftsforsten gedeckt. Der Ueberschuß verbleibt dem hier verhältnißmäßig gut entwickelten Holzhandel. In den schwach

bevölkerten Haidegegenden der nördlichen Ebene sind Holzbedarf und Bewaldungsprocent geringer. Ein lebhafter Handel mit inländischem Holze fehlt hier meist aus denselben Gründen, wie in Schleswig-Holstein. Nur einzelne Forsten vertreiben ihren Einschlag theilweis nach Hamburg, Harburg, Bremen und Stade. Wo günstige Bahverbindung den Absatz von Kiefern- und Eichen-Grubenholz ermöglicht, z. B. bei Esnabrück, Vögingen, Verjenbrück und in einzelnen Theilen des Regierungsbezirktes Lüneburg findet solcher theils nach Westfalen, theils nach Belgien und England hin statt. In neuerer Zeit hat der Grubenholzhandel sich auch auf solche Forsten erstreckt, die früher lediglich für Befriedigung des örtlichen Bedarfes in Frage kamen. Günstig gestalten sich die Absatzverhältnisse der Forsten in der Nähe der holzleeren Marschen. Da sich im Norden der Holzverkauf wesentlich auf den Localbedarf stützt, der ziemlich Gleichmäßigkeit zeigt, so schwanken hier die Preise weniger, als im Süden, wo dieselben den geänderten Conjunctionen rascher folgen.

Dem Holze der Hannover'schen Forsten wird übrigens durch Nutzholzzufuhren aus Böhmen und Schweden-Norwegen, Rußland und Amerika, sowie durch die immer mehr um sich greifende Steinkohle lebhaftere Concurrenz gemacht.

Die Hauptverkehrsstraßen für den Holzhandel sind gegenwärtig die Eisenbahnen. Wasserstraßen werden für den Transport hannöverschen Holzes wenig benutzt, am meisten noch die Weser, für deren Regulirung neuerdings viel geschehen ist, welche aber für jetzt bezüglich des Holzverandes nicht Genügendes leistet. Von einiger Bedeutung sind auch die Ems und Aller und mehrere ihrer Nebenbäche, welche — jedoch nur in beschränktem Maße — zur Flößerei benutzt werden. Die Elbe und die Ems berühren die Forsten der Provinz Hannover nicht hinreichend, um dem Holzabfahre aus denselben wesentlich zu nützen. Die Canalverbindungen im nördlichen Theile der Provinz dienen mehr dem Vertriebe des Torfes, als des Holzes. Wichtig für den Holzhandel wird aber der geplante Elbe-Weserkanal werden.

Die Chausséen sind für den Verkehr in der Provinz ausreichend und von guter Beschaffenheit. Nicht überall läßt sich dasselbe bezüglich der Communalwege sagen. Dagegen ist für die Verbesserung der Holzabfuhr-Wege in den Forsten selbst, und zwar namentlich von Seiten des Staates viel geschehen. Besonders sind die meisten Oberförstereien des Berg- und Gebirgslandes durch planmäßig angelegte Wege in günstiger Weise aufgeschlossen, und alljährlich werden erhebliche Mittel aufgewendet, um das begonnene Werk weiter zu fördern. Systematische Wegebaupläne fehlen in keinem der Staatsforstreviere.

Zur Versendung nach entfernteren Verbrauchsorten kommen einige Eichen- und Buchenholzsorten, die auf den Werften aber dem Wettrieb des Eisens begegnen. Ferner werden auf weitere Entfernung versendet neben den Eichen- und Kiefern-Grubenhölzern, Eisenbahnschwellen, Brettwaaren vom Harz und etwas Buchenscheitholz. Doch ist die Ausfuhr im Verhältnis zur Einfuhr unbedeutend. Auch ist der Absatz von Buchenschwellen in letzter Zeit sehr ins Stocken gekommen.

Unter den Holzverbrauchenden Gewerben der Provinz muß in erster Linie genannt werden der Bergbau und der Hüttenbetrieb, namentlich im Harzgebirge, der auch jetzt noch, nachdem der Verbrauch von Holzkohle ganz erheblich beschränkt worden ist, für den Holzabsatz Bedeutung hat. Sodann kommen in Betracht einige Glashütten, ferner Ziegeleien, die Fabriken von Möbeln, Ackergeräthen u. am Harz, bei Hameln und am Solling, Tackfabriken in dem benachbarten Carlshafen und in Geestemünde, ferner in Münden und Lüneburg, Hobelwerke in Geestemünde und Veer, sowie einige Cellulose-Fabriken, Holzschleifmühlen und Sägemühlen, deren besonders der Harz eine größere Zahl aufzuweisen hat. Nur zwei der letzteren werden noch von der Staatsforstverwaltung betrieben, andere sind verpachtet. Nennenswerth ist auch eine größere Stock- und eine Stuhlfabrik in Celle, und eine Schuhleistenfabrik in Bodenfelde, die ihre Erzeugnisse nach England, Holland und Südeuropa versendet.

Die Hauptplätze für Holzhandel sind Geestemünde, Harburg, Stade, Papenburg, Emden, Veer und Münden. Geestemünde, welches 1882 nur 15 300 fm Holz überseeisch einfuhrte, hatte 1892 eine Einfuhr von 69 000 fm mit einem Verkaufswerte von 3 500 000 *M.* Für die übrigen Weserhäfen einschließlich Bremens betrug die Einfuhr 188 000 fm. Für Harburg stellte sie sich auf 41 436 fm, für Stade auf 20 000 fm, für Papenburg auf 87 823 fm. Das Holz stammt mehrertheils aus Amerika, Rußland, Schweden, Norwegen und aus preussischen Ostseehäfen. Der Umschlag von Münden ist auf 55 000 fm Laubholz und 110 000 fm Nadelholz abgeschätzt worden. Ersteres wird aus Preussischen Forsten, letzteres größtentheils auch aus Schweden und Bayern bezogen. Der Vertrieb des innerhalb der Provinz zum Theil wesentlich verfeinerten

Rohmaterials und der gefertigten Waare erstreckt sich auf Nordwestdeutschland, das Königreich Sachsen, Thüringen, Holland und Belgien.

In den Staatsforsten der Provinz Hannover wurde das Festmeter laut Tabelle 8 a und b verwerthet

1870	mit 6,63 \mathcal{M} ,	}	(Verhältniß von 100 : 96 : 98).
1880/81	= 6,36 =		
1883/84	= 6,53 =		

Für die einzelnen Regierungsbezirke stehen die Preise erst seit 1884/85 zur Verfügung. Sie betragen nach Tabelle 8 b

für Hannover	1884/85	6,02 \mathcal{M} ,	1892/93	6,44 \mathcal{M}	(Verhältniß von 100 : 107),
Hildesheim	=	7,08 =	=	8,31 =	(= = 100 : 117),
Lüneburg	=	5,79 =	=	6,14 =	(= = 100 : 106),
Stade	=	5,12 =	=	5,68 =	(= = 100 : 111),
Osnabrück mit Aurich	=	5,28 =	=	5,50 =	(= = 100 : 104).

Aus diesen Zahlen ergibt sich ein mäßiges Ansteigen der Preise, welches auf Servitut-freilegung, verstärkte Aussonderung von Nugholz und verbesserte Abfuhrverhältnisse zurückzuführen ist.

Für einzelne Sortimente ergibt sich das folgende Verhältniß nach Tabelle 9 c.

Eichenungstücke von 0,5 bis 1 fm Inhalt sind verwerthet im Regierungsbezirke

Hannover	1884/85	mit 18,57 \mathcal{M} ,	1892/93	mit 22,70 \mathcal{M}	(Verhältniß von 100 : 122),
Hildesheim	=	19,05 =	=	20,33 =	(= = 100 : 107),
Lüneburg	=	19,48 =	=	18,68 =	(= = 100 : 98),
Stade	=	14,39 =	=	17,06 =	(= = 100 : 119),
Osnabrück mit Aurich	=	21,61 =	=	20,08 =	(= = 100 : 93).

Fichtenmughölzer von 0,5 bis 1 fm Inhalt sind verwerthet im Bezirke

Hannover	1884/85	mit 14,02 \mathcal{M} ,	1892/93	mit 15,17 \mathcal{M}	(Verhältniß von 100 : 108),
Hildesheim	=	17,05 =	=	17,03 =	(= = 100 : 100),
Lüneburg	=	10,07 =	=	13,49 =	(= = 100 : 134),
Stade	=	10,19 =	=	10,19 =	(= = 100 : 97),
Osnabrück mit Aurich	=	17,36 =	=	14,51 =	(= = 100 : 84).

Buchenscheitholz ist verwerthet im Bezirke

Hannover	1884/85	mit 4,31 \mathcal{M} ,	1892/93	mit 4,58 \mathcal{M}	(Verhältniß von 100 : 106),
Hildesheim	=	4,35 =	=	3,23 =	(= = 100 : 74),
Lüneburg	=	5,90 =	=	7,02 =	(= = 100 : 119),
Stade	=	4,15 =	=	5,13 =	(= = 100 : 124),
Osnabrück mit Aurich	=	3,05 =	=	5,26 =	(= = 100 : 172).

Aus älterer Zeit folgen hier noch nachstehende, den Durchschnitt der ganzen Provinz enthaltende Preise.

Es kostete ein Festmeter Nugholz:

1800/04	von Eichen	9,3 \mathcal{M} ,	von Fichten	3,8 \mathcal{M}
1810/14	=	10,8 =	=	5,2 =
1820/24	=	19,2 =	=	11,1 =
1830/34	=	19,6 =	=	10,4 =
1840/44	=	22,0 =	=	12,1 =
1850/54	=	22,1 =	=	14,8 =
1860/64	=	23,8 =	=	16,1 =
1870/74	=	22,7 =	=	17,5 =
1875/79	=	24,2 =	=	17,4 =

Für das Raummeter Buchenscheitholz wurden in derselben Periode gezahlt:

1800/04 : 1,4 \mathcal{M}
1810/14 : 1,7
1820/24 : 3,1
1830/34 : 3,3
1840/44 : 3,9
1850/54 : 3,8
1860/64 : 4,8
1870/74 : 5,6
1875/79 : 6,2

Seit dem Jahrfünft 1840/44 bis 1875/79 waren hiernach die Preise gestiegen:

beim Eichenmuthholze	um	2,2 <i>M</i>	=	10 %.
- Fichtenmuthholze	=	5,3	=	44 %.
= Buchenscheitholze	=	2,3	=	56 %.

2. Provinz Westfalen.

Die Holzabsatzverhältnisse und Holzpreise in der Provinz Westfalen mit einer Bewaldungsziffer von 27,91 % sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, je nachdem für das sehr gesuchte Nuthholz, namentlich auch das Grubenholz, die Transportmittel nach den Industriegegenden mehr oder weniger günstig sind, und die Gewerbethätigkeit belebt ist oder stockt. Der Ausbau der Wege in den Forsten ist vielfach noch im Rückstande, obwohl in den Staatsforsten die betreffenden Pläne durchweg vorhanden sind. Der fortschreitende Wegebau namentlich in den Gebirgsforsten wird hoffentlich zur Hebung der Holzpreise beitragen.

Die Verwendung des Brennholzes zum Verkohlen für die Eisenhütten hat fast ganz aufgehört, und die Gewinnung von Holz-Extractivstoffen durch einzelne chemische Fabriken ist nicht genügend gewesen, um das Sinken der Preise für das durch die Steinkohle mehr und mehr zurückgedrängte Brennholz aufzuhalten. Immerhin enthält der Regierungsbezirk Arnsberg 7 Fabriken, welche zur Gewinnung von Holzessig und gewissen Nebenprodukten zusammen jährlich 117000 *rm* Buchenholz verwenden. Für die großen Buchenwaldbecomplexe bei Paderborn und im Arnsberger Bezirk ergibt sich ungeachtet der hochentwickelten Industrie doch nur eine Durchschnittsverwerthung des Holzes, die wenig über die Durchschnittspreise der ganzen Staates hinausgeht.

Das Festmeter Holz wurde nach Tabelle 8 a und b in den Staatsforsten durchschnittlich verwerthet

im Regierungsbezirk Münster, der die höchsten Preise im Staate zeigt, 1850 mit 9,89 *M*, 1865 mit 10,65 *M* und 1880/81 mit 11,34 *M*, 1892/93 mit 10,26 *M* (Verhältniß wie 110 : 108 : 115 : 104);

im Regierungsbezirk Minden 1850 mit 4,12 *M*, 1865 mit 5,71 *M*, 1868 (einschließlich der Staatsforsten der Grafschaft Schaumburg des Regierungsbezirktes Cassel) 5,42 *M*, 1880/81 mit 6,01 *M*, 1892/93 mit 5,84 *M* (Verhältniß wie 100 : 129 : (123) : 136 : 132);

im Regierungsbezirk Arnsberg 1850 mit 5,85 *M*, 1865 mit 6,47 *M*, 1880/81 mit 6,09 *M*, 1892/93 mit 6,85 *M* (Verhältniß von 100 : 111 : 104 : 117).

Die Durchschnittstaxe hat betragen für das *fm* Eichen-Nuthholz mittlerer Dimensionen laut Tabelle 9 a

im Regierungsbezirk Münster 1837 = 8,11 *M*, 1867 = 17,79 *M*, 1881 = 26,0 *M* und der Durchschnittspreis für 1888/89 — für die späteren Jahre fehlt ein solcher — nach Tabelle 9 c 24,87 *M* (Verhältniß von 100 : 212 : 309 : 296); die Durchschnittstaxe

im Regierungsbezirk Minden 1837 = 14,23 *M*, 1867 = 22,64 *M*, 1881 = 22,5 *M*, und der Durchschnittspreis für 1892/93 nach Tabelle 9 c 21,11 *M* (Verhältniß von 100 : 159 : 158 : 150). Endlich hat die Durchschnittstaxe betragen

im Regierungsbezirk Arnsberg 1837 = 10,67 *M*, 1867 = 17,14 *M*, 1881 = 23,5 *M* und der Durchschnittspreis für 1892/93 = 22,42 *M* (Verhältniß von 100 : 161 : 220 : 210).

Für Buchenscheitholz haben die Durchschnittstaxen bezw. der Durchschnittspreis für das *rm* betragen:

im Regierungsbezirk Münster 1837 = 3,05 *M*, 1867 = 4,10 *M*, 1881 = 4,60 *M*, 1892/93 = 4,18 *M* (Verhältniß von 100 : 134 : 151 : 137);

im Regierungsbezirk Minden 1837 = 2,51 *M*, 1867 = 3,65 *M*, 1881 = 3,94 *M*, 1892/93 = 3,12 *M* (Verhältniß von 100 : 145 : 157 : 124);

im Regierungsbezirk Arnsberg 1837 = 2,78 *M*, 1867 = 3,71 *M*, 1881 = 3,98 *M*, 1892/93 = 3,70 *M* (Verhältniß von 100 : 133 : 143 : 133).

Bei der Vergleichung der Taxen bis 1881 mit den für 1892/93 erzielten Preisen für das Brennholz ist indessen zu berücksichtigen, daß erstere beim Verkauf vielfach nicht erreicht worden sind.

Die Brennholzpreise bieten demnach kein erfreuliches Bild, zumal wenn der seit 1837

gejmfene Geldwerth und die umfassenden Verkehrserleichterungen durch Chaussee und Eisenbahnbauten, welche diesem Zeitraum angehören, in Betracht gezogen werden.

Zu Beziehung auf den Brennholzabsatz steht die Provinz Westfalen erheblich unter, rücksichtlich der Nutzholzpreise aber über dem Durchschnitt des ganzen Staates. Hierzu trägt wesentlich bei, daß die Steinkohलगruben und Eisenbahnen nebst den damit in Verbindung stehenden gewerblichen Anlagen sowie die mit der wachsenden Bevölkerung zunehmenden Häuserbauten große Mengen Nutzholz verbrauchen.

In neuester Zeit ist das starke Eichenholz seltener geworden und wird beim Vordringen des Eisens nicht mehr in dem Maße, wie früher, begehrt. Dagegen hat sich für das Buchenholz manche neue Verwendung gefunden. Wenn auch diejenige zu Eisenbahnschwellen wenig Fortgang genommen hat, so ist das Buchenholz doch zur Herstellung gebogener Möbel (Driburg) gesucht, hin und wieder auch als Grubenholz verwendet worden. Leider stehen bei der Schwere des Buchenholzes die Eisenbahntariffsätze immer noch zu hoch, um die gewünschte ausgiebige Verwendung desselben zu ermöglichen. Mehr begehrt sind zu Grubenholz die leichteren Nadelholz- und die dauerhafteren Eichen Knüppelhölzer, welche guten Absatz finden. Der Oberbergamtsbezirk Dortmund verbrauchte 1892: 309633 fm Eichen-, 42735 fm Buchen- und 723161 fm Nadelholz-Nutzholz. Jüngere Nadelhölzer werden auch zur Papierfabrikation gesucht.

Der nicht genau anzugebende Verbrauch der Bergwerke in dem zum Oberbergamtsbezirk Bonn gehörigen Theil des Regierungs-Bezirktes Arnsberg wird auf 60000 bis 70000 fm geschätzt.

Minden, Bielefeld, Hagen, Dortmund, Münster und Siegen sind für den Nutzholzhandel die wichtigsten Orte. Sie beziehen beträchtliche Mengen von Nadelholz-Nutzholz und Brettern theils aus den preussischen Ostseeprovinzen und aus Schweden-Norwegen über die nächsten Nordseehäfen, theils vom Oberrhein, ferner aus Böhmen über Magdeburg, während nur wenig Eichen-Schiffsbauholz auf Weser, Ems und Lippe nach den Nordseehäfen ausgeführt wird. Für Eichenrinde bildet Siegen einen Haupthandelsort. Die Einträglichkeit der Schälwaldungen hat aber seit Einführung der Ersatzmittel für Gerberrinde sehr nachgelassen, und die Haubergswirtschaft im Siegen'schen legt jetzt mehr Werth auf die Acker-, Streu- und Weidennutzung in den Haubergen, als auf den Ertrag von Rinde und Holz.

Von sämmtlichen Staatsforsten haben diejenigen des Arnsberger Bezirktes den ersten Versuch zur Verwendung verlegbarer Schienenjoche zum Holztransport aufzuweisen. Während in den Forsten der Ebene die Kollbahnen ausgedehntere Verwendung gefunden haben, sind die Gebirgswaldungen in dieser Beziehung zurückgeblieben, und auch der Arnsberger Bezirk macht nur beschränkte Anwendung von diesem Transportmittel.

11. Provinz Hessen-Nassau.

A. Regierungsbezirk Cassel.

Die Absatzverhältnisse für Holz sind im Regierungsbezirk Cassel noch nicht besonders günstig. Das Festmeter ist 1870 laut Tabelle 8a mit 4,21 M im Durchschnitt verwerthet worden, 1880/81 mit 5,01 M und laut Tabelle 8b 1892/93 mit 5,62 M , woraus eine Preis-erhöhung im Verhältniß von 100 : 119 : 133 folgt. Gegenüber der Durchschnittsverwerthung im ganzen Staat mit 6,79 M für das fm steht der Preis des Jahres 1892/93 immer noch um 1,17 M zurück. Während 1880/81 noch in sechs anderen Bezirken das Holz im Durchschnitt geringer verwerthet worden ist, als im Regierungsbezirk Cassel, hat sich für 1892/93 das Verhältniß dahin geändert, daß nur fünf Bezirke geringere Preise aufweisen. Die niedrige Preislage erklärt sich durch das hohe Bewaldungsprocent (38,9) bei nur theilweis entwickelter Gewerbetätigkeit, das Vorherrschen der wenig Nutzholz liefernden Buche, ferner die umfangreichen freihändigen Holzabgaben auf Grund der Gesetze vom 28. Juni 1865 bezw. vom 6. Juni 1873 zu einer mäßigen Taxe an die Einwohner und durch den Wettbetrieb von Steinkohle und der im Bezirk selbst gewonnenen Braunkohle. Die dortigen Eisenhütten verwenden fast nur noch Mineralkohlen.

Es darf indessen auch nicht übersehen werden, daß die Beschaffenheit der älteren Holzbestände und das Altersklassenverhältniß im Durchschnitt nicht günstig sind. Zu dem den Aus-

schlag gebenden Staatswalde sind mit Holz von mehr als 100 Jahren nur 7 % und in solchem von 81 bis 100 Jahren nur 11 % der gesammten Holzbodenfläche bestanden. Im Ganzen kann das Urtheil gleichwohl dahin abgegeben werden, daß die Absatzverhältnisse sich heben und günstig gestalten werden, wenn erst größere Vorräthe starker und werthvoller Hölzer zur Verfügung stehen.

Die Durchschnittstaxen haben laut Tabelle 9a betragen für Eichen-Nußholz mittlerer Stärke 1837 = 11,09 *M.*, 1867 = 16,45 *M.*, 1881 = 20,99 *M.* und der Durchschnittspreis für 1892/93 = 22,58 *M.* (Verhältniß von 100 : 148 : 189 : 204);

die Taxen für Buchenscheitholz 1837 = 2,80 *M.*, 1867 = 3,93 *M.*, 1881 = 5,73 *M.* und der Durchschnittspreis für 1892/93 = 4,92 *M.* (Verhältniß von 100 : 140 : 205 : 176).

Zur Ausfuhr über die Grenze des Bezirks gelangt einiges Eichenholz, besonders im Speßart und in der Nähe der flöß- und schiffbaren Weser. Zum Theil erfolgt die Ausfuhr im bearbeiteten Zustande in Form von Bohlen. Alles übrige Bau- und Nußholz mit Ausnahme größerer Mengen schwachen Kiefern- und Eichenholzes, welches als Grubenholz meist nach Westfalen geht, wird im Bezirk selbst verbraucht, und zwar vornehmlich als Buchen-Nuß- und Schirrhholz, Eichen-Nuß- und Bauholz (namentlich zu den beliebten Fachwerkgebäuden, zu Eisenbahnwagen in den Fabriken zu Cassel, Frankfurt a. M. und Hanau) und als Fichten-Nuß- und Stangenholz. Kiefern- und Fichten-Bauholz wird gesucht, aber bei den geringen Vorräthen des Bezirkes meist schon im bearbeiteten Zustande durch die Eisenbahnen aus Thüringen in großen Massen eingeführt.

Nach Eichen-Eisenbahnschwellen ist stets Nachfrage, bezüglich der Buchenschwellen schwankt dieselbe. Eichen Spiegelrinde findet namentlich in Eichwege Abnahme. Im Allgemeinen läßt sich eine Zunahme der Holz verarbeitenden Gewerbe feststellen. Dies gilt z. B. von Reinhardswalde, in dessen Nähe Buchen zu Fässern, Schachteln und anderen kleinen Waaren verarbeitet werden. Ferner sind bei Hanau Fabriken angelegt zur Herstellung von Parquetböden aus Eichen- und Buchenholz und zur Herstellung von Cigarren-Formen und -Kisten. Leider muß das erforderliche Hainbuchen- und Erlenholz meist von außerhalb bezogen werden. Eine Fabrik in Frankenberg fertigt gebogene Möbel aus Buchenholz. Auch sind einige Cellulose-Fabriken entstanden, die Fichten- und Kiefernholz verarbeiten.

Die Ausfuhr von Buchenscheitholz nach den Provinzen Sachsen und Hannover sowie nach Bayern und Waldeck ist nur unerheblich. Ein besonders lebhafter Holzhandel hat sich bisher im Regierungsbezirke Cassel nicht entwickelt. Das benachbarte Münden hat aber als Handelsplatz für den Holzabatz namentlich aus dem Reinhardswalde Bedeutung. Der Wassertransport auf der Werra, Fulda und Weser sowie den Seitenflüssen der ersteren ist verhältnißmäßig gering. Dem Landtransport stehen zahlreiche Eisenbahnen, Chausseen und ein systematisch angelegtes Netz guter Waldwege zur Verfügung.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Absatzverhältnisse sind, begünstigt durch den lebhaft entwickelten Bergbau und sonstige gewerbliche Anlagen einerseits, sowie durch ein entwickeltes Netz von Waldwegen, Chausseen und Eisenbahnen und durch gute Wasserstraßen (Rhein, Main und Vahn) andererseits ungachtet des hohen Bewaldungs-Procentages von 41,24 als gut zu bezeichnen.

Nach überschlägigen Ermittlungen sind in dem Reg.-Bez. Wiesbaden an Holz aller Art (Rundholz, Schnittwaare, Vorrinde, Brennholz) zu Wasser, auf der Vahn und auf Kunststraßen während der Jahre 1891 und 1892 durchschnittlich

- a) 251 181 fm eingeführt
- b) 60 145 fm ausgeführt

so daß

191 036 fm Mehreinfuhr sich berechnen.

Trotz des hohen Bewaldungsprocentes und eines Holzeinschlages von etwa 500 000 fm Derbholz deckt der Bezirk seinen Gesamtholzbedarf aus der eigenen Holzherzeugung nicht.

Die Einfuhr besteht ganz überwiegend aus Nadelholz (Nuß- und Bauholz) aus dem Schwarzwalde, Bayern und Oesterreich. Die Ausfuhr beschränkt sich im wesentlichen auf Eichen-Grubenholz und stärkere Eichenstämme, sowie auf Fichten- und Kiefern-Grubenholz. Der

Jahresbedarf des Bergbau- und Hüttenbetriebes, welcher für das Jahr 1876 auf etwa 165000 fm ermittelt war, betrug in den Jahren 1890 und 1891 nur etwa 51500 fm, und zwar entfielen 32100 fm auf den Hüttenbetrieb und 19400 fm auf den Bergbau.

Da der Jahresbedarf beim Bergbau gestiegen ist, liegt ein erheblicher Ausfall des Holzverbrauchs beim Hüttenbetriebe vor, der im Jahre 1863 noch 131616 fm, also mehr als das Vierfache betragen hatte. Der Rückgang erklärt sich dadurch, daß die früher überwiegende Verwendung von Holzkohle in den Hochöfen immer mehr nachläßt und z. B. nur noch in drei Eisenhütten des Bezirks stattfindet. Der Jahresbedarf der Thonwaren-Industrie ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1889/1891 auf etwa 30000 fm, der Holzleisigfabrikation auf 11200 fm, der Cellulosefabrikation auf 15000 fm, der Fabrikation gebogener (Wiener) Möbel und der Holzwoollfabrikation zusammen auf etwa 2500 fm zu veranschlagen. Etwa 10000 fm finden alljährlich als Weinpfähle Verwendung.

75 im Regierungs-Bezirk vorhandene Vohgerbereien verbrauchen jährlich etwa 90000 Centner Eichen-Vohrinde.

Der Durchschnittspreis für das fm Holz hat mit Einschluß der Werbungskosten in den Staatsforsten laut Tabelle 8a und b im Jahre 1870 betragen 7,25 *M.*, 1880/81 = 6,60 *M.* und 1892/93 = 6,93 *M.* (Verhältniß von 100 : 91 : 96). Gegen 1870 ergibt sich hiernach zwar ein Preisrückgang von 4 " „. Der Durchschnittspreis des Bezirkes geht aber über denjenigen des ganzen Staates mit 6,79 *M.* immer noch um 0,14 *M.* hinaus. Auch ist der Durchschnitts-Rugholzpreis für das fm von 14,16 *M.* im Jahre 1892/93 höher als derjenige des Jahres 1884/85 mit 12,31 *M.*, und auch der durchschnittliche Brennholzpreis mit 5,72 *M.* hat gegen 1884/85 mit 4,69 *M.* eine Steigerung erfahren.

Zu Besonderen hat der Durchschnittspreis für das fm Eichenholz mittlerer Stärke betragen im Jahre 1883/84 = 17,81 *M.* und 1892/93 = 25,54 *M.* (Verhältniß von 100 : 143),

und für das rm Buchenscheitholz im Jahre 1883/84 = 5,06 *M.* und 1892/93 = 6,17 *M.* (Verhältniß von 100 : 122).

Aus früherer Zeit stehen für die Staatsforsten die in der folgenden Zusammenstellung enthaltenen Zahlen zur Verfügung:

Zeitraum.	Versteigerungs-Durchschnittspreis																					
	für das fm Rugholz, gewöhnliches Rundholz von 0,5 bis 2 fm						Centner Eicherrinde	für das rm Scheitholz						für 100 Wellen								
	Eichen		Buchen		Nadelholz			Eichen		Buchen		Nadelholz		Eichen		Buchen		Nadelholz				
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>			
a) im Durchschnitt der Jahre 1847 bis 1870 . . .	17	28	14	25	11		3	34	3	64	5	77	3	28	10	53	12	19	8	36	7	10
1875	31	29	23	37	19	36	4	10	6	42	10	05	5	98	15	36	18	47	13	93	9	32
1876	28	96	19	25	14	26	5	42	5	37	8	83	4	61	12	05	16	49	11	29	6	99
1877/78	26	97	19	97	11	76	4	19	5	06	7	85	3	61	10	65	15	22	14	52	6	81
1878/79	25	63	19	43	12	98	3	42	4	44	6	73	3	87	10	36	13	30	9	24	6	72
1879/80	22	01	17	77	12	73	3	31	4	45	6	67	5	55	8	96	11	34	7	70	6	16
1880/81	19	85	15	26	12	56	3	65	4	06	6	31	3	55	8	96	11	20	8	12	5	88
b) Wüthlin im Durchschnitt der Jahre 1875 bis 1881 . . .	25	79	19	18	13	94	4	02	4	97	7	74	4	20	11	06	14	34	10	13	6	98

Die Durchschnittspreise für das fm in sämtlichen Staats-, Gemeinde-, Institut- und standesherrlichen Waldungen für 1872/80 sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Jahr	Es sind geschlagen worden:						Die Geldeinnahme für Holz hat betragen		Die Werbungs-kosten haben betragen		Durchschnittspreis für das fm abzüglich der Werbungs-kosten.
	Nutzholz fm	Schicht- derbholz fm	Reifer- holz fm	Stoek- holz fm	Loh- rinde fm	Zu- sammen fm	im Ganzen M	für das fm M	im Ganzen M	für das fm M	
1872	99 013	324 855	347 488	38 854	5 833	816 043	6 514 659	7,98	1 245 802	1,53	6,45
1873	99 465	316 182	366 170	34 868	6 091	822 776	7 766 683	9,14	1 366 666	1,56	7,58
1874	88 915	309 092	354 404	34 454	6 216	793 080	8 156 770	10,28	1 438 501	1,81	8,47
1875	86 570	308 408	356 237	33 241	4 028	788 484	8 542 799	10,83	1 441 628	1,83	9,00
1876	158 476	437 820	355 877	34 026	3 685	989 884	9 438 858	9,51	1 745 798	1,76	7,75
1877	122 255	304 489	279 942	29 208	3 706	839 600	6 371 527	7,59	1 421 083	1,69	5,90
1878	77 461	320 709	307 051	32 085	3 144	740 450	5 529 433	7,47	1 243 161	1,68	5,79
1879	87 267	353 639	337 232	25 910	3 380	807 428	5 662 433	7,01	1 281 427	1,59	5,42
1880	88 183	371 421	363 809	25 004	2 939	851 356	5 673 604	6,66	1 296 684	1,52	5,14

Ferner betragen die Durchschnittspreise 1881 = 6,11 M, 1882 = 5,9 M, 1883 = 6,04 M, 1884 = 5,96 M, 1885 = 6,15 M, 1886 = 6,48 M.

Die Durchschnittspreise für das fm in sämtlichen Staats-, Gemeinde-, Institut- und standesherrlichen Waldungen in den Jahren 1887/1892 ergibt die nachstehende Tabelle.

Jahr	Es sind geschlagen worden:							Die Geldeinnahme für Holz hat betragen:		Die Werbungs-kosten haben betragen:		Durchschnittspreis für das fm abzüglich der Werbungs-kosten.
	Nutzholz fm	Nutz- holz in % vom Derb- holz	Brennholz			Zu- sammen fm	Unter ne- benstehen- dem Mate- rial ist ent- halten Eichen- Lohrinde Str.	Im Ganzen M	für das fm M	Im Ganzen M	für das fm M	
			Derbholz fm	Reisig fm	Stoekholz fm							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1887	128 337	24	406 381	392 412	12 951	940 081	72 980	5 730 603	6,10	1 359 863	1,45	4,65
1888	127 422	25	385 009	382 759	12 265	907 455	66 550	5 665 966	6,24	1 332 406	1,47	4,77
1889	120 798	23	401 739	371 381	11 066	904 984	67 244	5 724 389	6,23	1 335 651	1,48	4,85
1890	139 378	27	383 062	361 142	10 553	894 135	63 285	6 569 474	7,35	1 332 753	1,49	5,86
1891	137 253	26	389 147	370 630	7 897	904 927	67 675	7 014 120	7,75	1 398 047	1,51	6,21
1892	140 987	27	389 011	366 099	11 081	907 178	62 756	6 743 066	7,43	1 468 637	1,62	5,81

Aus diesen Zahlen folgt seit 1887 im Allgemeinen eine Preissteigerung. Die früheren hohen Preise (9 M im Durchschnitt des Jahres 1875) sind allerdings noch nicht wieder erreicht. Doch wird der fortgesetzte Ausbau der Waldwege in Verbindung mit gesteigerter Nutzholzausbeute voraussichtlich eine weitere Preissteigerung zur Folge haben.

12. Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz mit 30,74% Wald sind die Absatz- und Preisverhältnisse für Holz sehr verschieden nach der Lage der Forsten in Beziehung auf die Straßen des großen Verkehrs und die Gebiete der Gewerbetätigkeit. Fern von diesen findet sich öfter ein verhältnismäßig hoher Brennholzpreis, der näher denselben wegen des Wettbetriebs der Mineralkohle sinkt, während das Nutzholz hier stets hohe Preise erzielt.

Im Ganzen gehört die Rheinprovinz ungeachtet ihres hohen Bewaldungsprocentes zu denjenigen Landesteilen, die auf die Zufuhr von Nutzholz von Außen her angewiesen sind, was insbesondere von dem innerhalb der Provinz nur schwach vertretenen stärkeren Nadelholz gilt. Dasselbe wird in großen Mengen aus Süddeutschland, Oesterreich, Schweden, Norwegen und Amerika zugeführt. Der Holzhandel wird sowohl durch den Rhein mit seinen Seitenflüssen, namentlich den Main, als auch durch die Eisenbahnen vermittelt. Gute Landwege erleichtern den Einzelhandel.

In den Staatswaldungen ist laut Tabelle 8a und b das Festmeter Holz im Durchschnitt verwerthet worden im Regierungsbezirke

Coblenz 1850 mit 4,99 *M.*, 1865 mit 7,3 *M.*, 1880/81 mit 7,3 *M.*, 1892/93 mit 8,78 *M.* (Verhältniß von 100 : 146 : 146 : 176);

Düsseldorf 1850 mit 6,84 *M.*, 1865 mit 8,74 *M.*, 1880/81 mit 6,59 *M.*, 1892/93 mit 8,32 *M.* (Verhältniß von 100 : 128 : 96 : 122);

Cöln 1850 mit 6,63 *M.*, 1865 mit 6,58 *M.*, 1880/81 mit 7,09 *M.*, 1892/93 mit 8,10 *M.* (Verhältniß von 100 : 99 : 107 : 127);

Trier 1850 mit 5,14 *M.*, 1865 mit 9,51 *M.*; 1880/81 mit 7,33 *M.*, 1892/93 mit 7,86 *M.* (Verhältniß von 100 : 185 : 143 : 153);

Nachen 1850 mit 4,21 *M.*, 1865 mit 5,92 *M.*, 1880/81 mit 4,74 *M.*, 1892/93 mit 6,38 *M.* (Verhältniß von 100 : 141 : 113 : 152);

In den Bezirken Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Trier stehen demnach die Preise erheblich höher, als für den Durchschnitt der ganzen Monarchie, im Nachener Bezirk treten sie hiergegen etwas zurück. Es haben jedoch 14 Bezirke immer noch niedrigere Durchschnittspreise als Nachen. Gegen 1850 sind die Preise in der ganzen Provinz, und zwar zum Theil sehr erheblich, gestiegen. Im Vergleich zu 1870 hat ebenfalls eine Preiserhöhung stattgefunden mit Ausnahme des Düsseldorfer Bezirkes, welcher einen Preisrückgang von 1 % zeigt.

Ferner ergeben die Tabellen 9a und c Nachstehendes:

Die Durchschnittstaxe für das fm Eichenmutholz mittlerer Stärke, bezw. für 1892/93 der Durchschnittspreis betrug für

Coblenz 1837 = 11,64 *M.*, 1867 = 19,08 *M.*, 1881 = 24,72 *M.*, 1892/93 26,41 *M.* (Verhältniß von 100 : 164 : 212 : 227);

Düsseldorf 1837 = 17,47 *M.*, 1867 = 25,88 *M.*, 1881 = 33,80 *M.*, 1892/93 = 29,62 *M.* (Verhältniß von 100 : 148 : 194 : 170);

Cöln 1837 = 14,56 *M.*, 1867 = 19,41 *M.*, 1881 = 28,00 *M.*, 1892/93 = 27,61 *M.* (Verhältniß von 100 : 133 : 192 : 190);

Trier 1837 = 9,38 *M.*, 1867 = 17,14 *M.*, 1881 = 23,84 *M.*, 1892/93 = 21,32 *M.* (Verhältniß von 100 : 183 : 254 : 227);

Nachen 1837 = 7,12 *M.*, 1867 = 20,05 *M.*, 1881 = 21,50 *M.*, 1892/93 = 19,13 *M.* (Verhältniß von 100 : 282 : 302 : 269);

und für das fm Buchenscheitholz für

Coblenz 1837 = 4,25 *M.*, 1867 = 5,87 *M.*, 1881 = 7,67 *M.*, 1892/93 = 6,78 *M.* (Verhältniß von 100 : 138 : 180 : 160);

Düsseldorf 1837 = 3,11 *M.*, 1867 = 4,70 *M.*, 1881 = 5,80 *M.*, 1892/93 = 5,91 *M.* (Verhältniß von 100 : 150 : 185 : 188);

Cöln 1837 = 3,39 *M.*, 1867 = 5,24 *M.*, 1881 = 8,50 *M.*, 1892/93 = 5,45 *M.* (Verhältniß von 100 : 155 : 251 : 161);

Trier 1837 = 2,60 *M.*, 1867 = 4,22 *M.*, 1881 = 4,78 *M.*, 1892/93 = 4,74 *M.* (Verhältniß von 100 : 162 : 184 : 182);

Nachen 1837 = 2,55 *M.*, 1867 = 3,86 *M.*, 1881 = 3,90 *M.*, 1892/93 = 3,43 *M.* (Verhältniß von 100 : 151 : 153 : 135).

Hiernach sind die Brennholzpreise im Allgemeinen in letzter Zeit gesunken, wenn schon der Vergleich der wirklich erzielten Preise des Jahres 1892/93 mit den für die Zeit vor 1883/84 angegebenen Taxpreisen keinen unbedingt zuverlässigen Maßstab abgibt. Die Steinbohle verdrängt das Brennholz mehr und mehr und hat die Holzbohle beim Hüttenbetriebe fast ganz beiseite gedrängt. Abgesehen davon, daß für Düsseldorf, Cöln und Nachen der Brennholzpreis nach Tabelle 8b gegen den Durchschnitt des ganzen Staates von 4,19 *M.* erheblich zurücksteht, ist es öfter nicht möglich gewesen, die Buchen-Durchforstungshölzer auch nur gegen die Verbrennungskosten zu verwerten. Glücklicher Weise ist das Nadelholz und Eichen-Durchforstungsholz meist als Grubenholz verwertbar. Die Nadelholz-Durchschnittspreise stehen überhaupt günstiger. Nur Nachen bleibt nach Tabelle 8b auch in dieser Beziehung gegen den Gesamtdurchschnitt des Staates von 11,11 *M.* i. J. 1892/93 mit 11,01 *M.* etwas zurück, die übrigen Bezirke gehen erheblich darüber hinaus. Die höchsten Preise erzielt Trier mit 15,71 *M.*

In neuerer Zeit ist eine Zahl von neuen Säge- und Hobelwerken entstanden, welche neben inländischem importirtes Holz verarbeiten. Einen beachtungswerthen Aufschwung hat diese Industrie durch Pof. 13d des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (beibehalten in dem Zolltarifgesetz vom

24. Mai 1885, und den seitdem abgeschlossenen Handelsverträgen) erhalten, welche behobeltes Holz mit einem Zoll von 3 *M* für 100 kg belegt. An Stelle der zugerichteten Waare wird jetzt erfreulicher Weise mehr Holz als früher in unbearbeitetem Zustande eingeführt, wodurch der inländischen Industrie ein Zuwachs an Arbeitsverdienst zugefallen ist. Es kommen hierbei vorzugsweise die großen Säge- und Hobelwerke in Duisburg, Düsseldorf, Neuß, Venrath, Rotingen, Grevendroich, W. Gladbach, Meydt, Grefeld, und Essen in Betracht. Leider findet aber auch jetzt noch eine massenhafte Einfuhr fertiger Thüren aus Schweden zum Schaden des inländischen Tischlergewerbes statt. Auch gelangen viele nordischen Bretter nach dem Rheinland, die auf den dortigen Hobelwerken einer feineren Bearbeitung unterzogen werden. Das hervorragend gebrauchsfähige Pitch-pine-Holz wird jetzt fast eben so billig, wie das inländische Kiefernholz angeboten.

Für den Holzhandel bedeutende Pläze in der Rheinprovinz sind Duisburg, Düsseldorf, Urdingen, Neuß, Gladbach, Cöln, Coblenz, Trier, Saarbrücken, Aachen, Kreuznach, Neuwied, Elberfeld, Ruhrort.

Duisburg versorgt einen großen Theil Westfalens mit Bauhölzern und Brettern, welche der Rhein aus dem Oberlande, namentlich dem Schwarzwalde, zuführt; auch wird aus Böhmen, Bayern, Schweden, Norwegen und Amerika stammendes Rohmaterial von den Sägewerken in Duisburg zu Brettern und Balken verarbeitet und auf der Eisenbahn versendet. Die von dort mit der Bahn abgegangene Holzmenge betrug im Jahre 1862 schon 3448 Tonnen. Im Jahre 1892 wurden auf dem Wasserwege eingeführt nach Duisburg und Hochfeld an Bau und Nutzholz 214406 Tonnen, nach Düsseldorf 52756 Tonnen (darunter ausländisches Holz 35746 Tonnen), nach Ruhrort 44621 Tonnen und nach Urdingen 22770 Tonnen. Alle diese Holzmassen dienten in der Hauptsache zur Befriedigung des inländischen Bedarfes, der in Folge der hochentwickelten Gewerbetätigkeit und des Bergbaues ein außerordentlich großer ist.

Wesel hatte früher als Stapelplatz für Eichen- und Kiefernholz zum Export nach Holland durch die Zufuhren auf der Lippe aus Westfalen große Bedeutung, die aber in neuerer Zeit in Folge der Verminderung der Eichenholzvorräthe und Versandung der Lippe gesunken ist.

Neuß unterhält für die Fabriksdistricte der Umgegend einen lebhaften Handel mit Bauholz und Brettern, wozu das Material zum Theil aus Bayern und Böhmen mit der Eisenbahn bezogen wird. Die Zufuhr auf dem Wasserwege betrug 1892: 44809 Tonnen. Der Holzhandel von Gladbach scheint etwas zurückgegangen zu sein. Dagegen ist der Holzhandel Cölns von großem Belange, theils zur Versorgung der Stadt und der Umgegend, theils als Expeditions-handel nach dem Unterrhein, namentlich nach Holland. Der Umsatz im Jahre 1864 belief sich auf etwa 3 Millionen Mark im Platzgeschäft, während von den Großhändlern Holz von gleichem Werthe verflößt wurde. Für 1881 wird der Jahresumsatz des Cölnner Holzhandels auf 6 Millionen Mark für 1892 auf 8 Millionen Mark angegeben. Davon kommen etwa 5 Millionen auf das Platzgeschäft, während für 3 Millionen Holz meist auf der Bahn nach außerhalb geht. Der Flößereibetrieb und Stammholzhandel nach dem Niederrhein hat aber nachgelassen. Eingeführt werden, abgesehen von den Erzeugnissen der benachbarten Forsten, Süddeutsches, Böhmisches, Schwedisches, Norwegisches und Amerikanisches Nadelholz (pitch-pine) und aus Süddeutschland und Slavonien beträchtliche Mengen Eichenholz. Nicht ohne Bedeutung ist die Goldleistenfabrikation in Cöln und anderen Städten der Provinz.

Coblenz hat sich, begünstigt durch seine Lage, zu einem Stapelplatz für Holz ausgebildet. Es versorgt die Rheingegend abwärts bis Bonn und den Regierungsbezirk Wiesbaden. Der Verkehr erstreckt sich hauptsächlich auf leichtes Bauholz und Bretter. Der Umschlag an Brettern betrug 1862 in 10füßigem (3,14 m) Mainbord 1 Million, in 16füßigem (5,021 m) 156000 Stück. Seitdem hatte das Geschäft sich wesentlich ausgedehnt; und der jährliche Umsatz in den Jahren 1872 und 1873 die Höhe von etwa 6 bis 7 Millionen erreicht, später ist er auf 4 bis 5 Millionen Mark gesunken und jetzt wohl noch geringer.

Als Pläze, die für den Handel mit inländischem Holze Wichtigkeit haben, sind noch zu nennen Kreuznach, Kirn a. d. Nahe und Meintirchen im Kreise Ottweiler.

Bedeutend ist der Lohhandel. Er hat besonderen Umfang in manchen Theilen des Aachener Bezirks, namentlich in Malmedy und St. Vith, sowie vorzugsweise an der Nahe, Saar und Mosel, wo als Hauptorte für den Handel mit Loh zu nennen sind: Cochem, Zell, Trier, Prüm und Berncastel. Mosellohe erster Güte galt im Jahre 1864 und in den 70er Jahren bis zu 18 *M* für den Doppelcentner. In neuerer Zeit hat die Einfuhr Ungarischer, Belgischer und Französischer Loh, sowie des Quebrachholzes und zahlreicher anderer Gerbstoffe die Preise der Spiegelrinde herabgedrückt. Sie betragen 1893 zu Kreuznach 10,6 *M*, zu St. Goar 12,6 *M* und zu Cochem 16,1 *M*.

Zeit längerer Zeit wird die Lohe namentlich im Coblenzer und Trierer Bezirk für eine größere Zahl von Staats-, Gemeinde und Privatwaldungen gemeinschaftlich auf sogenannten Lohmessen im Frühjahr versteigert. Die größten Lohmessen finden statt zu Kreuznach, St. Goar bezw. Boppard, sowie in Cochem und Trier. Als Käufer treten neben inländischen Händlern auch solche aus Mainz, Worms und Birmasens auf. In Kreuznach gelangen etwa 22500, in St. Goar und Boppard etwa 7500 bis 10000, in Cochem 8000 bis 9000 und in Trier etwa 9000 Doppelcentner Lohe (zu 100 kg) zur Versteigerung.

In allen Theilen der Provinz, welche von den Weinbaugenden nicht allzu entfernt liegen, ist auch der Handel mit Eichenholz zu Fässern und Weinbergspfählen sehr lebhaft. Im Saarbrückenschen wird für den Bedarf der Gruben und anderer industriellen Anlagen viel Nadelholz aus dem Schwarzwalde und Lothringen mit der Eisenbahn eingeführt. Die benachbarten Staatsforsten decken nur etwa den zehnten Theil des auf 150000 km zu veranschlagenden Holzbedarfes der dortigen fiskalischen Gruben. Die erfolgte Canalisirung der Saar erleichtert den Holzversand hierher wesentlich. Aus Frankreich beziehen die dortigen Gruben aber kein Holz mehr.

Schließlich ist zu bemerken, daß auch das schwächere Eichen- und Nadelholz Grubenholz überall Absatz findet und theils innerhalb der Provinz verwendet, theils nach den Industriebezirken Westfalens und Belgiens ausgeführt wird.

13. Die Hohenzollern'schen Lande.

Die Absatzverhältnisse sind ungeachtet der hohen Bewaldungsziffer von 33,62 % für Nuz- und Brennholz günstig. Als Wasserstraßen stehen die Donau und der Rhein, letzterer durch Vermittelung des Neckars und Gladbaches, zur Verfügung. Außerdem sind günstige Eisenbahnverbindungen vorhanden, die selbst dem Transporte schwächeren Holzes und geringwerthiger Sortimente dienen, insbesondere auch in der Richtung nach dem Bodensee, der Schweiz und nach Frankreich. Meist geht in Menge nach Zürich und Winterthur. Auch findet Ausfuhr von Brennholz nach Ulm, Tübingen und Stuttgart statt. Die in und um Hohenzollern entstandenen Holzstofffabriken begünstigen den Absatz geringeren Nadelholzes, so daß die Nuzholzansbente bei Nadelholz bis auf 60—85 % in der Hauptnuzung und 25—40 % in der Vornuzung gesteigert werden kann. Für die Buche ermäßigt sich das Nuzholzprocent allerdings auf 2—5. Für Nadelholz-Nuzholz gehen die Preise von 9 *M* für das fm schwacher Stämme bis zu 18 *M* bei starken Stämmen hinauf. Buchenscheitholz ergibt im westlichen Theil des Landes Preise bis zu 9 *M*, im östlichen bis zu 7 *M*, Nadelholzscheitholz wird mit 5 bis 7 *M* für das fm bezahlt. Für Erweiterung des Wegenetzes geschieht viel. Die Erträge aus den Gemeindevaldungen würden steigen, wenn das Holz nicht unter die Gemeindebürger meist als Brennholz vertheilt würde.

IV. Neben-Erträge der Waldwirthschaft.

Die Nebenerträge der Waldwirthschaft sind in Preußen von ebenso zahlreich verschiedener Art als erheblich für die Volkswirthschaft ins Gewicht fallendem Belange.

Unter ihnen nehmen die Waldweide, Gräserci, Streu- und Kaff- und Rescholzuzung die ersten Stellen ein. Viele Haushaltungen der sogenannten kleinen Leute befriedigen namentlich in den östlichen Provinzen und in den Gebirgsgegenden ihren Bedarf zur Unterhaltung einer Kuh oder Ziege und zur Feuerung ganz aus dem Walde durch jene Nebenuzungen. Die letzteren tragen daher einen recht beträchtlichen Antheil zu dem bei, was der Wald für das National-einkommen hervorbringt, und es ist der Nebenertrag der Waldwirthschaft in nicht seltenen Fällen eben so hoch oder höher als der Hauptnuzungsertrag. Die Berechnungen über den Werth der Waldnebenuzungen bei Ablösung der Waldservituten geben hierzu die sprechendsten Beläge. Die Außerachtlassung dieses Verhältnisses und die Geringschätzung des Werthes der Waldnebenerträge haben leider oft zu trügerischen Schlüssen über den Ertrag des Bodens bei der Waldwirthschaft einerseits und der Landwirthschaft andererseits geführt und dem Pfluge manchen Wald weichen lassen, dessen Erhaltung dem Gesamteinkommen des Volkes nachhaltig größere Werthe zugeführt haben würde, als die Unwandlung in Acker. Um so mehr ist es Pflicht des Forstwirths, den Nebenerträgen seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie, wo es ohne überwiegenden Nachtheil für die Hauptnuzung thunlich ist, in möglichst vollständiger Weise namentlich der ärmeren

Volksklasse zu Gute kommen zu lassen, und dadurch nicht nur den Ertrag des Waldes zu erhöhen, sondern auch den Beschädigungen desselben, wie solche bei der Entwendung der Nebennutzungsgegenstände unvermeidlich sind, vorzubeugen.

Es fällt hierbei noch besonders in's Gewicht, daß die Zugutmachung derselben Gelegenheit zu Arbeitsverdienst in sehr großem Umfange für solche Personen und solche Zeiten gewährt, denen es an anderer Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft mangelt. Der Greis wie das Kind können beim Sammeln von Rast- und Feschoholz, von Waldbeeren, Pilzen, Grasamen Eicheln zc. ihre geringen Kräfte noch nutzbar machen und unter günstigen Umständen ihren Lebensunterhalt zum größten Theile auf solche Weise sich verdienen, während sie, wo ihnen dieser Weg verschlossen ist, vielleicht ganz außer Stande sind, einen eigenen Beitrag zu ihrer Ernährung zu liefern.

Bezüglich der Waldweidenutzung ist es oft schwierig, die Vortheile, welche sie der Ackerbau treibenden Bevölkerung gewährt, und die Nachtheile, die sie dem Walde zufügt, gegen einander richtig abzuwägen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die erstere Rücksicht im höheren Gebirge vorwiegt, dagegen an Bedeutung verliert, wo die Landwirthschaft unter günstigen Verhältnissen betrieben wird. Dazwischen liegen aber viele Mittelstufen, welche schwieriger zu beurtheilen sind. Als Thatfache kann es bezeichnet werden, daß das Zurücktreten der Weidenutzung und namentlich der Schafweide in Folge der vorgezeichneten Ablösungen auf das Ertragsvermögen des Waldes merkbar günstig eingewirkt, daß der Boden sich mit Aufschlag und Anflug bedeckt hat, wo dieser früher gänzlich fehlte, und daß hierdurch die Bodenkraft gesteigert, die natürliche Verjüngung wesentlich erleichtert, und die Erziehung von eingeprengtem Laubholz in den Nadelholzbeständen gefördert worden ist. Unter solchen Verhältnissen scheint es dem Interesse der Gesamtheit zu entsprechen, die Waldweide nur da zu gestatten, wo die Landwirthschaft ohne eine solche Aushilfe nicht zu bestehen vermag, und dabei vorzugsweise die ärmste Volksklasse zu berücksichtigen.

Außer der Gräserci und Feschoholz-Nutzung, welche in allen Provinzen des Staats stattfinden, und bei angemessener Regelung der Nutzungsart mit einer geordneten Waldwirthschaft sehr wohl vereinbar sind, ist es hauptsächlich die Streunutzung, welche in einigen Landesstheilen in den Privatforsten noch in solchem Umfange ausgeübt wird, daß sie eigentlich als Hauptertrag des Waldes bezeichnet werden muß. Es sind dies vorzugsweise einige Gegenden in den Provinzen Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, aber auch einzelne Theile Westfalens und der Rheinprovinz, wo armer Ackerboden beim Mangel an Wiesen die Landwirthschaft dazu drängt, für das Stroh Streu-Erfakmittel zu suchen, die sie am billigsten und leichtesten im Walde zu finden glaubt. So groß dieser Irrthum ist, ebenso schwer ist derselbe zu beseitigen, und es wird leider noch lange Zeit vergehen, bis mit weiteren Opfern die Ueberzeugung zu allgemeiner Geltung gelangt, daß der Landwirth sein eigenes Interesse verlegt, wenn er durch fortgesetzte Waldstreunutzung die Existenz des Waldes gefährdet und sich selbst die Quelle verstopft, aus der ihm in Zeiten der Noth bei Missernten und dergleichen eine wirksame Unterstützung zu Theil werden kann. In Gegenden, wo die Laub- und Nadelstreu- oder die Flagggen-Nutzung zu Hause ist, fehlt es leider schon jetzt nicht an Waldungen, die hierdurch völlig verwüstet sind; namentlich einige Theile in der Lausitz und im Bergischen Lande in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf bieten hierzu traurige Beispiele. Die Bestrebungen, an Stelle der Waldstreu die Torfstreunutzung einzuführen, haben bisher leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt, wenngleich in einzelnen Fällen Manches erreicht ist. Die forstökonomische Torfstreufabrik im Zadtigbruch der Oberförsterei Falkenberg des Regierungsbezirkes Merseburg hat immer noch mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Welchen hohen Werth die Unterstützung der Landwirthschaft durch den Wald in Nothjahren gewinnt, ist aus der Tabelle 57a zu ersehen. Nach derselben sind in dem sehr trocknen Jahre 1893, abgesehen von 54088 Karren, 42 Handwagen Ladungen und 195 zwei- und 27324 einpännigen Fudern Waldstreu, davon 1549679 Raummeter (1286999 mehr als im Vorjahre) allein aus den Staatswaldungen abgegeben und 50712 Stück Rindvieh sowie 75074 Schafe zur Weideeinmiete zugelassen worden. Diese umfassende Unterstützung der kleinen Wirthe durch Waldstreu würde selbstverständlich unmöglich gewesen sein, wenn nicht in günstigeren Jahren sparsam mit derselben umgegangen wäre.

Einen nicht unerheblichen Nebenertrag der Waldwirthschaft gewährte früher in den östlichen und mittleren Provinzen die Benutzung des abgeholzten Waldbodens zu einer ein- bis dreimaligen Bestellung mit Roggen, Hafer, Hirse, Buchweizen oder Kartoffeln, bevor der Wiederanbau mit Holz erfolgte. Die Erfahrungen über schlechten Wuchs, bezw. frühzeitiges Absterben des nach

einer solchen landwirthschaftlichen Zwischenutzung erzeugenen Holzbestandes haben jedoch gelehrt, daß auf dem ärmeren Sandboden der Nachtheil dieser Vormutzung entschieden den Ertrag derselben überwiegt, und daß sie daher nur auf mineralisch kräftigem Boden, und auch hier nur mit Beschränkung auf eine bis zwei Ernten zu gestatten ist, sofern nicht schwerer Lehm- oder Thonboden eine längere Weakerung zulässig macht.

Zu den Waldnebenerträgen gehören auch die Fruchtmakungen in den Haubergen des südlichen Theiles vom Regierungsbezirke Arnberg, im Regierungsbezirke Wiesbaden und in vielen Eichen- schälwaldungen der Rheinprovinz. Sie werden in der Weise bezogen, daß die Flächen nach dem Abtriebe des Schlagholzes gehackt und meist auch gebrannt werden, um eine Roggencinfaat aufzunehmen oder auch einen Zwischenbau von Kartoffeln zu ermöglichen. Wenn diese Vormutzung bei mineralisch sehr kräftigem Boden auf eine Ernte beschränkt bleibt, so gleicht der Fruchttertrag in den an Ackerland armen Gebirgsgegenden den Werthverlust an Holz und Rinde aus. Leider wird der Fruchtbau aber häufig weiter ausgedehnt, auch beim Brennen nicht mit der gehörigen Schonung des benachbarten Holzbestandes verfahren.

Während in neuerer Zeit in den Staatswaldungen von einer vorübergehenden Ackernutzung auf den Schlagflächen des Hochwaldes — abgesehen von den Anwaldungen mit sehr kräftigem Boden — mehr und mehr Abstand genommen wird, ist dagegen der Einrichtung geeigneter Waldflächen zur dauernden Benutzung als Wiese größere Aufmerksamkeit zugewendet worden, und manche Wiese längs der Bachläufe der Gebirgswaldungen, aus den Ellernbrüchern der Ebene und aus Bruchflächen, welche nur dürftige Erträge an Streu gewährten, unter der Hand des Forstmannes entstanden.

Auch der Ausdehnung der Moornutzung ist Aufmerksamkeit zugewendet worden. Insbesondere haben die Mäander der Haffe, ferner abgelassene Seen und Brücher für die Anlage von Moorkämpen ein günstiges Arbeitsfeld dargeboten. Diese Nebenutzung mit Jahreserträgen bis zu 70 *M* für das ha ist um so beachtenswerther, als sie zugleich das Mittel bietet, die Mäander der Gewässer gegen Abspülung zu sichern, den Fischen geeignete Laichplätze und dem Wassergeflügel passende Brutorte zu gewähren.

Von den sonstigen Waldnebennutzungen hat die Mastnutzung nur noch in wenigen Gegenden, besonders in Westfalen und am Solling, einige Bedeutung, nachdem mit dem Vordringen der Separationen die Gemeinweiden und die Schweineheerden sich vermindert haben, ferner vielfach solche Racen des Schwarzviehs eingeführt sind, welche für den Eintrieb in den Wald nicht passen, die Stallfütterung und Stallmästung in dem zunehmenden Kartoffelbau und der Vermehrung der Brennereien Unterstützung gefunden hat, und die Masterträge selbst so gesunken sind, daß sie nur selten an einzelnen Orten noch einen namhaften Ueberschuß über den für den Wald erforderlichen Samenbedarf gewähren. Als Mittel zum Arbeitsverdienst ist das Sammeln der Waldfrüchte jedoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Namentlich gewährt das Sammeln der Kiefernzapfen für die Klenganstalten vielen Familien im Bereiche der Kiefernforsten einen Winterverdienst, welcher bei dem in manchen Gegenden eintretenden Wettbetrieb mehrerer Darreanstalten durch Steigerung der Zapfenpreise nicht selten eine ansehnliche Höhe erreicht. Aehnliches gilt von dem Sammeln der Pilze und der Waldbeeren, von denen Heidelbeeren (Befunge, Blaubeeren), Kronsbeeren, Erdbeeren, Wachholderbeeren, in den Gebirgsgegenden außerdem auch die Himbeeren, vorzugsweise in Betracht kommen. Der durch Aufkäufer vermittelte Absatz an diesen Beeren ist, abgesehen von dem Selbstverbrauch der Sammler und dem directen Verkaufe an die Consumenten, ein sehr bedeutender. Die Mengen, welche nach Berlin, zum Theil aus erheblicher Entfernung, eingeführt werden, erreichen einen hohen Betrag. Der gewöhnliche Preis in Berlin für ein kg Heidelbeeren und Kronsbeeren beläuft sich auf etwa 20 *S*, und die Zahl selbst kleiner sogenannter Vorkosthandlungen in Berlin ist sehr groß, welche jährlich für mehr als 1500 *M* Beeren im Kleinhandel umsetzen. Am Harz, in Thüringen, Schlesien &c. giebt es Handlungshäuser, welche mit eingefochten Kronsbeeren, Heidelbeeren und Himbeersaft Geschäfte betreiben, deren Umfang den Jahresbetrag von vielen Tausend Mart erreicht. Nächst dem Verbranche der Beeren zur Speisebereitung ist es besonders die Verwendung der Heidelbeeren zur Weinfabrikation, welche einen umfangreichen Absatz herbeiführt, der außer nach Berlin, namentlich nach Magdeburg, Stettin und anderen Ostseehäfen, sowie nach Hamburg und Bremen von großem Belang ist und auch in den Weinbau- gegenden Schlesiens, Sachsens und am Rhein eine beträchtliche Höhe erreicht. Die Erzeugung von Heidel- und Kronsbeeren ist namentlich in den Nadelholzforsten in allen Provinzen Preußens fast unerhöplich, wenn sie auch hin und wieder durch die Streunutzung beeinträchtigt wird. Zur 1870 ha Waldfläche bei Oberswalde ist der Arbeitsverdienst für Sammeln von Beeren

während einer 20tägigen Sammelzeit auf 89568 \mathcal{M} oder 4,8 \mathcal{M} auf das Hektar berechnet worden. Auf dem Bahnhof Celle allein sind in einzelnen Jahren über 163000 kg Kronsbeeren verendet, und im Forstort Raubkaumer der Oberförsterei Münster des Regierungsbezirkes Lüneburg etwa 30000 kg Birkbeeren gesammelt worden zum Werthe von etwa 6000 \mathcal{M} , während die Holznutzung in dem ganzen Forstrevier nur einen Ertrag von 12500 \mathcal{M} gewährt. Die Beeren-Nutzung hat allerdings auch ihre Kehrseite; sie kann der Landwirthschaft werthvolle Kräfte entziehen und die Arbeitslöhne ungebührlich vertheuern, wenn nicht die Vorsicht gebraucht wird, die Nutzung auf solche Personen zu beschränken, welche zu anderer Arbeit nur wenig geeignet sind. Ein Entgelt für die Beeren-Nutzung wird in den Staatswaldungen nicht erhoben, in den meisten Provinzen aber eine geringfügige Gebühr für die Ausstellung eines Erlaubnißscheines zum Beeren Sammeln.

Im Hohen Venn ist der Versuch gemacht worden, die Beeren Nutzung genossenschaftlich zu gestalten.

Die hauptsächlich auf die Heideblüthe berechnete Bienenweide hat mehr und mehr abgenommen und ist nur noch in Hannover und einigen Theilen der Rheinprovinz, besonders in den Eifelgegenden, von Bedeutung.

Die Nutzung von Baumjäften beschränkt sich, abgesehen von der am Harze einheimischen Verwendung des Birkenjafte zu mouffirendem Birkenwasser, im Wesentlichen auf die Theer und Harzgewinnung. Jene wird in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und in der Provinz Sachsen rechts der Elbe, noch in einigem, aber mehr und mehr abnehmenden Umfange betrieben. Erwünscht wäre eine weitere Ausdehnung dieser besonders durch amerikanischen Wettbetrieb vielfach zurückgegangenen Nutzung, namentlich da, wo bei der gesteigerten Verwendung der Mineralkohle der Absatz des Kiefernstubbholzes stockt. Die Harzgewinnung auf Rechnung der Waldeigenthümer ist auch in den Nichtenrevieren des Thüringer Waldes zu Ende gegangen. In den Staatsforsten, wo eine Zeit lang nach Ablösung der Harzscharrberechtigungen die angelichteten Bestände noch zum Harzscharren verpachtet wurden, hat diese Nutzung seit Jahren aufgehört. Leider ist aber der Diebstahl von Harz namentlich an den vom Wilde geschälten Stangen besonders im Harzgebirge nicht unerheblich. Fabriken, welche die Gewinnung von Holzessig u. s. w. aus Buchenholz betreiben, finden sich namentlich in der Rheinprovinz und in Westfalen.

Schließlich mögen als Nebenerträge noch genannt werden die Benutzung des Grassamens namentlich im Regierungsbezirke Wiesbaden, der grünen Kiefernadeln in Schlesien zur Bereitung sogenannter Waldwolle, die Verwendung der Trunkelbeeren (*Vaccinium uliginosum*) in mehreren Gegenden zu Besen, der Kiefernurzeln in der Mark zu Flechtkörben und zu Stricken, der Wurzeln des *Empetrum nigrum* zu Bürsten, des Schwefelmooses in der Rheinprovinz zu Sammetbürsten und des Laubes von Eichen, Fler, Ephen u. s. w. zur Herstellung von Ausschmückungsgegenständen. Erwähnung verdient endlich die Trüffeljagd auf den Kalkbergen im Regierungsbezirk Hildesheim (Oberförsterei Alfeld, Dassel etc.). In einigen Revieren, in denen früher Trüffeln gefunden wurden (*Vodderis* an der Elbe), sind sie sehr selten geworden. Es wird zwar der Versuch gemacht, die Trüffel künstlich zu vermehren. Der Erfolg ist indessen bisher kein bemerkenswerther gewesen. Dagegen hat die Verwendung anderer essbarer Pilze, die in einigen Provinzen z. B. in Posen schon längst in großer Ausdehnung üblich gewesen ist, auch in anderen Landestheilen an Umfang zugenommen.

V. Nutzungen aus Steinen, Erden, Torf.

Anderweite Einnahmen vom Forstgrunde, die aber nicht aus dem Walde als solchem erwachsen und daher eigentlich nicht zu den Waldnebennutzungen gehören, ergeben sich aus der Verwerthung von Erden, Steinen, Braunkohlen und Torf. In dieser Beziehung verdienen besondere Erwähnung die in den Pommerschen Forsten enthaltenen Kreide- und Mergellager, welche zur Schlemmkreide- und Cementfabrikation das Material liefern, die den Hamoverschen, Hessen-Nassauischen und Westfälischen Forsten angehörenden Sandsteinbrüche, die Schieferbrüche in einigen Forsten der Rheinprovinz, die Trachytbrüche in den Forsten des Siebengebirges, die Basaltsteinbrüche in Schlesien, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz, die Granitbrüche in Schlesien und die Braunkohlenlager in einigen Forsten der Regierungsbezirke Liegnitz, Frankfurt a. O. und Merseburg. Die Bestrebungen zur Ausbeutung des in der Jura- und Weald-Formation der Provinz Hannover (Oberförsterei Weenzen) vorkommenden Asphaltens sind nicht

von dem erwünschten Erfolge gewesen. Ob das Petroleum in die Forstnebennutzungen der Provinz Hannover einzureichen sein wird, muß die Zukunft lehren.

Zu naher Beziehung zu den Forsten stehen die Torfmoore, welche in vielen Waldungen theils als vereinzelte kleinere Torfbrücker, theils als größere Moorflächen vorkommen. Sie finden sich in allen Provinzen des Staates, in größter Ausdehnung aber in den Provinzen Ost und Westpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern, Brandenburg, nebst einigen Theilen von Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz.

Einige Moore in Pommern und Sachsen liefern ein Material von solcher Brenngüte, daß ein Kubikmeter trockenen Torfes einem Kubikmeter Buchenscheitholz in der Heizkraft gleich geachtet wird. Die Herstellung von Maschinentorf hat vielfach Eingang gefunden, und der reiche Torfvorrath in der Provinz Ostpreußen ein erwünschtes Mittel geboten, um über den Ausfall an Brennholzverträge in Folge der durch die Nothe und den Vorkentäfer herbeigeführten Verwüstung der ostpreußischen Forsten in den 50er und 60er Jahren ohne zu große Störungen hinwegzukommen. Für die walddarmen nördlichen Theile der Provinz Hannover liefert der Torf fast ausschließlich das Brennmaterial, nicht minder für gewisse Landstriche in der Provinz Schleswig-Holstein. Die vorhandenen Torfvorräthe gehen hier über den Lokalbedarf weit hinaus, und muß den auf erweiterte Ausbarmachung der Moore, namentlich auf Herstellung von Torfgas, Prektorf, Torfsohle und Torfstreu gerichteten Bestrebungen der beste Erfolg gewünscht werden. Für Pferde- ställe scheint die Torfstreu sich besonders zu bewähren, und schon jetzt werden nicht unbedeutliche Mengen davon nach England ausgeführt. Eine ausgedehntere Verwendung im Inlande würde nicht nur in stroharmen Jahren für den Landwirth von größter Wichtigkeit sein, sondern auch die Ansprüche an die Waldstreu in einer dem Walde erprießlichen Weise mäßigen und die Einnahme aus den Mooren, welche unter dem Wettbetrieb der Steinkohle vielfach zurückgeht, wieder steigern. Im Jahre 1893, welches in den westlichen Landstrichen durch ungewöhnliche Dürre im Frühjahr und im ersten Theil des Sommers ausgezeichnet war, konnten die Torfstreufabriken den Anforderungen nicht immer genügen. Möchte die durch die abnorme Witterung dieses Jahres geschaffene Zwangslage der Torfstreu dauernd Eingang in solchen Kreisen verschaffen, die sich bisher ablehnend verhielten und der Waldstreu den Vorzug gaben! Torfstreufabriken sind in neuerer Zeit in den Oberförstereien Falkenberg (auf fiskalische Rechnung), Gishorn, Norkaiten, Heidekrug, Yntau u. s. w. errichtet worden. Erhebliche Förderung hat die Ausbarmachung der Torfmoore durch die Central-Moor-Commission zu Berlin mit ihrer Versuchsanstalt zu Bremen erfahren. Neben der directen Verwerthung des Torfes geht das Streben dahin, die Moore zur landwirthschaftlichen Verwendung und zu forstlichem Anbau heranzuziehen. Ersteres ist in großem Umfange in Ostpreußen und Hannover, letzteres in Hannover (Oberförsterei Kuhstedt) versucht worden, wo indeß die Erfolge den Erwartungen nicht entsprechen haben. (Vergl. Abschnitt V, 14 b.) Ueber die Besiedelung der ostpreußischen Moore vergl. Abschnitt II, 1.

Endlich muß noch der namentlich in Hannover üblichen Verwendung des annoorigen Bodens als Brennballen und der Haideplaggen als Streumaterial gedacht werden. Die Entnahme der letzteren von Wegen und Gestellen in den Forsten der stroh- und wiesenarmen Landstriche dient zugleich zur Verminderung der Feuergefähr.

VI. Jagdmüzung.

Bei den nahen Verührungen, welche zwischen dem Forstbetriebe und der Jagd bestehen, werden auch einige Mittheilungen über die Jagdverhältnisse in Preußen hier nicht fehlen dürfen. Ueber die Lage der Jagdgesetzgebung enthält der folgende Abschnitt IV. unter 4 das Nähere. Es möge daher nur kurz vorangeschickt werden, daß in den alten Provinzen im Jahre 1848 jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, die Ausübung der Jagd aber durch ein Jagdpolizeigesetz vom Jahre 1850 in der Hauptsache dahin geregelt ist, daß nur diejenigen Grundbesitzer die Jagd selbst ausüben dürfen, deren Grundbesitz mindestens 300 Morg. = 76,597 ha im Zusammenhange umfaßt, während die übrigen Grundbesitzer zur eigenen Jagdausübung nicht befugt sind, sondern den Jagdvertrag von ihren Grundstücken nur dadurch beziehen können, daß sie dieselben zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken, welche zu verpachten oder zu administriren sind, vereinigen. Ein Jäger, der die Jagd ausüben will, muß sich einen auf ein Jahr gültigen Jagdschein für 3. // lösen. Aehnliche gesetzliche Bestimmungen haben das Jahr 1848 und die folgenden Jahre auch den neuen Provinzen gebracht.

In Folge der Jagdgesetzgebung des Jahres 1848 waren in Preußen die Wildstände durchweg sehr erheblich vermindert worden. Gute Hochwildstände hatten sich nur in einigen größeren Waldkörpern erhalten, namentlich da, wo die Forstbesitzer die Kosten der Eingatterung nicht scheuten, so in einigen dem Staate oder großen Grundbesitzern gehörenden Forsten der Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Hessen Nassau und Hannover, in denen Roth-, Dam-, Schwarz- und Rehwild gehegt wird. Inzwischen haben sich durch sorgsame Schonung die Wildstände gehoben. Nicht ohne günstigen Einfluß sind hierauf die Bestrebungen der Jagdschutzvereine gewesen. In der Provinz Ostpreußen ist am besten vertreten das Reh, welches hier eine außergewöhnliche Stärke erreicht. Roth-, Dam- und Schwarzwild sind hier nur wenig zahlreich. Eine nur noch in dieser Provinz vorkommende Wildart ist das Elch, von welcher noch etwa 340 Stück, davon 270 bis 280 im Staatswald, vorhanden sind. In den königlichen Forstrevieren Ibenhorst und Tawellningken wird dasselbe sorgfältigst geschont, um das gänzliche Aussterben dieser seltenen Wildart zu verhüten. In geringer Zahl finden sich in der Provinz Ostpreußen auch noch Schneehühner, Haselwild, Auervild und der veränderliche Hase. Die niedere Jagd ist von geringer Bedeutung. In Westpreußen und Pommern haben die Rehstände sich gehoben. Auch ist in einzelnen Forstrevieren der letzteren Provinz ein leidlicher Rothwildstand nebst etwas Damwild vorhanden. Die letzteren beiden Wildarten sind in der Mark Brandenburg gut vertreten, während Posen nur vereinzelt Roth- und Damwildstände aufweist. Durch vorzügliche Hasen- und Hühnerjagden zeichnen sich aus einige Theile der Provinzen Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Rheinland und Posen, in welchen 3 erstgenannten Provinzen übrigens auch die sonstigen gewöhnlichen Wildarten gut vertreten sind. Wildreich ist ferner ein Theil der Waldungen in Hannover, wobei das Rothwild in erster Linie steht. Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau haben im Allgemeinen nur geringe Wildstände, der Bestand von Auergestügel ist aber im Regierungsbezirke Cassel beträchtlich. Günstiger als in Hessen-Nassau gestalten sich die jagdlichen Verhältnisse in Westfalen.

Einige nähere Angaben über das Vorkommen der einzelnen Wildarten in den Staatsforsten enthält der Abschnitt V unter 12. Zu welchem Umfange die Ausübung der Jagd stattfindet, läßt sich nach der Zahl der jährlich ausgegebenen Jagdscheine bemessen, worüber die Tabellen 11a und 11b Auskunft geben.

Abgesehen von dem ersten Jahre, in welchem die Lösung der Jagdscheine noch vielfach unterblieben sein mag, so daß die Zahlen dieses Jahres gegen das folgende durchweg nicht unerheblich zurückstehen, hat die Zahl der Jagdscheine während des Zeitraumes 1850—1868 für die alten Provinzen in den einzelnen Jahren nur wenig geschwankt. Sie ist nach und nach von 87235 im Jahre 1851/52, nachdem sie in den Jahren 1853/58 etwas zurückgegangen war, gestiegen bis 1867/68 auf 92170, in ziemlich gleichem Verhältnisse mit der Zunahme der Bevölkerung. Viel rascher wuchs die Zahl der Jagdscheine in der Zeit von 1868/69 bis 1892/93 für den Staat in seinem gegenwärtigem Umfange, nämlich von 110395 auf 196774, wobei nur die beiden Kriegsjahre 1870/71 und 1871/72 einen erheblichen Rückgang aufweisen. Es dürfte hieraus zu folgern sein, daß eine Erhöhung des Entgelts für die Jagdscheine zulässig und nützlich sein würde. Stellt man die Zahl derselben (oder statt dessen die Zahl der Jäger) in Vergleich einerseits zu der gesammten Bevölkerungszahl, andererseits zu der Zahl der männlichen Bevölkerung von mehr als 20 Jahren und zu der Fläche der einzelnen Provinzen, so ergeben sich die in der Tabelle 12 enthaltenen Zahlen.

Dieselben lassen ersehen, daß in Schleswig-Holstein und Sachsen die Zahl der Jäger verhältnißmäßig am größten, in Schlesien, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Brandenburg am geringsten ist, während die übrigen Provinzen wenig erhebliche Unterschiede zeigen. In Schleswig-Holstein wird die durchschnittliche Wohlhabenheit der Bevölkerung auf die Neigung zur Jagd nicht ohne Einfluß sein. Die Provinz Sachsen hat sich von je her durch besondere Jagdliebe ihrer Bevölkerung ausgezeichnet, was auch im Jahre 1848 in sehr unerfreulicher Weise hervorgetreten ist. In Hessen-Nassau ist Wildarmuth — begründet durch eine verhältnißmäßig geringe landwirthschaftlich benutzte Fläche, im Regierungsbezirk Cassel auch durch ungünstige Bestimmungen in Bezug auf die Schonung des Wildes — für die geringere Neigung zur Jagd maßgebend. Für Brandenburg wirkt die große Einwohnerzahl von Berlin herabmindernd auf den Procentsatz der Jagdliebhaber, während anscheinend in Schlesien und der Rheinprovinz der große Procentsatz der unbemittelten Theile der Bevölkerung die Zahl der Jäger verringert.

Ueber den Abschluß und Geldwerth des jagdbaren Wildes giebt für das Jahr 1885/86 die Tabelle 13 Auskunft. Danach berechnet der Werth des erlegten Haarwildes sich für dieses Jahr auf

8750783 *M.*, derjenige des Federwildes auf 3073313 *M.*, zusammen auf 11824096 *M.* Die Jagd liefert mithin einen erheblich größeren Beitrag zum Gesamteinkommen, als früher angenommen wurde. Allerdings kommt hiervon ein erheblicher Theil auf andere Kulturarten als den Wald.

Der entstehende Wildschaden fällt dem Jagdertrage gegenüber um so weniger schwer ins Gewicht, als ein erheblicher Theil des Hochwildes und namentlich des Schwarzwildes sich in umzäunten Geheegen befindet, und bei dem der niederen Jagd angehörenden übrigen Wilde der angerichtete Schaden ein verschwindender ist.

Bei einer Gesamtfläche von 34854542 ha (siehe Spalte 2 der Tabelle 1) ergibt sich unter Benutzung der Zahlen der Tabelle 13 für das ha ein Ertrag aus der Jagd von 34 Pf., und es ist durchschnittlich zu rechnen auf den Abschuß von einem Stück Rothwild auf 546 ha Waldfläche (Spalte 3 Tab. 1), ferner von einem Stück Damwild auf 954 ha Waldfläche, einem Stück Rehwild auf 75 ha Waldfläche, einem Stück Schwarzwild auf 872 ha Waldfläche und von einem Hasen auf 15 ha der Gesamtfläche, sowie von einem Rebhuhn auf 14 ha der Gesamtfläche.

Während in früherer Zeit die Bestrebungen zur Verbesserung der Wildbahnen sich im Wesentlichen auf den Staat und den Großgrundbesitz beschränkten, ist das Interesse für diesen Gegenstand in neuerer Zeit in weiteren Kreisen rege geworden und hat zur Bildung von Jagdschutzvereinen geführt, die ihren Centralpunkt in dem deutschen Jagdschutzvereine finden. Diese Vereine haben eine pfleglichere Behandlung der Wildstände veranlaßt, auf Erzielung eines besseren Jagdschutzes hingewirkt und das Bewußtsein von der Wichtigkeit der Jagd nach den verschiedensten Richtungen hin belebt. Hand in Hand hiermit gehen die Bestrebungen zur Verbesserung der Hundrassen und zur Einführung fremder Jagdthiere. Die rasche Verbreitung der einschlagenden Zeitschriften, die wachsende Zahl der Mitglieder der bezüglichen Vereine, die gelungenen Ausstellungen von Jagdgeräthschaften und Hunden, sowie die Einführung der Preisjucken und der Hundestammbücher und die Gründung der deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen legen ein erfreuliches Zeugniß für die Regsamkeit auf diesem Gebiete ab.

IV. Abschnitt.

Forst-Gesetzgebung.

I. Staatsforstpolizei.

A. Einwirkung der Staatsregierung auf die Forsten im Allgemeinen und die Privatwaldungen insbesondere.

Die dem Staate obliegende Verpflichtung der Fürsorge für Erhaltung und Förderung der Wohlfahrt der als ein fortdauerndes Ganze zu betrachtenden Gesamtheit seiner Bürger begründet für die Staatsregierung das Recht wie die Pflicht, die Bewirthschaftung sämtlicher Waldungen seiner Aufsicht und Einwirkung insoweit zu unterstellen, als dies unabweisbar ist, um, bei thunlichster Aufrechterhaltung der Freiheit des Eigenthums, Gefahren abzuwenden, welche die freie Benutzung der Wälder Seitens der Eigenthümer für die Gesamtwohlfahrt herbeizuführen droht.

Der vorstehende allgemeine Grundsatz hatte in den alten Provinzen sowohl in den älteren Forstordnungen als auch im Allgemeinen Landrecht und in zahlreichen späteren, für einzelne Theile der Rheinprovinz bis zum Jahre 1814 reichenden Verordnungen Ausdruck gefunden. Insbesondere war nach dem Allgemeinen Landrecht eine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung untersagt, bezw. mit Strafe bedroht. Mag nun auch thatsächlich die Forsthöhe nach dieser Richtung nicht mit großer Strenge wahrgenommen worden sein, so hat es doch unzweifelhaft günstig gewirkt, daß die Gesetzgebung eine Handhabe zur Einwirkung der Staatsgewalt auf die Bewirthschaftung selbst der Privatwaldungen darbot.

Zu beklagen ist es deshalb, daß schon das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811 im § 4 sämtliche die Benutzung der Privatwaldungen einschränkende Bestimmungen, soweit es sich nicht um Rechte Dritter handelte, aufhob und somit das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über diese Waldungen beseitigte. Der Geltungsbereich des Landeskultur-Edictes fällt mit demjenigen des Landrechts (für die alten Provinzen) zusammen, umfaßt demnach die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuwestphalen und Mügen (Regierungsbezirk Stralsund), die Provinz Westfalen und die rechtsrheinischen Kreise Nees, Essen Stadt, Essen Land, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr.

In Betreff einzelner Genossenschaftswaldungen wurde indessen der Staatsregierung ein Oberaufsichtsrecht durch Specialgesetze ausdrücklich gewahrt, nämlich

- a) in den Kreisen Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Nemtern Freusberg und Friedewald des Regierungsbezirks Coblenz über die dortigen Hauberge durch die Haubergs-Ordnungen vom 24. März 1821 (vergl. auch das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 6. Januar 1810) für Olpe, vom 6. December 1834 für Siegen, inzwischen abgeändert durch die Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879, welche sich auf 231 Haubergs-Genossenschaften mit zusammen 33902 ha beziehen und

vom 21. November 1836 für Freusberg und Friedewald, inzwischen abgeändert durch die Haubergs-Ordnung für den Kreis Altentkirchen vom 9. April 1890. Sie erstreckt sich auf 7780 ha.

Durch diese Specialgesetze sind die Besitzer der betreffenden Waldungen zu Genossenschaften vereinigt und einer die Erhaltung und ordnungsmäßige Bewirthschaftung dieser Forsten controlirenden Oberaufsicht der Regierung unterstellt.

Zur Haubergs-Ordnung für Olpe ist zu bemerken, daß von den betreffenden Waldungen 6596 ha zu Jahrschaften vereinigt, 6031 ha aber von dieser Maßregel ausgeschlossen sind. Auf letztere Waldungen findet die Haubergs-Ordnung jetzt leider keine Anwendung mehr.

- b) Im Kreise Wittgenstein des Regierungsbezirks Arnberg unterliegen die auf Grund des für diesen Kreis unterm 1. Juni 1854 erlassenen Waldkulturgesetzes gebildeten Waldgenossenschaften ebenfalls der Oberaufsicht der Regierung.

Es sind indessen nur drei Genossenschaften von zusammen 439 ha Größe auf Grund dieses Gesetzes gebildet worden. Die Aufforstung hat sich auf 375 ha erstreckt. Im Allgemeinen verhält sich die Bevölkerung gegenüber dem Gesetz ablehnend.

Für die Hohenzollern'schen Landestheile hat in Sigmaringen das Gesetz vom 2. August 1848 alle Beschränkungen der freien Disposition über die Privatwaldungen gänzlich aufgehoben, so daß dieselben der Bewirthschaftung ihrer Besitzer, ohne irgend eine Einmischung der Regierung völlig anheimgegeben sind, während für Hechingen nach dem Gesetze vom 25. September 1848 nur noch die Beschränkung obwaltete, daß zu gänzlicher Rodung und Urbarmachung von Waldgrund die Genehmigung des Staats erforderlich war.

Das nach Vorstehendem für den der Herrschaft des Landrechts unterworfenen Theil der alten Provinzen und für Sigmaringen gesetzlich zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Aufhebung der Staatsaufsicht über den Privatwald übertrug sich thatsächlich auch auf die übrigen altländischen Gebietsheile, namentlich die Rheinprovinz, wo die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen für die Bewirthschaftung des Privatwaldes nach und nach außer Übung traten, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein.

Zu den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Provinzen waren theilweise beschränkende Bestimmungen in Betreff der Privatwaldwirthschaft in Kraft. Dies gilt insbesondere für die südlichen Theile der Provinz Hannover, wo indessen die betreffenden Verordnungen meist nicht mehr zur Anwendung gelangten, für die vormals Hessen Darmstädtischen Gebietsheile, ferner für Nassau, wo durch die Verordnungen vom 5. September 1805 und vom 9. November 1816 Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge getroffen waren, welche inzwischen durch die jetzt noch gültige Haubergs-Ordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 abgeändert sind (umfassend 3878 ha), sodann für den jetzigen Regierungsbezirk Cassel, namentlich Schmalkalden und für Schleswig-Holstein. In dieser letzteren Provinz hatte die Staatsregierung beharrlich an denjenigen Beschränkungen festgehalten, welche den Besitzern der Bondenholzungen durch die Forst- und Jagd Ordnung vom 2. Juli 1784 und das dieselbe abändernde Patent vom 15. Juni 1785 auferlegt worden waren. Die Bondenholzungen haben sich früher im Staatsbesitze befunden und sind den Servitutaren als Abfindungen für Forstberechtigungen zum freien Eigenthum überwiesen worden, jedoch mit der Einschränkung, daß Hieb und Kultur der Aufsicht der Staatsforstbeamten zu unterstellen war. Seit 1784 hat die Fläche der Bondenholzungen anscheinend durch vom Staate genehmigte Rodungen sich um 4700 ha vermindert. Sie umfassen jetzt 13204 ha. Die Staatsaufsicht über die Bondenholzungen besteht auch jetzt noch. Jede Holzung ist jährlich ein Mal von einem königlichen Oberförster oder einem geeigneten Förster einer Revision zu unterziehen.

Von den angeführten wenigen Ausnahmen abgesehen, bestand hiernach zur Zeit des Erlasses des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 eine Beschränkung des Privatwaldbesizers in der freien Verfügung über seinen Wald oder ein Aufsichtsrecht der Regierung über die Privatforsten nicht mehr.

Durch § 1 dieses Gesetzes ist dann noch ausdrücklich für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmt, daß die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen unterliegt, welche dieses Gesetz vorschreibt oder zuläßt. Bezüglich der Staats-, Gemeinde-, Corporations-, Genossenschafts- und Institutsforsten und für die Bondenholzungen in dem waldarmen Schleswig-Holstein sind die damals gültigen besonderen Vorschriften in Kraft geblieben. Der Umfang der nicht zu den genossenschaftlichen Waldungen

gehörigen Privatforsten beträgt gegenwärtig 4331512 ha oder 52,9% der Gesamtwaldfläche (vergl. Tab. 3).

Auch in Hinsicht auf die Wahl ihrer Forstbeamten sind die Privatwaldbesitzer keinen Beschränkungen unterworfen, soweit nicht die vorerwähnten Haubergs Ordnungen der Regierung ein Ernennungs-, bezw. Bestätigungsrecht vorbehalten.

Nur mittelbar ist der Waldeigenthümer in dieser Beziehung insofern einigermaßen gebunden, als derselbe, wenn er einen solchen Beamten anstellen will, dessen Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgezet erfolgen kann, (wovon die Erlangung der Berechtigung zum Waffengebrauche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 abhängig ist) seine Wahl auf Personen richten muß, zu deren Vereidigung der Bezirksausschuß die ihm hierzu im § 23 des Forstdiebstahlsgezetes vom 15. April 1878 vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen vermag. —

Die Befreiung des Waldbesizes von der Aufsicht des Staats hat in vielen Fällen zwar zu einer wesentlichen Erhöhung der Bodenproduction beigetragen, häufig aber auch zu erheblicher Verminderung der letzteren geführt und außerdem weithin wirkende Nachtheile für das Gemeinwohl zur Folge gehabt.

Indem das Kulturedict von 1811 sich zur Aufgabe stellte, alle von der Vorzeit überkommenen Fesseln des Grundbesizes zu beseitigen, hat es über dem Segen der Freiheit die Gefahren derselben in Betreff der Wälder übersehen und den Unterschied unbeachtet gelassen, der in diesen Beziehungen zwischen Wald und Feld besteht. Das Gezet vom 6. Juli 1875 ist zwar der Ausdruck eines beginnenden Wechsels der Anschauungen auf diesem Gebiete, wie weiter unten erörtert wird. Es hat den Standpunkt des Landeskultur-Edicts aber doch im Allgemeinen festgehalten, obwohl inzwischen die bezeichneten Gefahren und Nachtheile bis zur Greifbarkeit ans Licht getreten sind, und die Erwägung nahe gelegt war, ob denn in der That die alte Forsthoheit in den mittelalterlichen Verhältnissen, oder nicht vielmehr wenigstens theilweise in der unveränderlichen Natur der Dinge ihre Begründung gefunden hat.

Der Wald ist ein von der Vorzeit überkommenes Fideicommiß, dessen Werth nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz, sondern wesentlich auch in dem Nutzen besteht, den er mittelbar durch seinen Einfluß auf Klima, Witterung, Schutz gegen mancherlei Gefahren, Bodenerhaltung u. d. Landeskultur bringt. Der Wald hat Bedeutung nicht für die Gegenwart und nicht für den Eigenthümer allein, er hat Bedeutung auch für die Zukunft und für die Gesundheit der Bevölkerung.

Das ist eine Wahrheit, die sich nicht bestreiten läßt, die aber täglich von der Gleichgültigkeit und dem Eigennutze mißachtet wird.

Gegen beide einzuschreiten, wenn sie gemeingefährlich werden — und das sind sie leider bereits in hohem Maße geworden — ist Pflicht der Gesetzgebung.

Nicht die Verminderung der Holzzeugung, nicht die Erschwerung der Befriedigung des Holzbedürfnisses, nicht die Steigerung der Holzpreise, nicht die Furcht vor Holzmangel können den Staat berechtigen, in die Freiheit des Privatwaldbesizes und der Privatwaldwirthschaft einzugreifen. Wohl aber verpflichten ihn dazu die Nachtheile, welche aus der Vernichtung der Wälder in gewissen Tagen für die Wohlfahrt und Existenz einzelner Gegenden oder Orte und ihrer Bewohner erwachsen.

Wie ganze Länder, die im Alterthume im Wohlstande blühten, durch Verwüstung und Vernichtung ihrer Wälder der Verarmung und Verkümmern anheimgefallen sind, so sind gleichen Schäden in Preußen weite Landstriche wie einzelne Gemeinden erlegen.

Durch Entwaldung der Nehrungen im 17. und 18. Jahrhundert sind die Secküsten allen Winden und Stürmen Preis gegeben, der Dünenstrand hat weithin fruchtbare Fluren bedeckt, Dörfer, deren ackerbauende Bevölkerung im Wohlstande lebte, sind verschwunden oder verkommen, die benachbarten Schiffahrtsstraßen werden ernstlich gefährdet.

Auf dem leichten Sandboden der Ebene sind in bald größerem, bald kleinerem Umfange Sandberge und Hügel flüchtig geworden, wo sonst Waldbestand den Sand deckte. An die Stelle der Laubholzwaldungen traten im nördlichen Hannover öde Heidesflächen, welche den heftigen Winden freien Spielraum lassen und nur noch den Heidschmuck kümmerliche Nahrung bieten oder zur Gewinnung von Plaggenstreu dienen, während die fortschreitende Orfsteinbildung den Bestrebungen zur Herstellung von Ackerland bezw. der Wiederaufforstung hemmend in den Weg tritt, und die mit vieler Mühe und großen Kosten neu angezogenen Kiefernstaungenorte auf dem entkräfteten Boden häufig vor eintretender Ausbarkeit der Wurzelfäule zum Opfer fallen.

In den gebirgreichen Landestheilen ist nicht selten von den entwaldeten Höhenzügen der fruchtbare Waldboden, das Product tausendjährigen Laub und Nadelabfaltes, verschwunden. Sonnenbrand und Winde haben ihn verdorrt, Regen und Schneewasser haben ihn in die Thäler geführt, und auch diesen ist er nicht zu Gute gekommen. Der rohe ertragsunfähige Gebirgsboden, ist zu Tage getreten, Gerölle und Gesehiebe sind ihm gefolgt und haben die Thäler verschlemmt. Die Höhenzüge tragen unter solchen Verhältnissen kaum noch Ginsten und Haidekraut und gewähren nur noch magere Schaf und Ziegenweide; in den Thälern sind fruchtbare Waldwiesen verschwunden, sie werden wieder und immer wieder zerrissen von den Wasserströmen, die sich nach jedem Gewitterregen und alljährlich im Frühjahr nach dem Schmelzen des Schnees, unaufgehalten durch Laub und Moos, von den Bergen ergießen. Durch die mitgeführten Gesehiebe und Erdmassen werden die Wasserströme verflacht und Ueberschwemmungen, Deichbrüche und Versandungen erzeugt.

Die feuchten Niederschläge gelangen in die Atmosphäre nur noch in geringem Maße zurück, da die Exhalation aus den Waldpflanzen, und die Verdunstung aus dem Laube und dem lockeren Waldboden fehlen; Wälder brechen nicht mehr die Stürme, und die stellenweis in Folge der Entwaldung entstandenen Moore entwickeln zu jeder Jahreszeit Dünste und Nebel, die weithin die Vegetation gefährden.

So verarmt der Boden unmittelbar, so besteht die Gefahr der Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse.

Wer Beispiele sucht, richte seine Blicke nach der Kurischen Nehrung, der Halbinsel Kola, dem Eichsfelde, dem Emsgebiete, der Weper, nach der Eifel, dem hohen Venn, nach der Grafschaft Wittgenstein und dem Oberbergischen Lande. Zu kleinerem Maßstabe sind Beläge im ganzen Staate aufzufinden.

Gerade die günstigen Wirkungen des Kultur Edicts, und wo dasselbe Gültigkeit nicht hatte, die Wirkung der eben dort anderweit zur Geltung gekommenen gleichartigen Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze, welcher sich auch die seither mit Preußen vereinigten Provinzen nicht entzogen haben, der Aufschwung der von den alten Fesseln befreiten ländlichen Industrie, die Liebe und der Fleiß, die der Landwirthschaft und Viehzucht zugewendet sind, die Erfolge, die damit errungen worden, lassen jene Rehrseite der Gesetzgebung ganz besonders beklagen, und es heißt nur im Geiste der letzteren handeln, sie zum Segen des Landes weiter ausbauen, wenn sie von der altzustrarren, der Natur der Dinge nicht Rechnung tragenden Consequenz gereinigt wird.

Zwischen hat die Staatsregierung es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Erhaltung der Wälder und die Waldkultur dadurch nach Möglichkeit zu fördern, daß sie durch warnende Belehrung, durch Belebung des Einflusses der land und forstwirthschaftlichen Vereine, durch Besorgung und billige oder unentgeltliche Vertheilung von Holzsämereien und Pflanzen, sowie durch direkte Geldbewilligung in Form von Aufforstungsbeihilfen und Unterstützungen zu Waldkulturen das Interesse für Walderhaltung und neue Waldanlagen auf Tedländereien anzuregen und zu pflegen gesucht hat. Die Zahl der jährlich Seitens der Staatsforstverwaltung an Gemeinden, Private und Stütswaldungen zum Selbstkostenpreise abgegebenen Holzpflanzen wechselt erheblich, wobei die jeweilige Lage der Landwirthschaft, die Witterungsverhältnisse, sowie das Gerathen oder Mißgerathen von Holzsämereien bestimmend sind. 1891/92 sind abgegeben 2218118 Laubholz; und 89280843 Nadelholz Pflanzen, zusammen 91498961 Stück, 1892/93 nur bezw. 2070449, 27417661 und 29488100 Stück und 1893/94: 2038142 bezw. 29898350 und 31936492 Stück.

Unmittelbare Geldbewilligungen aus der Staatskasse sind für die Wiederbewaldung von Tedländereien in größerem Umfange zur Anwendung gekommen und sollen auch ferner gewährt werden. Ein durchschlagender Erfolg ist in dieser Beziehung besonders auf dem hohen Venn und in den Eifelkreisen der Regierungsbezirke Coblenz, Trier und Aachen erzielt worden. Die aus früherer schonungsloser Waldverrichtung hervorgegangenen traurigen Zustände des hohen Venns und der Eifel und der nachtheilige Einfluß, der von den verödeten und versumpften Höhen des hohen Venns aus, sich weithin erstreckt, legten der Staatsregierung die Pflicht auf, eine energische Abhülfe herbeizuführen. Als wichtigstes und nächstes Mittel hierzu mußte die Wiederbewaldung der Umgebung des hohen Venns mit einem das Vennklima ab- und einschließenden Waldmantel und die Aufforstung der Eifelhöhen erkannt werden. Es war aber auch zuzugestehen, daß die Gemeinden, in deren Venn die zu bewaldenden Tedländereien sich befinden, ohne wesentliche Staatsbeihilfe völlig außer Stande seien, die Aufforstung aus eigenen Mitteln auszuführen. Zur Erreichung des Zweckes sind daher seit dem Jahre 1854 alljährlich erhebliche Mittel aus der Staatskasse verwendet worden.

Was zunächst das **hohe Venn** in den Kreisen Malmedy und Montjoie des Regierungsbezirkes Aachen mit etwa 8000 ha betrifft, die sich größtentheils im Besitze von Gemeinden befinden, so sollen laut Aufforstungsplan rund 2282 ha bewaldet werden.

Davon sind bis Ende 1892 . . . 1966 = mit Holz angebaut,
so daß noch 316 ha zu kultiviren bleiben. Zu 10 Jahren
wird diese Aufgabe voraussichtlich gelöst sein. An Kosten sind bisher erwachsen:

a) für die Kulturen und Entwässerungs-Anlagen	354 935 <i>M</i>
b) für Vermessung und Kartirung	1 742 "
c) für Besoldung des Forstschutzpersonals	10 629 "
d) insgemein	<u>3 067 "</u>

zusammen 370 373 *M*

oder für das ha = 190 *M* 33 *S*. Alle diese Ausgaben hat lediglich der Staat bestritten.

Ferner sind im Gebiete der **Eifel** aufgeforstet während der Jahre 1854 bis 1892:

im Regierungsbezirke Coblenz (Kreise Adenau, Cochem, Mayen) 5167 ha mit Leistungen des Staates von 223 634 *M* und der Gemeinden von 101 638 *M*,

im Regierungsbezirke Trier (Kreise Prüm, Daun, Wittlich) 5128 ha mit Beihilfen des Staates von 567 513 *M* und mit Leistungen der Gemeinden von 120 730 *M*,

endlich im Regierungsbezirke Aachen (außerhalb des hohen Venn) 5421 ha mit Staatsbeihilfen von 229 632 *M* und Leistungen der Gemeinden von 96 294 *M*.

Im Ganzen sind bis Ende 1892 in der Eifel aufgeforstet 15 716 ha mit Beihilfen des Staates von 1 020 779 *M* und Gemeindef leistungen im Betrage von 318 662 *M*. Die Gesamtkosten stellen sich hiernach auf 1 339 441 *M* oder für das ha auf 85 *M* 23 *S*.

Das Bestreben ist dahin gegangen, wenn thunlich, die in das Bereich der Gemeindeforsten fallenden Nedländereien jenen anzuschließen und die vorhandenen Nedlandskulturen so zu erweitern, daß sie später selbstständige Wirtschaftskörper bilden können.

Im **Westerwald** (Regierungsbezirk Coblenz) sind seit 1887/88 722 ha Forstkulturen auf früherem Nedland hergestellt. Hierzu und zu Waldweegeanlagen (57 091 lfd. m) und Betriebseinrichtungen für Gemeindeforsten hat der Staat 73 673 *M* hergegeben, während von den Gemeinden 34 900 *M* aufgebracht wurden.

Ferner sind von 1854—1880 im Coblenzer Bezirk **außerhalb der Eifel und des Westerwaldes** in den Kreisen Neuwied, Simmern, Wehlar und Zell 448 ha zur Aufforstung gelangt mit einer Staatsbeihilfe von 16 258 *M*, im Trierer Bezirk in den Jahren 1875 bis 1881 in den Kreisen Trier II, Berncastel, Saarlouis, St. Wendel 240 ha mit Staatsbeihilfen von 9180 *M*. Seitdem sind diesen Landestheilen nur geringere Zuwendungen gemacht worden. Es liegt aber in der Absicht, dieselben zu verstärken, namentlich soweit der Hunsrück in Betracht kommt.

In einigen Fällen ist von der Bestimmung im Artikel 23 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Versaffung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, ergänzt durch die Verordnung vom 1. März 1858, Gebrauch gemacht worden, wonach die Gemeinden da, wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt, angehalten werden können, unkultivierte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen.

Auch in anderen Landstrichen, wo es gilt, Gefahren für das Gemeinwohl zu begegnen und die Landeskultur zu fördern, hat der Staat die Bewaldung von Nedland durch Beihilfen, in der Form von Aufforstungsprämien u. s. w., nicht verabsäumt. Besondere Fürsorge ist in dieser Beziehung dem Bergischen Lande (Reg.-Bez. Köln und Düsseldorf), und dem nördlichen Hannover zu Theil geworden. Hier ist das ausgedehnte Wietingmoor mit seinen gefährlichen Moor- und Sandwehen für die Umgebung unschädlich gemacht und der land- und forstwirtschaftlichen Kultur zugeführt worden mit einer Staatsbeihilfe von 31 199 *M*. Ferner sind für die Dämpfung von Sandwehen im Hümmling bei Meppen 26 700 *M*, für die Aufforstung von 1005 ha Haideland des Regierungsbezirkes Stade 26 709 *M* und von 2600 ha des Regierungsbezirkes Lüneburg seit 1875/76 = 66 519 *M* an Beihilfen gewährt. Ueber die Schutzstreifen, welche in dem zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Theile des Westerwaldes hergestellt sind, vergleiche das auf Seite 35 Angeführte.

Die seit 1881 82 im genannten Staatsgebiete außerhalb der Eifel, des hohen Venns und des Westerwaldes mit Staatsbeihilfen von durchschnittlich 30 *M* für das ha aufgeforsteten

Flächen sind auf 11000 ha zu veranschlagen. Die hierdurch herbeigeführte Verminderung der Uedlandflächen beträgt demnach etwa 1000 ha jährlich.

Anerkennend ist der Bestrebungen der Provinzialverwaltungen von Hannover und Schleswig-Holstein zu gedenken, welche das Werk der Aufforstung durch Ankauf und Kultivirung von Uedländereien, — in Hannover 4020 ha — bezw. durch Bewilligung von Beihilfen und durch Darlehne zu mäßigem Zinsfuß fördern. Ebenso haben der Haidekultur Verein in Schleswig-Holstein und verschiedene andere land- und forstwirtschaftliche Vereine anregend und fördernd auf die Aufforstungen gewirkt. Ein wie weites Feld der forstlichen Thätigkeit in dieser Beziehung aber noch offen steht, erhellt daraus, daß an Uedländereien und Acker, welcher höchstens mit 3 Egr. (30 $\frac{1}{2}$) Reinertrag pro Morgen (0,255 ha) bei der Grundsteuerregulirung eingeschätzt ist, und zu angemessener Rentabilität nur durch forstlichen Anbau gebracht werden kann, etwa 25000 qkm vorhanden sind.

Es läßt sich hoffen, daß es den bezeichneten Bestrebungen, denen sich große Ankäufe von Uedland seitens des Staates zum Zwecke der Aufforstung anreihen, gelingen wird, den durch devastatorische Behandlung vieler Privatwäldungen, durch Abtretung von Forstgelände zu Servitutabfindungszwecken zc. entstehenden Verlusten an Waldfläche die Wage zu halten. Auch ist im Allgemeinen die erfreuliche Erscheinung zu constatiren, daß seit einigen Jahrzehnten die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen auf die Wichtigkeit des Waldes in klimatischer und gesundheitlicher Beziehung, zur Bewahrung eines angemessenen und möglichst gleichmäßigen Wasserstandes in den Flüssen sowie zur Fernhaltung von Gefahren durch Abpflügen der Hänge und durch Flugland hingelenkt worden ist. Die einschlagende Literatur giebt Zeugniß dafür, daß das Interesse für diesen Gegenstand erwacht ist, und dasselbe hat sich auch bereits auf dem Gebiete der Gesetzgebung bethätigt. Der erste Schritt in dieser Richtung durch das **Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875** gethan worden. Wenn dasselbe auch mit dem Principe der Freiheit der Benutzung des Privatwaldeigenthums nicht förmlich bricht, so schränkt es den Eigenthümer doch insoweit ein, als dies erforderlich ist, um Schaden für andere Grundstücke abzuwenden, sofern dieser die aus der Einschränkung entstehenden Nachtheile beträchtlich überwiegt. Zu diesem Zweck wird es als zulässig erklärt, die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen anzuordnen. Diese Maßregeln können getroffen werden auf Antrag eines der gefährdeten Interessenten, der betreffenden Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder sonstigen Communalverbände innerhalb ihres Bezirkes oder auf Antrag der Landes Polizeibehörde. Für die angeordneten Einschränkungen ist voller Ersatz zu leisten. Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last. Bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens haben jedoch die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke zc. in den Fällen zu a, b und c im § 2 des Gesetzes (Beseitigung von Flugland, des Abschwemmens und Nachrutschens des Bodens an Hängen zc., des Abbrechens der Ufergrundstücke an Canälen oder natürlichen Wasserläufen) beizutragen. Die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke sind bis zur Höhe des Mehrerthes, welchen diese durch die Schutzanlagen gewinnen, zu letzteren in allen Fällen beitragspflichtig. Die Bindung von Meeresdünen kann auf Grund des Gesetzes nicht verlangt werden. Dagegen wird dessen Anwendung außer in den angegebenen Fällen auch noch begründet durch die Gefahr der Verminderung des Wasserstandes der Flüsse und durch nachtheilige Einwirkung des Windes in Freilagern und in der Seenähe, soweit die Zerstörung eines Waldbestandes diese Uebelstände hervorrufen würde.

Nicht minder stellt sich das Gesetz die Bildung von Waldgenossenschaften zur Aufgabe, und zwar sowohl solcher, die auf gemeinschaftliche Beschützung oder andere die forstmäßige Benutzung fördernde Maßregeln gerichtet sind, als auch solcher Genossenschaften, die zugleich auf gemeinschaftliche Bewirthschaftung nach einheitlichem Wirthschaftsplane abzielen. Die so gebildeten Waldgenossenschaften unterliegen der Staatsaufsicht.

Das Gesetz hat noch keine lange Gültigkeitsdauer. Seine Bedeutung liegt mehr darin, daß es den gesetzgeberischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Waldpflege eine neue Bahn eröffnet hat, als in seinen unmittelbaren Wirkungen, welche bisher nicht von dem erhofften Umfange gewesen sind. Privatpersonen und Corporationen haben die mit dem Antrage auf Schutzmaßregeln verbundenen Kosten der Regel nach gescheut. Die Provokation ist deshalb fast ausschließlich der Landes-Polizeibehörde überlassen worden, und die Kosten sind größtentheils der Staatskasse zur Last gefallen. Trotz der eifrigsten Bemühung nach dieser Richtung ist das Verfahren zur Begründung von Schutzwäldungen bis 1880 einschl. nur für 503 ha wirklich durchgeführt und seitdem Wesentliches nicht mehr erreicht worden. Auch hat die Weitläufigkeit des Verfahrens und die Unsicherheit der Werthberechnungen dem Gesetz innerhalb der betheiligten

Bevölkerung wenig Freunde erworben, und namhafte Stimmen sind bereits für eine Abänderung laut geworden. Was ferner die Genossenschaftsbildung anlangt, so hat sie nach Tabelle 14 ungeachtet der lebhaftesten Förderung aus Staatsmitteln bisher nur für 2262 ha (darunter vielfach lediglich Blößen) erreicht werden können.

Die Tabelle 14 giebt eine Uebersicht über die bis 1893 erzielten Ergebnisse.

Es scheint nicht, daß die bestehenden Schwierigkeiten sich mit der Zeit werden heben lassen; das aber steht schon jetzt fest, daß zur Bindung gemeingefährlicher Sandschellen das Gesetz nicht die gewünschte kräftige Handhabe bietet. Die Tabelle 15 ergibt, daß im Binnenlande 32808 ha Sandschellen vorhanden sind, von denen 12384 als gefahrbringend für andere Grundstücke bezeichnet werden.

Ein namhafter Theil dieser Flächen würde sich allerdings ohne erhebliche Kosten von selbst beruhigen, wenn sie streng mit der Viehtrift verschont würden, worauf in neuerer Zeit durch Polizeiverordnungen hingewirkt wird. Theilweis sind die Erfolge nicht ausgeblieben. Auch hat der Staat sich bestrebt, erhebliche Flächen von Flugsand in seinen Besitz zu bringen, namentlich in den Provinzen Posen und Westpreußen. Die Aufforstung dieser letzteren Flächen kann nahezu als vollendet angesehen werden.

Neben der Bindung der Sandschellen des Binnenlandes bildet diejenige der Meeresdünen eine der umfassendsten und schwierigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Herstellung von Schutzwaldungen.

Die Waldschutzgesetzgebung hat sich bisher mit Rücksicht auf die große Kostspieligkeit des Anbaues, den geringen Ertrag der anzubauenden Holzbestände, sowie auf die Mittellosigkeit der meisten ländlichen Küstenbewohner von der Frage der Dünenbefestigung ferngehalten. Der Staat ist deshalb hierin lediglich auf seine eigenen Kräfte angewiesen gewesen. Soweit es sich dabei um das Interesse der Schifffahrt handelt, tritt die Wasserbauverwaltung (zum Geschäftsbereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gehörig) in Thätigkeit. Für sie kommt hier meist nur die Bindung der Vordünen durch Sandgräser und die Befestigung der Umgebung der Leuchttürme im Schifffahrtsinteresse in Frage. Die Geschäftssachen, betreffend die Befestigung der Binnendünen, für welche nach Möglichkeit der Holzanbau anzustreben ist, werden mit Ausnahme einiger den angrenzenden fiskalischen Oberförstereien angeschlossener Strecken in der Central-Instanz von der landwirthschaftlichen Abtheilung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter Mitwirkung der Forstabtheilung bearbeitet.

Das Dünengebiet der Ostsee umfaßt 29500 ha; hiervon entfallen 21800 (darunter 16000 fiskalisch) auf Ost- und West-Preußen und 7700 (darunter 5635 fiskalisch) auf Pommern. Auf das Dünengebiet der Nordsee kommen 10400 ha.

Jährlich werden auf den Dünenbau außerhalb des Geschäftsbereiches des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Staatsforstverwaltung, und zwar überwiegend auf die im Staatsbesitz befindlichen Dünenflächen mit Einschluß der Halbinsel Hela etwa 158000 *M* verwendet. Aber es wird sehr geraumer Zeit bedürfen, bevor das angestrebte Ziel der Herstellung von Schutzwaldungen, namentlich aus Kiefern und Bergkiefern (*Pin. montana*) bestehend, auf dem der Festlegung bedürftigen Küstengürtel erreicht sein wird. Es erhellt dies aus Folgendem. Aus den Mitteln des landwirthschaftlichen Ministeriums sind seit 1872 in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Schleswig auf dem Dünengebiet 2538 ha durch Holzpflanzung und 1089 ha durch Pflanzung von Sandgräsern festgelegt, wobei die beiden letztgenannten Bezirke sich nur mit 42 bezw. 36 ha betheiligen. Wie schwierig und gefährdet diese Kulturen aber sind, geht daraus hervor, daß auf jenen Flächen 2371 ha Holzpflanzungen und 1049 ha Grasplantagen wiederholt zu kultiviren waren. Die Gesamtkosten mit Einschluß derjenigen für das Eindecken der Flächen mit Reisig u. s. w. haben 1489563 *M* betragen.

Auch da, wo den Dünen der Wald von Alters her noch erhalten geblieben war, ist derselbe leider an einzelnen Stellen, namentlich auf der Halbinsel Hela, rasch zurückgewichen, und schleunige und energische Vorkehrungen sind nöthig, um den Rest gegen Vernichtung zu sichern. Die Staatsforstverwaltung hat zu diesem Zweck den früher der Stadt Danzig gehörigen, mit Servituten überlasteten und einen Reinertrag nicht gewährenden Wald auf Hela übernommen und mit der Oberförsterei Darßlub vereinigt. Das großartigste und traurigste Beispiel dafür, wie sich die Befestigung des Schutzwaldes rächt, bietet aber die kurische Nehrung, welche nach Abtrieb des weitaus überwiegenden Theiles des Holzbestandes in früheren Jahrhunderten durch den Dünen-

sand auf eine Erstreckung von etwa 100 km zum größten Theil in eine Wüste verwandelt worden ist. Das Interesse der wenigen dort noch von der Versandung verschont gebliebenen Ortschaften sowie die Sorge für die Erhaltung der Schifffahrtsstraße im kurischen Haff erfordern hier Aufwendungen auf ein Jahrhundert hinaus, deren einfacher Jahresbetrag dem seiner Zeit aus der Abholzung erzielten Gesamt Erlös vielleicht nahe kommt.

Auch zur Verbauung der Wasserrisse haben die Bestrebungen, das Waldschutzgesetz nutzbar zu machen, eine Anregung gegeben, allerdings nur mit sehr geringem Erfolge im Verhältniß zu den umfassenden Aufgaben, die in dieser Beziehung zu lösen bleiben. Hoffentlich wird es der Thätigkeit des Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Landestheilen möglich sein, auf diesem Gebiete günstigere Zustände herbeizuführen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist als feststehend anzunehmen, daß die durch das Waldschutzgesetz erzielten Erfolge nicht entfernt zu vergleichen sind mit dem, was während dessen Gültigkeitsdauer durch die bereits besprochenen Aufforstungsbeihilfen und seitens der Staatsforstverwaltung auf dem Gebiete der Bindung des Fluglandes, der Bewaldung von Uedland u. s. w. erreicht worden ist. Die Staatswaldfläche betrug im Jahre 1875 laut Tabelle 22: 2629584 ha und ist bis zum 1. April 1893 angewachsen auf 2747206 ha, hat sich also um 117622 ha vermehrt, obwohl umfangreiche Abtretungen in Folge von Servitutabfindung, Abgabe an andere Verwaltungen, namentlich den Reichsmilitärjiskus, Veräußerungen u. s. w. stattgefunden haben. Im Wesentlichen handelt es sich bei diesem bedeutenden Zugange um Uedland und solche Forstflächen, deren Erhaltung in forstlicher Benutzung im Landeskulturinteresse nöthig ist. Die einzelnen Provinzen und Bezirke sind an diesem Flächenzugange allerdings in sehr verschiedenem Umfange theilhaftig. An der Spitze steht der Regierungsbezirk Marienwerder mit 29836 ha. Dann folgen Danzig mit 19182 ha, Köslin mit 18471 ha, die Provinz Hannover mit 15529 ha, der Regierungsbezirk Gumbinnen mit 12097 ha, Schleswig Holstein mit 9403 ha, Bromberg mit 6913 ha, Posen mit 6882 ha, Stettin mit 6817 ha u. s. w. Die umfangreichsten Erwerbungen fallen auf diejenigen Ländertheile, welche große Strecken des geringsten und zur Fluglandbildung geeigneten Bodens bei dünner Bevölkerung in der Ebene enthalten. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen kann für diesen Theil des Staates dem dringendsten Bedürfniß zur Erhaltung des Waldes und zur Aufforstung solcher Flächen, welche das Waldschutzgesetz im Auge hat, mit den der Staatsforstverwaltung und der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln nothdürftig entsprochen werden. Anders liegen die Verhältnisse in den gebirgigen Theilen des Staates, namentlich in der Rheinprovinz und in Westfalen. Hier ist schon durch die Zerstückelung des Grundbesitzes die Erwerbung größerer Flächen durch den Jiskus sehr erschwert. Nur eine gesetzlich festgestellte Expropriations-Befugniß des Staates, der Provinz, der Kreise und der Gemeinden, würde zum Ziele führen. Vor Allem müßte aber für den Umfang des ganzen Staates die Erhaltung derjenigen Waldungen gesetzlich völlig sicher gestellt werden, deren Beseitigung Gefahren für das öffentliche Wohl herbeizuführen geeignet ist, denn es läßt sich schwer rechtfertigen, neuen Wald im Wege des Zwanges herzustellen, so lange die Erhaltung des bereits vorhandenen Schutzwaldes noch nicht gesichert ist. Ob indessen die Faktoren der Gesetzgebung geeignet sein würden, hierauf zielenden Maßregeln zuzustimmen, erscheint zweifelhaft. Von der Entscheidung dieser Fragen hängt es wesentlich ab, ob eine gedeihliche Weiterentwicklung der Waldschutzgesetzgebung zu erhoffen ist. Mindestens dürfte die Forderung zu stellen sein, daß nach dem Abtriebe von solchen Forsten, welche als Schutzwaldungen zu bezeichnen sind, deren sofortige Wiederaufforstung erfolgt.

Ein Schritt zur Begünstigung der Aufforstung von Uedlänthern ist auch durch das **Gesetz vom 14. August 1876** geschehen, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Dasselbe verpflichtet unter gewissen Bedingungen die Gemeinden, ihre unkultivirten, zur dauernden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Benutzung nicht geeigneten Grundstücke unter Gewährung von Staatsbeihilfe mit Holz anzubauen. Einer ähnlichen gesetzlichen Anordnung für die Rheinprovinz (Art. 23 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1856 und Verordnung vom 1. März 1858) ist bereits Erwähnung geübt. Staatsbeihilfe wird durch diese letzteren Bestimmungen jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Bis Ende 1893 waren auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 zur Aufforstung gelangt 274 ha städtische und 100 ha Landgemeinde-Grundstücke.

Uebrigens hat es an einzelnen gesetzgeberischen Maßregeln zur Erhaltung des vorhandenen Waldes in neuerer Zeit nicht ganz gefehlt. Schon der Abschnitt IV des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 hatte Vorkehrung getroffen, um die Theilung gemeinschaftlicher

Waldungen, welche der Regel nach zum Untergange derselben führt, zu erschweren. Den gleichen Zweck verfolgt Artikel 3 des Gesetzes wegen Ergänzung bzw. Abänderungen der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten zc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 25. Juli 1876. Das für den ganzen Staat gültige **Gesetz vom 14. März 1881***) über die gemeinschaftlichen Holzungen endlich stellt alle örtlich zusammenhängenden Holzungen und Waldblößen, welche sich in gemeinschaftlichem, nicht durch privatrechtliches Verhältniß entstandenen Besitz befinden, namentlich die Waldungen der Real-, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehörschaften und Erbgenossenschaften, sowie durch Gemeinheitstheilung oder Forstservitutablösung einer solchen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde zugefallenen Gesamtfindungen an Wald unter die nämlichen Vorschriften hinsichtlich der Staatsaufsicht, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten, und läßt die Theilung nur dann zu, wenn die Holzung zur forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benützt werden kann.

Es steht hiernach zu erwarten, daß die Theilung von gemeinschaftlichen Holzungen, welche früher leider in sehr umfassender Weise Statt gefunden und oft zur gänzlichen Beseitigung des Holzbestandes auf den Theilstücken geführt hat, weitere kulturhädliche Fortschritte nicht machen wird.

Auf die Theilung der Halbgebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen fand das Gesetz keine Anwendung. Diese Waldungen, deren Zahl 209 mit einer Fläche von 25465 ha betrug, und welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von Gemeinden (auch einzelnen Privatbesitzern) einerseits und des Staates andererseits befanden, sind inzwischen in das Alleineigenthum der Gemeinden u. s. w., zum kleineren Theile in das des Staates übergegangen.

Im Jahre 1893 waren an gemeinschaftlichen Holzungen, (einschließlich der Gehörschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier), für deren Erhaltung und ordnungsmäßige Bewirthschaftung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen früher nicht gesorgt war, 2293 mit 165223 ha vorhanden, wie die Tabelle 16 ergibt. Im Verhältniß zu der Gesamtheit der Privatwaldungen bilden die gemeinschaftlichen Holzungen also nur einen verschwindenden Theil.

Für gewisse gemeinschaftliche Holzungen war übrigens bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1881 die Staatsaufsicht gesetzlich gestellt, so durch die bereits erwähnten Haubergs Ordnungen, das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein und durch die für einzelne Theile von Hannover gültigen, weiterhin noch näher zu besprechenden Gesetze vom 21. October 1815 und 10. Juli 1859, welche letzteren für die Waldungen von Realgemeinden, Märkerschaften zc. die erforderliche Fürsorge trafen. Ähnliches gilt für die Waldungen der Märkerschaften und ähnlichen Gemeinschaften in Hessen-Nassau.

Nach Vorstehendem ergibt sich, daß gegen den durch das Landeskulturedict vom 14. September 1811 für die alten Provinzen eingeführten Grundsatz der völligen Freiegebung der Privatforstwirtschaft eine Gegenströmung zwar eingetreten, daß dieselbe aber bisher dabei stehen geblieben ist, einerseits nur solche Beschränkungen aufzuerlegen, welche geeignet sind, bestimmten Schädigungen fremder Grundstücke zc. vorzubeugen, und andererseits gewisse Genossenschaftsforsten der Staatsaufsicht zu unterstellen, die Theilung zu erschweren und zur weiteren Genossenschaftsbildung und Aufforstung anzuregen.

B. Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.**)

Bei den Waldungen, welche den Gemeinden gehören, bringt die Natur des Besitzstandes es mit sich, daß auch in Preußen die Regierung sich der hieraus folgenden Verpflichtung einer mehr oder minder eingehenden Beaufsichtigung nicht hat entschlagen können.

Ueber die Vertheilung dieser Waldungen von zusammen 1024951 ha auf die einzelnen Bezirke ist das Erforderliche aus der Tabelle 3 zu ersehen.

*) Vergleiche Gemeinewald und Genossenschaftswald. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Preussischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 vom Oberforstmeister Dr. Danckelmann. Berlin 1882. Verlag von F. Springer.

***) Vergleiche: Gesetze über

1. die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie über 2. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, mit Erläuterungen herausgegeben von Dehlschlager und Bernhardt. 1878. Verlag von Springer in Berlin.

Der Regel nach unterliegen auch die Waldungen der öffentlichen Anstalten von zusammen 83101 ha*) (vergl. Tab. 3), nämlich der Kirchen, Pfarren, Klöstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits Anstalten - die gemeinschaftlichen Holzungen treten auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1881 hinzu - der nämlichen Einwirkung seitens des Staates wie die Gemeindeforsten. Das Maß dieser Einwirkung überhaupt ist aber in den einzelnen Landestheilen ein sehr verschiedenes. Nur in Betreff der Anstellung der Forstschutzbeamten greift durchweg die Bestimmung Platz, daß diejenigen Stellen, welche eine höhere Befähigung, als die eines königlichen Försters nicht erfordern und ein Einkommen von mindestens 750 M jährlich gewähren, mit solchen Anwärtern besetzt werden müssen, welche nach bestandener Jäger Prüfung behufs Erwerbung der Forstanstellungs-berechtigung im Jägercorps gedient und den Forstanstellungs-Anspruch bereits erworben oder doch zu erwarten haben. (Rescript vom 9. April 1880, abgeändert durch Verfügung der Ministerien des Innern, des Krieges und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Februar 1887.) Da die Anstellung der Gemeinde Forstschutzbeamten nur erfolgen darf, wenn die Aufsichtsbehörde die Wahl bestätigt hat, so wird bei der Prüfung derselben das Augenmerk dahin gerichtet, daß der Gewählte neben der erforderlichen körperlichen, moralischen und technischen Befähigung, zu deren Feststellung Prüfung und Probedienst angeordnet werden kann, die Anstellungsberechtigung wirklich besitzt.

Im Uebrigen sind die Verhältnisse ungleichartig. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237), § 16 Abs. 2 und § 30 Abs. 2, hat die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung der Gemeindeforsten ausdrücklich aufrecht erhalten.

Es müssen unterschieden werden:

1. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Hier kommt das Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, zur Anwendung.

Für die vorbezeichneten Landestheile mit Einfluß der Kreise Jerichow I. und II., aber mit Ausschluß der übrigen Theile der Provinz Sachsen, für welche letzteren die Verordnung vom 24. December 1816 in Geltung war, bestand schon vor Erlaß des Gesetzes vom 14. August 1876 ein gemeinsames Rechtsgebiet. Hier beschränkte bezüglich der Waldungen der Landgemeinden das Aufsichtsrecht der Regierung sich darauf, für die fernere Erhaltung dieser Waldungen zu sorgen. Insbesondere war zur Umwandlung in Acker oder Wiese und zu außerordentlichen Holzschlägen die Regierungsgenehmigung erforderlich (§ 15 des Gesetzes über die Landgemeindevorfassung in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856). In den städtischen Forsten war die Einwirkung der Staatsregierung im Wesentlichen auf die Prüfung der Zulässigkeit und Genehmigung oder Verjagung der Veräußerung von Grundstücken, der Veränderungen im Gemische der Gemeindeforsten (Wald, Weide, Haide und Torfstich) beschränkt (§ 50 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853).

Für den oben bezeichneten Theil der Provinz Sachsen ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 die Verordnung vom 24. December 1816 aufgehoben worden. Das erstgedachte Gesetz steht demnach jetzt für den ganzen Umfang der Provinz in Kraft. Dies gilt auch bezüglich der vormaligen Bawerischen Parcellen Kautsdorf, für welche durch Verordnung vom 22. Mai 1867 alle Preussischen Gesetze, welche im Kreise Biegenrück Geltung hatten, eingeführt waren. Durch Gesetz vom 24. Februar 1872 ist Kautsdorf dem Provinzialverbande der Provinz Sachsen einverleibt worden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1876 sind in gleichmäßiger Anwendung auf Stadt- und Landgemeindeforsten zc. nachstehende:

Wo einzelne Waldungen der Gemeinden, Kirchen zc. bereits früher unter der Staatsverwaltung standen, hat es hierbei sein Bewenden behalten. Dies gilt namentlich von einer Zahl von Stiftungsforsten (Oberförsterei Neuzelle, Siehdichum im Regierungsbezirk Frankfurt a. S., zum Gebietsbereich des Cultusministeriums gehörig, zc.). Im Uebrigen soll die Benutzung und

*) Hierzu treten noch die unter Verwaltung von Staatsforstbeamten stehenden Forsten des Klosterfonds zu Hannover mit 19314 ha, des Stiftes Haus Wären mit 2624 ha u. s. w.

Bewirthschaftung der Holzungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen, die standortgemäße Holz- und Betriebsart durch die Nebennutzungen nicht gefährdet werden und keine Wirthschaftsart Platz greifen, welche geeignet ist, die im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 bezeichneten Gefahren herbeizuführen. Der Bewirthschaftung sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Regierungspräsident feststellt. Berechtigte Wünsche der Waldeigenthümer sollen berücksichtigt werden. Für den jährlichen Holzeinschlag ist der ermittelte Abnutzungsfuß maßgebend. Bei Waldungen geringen Umfanges kann von Fertigung förmlicher Betriebspläne abgesehen werden. Abweichungen vom Betriebsplane, namentlich durch Rodung, Mehreinschlag über 20 % des zulässigen Abnutzungsfußs u. d. bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Betriebspläne sind mindestens alle 10 Jahre zu revidiren. Der Regierungspräsident kann örtliche Revisionen, und wenn die Wirthschaftsführung dem Betriebsplane nicht entspricht, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Für den Forstschutz und die Bewirthschaftung ist durch die Wahl genügend befähigter Personen Fürsorge zu treffen. Gegen solche Verfügungen der Regierungspräsidenten, welche sich auf die §§ 2 bis 7 und 10 des Gesetzes stützen, ist binnen der in § 51 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) festgesetzten Frist von 2 Wochen Beschwerde beim Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Ober Verwaltungsgericht unter gewissen Bedingungen zulässig. Die Staatsforstbeamten haben den Aufträgen der Regierungspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes Folge zu leisten. Die Kosten der Staatsaufsicht trägt die Staatskasse.

Ein Abdruck des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1877 folgt im Band II. Abschn. II. unter A. a und b.

Die Durchführung ist inzwischen ohne Schwierigkeit bewirkt worden, die Betriebspläne sind durchweg vollendet. Die in Betracht kommenden Stadt- und Landgemeinde-Forsten enthalten etwa 346897 ha. Die beteiligten Stiftsforsten umfassen 50676 ha einschließlich der schon früher unmittelbar unter der Verwaltung des Staates befindlichen. Die Neuzeller Stiftsforsten im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. treten mit 11521 ha nach der Anmerkung 4 auf Tabelle 3 der vorstehenden Zahl aber noch hinzu.

2. Provinz Schleswig-Holstein.

Gemeindewaldungen sind mit Ausnahme von Lauenburg nur in geringer Zahl mit zusammen 1382 ha*) Fläche vorhanden. Eine weitere Staatsaufsicht, als die aus der Natur des Gemeindevermögens unmittelbar folgende, findet nicht statt.

3. Provinz Hannover.

Die Gemeinewald-Gesetzgebung ist nicht gleichartig. Es sind zu unterscheiden:

a) Das Fürstenthum Hildesheim.

Die Verwaltung durch die Staatsforstbeamten wurde hier durch das königlich Westfälische Decret vom 29. März 1808 eingeführt, und anschließend an dasselbe die Verordnung vom 21. October 1815 erlassen, welche durch die Ausführungsbestimmungen vom 26. August 1837, 12. März 1849 und 26. Juli 1859 ihre Ergänzung erhalten hat.

Die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten ist den Staatsforstbeamten (Oberförstern unter Leitung der Regierungs- und Forsträthe und oberer Aufsicht der Regierungs-Präsidenten) übertragen. An Forstbesoldungsbeiträgen sind für 120 □ Ruthen Calenberger Maßes (0,262 ha) je nach der Bonität 4 \mathcal{R} bis 2 Mariengroschen (= 16,66 \mathcal{R}) zur Staatskasse zu zahlen. Die Gemeindeforsten sind mit den Staatsforsten zu königlichen Oberförstereien verbunden. Die Aufstellung und Durchführung der jährlichen Hamms- und Kulturpläne liegt den Oberförstern ob. Vor den zu treffenden Entscheidungen über den Betrieb sind die Waldeigenthümer aber mit ihren Wünschen zu hören. Bei Meinungsverschiedenheit findet mündliche Verhandlung zwischen dem Regierungs- und Forstrath und den Vertretern der

*) Nach Tab. 3 weist die statistische Aufnahme von 1893 eine Fläche von 8908 ha nach. Hierunter befinden sich 7352 ha Wald, welcher dem Kreis-Communalverbande des Herzogthums Lauenburg gehört.

Forsteigenthümer statt. Gegen die Beschlüsse der ersteren ist Berufung bei dem Regierungs-Präsidenten zulässig. Dieser entscheidet auch über die Ausführung von Forstvermessungen, Betriebs-Regulirungen, außeretatsmäßigen Hauungen und Rodungen.

Der Forstschus wird auf Kosten der Gemeinden durch Holzaufseher (mit vierteljährlicher Mündigung), gewählt von ersteren und bestätigt auf Vorschlag der Regierungs- und Forsträthe durch die Obrigkeit (Magistrat, Landrath), wahrgenommen.

In der bezeichneten Art findet das Gesetz thatsächlich Anwendung auf die Waldungen der Landgemeinden, der (nach bisherigem Sprachgebrauch) amtsfähigen Städte und der Stadt Hildesheim. Anscheinend würde es zulässig sein, dasselbe auch auf den Wald der nicht amtsfähigen Stadt Goslar anzuwenden, soweit dieser auf preussischem Gebiete gelegen ist. Thatsächlich wird hier aber ebenso verfahren, wie im Bereiche des unter b) erwähnten Gesetzes vom 10. Juli 1859 in Betreff der nicht amtsfähigen Städte. Diese haben eigene von den städtischen Collegien gewählte städtische Forst Verwaltungsbeamte. Die Prüfung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne geschieht durch einzelne königliche Regierungs- und Forsträthe gegen Entgelt im Nebenamt, die Bestätigung durch den Regierungs-Präsidenten. Die Einwirkung des letzteren ist begründet auf § 119 der revidirten Städte Ordnung vom 24. Juni 1858 bezw. Ortsstatuten und erstreckt sich auch auf die Prüfung und Bestätigung der Betriebsregulirungswerke. Es handelt sich hierbei im Ganzen um 8 Städte mit zusammen 10020 ha Wald.

Die Gesamtsfläche der dem Gesetze vom 21. October 1815 thatsächlich unterworfenen Holzungen umfaßt mit Einschluß von Genossenschafts- und Stiftungs-Forsten etwa 25180 ha.

b) Die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die damit verbundenen Landestheile.

Für die Forsten der Landgemeinden sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volksschulen zc. in diesem Gebiet ist das Gesetz vom 10. Juli 1859 nebst Ausführungs Instruction vom 26. Juli 1859 maßgebend. Beide finden auf die nicht amtsfähigen Städte keine Anwendung. In Betreff dieser wird auf das unter a) im vorletzten Abjag Angeführte verwiesen.

Auch im Bereiche des Gesetzes vom 10. Juli 1859 sind die Gemeindeforsten mit den betreffenden Staatswaldungen zu förmlichen Verwaltungsbezirken (Oberförstereien) vereinigt. Der Betrieb wird durch die königlichen Forstbeamten geführt unter Oberaufsicht der Regierungs-Präsidenten.

Als Gegenstände des Forstbetriebes im Sinne des Gesetzes sind anzusehen die Fertigung der Betriebs-Regulirungswerke, der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne, die Ausführung der letzteren und die Anweisung der Nebennutzungen. Die Forsteigenthümer sollen über die Pläne gehört werden; auf ihren Antrag findet dieserhalb unter Mitwirkung der Obrigkeit eine Berathung statt. Verbleibende Meinungsverschiedenheiten werden von den Regierungs-Präsidenten, nach Umständen von den beteiligten Ministern entschieden. Die Kosten der Hauungen und Kulturen fallen den Waldeigenthümern zur Last, desgleichen diejenigen für Wahrnehmung des Forstschusses durch besondere Forstaufseher, deren Wahl der Regierungs- und Forstrath und der Landrath zu bestatigen haben. Die Forstaufseher stehen unter dem Befehl und der Dienstaufsicht der Betriebsverwaltung. Die Oberförster können sich bei der Betriebsleitung und Ueberwachung der Gemeindeforsten durch die ihnen untergebenen königlichen Schutzbeamten vertreten lassen.

Als Beitrag zur Besoldung der königlichen Forstbeamten fließt für jeden Morgen (0,262 ha) 1 Groschen (10 \mathcal{M}) zur Staatskasse.

Das Gesetz erstreckt sich mit Einschluß von Genossenschafts- und Stiftungs-Forsten auf etwa 40769 ha Waldfläche.

c) Regierungsbezirk Hannover mit Ausschluß von Calenberg.

Zur denjenigen Theil des Regierungsbezirks Hannover, welcher nicht zum Fürstenthum Calenberg gehört, kommen die Bestimmungen der Verwaltungs Ordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der früheren Landdrostei Hannover vom 1. September 1830 in Betracht. Hiernach findet unter Rath und Mitwirkung des Regierungs- und Forstrathes eine Oberaufsicht über die bezeichneten Waldungen durch den Regierungs-Präsidenten statt. Die nähere Aufsicht mit Einwirkung auf die Bewirthschaftung liegt dem Regierungs- und Forstrathe

oder dem von diesem zu substituierenden Oberförster ob; die specielle Verwaltung bleibt den Gemeinden selbst überlassen. Ersteren sind bestimmte nach der Fläche bemessene Vergütungen zu zahlen.

Die Rechtsgültigkeit der Verordnung wurde indessen vor deren völliger Durchführung in Zweifel gezogen. Nur theilweise und in beschränkter Form gelangen die vorherbezeichneten Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere in den Grafschaften Hoya und Diepholz, wo indessen gleichwohl seit 1835 der Bestand der Gemeinde- und Genossenschaftsforsten von früher 7000 ha etwa auf die Hälfte zusammengeschnitten ist, ein sehr bedauerlicher und beachtenswerther Vorgang.

d) Die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich.

Für diese Landestheile bestehen andere gesetzliche Beschränkungen des Gemeindeforstbetriebes nicht, als diejenigen, welche aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates über das Gemeindevermögen herzuleiten sind.

Einzeln Körperschaften haben indessen zweckmäßig ihre Waldungen der specielleren Aufsicht des Staates unterstellt. Dieser unterliegen auch mehrere städtische Waldungen auf Grund von Ortsstatuten. Die Frage, ob § 1 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 dieses Verhältnis beseitigt hat, ist streitig.

Nach Vorstehendem bedarf zu c und d die Beaufsichtigung der Gemeindeforsten durch den Staat nach der gesetzlichen Regelung.

e) Die königlichen Klosterforsten.

Zu den Waldungen der öffentlichen Anstalten sind auch die zum Geschäftsbereich der königlichen Klosterkammer zu Hannover gehörenden über die ganze Provinz zerstreuten Klosterforsten zu rechnen. Sie standen größtentheils früher im Besitze von inzwischen eingezogenen Klöstern, zum Theil sind sie aber aus dem Klosterfonds in späterer Zeit angekauft worden. Die Erträge dienen zur Unterstützung bzw. Erhaltung von Kirchen, wohlthätigen Stiftungen, Schulen, der Universität Göttingen u. s. w.

Mit Ausnahme einiger unmittelbar durch Beamte der Klosterkammer verwalteten Forsten waren die Klosterwaldungen auf Grund der Verordnung vom 3. Juli 1850 in Betreff der Verwaltung und des Forstschusses mit den betreffenden Staatswald Oberförstereien vereinigt. Das bezügliche Decernat wurde früher bei der Klosterkammer nebenamtlich durch die damaligen beiden Oberforstbeamten der inzwischen aufgelösten Finanzdirection bearbeitet. Die mancherlei Unzuträglichkeiten, welche sich daraus ergaben, daß die betreffenden Oberförster doppelte Bücher zu führen und doppelte Rechnungen zu legen hatten, auch zwei verschiedenen Behörden (Klosterkammer und Finanzdirection, jetzt Regierung) unterstellt waren, deren Verwaltungsgrundsätze nicht immer völlig übereinstimmten, haben dazu Anlaß gegeben, zur besseren Abrundung des beiderseitigen Forstbesitzes Flächenvertauschungen vorzunehmen, nach deren Abschluß es möglich war, die klösterlichen Waldungen zu 7 besonderen Kloster Oberförstereien und 2 Kloster-Revierförstereien zu vereinigen, wodurch die gleichzeitige Verwaltung von Staats- und Klosterwald durch die betreffenden Forstbeamten fortfiel. Die Kloster-Revierförster haben bei wenig umfangreichen Bezirken die Befugnisse verwaltender Beamten und stehen wie die Kloster Oberförster in unmittelbarem Schriftverkehr mit der ihnen vorgesetzten Klosterkammer. Alle betheiligten Forstbeamten mit Einschluß der Forstschutzbeamten sind aber Staatsforstbeamte. Sie beziehen Befoldung, Ruhegehalt und Unterstützungen aus der Staatskasse, und ihre Hinterbliebenen haben dieser gegenüber dieselben Versorgungs-Ansprüche wie die übrigen Staatsforstbeamten. Anstellung, Versetzung u. s. w. erfolgt bei den höheren Beamten vom Oberförster aufwärts durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Benehmen mit dem Kultusminister, bei den Schutzbeamten durch die Regierung zu Hannover nach Anhörung der Klosterkammer.

Reffortminister der Klosterkammer ist der Kultusminister, doch hat in einer Zahl von Geschäftssachen (Arealveränderungen, forsttechnische, namentlich Betriebsregulirungssachen u. s. w.) der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitzuwirken. Bei der Klosterkammer werden die Forstssachen bearbeitet durch einen dem Collegium der Regierung zu Hannover angehörigen Regierungs- und Forstsrath unter Mitzeichnung bzw. Ueberprüfung seitens des dortigen Oberforstmeisters und unter Leitung des Präsidenten der Klosterkammer. Die örtlichen Revisionen haben beide erstgenannten Beamten ebenso auszuführen, wie dies in den Staatsforsten geschieht, gleichviel welchem Regierungsbezirke die betreffenden Klosteroberförstereien angehören.

In neuerer Zeit hat die Klosterkammer Waldgrundstücke auch außerhalb der Provinz Hannover und selbst außerhalb Preußens angekauft.

Als Vergütung für die der Staatskasse durch Verwaltung und Schutz erwachsenden Ausgaben zahlt die Klosterkammer 90033 *M* jährlich.

Die Fläche beträgt 19048 ha innerhalb der Provinz Hannover. Dazu kommen in der Provinz Brandenburg 266 ha und im Herzogthum Anhalt 380 ha. In neuester Zeit sind auch Forstflächen in den Provinzen Westpreußen und Posen hinzugetreten.

4. Die Provinzen Westfalen und Rheinland.

Dieselben enthalten 385451 ha Gemeindeforsten,
8699 ha Stiftungsforsten.

Hier gilt die Verordnung vom 24. December 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen) Westfalen und Rheinland. Das vormals Hessen-Nomburgische Oberamt Weisenheim ist ihr ebenfalls unterworfen.

Diese Verordnung wird in der Einleitung begründet:

einerseits durch die Nothwendigkeit, die Beschränkungen aufzuheben, welche die fremdländischen Gesetzgebungen den Gemeinden in der Benutzung und Verwaltung ihres Waldbesitzes auferlegt hatten,

andererseits aber durch die Unmöglichkeit, die Waldungen einer schädlichen Willkür preiszugeben.

In dem ersten Gesichtspunkte liegt die Erklärung dafür, weshalb die Verordnung eben nur für die bezeichneten Provinzen erlassen worden ist. Für Sachsen ist dieselbe inzwischen durch das Gesetz vom 14. August 1876 außer Kraft gesetzt.

Die wesentlichen Vorschriften der Verordnung von 1816 sind folgende:

§ 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, der Oberaufsicht der Regierung (des Regierungs-Präsidenten) unterworfen, und müssen sich nach deren Anweisung wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten.

Zu der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden zc. aber die Verwandlung in Acker oder Wiese für zuträglicher halten, so haben sie die Entscheidung hierüber bei dem Regierungs-Präsidenten herbeizuführen.

§ 4. Die Oberaufsicht, welche zum Geschäftsbereich des Regierungs-Präsidenten (früher Abtheilung des Innern der Regierung) gehört, soll sich im Wesentlichen darauf beschränken, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindefwesens erhalten werden und weder durch un- wirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansehung des fortwährenden Besten der Corporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen verwendet werden. Nach diesen Rücksichten hat die Regierung die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweite Dispositionen über die Substanz durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§ 3. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Forstländereien nach den von dem Regierungs-Präsidenten genehmigten Stats zu bewirthschaften, dürfen von diesen ohne Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nicht abweichen und müssen solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forst- mäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren lassen.

§ 6. Ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist, hat der Regierungs-Präsident zu entscheiden.

Die Wahl ihrer Forstbeamten ist den Gemeinden überlassen, sie sind dabei rücksichtlich der Forstbedientenstellen mit mindestens 750 // Diensteinkommen aber an die Bestimmungen der Rescripte vom 9. April 1880 und vom 1. Februar 1887 gebunden und dürfen zu den verwaltenden Stellen nur Personen wählen, deren Befähigung von dem Regierungs-Präsidenten an- erkannt wird; die Wahl unterliegt seiner Prüfung und Bestätigung.

§ 5. Es steht dem Regierungs-Präsidenten zu, die in den Forsten der Gemeinden *z.* statthabende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf specielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen (durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst) zweckmäßige Vorkkehrungen treffen zu lassen.

§ 8. Als technische Organe zur Beaufsichtigung der Communal- und Instituts-Waldungen kann sich der Regierungs-Präsident des Oberforstbeamten und der übrigen königl. Forstbeamten bedienen, welche überhaupt verpflichtet sind, ihm die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebelstände in den Communal-Waldungen anzuzeigen.

In den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Arnsberg und Minden, welche die überwiegende Masse der in Betracht kommenden Forsten enthalten, machte sich das Bedürfniß geltend, die Waldungen der einzelnen Gemeinden zu gemeinsamen Forstverwaltungsverbänden unter der technischen Leitung von Gemeindeoberförstern zusammenzuschließen. Die zu diesem Zwecke eingerichteteten, meist nach landrätthlichen Kreisen abgegrenzten Verbände haben durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier und vom 28. Mai 1836 für die Regierungsbezirke Arnsberg und Minden gesetzliche Grundlagen erhalten. In denselben 4 Bezirken sind zur Ausführung der Verordnung vom 24. December 1816 und der gedachten Allerh. Cabinets-Ordres über die Verwaltung der Communal- *z.* Forsten im Auftrage der zuständigen Minister von den Ober-Präsidenten specielle Instructionen erlassen, und zwar für Coblenz und Trier unterm 31. August 1839, für Arnsberg und Minden unterm 19. Mai 1857. Beide sind im Wesentlichen übereinstimmend.

In Beziehung auf die nachzuweisende Befähigung der in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg, Coblenz und Trier für größere Gemeinde-Forst Verbände anzustellenden Oberförster wird verlangt, daß entweder die forstwissenschaftliche Staatsprüfung vor der Ministerial-Forst-Ober-Prüfungs-Commission (das Staatsexamen für die Anwärter zu königlichen Oberförsterstellen) bestanden sein, oder eine besondere forstliche Prüfung bei einer der genannten Regierungen abgelegt werden muß. Ueber diese Prüfung ist für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz eine jetzt auch für Arnsberg gültige Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten für den Gemeindeforst-Verwaltungsdienst, unterm 24. December 1862 ergangen. Bei der Ueberfüllung der betreffenden Laufbahn dürfen bis auf Weiteres Anwärter für dieselbe aber nicht zugelassen werden.

Die technische Oberaufsicht wird von den Regierungs-Präsidenten durch die forsttechnischen Mitglieder der Regierungs-Collegien, die Oberforstbeamten und Regierungs- und Forsträthe, und zwar in der Art geführt, daß jeder Forstrath innerhalb des ihm zugetheilten geographischen Bezirks, neben den Inspektionsgeschäften für die königl. Forsten, auch die technische Leitung und Beaufsichtigung des Wirthschafts-Betriebes für alle in dem Bezirke befindlichen Gemeinde- und Stiftungsforsten im Auftrage des Regierungs-Präsidenten zu besorgen hat. Dem Oberforstbeamten liegt neben diesen Geschäften für den ihm speciell überwiesenen Inspektionsbezirk zugleich die Leitung für die Gesamtheit der Communalforstverwaltung des ganzen Regierungsbezirks, also auch die Bearbeitung der Generalien, ob. Demgemäß besteht gegenwärtig für die beiden Provinzen Westfalen und Rheinland diejenige Organisation der Communalforstverwaltung, welche sich aus der Uebersicht Bd. II Nr. 17 ergibt.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß die rheinische Gemeindeforstverwaltung manche guten Erfolge aufzuweisen hat, so lassen sich doch erhebliche Mißstände des bestehenden Verhältnisses nicht verkennen. Dieselben sind zurückzuführen

- 1) auf den übergroßen Umfang einer erheblichen Zahl von Gemeinde-Oberförstereien,
- 2) auf die ungünstige Lage der Gemeindeforstbeamten und
- 3) auf den Mangel einer straffen Verwaltungs-Organisation in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf.

Zu 1. Zur Zeit der Gründung der Gemeinde-Oberförstereien in Gemäßheit der Allerh. Cab.-Ordre vom 18. August 1835 hatten die meisten königl. Oberförstereien einen viel größeren Umfang als gegenwärtig. Bei dem damaligen weniger intensiven Betriebe waren die Oberförster indessen gleichwohl in der Lage, den Anforderungen zu genügen. Inzwischen hat sich aber das Bedürfniß einer Verkleinerung der Reviere geltend gemacht, und sind demgemäß die Staatsforsten zum großen Theil anderweit abgegrenzt worden. Einiges bleibt indessen auch für diese noch zu thun übrig. Die Gemeinde-Oberförstereien haben ihren früheren Umfang dagegen fast unverändert beibehalten, obwohl bei ihrer zerstreuten Lage in gebirgigem Gelände der Betrieb ein besonders

schwieriger ist. Toll, was im Interesse des Gemeindehaushalts und aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend erwünscht ist, die Wirthschaft den jetzigen Anforderungen entsprechend geführt werden, so erscheint eine Verringerung des Umfanges einer großen Zahl von Gemeindeoberförstereien unabweislich. Zu einer Theilung derselben sind aber die Interessenten wenig geneigt, da sie die größeren Ausgaben an Besoldung scheuen. In den dringendsten Fällen ist die Theilung zwar im Wege des Zwanges herbeigeführt worden unter gleichzeitiger Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds zur Förderung der Waldkultur, auch haben einige Gemeindeforsten königlichen Oberförstern nebenamtlich zur Verwaltung übertragen werden können z. B. im Nachener Bezirke. Im Ganzen aber sind diese Aushilfsmittel ungenügend und nicht ausreichend gewesen, eine durchgreifende und dauernde feste Organisation zu erzielen.

Zu 2. Die Gemeindeforstbeamten befinden sich vielfach in einem Abhängigkeitsverhältniß von den Gemeinden, welches sie verhindert, ihre Amtspflichten so wahrzunehmen, wie das Gedeihen der betreffenden Forsten es erfordert. Ältere Forstbeamte, welche einem sehr umfangreichen und schwierigen Wirkungsbereich nicht mehr gewachsen sind, in einem kleinen aber noch nützlichen Dienste leisten könnten, lassen sich in einen solchen nicht versetzen und bleiben länger im Dienst, als für die Sache nützlich ist. Dazu kommt, daß ein Aufsrücken im Gehalt mit zunehmendem Alter nicht erfolgt. Eine Wendung zum Besseren ist insofern eingetreten, als durch die Gesetze vom 1. März 1891 und vom 21. Juli 1891 (G. S. S. 330) wesentliche Grundzüge der Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten auch für die Forstbeamten der Landgemeinden der Rheinprovinz Gültigkeit erlangt haben, und der Dienstzeit in einer Landgemeinde diejenige in einer anderen, in welcher der Forstbeamte früher gedient hat, hinzugerechnet wird. Indessen wird doch die Militärdienstzeit bei der Pensionirung nicht angerechnet, auch empfindet man es schmerzlich, daß eine gesetzlich geregelte Fürsorge für die Hinterbliebenen noch aussteht. Allerdings ist seitens der Provinzialverwaltung laut Statut vom 19. Juli 1891 eine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten eingerichtet, der bisher 360 Kommunal-Forstschutzverbände beigetreten sind. Eine Zahl von solchen Verbänden ist mit dem Beitritt aber noch im Rückstande. Erwähnung mag es hier finden, daß die Menge der Anwärter, welche die Befähigung zur Bekleidung einer Gemeinde-Oberförsterstelle erworben haben, übergroß ist, und in absehbarer Zeit an ihre Unterbringung nicht gedacht werden kann, zumal die Gemeinden es öfter vorziehen, Forstassessoren anzustellen, die ausscheiden, wenn sie ihrem Dienstalter nach zur Anstellung als Staats-Oberförster gelangen können.

Zu 3. In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf fehlt die Einrichtung der Gemeinde-Oberförstereien ganz. Zwar ist eine Zahl größerer Gemeindeforsten einzelnen königlichen Oberförstern durch freiwilliges Abkommen zur nebenamtlichen Verwaltung übertragen. Bei den Ansprüchen, welche die betreffenden Staatsforsten an die Arbeitskraft ihrer Verwalter stellen, können diese Nebenämter aber nicht so wahrgenommen werden, wie das Interesse der Sache es erfordert.

Diese Umstände legen es nahe, eine Aenderung der Gesetzgebung nach der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß ähnlich wie in Hessen Nassau und im südlichen Hannover aus Staats- und Gemeindeforsten gemeinschaftlich zusammengesetzte Oberförstereien unter vorzugsweiser Berücksichtigung der geographischen Lage gebildet werden. Schon hierdurch ließe sich, selbst wenn die Gesamtzahl der Beamten eine Veränderung nicht erfahren sollte, eine wesentliche Erleichterung für die Verwaltung und bei der zerstreuten und vermengten Lage beider Arten von Forsten die Vermeidung unnützer Wege und Reisen erreichen. Die Gemeindeforstbeamten würden unmittelbare Staatsbeamte werden, aus der Staatsstafte Gehalt und Pension beziehen, den Hinterbliebenen würden die Wohlthaten der Relikten-Versorgung unvertürzt zu Theil. Hiermit würden auch die zu 3 hervorgehobenen Uebelstände fortfallen, und selbst die Gemeinde-Oberförster-Kandidaten, die jetzt oft jeder Aussicht auf gesicherte Lebensstellung entbehren, könnten je nach ihrer Befähigung Verwendung im Staatsforstdienste finden.

Möchte diese oder eine ähnliche Organisation, durch welche schwer empfundene Nachtheile des gegenwärtigen Zustandes beseitigt würden, nicht an der Geldfrage scheitern, die im Verhältniß zu den zu erreichenden Vorteilen, nur eine untergeordnete Bedeutung haben kann! Sollte es unmöglich sein, schon jetzt auch die Gemeinde-Forstschutzbeamten zu unmittelbaren Staatsbeamten zu machen, so würde schon die Beschränkung dieser Maßregel auf die Oberförster von den jägersreichsten Folgen sein.

Bezüglich der Hauberge im Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirkes Coblenz vergl. die

Hanbergsordnung vom 9. April 1870, bezüglich derjenigen in den Kreisen Olpe und Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg die Hanbergsordnungen vom 24. März 1821 und 17. März 1879, bezüglich der Waldgenossenschaften im Kreise Wittgenstein des Regierungsbezirks Arnsberg das Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854.

5. Provinz Hessen-Nassau.

A. Regierungsbezirk Cassel.

Hier sind mit verschwindenden, nachstehend aufzuführenden Ausnahmen die Gemeinde- u. Forsten mit den Staatsforsten zu Oberförstereien vereinigt. Nur die Oberförsterei Orb besteht lediglich aus Gemeindeforsten unter der Verwaltung eines königlichen Oberförstere.

a) Das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

Die specielle Betriebsleitung der Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten durch die Staatsforstbeamten ist in den Kurhessischen Landestheilen seit langer Zeit üblich. An gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen kommen besonders in Betracht die Verordnungen vom 30. Mai 1711, 25. Juli 1777, 29. Juni 1821 § 132, die Gemeindeordnung vom 23. October 1834 § 68, das Ausschreiben vom 30. Januar 1817 und das Regulativ über die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes und die Handhabung des Forstschuzes in den gemeinheitlichen Waldungen vom 5. März 1840.

Vermessung und Betriebs-Regulirung erfolgt auf Kosten der Gemeinden. Für die durch die königlichen Oberförster unter Leitung der Regierungs- und Forsträthe bewirkte Verwaltung ist eine Vergütung zur Staatskasse zu zahlen, welche der Regel nach 1 Thlr. = 3 *M* für je 100 Acker = 23,865 ha betrug und durch Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 1. Februar 1855 auf 2 Thlr. = 6 *M* für obige Fläche erhöht wurde, während die Oberaufsicht durch die Staatsbehörden mientgeltlich erfolgt. Nur die Salzschlirfer Interessentenverwaltung und die nicht fiskalischen Theile der Schlierbachswaldung sind von der Zahlung von Befoldungsbeiträgen auf Grund von richterlicher Entscheidung bezw. eines Statuts vom 24. November 1774 befreit. Ferner wird thatsächlich die Verwaltung der Stadtwaldungen von Hersfeld, Homberg, Schmalkalden und eines Theils der Allendorfer Stadtwaldung (zusammen 3368 ha) durch Stadtoberförster, diejenige der Herleshäuser Interessentenverwaltung von 176 ha durch einen fürstlichen Oberförster und die der Stifts-Fischbecker Gemeindevaldungen von 1220 ha durch einen von den Eigenthümern gewählten und befoldeten Kewierförster geführt. Ob diese Einrichtung beubehalten ist, wird bei entstehenden Vakanz in Erwägung zu ziehen sein.

Die von den königlichen bezw. städtischen Oberförstern aufgestellten jährlichen Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungs Pläne werden den Gemeinden zur Erklärung des Einverständnisses, oder Anbringung von Einwendungen vorgelegt. Die Prüfung geschieht durch den Regierungs- und Forstrath. Demnächst erfolgt die Zueidung der Pläne bei den Landgemeinde- und Interessenten-Waldungen an die Landräthe, bei den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftswaldungen an die betreffenden Kirchen- u. Aufsichtsbehörden zur Aeußerung, sodann die Schlussprüfung durch den Oberforstbeamten und endlich die Genehmigung durch den Regierungs-Präsidenten, welcher die Oberaufsicht über diese Waldungen führt.

Für den Forstschuz sorgen die Gemeinden auf eigene Kosten. Die Beamten hierzu werden von ihnen in Vorschlag gebracht, die Bestellung erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten. Das Forstschuzpersonal ist als durchweg genügend befähigt und zuverlässig nicht zu bezeichnen. Die in neuerer Zeit in vielen Fällen getroffene Einrichtung, wonach in den Gemeindevaldungen der Staat den Schuz durch fiskalische Forstbeamte gegen eine Vergütung von etwa 1,11 *M* für das ha übernimmt, falls geeignete Persönlichkeiten zur Bestätigung als Forstschuzbeamte seitens der Gemeinden nicht vorgeschlagen werden, verdient weitere Ausdehnung. Das Ausschreiben des Steuercollegiums vom 30. Januar 1817, gültig für das ehemalige Kurhessen mit Ausnahme etwa der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Hünfeld, Rotenburg, Wixenhausen, Eschwege und Kinteln, gewährt die Möglichkeit, eine derartige Anordnung auch gegen den Willen der Gemeinden durchzuführen. In den übrigen Gebietstheilen läßt sich Aehnliches auf Grund des § 132 der Verordnung vom 29. Juni 1821 erreichen. Auch können die Gemeinden angehalten werden, in geeigneten Fällen gemeinschaftliche Aufseher für ihre Waldungen zu bestellen. Zur

Zeit ist für den Forstschuß von 28216 ha Gemeindevald durch Staatsforstbeamte gegen eine zur Staatskasse fließende Vergütung von 40500 \mathcal{M} gesorgt. Eine Zahl von Gemeindeforsten wird auch nebenamtlich durch benachbarte Staatsförster beschützt.

Die im Vorstehenden aufgeführten Bestimmungen erstrecken sich auf etwa 83422 ha Wald. Hierzu gehören nicht die Waldungen der adeligen Stifter Oberkaufungen, Fischbeck, Obernkirchen und die Haina und Merzhausen'schen Stifts-Waldungen. Letztere stehen unter communalständischer Verwaltung.

b) Die vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheile.

Hierhin gehören nur die Gemeinde- u. Waldungen innerhalb des Bereiches der Oberförstereien Böhl und Altenlotheim. Für die Einwirkung der Staatsregierung auf diese Forsten sind die Verordnungen über die Forstorganisation vom 16. Januar 1811 (§§ 69—76) und 29. December 1823 (Art. 25) bestimmend. Es ergibt sich hieraus ein Verhältniß, welches in der Hauptsache dem zu a geschilderten sehr ähnlich ist. Gegen Entscheidungen der örtlichen Forstbehörden kann beim Landrathsamte Berufung eingelegt werden.

Wo es zulässig erscheint, werden die Gemeindevaldungen mit dem benachbarten Staatswalde zu Schutzbezirken vereinigt. Die Bestellung der Schutzbeamten in denjenigen Schutzbezirken, welche auch Staatswald enthalten, steht dem Staate zwar zu, doch wird der Regel nach von diesem Rechte nur Gebrauch gemacht, wenn der betreffende Staatswald mehr als 100 Morgen (25 ha) enthält. Der Staat übernimmt in diesem Falle auch die Besoldung und Pensionirung der Schutzbeamten. Im Uebrigen werden dieselben von den Gemeinden gewählt und im Falle des Bestehens der Försterprüfung vom Regierungs-Präsidenten bestätigt. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf ohne Pensionsberechtigung. Nur wenn die theilhabenden Waldbesitzer sich über die Annahme eines Aufsichters nicht einigen, erfolgt die Bestellung eines solchen auch in reinen Gemeindeforstbezirken durch den Staat auf die Dauer des Mangels einer Einigung. Enthalten die Schutzbezirke der von den Gemeinden gewählten Beamten Staatswald, so zahlt der Staat einen antheiligen Besoldungsbeitrag. Der Schutzbeamten-Besoldungsbeitrag der Gemeinden u. ist auf 4,5 Kreuzer für den Morgen = 51 $\frac{3}{7}$ \mathcal{S} für das ha festgesetzt (Edict der Oberforst- und Domänen-Direction vom 7. Februar 1854 und 24. März 1854), für diejenigen Gemeindevaldungen, welche mit dem Staatswalde sich in einem Forstschußverband befinden. In anderen Schutzbezirken werden die Beiträge seitens der Aufsichtsbehörde nach dem Bedürfnisse geregelt. Zur Besoldung der Oberförster sollen die Gemeinden u. nur mäßige, nach dem Verhältniß der rauhen Steuer Capitalien durch die Regierung zu vertheilende Beiträge leisten. Letztere sind im ersten Viertel des Jahrhunderts unter Berücksichtigung der damaligen Meviergröße und des damaligen Geschäftsumfanges festgesetzt und schwanken zwischen 3 \mathcal{S} und 100 \mathcal{S} für das ha.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich im Regierungsbezirk Cassel auf etwa 495 ha Fläche. Bezüglich der zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheile vergl. das nachstehend unter B b Angeführte.

c) Die vormalig Bayerischen Landestheile.

Dieselben umfassen den Bereich der Oberförstereien Gersfeld, Hilders, Orb und Theile der Oberförstereien Salmünster, Kassel und Burgjoh.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen wird geregelt durch das Forstgesetz für das Königreich Bayern vom 28. März 1852.

Soweit der Umfang der Waldungen dies zuläßt, sind Betriebspläne auf Kosten der Gemeinden u. zu entwerfen. Zur Ausführung des Betriebes haben diese auf ihre Kosten eigene Förster oder benachbarte Sachverständige zu bestellen, welche ihre Befähigung nachweisen müssen. Die Verwendung von Staatsforstbeamten gegen Zahlung von Besoldungsbeiträgen ist nicht ausgeschlossen. Die Staatsforstverwaltung ist befugt, Erinnerungen gegen den Betrieb zu ziehen, welche zu beachten sind. Die Kosten der Aufsicht durch den Staat trägt dieser.

Thatsächlich sind sämtliche Gemeinde- u. Waldungen mit königlichen Oberförstereien vereinigt. Die Verwaltungsgebühr ist durchgehends sehr niedrig, geht bis zu 10 \mathcal{S} für das ha herunter und fällt bei sehr kleinen Waldungen auf der Höhe ganz fort.

Die Gemeinden u. sind verpflichtet, das erforderliche Schutzpersonal anzustellen. Geht dies nicht, so erfolgt die Bestellung durch den Regierungs-Präsidenten.

Diesen Bestimmungen sind etwa 4966 ha Wald unterworfen.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gesamtumfang der Gemeinde-, Anstalts-, Interessenten- und Haubergswaldungen betrug am 1. October 1892 rund 166896 ha. Davon gehören — wenn von der Ausscheidung einiger kleinen vormalig kurhessischen zc. Gebietstheile abgesehen wird —

a)	zum ehemals Herzoglich Nassauischen Gebiet . . .	147505	ha
b)	= „ „ Großherzoglich Hessischen Gebiet . . .	13320	=
c)	= „ „ Landgräfl. Hessen-Homburg'schen Gebiet	2138	=
d)	= Gebiet der vormal. freien Reichsstadt Frankfurt	3933	=

Zum Ganzen 166896 ha (163437 ha nach Tab. 3).

a) Die ehemals Herzoglich Nassauischen Gebietstheile.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in dem Edict über die Forstorganisation vom 9. November 1816,
 = Gesetz, betreffend die Gehalte der Förster, vom 27. September 1849,
 der Staatsministerial-Verordnung betreffend die Beiträge zur Oberförsterbesoldung, vom 24. Januar 1852,
 dem Gesetz betreffend, die Dienstverhältnisse der Oberförster, vom 24. August 1855,
 = „ „ = „ Organisation der Centralbehörden und die Amtsverwaltung, vom 24. Juli 1854,
 der Gemeinde-Ordnung vom 26. Juli 1854,
 = Dienst-Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderath, vom 31. März 1862,
 = Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen, vom 4. Juli 1867 und
 = Haubergsordnung für den Dill- und Ober-Westerwald-Kreis vom 4. Juni 1887.

Die Staatsforsten sind mit den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten nach dem örtlichen Bedürfniß ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse schon seit längerer Zeit zu gemeinsamen Forstverbänden (Oberförstereien) vereinigt. Einige Oberförstereien bestehen nur aus Gemeindewald. Den Oberförstern liegt neben der Verwaltung der Staatsforsten die Leitung des Betriebes in den zu ihrem Bezirk gehörigen Gemeinde- und Anstaltswaldungen ob. Sie beziehen ihre Besoldung und Pension zc. aus der Staatskasse, welche letztere von den übrigen Waldeigenthümern Besoldungsbeiträge nach dem gesetzlich festgestellten Einheitsfuß von 48,57 M für das ha einzieht. Die Besoldung der Regierungs- und Forsträthe, deren Thätigkeit ebenfalls überwiegend durch die Beaufsichtigung des Gemeindeforstbetriebes in Anspruch genommen wird, erfolgt lediglich durch die Staatskasse.

Die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen erfolgt nach der von dem Regierungs-Präsidenten erlassenen, unter dem 1. Juli 1886 herausgegebenen Geschäftsanweisung für die Oberförster bezüglich der Verwaltung der Gemeinde- zc. Waldungen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Die Betriebs- sowie die jährlichen Nutzungs- und Kultur-Pläne werden von dem Regierungs-Präsidenten festgestellt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forstbehörde und Gemeinde nach Anhörung des Kreisausschusses. Die Verwerthung der planmäßigen Nutzungen ist Sache der Waldeigenthümer. Wird Laub aus dem Walde abgegeben, so muß eine Kürzung des Holzbezuges derart eintreten, daß 10 Doppelcentner Laub = 1 Festmeter Holz gerechnet werden.

Nach bei der Bildung der Schutzbezirke sind die Staatsbehörden an die Eigenthumsgrenzen nicht gebunden, so daß die ersteren vielfach aus Staats- und Gemeindewaldungen gemischt und nur ausnahmsweise ausschließlich aus Waldungen ein und derselben Gemeinde zusammengesetzt sind. In Schutzbezirken mit überwiegendem Staatswald sind die Schutzbeamten Staatsbeamte, beziehen Besoldung und Ruhegehalt aus der Staatskasse, und die Gemeindebeiträge fließen mit 80 M für das ha unmittelbar in letztere. In Gemeindeforschutzbezirken erfolgt die Anstellung der Schutzbeamten durch den Regierungs-Präsidenten nach Anhörung der Waldeigenthümer. In Schutzbezirken, welche nur einen Gemeindewald enthalten, soll — soweit dies mit den regulativmäßigen Vorrechten der Anwärter der Jägertruppe vereinbar ist — der Förster thunlichst der ortsfälligen Bevölkerung entnommen werden. Die Gemeindeforschutzbeamten sind z. B. noch ohne Pensionsberechtigung angestellt und können jederzeit ohne weitere Formlichkeit entlassen werden. Sie beziehen ihre Besoldung unmittelbar von den Gemeinden, welche gesetzlich nur zu Besoldungsbeiträgen bis zu 80 M für das ha verpflichtet sind, in zahlreichen Fällen aber erheblich höhere

Besoldungen zahlen. Sämmtliche staatsseitig angestellte Gemeindeforstschusbeamte sind nach der Allerh. Cab. Ordre vom 21. Juli 1869 berechtigt, die für die königlichen Forstschusbeamten vorgeschriebene Walduniform zu tragen.

Eine anderweite Regelung der Verhältnisse der Schusbeamten wird umsomehr in Erwägung zu nehmen sein, als die mangelnde Pensionsberechtigung der Gemeindeforstschusbeamten mit allen ihren Wirkungen dieselben noch viel ungünstiger stellt, wie die rheinländischen Gemeindeforstbeamten. Es steht zu hoffen, daß dieser offenbare Mißstand im Wege der Gesetzgebung bald beseitigt wird.

b) Die vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

Die hier in Betracht kommenden Gemeinde-, Institut- und Interessenten-Waldungen, soweit sie zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehören, liegen sämtlich in dem Oberforstbeamtenbezirke Wiesbaden Biedenkopf und umfassen 13320 ha. Wegen der Verhältnisse dieser Forsten darf auf das unter b beim Regierungsbezirke Cassel Angeführte verwiesen werden.

c) Die vormalig Hessen-Homburg'schen Landestheile.

Für die betreffenden, 2138 ha umfassenden Waldungen kommt das Gesetz über die Forstorganisation vom 6. Februar 1835 nebst der Forstverwaltungsordnung vom 15. April 1835 in Betracht. Die Ausführungen zu a treffen auch hier mit folgenden Ausnahmen zu.

- a) Sämmtliche, auch die für reine Gemeindeforstschusbezirke angestellten Forstschusbeamten sind Staatsbeamte, erhalten also Besoldung, Ruhegehalt etc. aus der Staatskasse.
- β) Die Gemeinden zahlen an die Staatskasse nach dem Einheitsfag von 1 M 50 S für das ha einen festen Beitrag für Verwaltung und Forstschus.

d) Das Gebiet der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt.

Die Waldung der Stadt Frankfurt (3393 ha) und die für städtische Stiftungszwecke bestimmten Kloster und Hospitalwaldungen (78 ha) unterliegen der Staatsaufsicht nur gemäß dem Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 und der Stiftsordnung vom 13. October 1875, wonach zu Veräußerungen von Grundstücken und Berechtigungen sowie zu Veränderungen im Gemische von Gemeindeforstschus Regierungs-genehmigung nöthig ist, und die Gemeindebeamten auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung anzustellen sind. Der im Stadtkreise belegene, vier Landgemeinden gehörige, 462 ha umfassende Hohemark Wald unterliegt der Staatsaufsicht in Betreff der Bewirthschaftung auf Grund des Erlasses des Fürsten Primas vom 9. März 1807 und des Rathschlusses vom 24. Juni 1830. Die Gemeinden halten einen eigenen Förster und zahlen rund 40 M (9 S für das ha) Verwaltungsbeitrag an die Staatskasse. Im Uebrigen gelten für den Betrieb auch dieses Waldes die Ausführungen zu a.

6. Die Hohenzollern'schen Lande.

Sie enthalten 20004 ha Gemeinde- und 709 ha Stiftungsförsten, was zusammen 54% der gesammten Waldfläche ausmacht, und stehen unter specieller Aufsicht des Regierungs-Präsidenten.

Auf Grund der Verordnungen vom 1. Mai 1822, 5. Juli 1827 und 3. August 1848 für Sigmaringen, und vom 14. Juni 1837 und 25. September 1848 für Hechingen, wird die Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungsförsten durch vom Staate angestellte Oberförster bewirkt, deren Besoldung die Staatskasse bestreitet, denen aber von den Gemeinden und Stiftungen für die Tage, an denen sie Waldgeschäfte in ihren Försten besorgen, Tagegelder zu gewähren sind.

Diese Oberförster, deren 2 angestellt sind, haben unter Zuziehung und Zustimmung der Ortsvorsteher die jährlichen Hannungs- und Kulturpläne aufzustellen, dem Regierungs-Präsidenten einzubringen und nach erfolgter Prüfung, Feststellung und Genehmigung die Wirthschaft danach zu führen, wozu sie sich der von den Gemeinden anzustellenden Forstschusbeamten und Gemeindebeamten bedienen. Die Gehälter dieser beiden Oberförster sind kürzlich vom Etat des Ministeriums des Innern auf den Etat der Staatsforstverwaltung übernommen worden.

Die Oberaufsicht Seitens der Regierung wird durch einen, zur Zeit aus der Zahl der höheren Privatforstbeamten des Fürsten zu Hohenzollern gewählten forsttechnischen Berater des Regierungs-Präsidenten commissariisch gegen eine aus der Staatskasse zahlbare Vergütung bewirkt.

Für die Angelegenheiten der Gemeindeforsten wird die Provinzial-Instanz gebildet durch die Regierungs-Präsidenten. Die Bearbeitung des Decernates für einzelne Stiftungswaldungen erfolgt aber bei der Abtheilung für die geistlichen u. Angelegenheiten und in Betreff der Klosterwaldungen der Provinz Hannover wird auf das auf Seite 89 Angeführte verwiesen. Die Centralinstanz wird gebildet durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern in Ansehung der Gemeindeforsten, mit dem Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Ansehung des Forstbesizes der geistlichen Institute. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen bearbeiten die Regierungs- und Forsträthe und die Oberforstmeister die Gemeinde-Wald-Angelegenheiten im Bereiche ihres Bezirkes bei den Regierungen, nach Umständen als Codecernenten.

Dem Angeführten gemäß ergeben sich folgende Abstufungen der Organisation, der Staatsaufsicht über die Waldungen der Gemeinde u.:

1. Dieselbe beschränkt sich auf diejenige Einwirkung, welche dem Staate bezüglich des Gemeindevermögens überhaupt zusteht.

Hierher gehören die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, die Provinz Schleswig-Holstein, die Stadt Frankfurt a. M. und die nicht amtsfähigen Städte im Bereiche des Gesetzes vom 10. Juli 1859 sowie die Stadt Gostlar.

2. Es ist zwar eine speciellere Aufsicht angeordnet, die betreffenden Bestimmungen gelangen aber nur theilweise und nicht streng zur Durchführung.

Dies gilt für den Regierungs-Bezirk Hannover mit Ausschluß des Fürstenthums Calenberg.

3. Der Staatsbehörde steht die Beaufsichtigung der Wirthschaftsführung auf Grund zu genehmigender Betriebsregulirungswerke zu. Es findet aber keine ständige Einwirkung auf den Betrieb statt, und eine Vereinigung der Gemeindeforsten mit den Staatsforsten zu gemeinsamen Verwaltungsbezirken ist nicht erfolgt.

Hierher zählen die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

In beschränktem Umfange gehören hierher die unter 2 bereits mitbegriffenen Grafschaften Hoya und Diepholz des Regierungsbezirkes Hannover.

4. Die Gemeindeforsten sind der Regel nach zu besonderen Gemeindeoberförstereien vereinigt, welche von staatlich geprüften Gemeindeoberförstern ständig verwaltet werden unter fortdauernder Controle des Betriebes seitens der betreffenden höheren Staatsforstbeamten. Wo besondere Gemeinde-Oberförstereien nicht gebildet sind, ist die Verwaltung meist nebenamtlich benachbarten königlichen Oberförstern oder bewährten Privatbeamten unter andauernder Controle der höheren Staatsforstbeamten übertragen.

Dies gilt für Westfalen, Rheinland und Hohenzollern.

5. Die Gemeindeforsten sind mit den Staatsforsten zu Oberförstereien vereinigt, welche durch königliche Oberförster ständig verwaltet werden unter fortdauernder Controle der höheren Staatsforstbeamten. In einigen Fällen sind lediglich Gemeindeforsten zu besonderen Oberförstereien verbunden, welche keine Staatsforsten enthält, aber einem königlichen Oberförster unterstellt sind.

Hierher gehören der Regierungsbezirk Hildesheim und das Fürstenthum Calenberg mit Ausschluß der nicht amtsfähigen Städte im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Juli 1859, ferner Hessen-Nassau mit Ausschluß der Stadt Frankfurt a. M.

Diese letztere Organisation sichert die Interessen der Gemeindeforsten am vollkommensten, namentlich dann, wenn, wie in vielen Theilen der Provinz Hessen-Nassau, auch der Forstschutz den königlichen Förstern übertragen ist.

Unzureichend ist für die Waldungen zu 1 und 2 georgt. Hier bleibt noch eine Aufgabe für die Gesetzgebung zu erfüllen. Ungenügend gestalten sich auch vielfach die Forstschutzverhältnisse in den übrigen Landestheilen, da die Besoldungen der Schutzbeamten häufig unzulänglich sind und den Betrag von 750 M nicht erreichen, in welchem Falle dann auch die Anstellung von Forstverjüngungsberechtigten nicht zu erfolgen braucht. Vielfach befinden sich die auf Mündigung angenommenen Gemeindeforstbeamten in einer ihre Thätigkeit lähmenden Abhängigkeit von der Gemeinde.

Zusammengestellt und mit Erläuterungen herausgegeben sind die Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten von Tschischlager und Bernhardt, Berlin 1878, Verlag von J. Springer.

II. Forststrafgesetzgebung.

Das formelle Strafrecht ist durch die Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 für das Deutsche Reich, also auch für ganz Preußen einheitlich geregelt. § 3 des Einführungs-gesetzes stellt aber der Landesgesetzgebung anheim, Anordnung zu treffen, wonach Forst- und Feld Missethaten durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können. Von dieser Befugniß ist theilweis durch das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 sowie das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 Gebrauch gemacht.

Das früher sehr vielgestaltige materielle Forststrafrecht hat sich in neuerer Zeit mehr der Einheitlichkeit genähert.

Von den für den Umfang des ganzen Staates geltenden für die Forstverwaltung wichtigen Strafgesetzen bedürfen nachstehende der Erwähnung:

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Besonders hervorzuheben sind folgende Paragraphen:

§§ 117 - 119 behandeln den durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geleisteten Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte, Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigte oder die von diesen bestellten Aufseher. (Vergl. auf Seite 100: Gesetzliche Bestimmungen zur Verstärkung der Autorität der Forst- und Jagdbeamten.)

§§ 242 - 245, betreffend Diebstahl, finden Anwendung auf den Diebstahl an eingeschlagenem Holz, an durch Zufall abgebrochenem oder umgeworfenem Holz, mit dessen Zurichtung bereits begonnen ist, an Spänen, Abraum oder Borke, die sich in einer eingeschlossenen Holzablage befinden oder bereits gewonnen oder eingesammelt sind, und an anderen bereits gewonnenen oder eingesammelten Walderzeugnissen.

§ 296 behandelt das Fischen und Krebsen zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe,

§ 308 die vorsätzliche Brandstiftung in Waldungen und Torfmooren;

§ 309 betrifft fahrlässige Brandstiftung;

§ 360 Nr. 10 bedroht denjenigen mit Strafe, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Nr. 2 droht Strafe an gegen die Unterlassung des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnung gebotenen Raupens;

§ 368 Nr. 6 bedroht das Anzünden von Feuern in Wäldern oder Heiden mit Strafe,

§ 368 Nr. 9 desgl. das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Schomungen, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch solche geschlossenen Privatwege,

§ 370 Nr. 1 desgl. die unbefugte Verringerung eines Grundstückes, Weges oder Grenzraums durch Abgraben oder Abpflügen,

§ 370 Nr. 2 desgl. die unbefugte Entnahme von Erde, Steinen, Rasen u. von fremden Grundstücken oder Wegen.

2. Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.

Dasselbe ist an die Stelle des Holzdiebstahlgesezes vom 2. Juni 1852 getreten und hält, wie dieses, an dem Grundsatz fest, den Diebstahl an solchem Holze, welches nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, bezw. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, mit dessen Zurichtung aber noch nicht der Anfang gemacht ist, ferner an Spänen, Abraum oder Borke, die sich noch nicht auf umschlossenen Ablagen befinden oder noch nicht gewonnen oder eingesammelt sind, nicht mit der Strafe des gemeinen Diebstahls zu belegen, sondern der Regel nach als eine principaliter durch Geldstrafe zu führende Zuwiderhandlung anzusehen. Das Gesetz vom 15. April 1878 stellt den Begriff des Forstdiebstahls in Betreff des Ortes der Verübung dahin fest, daß er in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübt wird, verweist in Betreff des unbefugten Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen auf anderweite forstpolizeiliche Strafbestimmungen, steigert das Strafmaß im Allgemeinen (vom 4, und 6- bis 8fachen Werthserfaß auf den 5- bezw. 10fachen), führt

eine größere Zahl erschwerender Umstände ein, hebt die Trennung der Diebstähle an Holz im engeren Sinne einerseits und an Kaff- und Eichenholz und anderen Waldproducten andererseits bezüglich der Anrechnung beim Rückfall auf und dehnt — abgesehen von den Fällen der §§ 6 und 8, in welchen die Verjährungsfrist von 5 Jahren nach § 67 des Strafgesetzbuches maßgebend ist — die Verjährung der Strafverfolgung von 3 Monaten auf 6 Monate aus. Die angezogenen §§ 6 und 8 beziehen sich auf gewisse erschwerende Umstände, sowie auf den dritten und ferneren Rückfall. Hier tritt die Wirksamkeit des Schöffengerichts ein, während im Uebrigen der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zuständig ist, und der Amtsanwalt auf Strafsetzung durch richterlichen Strafbefehl anträgt. Gegen das Urtheil ist in allen Fällen Berufung zulässig. Indessen findet das Rechtsmittel der Revision nur dann gegen das Berufungs-Urtheil Anwendung, wenn Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 8 vorliegen. Die Strafvollstreckung erfolgt durch den Amtsrichter. An Stelle der wegen Unvermögens für die Geldstrafe eintretenden Gefängnißstrafe kann der Verurtheilte zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten, ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu sein, in einer seinen Verhältnissen und Fähigkeiten angemessenen Weise angehalten werden.

Mit Erläuterungen ist das Gesetz herausgegeben von Oehlschläger und Bernhardt, Berlin 1880 bei J. Springer (3. Aufl.)

Der Regel nach sind den königlichen Oberförstern die Geschäfte der Amtsanwälte in Forst-Diebstahls- und Uebertretungssachen übertragen. (§ 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, § 19 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, § 53 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880.) Diese Einrichtung würde zur Herbeiführung einer thatkräftigen Verfolgung der Forstdiebstähle von sachverständiger Seite noch wirksamer sein, wenn nicht bisher finanzielle Bedenken entgegengestanden hätten, die Amtsanwaltschaft der Oberförster grundsätzlich auch auf die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes auszudehnen, welche unter Zuziehung von Schöffen abgeurtheilt werden. Bei der gegenwärtigen Einrichtung bleiben gerade die wichtigsten und schwierigsten Fälle der Einwirkung der Oberförster meistens entzogen.

Für die Wahrnehmung auswärtiger Termine bei den Amtsanwaltschaften erhalten die Oberförster Tagegelder und Reisekostenvergütung.

Sind dieselben ausnahmsweise nicht Amtsanwälte in den Forstrügesachen, so haben sie für Uebermittlung der ihnen von den Forstjuchsbeamten monatlich einzureichenden Riegelisten an den Amtsanwalt Sorge zu tragen.

Diejenigen Oberförster und Förster, welche zu Amtsvorstehern, und diejenigen, welche zu Gutsvorstehern ernannt sind, fungiren auf Grund der in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 § 153 Absatz 2 erlassenen Verfügung des Justiz-Ministers und Ministers des Innern als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ferner sind alle königlichen Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstausscher und Hülsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstverwaltung nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Februar 1879 (jetzt vom 1. October 1893) dienen, durch gemeinschaftliche Verfügung der genannten Minister vom 23. November 1881 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden. Dasselbe ist angeordnet durch Verfügung vom 8. November 1891 bezüglich derjenigen Gemeindeforstjuchsbeamten in der Rheinprovinz, welche aus den Forstverwaltungsberechtigten hervorgegangen sind oder noch auf Forstverwaltung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte in der Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten dem Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehen und auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ein für alle Mal bedingt sind. Diese Maßregel war erforderlich, um die wirksame und rasche Ausführung von Beschlagnahmen (§ 98 der Strafproceßordnung) und Durchsuchungen (§ 105 a. a. O.) sicher zu stellen.

3. Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

Das allmähliche Wachsthum des Staates und die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen und den Theilen derselben hatte eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Strafgesetzgebung in Ansehung der nicht zum Forstdiebstahl zählenden bzw. nicht unter das Strafgesetzbuch fallenden Forstfrevel zur Folge gehabt. Nach dem Hinzutritt der neuen Provinzen standen etwa 250 verschiedene Strafgesetze über diesen Gegenstand in Kraft. Dem nach langer Bemühung zu Stande gekommenen Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880 war es vorbehalten, wenigstens bezüglich der wesentlichsten Verfehlungen einheitliche Strafbestimmungen

herbeizuführen, die sich bis dahin in Provinzialgesetzen, namentlich in den verschiedenen Forstordnungen und in den Polizeiverordnungen zerstreut fanden, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) über die Polizei-Verwaltung von den dazu berufenen Behörden, namentlich von den königlichen Regierungen, erlassen waren.

Von einem Abdruck des Gesetzes wird unter Hinweis auf die Bearbeitung desselben durch v. Bülow und Sterneberg, Berlin 1880, Verlag von J. Springer, Abstand genommen.

Durch das Gesetz vom 1. April 1880 sind alle Strafbestimmungen der bisherigen Feld- und Forst-Polizeigesetze aufgehoben. In Kraft geblieben ist indessen die für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen erlassene Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, jedoch mit der Abänderung, daß an Stelle der Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1880 treten; ferner die Verordnung vom 30. Juni 1839 für Sachsen, Weisfalen und die Rheinprovinz über die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden — aber mit den im § 43 des Gesetzes vom 1. April 1880 enthaltenen Abänderungen. Solche Zuwiderhandlungen, welche in Gemäßheit der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Provinzen sich einer einheitlichen strafrechtlichen Behandlung entziehen, werden nach den auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265) bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) und der §§ 136 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195) zu erlassenden, bezw. bereits erlassenen Polizei-Verordnungen bestraft. Das Streben geht aber dahin, auch bei diesen thunlichst gleichmäßige Grundsätze zu befolgen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Eine Zusammenstellung der seit Erlass des Feld- und Forst-Polizeigesetzes bis zum Jahre 1889 auf Anregung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ergangenen Polizei-Verordnungen ist vom Ministerial Director Sterneberg bewirkt (Berlin 1890) und von der Springer'schen Buchhandlung zu beziehen.

Eine völlig einheitliche Forstpolizei-Gesetzgebung ist durch das Gesetz vom 1. April 1880 zwar nicht erreicht worden, aber die Gleichmäßigkeit ist auf allen Gebieten, auf denen sie angemessen erscheint, sehr wesentlich gefördert, übermäßig harte und deshalb thatsächlich kaum anwendbare ältere Strafbestimmungen sind aufgehoben, dagegen andererseits angemessene Strafschärfungen eingetreten, Unklarheiten beseitigt, und das Forstpolizei-Strafrecht ist nach Möglichkeit mit den Grundsätzen des Forstdiebstahlgesezes in Einklang gebracht worden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen im IV. Titel des Gesetzes, Schadensersatz und Pfändungen betreffend. Hiernach ist der Beschädigte bei Hütungs-freveln berechtigt, anstatt des speciell geltend zu machenden und im Civil-Proceß zu verfolgenden Anspruches auf Schadensersatz ein im Voraus festgestelltes, nach Viehart und Stückzahl bemessenes Ersatzgeld zu beanspruchen.

Erwähnung mag es hier finden, daß in allen Forstübertretungsfällen einschließlich der Forstdiebstähle in Gemäßheit der Allerh. Cabinetsordre vom 15. December 1880 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt ist, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 *M* nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

4. Gesetzliche Bestimmungen zur Verstärkung der Autorität der Forst- und Jagdbeamten.

Schon vor langer Zeit hatte die Preussische Gesetzgebung es als eine wichtige Aufgabe erkannt, den Schutz der Forsten mittelbar dadurch zu verstärken, daß sie den hierzu berufenen Personen gegenüber den Frevlern wirksame Unterstützung gewährte.

Diesem Zwecke dienten zunächst die beiden Gesetze vom 31. März 1837, das eine über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, das ander über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Zoweit diese Gesetze formelle, das Untersuchungsverfahren und besonders die Beweisführung betreffende Bestimmungen enthalten, welche nur im Zusammenhang mit den zur Zeit ihres Erlasses geltenden allgemeinen Strafproceßgesetzen ihre Bedeutung hatten, waren sie schon durch die Strafproceßgesetzgebung der Jahre 1849 und 1852 außer Anwendung getreten und bestehen neben der deutschen Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 nicht fort. Auch in

seinen materiellen Vorschriften ist das erstere der beiden Gesetze, das über die Strafe der Widerseßlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, außer Kraft gesetzt worden durch § 2 des Einföhrungsgesetzes zum deutschen (norddeutschen) Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, jedoch nur, indem es gleichzeitig die Quelle neuer, demselben Zwecke dienenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches selbst geworden ist. Dieses hat nämlich den Forst- und Jagdfrevelern gegenüber nicht auf die allgemeinen Strafandrohungen wegen Widerseßlichkeit gegen die in rechtmäßiger Amtsausübung begriffenen Beamten (§ 113) und wegen Beseitigung und Zerstörung von amtlich gepfändeten oder beschlagnahmten Gegenständen (§ 137) sich beschränkt, sondern in den besonderen Bestimmungen der §§ 117 bis 119 das Gesetz vom 31. März 1837 seinem wesentlichen Gedanken nach — zum Theil sogar wörtlich — aufrecht erhalten. Diese Paragraphen lauten:

§ 117. „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thatsächlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

„Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Netzen oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.“

§ 118. „Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

§ 119. „Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.“

Die Frage, ob das Gesetz über die Strafe der Widerseßlichkeit zc. vom 31. März 1837 durch das Strafgesetzbuch einfach außer Kraft gesetzt sei und nicht vielmehr mit den durch die neuere Strafgesetzgebung bedingten Einschränkungen noch in Gültigkeit ist, erschien nicht als gänzlich unbesritten. In einem Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Mai 1880 ist aber ausgesprochen, daß § 117 des Reichsstrafgesetzbuchs an die Stelle des Preussischen Gesetzes vom 31. März 1837, betr. die Strafe der Widerseßlichkeit bei Forst und Jagdvergehen getreten ist (R.=Ger.=Entsch. in Strafsachen Bd. 2, S. 167).

Das zweite der beiden Gesetze vom 31. März 1837, das über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, gilt in seinen materiellen Vorschriften noch jetzt. Es fügt den wenigen Kategorien von Civilbeamten, welchen die Befugniß zusteht, über die Grenzen der Nothwehr und des Nothstandes — §§ 53, 54 d. D. Straf-Ges.=Buchs — hinaus einen Menschen behufs Beseitigung einer Widerseßlichkeit oder gefährlichen Drohung zu verletzen, die Forst- und Jagdbeamten hinzu, und zwar (§ 1) „Unsere“ (d. d. königlichen) „Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Communal oder Privatdienst stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes“ (jetzt des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 § 23) „vereidigt und mit ihrem Dienstinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafghelder angewiesen sind“. (Letzteres ist jetzt ohnehin Voraussetzung der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.) Diese Forst- und Jagdbeamten, zu denen insbesondere auch die im königlichen oder Privatdienst, wenn auch nur zeitweise, zum Forst- und Jagdschutze angenommenen Jäger der Klasse A, und die Forstverorgungsberechtigten, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind, gehören, „haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst und Jagd Contravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

„1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe „bedroht werden;

„2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder „Jagdcontravention auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Absicht zur „Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden „werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde „oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

„Der Androhung eines Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die „Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder „aufnimmt.

„Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Ab- „wehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.“ Als der „Regel nach hierzu ausreichend wird der Gebrauch des Hirschjägers erachtet, und „der Gebrauch „des Schießgewehres als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Wider- „setzlichkeit mit Waffen, Netzen, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer „Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, „unternommen oder angedroht wird.“

Außerer Erforderniß der Zulässigkeit des Waffengebrauchs ist ferner noch überhaupt, daß der Beamte in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen ist.

Der § 3 des Gesetzes lautet:

„Der Forst- und Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und „jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen „kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf jemand geschossen hat, nachzuforschen, „ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der „Verletzte zum nächsten Ort gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und „für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

„Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden „von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der anderen Forsten und Jagden aber von den „Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theil „nehmern des Frevlers oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt „befunden worden ist oder nicht, verlangen können.“

Die §§ 4 bis 7 des Gesetzes enthalten Vorschriften, um nach geschehenem Waffengebrauch und erfolgter Verletzung eines Menschen einerseits der öffentlichen Sicherheit durch die gerichtliche Feststellung, daß auch kein Mißbrauch der Waffe vorlag, andererseits dem Interesse des Forstschutzes und der Forstschutzbeamten Genüge zu leisten. Als geltendes Recht ist daraus namentlich hervorzuheben, daß bei der gerichtlichen Untersuchung, insbesondere bei den örtlichen Ermittlungen, der Regel nach ein höherer (verwaltender) Forstbeamter zuzuziehen ist, und daß, wenn die Dienstaufsichtsbehörde des bei dem Waffengebrauch beteiligten Beamten (die Regierung oder der Regierungspräsident zc.) der Ansicht ist, daß eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht vorliege, hierüber vor Einleitung des förmlichen gerichtlichen Verfahrens die Vorentscheidung des königl. Obergerichts eingeholt werden kann (vergl. Preuß. Gesetz betr. die Conflictte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtshandlungen vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877).

Die §§ 8 bis 11 des Waffengebrauchs Gesetzes sind nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Um dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Zwecke gemäß zur Ausführung kommen und daß Ausschreitungen vorgebeugt werde, sind besondere Instructionen dazu durch die Ressortminister ertheilt worden, und zwar für die königl. Forst und Jagdbeamten unterm 17. April 1837, für die Gemeinde- und Privat-Forst- und Jagdbeamten unterm 21. November 1837.

In Beziehung auf die Staatsforstverwaltung lassen die Tabellen 18 a und b erschen, wie sich die Zahl der vorgekommenen Fälle des Waffengebrauchs, sowie der Verwundungen und Tödtungen von Staatsforstbeamten im Laufe der Zeit gestellt haben.

Es ergibt sich hieraus, daß die Zahl der Tödtungen und Verwundungen königlicher Forstbeamten im Allgemeinen abgenommen hat, und Fälle eines nicht gerechtfertigten Waffengebrauchs der Forstbeamten immer seltener geworden und in den letzten neun Jahren überhaupt

nicht mehr vorgekommen sind, obwohl der Staat im Jahre 1866 eine erhebliche Vergrößerung erhalten hat.

Leider ist die Abnahme der Fälle der Verwundung und Tödtung von Forstbeamten keine stetige gewesen, da das Jahr 1884 sechs und das Jahr 1890 sogar sieben derartige Fälle nachweist. Insbesondere sind in letzter Zeit in Staats- und anderen Waldungen Angriffe von Wilddieben auf Forstbeamte nicht selten gewesen.

Die Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung gelangten Holzdiebstahlsfälle hat sich für die sämmtlichen Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen belaufen:

im Jahre 1854	auf	325 848	Fälle
=	1855	=	366 180
=	1856	=	415 781
=	1857	=	377 020
=	1858	=	416 930
=	1859	=	430 588
=	1860	=	418 924
=	1861	=	393 396
=	1862	=	387 300
=	1863	=	354 276
=	1864	=	366 667
=	1865	=	426 336

Für die Jahre 1866/78 enthält die Tabelle 19a die erforderlichen Angaben für die alten Provinzen.

Für die neuen Provinzen und für das Jahr 1879 fehlen dieselben. Ebenso war die Zahl der beim Appellationsgerichte zu Köln verhandelten Holzdiebstahlsfachen nicht zu ermitteln.

Im Jahre 1880 sind in Forstdiebstahlsfachen (Gesetz vom 15. April 1878) in der ganzen Monarchie ergangen 348 836 Strafmandate, ferner 22 782 Urtheile, es wurden 522 Berufungen angemeldet und 451 Urtheile von den Strafkammern der Landgerichte gefällt. Hiernach hat das angeführte schärfere Gesetz eine Verminderung der Zahl der Forstdiebstahle zur Folge gehabt. Gleichzeitig ist aber die Zahl der Berufungen in Folge der Erleichterung derselben gewachsen. Eine weitere sehr erhebliche Abnahme der Verfehlungen gegen solche Strafgesetze, welche die Staatsforstverwaltung betreffen, ist aus der Tabelle 19b zu ersehen. Nach derselben ist die Zahl der zur Anzeige gelangten Diebstahle an eingeschlagenem Holze in der Zeit von 1883 bis 1891 gesunken von 3808 auf 2430, die Zahl der Verurtheilungen von 3287 auf 2158,

die Zahl der angezeigten Verstöße gegen das Forstdiebstahlsgesetz von 134 782 auf 67 930, der Verurtheilungen von 125 828 auf 65 349,

die Zahl der zur Anzeige gebrachten sonstigen Forstübertretungen von 15 766 auf 11 855, der Verurtheilungen von 14 592 auf 11 432.

Auch die Zahl der Jagdfrevel zeigt eine Abnahme von 604 auf 476, bezw. 465 auf 401, der Fischerei-Vergehen von 1368 auf 896, bezw. von 1238 auf 837,

der Fälle von Widerspächlichkeit gegen Forstbeamte von 205 auf 137, bzw. 159 auf 106.

Im Jahre 1878 ist im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 ein nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 strafbarer Diebstahl an Holz und Waldproducten zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt auf etwa 17 bis 18 ha Waldfläche und ein dritter und fernerer Rückfall auf etwa 868 ha. Von etwa 55 Einwohnern ist demnach je einer wegen Holzdiebstahls (Ges. vom 2. Juni 1852) zur Untersuchung gezogen worden. Im Jahre 1880 dagegen war im ganzen Staate ein nach dem Gesetze vom 15. April 1878 strafbarer Fall zu rechnen auf etwa 23 ha Waldfläche und von etwa 78 Einwohnern wurde je einer wegen Forstdiebstahls zur Untersuchung gezogen. Selbstverständlich ändert sich letzteres Verhältniß bezüglich der einzelnen Provinzen sowohl als innerhalb derselben erheblich. Es wird angenommen werden dürfen, daß die Zahl der wirklich verübten Diebstahle das 4—5fache der zur Anzeige gelangten Fälle beträgt.

Im Staatswald sind 1891 gekommen auf 100 ha Fläche Verurtheilungen

wegen Diebstahles an aufgearbeitetem Holz	0,09
= Vergehens gegen das Forstdiebstahlsgesetz	2,68
= sonstiger Forstpolizei-Übertretungen	0,17
= Jagdfrevels	0,02
= Fischereivergehens	0,03
= Widerspächlichkeit gegen Forstbeamte	0,001.

Diese Zahlen lassen einen günstigen Schluß auf die Handhabung des Forstschutzes sowohl als auf die steigende Besittung der ländlichen Bevölkerung zu.

Zahlen bezüglich der Privat und Gemeindeforsten lassen sich für die Zeit von 1880 ab leider nicht angeben.

Die mit den meisten deutschen Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge zur Verhütung und Bestrafung der Forst und Jagdsrevel in den Grenzwaldungen haben ihre Bedeutung nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1869 über die Gewährung der Rechtshülfe verloren und sind deshalb zum Theil ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

III. Forst-Agrargesetzgebung.

Neben dem Streben für die äußere Machtstellung des Landes haben die Regenten aus dem Hause der Hohenzollern der Förderung der allgemeinen Landes Kultur bereits im vorigen Jahrhundert besondere Fürsorge zugewendet. Diese erstreckte sich zunächst auf Beseitigung der eine bessere Benutzung des Bodens am meisten hindernden Fesseln, auf Theilung gemeinschaftlich beiseiner oder benuster Ländereien, auf Aufhebung der Leibeigenschaft, Verleihung des Eigenthums und Vererbung der Bauernhöfe, sowie auf möglichst genaue Feststellung der Rechte und Pflichten zwischen Gutsbesitzern und Bauern. Auf eine selbstständige Ablösung der einer besseren Benutzung des Bodens hinderlichen **Servituten** konnte noch nicht Bedacht genommen werden. Man gab im vorigen Jahrhundert der Ansicht Raum, daß die Servituten in einem mehr oder minder beschränkten Umfange als unschädlich für die allgemeine Landeskultur beibehalten werden könnten. Deshalb faßte das allgemeine Landrecht im Tit. 17 Abschnitt 4 Theil I im Wesentlichen nur die Gemeinheitstheilungen ins Auge und bestimmte im § 351 betreffs der der Aufhebung einer Gemeinheit etwa hinderlichen Servituten nur:

„Kann jedoch der Zweck der besseren Kultur mit unveränderter Beibehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeits-Rechte nicht erreicht werden, so ist der Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung gegen hinlängliche Vergütung gefallen zu lassen verbunden.“

Zunächst war also nur die Einschränkung der hinderlichen Servitut in Aussicht genommen, und enthielt der Tit. 19 Theil I Allgem. Landrechts in den §§ 14, 15, 17, 20 mit Bezug hierauf die Bestimmungen, daß Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums niemals vermuthet werden, daß bei vorhandenen Einschränkungen die Vermuthung für die dem Grundeigenthümer am wenigsten lästige Art spreche, daß im zweifelhaften Falle Grundgerechtigkeiten zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt, und daß bei einer mehrfach möglichen Ausübungsart die dem Eigenthümer am wenigsten lästige gewählt werden solle. Ebenso war dem belasteten Forsteigenthümer gestattet, die Brennholzberechtigungen auf ein bestimmtes Holzdeputat festzusetzen. (§ 255 Tit. 22 Theil I Allgem. Landrechts.) Aber selbst die so nothwendigen und vielfach als nützlich anerkannten Theilungen von Gemeinheiten hatten trotz der Begünstigungen durch das Gesetz nur geringen Fortgang, bis nach der Vergewaltigung des Preussischen Staates durch die Fremdherrschaft das Edict vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, den Anfang einer neuen Epoche für die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse bildete.

Ausgehend von der Ansicht: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genuße des Grundeigenthumes, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft entziehe,“ und „daß Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war“, hob das Edict jedes Gutsunterthänigkeits Verhältniß auf und gestattete Freiheit des Güterverkehrs und Theilung des Grundeigenthums. In Entwicklung dieser bei dem ferneren Fortgange der Preussischen Agrar Gesetzgebung festgehaltenen Grundsätze konnte eine bloße Einschränkung der Servituten nicht mehr für genügend erachtet werden.

Schon das Kultur-Edict vom 14. September 1811 ging daher einen Schritt weiter. Es hob zunächst jede geistliche Beschränkung in Benutzung der Privat Waldungen auf, und bestimmte

A. Hinsichts des Klaff- und Pechholzes: im § 26,

- „1. daß jeder Wald-Eigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf „das Bedürfnis einzuschränken,
- „2. daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach „dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Ein- „richtung zu treffen.

B. „In Hinsicht der Waldweide“ § 27—29 „ist Unser Wille, daß dabei die allgemeine „gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der „damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll. Demgemäß „wird die mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs- „befugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit auf- „gehoben und festgesetzt: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfnis der Wieder- „kultur bestimmt werde. Sollte durch unbeschränkte Anwendung dieses Grundsatzes eine wirklich „unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung derselben nach dem Urtheile „der Schiedsrichter stattfinden.“

Das Kultur-Edict stellte aber auch zugleich den Erlaß von Gesetzen zur Ablösung sämtlicher der Landeskultur schädlichen Servituten in Aussicht. Diese Aussicht hat in der Gemeinheits-theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, dem Ausführungsgesetz von demselben Tage und dem Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 für den Geltungsbereich des A. L.-R's eine weitgehende Erledigung gefunden.

Für die übrigen Landestheile sind besondere Gesetze erlassen, welche sich im Wesentlichen mit wenigen Ausnahmen der Gemeinheits-theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und dem Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 anschließen. Es sind dies folgende Gesetze:

Für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Nees und Duisburg), Neuwo-pommern und Rügen die Gemeinheits-theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851;

für die Provinz Schleswig-Holstein das Gesetz vom 17. August 1876 (durch § 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt);

für den Regierungsbezirk Cassel die Verordnung vom 13. Mai 1867 und das Gesetz vom 25. Juli 1876;

für den Regierungsbezirk Wiesbaden das Gesetz vom 5. April 1869;

für die Provinz Hannover das Gesetz vom 13. Juni 1873 und das Gesetz vom 13. April 1885, betreffend die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Flagen, Heide (Ges.=S. S. 109),

für die Hohenzollern'schen Lande das Gesetz vom 23. Mai 1885 (Ges.=S. S. 143).

Bezüglich der Regulirung der Holz- und Kohlenutzungen der Einwohner des Ober Harzes ist außerdem der Verordnung vom 14. September 1867 Erwähnung zu thun.

Nach der G.-Th.-O. vom 7. Juni 1821 und dem Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 ist der Zustand der Gesetzgebung für Gemeinheits-theilungen und für Ablösungen von Servituten insbesondere von Forstberechtigungen folgender:

Das Provocations-Recht ist ein unbeschränktes, sowohl für den Berechtigten als auch für den belasteten Eigenthümer oder erblichen Nutzungs-Berechtigten. Die Befugniß, die Aufhebung einer Gemeinheit oder Ablösung einer Servitut zu verlangen, kann weder durch Willenserklärungen, Verträge, noch durch Verjährung verloren gehen, indem selbst Willenserklärungen und Verträge zum Ausschluß der Provocationsbefugniß nur auf 10 Jahre Gültigkeit haben sollen. (Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821, §§ 4, 5, 19, 26, 27, 114.)

Bei den auf den Forsten lastenden Servituten muß sich aber der Berechtigte, wenn er auf Ablösung anträgt, gefallen lassen, nicht nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung, sondern nach dem aus der Ablösung dem Belasteten erwachsenden Vortheile abgefunden zu werden, welcher letztere niemals den Nutzungsertrag übersteigen darf. (Ergänz. Ges. vom 2. März 1850 Art. 9.)

Ablösbar sind alle Weiderechte auf Aekern, Wiesen, Ängern und Forsten, auf letzteren ferner noch die Rechte zum Mitgenuß an Holz, Streu, Mist, Flagen, Heide und Büllenhieb, zum Harz Scharren, zur Gräserlei und zur Nutzung von Schilf, Binjen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zur Fischerei in Privatgewässern, zur Torfwinzung, mögen sie auf

gemeinschaftlichem Eigenthum oder auf einem Dienstbarkeits-Recht beruhen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 2, Erg.-Ges. Art. 1.)

Alle vorbenannten Rechte können in Zukunft nur durch schriftlichen Vertrag erworben werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 164, Erg.-Ges. Art. 12).

Der Antrag auf Ablösung bedarf keiner Begründung, indem ohne Beweisführung angenommen wird, daß jede Gemeintheitstheilung oder Ablösung zum Besten der Landeskultur gereicht. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn behauptet und bewiesen wird, daß die Theilung eine Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte zur Folge haben würde. (Gem.-Theil.-Ordn. § 23).

Die Werthsbemessung der Servitut erfolgt nach dem Nutzungsertrage, unter Berücksichtigung des Umfangs des Rechtes und der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung bei Beobachtung der Forstpolizei Gesetze, und zwar nach demjenigen Ertrage, den die Sache jedem Besitzer gewähren kann, ohne Rücksicht auf eine besonders fahrlässige oder fleißige bisherige Benutzungsart. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 88, 91, 92, 140. Erg.-Ges. Art. 5.)

Wechselseitige Servituten gleicher Art werden durch Compensation unter Ausgleichung des Mehr- und Minderwerthes aufgehoben. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 82—84.)

Die Abfindung wird in Ermangelung einer Einigung der Parteien der Regel nach aus dem belasteten Lande unter Ausweisung der für jeden Theilnehmer nöthigen Wege und Tristen gegeben, doch kann der belastete Eigenthümer auch solche Grundstücke, die der Gemeinheit nicht unterliegen, zur Abfindung verwenden, wenn sie passend belegen sind. (Gem. Theil. Ordn. §§ 64, 66, 95.)

Die Abfindung muß in Rente angenommen werden,

- a) wenn dem Servitutar eine Entschädigung in Land nicht so gegeben werden kann, daß er dasselbe zum abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
- b) wenn er durch die Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu beschaffen (Gem.-Theil.-Ordn. § 77),
- c) für die Berechtigung zur Maß, zum Harzscharren, sowie zur Fischerei (Gem. Theil. Ordn. vom 7. Juni 1821 § 117, Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 5 und 6.)

Für die auf den Forsten lastenden Servitute zur Weide oder Gräserci, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen, zum Pflagen-, Heide oder Bältenhieb ist eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn das Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Der Abfindungsplan wird den Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder Wiese unter Berücksichtigung der Kulturkosten ausgewiesen, muß aber in für beide Theile passender Lage gegeben werden können. (Erg.-Ges. Art. 10.)

Die Kulturkosten werden in der Weise berücksichtigt, daß von dem Reinertrage des Landes als Acker oder Wiese die Kosten für Umwandlung des Forstlandes in Acker oder Wiese in Abzug gebracht werden.

Für Aufhebung von Rechten auf Holz und Streu kann der Waldeigenthümer die Abfindung auch in nur zur Holzzucht geeignetem, bestandenen Forstlande mit Anrechnung der Holzbestände gewähren, doch muß die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwald-Wirtschaft geeigneten Holzbestand hat, mindestens 30 Morgen = 7,66 ha groß sein. (Erg.-Ges. Art 10.) Ist im belasteten Walde kein zur Abfindung passend belegenes Land vorhanden, welches einen höheren Ertragswerth als Acker oder Wiese denn als Forst hat, so findet die Abfindung in Rente statt.

Die Abfindung in Rente besteht in einer festen Geldrente, die vom Berechtigten sowie vom Belasteten mit sechsmonatlicher Zahlungsfrist gekündigt werden kann und durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages ablösbar ist. Die Capitalzahlung kann vom Belasteten in vier Jahresraten unter Verzinsung des Restes mit 5% geleistet werden, doch braucht der Berechtigte keine Theilzahlung unter 100 Thlr. (300 M) anzunehmen. (Erg.-Ges. Art. 7. 8.)

Andere Renten, als feste Geldrenten dürfen nicht verabredet werden, wohl aber ein höherer Ablösungsfuß, doch nicht über den fünf- und zwanzigfachen Betrag der Jahres Rente. (Erg. Ges. Art. 7. 8.)

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Servitutare für ihre Berechtigungen ab, so kann er nach Verhältnis des Theilnehmens-Rechtes der Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der verbliebenen Berechtigten entziehen. (Gem. Theil Ordn. § 115.)

Bei jeder Auseinandersetzung müssen die Beteiligten nach ihren Theilnehmungs-Rechten abgefunden werden. Reicht die vorhandene Masse nicht zur Befriedigung aller Theilnahmeberechtigten einschließlich des Forstbesizers aus, so muß sich jeder eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 30, 123, 137.)

Für die Ablösung der einzelnen Forstberechtigungen gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen.

Bei der Weide und Gräserci. Steht der Umfang des Theilnahme-Rechtes bei der Weide nicht durch Urkunden zc. fest, so wird derselbe nach dem in den letzten zehn Jahren gehaltenen Viehstande oder nach dem auf den berechtigigten Grundstücken und aus eigenen Mitteln des Gutes durchzuwintenden Viehstande ermittelt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 31 ff. Allg. Land-Recht Tit. 22 Theil I. §§ 90, 91.)

Daß bei Verleihung des Hütungsrechtes die Theilnahme des eigenen Viehs des belasteten Eigenthümers ausgeschlossen sei, wird niemals vermuthet. (Allg. Land Recht Tit. 22 Thl. I. § 89.)

Bei der Abschätzung der Weide kann deren Ertrag nie höher bemessen werden, als solcher bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung sich vorfindet. Ist die Forst schlecht oder gar nicht bestanden, so wird ein mittelmäßiger Holzbestand als vorhanden bei der Schätzung angenommen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 131, 132, 139.)

Nur wenn der Forsteigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren hat, muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung erfolgen. (Gem. Theil. Ordn. § 133.)

Bei der Abschätzung der Weide muß ferner auf etwaige Rechte zur Mast, auf Heide-, Flaggen- und Bültenhieb Rücksicht genommen werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 134, 136.)

Reicht die vorhandene Weidemasse zur Befriedigung aller Theilnehmer an der Weide nicht aus, so müssen sich dieselben eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, wenn er nicht die Befugniß, die Holzkultur bis zu mittelmäßigem Holzbestande zu treiben, verloren hat, wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide, Gräserci, Flaggen und Bültenhieb Berechtigten nichts gekürzt werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 137.)

Bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserci soll, wenn das Maß der Theilnahme nicht durch Urkunden bestimmt ist, für jeden Berechtigten ein gleiches Theilnahme-Recht angenommen werden, doch soll in Ortschaften, in denen überwiegend der Futterbedarf durch Grasschnitt beschafft wird, den einzelnen Stellenbesizern der Beweis, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung den Graswuchs in größerem, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden, Maße benutzt haben, nachgelassen und dann ihr Theilnahme Recht danach bemessen werden. (Erg.-Ges. Art. 3.)

Bei Rechten auf Flaggen-, Heide- und Bültenhieb, zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr, zum Stoppelharken und zur Torfnutzung wird, sofern diese Rechte zum Zwecke der Düngung stattfinden, der Werth nach dem Bedürfniß der Düngung unter Abrechnung der eigenen Mittel zur Düngerbereitung an Stroh, Schilf zc. bemessen. Bezwecken jene Rechte das Bedürfniß der Feuerung, so kommen auch die eigenen Feuerungs Mittel an Holz, Torf zc. in Abrechnung, doch sollen zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckte Torflager nicht in Betracht gezogen werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 52, 53, 54. Erg.-Ges. Art. 4.)

Bei Mastberechtigungen wird die Frage, wie oft volle oder Sprengmast eintrete, nach dem Durchschnitt aus den letzten 30 Jahren bemessen, und die berechtigte Viehzahl nach der Durchschnittszahl des in den letzten drei Fällen der vollen und der Sprengmast wirklich ein getriebenen Viehes bestimmt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 116.)

Bei Holzberechtigungen.

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Verkaufe sind nach dem in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Ablösung im Durchschnitt verkauften Betrage abzuschätzen. (Gem. Theil. Ordn. § 118.)

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Bedürfniß werden von Sachverständigen auf ein bestimmtes Jahresquantum gebracht, dessen Geldwerth zu ermitteln ist. (Gem. Theil. Ordn. § 119.) Dabei kommen die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten in Abrechnung, wenn diese Abrechnung nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judicate oder Statuten ausgeschlossen ist, doch soll auf die zur Zeit des Ablösungsvertrages noch nicht aufgedeckten Torflager der Berechtigten keine Rücksicht genommen werden. (Erg.-Ges. Art. 4. Gem.-Theil.-Ordn. §§. 52—54.)

Bei Abschätzung des Bauholzbedarfes ist nicht allein auf die erste Instandsetzung der Gebäude und auf deren Unterhaltung, sondern auch auf die mögliche Beschädigung durch Feuer zu rücksichtigen. In dieser Beziehung sind die in den letzten 10 Jahren gezahlten Feuer Societäts Beiträge maßgebend.

Auf Beschädigung durch Wasser kann unter Umständen, auf Beschädigung durch Sturm darf nicht Rücksicht genommen werden.

Zur Erleichterung der Ablösung der Bauholz Rechte ist durch Ministerial Rescript vom 21. März 1837 eine Bauholz Renten Tabelle herausgegeben, nach welcher von Baufachverständigen der Renten Werth der Bauholz-Rechte leicht ermittelt wird. Diese Entelwe in'schen Tafeln beruhen auf der Annahme beschränkter Zinsezinsen von 4%, d. h. einer Zinsberechnung, bei der nur die alljährlichen Renten, nicht aber deren Zinsen als zinstragend berechnet werden. (Gem. Theil. Ordn. §§ 120, 121, 122.)

Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart beschränkt, so wird die Abfindung nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bemessen, es sei denn, daß der Forst eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht hat, oder zur Wiederanpflanzung der erheblich verminderten bestimmten Holzart speciell verbunden ist. (Gem. Theil. Ordn. §§ 124, 125, 126.)

Die Verpflichtung des Besitzers von Aekern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren, das aufschlagende Holz oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit wachsen zu lassen, wird durch Zahlung von 1 Procent des Werthes des Holzbestandes zur Zeit der Ablösung und durch Wegnahme des Holzbestandes oder Ersatz des Werthes desselben abgelöst. (Gem. Theil. Ordn. §§ 125, 129.)

Streuberechtigung. Die Ausübung der Waldstreuberechtigung ist für die sieben östlichen Provinzen durch ein Gesetz vom 5. März 1843 geregelt (Vergl. § 96 ad 3 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880). Danach müssen die Berechtigten, soweit nicht durch Vertrag, Judicat oder bereits vollendete Verjährung der Umfang und die Art der Ausübung der Streuberechtigungen anders bestimmt sind, jährlich bis zum 15. August bei dem Waldbesitzer behufs Empfangnahme eines kostenfrei zu ertheilenden Streu-Legitimationszettels sich melden, den sie bei der Ausübung stets bei sich zu führen und nach Ablauf der Streusammelungszeit wieder abzuliefern haben.

Die Berechtigung darf nur in den vom Waldbesitzer dazu geöffneten Districten, nur vom 1. October bis 1. April, an den dazu vom Waldbesitzer zu bestimmenden, jedoch auf höchstens 2 Tage in der Woche zu beschränkenden Tagen, nur mit den in den Zetteln bestimmten Transportmitteln, nur mit hölzernen Harten von mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll (= $6\frac{1}{2}$ cm) Zirkelweite ausgeübt werden. Streitigkeiten über die Frage, welche Districte zu öffnen, werden vom Kreislandrath unter Zuziehung eines von diesem zu erwählenden unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen mit Vorbehalt des Recurses an das Plenum der Regierung entschieden. Die gesammelte Waldstreu darf nur zum Unterstreuen unter das Vieh verwendet und weder verkauft noch an Andere überlassen werden.

Bei Ablösung einer Waldstreuberechtigung wird deren Ertrag wie solcher bei Ausübung des Rechts in den Grenzen jenes Gesetzes oder nach dem durch speciellen Rechtstitel abweichend bestimmten Umfange, innerhalb des Bedürfnisses der Berechtigten nach Abzug der eigenen Streu mittel und innerhalb der Kräfte der belasteten Forst sich ermittelt, festgestellt und nach Abrechnung der Werbungskosten in Geld ausgedrückt. Für den so berechneten jährlichen Nettoertragswerth ist die Abfindung nach denselben Grundsätzen wie für eine Holzberechtigung zu gewähren. (Erg. Ges. Art. 4 u. 10. Gem. Theil. Ordn. §§ 52—54.)

Bei Fischerei-Berechtigungen wird der Werth von Sachverständigen neben Berücksichtigung der in den letzten 10 Jahren vor Anbringung der Provocation gezogenen Nütungen ermittelt, und muß der Belastete, wenn er auf Ablösung angetragen hat, dem Berechtigten den Werth der noch brauchbaren Fischerei-Geräthe ersetzen. (Erg. Ges. Art. 6.)

Die Ausübung der Fischerei ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1874 geregelt. Fischereiberechtigungen, welche — ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein — bisher von allen Einwohnern und Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt wurden, sollen künftig der politischen Gemeinde zustehen und nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden können. (Gesetz vom 30. Mai 1874 §§ 6 u. 8.)

Einschränkungen von Gemeinheiten kann nur der Eigenthümer servitutbelasteter Grundstücke oder der Miteigenthümer von Gemeindegründen fordern.

Der belastete Waldeigenthümer kann verlangen, daß die Servituten auf ein bestimmtes Maß gesetzt, daß der Holzberechtigte fixirt, bei dem Hütungsberechtigten die Art und Zahl des Viehs und die Zeit der Ausübung festgestellt werden. (Gem. Theil. Ordn. §§ 166, 167, 168.)

Der Belastete kann die Einschränkung in Ausübung der Servitut auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstückes verlangen, soweit es ohne Nachtheil des Berechtigten geschehen kann. (Gem. Theil. Ordn. § 174. Allg. L. Recht Tit. 22 § 29 Thl. I.)

Er kann also insbesondere auch fordern, daß ihm, wenn er einzelne Weideberechtigte abgefunden hat, der auf deren Theilnahmerecht fallende Antheil der belasteten Hütungsfläche als weidefrei ausgewiesen werde.

Der Besizer eines hütungsbelasteten Waldes kann dem Hütungsberechtigten, so weit es ohne Schmälerung des Bedarfes desselben geschehen kann, andere gleich gut belegene Hütungs Reviere anweisen, ihn auch durch Einschränkung oder Aufgabe des eigenen Hütungsrechtes entschädigen. (Gem. Theil. Ordn. § 175. Allg. L. Recht Tit. 22. Thl. I. § 81.)

Betreffs der Wirkungen der Auseinanderetzung gelten folgende Grundsätze. Jeder Theilnehmer erhält die ihm überwiesene Entschädigung zur freien Verfügung, aber unbeschadet der Rechte der Realgläubiger. (Gem. Theil. Ordn. § 141.)

Die gewährte Abfindung tritt in rechtlicher Beziehung ganz an die Stelle der abgelösten Nutzung und wird als Pertinenzstück des berechtigten Gutes angesehen. (Gem. Theil. Ordn. §§ 147, 156.)

Sind der Auseinanderetzung außer den Servituten, deren Ablösung beantragt ist, noch andere Servituten hinderlich, so müssen auch diese abgelöst werden. (Gem. Theil. Ordn. § 142.)

Zur Mitbenutzung berechnigte Theilnehmer, die sich bei einem öffentlichen Aufgebot nicht gemeldet haben, können die Auseinanderetzung nicht anfechten. (Gem. Theil. Ordn. § 157.)

Der Pächter eines berechtigten oder belasteten Grundstückes muß sich für die Dauer seiner Pacht mit der ausgewiesenen Nutzung begnügen oder kann innerhalb 3 Monaten nach der Vorlegung des Auseinanderetzungs-Planes kündigen. (Gem. Theil. Ordn. §§ 159, 162.)

Auf Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes kann jeder Miteigenthümer antragen. (Gem. Theil. Ordn. § 16, 108.)

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Holzung (§ 1 des Gesetzes v. 14. März 1881) ist aber nur insoweit zulässig, als

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist oder
2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und Landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegen stehen.

Außer vorgedachten Fällen wird die Auseinanderetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung durch öffentlichen Verkauf bewirkt. (Gem. Theil. Ordn. § 110.)

Bei Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes soll jeder Miteigenthümer seinen Antheil thunlichst in Grund und Boden und in stehendem Holz erhalten. Ist dies unausführbar, so muß derjenige, der einen Ueberchuß an stehendem Holz erhält, dem Benachtheiligten Holz zum Abtriebe anweisen oder ihn durch Holzlieferungen oder in Geld entschädigen. (Gem. Theil. Ordn. §§ 112, 113.)

Wie erwähnt, haben sich die Gesetze für diejenigen Landestheile, in welchen die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nicht gilt, im Wesentlichen den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen dieser Ordnung angeschlossen. Von den Abweichungen mögen hier folgende hervorgehoben werden:

Bezüglich der Rechte auf Brennholz und Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld der Provinz Hannover in den oberharzischen Forsten zustehen, soll die Befugniß auf Ablösung da ausgeschlossen sein, wo eine Abfindung in Geld stattfinden würde. (Ges. vom 13. Juni 1873 § 13.) Die Abstellung von Dienstbarkeitsrechten zum Torfstiche sowie zum Fruchtbau, welcher mittelst Brennkultur (sogen. Hackenschlag) oder auf andere Weise erfolgt, geschieht in der Provinz Hannover beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten nur durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstückes oder durch anderes geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. (§ 9. Ges. vom 13. April 1885. Ges. S. S. 109.) Ueber jeden Antrag auf Ablösung oder Theilung muß ferner in dieser Provinz bezüglich der Stattnehmigkeit durch die Auseinanderetzungsbehörde erkannt werden. (Ges. vom 30. Juni 1842 §§ 58 u. 59, Verordn. vom 16. August 1867. § 1. G. S. S. 1522. Ges. vom 17. Januar 1883. Ges. S. S. 7.)

In den Hohenzollern'schen Landen ist die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Mast, zur Streu und zur Torfnutzung in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. (§ 20. Gef. vom 23. Mai 1885. Gef.-S. S. 143.)

Während der Regel nach der Werth der Servitute durch Sachverständige ermittelt werden soll, wird im Regierungsbezirk Cassel der Jahreswerth von Holzsortimenten, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in dem belasteten Walde während der der Werthbestimmung vorangegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind. (Gesetz vom 25. Juli 1876 Art. 1.) Ferner wird im genannten Bezirk bei Ermittlung des Werthes von Weide- und Gräserei Berechtigungen auf den sog. offenen und ständigen Hutten ein Pflanzwald im mittelmäßigen Bestande angenommen. (Gesetz vom 25. Juli 1876 Art. 2.)

Das Recht des Waldbesizers, bei Provocationen des Berechtigten zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung für den Berechtigten oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung entsteht, entschädigen will, ist in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein auf Weide- und Mast- und Reischholz-Berechtigungen in den Hohenzollern'schen Landen auf Weideberechtigungen beschränkt. (Gesetz vom 13. Juni 1873 § 7. — Gesetz vom 17. August 1876 § 10. Gesetz vom 23. Mai 1885 § 14 Abs. 6.) In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen bezüglich der Ermittlung der Theilnahme-Rechte bei der Hütung besondere Vorschriften im § 7 des Gesetzes vom 17. August 1876.

Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften der Provinz Hannover zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holztohlen mit Ausschluß der den Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehenden Berechtigungen — muß in bestandenem Walde dann gegeben werden, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland zur forstlichen Benutzung geeignet bleibt. (Gesetz vom 13. Juni 1873 § 11.) Dasselbe muß im Regierungsbezirk Cassel und in den Hohenzollern'schen Landen bei Berechtigungen zum Bezuge von Holz geschehen, wenn der Belastete auf Ablösung provocirt, und die Berechtigung in den Hohenzollern'schen Landen einer Gemeinde im Regierungsbezirk Cassel, einer Gemeinde oder einer aus Gemeindefürsorgeberechtigten, Einwärtsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen zusteht. Will der Belastete nicht auf Ablösung provociren, so kann er die Fixation der Berechtigung verlangen. (Gef. v. 25. Juli 1876 Art. 5. Gesetz v. 23. Mai 1885 § 23.)

In den Provinzen Hessen Nassau und Schleswig-Holstein findet das Kündigungsrecht des Pächters eines berechtigten oder belasteten Grundstückes da nicht statt, wo nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft unbedeutend ist. (Verordnung vom 13. Mai 1867 § 28; Gef. vom 5. April 1869 § 23; Gef. vom 17. August 1876 § 28.) In der Provinz Hannover hat der Pächter, dessen Pachtgut eine erhebliche Aenderung in Folge der Ablösung zc. erlitten hat, ein Kündigungsrecht binnen 6 Wochen nach Eröffnung des Planes. (Gef. vom 30. Juni 1842 § 55.) Ueber die Rechte des Pächters bei Ablösung von Servituten in den Hohenzollern'schen Landen vergl. §§ 22, 34 des Gesetzes vom 23. Mai 1885.

Abgesehen von den Servituten sind alle beständigen Abgaben und Lasten, welche auf Grundstücken, also auch auf Forsten lasten, die **Reallasten**, durch Baarzahlung an den Berechtigten oder durch Vermittelung der Rentenbank ablösbar. Die Vorschriften hierüber sind für die alten Provinzen in dem Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850, sowie in dem Rentenbankgesetze von demselben Tage und dem Gesetze vom 27. April 1872 enthalten. Diesen Gesetzen sind die für die neuen Provinzen erlassenen Gesetze nachgebildet, und zwar für Schleswig-Holstein das Gesetz vom 3. Januar 1873, für Lauenburg die Gesetze vom 14. August 1872 und 7. December 1876, für den Regierungsbezirk Cassel das Gesetz vom 23. Juli 1876 und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Gesetze vom 5. April 1869, 15. Februar 1872 und 16. Juni 1876. Die Provinz Hannover hatte bereits vor dem Jahre 1866 eine den in Rede stehenden Gegenstand ziemlich erschöpfende Gesetzgebung in der Verordnung vom 10. November 1831 und in der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, welche Gesetze später ergänzt sind durch die Verordnung vom 28. September 1867 und die Gesetze vom 3. April 1869 und 15. Februar 1874.

Mit der Ausführung aller Gemeintheitstheilungen, Ablösungen und Einschränkungen sind besondere **Auseinandersetzungsbehörden** betraut, und die dafür maßgebenden Bestimmungen im Wesentlichen in den Verordnungen vom 20. Juni 1817, 30. Juni 1834, in den

Gesetzen vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Realasten und die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, und betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs Ordnung vom 7. Juni 1821, sowie in dem Gesetze vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsachen, enthalten. Aus diesen Gesetzen, welche mit Ausnahme der unten noch zu erwähnenden Landestheile des linken Rheinufers und der Provinz Hannover im ganzen Umfange der Monarchie Geltung haben, ist Folgendes hervor zuheben:

Sämmtliche Ablösungen werden von Auseinandersetzungsbehörden, und zwar in erster Instanz von General Commissionen durch für die einzelne Sache bestellte Commissarien geleitet. Die General Commissionen stehen unter Leitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten; sie bestehen einschließlic des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein muß. Die General Commissionen haben einerseits die Auseinandersetzungen zu leiten, und ist betreffs dieser Thätigkeit die Aufsichts Instanz der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, welcher jedoch die Entscheidung von Beschwerden dem Ober-Landeskulturgericht in Berlin übertragen kann. Andererseits haben sie alle bei der Auseinandersetzung vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, und findet gegen die desfalligen Entscheidungen das Rechtsmittel der Berufung oder der Beschwerde an das Ober Landeskulturgericht zu Berlin statt, welches der Regel nach endgültig entscheidet. Nur für die Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten, ist eine dritte Instanz bei dem Reichsgericht zu Leipzig zulässig. (Reichsverordnung vom 26. September 1879, Gesetz vom 18. Februar 1880 § 67.)

Die Leitung der einzelnen Ablösungen zc. können die Auseinandersetzungsbehörden ihren beständigen dazu ausgebildeten Oekonomie- oder Special-Commissarien oder auch dazu geeigneten Staats- und Gemeinde-Beamten übertragen. (Verordn. von 1817 § 63. Gef. vom 2. März 1850 § 108.)

Die Verhandlungen der Commissarien haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und stehen bei Instructionen über Streitigkeiten ihre Protokolle den gerichtlichen Protokollen gleich. (Verordn. von 1817 § 55. Gef. vom 2. März 1850 § 108.)

Die Commissarien sind zur Instruction von Streitigkeiten wie jeder Richter befugt. Sie können auch während des Laufes der Sache durch ein Interimistikum festsetzen, wie es bei Streitigkeiten über Verwaltung und Nutzung der Auseinandersetzungs-Gegenstände damit bis zur endlichen Ausführung gehalten werden soll. (Verord. von 1817 § 55. Verordn. von 1834 § 36.)

Die Thätigkeit der Commissarien soll vorzugsweise auf Erzielung gütlicher Vereinigungen gerichtet sein; auch bestehen zu letzterem Zwecke aus zuverlässigen Kreisangehörigen ernannte Kreis-Vermittelungs-Behörden. (Verordn. von 1834 § 2 zc.)

Die Gutachten der mit der Regulirung einer Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Commissarien über landwirthschaftliche Gegenstände bilden für die erste Instanz einen vollen Beweis. (Verordn. von 1817 § 107.)

Die Commissarien haben einen Auseinandersetzungsplan aufzustellen und den Parteien vorzulegen. (Verordn. von 1817 § 131.)

Die Competenz der Auseinandersetzungsbehörden erstreckt sich nicht allein auf Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Gemeinheitsheilungen und Ablösungen, sondern auch auf Regulirung aller anderen Angelegenheiten, die bei und nach einer Auseinandersetzung nicht im bisherigen Zustande verbleiben können, sowie auf Gegenstände, die zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande stehen, aber doch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäftes dienen. Sie können demgemäß unter den Separations-Interessenten Kauf- und Tauschverträge aufnehmen, Grenzregulirungen bewirken, ferner auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren für gemeinschaftliche, durch letzteres begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Tränkstätten, Lehm-, Kalk-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche und Aehnliches, die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber und die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Angelegenheiten regeln. (Gesetz vom 2. April 1887. Gef. Z. S. 105.)

Die Auseinandersetzungsbehörden haben ferner in allen bei ihnen anhängigen Sachen das landesherrliche und fisciatische Interesse, die Interessen des Patronatsrechts des Staates

und des Gemeinde Vermögens sowie das der Corporationen und öffentlichen Anstalten wahrzunehmen. (Verordn. von 1817 §§ 3, 15. Verordn. von 1834 §§ 8, 9, 10.)

Es liegt ihnen ferner ob, für das Interesse unbekannter und zur Sache nicht zugezogener Interessenten zu sorgen, desfallige öffentliche Aufgebote zu erlassen und bei Abfindungen in Capital die Rechte der Hypothekengläubiger und sonstiger Real-Berechtigten sicher zu stellen. (Verordn. von 1817 §§ 4, 16, 45, 48. Verordn. von 1834 §§ 24, 25, 26, 27. Gef. vom 29. Juni 1835 §§ 8, 9.)

Die Provinzial Regierungen und Provinzial Schulcollegien haben in allen Auseinandersetzungs-sachen, welche die Domänen und die von ihnen verwalteten Güter milder Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten betreffen, Rechte und Pflichten der Auseinandersetzungsbehörden, soweit es sich um Regulirung im gütlichen Wege handelt. Bei eintretenden Streitigkeiten geht die Entscheidung und fernere Leitung der Sache auf die Auseinandersetzungsbehörde über. (Verordn. von 1817 §§ 65, 66 und von 1834 § 39.)

Dagegen bedürfen die ohne Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Privat-Abkommen über Gemeintheilungen, Ablösungen zc. zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörden. (Gef. vom 7. Juni 1821, G.-S. S. 83 § 25.)

Die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörde ist auf Untersuchung und Entscheidung aller Streitigkeiten, sodann auf Errichtung eines Decesses über die stattgefundene Auseinandersetzung gerichtet, auf Grund dessen von ihnen Execution vollstreckt werden kann. Nach Einleitung eines Auseinandersetzungsverfahrens geht die Führung aller den Gegenstand betreffenden Prozesse, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig gewesen sind, auf die Auseinandersetzungsbehörde über. (Verordn. von 1817 §§ 3, 9, 205.)

Die Entscheidung durch Schiedsrichter kann von den Auseinandersetzungsbehörden auf den Antrag einer Partei bei Gegenständen angeordnet werden, bei denen es auf Einnehmung des Augenscheinens oder auf Schätzung ankommt, welche fachverständige Würdigung der örtlichen Verhältnisse erfordert. (Erg.-Gef. vom 2. März 1850 Art. 14.)

Bei der Ablösung von Servituten und bei der Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken darf die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Forstlagern nur mit Einverständnis aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden. (Gef. vom 18. Februar 1880 § 95.)

Die Kosten in Gemeintheilungs-sachen werden von allen Interessenten nach Verhältnis des Vortheils, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, getragen. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so sind die Kosten nach dem Werth der Theilnahme-rechte zu reguliren.

Bei der Ablösung einseitiger Forst-Servitute fallen die Kosten der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes allen Theilnehmern nach Verhältnis des Theilnehmungsrechts zur Last, die übrigen Auseinandersetzungs-kosten werden nach Verhältnis des Vortheils auferlegt, der jedem Interessenten aus der Aufhebung erwächst. Das Verhältnis des Vortheils hat die Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmen. (Erg.-Gef. vom 2. März 1850 Art. 16.)

Ohne die für das Kostenvertheilungsverhältnis bestehenden Bestimmungen zu ändern, schreibt das Gesetz vom 24. Juni 1875 vor, daß für alle Auseinandersetzungs-geschäfte und für die dabei entstehenden Prozesse bestimmte Pauschsätze gezahlt werden sollen.

Zämmtliche Verhandlungen und Verträge in Auseinandersetzungs-sachen sind stempelfrei, und dürfen für die Eintragungen und Föschungen in den Hypothekenbüchern keine Gebühren (nur Erfas baarer Auslagen) gefordert werden. (Gef. vom 25. April 1836.)

„Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts gestaltet sich das Verfahren bei Gemeintheilungen und Ablösungen von Servituten verschieden, je nachdem diese in Verbindung mit einer Zusammenlegung oder ohne eine solche bewirkt werden. Für den ersteren Fall sind maßgebend die §§ 22 und 24 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Gef.-S. S. 156), nach welchen die Generalkommission das Verfahren zu leiten und entstehende Streitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden hat.

Für diejenigen Fälle, in welcher Gemeintheilungen und Servitutenablösungen ohne Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden, gelten hinsichtlich des Verfahrens dagegen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gef.-S. S. 383), betreffend das Verfahren in den nach der Gemeintheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Danach sind die Anträge auf Theilung oder Ablösung bei der betreffenden Provinzial-Regierung anzubringen. Findet diese den Antrag zulässig, so wird vom Regierungs-Präsidenten ein Commissarius der besonderen Sache ernannt. Dieser

Commissarius leitet ein Vermittelungs-Verfahren ein, zu welchem die unmittelbaren Parteien und entfernteren Interessenten vorgeladen werden. Seine Thätigkeit erstreckt sich lediglich auf Erzielung einer gütlichen Vereinigung, zu welchem Zwecke er einen Ablösungsplan aufzustellen und vorzulegen hat. Wird der Plan von allen Interessenten angenommen, so wird derselbe von dem zuständigen Landgericht nach stattgefundener Prüfung der Geseklichkeit des Verfahrens bestätigt und für vollstreckbar erklärt. Wird eine Einigung von dem Vermittelungs-Commissar nicht erreicht, so hat derselbe die Verhandlungen auf dem Landgericht zu hinterlegen. Alsdann ist jeder Beteiligte zur Anstellung der Klage auf Theilung oder Ablösung bei dem Landgericht der belegenden Sache befugt, welches aus der Zahl der angestellten Richter einen Commissarius der Sache ernennet. Dieser Richter-Commissarius unterbreitet mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen alle Streitpunkte der Entscheidung des Landgerichts und stellt demnächst einen Theilungs- und Ablösungsplan auf, über den die Parteien sich binnen Monatsfrist zu erklären haben. Je nachdem keine oder widersprechende Erklärungen abgegeben worden sind, wird der Plan vom Landgericht in ordentlicher Sitzung unverändert für vollstreckbar erklärt, oder in Berücksichtigung begründeter Einreden geändert. Gegen die Erkenntnisse der Landgerichte finden die gewöhnlichen Rechtsmittel zur Beschreitung höherer Instanzen statt. Das Ablösungsverfahren ist stempelfrei, und sind Erleichterungen in Anwendung der Formen betreffs der Minderjährigen, Ehefrauen 2c. angeordnet.

Das für die Provinz Hannover bestehende, auf den Gesetzen vom 30. Juni 1842, 8. November 1856 und 28. Dezember 1862 (Hannov. Gef.-S. 1842 S. 146, 1856 S. 437; 1862, S. 415), der Verordnung vom 16. August 1867 (Gef.-S. S. 1522), dem Gesetz vom 17. Januar 1883 (Gef.-S. S. 7), sowie der Bekanntmachungen der General-Commission zu Hannover vom 9. Juli 1874 und 28. März 1883 (Amtsbl. für Hannover 1874 S. 238, 1883 S. 364) beruhende Verfahren in Gemeintheilungs- und Verkoppelungssachen ist im Wesentlichen ein Anderes. (Vergl. Wallbaum, Landesökonomiegesetze der Provinz Hannover.) Dasselbe wird, nachdem die Gemeintheilung und Ablösung rechtskräftig für statthaft erklärt ist (vergl. oben S. 109), durch einen von der General-Commission ernannten Commissarius geleitet. Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtsens gehört haben würden, sind auf den Rechtsweg zu verweisen. Bei Streitigkeiten über die Bonitirung findet ein schiedsrichterliches Verfahren statt. Im Uebrigen sind entstehende Streitigkeiten der Regel nach in I. Instanz von dem Commissarius zu entscheiden. Als II. und III. Instanz fungiren die General-Commission und das Oberlandeskulturgericht. Interimistische Entscheidungen können von dem Commissarius hinsichtlich vorübergehender Verwaltungs- und Nutzungsverhältnisse, von der General-Commission hinsichtlich der vorläufigen Ueberweisung der Abfindungen erlassen werden.

Die vorstehend dargestellte Lage der Gesetzgebung in Beziehung auf die Ablösung der Forstservituten hat dahin geführt, daß ein großer Theil der Forsten des Landes nunmehr von Servituten befreit ist. So günstig dies einerseits auf den Wirthschaftsbetrieb gewirkt hat, so ist doch die Entlastung in früherer Zeit in vielen Fällen mit Opfern erkauft, die nicht dem Waldbesitzer allein, sondern auch dem Nationaleinkommen besonders dadurch erwachsen sind, daß Abfindungen in Land haben gegeben werden müssen, welches nach wenigen aus der angesammelten Waldbodenkraft entnommenen Ernten für den Ackerbau kaum noch nutzbar geblieben ist und besser der Waldwirthschaft erhalten geblieben wäre. Die in der späteren Gesetzgebung getroffene Vorjorge zur Verhütung von dergleichen Schädigungen der Landeskulturinteressen hat hierin zwar etwas gebessert, aber doch die Vernichtung des Waldes auf absolutem Waldboden als Folge von Gemeintheilungen nicht überall abgewendet.

IV. Jagd-Gesetzgebung.

A. Jagdrecht und freier Thierfang.

Ueber das Jagdrecht und über den freien Thierfang enthält das in dem größten Theile des Staates geltende Allgemeine Landrecht sehr eingehende Bestimmungen. Dieselben entsprechen im Großen und Ganzen den in den anderen Landestheilen geltenden Grundjagen, welche, soweit sie auf den Eigenthumserwerb an jagdbaren Thieren sich beziehen, dem deutschen Privatrecht (Jagdregal), soweit sie die Occupation nicht jagdbarer Thiere betreffen, dem Römischen bezw. Gemeinen Recht entlehnt sind.

Nach diesen Bestimmungen ermächtigt das Jagdrecht dazu, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, sie unter den bestehenden polizeilichen Einschränkungen zu hegen, beizen, schießen, fangen und auf andere Art sich anzueignen. Dem „freien Thierfange“ dagegen unterliegen Insekten und andere Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen oder gebändigt worden sind und weder zur Jagd noch zur Fischereigerechtigkeit gehören. (Th. II. Tit. 10 § 30 und Th. I. Tit. 9 § 127 A. L. N.)

Im Geltungsbereich des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 darf außer dem Jagdberechtigten jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten. (§ 14 Abs. 1, 2 a. a. O.)

Ferner unterliegen im Geltungsbereich des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 wilde Kaninchen dem freien Thierfange mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen. (§ 15 a. a. O.)

Den freien Thierfang kann Jeder ausüben. Wer aber in der Absicht, dies zu thun, Grund und Boden ohne Vorwissen oder Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern (§ 115 Th. I. Tit. 9 A. L. N. übereinstimmend mit der gemeinrechtlichen Praxis, aber abweichend vom Röm. R.) Wenn der Eigenthümer auf seinem Grundstück zu erlaubtem Thierfange Anstalten gemacht hat, so darf kein Anderer die daselbst gefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen. (Th. I. Tit. 9 §§ 107—117 A. L. N.)

Auch dürfen wilde Thiere, welche nicht jagdbar sind, in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, welche daselbst kein Jagdrecht haben, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden. (So besonders Th. II. Tit. 16 § 35 A. L. N.)

Was zu den jagdbaren Thieren gehört oder Gegenstand des freien Thierfanges sei, ist nach dem in dem betreffenden Landestheile geltenden provinziellen statutarischen oder Gewohnheitsrecht zu entscheiden. Im Gebiete des A. L. N. gehören in Ermangelung anderer Bestimmungen vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, welche zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit. (§§ 31—36 a. a. O.)

Darüber, welche Thiere zu den jagdbaren zählen, enthalten die meisten Gesetze Bestimmungen nur insofern, als darin speciell die Thiere genannt sind, welche zur hohen, mittleren oder niederen Jagd gerechnet werden. Im Uebrigen läßt sich aus ihnen die Eigenschaft gewisser Thiergattungen als jagdbar nur insoweit folgern, als das Fangen und Erlegen derselben mit Strafe bedroht, eine Schonzeit oder gewisse Jagdart für sie bestimmt oder eine Taxe für ihr Wildpret vorgeschrieben ist. Im Allgemeinen lassen sich hiernach folgende Thiere als jagdbar bezeichnen.

- a) Vierfüßige: Elch, Roth-, Dam-, Schwarzwild, Rehe, Hasen, meist auch Dachse, Biber, Fischottern, Füchse, in einigen Landestheilen Luchse, Wölfe, Marder, wilde Katzen*);
- b) Vögel: Auergeflügel, Birk-, Haselwild, Trappen, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, wilde Tauben, Krammetsvögel, Ziemer, Amseln, Drosseln, Lerchen, Schwäne, wilde Gänse und Enten, Kraniche, Fischreiher, Brachvögel, Taucher, Wasserhühner, Schnepfen.

Im Gebiete des A. L. N. werden, soweit die Provinzialgesetze nicht Anderes bestimmen, zur hohen Jagd gewöhnlich nur Elch, Roth-, Dam-, Schwarzwild, Auergeflügel, Fasanen, alle übrigen Wildarten zur niedern Jagd gerechnet. (Th. II. Tit. 16 §§ 37, 38.)

B. Entwicklung der Jagdpolizei-Gesetzgebung in Preußen seit 1848.

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden bestehen in dem ganzen Umfange des Staates nicht mehr. Dieselben sind in den linksrheinischen Landestheilen bereits durch die französische Gesetzgebung, in den Hohenzollern'schen Landen schon vor deren Vereinigung mit dem Königreich Preußen durch das Sigmaringen'sche Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden betr., vom 29. Juli 1848 (Sigm. Verordnungs- und Anzeigebblatt S. 275) und das Neuching'sche Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts betreffend, vom 16. April 1849 (Neuching. Verordnungs- und Anzeigebblatt S. 151), in den übrigen, dem Staate vor 1866 schon angehörigen Landestheilen durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd, vom 31. October 1848 (G.-S. S. 343)

*) Wilde Kaninchen sind nach Erlass des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 nur noch jagdbar im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und in dem landrechtlichen Theile der Provinz Hannover.

beseitigt. Dieses Gesetz erklärte in seinem § 1 jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung für aufgehoben und die Abgaben und Gegenleistungen der Berechtigten für wegfallend, hob im § 4 das Recht der Jagdfolge auf und bestimmte im § 2, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht mehr stattfinden können.

In denjenigen Landestheilen, welche erst im Jahre 1866 dem Staate einverleibt wurden, hatten die seit dem Ende der 40er Jahre überall erwachten Bestrebungen auf Begräumung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in der Gesetzgebung mit verschiedenem Erfolge sich geltend gemacht. So hatte in dem ehemaligen Königreich Hannover bereits das Gesetz vom 29. Juli 1850, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd (Hannoversche G.-S. S. 103), den fremden Jagdreden gegen Entschädigung durch die belasteten Grundbesitzer ein Ende gemacht. In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen war zwar das Gesetz vom 1. Juli 1848, die Aufhebung der Jagdgerechtfame und die Verhütung des Wildschadens betreffend (Kurhessische G.-S. S. 47), gleichfalls mit Aufhebung der Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boden gegen Entschädigung vorgegangen; indeß stellte die Verordnung vom 22. September 1853, die Ausübung der Jagd und die Bestrafung der Jagdvergehungen betreffend (G.-S. S. 131), die aufgehobenen Gerechtfame wieder her und ordnete die Rückgewährung der gezahlten Entschädigungen an, bis endlich das Gesetz vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend (G.-S. S. 571), wiederum diese Verordnung beseitigte und statt der Aufhebung die in der Wirkung gleichstehende Ablösbarkeit der Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boden gegen den Gelobetrag von 2 Sgr. „für den Kaffeler Acker“ = (0,239 ha) für zulässig erklärte. Einen ähnlichen Gang hatte die Gesetzgebung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig genommen, indem dort zunächst durch eine Verordnung der provisorischen Regierung vom 17. April 1848 alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, sowie die nicht auf ausdrücklichen Verträgen beruhenden Jagddienste und Jagd- und Wildfuhren ohne Entschädigung aufgehoben, dann im Jahre 1850 auf kurze Zeit wieder hergestellt und abermals aufgehoben wurden, um endlich in Holstein durch die Verordnung vom 15. December 1853 (Chronol. Samml. S. 449) und in Schleswig durch die Verordnung vom 8. Februar 1854 (Chronol. Samml. S. 120) zwar nochmals hergestellt, indeß gleichzeitig, insofern sie dem Fiscus zustanden, für ablösbar erklärt zu werden. Die nicht ablösbaren, Privatens auf fremdem Grund und Boden zustehenden Jagdgerechtfame waren an Zahl und Umfang nicht bedeutend, da Fiscus in dem überwiegend größten Theile des Landes jagdberechtigt war. Auch in dem Herzogthum Lauenburg waren durch Verordnung vom 18. October 1849 die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden und die damit zusammenhängenden Rechte beseitigt, jedoch durch eine Verordnung vom 3. August 1851 wieder eingeführt „unter Vorbehalt eines zu erlassenden Gesetzes über die Ablösbarkeit des Jagdrechts und über den Ersatz von Wildschäden“, welches indeß bis zur Uebernahme dieses Landestheils durch die preussische Verwaltung nicht ergangen war. — Was die übrigen im Jahre 1866 erworbenen Landestheile anlangt, so fand die preussische Regierung innerhalb derselben Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden noch vor in dem ehemaligen Herzogthum Nassau und in den vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheilen.*) In letzteren hatte zwar das Gesetz vom 26. Juli 1848 (Regierungs-Bl. S. 229) die Berechtigungen zur Jagd und Fischerei auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung abgeschafft, ein Gesetz vom 2. August 1858 (Regierungs-Bl. S. 357) indeß die entzogenen Rechte den Altberechtigten zurückgegeben, gleichzeitig aber den durch das erstgedachte Gesetz eingetretenen Neuberechtigten Gemeinden und Grundbesitzern freigestellt, die ihnen wieder entzogenen Jagdrechte

*) In den vormalig Bayerischen Landestheilen hatte bereits Art. 1 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Ges.-Bl. S. 117) die fremden Jagdrechte weggeräumt. In Heffen-Homburg stand im Oberamt Meisenheim das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden den Grundeigentümern schon von jeher zu (vergl. Ver. vom 24. October 1840, die Verpachtung der Gemeinde-Jagden betr., Landgr. Hess. Ver.- und Intell.-Bl. de 1840, Nr. 46), während im Amte Homburg die allein dem Landgräflichen Fiscus gebührende Jagdberechtigung vermöge Verzichtleistung ohne Anspruch auf Entschädigung durch das Gesetz, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betr., vom 8. October 1849 (Landgr. Hess. Reg.-Bl. Nr. 8, S. 58) aufgehoben war. Im Gebiet der vormalig Freien Stadt Frankfurt bestanden nach dem Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., vom 20. August 1850 fremde Jagdberechtigungen nicht mehr, doch ist die durch Art. 4 dieses Gesetzes den Frankfurter Bürgern im Stadtwalde belassene Freijagd denselben verblieben, bis ein nicht veröffentlichtes Reicripts der Minister des Innern und für Landw., Dom. und Forsten vom 25. October 1881 Entscheidung traf, daß die Bestimmung des angezogenen Artikels der Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung, über die Nutzung der Jagd im Stadtwald anderweit zu beschließen, nicht vorgreife. Seitdem ist die Jagd verpachtet.

durch Ablösung zu erwerben. Am meisten verwickelt lagen die jagdrechtlichen Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogthum Nassau. Dort hatte das Gesetz vom 15. Juli 1848 (Verordnungs-Bl. Nr. 22 S. 139) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und ohne Entschädigung der Jagdberechtigten den Grundeigenthümern übertragen. Dieses Gesetz war indeß durch Verordnung vom 20. September 1855 (Ver. Bl. S. 161) „mit Vorbehalt weiterer Vorlage bei dem Landtage“ aufgehoben, und die Herstellung der vor dessen Veröffentlichung bestandenen Jagdberechtigungen ausgesprochen worden. Dieser Verordnung folgte das mit Zustimmung der Landstände erlassene Gesetz vom 9. Juni 1860 (Ver. Bl. Nr. 12 S. 102), welches, im Wesentlichen mit jener Verordnung übereinstimmend die früheren Jagdberechtigungen wiederherstellte. Die preussische Staatsregierung fand deshalb, als sie im Jahre 1866 die Verwaltung des Herzogthums übernahm, als zur Ausübung oder pachtweisen Benützung der Jagd Berechtigte außer dem auf $\frac{3}{6}$ der Gesamtfläche des Landes berechtigigten Domänenfiskus auch die in Nassau angehörenden (6) standesherrlichen Familien vor. Dem alsbald hervorgetretenen Bedürfniß nach Aenderung dieses Zustandes, der sich als besonders nachtheilig für die Bodenkultur durch das eingefriedigte, mit starkem Wildstand besetzte, der Bejagung für den Landesherrn vorbehalten gewesene sogenannte Leibgehege erwies, trug die neue Regierung Rechnung durch Erwirkung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (G.-S. S. 426). Diese Verordnung hob das durch das Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf, erklärte eine Trennung desselben als dingliches Recht in Zukunft nicht mehr zulässig (§ 1) und erließ den Grundeigenthümern die Zahlung der Entschädigung für das fiskalische Jagdrecht, während es den übrigen zur Jagd auf fremdem Gelände bisher Berechtigten aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährte, welche nach Maßgabe einer beigefügten Nachweisung in Capitalbeträgen von 1—40 Kreuzer ($2_{,86}$ \mathcal{A} bis $1 \mathcal{M}$ $14_{,29}$ \mathcal{A}) für den Metermorgen (= $0_{,25}$ ha) festgesetzt war. Der durch diese Verordnung eingeschlagene Weg empfahl sich, weil er einerseits durch Anerkennung des Princip's, daß den bisher Jagdberechtigten eine Entschädigung gebühre, den von der altländischen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetze vom 31. October 1848 begangenen Eingriff in Privatrechte vermied und andererseits durch Verzichtleistung des Fiskus auf Entschädigung und durch Uebernahme der den privaten Jagdberechtigten zu gewährenden Entschädigung auf die Landes- bzw. Staatskasse die Grundbesitzer der neuen Landestheile gegenüber denen in den alten Provinzen nicht durch Ausbürdung der Entschädigungen zurücksetzte. Dieser Weg wurde auch von der späteren Gesetzgebung nur insoweit verlassen, als dies durch die besonderen Verhältnisse eines Landestheiles geboten erschien. Dies war der Fall in dem Herzogthum Lauenburg, woselbst durch Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Off. Wochenbl. Nr. 42 S. 215) die auf 5—20 Sgr. (50 \mathcal{A} bis $2 \mathcal{M}$) für den Kalenberger Morgen (= $0_{,261}$ ha) bemessenen Entschädigungen für die durch das Gesetz aufgehobenen Jagdrechte den bislang belasteten Grundbesitzern auferlegt wurden, weil für die Uebernahme zur Staatskasse sprechende Billigkeitsgründe nicht vorzuliegen schienen und auch von den Ständen bei Berathung des ihnen vorgelegten Entwurfs nicht geltend gemacht waren. Dagegen schloß sich das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (G.-S. S. 27), welches neben den Jagdreden auf fremdem Grund und Boden auch die Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen aufhob (§ 1), wieder ganz eng an die Verordnung vom 30. März 1867 an, indem es gleichfalls die Zahlung der Entschädigung für das fiskalische Jagdrecht den Grundeigenthümern erließ (§ 2), den sonstigen Berechtigten aber aus der Staatskasse eine in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen auf den Capitalbetrag von acht Silbergroßchen sechs Pfennigen (= 85 \mathcal{A}), in der Provinz Schleswig-Holstein nach Capitalbeträgen von zwei Silbergroßchen (20 \mathcal{A}) bis ein Thaler zehn Silbergroßchen (4 \mathcal{M}) bemessene Abfindung für jedes Hektar gewährte (§ 3).

Zeit dem Erlaß dieses Gesetzes ist in dem ganzen Umfange der Monarchie das Jagdrecht mit dem Eigenthum am Grund und Boden verbunden, und seine Trennung vom Grund und Boden als dingliches Recht für unstatthaft erklärt.

C. Die wichtigsten Preussischen Jagdpolizei-Gesetze.

Das altpreussische Gesetz vom 31. October 1848 hatte jedem Grundbesitzer gestattet, in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen (§ 3). Dasselbe — und mit ihm die

Mehrzahl der übrigen vorstehend erwähnten, auf die Beseitigung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden abzielenden Gesetze — hatte ferner alle jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes vollständig aufgehoben. Hierdurch wurden alsbald Schäden für die öffentliche Ordnung nicht minder als für die Landeskultur und den Wildstand herbeigeführt, welche die Nothwendigkeit einer Beschränkung dieser unregelmäßigen Jagdausübung klar vor Augen legten. Zu diesem Behufe erging für die alten Provinzen*) das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165), welches mit Ausnahme weniger Bestimmungen zur Zeit noch in seinem ursprünglichen Geltungsgebiete zu Recht besteht, auch durch den § 6 des Gesetzes vom 1. März 1873 in Schleswig-Holstein, sowie zufolge der summarischen Einführung altländischer Gesetze durch die Verordnungen vom 22. Mai und vom 20. September 1867 (G.-S. S. 729 und 1534) in der vormaligen Bayerischen Enclave Kaulsdorf und im vormaligen Hessen-Nassauischen Oberamte Meisenheim eingeführt ist, und dessen Bestimmungen in der bereits erwähnten, zur Regelung der Jagdpolizei in Nassau erlassenen Verordnung vom 30. März 1867 (G.-S. S. 416) und in dem die Jagdpolizei betreffenden Nassauischen Gesetze vom 17. Juli 1872 (Offic. Wochenblatt Nr. 42) ebenfalls fast wörtlich wiedergegeben sind. Die vorstehend genannten Gesetze sind aber durch die Vorschriften der §§ 103—108 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 233) und durch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) ergänzt und theilweise abgeändert worden.

In den übrigen seit 1866 erworbenen Landestheilen gelten die folgenden ebenfalls durch die §§ 103—107 des Gesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und durch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) ergänzten und zum Theil abgeänderten jagdpolizeilichen Vorschriften:

1. in der Provinz Hannover die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Ges.-S. S. 159);
2. im vormaligen Kurfürstenthum Hessen das Gesetz, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurf. Ges.-S. S. 571);
3. in den vormaligen Bayerischen Landestheilen außer der Enclave Kaulsdorf
 - a) das Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Ges.-Bl. S. 117);
 - b) die Verordnung über die Ausübung und Behandlung der Jagden vom 5. October 1863 (das. S. 1657);
4. in den vormaligen Großherzoglich Hessischen Landestheilen
 - a) das Gesetz, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Hess. Reg.-Bl. S. 209);
 - b) das Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (ebendas. S. 357);
5. in dem vormaligen Amte Homburg
 - a) das Gesetz, die Jagd und Fischerei betreffend, vom 8. October 1849 (Landgräfl. Hess. Reg.-Bl. S. 472);
 - b) die Verordnung, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagden, von demselben Tage (ebendas. S. 474);
6. im Gebiete der vormaligen Freien Stadt Frankfurt
 - a) das Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutensamml. Neue Folge Bd. 10 S. 323),
 - b) die Novelle vom 30. Juli 1858 (ebendas. Bd. 14 S. 163).

Auch den meisten dieser Gesetze hat das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und die demselben vorangegangene Verordnung vom 17. April 1830, betr. die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen (G.-S. S. 65), als Vorbild oder als Anhalt gedient, so daß sich die Grundlagen dieser Verordnung in fast allen vorstehend aufgeführten Jagdordnungen wiederfinden. Hierzu gehören besonders folgende Grundsätze:

*) Also nicht für die damals noch nicht einverleibten Hohenzollern'schen Lande, in welchen die Ausübung der Jagd durch die jagdpolizeilichen Vorschriften der bereits oben erwähnten Gesetze für Sigmaringen vom 29. Juli 1848 und für Hechingen vom 16. April 1849 geregelt wird.

- a) Die eigene Ausübung der Jagd ist dem Grundbesitzer nur gestattet, wenn sein Grundbesitz ein zusammenhängendes Jagdrevier von einer gewissen Mindestgröße*) bildet. Alle Grundstücke, auf denen der Besitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt ist, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt.
- b) Wer die Jagd ausüben will, muß sich einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd bei sich führen.
- c) Die meisten Jagdpolizeigesetze trafen außerdem Bestimmungen über die Hege und Schonzeit des Wildes, an deren Stelle indeß das unten noch zu besprechende Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) getreten ist.

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend haben die Jagdverhältnisse jetzt eine Gestaltung gewonnen, deren Darstellung am übersichtlichsten im Anschluß an die specielle Mittheilung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erfolgen wird. Außerdem soll an geeigneter Stelle auf die übrigen innerhalb des Staates noch geltenden wichtigeren Jagdpolizeigesetze hingewiesen werden.

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, die Verordnung vom 30. März 1867 und das Gesetz vom 17. Juli 1872 verordnen**):

§ 1.

(§ 3 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 5 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird (vom 1. September 1872 ab) nachstehenden Bestimmungen unterworfen:“

Die Jagdpolizei wird in Landkreisen vom Landrath, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde ausgeübt (§ 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Gegen jagdpolizeiliche Anordnungen der genannten Behörden finden die für die polizeilichen Verfügungen allgemein gegebenen Rechtsmittel (Landesverwaltungsgezet vom 30. Juli 1883 §§ 127 ff.) statt. Dagegen findet gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen, oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des letzteren ist endgültig (§ 103 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Von den Anordnungen der Jagdpolizeibehörde sind zu unterscheiden die in Jagdangelegenheiten der Land- und Stadtgemeinden durch den Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses oder durch den Regierungs-Präsidenten als Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen. Gegen diese finden nicht die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgezetes vom 30. Juli 1883 statt, sondern es ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 7, 24, Landgemeindeordnung f. die 7 östl. Provinzen vom 3. Juli 1891 § 139).

§ 2.

(§ 4 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 6 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer „nur befugt:

- *) Diese beträgt gegenwärtig
- nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2 = 76,597 ha = 300 Morgen früheren Maßes,
 - „ der Verordnung für Nassau vom 30. März 1867 §§ 4, 6 = 75 ha,
 - „ „ Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 § 2 = 78,630 ha,
 - „ dem Großherzoglich Hessischen Jagdgesetz vom 27. Juli 1848 Art. 4 = 75 ha,
 - „ „ Somburgischen Jagdgesetz vom 8. October 1849 Art. 4 = 57,192 ha,
 - „ „ Frankfurter Jagdgesetz vom 20. August 1859 Art. 2 = 60,753 ha.

Zu ehemaligen Kurfürstenthum Hessen werden 180 Kasseler Acker = 42,957 ha

(Jagdgesetz vom 7. September 1865 § 3),

in Hohenzollern Hechingen 40 Morgen = 12,607 ha

(Jagdgesetz vom 16. April 1849 § 2),

in den vormaligen Bayerischen Landesheilen 240 Tagewerke = 81,775 ha im Flachlande, 400 Tagewerke = 136,291 ha im Hochlande (Jagdgesetz vom 30. März 1850 Art. 2),

in Yauenburg endlich 300 Malenberger Morgen = 79,136 ha für Einzeljagdbezirke, 1000 Malenberger Morgen = 263,786 ha für gemeinschaftliche Jagdbezirke

(Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 §§ 6, 8)

erfordert. Für Hohenzollern Sigmaringen ist eine bestimmte Größe nicht vorgeschrieben. Jeder Grundbesitzer kann die Jagd auf seinem Eigenthum ausüben.

*) Zu nachstehender Zusammenstellung geben die mit lateinischen Lettern gedruckten Worte die Abweichungen gegen das Ges. vom 7. März 1850 im Text der Ver. vom 30. März 1867, die gesperrt gedruckten diejenigen im Text des Ges. vom 17. Juli 1872 wieder.

„a) auf solchen Besitzungen, welche in einem (einer einer) oder mehreren an einander „grenzenden Gemeindebezirken (Gemarkungen Gemarkungen) einen land- oder forstwirth- „schaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen (Metermorgen Kalen- „berger Morgen) einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstük „unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unter- „brechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

„b) auf allen dauernd und vollständig (mit einer das Wild abschließenden Ein- „friedigung) eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig ein- „gefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath (Landrath Amtmann);

„c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche „Ein Besitzthum bilden.“

a) Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Berech- tigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über Beschrän- kungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß. (§ 105 Zuständigkeits- gesetz vom 1. August 1883.)

Die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse. (§ 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.)

Unter den Begriff der Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden fällt auch die Unterjagung der Jagdausübung überhaupt. (Urth. d. Ob.-Verw. Ger. vom 29. März 1886. Entsch. Bd. 13 S. 331.)

Streitigkeiten der Betheiligten über ihre im privaten Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Jagdausübung sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

b) Die Competenz des Richters im Falle entstehender Streitigkeiten schließt das Recht wie die Pflicht der Gemeindebehörden und in den weiteren Instanzen der Aufsichtsbehörden nicht aus, die Jagdausübung nach § 2 bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren bezw. im ordent- lichen Rechtswege zu reguliren (Rescr. des Min. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 18. Juni 1870, Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 196 und Urtheil des Ob.-Verw.-Ger. vom 17. März 1881, Entsch. Bd. 7 S. 246).

c) Als ein zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden befugter Besitzer im Sinne des § 2 litt. a des Jagdpolizei-Ges. vom 7. März 1850 ist nur der Eigen- thümer des Grundstücks anzusehen. (Urth. d. Ober-Verw.-Ger. vom 11. December 1882, Entsch. Bd. 9 S. 149 und vom 13. Februar 1890. Entsch. Bd. 19 S. 307.)

Unter einer Besizung im Sinne des § 2 litt. a des Jagdpolizei-Ges. vom 7. März 1850 ist jede, einem Einzelnen oder mehreren Personen zu ideellen Antheilen gehörende Grundfläche zu verstehen.

Jedes 300 Morgen im Zusammenhange einnehmende Theilstük einer größeren, demselben Eigenthümer gehörenden Grundfläche entspricht den Erfordernissen des § 2 litt. a, und die Jagd auf einem solchen Theilstük kann von dem Eigenthümer verpachtet werden. (Urth. des Ober- Verw.-Ger. vom 1. November 1888. Entsch. Bd. 17 S. 341.)

Die Gemeindebezirksgrenzen sind für die Begrenzung der Besitzungen im Sinne des § 2 litt. a des Jagdpol.-Ges. vom 7. März 1850 ohne Bedeutung. Daher zerfallen Grundflächen, welche sich durch mehrere Gemeindebezirke erstrecken, nicht etwa in eben so viele Besitzungen im Sinne des § 2 litt. a (Urth. des Ober-Verw.-Ger. vom 1. November 1888. Entsch. Bd. 17 S. 341.)

Ein Mühlsenteich ist kein land oder forstwirthschaftlich benutzter Flächenraum. (Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 15. Juni 1891. Preuß. Verw.-Bl. Bd. 13 S. 91.)

d) Chausséeförper, Deiche und dazu gehörige Vorländer sind, wenngleich sie eine Gras- nung gewähren, als land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke nicht anzusehen, da die Grasnung nur als Nebenbenutzung von untergeordneter Bedeutung erscheint, und ebenso Eisenbahnen, da sie ihrer Hauptbestimmung nach Verkehrsstraßen sind und diesen Charakter dadurch nicht verlieren, daß sie gleichzeitig landwirthschaftliche Nebenbenutzungen abwerfen. Chausseen, Deiche und Eisenbahnen sind deshalb weder fähig, ein selbstständiges Jagdrevier zu bilden, noch geeignet, andere an ihnen belegene Grundstücke zu einem solchen zu verbinden. (Rescr. M. J.,

M. I. N. v. 24. Februar 1860, desgl. v. 3. November 1865, desgl. v. 1. März 1872, M.-Bl. J. S. 127 ff.)

Bei öffentlichen, im gemeinen Eigenthum des Staates stehenden Strömen regelt sich die Ausübung des Jagdrechts ebenfalls nach Inhalt des Jagdpol. Ges. vom 7. März 1850. Die selben bilden, weil sie für sich allein keinen land- oder forstwirthschaftlich genutzten Flächenraum darstellen, auch den Seen und Teichen nicht gleich zu erachten sind, sofern und soweit sie Theile eines Gemeindebezirks sind, der Regel nach mit allen übrigen dazu gehörigen Grundstücken einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. (Urth. des Ober-Verw.-Ger. vom 23. Mai 1889. Entsch. Bd. 18 S. 287.)

In der Regel gehören öffentliche Flüsse in kommunaler Beziehung zu den sie umgebenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirken. (Urth. des Ober-Verw.-Ger. vom 17. December 1879. Entsch. Bd. 6 S. 93.)

e) Wege unterbrechen den Zusammenhang nicht, wenn sie aneinanderliegende, demselben Besitzer gehörende Grundstücke trennen, die ohne das Vorhandensein des Weges in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden. Dagegen stellen Wege, die lediglich den Uebergang von einem zu dem anderen Grundstücke vermitteln, keinen Zusammenhang dar. Wege trennen nicht, sie verbinden aber auch nicht. (Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 19. April 1888. Entsch. Bd. 16 S. 345.) Ein Kulturweg wird dadurch, daß er einem Interessenten bei der Separation als Eigenthum überwiesen ist, noch kein land- und forstwirthschaftlich benutztes Grundstück, sondern verbleibt Weg, zumal dem Eigenthümer die Verpflichtung obliegt, das Befahren durch die übrigen Interessenten zu dulden. (Mejer. M. I. N. vom 28. Januar 1862, 31. Mai 1863, M.-Bl. J. S. 156, vom 10. März 1864 das. S. 103.)

f) Die Frage, ob eine Eisenbahn im Sinne des Paragraphen eine Unterbrechung des Zusammenhangs von Grundstücken herbeiführt, kann nicht allgemein beantwortet werden, es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle die Entscheidung nach den localen Verhältnissen sich richten müssen, z. B. nach der Höhe des Eisenbahnkörpers, der Tiefe der etwaigen Einschnitte, dem Vorhandensein von Uebergängen u. s. w. (Mejer. M. J., M. I. N. vom 22. März 1875.)

g) Der Zweck der Bestimmung unter h) des Paragraphen ist der, diejenigen Grundstücke, welche der Besitzer zu Kulturzwecken durch eine Einfriedigung ganz besonders hat schützen wollen, vor dem Betreten durch fremde Jäger zu bewahren, nicht aber der, aus den eingefriedeten Grundstücken auf Kosten der benachbarten Jagdreviere ganz besonders nutzbare Jagdreviere zu schaffen. Eine Einfriedigung ist deshalb nur dann für vollständig zu erachten, wenn sie den Zutritt des Wildes verhindert. (Mejer. M.-J., M. I. N. vom 15. December 1859.)

Das Hannover'sche Jagdgesetz nimmt in § 3 Nr. 3 die „mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke“ aus und will als wehrbar nur solche hochstehende Befriedigungen angesehen wissen, „welche einen anderen Zugang als den vermittelt der verschließbaren Thüren nicht gestatten“.

Das Kurhessische Jagdgesetz erklärt solche Grundstücke für ausgenommen, „welche mit einer Mauer oder dichten Einzäunung nebst verschließbarer Thür versehen sind“. (§ 25 des Ges. vom 7. September 1865.)

Der Grundeigenthümer darf die Jagd auf seinem dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücke erst dann ausüben, wenn das Vorhandensein dieser Eigenschaft vom Landrath anerkannt ist. (Urth. des Reichsgerichts vom 14. Mai 1888. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 17 S. 363 und vom 2. Juni 1891. Preuß. Verwalt.-Blatt Bd. 12 S. 538.)

Am die Stelle des Amtmannes (§ 6 litt. b) des Sauerburgischen Ges. vom 17. Juli 1872) ist nach § 103 des Zustand. Ges. vom 1. August 1883 der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde getreten.

In Westfalen (und analog wohl auch in Schleswig-Holstein und Sauerburg) sind „gewöhnliche mit Gestrüpp bepflanzte Wälle, sogen. Wallhecken, die ohne Verletzung der Umzäunung passirt werden können, als dauernde und vollständige Einfriedigung nicht zu betrachten“. (Mejer. M. I. N., M. J. vom 2. September 1868, M.-Bl. J. S. 279.)

h) Die selbstständigen Jagdbezirke im Sinne des obigen Paragraphen sind gesetzlich von selbst aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinden ausgeschlossen, ohne daß es deshalb einer besonderen Erklärung des Besitzers bedarf. (Mejer. d. M. I. N. u. d. J. vom 18. Juni 1872. Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 196.) Nur bei Teichen (litt. c) des obigen Paragraphen) muß,

da äußerlich nicht erkennbar ist, ob dieselben zur Fischerei eingerichtet sind, zutreffendenfalls der Besitzer den Ausschluß des Teiches aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei der Gemeindebehörde zeitig vor der Verpachtung der Jagd zur Anzeige bringen, wenn er von dem Recht der Selbstbejagung Gebrauch machen will. (Recht. d. W. f. L. u. d. J. vom 17. Januar 1873, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 46.)

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß die für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeschlossenen Jagdpachtverträge der sofortigen Wirksamkeit des Rechts zur eigenen Jagdausübung auf solchen Grundstücken nicht entgegenstehen, welche aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anscheiden, weil der Eigentümer in den Besitz einer zur eigenen Jagdausübung berechtigenden Fläche gelangt, oder weil die Grundstücke mit ihrem Ankaufe dem Eigenjagdbezirke des Eigentümers hinzutreten. (Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 24. November 1892 und 24. April 1893. Entsch. Bd. 24 S. 285 und 291 und Urtheil desselben Gerichts vom 9. Februar 1893. Preuß. Verw.-Bl. Bd. 14 S. 319.)

§ 3.

(§ 5 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 7 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Wenn die im § 2 (§ 4) (§ 6) bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet. — Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken § 2 (§ 4) (§ 6) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.“

Der § 2 der Hannöverschen Jagdordnung gestattet nur einem der mehreren Mitbesitzer die Ausübung der Jagd auf den vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossenen Grundstücken.

§ 4.

(§ 6 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 8 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirk zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf.“

„Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im § 4 gedachten gehören, bilden, insofern sie mindestens 300 Meternmorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen. Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus Einer Gemarkung mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Meternmorgen umfassen darf.“

„Alle übrigen Grundstücke einer Feldmark, welche nicht zu den im § 6 gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 1000 Kalenberger Morgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindevorständen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Feldmarken ganz oder theilweise mit anderen Feldmarken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen.“

„Der Gemeindevorstand ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus einer Feldmark mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 1000 Kalenberger Morgen umfassen darf.“

„In den Fällen, in denen kleinere jetzt bestehende Dorfschaften einen geringeren Flächeninhalt, als 1000 Morgen, aber mindestens 400 Morgen im Zusammenhange haben, soll denselben ein gleiches Recht, als denen, welche einen Flächeninhalt von 1000 Morgen haben, zustehen, während bei geringerem Flächeninhalte die Jagd entweder ruhen, oder der Anschluß der betreffenden Grundstücke an einen angrenzenden Jagdbezirk erfolgen muß.“

„Den Besitzern der im § 2 (§ 4) (§ 6) bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzuschließen.“

„Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.“

Im Wesentlichen mit den vorstehenden Bestimmungen übereinstimmend ist § 7 des hannoverschen Jagdgesetzes, welchem die Vorschriften des Gesetzes für Lauenburg entlehnt sind.

Der § 22 des kurhessischen Gesetzes gestattet die Bildung mehrerer Reviere, wenn keines weniger als 2000 Kasseler Acker hält. Indes soll auch ohne dies Erforderniß die Jagd derart abgetheilt werden dürfen, daß ein Pachtrevier aus der Feldmark, das zweite aus den Waldungen gebildet wird.

a) Auf Grund der Vorschriften des Paragraphen wurde in den ersten Jahren der Handhabung des Gesetzes angenommen, daß Jagdbezirke von geringerer Größe als 300 Morgen im Zusammenhange unzulässig seien. (Refcr. M. Z., M. I. A. vom 1. Juni 1850, M.-Bl. Z. S. 192.) Später ist von dieser Auffassung abgegangen, und es wurden die beiden Fragen:

Kann ein Gemeindebezirk auch dann einen Jagdbezirk bilden, wenn er 300 Morgen nicht umfaßt oder wenn seine je unter 300 Morgen haltenden Zubehörungen nicht in ungetrenntem Zusammenhange liegen?

und

Wie sind die unter 300 Morgen großen Güter, oder deren etwa abge sondert belegenden unter 300 Morgen großen Zubehörungen zu behandeln, wenn sie einem Gemeindebezirk nicht einverleibt sind, sondern einen für sich bestehenden Gutsbezirk bilden?

dahin entschieden, daß

1. Gemeindebezirke auch dann einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie 300 Morgen nicht enthalten, daß
2. zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk auch die nicht im örtlichen Zusammenhange liegenden Grundstücke des Gemeindebezirks gehören, daß endlich
3. Gutsbezirke und deren Zubehörungen in Bezug auf die Bildung der Jagdreviere ebenso wie Gemeindebezirke und deren Zubehörungen zu behandeln sind.

Diese Grundsätze sind in mehreren Ministerialrescripten ausdrücklich ausgesprochen und bis in die neueste Zeit, obgleich die Bildung von Jagdbezirken unter 300 Morgen der Absicht des Gesetzes zu widersprechen scheint, zur Anwendung gelangt. (Min. Refcr. M. Z., M. I. A. vom 11. April 1860 Min.-Bl. Z. S. 118; desgl. vom 13. November 1863 das. S. 237; desgl. vom 7. Januar 1870 das. S. 16; desgl. vom 6. Mai 1873 das. S. 186.) Bessere Vor sorge für Abrundung der Jagdbezirke treffen die vorstehend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung für Nassau und des Lauenburgischen Gesetzes, sowie die §§ 5 und 6 der hannoverschen Jagdordnung. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urtheil vom 27. September 1883 (Entsch. Bd. 10, S. 156) entschieden, daß nach Aussonderung der zur eigenen Ausübung der Jagd geeigneten Realitäten eines Gemeindebezirks alle übrigen Grundstücke desselben auch dann nach § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie keinen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von 300 Morgen im Zusammenhange umfassen.

In dem Urtheil vom 19. April 1888 (Entsch. Bd. 16, S. 344) hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, daß im Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die selbst

ständigen Gutsbezirke bezüglich der Bildung der Jagdbezirke den Gemeindebezirken gleichstehen, daß es bei dieser Gleichstellung unerheblich sei, ob nach Aussonderung der zur eigenen Ausübung der Jagd geeigneten Realitäten der Rest des Gutsbezirks noch einen land oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von 300 Morgen umfaßt, und daß in den selbständigen Gutsbezirken die Funktionen der Gemeindebehörden in Jagdangelegenheiten von den Gutsvorstehern wahrgenommen werden (vgl. auch § 123 der Landgem. Ord. für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891).

b) Die beiden Gesetze für Nassau und Posen vermerken den Ausdruck „Gemeindebehörde“, von dessen Bedeutung unten (bei § 9) die Rede sein wird.

c) Um die auf Erreichung und Erhaltung möglichst großer Jagdbezirke gerichtete Absicht des Gesetzes nicht zu vereiteln, ist die Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirk nur unter ganz besonderen Umständen zu gestatten, wenn nach der örtlichen Lage oder wegen der Aussicht auf bedeutend höheren Ertrag überwiegende Gründe dafür sprechen, und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht gefährdet wird. (Rescr. M. l. N. vom 14. November 1850 M.-Bl. J. S. 391. Desgl. M. J., M. l. N. vom 29. März 1854.)

d) Mehrere einzelne Gemeindeglieder haben nicht das Recht, aus ihren an einander grenzenden Grundstücken einen besonderen Jagdbezirk zu bilden, vielmehr kann die Bildung mehrerer Jagdbezirke in einem Gemeindebezirk ausschließlich nur durch die Gemeindebehörde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark) beschließt der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen der Bezirksaußschuß. Derselben Behörden haben auch zu beschließen über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß § 6 der Verordn. vom 30. März 1867 betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemal. Herzogthum Nassau, und § 8 des Posenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei. (Zuständigkeitsgef. vom 1. August 1883 § 104.)

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet Beschwerde nach Maßgabe der § 121 ff. des Landesverwalt. Gef. vom 30. Juli 1883 statt.

e) Einzelne Grundbesitzer sind nicht befugt, die Jagd auf ihren, dem § 2 nicht unterliegenden, im Gemeindebezirk belegenen Grundstücken an den Besitzer eines angrenzenden selbständigen Jagdreviers willkürlich zu verpachten.

f) Die Gemeindebehörde ist nicht befugt, den Besitzer eines im § 2 bezeichneten Grundstücks, welcher sich mit demselben dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde anschließen will, zurückzuweisen.

g) Die Regierungen sind ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft u. nicht befugt, fiskalische Eigenjagdbezirke einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzuschließen. (Cirk. Erl. M. f. L. u. Nr. 33 vom 28. December 1892.)

h) Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen der Bezirksaußschuß. (§ 105 Zuständ. Gef. vom 1. August 1883.)

Die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse (§ 7 Landesverwalt. Gef. vom 30. Juli 1883).

§ 5.

(§ 7 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 9 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche „zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken „in Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, wenngleich die „Grundstücke nicht zu den im § 2 (§ 4) (§ 6) gedachten gehören.“

a) Die Frage, welche Grundstücke im Sinne des Paragraphen als isolirt liegend zu betrachten seien, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle aus den obwaltenden speciellen Verhältnissen entscheiden. (Rescr. M. J., M. l. N. vom 22. Februar 1853.) Auch ist der Aus-

druck „isolirt belegener Hof“ nicht lediglich als Gegensatz zur „geschlossenen Ortschaft“ aufzufassen. (Das die entgegenge setzte Auffassung vertretende Erkenntniß des Obertribunals vom 18. November 1858, Striethorst Arch. Bd. 1 S. 1 ist von den Verwaltungsbehörden ihren Entscheidungen nicht untergelegt worden. Refcr. M. J., M. L. A. vom 21. Februar 1867.) Aus dem Paragraphen ist ferner nicht zu folgern, daß der Ausschluß der unter sich und mit dem Gehöfte im Zusammenhang liegenden Grundstücke nicht zulässig sein sollte, wenn dieselben mitten im Gemeindebezirk oder so belegen sind, daß der Zusammenhang der übrigen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Vändereien dadurch gestört wird. (Refcr. M. J., M. L. A. vom 24. Juli 1867 M.-Bl. J, S. 323, desgl. vom 27. April 1874 das. S. 140.) Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urtheilen vom 7. Mai 1888 und 29. October 1891 (Entsch. Bd. 16, S. 339 und Bd. 22 S. 279) folgendes ausgeführt. Unter Hof im Sinne des § 5 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist im Unterschiede von den dazu gehörenden Grundstücken an Aekern, Wiesen u. s. w. das Gehöft, die Hofraithe, der Hofplatz mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgcbäuden zu verstehen. Das weitere Erforderniß der Isolirtheit des Hofes ist nicht nach der Lage gegenüber einem geschlossenen Dorfe, sondern lediglich nach der Lage gegenüber anderen Höfen, namentlich nach dem Abstände von solchen im einzelnen Falle zu beurtheilen. Unerheblich ist, welchem Zwecke das Grundstück, dessen Theil der Hofplatz ist, dient, insbesondere ob es ein landwirthschaftliches Grundstück ist.

b) Der Zustimmung der Gemeinde bedarf es zur Herbeiführung des Ausschlusses isolirt belegener Höfe nicht. (Ert. Ob.-Trib. vom 11. Juli 1861, Striethorst Arch. Bd. 42 S. 257.)

c) Daß alle die isolirte Hofstelle umschließenden Grundstücke im rechtlichen Sinne Zuehörigen des Hofes sind, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß sie dem Hofbesitzer gehören. (Refcr. M. J., M. L. A. vom 2. März 1860.) Zur Ausschließung isolirter Höfe und der zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgebenden Grundstücke genügt es nicht, daß die fraglichen Grundstücke mit dem Hof und unter sich bloß zusammenhängen, sondern sie müssen auch außerdem den Hof umgeben. (Urth. d. Ob.-Verw.-Ger. vom 21. September 1891. Preuß. Verwalt.-Bl. Bd. 13 S. 53.)

d) Die Frage wegen Ausschließung einzelner Besitzthümer auf Grund der §§ 5 und 6 muß schon bei Bildung der Jagdbezirke selbst, also vor der Verpachtung, entschieden werden. (Refcr. M. J., M. L. A. vom 22. Mai 1854 und Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 26. Januar 1891. Entsch. Bd. 20 S. 317.)

e) Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über den Ausschluß von Grundstücken aus einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk unterliegen der, unbeschadet aller privat rechtlichen Verhältnisse ergehenden Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß. (§ 105 des Zustand. Gesetzes vom 1. August 1883. § 7 des Landesverwaltungs Gesetzes vom 30. Juli 1883.)

§ 6.

(§ 8 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 10 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Auf den nach § 5 (§ 7) (§ 9) aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.“

„Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.“

Der Schlusssatz des Paragraphen bezweckt, die Jagdpächter dagegen zu schützen, daß sie die Grenzen der ausgeschlossenen Grundstücke wegen Unkenntniß derselben bei der Jagdausübung wider Willen überschreiten. Es muß daher zwar jede Art der Grenzbezeichnung, welche geeignet ist diesen Zweck zu erfüllen, als eine genügende erachtet werden; indeß hängt die Art, wie diese auszuführen, nicht lediglich von der Willkür der betreffenden Grundbesitzer ab, sondern die Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der durch das Gesetz beabsichtigte Zweck erreicht wird und ist befugt, ihren desfalligen Anordnungen nöthigenfalls durch Anwendung executivischer Zwangsmaßregeln Gehörigam zu verschaffen. (Refcr. M. L. A. vom 30. September 1851, desgl. M. J., M. L. A. vom 20. Juni 1871, desgl. vom 21. Mai 1875.)

§ 7.

(§ 9 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 11 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen (Metermorgen) (Kalenberger Morgen) im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder „größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des „§ 2 (§ 4) (§ 6) fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. „Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem „Eigentümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagd „ertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung „gänzlich ruhen zu lassen.“

„Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Land- „rath (Landrath) (Amtmann), vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf „richterliche Entscheidung.“

„Macht der Waldeigentümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enclave zu erpachten „beim Auerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd „auf dem enclavirten Grundstücke zu.“

„Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zu „sammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen (300 Metermorgen) (1000 Kalen- „berger Morgen) umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen „Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.“

Vergl. hierzu § 24 des kurhessischen Jagdgesetzes und § 4 Nr. 3 der Hannover'schen Jagdordnung.

a) Zweck der Bestimmungen des Paragraphen ist, der Vernichtung der Wildstände in größeren Forsten und der Verleitung zu Jagdcontraventionen und Wilddiebstahl entgegenzutreten.

b) Bis in die 60er Jahre ist der Paragraph dahin verstanden worden, daß er zur Anwendung komme gegen alle von einem Walde größtentheils umschlossenen Grundstücke, gleichviel, ob sie ohne den Paragraphen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach § 4 einzuverleiben sein würden, oder ob auf ihnen in Verbindung mit dem angrenzenden nicht umschlossenen Theile die selbstständige Ausübung der Jagd dem Besitzer nach § 2 zustehen würde. Diese durch die Motive des Gesetzes unzweideutig unterstützte Auffassung ist nachher in Folge entgegengejeteter richterlicher Auffassung verlassen und seitdem angenommen, daß dem Paragraphen nur solche Grundstücke unterworfen seien, welche in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören würden. So ein Rescript M. J., M. I. N. vom 4. November 1870. Von neueren Entscheidungen sind in dieser Beziehung wichtig das Urtheil des Ober Verwaltungsgerichtes vom 9. Februar 1893, nach welchem es, um das Recht des Waldbesizers zur Anpachtung zu begründen, nicht erforderlich ist, daß die Enclaven räumlich von dem Hauptkomplexe des Gemeindebezirks getrennt liegen, ferner das Urtheil desselben Gerichtes vom 8. September 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 288). Hiernach besteht das Recht der Anpachtung auf Seiten des Waldeigentümers oder die Pflicht des Grundeigentümers, die Jagd ruhen zu lassen, nicht in Ansehung solcher, ganz oder zum größten Theile von Wald umschlossenen Grundflächen, welche sich zugleich als körperliche Theile eines über 300 Morgen großen und einen eigenen Jagdbezirk bildenden Areals darstellen.

In dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. October 1889 (Entsch. Bd. 18 S. 291) ist ausgeführt, daß dem Waldbesizer ein Rechtsanspruch auf pachtweise Ueberlassung der Jagd auf einem vom Walde umschlossenen Grundstücke nicht hinsichtlich solcher Enclaven zu steht, auf welche der § 2 oder der § 7 Abs. 4 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 Anwendung findet.

c) Die Umschließung „größtentheils“ läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls mehr als die Hälfte umfassen müssen. (Rescript M. J., M. I. N. vom 1. Juni 1850, M.-Bl. J. S. 192.) Unter Wald im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 kann nur eine mit Holz bestandene oder doch zur Holzzucht oder Holznutzung gebrauchte Fläche verstanden werden. Es erscheint unthunlich, Vorländereien, welche weder mit Holz bestanden sind, noch nach der bisherigen Art ihrer Benutzung der Holzzucht gedient haben oder dienen, sondern in anderer Art, etwa als Aecker, Wiesen oder Weiden, verwerthet werden, als Wald zu bezeichnen oder zu behandeln. Ob derartige Vorländereien mit dem dahinter liegenden Walde

in der Hand eines Eigenthümers sind, ist unerheblich. (Urth. des Ober-Verw.-Gerichts vom 25. September 1882. Entsch. Bd. 9 S. 143.)

d Nach § 105 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten über ihre im öffentlichen Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Dadurch ist Absatz 2 des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bezw. des § 9 der Verordnung vom 30. März 1867 und des § 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 aufgehoben.

Die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse. (§ 7 des Landesverwalt.-Gesetzes vom 30. Juli 1883.)

Das Verwaltungsstreitverfahren zur Verfolgung von Ansprüchen auf Uebertragung der Jagdnutzung auf Enclaven mittelst Verpachtung an den Waldeigenthümer und zur Feststellung der Pachtentschädigung bezweckt eine positive Regelung des Pachtverhältnisses und kann nicht mit einer Zurückweisung der bezüglichen Anträge wegen Unzulänglichkeit der angebotenen Entschädigung endigen. (Urth. des Ob.-Verwalt.-Ger. vom 22. December 1884. Entsch. Bd. 11 S. 298.)

Die Jagdpolizeibehörde (Landrath) ist weder kraft der ihre Zuständigkeit regelnden besonderen Vorschriften, noch zu Folge ihrer allgemeinen Aufgaben berechtigt, auf Grund des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 den Ausschluß von Waldenclaven aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzuordnen. (Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 23. Mai 1889. Entsch. Bd. 18 S. 295.)

§ 8

(§ 10 der Ver. vom 30. März 1867)

enthalten in das Sauerburgische Gesetz nicht übergegangene Vorschriften über die Jagdausübung in den Festungswerken, deren Umkreise und in der Nähe von Pulvermagazinen und ähnlichen Anstalten.

§ 9.

(§ 11 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 12 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde (den Gemeinderath) (den Gemeindevorstand) vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken (Gemarkungen) (Feldmarken) zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche (denjenigen Gemeinderath, welcher) (denjenigen Gemeindevorstand, welcher) die Vertretung zu übernehmen hat.“

a) Die Bestimmungen dieses Paragraphen und der §§ 10 und 11 des Gesetzes weisen die Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd den beteiligten Grundbesitzern, die Vertretung der letzteren aber der Gemeindebehörde zu und haben die verschiedenartigste Auslegung deshalb erfahren, weil sie zweifelhaft lassen, ob für die Jagdangelegenheiten die communale oder die nichtcommunale Seite überwiegen und inwieweit insbesondere die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze auf diese Angelegenheiten Anwendung finden sollen. Von anderen Principien gehen das kurhessische Jagdgesetz und die hannoversche Jagdordnung aus. Nach dem ersteren übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht für Rechnung der Gemeindefasse aus, die Jagdsachen sind mithin reine Communalangelegenheiten (§ 7 des kurhessischen Jagdgesetzes). Nach der hannoverschen Jagdordnung sind die Jagdangelegenheiten reine Interessentensachen, die Vertretung der Interessenten geschieht durch einen besonderen Jagdvorstand, während über die Verwaltung und über die Form der Verpachtung der Jagd nach Stimmenmehrheit der Feldmarksgenossen beschlossen wird. — §§ 5, 8, 9, 10 der hannoverschen Jagdordnung.

b) „Gemeindebehörde.“ Der Entwurf des Jagdpolizeigesetzes hatte die Vertretung der gemeinschaftlichen Jagdangelegenheiten dem Gemeindevorstande übertragen wollen. Der Ausdruck „Gemeindebehörde“ wurde auf Antrag der Ersten Kammer in das Gesetz aufgenommen, „um der damals im Werke begriffenen Gemeindeordnung nicht zu präjudiciren.“

Nach Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gingen die Verwaltungsbehörden, gestützt auf die Gesetzgebungsmaterialien, von der Auffassung aus, daß mit dem veränderten Ausdrucke eine materielle Aenderung nicht bezweckt worden, und daß diejenige „Gemeindebehörde“, welche nach außen hin ein actives obrigkeitliches Amt bekleidet, d. h. der Gemeindevorstand gemeint sei.*)

Demgemäß sah die Verwaltung in den Städten den Magistrat**), in den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen und Westfalens den Gemeindevorsteher***), in der Rheinprovinz†) den Bürgermeister als die zur Vertretung der Interessenten, insbesondere zur Verpachtung der Jagd, zuständigen Organe an.

Dahingegen haben die Gerichte und auch das Obergerverwaltungsgericht unter „Gemeindebehörde“ diejenigen Organe verstanden, welche zuständig sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagd-, sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte. In Consequenz dieser Ansicht ist in zahlreichen Jagdpachtprocessen die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung neben dem Magistrat, der Schöffen neben dem Schulzen, der Gemeindeversammlung in Westfalen neben dem Gemeindevorsteher, des Gemeinderaths in der Rheinprovinz neben dem Bürgermeister zur Gültigkeit eines Jagdpachtvertrages für nöthig erklärt, und die Verwaltungsbehörden haben sich dieser Auffassung gefügt††). Gemeindebehörde in den 7 östlichen Provinzen ist in den Landgemeinden der Gemeinde-Vorsteher und, wo ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen zusammengesetzter collegialischer Gemeindevorstand gebildet und ihm die Verwaltung des Gemeindevermögens übertragen ist, der Gemeindevorstand, in den Gutsbezirken der Gutsvorsteher. (§§ 74, 88, 89, 123 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891.) In dem Geltungsbereich der Landgemeinde-Ordnungen vom 23. Juli 1845 und 19. März 1856 (Rheinprovinz und Westfalen) sind die der Gemeindebehörde übertragenen Funktionen von denjenigen Organen der Gemeindevertretung wahrzunehmen, welche in jeder einzelnen Sache zuständig sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagd-, sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte.

c) Auch über den Umfang des den staatlichen Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes und die Art, wie dasselbe geltend zu machen, haben sich bei Handhabung dieses und der folgenden Paragraphen vielfache Zweifel ergeben. — Circ.-Rescr. M. I. N., M. J. vom 14. März 1850, M.-Bl. J. S. 107, desgl. M. J., M. I. N. vom 1. Juli 1852 das. S. 174, Rescr. M. J., M. I. N. vom 4. August 1852 das. S. 175, desgl. vom 19. Februar 1853 das. S. 44, Erf. Comp.-Ger.-Hofes vom 18. December 1852, M.-Bl. J. 1853 S. 111, desgl. vom 3. Juni 1854 das. S. 399, desgl. vom 26. November 1853 das. 1854 S. 21. — In Folge dessen ergingen die Circ.-Rescr. M. J., M. I. N. vom 20. August 1856 und vom 24. December 1859 (M.-Bl. J. 1860 S. 5), welche den Aufsichtsbehörden aufgeben, ihre Einwirkung nur soweit eintreten zu lassen, als erforderlich ist, um die Gemeinden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten. Zu dem Zwecke sollen die Aufsichtsbehörden von den Bedingungen und Modalitäten der beabsichtigten Verträge im Voraus Kenntniß nehmen und solchen Contractsentwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaften für Aufrechterhaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften (insbesondere der in den §§ 4, 7, 10, 12) gewähren, die Genehmigung verjagen. Dasselbe sprechen die Erlasse des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirthschaft &c. vom 13. April 1890, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 61, und vom 9. November 1891, M. d. J. I B. 8452, M. f. l. I. 18767, III. 15169, aus.

In dem Urth. des Obergerverwaltungsgerichts vom 16. März 1887 (Entsch. Bd. 14, S. 415) ist ausgeführt, daß der Ministerial-Erlaß vom 24. December 1859 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw.

*) Rescr. Min. I. N., M. J. vom 14. März 1850, M.-Bl. J. S. 107, desgl. vom 1. Juni 1850, M.-Bl. J. S. 192, desgl. vom 5. September 1850, das. S. 255, desgl. vom 31. Januar 1858, desgl. vom 19. December 1860, das. Jahrg. 1861, S. 14.

**) Vergl. das Rescr. vom 19. December 1860, M.-Bl. J. 1861, S. 14, Rescr. M.-J., M. I. N. vom 27. Mai 1863.

***) Rescr. M. J., M. I. N. vom 31. December 1863, Rescr. vom 11. April 1861, desgl. vom 25. Sept. 1862.

†) Rescr. M. I. N., M.-J. vom 7. Februar 1862, bei Oppermann, Jagd-Pol.-Ges. S. 45.

††) Erf. Ob.-Trib. vom 10. October 1872, Entsch. Bd. 68, S. 95; vom 2. Juni 1874, Entsch. Bd. 72, S. 306; vom 1. December 1870, Entsch. Bd. 68, S. 29; Erf. Ob.-Verw.-Gerichts vom 14. Januar 1878, Entsch. Bd. III, S. 168. Erf. Ob.-Trib. vom 12. December 1867, Strieth. Entsch. Bd. 69, S. 113, und demgemäß Circ.-Rescr. M. J., M. I. N. vom 11. August 1869, Rescr. M. J., M. I. N. vom 2. October 1869, Circ.-Verf. M. J., M. I. N. vom 21. Mai 1875. Vergl. auch das Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1889 (Entsch. des Reichs-Ger. in Strafsachen, Bd. 19, S. 327).

1860, Z. 5) in voller Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 steht.

d) Aufsichtsbehörde in Jagdsachen ist die Gemeindeaufsichtsbehörde, also gegenüber den Gemeindebehörden auf dem Lande der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, und in höherer und letzter Instanz der Regierungs-Präsident, gegenüber den städtischen Gemeindebehörden der Regierungs-Präsident und in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident. (Landgem.-Ord. für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, § 139; Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, §§ 7, 24.) Die Oberaufsicht führen die Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 10.

(§ 12 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 13 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde (des Gemeinderathes) (des Gemeindevorstandes) kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:“

„a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder“

„b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger „beschossen werden, oder“

„c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet „werden.“

„Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und „auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.“

Den selben Inhalt hat die Hannover'sche Jagdordnung §§ 5, 6, 8, 9, während das Kurhessische Jagdgesetz § 18 und die Großherzoglich Hessischen, Homburgischen, Bayerischen und Frankfurter Gesetze die öffentliche und meistbietende Verpachtung als Regel vorschreiben. Daß die Bestimmungen des Paragraphen auch in Bezug auf die Form der Verpachtung den Gemeindebehörden völlig freie Hand lassen, hat sich als ein Hauptmangel des Gesetzes fühlbar gemacht.

In Hannover (§ 6 der J.-O.) sollen die Pachtverträge mindestens 6 und höchstens 18, in Kurhessen mindestens 3 oder höchstens 12 Jahre laufen. (§ 21 Jagdgesetz.)

a) Die Beschlussfassung über das Ruhenlassen, das Beschießen der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch einen angestellten Jäger oder die Verpachtung derselben steht in den Landgemeinden der 7 östlichen Provinzen dem Gemeindevorsteher allein zu. (§§ 74, 88 Landgem.-Ord. vom 3. Juli 1891.)

Eine Anhörung der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung ist nicht erforderlich, da die Jagduntug kein Gemeindevermögen im Sinne der §§ 68, 113 der cit. Landgemeindevorordnung, sondern Interessentenvermögen ist. (Vgl. Anweisung III. zur Ausführung der Landgem.-Ord. vom 29. December 1891. Abschn. C Nr. 1 Abf. 3.)

Wo ein collegialer, aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen zusammengesetzter Gemeindevorstand gebildet ist, tritt dieser an die Stelle des Gemeindevorstehers und beschließt nach Stimmenmehrheit (§ 74 Abf. 6 § 89. Landgem.-Ord. vom 3. Juli 1891.) Die schriftliche Vollziehung der Jagdpachtverträge muß in der für die Rechtsgeschäfte der Landgemeinden vorgeschriebenen Form erfolgen, sie bedarf daher gemäß § 88 Nr. 7 der cit. Landgem.-Ord. außer der Unterschrift des Gemeindevorstehers und der Beidrückung des Gemeindegiegels noch der Unterschrift eines der Schöffen.

Der § 116 der Landgem.-Ord. vom 3. Juli 1891, nach welchem die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Gemeinden im Wege des öffentlichen Meistgebots zu geschehen hat, findet auch die Verpachtung der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk keine Anwendung, da die Jagduntug auf denselben kein Gemeindevermögen ist.

Wenn der Gemeindevorsteher selbst als Jagdpächter concurrirt, so ist er von den Schöffen zu vertreten (§§ 74 Abf. 2 1889, Abf. 3 Landgem.-Ord. vom 3. Juli 1891. — Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirthschaft etc. vom 26. Januar 1861. Min. Bl. für die inn. Verw. S. 49.)

b) Es ist erwünscht, daß die Communalforstbeamten die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten. (Rescr. Fin.-M., M. I. A., M. J. vom 26 Januar 1851, M.-Bl. J. S. 49.)

c) Die Gemeindebehörden sind befugt, Beschlüsse wegen Beschränkung des Kreises der zu zulassenden Vieter zu fassen oder Kategorien derjenigen festzustellen, welche allein als Vieter zugelassen werden sollen. (Rescr. M. I. A. vom 14. November 1850.)

d) Die Jagdpolizeibehörde ist befugt, gegenüber einem mit den maßgebenden jagdpolizeilichen Vorschriften unverträglichen Pachtverhältnisse sowohl dem Pächter in der Jagdausübung, als auch dem Verpächter in der Zulassung dieser Ausübung polizeilich entgegenzutreten. (Arth. des Ob. Verw.-Ger. vom 1. November 1888. Entsch. Bd. 17 S. 341.)

§ 11.

(§ 13 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 14 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde (den Gemeinderath) (den Gemeindevorstand) unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.“

Vergl. § 10 der Hannov. Jagd-Ordn.

a) Wenn ein Gemeindebezirk in mehrere Jagdbezirke getheilt ist, sind die Jagdpachtgelder gesondert innerhalb jedes Bezirks zu vertheilen. Rescr. M. I. A., M. J. vom 10. April 1863, M.-Bl. J. S. 92.)

b) Die Gemeindebehörde kann für die Vertheilung der Jagdpachtgelder eine Vergütung nicht verlangen. Derselben steht nicht das Recht zu, den Jagdpächtern das Pachtgeld zu erlassen. (Rescr. M. J., M. I. A. vom 6. März 1852.)

c) Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdmutzung, beschließt die Gemeindebehörde bezw. der Jagdvorstand. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 12.

(§ 14 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 15 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 (§ 4) (§ 6) erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.“

„Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.“

„Asterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.“

Vergl. §§ 7, 6 Hannov. J.-O. § 23 des Kurh. Jagdges.

a) Die Bestimmung des Absatzes 1 hat unzweifelhaft eine Genossenschaft von höchstens drei Personen im Sinne. Das Jagdrecht in demselben Bezirke darf deshalb nicht an drei selbstständige von einander unabhängige Pächter verpachtet werden. Denn daß diese drei ihre Einzelrechte auf einem und demselben Bezirk ausüben sollen, begründet keineswegs eine Gemeinschaft unter ihnen, stellt vielmehr das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden anderen gerade gegenüber und schließt somit das Motiv zur Jagddevastation in sich. (Rescr. M. I. A., M. J. vom 15. Februar 1860. M.-Bl. J. S. 29.)

b) Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, Jagderlaubnißscheine zu erteilen, sind unzulässig bezw. nichtig, weil damit die Vorschriften der §§ 10 und 12 umgangen werden. Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Erlaubnißscheinen, da die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger

nithin als Mitpächter angesehen werden müssen. (Rescr. M. I. N. vom 1. Mai 1853, M.-Bl. S. 152. Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1891. Entsch. in Civilsachen Bd. 27 S. 233.)

c) Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs keine Anwendung. (§ 104 Abs. 2 Zuständ.-Gef. vom 1. August 1883.)

d) Ueber die Befugniß der Jagdpolizeibehörde zum polizeilichen Einschreiten bei Pachtverträgen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, vergl. das unter d beim § 10 Angeführte.

§ 13.

(§ 15 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 16 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 „(§ 4) (§ 6) bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.“

Vergl. § 14 der Hannov. Jagd-Ordn., §§ 4, 23 des Kurhess. Jagd-Gef.

§ 14.

(§ 16 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 17 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat „gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden „Jagdschein von dem Landrathe des Kreises (Landrathe des Kreises) (Amtmann des Fuhrdistricts) seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets „mit sich führen.“

„Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines „Zuländers, von dem Landrathe (Landrathe) (Amtmann) des Wohnortes des Bürgen ertheilt „werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der „§§ 16, 17 und 19 (§§ 18, 19 und 21) (§§ 19, 20 und 22) gegen den Ausländer verhängt „werden, sowie für die Untersuchungskosten.“

„Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur „Kreiscommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten, (einem Thaler zur Kreiscommunalkasse „des Wohnortes des Extrahenten), (zwei Thalern zur landschaftlichen Kasse) ent- „richtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung (der „Kreisvertretung) (Ritter- und Landschaft) verwendet.“

„Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.“

„Die im Königlichen oder Communaldienste angestellten Forst und Jagdbeamten, sowie „die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unent- „geltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In „Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie „gelten, angegeben werden.“

Vergl. §§ 17, 21 der Hannöv. Jagdordn.

Das Kurhessische Gesetz enthält keine Vorschriften über Jagdscheine, doch war in Kurhessen nach dem Gesetz vom 22. December 1853 über die Verwendung von Stempelpapier Kurh. G.-S. S. 197 zur Ausübung der Jagd die Lösung eines Gewehrerlaubnischeins gegen eine Gebühr von 2½ Thalern erforderlich. Diese Gebühr kam mit dem Erlaß der Ver. vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe u. s. w., G.-S. S. 1651, in Wegfall, so daß bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Jagdschein-gebühr in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des ehemaligen Herzogthums Nassau, G.-S. S. 141, die Scheine unentgeltlich ertheilt wurden*). Das angeführte Gesetz bestimmte

*) In den ehemals Bayerischen Landestheilen und den ehemals Hessen-Homburgischen Gebieten kosteten die Jagdscheine (Jagdarte, Jagdpaß, Jagdwaffenpaß) bis zu dem gedachten Zeitpunkt 8 Gulden, in den vormaligen Großherzogth. Hessischen Landestheilen 7 Gulden und im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt 2 Gulden. Bayer. Gef. vom 30. März 1850, Hessen-Homb. Gef. vom 8. October 1849, Hessen-Darmst. Gef. vom 29. December 1852 und 26. September 1861, Frankfurter Gef. vom 20. August 1850.

die Jagdscheinegebühr auf $2\frac{1}{2}$ Thaler = 7,50 *M.*, während in den Hohenzollern'schen Landen $8\frac{1}{2}$ *M.* (Ges. vom 17. März 1873, betr. die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollern'schen Landen, G. S. S. 141), in der Provinz Hannover (§ 21 Jagd-Ordn.) 3 Thaler = 9 *M.* zu entrichten sind.

a) Die in den altländischen Provinzen und in den neu erworbenen Landestheilen nach dem vorgeschriebenen einheitlichen Formular ausgestellten Jagdscheine sind für den Umfang des ganzen Staatsgebiets gültig, die für dieselben zu entrichtenden Abgaben sind vom 1. April 1868 ab den zu bildenden Kreiscommunalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung zu verwenden. Vgl. Gesetz vom 9. März 1868, betr. die Verwendung der Jagdscheinegebühr u. s. w., G. S. S. 207 und vom 20. April 1891 (G. S. S. 63.) An die Stelle des Amtmanns (Abf. 1 u. 2 des § 17 des Lauenburger Gesetzes vom 17. Juli 1872) ist gemäß § 103 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 der Landrath, in Stadtkreisen die Orts-Polizei-behörde getreten.

b) Der Lauf des Jahres für die Gültigkeit der Jagdscheine datirt vom Tage der Lösung. Refer. M. l. A. vom 14. Mai 1850, M.-Bl. J. S. 148. (Abweichend beginnt die Gültigkeit nach § 17 al. 2 der Jagd-Ordn. in Hannover am 1. September.)

c) Eines Jagdscheins bedarf Jeder, der überhaupt die Jagd irgendwo ausüben will, die Ertheilung ist aber nicht an die Bedingung gebunden, daß der Erwerber Eigenthümer oder Pächter einer Jagd sei.

d) Auch zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln ist (soweit sie jagdbar sind) ein Jagdschein erforderlich. (Refer. M. l. A., M. J. vom 25. März 1852, M.-Bl. J. S. 102.)

e) Die Landräthe und Ortspolizeibehörden haben alljährlich in der ersten Hälfte des Monats August den Bezirksregierungen die Zahl der von ihnen ausgegebenen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, wonächst von den Regierungen nach den einzelnen Kreisen geordnete und aufsummirte Nachweisungen einzureichen sind, die bei der Centralbehörde zu sammengestellt und alljährlich veröffentlicht werden.

f) Unter „Schutzbezirk“ im Sinne des Absatzes 5 ist derjenige Bezirk zu verstehen, in welchem der Forstbeamte den Forst- oder Jagdschutz auszuüben hat. Da nach § 40 der Dienstinstruction für die königlich Preussischen Förster vom 23. October 1868 (M.-Bl. J. S. 95) die königlichen Förster innerhalb des ganzen Oberförsterei-Bezirks den Forst- und Jagdschutz auszuüben verpflichtet sind, so ist denselben der Jagdschein für den ganzen Umfang der Oberförsterei auszustellen. (Refer. Fin. M., J., M. l. A. vom 15. Juni 1876). Dagegen entspricht es nicht der Absicht des Gesetzes und der Stellung des Oberforstmeisters als Oberaufsichtsbeamten, den ganzen Regierungsbezirk als Schutzbezirk des Oberforstmeisters anzusehen. (Refer. M. J., M. l. A. vom 30. Juli 1877.)

§. 15.

(§ 17 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 18 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen verjagt werden:

„a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;“

„b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalcocarde abgenommen ist.“

„Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdrevells oder wegen Mißbrauchs des Feuegewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, verjagt werden.“

Im Wesentlichen übereinstimmend sind die Vorschriften der §§ 16, 18—20 der Hann. Jagd-Ordn. Nach § 6 das. sind Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf, auch nicht als Pächter und Bieter zuzulassen. Aehnliche Bestimmungen wegen Zulassung zur Pachtung von Jagden trifft § 22 des Kurh. Jagdgesetzes.

a) Der Paragraph spricht nur von der Verjagung des Jagdscheins, indeß ist diese Bestimmung von den Verwaltungsbehörden stets so aufgefaßt, daß es gestattet sein sollte, Jagdscheine vor Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben sind, den Besitzern wieder zu entziehen und

abzunehmen, wenn dieselben während dieses Zeitraums den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, unter denen sie Jagdscheine erhalten durften. Dieser u. a. in dem Refcr. M. Z., M. I. N. vom 3. März 1854, M. Bl. Z. S. 49 ausgesprochenen Auffassung ist das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 16. Juni 1877 (Entsch. Bd. II S. 223) sowie in der Entscheidung vom 18. Januar 1886 (Entsch. Bd. 12 S. 329) beigetreten. Gegen die den Jagdschein verjagende oder auf Wiederabnahme desselben gerichtete Verfügung sind die gegen polizeiliche Verfügungen allgemein gegebenen Rechtsmittel (§§ 127 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883) zulässig.

b) Die Beurtheilung über das Vorhandensein der Erfordernisse des Absatzes 1a steht dem Landrath zu, welcher auch in jedem einzelnen Falle zu erwägen hat, wie das Nichtvorhandensein der daselbst bezeichneten Hindernisse zu erweisen ist.

c) Unter Jagdfrevel ist jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift zu verstehen, so z. B. das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 5 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870, gegen die §§ 292, 295, 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, gegen die Verbote des Jagens an Sonn- und Feiertagen oder ohne Jagdschein. (Refcr. M. Z. vom 18. September 1875, M. Bl. Z. S. 247, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. vom 9. Mai 1877 Bd. II. S. 221; desgl. vom 25. September 1879 Bd. V. S. 200.) Unter den Begriff des Jagdfrevels fällt dagegen nicht eine Uebertretung der im § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 enthaltenen Vorschriften (Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 3. November 1890. Entsch. Bd. 20. S. 332.)

d) Eine Entziehung des Jagdscheins auf die Dauer von fünf Jahren ist unzulässig. Durch die Schlussworte des § 15 wird lediglich bestimmt, daß eine Verjagung des — immer nur für ein Jahr zu ertheilenden — Jagdscheins dann überhaupt nicht mehr stattfinden dürfe, wenn nach Verbüßung der Strafe mehr als fünf Jahre abgelaufen sind. So lange diese fünf Jahre nicht abgelaufen sind, tritt die freie Beurtheilung der zur Ertheilung des Jagdscheins berufenen Behörde immer von Neuem und unabhängig von früheren Entscheidungen ein, sobald von Neuem ein Jagdschein nachgesucht wird. Der Nachsuchende hat ein Recht auf diese erneuerte wiederholte Prüfung und wird in diesem Rechte durch eine Verfügung verletzt, welche die Entziehung oder Verjagung des Jagdscheins auf mehrere Jahre ausspricht. (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. Bd. III. S. 162, Bd. VI. S. 203, Refcr. M. Z., M. f. L., D. u. F. vom 7. November 1881.)

e) Ueber den Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 18. September 1884 und 10. October 1889) Entsch. Bd. 11 S. 293 und Bd. 18 S. 298) zu vergleichen.

§ 16.

(§ 18 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 19 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:“

„Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.“

„Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.“

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.“

Ähnlich § 22 der Hamm. Jagd-Ordnung. Die Handhabung der Controle liegt allen Polizeibeamten, Gensdarmen, Feldhütern und den Forstbeamten innerhalb ihrer Reviere ob. Ueber die Frage, ob und inwieweit die Forstbeamten befugt sind, auch außerhalb ihrer Reviere jagdpolizeiliche Functionen vorzunehmen, gingen die Ansichten der gerichtlichen und der Verwaltungsbehörden auseinander. Das Reichsgericht hat in den Urtheilen vom 1. September 1880 und vom 19. Februar 1884 (M.-Ger. Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 306 und Bd. 10 S. 106) auf Grund der Nr. 6 des Publikandums des Min. des Innern und des Min. für Landw. vom 14. März 1850 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 108) angenommen, daß ein Forstschutzbeamter

sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindet, wenn er im Geltungsgebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 außerhalb seines Schutzbezirkes Handlungen vornimmt, welche die Feststellung einer Jagdkontravention bezwecken. Zu dem Urtheil vom 17. März 1890 (Entsch. des R.-Ger. in Straff. Bd. 20 S. 344) führt das Reichsgericht aus, daß die königlichen Forstbeamten auch auf Grund des § 37 der Försterdienstinstruction vom 23. October 1868 in nicht zu ihrem Schutzbezirk gehörenden und in nicht königlichen Waldungen zur Ueberwachung von Jagdkontraventionen befugt wären.

§ 17.

(§ 19 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 20 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.“

„Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.“

„Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde (des Gemeinderathes) (des Gemeinderathes) jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.“

Vergl. § 36 der Hann. Jagd-Ordn., § 23 des Kurl. Jagdgesetzes.

Das jetzige Strafgesetz vermeidet den Ausdruck „Wilddiebstahl.“ Siehe das Nähere unten bei E. „Unberechtigtes Jagen“.

§ 18.

(§ 20 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 21 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen.“

„Die Verordnung vom 9. December 1842, §§ 1 und 2, (Gef.-Samm. 1843, S. 2) und das Publicandum vom 7. März 1843 (Gef.-S. 1843, S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.“

„Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§ 29 pos. 6 und 30, 31 des Nassauischen Gesetzes vom 6. Januar 1860 betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen.“

„Die Hege- und Schonzeit wird geregelt durch das Gesetz vom 8. Juli 1870. „Officielles Wochenblatt Seite 260.“

Vergl. hierzu den auf das abändernde Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 bezüglichen Abschnitt D. „Schonzeiten“.

§ 19.

(§ 21 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 22 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.“

§ 20.

(§ 22 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 23 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Wegen einer Jagdpolizei-Übertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.“

Vergl. § 39 der Hannov. Jagdordnung.

§ 21.

(§ 23 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 24 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Bäume kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist.“

„Zur Abwehr des Roth-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder großer Haus Hunde bedienen.“

§ 22.

(§ 24 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 25 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde (der Gemeinderath) (der Gemeindevorstand) wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.“

Läßt die Gemeindebehörde die Jagd trotz des Widerspruchs des Grundbesitzers ruhen, so kann sie zur Berücksichtigung des Widerspruches nur von der Aufsichtsbehörde (vgl. oben Note d zu § 9 Jagdpol.-Gef. vom 7. März 1850), nicht aber von der Jagdpolizeibehörde und auch nicht im Verwaltungsstreitverfahren angehalten werden. (Urth. des Ober-Verw.-Ger. vom 8. Juni 1891. Entsch. Bd. 21 S. 322.)

§ 23.

(§ 25 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 26 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes bilden, oder solche Waldclaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, vergl. § 7 (§ 9) (§ 11), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist der Landrath (Landrath) (Amtmann) befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schüst der Jagdpächter dieser Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath (Landrath) (Amtmann) den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten.“

„Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Mäuse bis zu einer der Feld- oder Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths (Landraths) (Amtmanns) bei der vorgefetzten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.“

„Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths (Landraths) (Amtmanns) erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern erstattet werden.“

a) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die dem Wildschaden ausgesetzten Grundstücke nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

b) Weitere Vorschriften zur Verhütung von Wildschaden und über die von den Aufsichtsbehörden dieserhalb zu treffenden Maßregeln enthalten die §§ 12, 13 und 14, Abf. 1 Satz 1 und Abf. 2 bis 4 des für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, geltenden Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 307) abgedruckt in Bd. II Abschnitt II Anhang C. Hiernach muß bei innerhalb des Kalenderjahres wiederholtem Wildschaden durch Roth- oder Damwild die Schonzeit der schädigenden Wildart für den betroffenen und nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke aufgehoben und der Jagdberechtigte zum Abschluß angehalten werden. Genügt diese Maßregel nicht, so ist den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Erlegung, insbesondere auch der Abschluß, zu gestatten. Schwarzwild darf nur innerhalb fester Einfriedigung gehegt werden. Außer den Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte Schwarzwild innerhalb seiner Grundstücke tödten und behalten, die Aufsichtsbehörde hat zur Verhütung nicht eingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche, namentlich auch Polizeijagden anzuordnen. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die Jagdpolizeibehörde.

c) Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig. (§ 103 Zuständ.-Ges. vom 1. August 1883.) An die Stelle des im Abf. 2 des § 23 des Jagdpol.-Ges. vom 7. März 1850 bzw. des § 25 der Verord. vom 30. März 1867 und des § 26 des Ges. vom 17. Juli 1872 zugelassenen Rechtsmittels des Recurses an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist mithin nunmehr die Beschwerde an den Bezirksausschuß getreten.

Zum Geltungsbereich des Jauenburg. Ges. vom 17. Juli 1872 ist gemäß § 103 des Zuständ.-Ges. vom 1. August 1883 der Landrath an die Stelle des Amtmannes (Abf. 1, 2, 3 des § 26 des erstgenannten Gesetzes) getreten.

d) Bezüglich der §§ 16 und 17 des Wildschadenges. vom 11. Juli 1891, nach welchen der Schutz von Obst- u. Anlagen dadurch bezweckt wird, daß die Aufsichtsbehörde die Besitzer ermächtigen kann, Vögel und Wild mittelst Schußwaffen zu erlegen, vergl. auch § 5, Abf. 2 und § 8 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betr. den Schutz von Vögeln. (R.-Ges.-Bl. 111.)

e) Nach § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 307) unterliegen wilde Kaninchen dem freien Thierfange mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

f) Ähnliche Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden bestehen im ehemaligen Königreich Hannover und im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. Das hannoversche Ges. vom 11. März 1859 bestimmt, daß Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten auszurotten ist (wovon nur für die Harzforsten Ausnahmen gemacht werden können), und in den Feldmarken zu Schaden gehendes Rothwild keine Schonzeit hat. Nach dem kurhessischen Geset. vom 7. September 1865 muß Schwarz-, Roth- und Damwild in befriedigte Reviere eingeschlossen oder vom Jagdberechtigten abgeschossen werden, widrigenfalls der zunächst wohnende Staatsrevierförster letzteres bewirken soll.

§ 24.

(§ 26 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 27 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enclave, auf welcher die Jagd nach § 7 (§ 9) „(§ 11) gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths „(Landraths) (Amtmanns), das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, „nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath (Landrath) (Amtmann) „nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung „ertheile, das auf die Enclave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich „auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.“

„In diesem Falle bleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enclavenbesitzers.“

„In den in den §§ 23 und 24 (25 und 26) (26 und 27) gedachten Fällen vertritt die von „dem Landrathe (Landrath) (Amtmann) zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.“

a) Wegen der Rechtsmittel gegen die Anordnungen des Landraths hinsichtlich des Wildabschlusses, vergl. Bemerkung c zu § 23.

b) Eine Verpflichtung des Waldbesizers, das Wild im eigenen Walde zur Abwehr von Wildschäden abzuschießen, besteht einerseits insofern, als es sich darum handelt, eine Enclave (§ 7) vor Wildschäden zu schützen und den Abschluß durch den Enclavenbesitzer selbst (§ 24) abzuwenden. Andererseits muß nach § 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bei wiederholtem Wildschaden auf Antrag des Beschädigten der Jagdbesitzer nicht nur des betroffenen sondern nach Bedürfnis auch des benachbarten Jagdbezirkes zum Abschluß von der Aufsichtsbehörde aufgefordert und angehalten werden.

§ 25 (inzwischen aufgehoben).

(§ 27 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 28 des Gef. vom 17. Juli 1872.)

„Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet „nicht statt.“

„Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den „Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen.“

Der § 25 des Jagdpol.-Gef. vom 7. März 1850, der § 27 der Verord. vom 30. März 1867 und der § 28 des Gef. vom 17. Juli 1872 sind durch § 19 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Gef.-S. S. 307) aufgehoben. Durch dieses Gesetz, welches für den ganzen Umfang des Staates mit alleiniger Ausnahme der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen gilt, ist ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenersatz eingeführt. Das Nähere darüber ist unter F auf Seite 140 angegeben.

Zu den Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 11. Juli 1891 keine Gültigkeit hat, besteht ebenfalls, mit mancherlei Abweichungen in den Einzelheiten, ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des Wildschadens und zwar auf Grund des hannoverschen Gef. vom 21. Juli 1848 (Hannöv. Gef.-S. S. 215), der §§ 23, 25 der Hannöv. Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannöv. Gef.-S. Abth. I, S. 159), des kurheffischen Gef. vom 26. Januar 1854 (Kurheff. Gef. S. S. 9) und des kurheff. Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurheff. Gef. S. S. 571). Die §§ 38, 39 des letztgenannten Gesetzes sind durch § 14 des Einführ. Gef. z. Civilproceß-ord. vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 244) außer Kraft gesetzt.

Die noch folgenden §§ 26 bis 31 des Jagdpolizeigesetzes, §§ 28 bis 33 der Verordnung vom 30. März 1867, § 29 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 enthalten Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, deren Mittheilung hier nicht von Interesse ist.

Ueber die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen sind nach dem Muster eines Rescriptes vom 10. März 1818 (v. Kamptz, Annalen II. pag. 249), welches allgemein ein Verbot von Treibjagden und anderen Jagden während des Gottesdienstes ausspricht, in den alten Landestheilen Polizeiverordnungen erlassen, durch welche in den meisten Bezirken Treibjagden an Sonn- und Festtagen überhaupt, andere Jagden während des öffentlichen Gottesdienstes unterjagt werden. Ähnliche Polizeiverordnungen bestehen in den Hohenzollern'schen Landen und in Kurhessen und Nassau, während in Hannover (durch § 38 der Jagdordnung), in Frankfurt a. M. (durch Art. 36 und 41 des Gef. vom 20. August 1850 Gef.- und Stat.-Samml. Bd. X. S. 323), in dem Kreise Biedenkopf (durch Art. 229 des Großherzogl. Hess. Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 Reg.-Bl. S. 449), in Hessen-Homburg (durch § 1 pag. 6 der Landger.-Verordn. vom 21. October 1853 Archiv S. 729), in Schleswig-Holstein (durch das Gesetz betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 11. März 1840) in Bezug auf die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen mehr oder minder strenge gesetzliche Verbote erlassen sind.

Durch das Gesetz vom 9. Mai 1892 (Gef.-S. S. 107) sind die Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau ermächtigt worden, über die äufere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche dann die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen und sonstigen Verordnungen enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften außer Kraft treten.

D. Schonzeiten.

Ueber die Hege- und Schonzeit des Wildes hatte der § 18 des Jagdpolizeigesetzes Bestimmung dahin getroffen, daß die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes geltend gewesenen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Verordn. vom 9. December 1842 (Ges.-S. 1843 S. 2) und des Publicandums vom 7. März 1843 (Ges.-S. S. 92) wiederhergestellt sein sollten. Diese Vorschriften fanden sich theils im Allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 16 §§ 46 bis 59), theils in Provinzial Gesetzen*, den „Forst- und Jagdordnungen“ oder einzelnen besonderen Verordnungen. Sie setzten entweder eine allgemeine und daneben für einzelne Wildarten besondere Schonzeiten fest oder beschäftigten sich nur mit einigen Wildarten und deren Hegung. Endlich kommt auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. November 1841 in Betracht. Zu den neu erworbenen Landestheilen enthielten entweder die Jagdordnungen und Jagdgesetze auch Vorschriften über die Hege- und Schonzeit des Wildes (so u. a. die Hannover'sche Jagdordnung § 26 ff., das Kurhessische Jagdgesetz § 27 ff.) oder es waren in besonderen Gesetzen bezügliche Bestimmungen getroffen (so in Nassau durch das Gesetz vom 6. Januar 1860**). Für die Hohenzollern'schen Lande ist unter dem 2. Mai 1853 ein ihrer geographischen und isolirten Lage entsprechendes Wildschongesetz ergangen, welches sich noch in Kraft befindet.

Eine Verbesserung dieses aus dem Mangel an Uebereinstimmung und aus der Lückenhaftigkeit dieser Gesetzgebung sich ergebenden Zustandes wurde geschaffen durch den Erlaß des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges. S. S. 120), welches in Posen durch das Gesetz vom 8. Juli 1870 (Off. Wochenblatt S. 260 ff.) eingeführt ist und somit in der ganzen Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande gilt. Dasselbe hebt in seinem § 8 alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen auf und bestimmt übrigens Folgendes:

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
2. männliches Roth- und Damwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3. weibliches Rothwild, weibliches Damwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October;
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October;
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7. der Dachs vom 1. December bis Ende September;
8. Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirks-Regierung aufgehoben werden;
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Beim Roth-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden December-Monats.

a) Das Gesetz erkennt dadurch, daß es sich als Gesetz über die Schonzeiten des Wildes bezeichnet, und daß es für die im Paragraphen genannten Thiere, ohne Beschränkung nach den Landestheilen, verordnet, daß sie mit der Jagd zu verschonen sind, die Jagdbarkeit der sämtl

*) In den Motiven des Wildschongesetzes sind 19 aufgezählt.

**) Vergl. das Nähere in den Motiven des Wildschongesetzes.

v. Sagen, Forstl. Verhältnisse Preussens. 3. Aufl.

lichen im Paragraphen genannten Thierarten an und beseitigt damit die wegen der Jagdbarkeit einzelner dieser Arten bestehenden provinzialrechtlichen Verschiedenheiten. Vergl. Koch, Landrecht, 6. Aufl., Note 19 d zu § 16, Thl. II. Tit. 16 A. L. N. und Urth. des Reichs-Ger. vom 22. Februar 1883 (Entsch. des Reichs-Ger. in Strafsachen Bd. 8 S. 71).

b) Die Bestimmungen des Paragraphen sind in einer übersichtlichen, die Schon- und Schießzeiten erkennbar machenden Weise den Rückseiten der Jagdscheinformulare aufgedruckt.

c) Bei den zu 3 und 5 aufgeführten Thierarten endigt die Schonzeit erst mit dem Ablauf des 15. October. (Circ.-Rescr. M. f. L., D. u. F., M. J. vom 9. December 1880, M.-Bl. J. 1881 S. 12.)

d) Unter Trappen (Nr. 10) sind die in einigen Gegenden der Provinzen Sachsen und Hannover angezieselten Zwergtrappen mit zu verstehen.

§ 2.

Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

Bem. Ueber die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit (in Gemäßheit dieses Paragraphen und der Nr. 9 des § 1) beschließt der Bezirksauschuß. Dessen Beschluß ist endgültig. (§ 107. Zuständ.-Gef. vom 1. August 1883.)

§ 3.

Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Bem. Der Paragraph bezieht sich auf die §§ 23, 24 des Jagdpolizeigesetzes und die entsprechenden Paragraphen der demselben nachgebildeten Gesetze, ferner auf die §§ 25, 27 der Hann. Jagd-Ordn., §§ 26, 28 des Kurh. Jagdgesetzes und ähnliche aus den Motiven des Gesetzes zu ersehende gesetzliche Bestimmungen. Vergl. auch die weiteren Bestimmungen der §§ 12, 13, 16, 17 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 und die vorstehenden Bemerkungen b und d zu § 23 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

§ 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5.

Für das Töden oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1. für ein Stück Elchwild	50 Thaler,
2. für ein Stück Rothwild	30 "
3. für ein Stück Danwild	20 "
4. für ein Stück Rehwild	10 "
5. für einen Dachs	5 "
6. für einen Auerhahn oder Henne	10 "
7. für einen Wirlhahn oder Henne	3 "
8. für einen Haselhahn oder Henne	3 "
9. für einen Fasanen	10 "
10. für einen Schwan	10 "

11. für eine Trappe	3 Thaler,
12. für einen Hasen	4 "
13. für ein Rebhuhn	2 "
14. für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2 "

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von 1 Thlr. herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuches.

Bem. An Stelle der Gefängnißstrafe tritt jetzt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 6.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möven-Eiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwider handelt, verfällt in die § 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

a) An die Stelle des § 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuches ist jetzt § 368 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches getreten.

b) Durch § 33 des Feld- und Forstpol. Gef. vom 1. April 1880 (Gef. S. S. 230) und durch das Reichsgef. vom 22. März 1888 (N. G. Bl. S. 111) ist den Vögeln ein weiterer Schutz gewährt worden.

§ 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Gemusse fertig zubereitet, zum Verkauf herunträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiscation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizei-Behörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

a) Durch Circ.=Erl. M. I. N., M. J. vom 7. April 1870, M.-Bl. J. S. 148 ist den Behörden die strenge Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen zur besonderen Pflicht gemacht, um einerseits durch die für den Wildprethandel anzuordnenden Beschränkungen die Junghaltung der Schonzeit zu sichern und andererseits dem Wildfrevel zu steuern. Diese Bestimmungen sind wiederholt in Erinnerung gebracht durch das Refer. der Min. f. L., D. u. F., M. J. vom 1. März 1881, M.-Bl. J. S. 92, mit dem Bemerkten, daß dem Verkaufsverbote alles Wild, für das eine Schonzeit besteht, unterliege, es möge im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein.

b) Der Käufer des mit Beschlag belegten Wildes darf den weiteren Vertrieb desselben bei Vermeidung der im Gesetz angedrohten Strafen während der Schonzeit nicht vornehmen. Die Kauflustigen sind hierauf von den Polizeibehörden besonders aufmerksam zu machen. (M.-N. M. L. N., M. J. vom 27. April 1870, M.-Bl. J. S. 149.)

c) Wegen Verwerthung des in den administrirten fiscalischen Jagdbezirken von Wilddieben angeschossenen u. s. w. Wildes und des sogenannten Falkwildes siehe Refer. Fin.-Min. vom 15. Juli 1870, Min.-Bl. J. S. 243.

d) Die Confiscation des verbotswidrig feilgehaltenen Wildes darf nicht eher vollstreckt werden, als bis darauf erkannt ist. Verschieden von der definitiven Vollstreckung der Confiscation sind indeß die derselben vorangehenden, nicht in das Gebiet der richterlichen, sondern in das

der administrativen Thätigkeit fallenden Maßregeln, namentlich die Beschlagnahme und die Vorkehrungen, welche zu treffen sind, um das beschlagnahmte Wild vor Verderbniß zu schützen. Die Behörden werden zu prüfen haben, ob die sofortige Verwerthung des beschlagnahmten Wildes nothwendig ist oder ob dieselbe ohne Nachtheil bis zum Erlaß der richterlichen Entscheidung aufgeschoben werden kann. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist ungehäumt zum Verkauf zu schreiten, oder die Ueberweisung an eine wohlthätige Anstalt zu veranlassen. (Mejer. M. l. N., M. J. vom 29. September 1870, M.-Bl. J. S. 271.)

e) Zur Verhütung der Wildfrevel ist in den meisten Landestheilen eine Wildlegitimationscontrole in der Art eingeführt, daß beim Transport von Wild namentlich beim Einbringen desselben in die Städte den Forst-, Polizei- und Steuerbeamten der Nachweis des redlichen Erwerbs geführt werden muß, widrigenfalls Confiscation und Strafen eintreten. In einzelnen Landestheilen sind die dieserhalb nach einem bestimmten Formular auszufertigenden Atteste an jedem zum Verkauf ausgetretenen oder zur Versendung gelangenden Stück Wild wohlbehaftigt anzubringen. Um namentlich Roth-, Dam- und Rehwild ausreichend zu schützen, ist es in den meisten Landestheilen untersagt, nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Wildpret genannter Arten, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu versenden oder zu verkaufen. Durch die Rescripte vom 9. August 1873 und vom 30. desselben Monats (M.-Bl. J. S. 274) ist auch den Eisenbahnen und Postanstalten die Ueberwachung der Befolgung dieser Anordnungen zur Pflicht gemacht.

E. Unberechtigtes Jagen.

Der Begriff des Wilddiebstahls ist dem jetzt geltenden Strafgesetz fremd: Dasselbe hat vielmehr die unbefugte Besitznahme der dem Jagdrecht unterworfenen Thiere zum Gegenstande besonderer Straf-Vorschriften gemacht. (§§ 292—295; 368 Nr. 10, 11 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870). Diese Vorschriften scheiden jedoch aus, und die Diebstahlsfrage greift Platz, wenn sich das Wild in einem umzäunten Gehege befunden hat. (Oppenhoff, Strafgesetzbuch N. 9 zu § 242, n. 1. 11 zu § 292.) Die vorangezogenen Paragraphen lauten:

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federmild oder von Singvögeln ansnimmt.

F. Wildschadenerfolg.

Auf Betreiben des Abgeordnetenhanfes ist für den Umfang des Staates, mit Auschluss der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Ges. S. S. 307) ergangen, welches Vorschriften über den Ertrag des

Wildschadens und über die Verhütung desselben enthält. Die letzteren sind bereits oben in den Notizen b und d zum § 23 des Jagdpol.-Ges. vom 7. März 1850 erwähnt; es erübrigt mithin nur noch, auf die Bestimmungen des genannten Gesetzes hinsichtlich des Ersatzes von Wildschaden hier näher einzugehen.

Die wichtigsten materiellrechtlichen Bestimmungen sind enthalten in den §§ 2 Abs. 1, § 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ges. vom 11. Juli 1891, welches sich im Band II Abschn. II unter C abgedruckt findet. Hiernach ist den Nutzungsberechtigten derjenige Schaden zu ersetzen, welcher durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen verübt ist, gleichviel ob die beschädigten Grundstücke forstlich oder landwirthschaftlich benutzt sind. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist die Gesamtheit der Grundbesitzer nach Verhältniß der Fläche ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht kann aber auch vertragsmäßig dem Jagdpächter auferlegt werden. Bei Entlaven im Sinne des § 7 des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 (§ 9 des Ges. vom 30. März 1867 und § 11 des Ges. vom 17. Juli 1872) ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes ersatzpflichtig, wenn er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat. Außerdem haftet der Jagdberechtigte, welcher Schwarzwild unterhält, was nur in eingefriedigten Gehegen geschehen darf, für den durch ausgetretenes Schwarzwild verursachten Schaden.

Die §§ 6 bis 11 enthalten ferner Vorschriften über das Verfahren bei Verfolgung von Wildschaden-Ersatzansprüchen. Nach diesen Vorschriften ist der auf die §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes gegründete Ersatzanspruch binnen 3 Tagen nach Erhaltener Kenntniß von der Beschädigung bei der Ortspolizeibehörde des belegenen Grundstücks bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen und erforderlichenfalls einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch zu erlassen, gegen welchen binnen 2 Wochen die Klage beim Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse stattfindet.

Ähnliche Bestimmungen enthalten die Gesetze vom 26. Januar 1854 (Ges.-S. S. 9) u. vom 7. September 1865 (Ges.-S. S. 571) für das ehemalige Kurheffen. Die Ersatzpflicht ist jedoch nicht auf den Schaden durch bestimmte Wildarten beschränkt. Entschädigungspflichtig ist der Jagdberechtigte bezw. Jagdpächter.

Auch die für das ehemalige Königreich Hannover erlassenen Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli 1848 (Ges.-S. S. 215) und vom 11. März 1859 (Ges.-S. S. 159) lauten ähnlich. Der Entschädigungs-Anspruch erstreckt sich auf alles jagdbare Wild und ist geltend zu machen gegen denjenigen, welchem die Jagd auf dem beschädigten Grundstücke zusteht oder gegen denjenigen, aus dessen Wildstande das Wild ausgetreten ist, sofern es nicht in demjenigen Jagdbezirke seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, welchem der Beschädigte angehört.

V. Allgemeine Ressort-Verhältnisse in Beziehung auf Forst- und Jagdsachen.

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwezens nicht der civil- oder strafrechtlichen Zuständigkeit der Gerichte unterliegen, gehören sie zum Ressort folgender Minister:

a) Des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. August 1878 ist der Geschäftskreis des selben insofern erweitert worden, als die Domänen- und Forstverwaltung, welche bis zum 1. April 1879 die II. Abtheilung des Finanz-Ministeriums bildete, von diesem abgezweigt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zugetheilt worden ist, das im Anschlusse an diese Maßregel die Bezeichnung Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erhielt. Es zerfällt in 3 Abtheilungen, an deren Spitze je ein Ministerial-Direktor steht.

Die (landwirthschaftliche) Abtheilung I bearbeitet die Geschäftssachen, welche schon vor der Erweiterung des Ministeriums zu dessen Geschäftskreise gehörten. Derselbe erstreckt sich von den forstlichen Angelegenheiten auf diejenigen, welche die Förderung der Forstwirthschaft im Allgemeinen, namentlich auch die Förderung des forsttechnischen Betriebes in den Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgenossenschaften, die Handhabung der bestehenden, der Waldkultur dienenden besonderen Gesetze, die Ausführung von Landesmeliorationen mittelst Aufforstung von Dehländereien, die Binnendünenkultur (soweit sie nicht Sache der Forstabtheilung ist), ferner die Förderung der Fischerei-Interessen und die Jagdpolizei

Angelegenheiten, insbesondere die Handhabung der Jagdpolizeigesetze betreffen. Bei der Bearbeitung von Forst und Jagdsachen durch die Abtheilung I wirkt die Abtheilung III (Forstabtheilung) mit.

Organe des Ministers in Bezug auf die bezeichneten Angelegenheiten sind die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die denselben untergeordneten Behörden, in gewisser Beziehung auch die land- und forstwirtschaftlichen Provinzialvereine. Das Gebiet der Forstrevintut Ablösungen gehört ebenfalls zum Geschäftskreise der Abtheilung I. und der für diese Sachen dem Minister untergeordneten General Commissionen. Handelt es sich dabei um Angelegenheiten, welche im Wege des Prozesses zu entscheiden sind, so gehören dieselben zur Zuständigkeit der eben genannten Provinzialbehörden in ihrer Eigenschaft als richterlicher Behörden. In höherer Instanz entscheidet das Ober Landeskulturgericht oder das Reichsgericht, je nachdem Streitigkeiten über Ausführung und Anwendung der Agrargesetze oder solche Streitigkeiten zu entscheiden sind, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können. (Vergleiche Abschnitt IV 3.)

Die Abtheilung II (für Domänen) ist mit forstlichen und jagdlichen Angelegenheiten nur insoweit befaßt, als gewisse Forstjachen (Veräußerungen von Forstgrundstücken, Nutzung der Jagd auf den Domänen u. s. w.) gemeinschaftlich von den Abtheilungen II und III bearbeitet werden.

Die Abtheilung III (für Forsten) war früher mit der Abtheilung II zu einer Abtheilung für Domänen und Forsten vereinigt, ist aber auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 16. Februar 1880 als selbstständige Abtheilung unter Leitung des Oberlandforstmeisters als Ministerial Director abgelöst worden. Zu ihrem Geschäftskreise gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Staatsforsten beziehen. Die Organe des Ministers für diese Sachen sind die Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen), und zwar deren Finanzabtheilungen und die den Regierungen untergebenen Localforst- und Forstkassenbeamten.

b) Dem (gemeinschaftlichen) Geschäftsbereich der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern, in der unteren Instanz des Oberpräsidenten der Provinz und des Regierungspräsidenten unterliegen alle Forst- und Jagdsachen, bei denen die Vermögensverwaltung der Gemeinden, Anstellung und Disciplin der Communalforstbeamten und allgemeine landespolizeiliche Interessen mit in Betracht kommen. Gewisse Stiftungsforsten sind dem Minister des Innern unterstellt. In technischen Fragen holt derselbe jedoch das Gutachten des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ein.

c) Diesen beiden Ministern tritt noch der Kriegsminister hinzu, wenn es sich bei Anstellung von Communalforstjuchsbeamten um Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über deren Wahl aus den Militärämtern der Jägercorps handelt. Auch entscheiden der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Kriegsminister gemeinschaftlich in gewissen Angelegenheiten, welche die auf Forstversorgung dienenden Personen angehen.

d) Die Verwaltung der Forsten des Hannover'schen allgemeinen Klosterfonds und verschiedener anderer Stiftungsforsten gehört zum Geschäftsbereich des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinalangelegenheiten. Eine Mitwirkung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten findet jedoch bei Prüfung der Betriebsregulirungs Arbeiten, ferner bei der Bearbeitung anderer forsttechnischer Angelegenheiten, bei Areal Veränderungs und Etatsjachen statt. Bezüglich der Personalien der Klosterforstverwaltung u. s. w. vgl. Seite 89.

e) Die auf das Etatswesen bezüglichen Angelegenheiten der Forstverwaltung sowie die Pensionirungsjachen, welche Forstbeamte betreffen, werden von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister gemeinschaftlich bearbeitet.

Wenn bei den Regierungen eine Angelegenheit verschiedene Ressorts berührt und die theiligten Abtheilungen zc. sich nicht einigen können, so ist die Sache im Plenum zum Vortrag zu bringen, dessen Entscheidung in der Regel maßgebend bleibt.

Ebenso werden in der Ministerialinstanz Angelegenheiten, bei denen verschiedene Ressorts in Betracht kommen, in Ermangelung einer Einigung der Ressortchefs, durch das Staatsministerium (die Versammlung sämmtlicher Staatsminister), zur Entscheidung gebracht.

Die Prüfung sämmtlicher Rechnungen über die Staatsforstverwaltung gehört zum Geschäftsbereich der Ober Rechnungskammer.

V. Abschnitt.

Staats=Forstverwaltung.

1. Rechtliche Natur der Staatsforsten als Staatsdomänen.

Lage der Gesetzgebung. Forstverwaltung und Domänenverwaltung.
Veräußerung und Erwerb von Domänen.

Die Staatsforsten Preußens, d. h. diejenige Fläche, welche, zum Domänen-Grundeigenthum des Staates gehörend und sowohl seiner Substanz wie seinem Ertrage nach nur den allgemeinen Staatszwecken dienstbar, von der Staats-Forstverwaltung verwaltet wird, (auf dem Etat der Forstverwaltung steht), bilden ein sehr wesentliches Vermögensobject des Staates. Zudem sie zu den „Staatsdomänen“ gehören, theilen sie deren rechtliche Natur und Bestimmung. Das allgemeine Landrecht sagt im § 11 des Th. II. Tit. 14: „Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupt desselben zukommt, werden Domänengüter genannt.“ (Besonderes Eigenthum im Gegensatz zu dem „gemeinen Eigenthum“ des Staates, wohin §§ 21–25 die Land- und Heerstraßen, Ströme, Meeresufer, Recht auf herrenlose Sachen, Confiscation zc. rechnen.) Sämmtliche Domänen in Preußen sind zum Eigenthum des Staates gehörende wahre Staatsgüter, deren „ausschließende Benutzung durch das Oberhaupt des Staates“ in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dahin geordnet worden ist, daß die Verwaltung den Staatsbehörden übertragen, dem Staatsoberhaupte die fixirte Summe von 2½ Millionen Thalern, einschließlich 548240 Thlr. Gold, also 7719296 \mathcal{M} , aus den jährlichen Erträgen vorbehalten, im Uebrigen aber die Einnahmen zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt und insbesondere zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, gleich der gesammten Substanz der Domänen, mit verpfändet wurde.

Jener dem Landesherrn (Kronfideicommissfonds) vorbehaltenen Summe jährlicher Domänen-Erträge von 7719296 \mathcal{M} ist später durch Gesetz vom 30. April 1859 eine Rente von 1500000 \mathcal{M} als Erhöhung der Krondotation hinzugetreten, nach dem Gesetze vom 27. Januar 1868 eine weitere Summe von 3000000 \mathcal{M} , und endlich nach dem Gesetze vom 20. Februar 1889 der Betrag von 3500000 \mathcal{M} .

Das Grundeigenthum, welches dem Landesherrn oder seiner Familie eigenthümlich gehört und, unter der Bezeichnung Krondomänen, Schatullgüter, Hausfideicommissgüter begriffen, nicht von Staatsbehörden, sondern von der „Hofkammer der königlichen Familiengüter“ oder einzelnen, im Privatdienste der Besitzer stehenden Personen verwaltet wird, ist von den Staatsdomänen streng gesondert. Die unter Verwaltung der Hofkammer stehenden Kronfideicommiss- und Hausfideicommiss-Forsten umfassen etwa 72838 ha, in 16 Forstreviere getheilt; dazu kommen die Königl. Hauschaksforst Papenzin mit 391 ha, die Forsten der königlich-Prinzlichen Herrschaften Opatow mit 1025 ha, Flatow und Krojanke mit 12523 ha, Camenz, Seitenberg und Schnallenstein mit 14507 ha, sowie die Forsten des Thronlehns Dels mit 5020 ha.

Die Veräußerung von zu den Staatsdomänen gehörenden Grundstücken oder Rechten, welche in der Regel nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs und nur

insoweit erfolgen darf, als solches nach den Grundsätzen einer „verständigen Staatswirthschaft“ für angemessen zu erachten (Gesetz vom 6. November 1809), ist an gewisse Bedingungen und Normen gebunden, welche Gewähr dafür bieten, „daß der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird“ (A. Landrecht II. 14, § 16). Insbesondere wird dabei sicher gestellt, daß der Erlös für jede Substanzveräußerung von Domäneneigenthum zur Staatsschuldentilgungskasse (an die Hauptverwaltung der Staatsschulden) abgeführt werden muß, da die Staatsdomänen und Forsten der alten Provinzen den Staatsgläubigern verpfändet sind, und daher zur Sicherstellung dieses Pfandrechts die Auflassung eines veräußerten Domänen- und Forstgrundstücks für den Erwerber nur gegen Verbringung der Rüttung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an den Staatsschuldentilgungs-Fonds erfolgen darf.

Für die Domänen in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen gelten auf Grund der Verordnung vom 3. Juli 1867 in Betreff der rechtlichen Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie bezüglich der altländischen Domänen. Der Erlös aus dem Verkaufe von Domänengrundstücken fließt indessen, da keine Vorhaftung den Staatsgläubigern gegenüber besteht, zu den Fonds des ehemaligen Staatschatzes.

Der Domänenbesitz des Staats gehört theils zum Geschäftsbereich der Domänenverwaltung im engeren Sinne, theils zu demjenigen der Staatsforstverwaltung. Jene umfaßt die Verwaltung der Domänengrundstücke, des Bernstein Regals, sowie der grundherrlichen Hebungen und der an die Stelle früherer Naturalleistungen und Domänenrechte seit der Gesetzgebung des Jahres 1850 getretenen Domänen-Amortisationsrenten.

Bei der Domänenverwaltung im engeren Sinne bildet die (meistbietende) Verpachtung, bei der Forstverwaltung die Selbstbewirthschaftung die Regel.

Der Flächeninhalt der zu den Domänenvorwerken gehörenden Grundstücke beträgt laut Budget für 1894/95 an nutzbarem Boden 336 872 ha.

An einzeln verpachteten oder administrirten Domänengrundstücken sind außerdem vorhanden 58 652 =
 zusammen . . . 395 524 ha.

Zu Jahre 1892/93 hat bei der Domänenverwaltung betragen
 die Einnahme 29 351 168 M.,
 die Ausgabe 7 325 223 =
 der Ueberschuß . . . 22 025 945 M.,

und bei der Forstverwaltung
 die Einnahme 68 032 818 M.,
 die Ausgabe 35 615 147 =
 der Ueberschuß . . . 32 417 671 M.

Werden hiervon die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben abgezogen mit 2 209 846 M., so vermindert sich der Ueberschuß der Forstverwaltung auf 30 207 825 M.

Die Grundsätze bezüglich der Erhaltung des Domänen- und Staatsforstbesitzes sind dem Wechsel unterworfen gewesen.

Während im 2. und 3. Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts die Veräußerung von Staatsdomänen und Forsten leider in sehr großer Ausdehnung stattgefunden, und dadurch die Staatsforstfläche in den westlichen Provinzen eine sehr beträchtliche Verminderung erlitten hat, deren Nachtheile sowohl in finanzieller als auch in volkswirtschaftlicher Beziehung sich vielfach in recht empfindlicher Weise geltend gemacht haben, besteht gegenwärtig der Grundsatz, Staatsdomänen Grundstücke oder Rechte nur insoweit zu veräußern, als dazu allgemeine gesetzliche Vorschriften nöthigen (Expropriation, Ablösung), als es zur Beförderung gemeinnütziger Unternehmungen erforderlich und als der Uebergang von Domänengrundstücken in Privatbesitz überwiegende finanzielle und volkswirtschaftliche Vortheile gewährt, was meist nur bei einzelnen kleinen Grundstücken (Streuparcellen), Mühlen, Krügen, Rentengütern, Arbeitergehöften etc. der Fall ist.

Die Einnahme aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken und aus Ablösungen von Domänenrechten und Gefällen während der Jahre 1863 bis einschließlich 1892/93 ergibt sich aus der Tabelle 20.

Wie die Veräußerungs- und Tausch- etc. Flächen sich während der Jahre 1867 bis 1892/93 auf die Domänen- und die Forstverwaltung vertheilen, lassen die Tabellen 21 a und b ersehen.

Schon früher ist darauf Bedacht genommen, einzelne isolirte Waldparcellen von zu Acker oder Wiese geeignetem Boden, deren Erhaltung als Wald schwierig oder volkswirthschaftlich nicht rathsam ist, thunlichst im Wege des Tausches gegen Grundstücke zu verwerthen, welche im Anschlusse an größere Staatsforstkörper oder als Enclaven in solchen gelegen sind, deren Erwerbung daher zur Abwendung des Staatsforstbesitzes wünschenswerth ist. Dabei war das Bestreben insbesondere auch dahin gerichtet, solche Enclaven einzutauschen, die durch Berechtigungen, welche ihnen im Staatswalde zustanden, besonders lästig waren, oder auch solche Flächen, die, nachdem sie vom Holzbestande entblößt und verödet waren, im Staatsbesitze durch Aufforstung zu einer höheren Ertragsfähigkeit gebracht werden, als im Besitze eines zur Aufwendung von Kulturkosten weniger geneigten Privatmannes.

Zu neuerer Zeit ist jährlich in das Budget eine Summe von 1050000 *M* aufgenommen worden, um die Erwerbung nicht nur lästiger Enclaven in noch erweitertem Maße zu betreiben, sondern auch im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt und der Erhöhung des Nationalvermögens umfangreichere, verwirthschaftete Privatforstreviere und verödete Ländereien, deren Wiederkultur und Aufforstung aber, so lange sie im Privatbesitz bleiben, nicht zu hoffen ist, in den Staatsforstbesitz überzuführen und denselben überhaupt zu erweitern.

Vom Jahre 1882/83 an hat das Budget eine weitere Summe von 950000 *M* zu dem angegebenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Es läßt sich somit darauf rechnen, daß die Abgänge, welche dem Staatsforstbesitz durch Abtretungen im Wege der Servitutabfindung, Expropriationen u. dgl. etwa noch bevorstehen, durch Ankäufe nicht nur ihre Ausgleichung finden werden, sondern daß die Staatsforstfläche sich auch stetig vergrößern wird. Uebrigens enthält jene Summe von zusammen 2000000 *M* zugleich die zur Aufforstung der Ankaufsflächen erforderlichen Kulturmittel. Die Tabelle 21b ergibt, daß für 134633 ha während der Jahre 1867 bis 1892 93 22 419 409 *M*, im Durchschnitt für das ha also 167 *M* (ohne Aufforstungskosten) gezahlt worden sind. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß diese Summe den Kaufpreis für die mit angekauften, meist jüngeren Holzbestände, ferner für einzelne Gebäude einschließt, und daß für werthvollere Enclaven verhältnißmäßig hohe Preise haben angelegt werden müssen. Für die Mehrzahl der Ankäufe wird, wenn nur der Grund und Boden in Betracht kommt, mit Einschluß der Aufforstungskosten ein Preis von 200 *M* für das ha als ausreichend zu erachten sein.

Der Wunsch mit der Erwerbung von Ledland noch rascher vorzugehen, als die bis dahin verfügbar gewesenen Mittel dies erlaubten, hat dazu geführt, zunächst in den Staatshaushalts-etat für 1893/94 die Bestimmung aufzunehmen, daß diejenige Summe, um welche der Erlös von Domänengrundstücken in den neuen Provinzen den Betrag von 800000 *M* übersteigt, zum Ankauf von Flächen für die Forstverwaltung verwendet werden darf. Ueber den Erlös aus den Domänenverkäufen in den alten Provinzen läßt sich in dieser Weise nicht verfügen, da die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, betreffend die künftige Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, dies nicht gestatten.

Der Ankauf großer Flächen geringen Bodenwerthes zur Aufforstung wird gegenwärtig systematisch in solchen Gegenden betrieben, welche hierdurch in wirthschaftlicher Beziehung unzweifelhaft gewinnen werden. In erster Linie steht hierbei derjenige Theil Westpreußens und Hinterpommerns, welcher sich zwischen Königs, Bütow und Berent unter dem Namen der Kassubei erstreckt, ferner ein Theil von Masuren, namentlich im südlichen Theile des Regierungsbezirkes Königsberg. In der Kassubei hat es früher nicht an Staatsforsten gefehlt. Dieselben sind aber größtentheils zur Ablösung von Waldservituten an Berechtigte abgetreten worden, während der Rest leider verkauft wurde. Ganz überwiegend sind alle diese und auch die hier schon früher im Privatbesitz befindlichen Waldungen der Vernichtung verfallen, und nur Kiefern Kuffeln haben sich als dürftige Reste noch erhalten. Ueberdies sind hier die Feldmarken übermäßig ausgedehnt, und nur der kleinste Theil des geringwerthigen Bodens wird regelmäßig bedüngt und bebaut. Oft verstreichen 20 Jahre, bevor nach einer sehr kümmerlichen Ernte eine abermalige Bestellung erfolgt. Durch Vermittelung der General-Kommission werden hier für den Fiskus als Separations-Interessenten große Flächen zum Zwecke der Aufforstung erworben bezw. angekauft. Soweit nicht ein Theil der Flächen und Gebäude zur Anlegung von Forstbeamten-Gehöften und für Waldarbeiter Verwendung findet, wird sorgfältig darauf Bedacht genommen, den zwischen dem Ledland befindlichen besseren Boden in der Hand der Ackerbau treibenden Bevölkerung zu erhalten und eine Verminderung der Einwohnerzahl zu vermeiden. Es läßt sich erwarten, daß die zum Theil wenig thatkräftige Bevölkerung wirthschaftlich erstarke wird, wenn

sie ihre Thätigkeit kleineren Flächen besseren Bodens zuwendet, und sie zugleich durch die Kaufgelder für das abgezweigte Cedland ihre Schulden abstoßen kann, während sie Gelegenheit zur vortheilhaften Verwerthung überschüssiger Arbeitskraft bei den vom Staat betriebenen Aufzuchtungen und Wegebauten findet. Auch werden voraussichtlich die Forstbeamten-Gehölste mit ihren kleinen Landwirthschaften anregend auf die ländliche Bevölkerung wirken. Wie gering in dortiger Gegend der Werth des Waldbodens geschätzt wird, geht daraus hervor, daß der Grund und Boden (ohne Holzbestand und Gebäude) meist mit 42 $\frac{1}{2}$ für das Hektar verkäuflich ist. — In ähnlicher Weise wie in der Kaffubei wird auch in Majuren verfahren. Hier lassen sich aber nur geringere Flächen erwerben, während in dem erstgenannten Landestheil gegen 50000 ha zum Ankauf in Aussicht zu nehmen und zum erheblichen Theil bereits erworben sind.

Auch in anderen Landestheilen mit mangelndem oder verwüstetem Walde wäre ein ähnliches Vorgehen erwünscht, beispielsweise in dem Bergischen Lande und der Eifel. Leider steht hier die Zerstückelung des Grundbesizes, der hohe Preis desselben sowie das Gewicht, welches auf die Nutzung der Streu und der Flaggen gelegt wird, einem solchen Verfahren entgegen. Es wird aber dahin gestrebt, hier geeignete Flächen unmittelbar durch die Forstverwaltung ankaufen zu lassen, und die General Commission fördert die Erwerbung von Cedland im Anschluß an den Staatswald im Zusammenlegungs-Verfahren ebenfalls.

In neuerer Zeit hat die Militärverwaltung in der Nähe einiger Festungen und zur Anlage erweiterter Schießstände und sonstiger Truppen Übungsplätze große Flächen der Staatsforsten für sich in Anspruch genommen. Zur Verhütung einer Minderung der Waldfläche sind in solchen Fällen dem Militäriskus etwa gleichwerthige Flächen bezeichnet worden, deren Erwerbung der Forstverwaltung erwünscht ist, zum Zwecke des Ankaufs und der demnächstigen Abtretung an letztere im Wege des Tausches. Werthsdifferenzen finden ihre Ausgleichung durch Baarzahlung. Da es sich meist um solche aus den Staatswaldungen abzutretende Flächen handelte, deren Werth wegen der Nähe größerer Städte erheblich ist, als Tauschgegenstände aber abgelegene Cedländereien von geringem Werth gedient haben, so ist hierdurch eine namhafte Vergrößerung der Forstfläche erzielt worden. Ein gleiches Verfahren hat auch anderweit Anwendung gefunden. Welches bedeutende Kapital die nahe den Verkehrsmittelpunkten belegenen Forsten darstellen, geht daraus hervor, daß eine holzleere Staatswald Fläche nahe bei Magdeburg von etwa 36 ha gegen 1993 ha (in den Provinzen Posen und Pommern) an die Stadtgemeinde Magdeburg vertauscht worden ist.

Während der Jahre 1856 bis 1892/93 sind durch Ankauf an Forstflächen erworben	136884 ha,
durch Verkauf in Abgang gekommen	19868

Der Ueberschuß der angekauften Fläche über die verkaufte beträgt demnach . . . 117016 ha. Dabei sind indessen für die Zeit von 1856/65 die neuen Provinzen nicht mit berücksichtigt.

Eine fernere Erweiterung hat das Forstareal dadurch erfahren, daß von anderen Staatsverwaltungen, namentlich von der Domänenverwaltung, solche Flächen an die Forstverwaltung überwiesen sind, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach sich besser zum Holz anbau als zur landwirthschaftlichen Benutzung eignen. Es sind zwar auch von dem Forstareale manche Flächen, bei denen ein umgekehrtes Verhältniß vorlag, an andere Verwaltungen, namentlich zur Vereinigung mit Domänen Vorwerken, abgetreten, der Abgang an Forstgrund aus dieser Veranlassung beträgt aber in den Jahren 1856—1892/93 nur 22393 ha, während der Zugang 83993

ausmacht. Es ist also auf diesem Wege eine Erweiterung der Forstfläche um . . . 61600 ha herbeigeführt worden.

Unter dieser Fläche befinden sich allerdings zahlreiche und umfangreiche Seen und Moore, letztere besonders in der Provinz Hannover.

2. Flächen-Verhältnisse.

a) Flächeninhalt überhaupt, gegenwärtig und früher. Nach den auf den Forstvermessungswerken beruhenden Flächenangaben des Forstetats für 1894/95 (Zustand des 1. April 1893) erstreckt sich die Staatsforstverwaltung gegenwärtig auf eine Fläche von 2747206 ha einschließlich 1515 ha solcher Flächen, die sich im gemeinschaftlichen Besitze des Staates und von Gemeinden oder Privatpersonen befinden.

Von der Gesamtfläche sind

- a) zur Holzzucht bestimmt 2464750 ha,
- b) nicht zur Holzzucht bestimmt 282456 =

Wie die Tabelle 43a Spalte 2 bis 4 ergibt, hat der Flächeninhalt der Staatsforsten betragen in den alten Provinzen im Jahre 1830:

1937270 ha Holzboden, 203360 ha Nichtholzboden, zusammen: 2140630 ha

im Jahre 1867:

1816556 = = 236607 = = = 2053163 =

also 1867 weniger: 120714 ha Holzboden, — ha Nichtholzboden, zusammen: 87467 ha
mehr: — = = 33247 = = = — =

Diese Gesamtverminderung um 87467 ha während dieses Zeitabschnittes ist größtentheils auf Flächenabtretungen zur Ablösung von Waldservituten zu rechnen. Die Flächenabgänge durch Veräußerung oder aus sonstiger Veranlassung sind wenigstens theilweise durch Flächenzugänge mittelst Ankaufes oder Ueberweisung nicht ackerungsfähiger Domänenländereien zur Aufforstung wieder gedeckt worden.

Die Vermehrung der nicht zur Holzzucht bestimmten Fläche um 33247 ha beruht überwiegend in der Umwandlung mancher mit schlechtwüchsigem Erlen zc. bestandenen Flächen in Wiesen, welche durch Verpachtung genutzt werden, in der Einrichtung der Torfnutzung auf früher mit Holz bewachsenen torfhaltigen Flächen und in der Erwerbung zahlreicher Wiesen- und Acker-Enclaven durch Tausch oder Kauf, welche zum großen Theile nicht zur Aufforstung gebracht, sondern unter Erzielung höherer Erträge zu landwirtschaftlicher Nutzung verpachtet sind.

Ferner ergibt die Tabelle 43b, Spalte 2 bis 6, daß nach Hinzutritt der neuen Provinzen vorhanden waren im Jahre

	zur Holzzucht bestimmte	nicht zur Holzzucht bestimmte	Gesamt-Fläche
1868	2347096 ha	258332 ha	2605428 ha
1882/83 dagegen . .	2374039 =	275853 =	2649892 =
1882/83 mithin mehr .	26943 ha	17521 ha	44464 ha.

Während dieses Zeitraums hat demnach trotz der Abtretungen durch Servitutabfindung und in Folge gerichtlicher Entscheidung (durch Obertribunals-Erkenntniß vom 24./28. Juni 1872 fielen mit der Herrschaft Schwedt etwa 14000 ha Wald vom Fiskus an die Krone) zc. ein erheblicher Flächenzugang stattgefunden.

Wird die Flächenbewegung in den neuen Provinzen bis 1868 außer Betracht gelassen und die Staatswaldfläche der neuen Provinzen in diesem Jahre derjenigen des Jahres 1830 gleich gerechnet, so stellt sich im Vergleich zu letzterem im Ganzen heraus

- ein Abgang von 93771 ha bei der zur Holzzucht bestimmten,
- = Zugang = 50768 = = = nicht zur Holzzucht bestimmten, und
- = Abgang = 43003 = = = Gesamt-Fläche.

Die Holzbodenfläche des Staatswaldes hat demnach, bis 1882/83, fast 4% seit dem Jahre 1830 verloren. In den übrigen Waldungen ist der Abgang, wie mit Sicherheit anzunehmen, erheblich größer gewesen. Hiernach mußten die Bestrebungen zur Vermehrung der vorhandenen Staats-Waldfläche um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die Holzeinfuhr nach dem Deutschen Zollgebiete in neuerer Zeit einen außerordentlichen Umfang erreicht hat, und noch große Dedlandflächen vorhanden sind, die nur durch Aufforstung zur vollen Nutzbarkeit gebracht werden können.

Im Jahre 1894/95 endlich betrug nach Tabelle 22 die

	zur Holzzucht bestimmte Fläche	nicht zur Holzzucht Fläche	Gesamtfläche
im Jahre 1882/83 nach Tabelle 43b	2464750 ha	282456 ha	2747206 ha
mithin jetzt mehr	90711 ha	6603 ha	97314 ha

Wird hierzu der Flächenzugang von 1868

bis 1892/93 gezählt mit	26943 =	17521 =	44464 =
so ergibt sich im Ganzen ein Zugang seit 1868 von	117654 ha	24124 ha	141778 ha

In den alten Provinzen hatte seit 1830 bis 1867 ein Flächenabzug von . 87467 = stattgefunden.

Dieser Abgang ist durch die Zugänge bis 1894/95 also überschritten um . 54311 ha.

Wird dieser Betrag, was überreichlich bemessen erscheint, auf Flächenabgänge in der Zeit von 1830 bis 1866 in den neuen Provinzen gerechnet, so ergibt sich, daß alle früheren Verluste an Staatswaldfläche durch die neueren Erwerbungen vollständig wieder ausgeglichen worden sind. Wahrscheinlich hat sogar ein erheblicher Zugang stattgefunden. Seit 1868 ist derselbe in Tabelle 54b, Spalte 2a u. b auf 6,1% der nutzbaren und auf 5,4% der Gesamtfläche berechnet.

Wie die Staatswaldfläche sich seit 1831 auf die einzelnen Bezirke vertheilt, ist aus der Tabelle 22 zu ersehen.

Was die vom Staate und von Corporationen u. s. w. gemeinschaftlich besessenen Waldungen betrifft, so hat deren Fläche seit dem Jahre 1866 sich von 33507 ha auf 1503 ha vermindert. Zur Zeit sind solche nur noch in den Regierungsbezirken Arnberg und Cassel mit 1115 bzw. 388 ha vorhanden. In ersterem Bezirke werden voraussichtlich durch Antauf ideeller Antheile die betreffenden Waldflächen in den Alleinbesitz des Staates gelangen, und im Regierungsbezirke Cassel besteht nach Auflösung sämtlicher Halbgebrauchswaldungen ein Condominat Verhältniß nur noch bezüglich der vom Staate auf ewige Zeiten angepachteten sogenannten Pfämerschaftswaldungen in der Oberförsterei Allendorf.

b) Die nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche, bei deren Ausscheidung die in den Holzbeständen vorhandenen Schneißen, Gestelle, Wege, Wasserläufe bis zu 8 m Breite von der ertragsfähigen Bestandesfläche nicht ausge sondert sind, weil durch den stärkeren Zuwachs der Randbäume eine genügende Ausgleichung erfolgt, beträgt unter Anhalt an die Zahlen des Budgets für 1894/95 mit 282456 ha von der Gesamtfläche 10,3%. In den einzelnen Bezirken stellt sich dieses Verhältniß aber sehr verschieden. Am niedrigsten ist der Procentsatz, wie die Tabelle 23 ersichtlich macht, in den Regierungsbezirken Erfurt, Trier, Coblenz, Aachen, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Minden mit nur 2,7 bis 3,1%, weil hier in den Gebirgsforsten, bei schmaleren Straßen und Wegen, beim Mangel von Seen oder breiteren Wasserläufen, und bei nur seltener Gelegenheit einer vortheilhaften Acker- oder Wiesenutzung für einzelne Forstflächen die der Holzzucht entgehende Fläche nur unbedeutend sein kann.

Am höchsten ist der Procentsatz des Nichtholzbodens in den Bezirken Königsberg mit 24,0, Stade mit 22, und Gumbinnen mit 22,4% in Folge der hier zur Forstfläche gezählten Moore bezw. Seen und Wasserläufe.

c) Ertragslose Flächen. Wenn man die nicht zur Holzzucht bestimmten Flächen in ertragsfähige und ertragslose theilt und zu jenen rechnet die als Garten, Acker, Wiese, Weide, zur Forstnutzung, als Steinbruch u. benutzten Flächen, unter den ertragslosen Flächen aber die Baustellen und Hofräume der Gebäude, Tenne, unbenutzbaren Moore und Brücher, Seen, Teiche, Pfähle, Flüsse, Bäche, so wie die Schneißen, Gestelle, Wege und Straßen von mindestens 8 m Breite begreift, so zerfällt die nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche in 169825 ha ertragsfähige und 112631 ha ertragslose Grundstücke.

Von der Gesamtfläche sind daher ertragslos 4,1%. Auch dieser Procentsatz stellt sich, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, am niedrigsten bis zu 0,1% herab in denjenigen Bezirken, in welchen die Gebirgsforsten überwiegen, am höchsten in der Provinz Ost Preußen, wo er im Königsberger Bezirk durch die umfangreichen Moosbrücher und Seen bis auf 15,5% gesteigert wird. Die genaueren Zahlenangaben hierüber enthält die Tabelle 23 in Spalte 8.

Die verhältnißmäßig hohen Procentsätze bei Düsseldorf beruhen darin, daß in der Oberförsterei der Rheinwarden umfangreiche Flächen als Fettweiden und zur Heuwerbung verpachtet sind, und weitere beträchtliche Flächen aus alten Rheinbetten bestehen, welche, noch nicht völlig verlandet, theilweise den Wasserflächen zuzurechnen sind.

d) Vertheilung der Staatsforsten auf die einzelnen Bezirke. Ueber das Verhältniß der Staatsforstfläche zu der gesammten Waldfläche der einzelnen Bezirke ist bereits unter Abschnitt I. 4. und in Tabelle 3 Auskunft gegeben.

Nach dem Umfange der in ihnen enthaltenen Staatsforsten folgen die Bezirke, wenn man die Gesamtfläche des ertragsfähigen Bodens an zur Holzzucht bestimmter und anderweit benutzter Fläche zu Grunde legt, in der Reihe, welche Tabelle 24 ergibt, wobei indessen zu bemerken ist, daß die Grenzforsten einzelner Bezirke öfter den benachbarten Bezirken zur Verwaltung zugetheilt, die Staatsforsten der Grafschaft Schaumburg (des Regierungsbezirks Cassel) der Regierung zu Minden, und die beiden Oberförstereien des Regierungsbezirks Aurich der Regierung zu Osnabrück überwiesen sind.

Die fünf Provinzen: Ostpreußen (17,6^o/_o), Brandenburg (14,8^o/_o), Westpreußen (12,3^o/_o), Hannover (9,6^o/_o), Hessen-Nassau (9,5^o/_o) theiligen sich mit 63,8^o/_o an dem gesammten Staatswaldbesitz. Am geringsten ist mit solchem Schleswig-Holstein bedacht, dessen Staatswaldbesitz nur 1,6^o/_o der gesammten Staatswaldfläche beträgt.

3. Bestandes-Verhältnisse.

a) Vertheilung der Staatsforsten auf die verschiedenen Waldarten.

Die Tabelle 25a läßt diese Vertheilung nach den einzelnen Regierungsbezirken ersehen.

Dieselbe schließt in der dritten Spalte für den Gesammtholzboden ab mit 2459992 ha, während das Budget für 1894/95 (Flächenzustand vom 1. April 1893) nachweist 2464750

Es ergibt sich also eine Minderfläche von 4758 ha.

Dieser Unterschied hat darin seinen Grund, daß in Tabelle 25a nicht durchweg der Flächenstand vom 1. April 1893 festgehalten ist, sondern häufig auf eine frühere Zeit hat zurückgegangen werden müssen. Auf welches Jahr die Angaben für die einzelnen Oberförstereien sich beziehen, ergibt die letzte Spalte in den speciellen Nachweisungen der einzelnen Regierungsbezirke der Tabelle 25aß.

Zur Zeit werden bewirthschaftet 97,1^o/_o als Hochwald gegen 96,1^o/_o im Jahre 1881

0,6 = = Mittelwald	=	1,1 = = =
0,5 = = Plenterwald	=	0,5 = = =
1,7 = = Niederwald	=	2,3 = = =

(davon 0,6^o/_o als Eichenschälwald und Weidenheger),
0,1^o/_o kommen auf die keiner dieser Betriebsarten ange-
geschlossenen Flächen.

Nach den dominirenden Holzarten vertheilt sich die Hochwaldfläche der Staatsforsten im Jahre 1893 mit

1495976 ha gegen 1407805 ha i. J. 1881 auf Kiefern . .	=	62,6 ^o / _o gegen 61,7 ^o / _o i. J. 1881
379844 = = 387179 = = = = = Buchen . .	=	15,9 = = 17,0 = =
295655 = = 274416 = = = = = Fichten . .	=	12,4 = = 12,0 = =
134045 = = 126173 = = = = = Eichen . .	=	5,6 = = 5,5 = =
82692 = = 86582 = = = = = Erlen und Birken	=	3,5 = = 3,8 = =

Außerdem kommen vor 42999 ha Niederwald gegen 53774 im Jahre 1881

13649 = Mittelwald	=	26349 = = =
12369 = Plenterwald	=	11763 = = =
2763 = Flächen, die keiner dieser Betriebsarten ange-		

geschlossen sind.

Vom Hochwalde fallen jetzt 75^o/_o auf das Nadelholz und 25^o/_o, also der vierte Theil, auf das Laubholz. An der gesammten Holzbodenfläche theiligt sich das Nadelholz, wenn diesem die Hälfte der Fläche des Plenterwaldes zugerechnet wird, mit 73^o/_o, das Laubholz mit 27^o/_o gegen 71^o/_o und 29^o/_o im Jahre 1881. Das Nadelholz ist hiernach etwas vorge-
drungen, und haben sich dabei sowohl Kiefer wie Fichte theiligt. Theilweise ist dies auf Kosten schlechtwüchsigter Laubholzbestände geschehen. In der Hauptsache liegt der Grund aber in der Aufforstung von Dedlandflächen, die in der Ebene der Regel nach mit der Kiefer, im Gebirge mit der Fichte erfolgt. Im Ganzen haben im Hochwald die Buchen 7335 ha verloren, die Eichen 7872 ha gewonnen. Wird also von den Erlen und Birken abgesehen, welche vielfach der Wiesenkultur weichen müssen, so hat die den Ausschlag gebende Betriebsart, der Hochwald, welcher 97,1^o/_o der Waldfläche enthält, einen Verlust an Laubholz überhaupt nicht aufzuweisen. Dazu kommt, daß der Einsprengung von Laubholz in die Kiefernbestände erfolgreiche Sorgfalt zugewendet worden ist, und die jüngeren Altersklassen des Nadelholzes deshalb mehr eingesprengtes Laubholz, namentlich mehr Eichen enthalten, als die mittleren Klassen.

Ordnet man die Bezirke nach dem Verhältniß des Vorkommens von Nadel- und Laubholzern, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

1. Opperlu	97%	Nadelholz,	3%	Laubholz	17. Stettin	73%	Nadelholz,	24%	Laubholz
2. Marienwerder	97	=	3	=	18. Magdeburg	68	=	32	=
3. Bromberg	96	=	4	=	19. Erfurt	61	=	39	=
4. Posen	94	=	6	=	20. Hannover	55	=	45	=
5. Frankfurt	90	=	10	=	21. Düsseldorf	54	=	46	=
6. Liegnitz	89	=	11	=	22. Schleswig	54	=	46	=
7. Potsdam	88	=	12	=	23. Hildesheim	52	=	48	=
8. Osnabrück mit Aurich	87	=	13	=	24. Stralsund	50	=	50	=
9. Danzig	86	=	14	=	25. Aachen	46	=	54	=
10. Gumbinnen	82	=	18	=	26. Cassel	41	=	59	=
11. Lüneburg	81	=	19	=	27. Cöln	35	=	65	=
12. Königsberg	80	=	20	=	28. Münster	31	=	69	=
13. Breslau	78	=	22	=	29. Minden	29	=	71	=
14. Merseburg	77	=	23	=	30. Arnberg	29	=	71	=
15. Stade	76	=	24	=	31. Coblenz	28	=	72	=
16. Köslin	76	=	24	=	32. Trier	21	=	79	=
					33. Wiesbaden	17	=	83	=

Nach den einzelnen Holzgattungen ergibt sich, daß im Hochwalde

die Eiche in Münster 42%, Cöln 39%, Düsseldorf 33%, Stralsund 19%, Aachen 17%, Magdeburg und Stade je 15%, Coblenz 14%, Minden, Hannover und Arnberg je 12%, Trier 11%, Merseburg 10%, Cassel und Breslau je 9%, Lüneburg 8%, Stettin, Liegnitz und Osnabrück 7%, Hildesheim, Wiesbaden und Schleswig je 6%, Köslin 5%, Frankfurt 3%, Potsdam, Königsberg, Marienwerder, Danzig, Bromberg, Posen, Opperlu und Erfurt je 2% und Gumbinnen 1% der Fläche einnimmt,

die Buche in Wiesbaden 76%, Trier 66%, Minden und Arnberg je 58%, Coblenz 51%, Cassel 48%, Hildesheim 41%, Schleswig 38%, Erfurt 32%, Hannover 31%, Aachen 26%, Cöln 24%, Münster 23%, Stralsund 22%, Köslin 15%, Stettin 13%, Danzig 11%, Düsseldorf 9%, Merseburg, Magdeburg und Stade je 8%, Lüneburg und Osnabrück je 6%, Potsdam 5%, Königsberg und Frankfurt je 3%, Gumbinnen und Breslau je 2%, Marienwerder, Posen und Liegnitz je 1%,

die Erle und die Birke in Königsberg 14%, Gumbinnen 10%, Stralsund 9%, Stettin und Breslau je 5%, Potsdam, Lüneburg, Köslin und Münster je 4%, Magdeburg und Coblenz je 3% und in den übrigen Bezirken höchstens 2%,

die Kiefer in Bromberg 97%, Marienwerder 96%, Posen 95%, Frankfurt 92%, Potsdam 89%, Opperlu 88%, Danzig 85%, Merseburg und Osnabrück je 76%, Stettin und Köslin je 74%, Lüneburg und Magdeburg je 72%, Stade 68%, Liegnitz 65%, Königsberg 62%, Gumbinnen 60%, Breslau 55%, Düsseldorf 54%, Stralsund 49%, Hannover 44%, Cassel und Schleswig je 25%, Cöln 24%, Münster 17%, Aachen 15%, Minden 6%, Wiesbaden 5%, Trier, Erfurt und Coblenz je 4%, und in Hildesheim und Arnberg je 1%,

die Fichte in Erfurt 62%, Hildesheim 52%, Aachen 40%, Breslau und Schleswig je 29%, Coblenz und Arnberg je 28%, Gumbinnen und Liegnitz je 27%, Minden 23%, Königsberg 19%, Trier 18%, Cassel 17%, Münster 14%, Cöln 13%, Wiesbaden und Hannover je 12%, Osnabrück 11%, Lüneburg und Opperlu je 10%, Stade 9%, Merseburg 4%, Düsseldorf 3%, Köslin und Magdeburg je 2%, Danzig, Stettin und Stralsund je 1%.

Der Mittelwald hat seit 1881 fast die Hälfte seiner Fläche an den Hochwald abgegeben. Weitere Flächenvermindierungen stehen bevor. Die stets wachsende Schwierigkeit, das Reißig des Unterholzes neben der verhältnismäßig größeren Derbrennholzmasse des Oberholzes abzufekern, wirkt außer dem Bodenerüdgaug auf den ärmeren Güteklassen der Mittelwaldbestände auf deren Einschränkung hin. Von Belang ist der Mittelwaldbetrieb zur Zeit nur noch in der Provinz Sachsen, vorab im Regierungsbezirke Magdeburg (4088 ha) und in der Provinz Schlesien, wo aber nur der Regierungsbezirk Breslau eine größere Fläche (1604 ha) aufweist, demnächst im

Regierungsbezirk Aachen mit 1782 ha. Der procentmäßige Antheil des Mittelwaldes an der Holzbodenfläche beträgt im Regierungsbezirke

Magdeburg	7%	gegen	13%	im	Jahre	1881
Erfurt	6	=	=	13	=	=
Aachen	6	=	=	10	=	=
Merseburg	3	=	=	6	=	=

Breslau 3%, Hildesheim, Opperu, Hannover, Piegwitz und Cöln je 1%.

Der Fleuterwald hat seit 1881 seine Fläche etwas vermehrt, wird aber kaum weiter erheblich an Umfang gewinnen. Er umfaßt in Erfurt 3%, in Stettin, Hildesheim und Breslau je 2%, in Potsdam, Wiesbaden, Hannover, Schleswig und Minden je 1%.

Der Niederwaldbetrieb (ohne Eichenschälwald und Weidenheger) fehlt im Staatswalde als besondere Betriebsform den Regierungsbezirken Marienwerder, Köslin, Stralsund, Schleswig, Stade, Osnabrück, Münster, Arnberg und Cöln ganz. In Gumbinnen ist er mit 11427 ha (vorzugsweise Erlen) oder 5%, in Königsberg, Stettin und Breslau mit 2%, im Uebrigen nur mit 1% der Holzbodenfläche oder noch geringer vertreten.

Weidenheger finden sich in größter Ausdehnung in Breslau und Düsseldorf mit 1% der Holzbodenfläche, in noch geringerem Umfange auch in Merseburg, Marienwerder, Danzig, Piegwitz und Magdeburg.

Eichenschälwaldungen von größerem Belang enthalten Coblenz mit 13% der Holzbodenfläche, Aachen mit 9%, Trier mit 4%, Wiesbaden mit 3%, Cöln mit 3%, Düsseldorf mit 2%, Breslau, Cassel, Piegwitz, Arnberg und Hannover mit 1%.

Die Reihenfolge der Bezirke nach dem Flächeninhalte der einzelnen Hauptholzarten ist aus Tabelle 26 zu ersehen.

In welchem Verhältnisse die verschiedenen Waldarten in den einzelnen Oberförstereien vorkommen, zeigt Tabelle 25 a β .

b) Altersklassenverhältniß.

Das Altersklassenverhältniß in den Hochwaldungen der Staatsforsten hat sich durch die seit einer langen Reihe von Jahren (namentlich seit dem Jahre 1836 in Folge der damals zur Geltung gelangten Betriebsregulirungsgrundsätze) sehr conservativ geführte Wirthschaft günstig gestaltet.

Die hierüber in der Tabelle 25b enthaltenen Zahlenangaben lassen ersehen, daß von der gesammten Hochwaldfläche

13%	Bestände	über	100	Jahr	gegen	12%	im	Jahre	1881,	
13	=	=	von	81—100	Jahren	wie	1881,			
14	=	=	=	61—80	=	gegen	15%	im	Jahre	1881,
18	=	=	=	41—60	=	wie	1881,			
19	=	=	=	21—40	=	gegen	20%	im	Jahre	1881,
19	=	=	=	1—20	=	=	20	=	=	1881,

4% kahle Schlagflächen, Blößen und Räumden (gegen 2% im Jahre 1881) enthalten.

Es entspricht dieses Altersklassenverhältniß nahezu einem 100 jährigen Umtriebe, bei welchem ein normales Altersklassenverhältniß

etwa	19,8	%	über	80	jährige,
=	19,8	=	=	61—80	jährige,
=	19,8	=	=	41—60	=
=	19,8	=	=	21—40	=
=	19,8	=	=	1—20	=
und	=	1,0	=	Blößen	Bestände

voraussetzen würde. Für den überwiegenden Theil des Hochwaldes (namentlich in den östlichen und mittleren Provinzen) wird aber die Schlagfläche unter Zugrundelegung eines Betriebsalters von 120 Jahren bemessen, für den Eichenhochwald kommt der Regel nach ein solches von 160 Jahren in Anrechnung.

Daß die Fläche der Blößen seit 1881 sich von 64925 ha auf 84146 ha, also um 19221 ha gesteigert hat, darf nicht überraschen, wenn in Betracht gezogen wird, daß in der Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1893 97314 ha erworben sind, die weit überwiegend aus bloß-

liegendem Sedland bestehen. Die größte Fläche an Blößen und Räumden ist mit 13795 ha oder 7 % für den Regierungsbezirk Cassel nachgewiesen, als Folge der früheren, jetzt meist abgelösten Berechtigungen auf ständige Hutung; dann folgen die Regierungsbezirke Marienwerder mit 12981 ha oder 7 %, Danzig mit 8094 ha (gleichfalls 7 %), Königsberg 6523 ha (4 %). In diesen drei Bezirken liegen vorzugsweise die in letzter Zeit durch Vermittelung der General-Commission zu Bromberg erworbenen Sedlandsflächen der Kaffabei und Majurens. Die 4144 ha Räumden und Blößen des Regierungsbezirks Magdeburg (7 %) fallen theils auf die Veglinger Heide, theils auf einige angekaufte Flächen. Endlich ist noch der Regierungsbezirk Schleswig hervorzuheben mit 3723 ha oder 11 % Blößen und Räumden. Verzögert wird die Aufforstung einigermaßen dadurch, daß die Blößen sich auf einzelne Oberförstereien concentriren. Zu diesen findet aber die jährliche Aufforstungsfläche durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeiter ihre natürliche Grenze. Neue Kulturen auf Sedland sind ausgeführt worden in der Zeit von 1880/81 bis 1892/93 auf 41544 ha, durchschnittlich jährlich auf 3196 ha, Nachbesserungen auf 991 ha. Zu erwähnen ist noch, wie der Bestand an Blößen dadurch gesteigert wird, daß die Fichtenfahlschlagwirthschaft besonders am Harze und Thüringer Walde als Vorbeugungsmaßregel gegen den Müßelfäher eine 3jährige Schlagruhe bedingt, und daß einige Kahlschlagsflächen mit schwerem Boden auf mehrere Jahre zur vorbereitenden Ackerkultur verpachtet sind. Die normale Blößenfläche würde bei 100jährigem Umtriebe etwa 23882 ha betragen.

Die größten Vorräthe an Holz von mehr als 100jährigem Alter sind vorhanden in den Regierungsbezirken Stettin und Frankfurt a. O., wo die betreffenden Bestände bezw. 23 und 22 % der Gesamtfläche einnehmen, die geringsten in Osnabrück mit Aurich (1 %), Lüneburg (5 %), Stade (6 %), Cassel (7 %), Danzig (8 %), Magdeburg (9 %), Köln (9 %), Hannover, Hildesheim, Erfurt, Meining (je 10 %). Die Vergleichung der Fläche der ersten Altersklasse mit den Angaben von 1881 ergibt für die einzelnen Bezirke meist ein erfreuliches Bild. Insbesondere zeigt Danzig eine Steigerung um 4 %, Marienwerder um 6 %, Bromberg um 8 %, Erfurt um 3 %. Ungeachtet einzelner Rückgänge, die sich, wie in Cassel, vorzugsweise aus dem Einschlage lichter und schwächwüchsiger Orte ergeben, hat im Ganzen eine Steigerung um 1 % stattgefunden, nämlich um 46765 ha.

Die drei jüngsten Altersklassen mit 440920 ha
 463238 =
 444773 =

zusammen 1348931 ha

überwiegen gegenwärtig (1894) im Vergleich zu den drei ältesten Klassen von

314656 ha
 301301 =
 339178 =

955135 ha,

wenn die Räumden und Blößen mit 84146 ha vorläufig außer Betracht bleiben, um 393796 ha. Wenngleich der Umtrieb keinesweges durchweg auf 120 Jahre angenommen werden kann, so ergeben diese Zahlen doch, daß es der Vorsicht entspricht, den Grundsätzen der Preussischen Verwaltung gemäß die erste Wirthschaftsperiode der Regel nach einstweilen noch geringer als mit der normalen Betriebsfläche auszustatten, um nach und nach die Fläche der älteren Altersklassen noch etwas anwachsen zu lassen.

Bei 120jährigem Umtriebe würde (mit Einrechnung der Blößen etc.) die normale Fläche für die einzelnen Altersklassen betragen

	I	II	III	IV	V	VI
	über 100 Jahre)	(81 bis 100 Jahre)	(61 bis 80 Jahre)	(41 bis 60 Jahre)	(21 bis 40 Jahre)	(bis 20 Jahre)
	398035 ha	398035 ha	398035 ha	398035 ha	398035 ha	398035 ha
die wirkliche Fläche der entsprechenden Altersklassen beträgt . . .	314656 -	301301 -	339178 -	440920 -	463238 -	528919
Restere ist zu gering um . . .	83379 ha	96734 ha	58857 ha	—		
zu stark vertreten um . . .				42885 ha	65203 ha	130884 ha

Für den ganzen Staat läßt die Tabelle 25 a ersehen, wie die Altersklassen des Hochwaldes sich auf die einzelnen Holzarten vertheilen.

Bei der Eiche sind die mittleren Altersklassen verhältnißmäßig schwach ausgestattet, die erhebliche Fläche der jüngsten Klassen liefert aber den Beweis, daß auf den Anbau dieser Holzart seit langer Zeit mit Erfolg Bedacht genommen worden ist.

Die verhältnißmäßig großen Flächen mittleren Alters in der Betriebsklasse der Buchen zeigen, daß diese Holzart einen größeren als den normalen Holzvorrath besitzt.

Die den Ausschlag gebenden Kiefern (mit Lärchen) zeigen ziemliche Gleichmäßigkeit in den drei ältesten Klassen von zusammen 592775 ha. In den drei jüngsten Klassen stehen diesen 848431 ha, und, wenn Blößen und Räumden hinzugerechnet werden, 903201 ha gegenüber. Zwar wird westwärts der Elbe — von Ausnahmen abgesehen — der Antrieb für die Kiefer geringer als auf 120 Jahre zu bemessen, insbesondere da, wo das Grubenholz flotten Absatz findet, dafür ist aber in den Hauptkieferncomplexen des Ostens das Abtriebsalter von 120 Jahren meist als das mindeste für eine zweckmäßige Verwerthung und die Abwehr übermäßiger Holzeinfuhr zu erachten. Es erscheint demnach durchaus sachgemäß und erfreulich, daß durch conservative Wirthschaft die Fläche, welche die Kiefern von mehr als 100jährigem Alter einnehmen, seit 1881 eine Vergrößerung um 46613 ha erfahren hat.

Ganz abnorm ist das Altersklassenverhältniß der Fichte (mit Tanne). Das erhebliche Vorwiegen der jüngsten Klassen ist eine natürliche Folge des von Jahr zu Jahr sich ausdehnenden Anbaues der erstgenannten Holzart, namentlich im Gebirge.

In den Birken- und Erlenbeständen wiegt die Altersklasse von 41—60 Jahren entschieden vor.

Es ist von Interesse, das Staatsforstareal, die Holz- und Betriebsarten, sowie das Altersklassenverhältniß im Hochwalde zunächst des Jahres 1881 getrennt für die alten Provinzen mit dem Jahre 1865 zu vergleichen. Dies ist in der Tabelle 25c II geschehen. Aus derselben ergibt sich seit 1865 eine Vermehrung des Gesamtareals um 26113 ha, der zur Holzzucht bestimmten Fläche um 21776 ha, der Betriebsklasse des Nadelholzes um 63152 ha, während die Laubholzhochwaldbestände eine Verminderung von zusammen 32346 ha erfahren, und die Mittel-, Plenter- und Niederwaldbestände im Ganzen 9030 ha verloren haben. Der Eichen-schälwaldbetrieb hat sich jedoch in jenem Zeitabschnitt um 1811 ha erweitert.

Der Zugang beim Nadelholz findet seine Erklärung einerseits in den angekauften Oedländereien, welche den niedrigsten Bodenklassen angehören und in der Ebene der Regel nach lediglich der Kiefer, im Gebirge nur der Fichte zugänglich sind; andererseits hat aber auch in den durch Servitutbelastung, namentlich durch Streuentnahme entkräfteten, mit Laubholz bestandenen Waldungen dieses wenigstens für die nächste Generation häufig dem Nadelholz weichen müssen. Hieraus und aus der Flächenabtretung zum Zwecke der Servitutabfindung erklärt sich für obigen Zeitabschnitt die Verminderung des Laubholzes. Laut Tabelle 27 a sind seit 1865 bis 1881 etwa 22041 ha Forstland der alten Provinzen den früheren Servitutaren überlassen, und naturgemäß fallen diese Flächenabgänge namentlich dem Laubholz zur Last, welches den besseren, zur landwirthschaftlichen Benutzung geeigneten Boden vorzugsweise einnimmt. In Wirklichkeit ist übrigens der Abgang an Laubholzfläche geringer, als er sich nach den vorstehenden Zahlen darstellt. Da nämlich diese Angaben sich lediglich auf die dominirende Holzart beziehen, so haben namhafte Flächen keine Berücksichtigung gefunden, welche durch gelungene Einsprengung der Eiche in breiten Streifen und größeren Gruppen in den Kiefernkulturen auf besserem Boden neuerdings für die Eiche gewonnen sind.

Daß die Wirthschaft in dem Zeitraum von 1865 bis 1881 ungeachtet der stattgehabten Erhöhung der Abnutzungssätze eine sehr conservative gewesen sein muß, folgt aus der zweiten Zusammenstellung der Tabelle 25c, denn die Altersklassen von mehr als 80 Jahren haben sich in diesem Zeitraum um 77258 ha oder 4%, also um $\frac{1}{25}$ der Waldfläche verstärkt, und die Holzvorräthe eine entsprechende Vermehrung erfahren.

Für die neuen Provinzen läßt eine ähnliche Vergleichung sich nicht anstellen, da die Zahlen für 1865 nicht zuverlässig zu ermitteln waren.

Ähnlich günstige Ergebnisse, wie für 1865 bis 1881, hat der Zeitraum von 1881 bis 1893 in den alten Provinzen aufzuweisen. In Tabelle 25c II ist das Altersklassenverhältniß vom Jahre 1893 mit demjenigen von 1881 verglichen. Hiernach ist die Fläche, welche das über

80jährige Holz einnimmt, abermals um 40988 ha angewachsen, ein Beweis, daß die auf Accumulierung eines größeren Vorrathes von altem Holz gerichteten Wirtschaftsgrundsätze auch weiterhin maßgebend gewesen sind. Das Nadelholz hat 85574 ha, die Eiche 10778 ha und die Buche 1541 ha gewonnen. Erlen und Birken sind um 1631 ha, Mittel- und Fleuterwald um 10475 ha zurückgegangen, die Weidenheger haben 994 ha, der übrige Niederwald (ohne Eichenschälwald) hat 9276 ha verloren.

4. Servitutverhältnisse, Realkaften und sonstige Belastung der Staatsforsten. Regulirung und Ablösung der Servituten und Realkaften.

Fast sämtliche Staatsforsten sind früher mit Servituten aller Art und sehr erheblichen Realkaften beschwert gewesen.

Seit Erlaß der Gemeinheitstheilungs- und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wurde in den alten Provinzen bis zum Jahre 1850 verhältnißmäßig nur wenig in der Befreiung der Forsten von Servituten und Lasten erreicht. Theils waren manche Servituten, wie die Rechte zur Gräserneuerung, zum Harzscharren, zur Torfmüchigung nach jenen Gesetzen überhaupt nicht ablösbar, theils war die Verpflichtung des Waldbesizers, wenn er auf Ablösung provocirte, zur Gewährung einer Abfindung in Land eine so ausgedehnte und insbesondere bei Weideberechtigungen, für welche das Abfindungsland nur nach seinem Werthe als raume Weide bemessen werden mußte, eine so ungünstige, daß die Forstverwaltung nur ungern zu einer Ablösung sich entschließen mochte. Von dem Berechtigten wurde aber auch nur sehr selten provocirt, weil er seinerseits in eine ungünstige Stellung kam, namentlich Landabfindung nicht verlangen konnte, wenn der Ablösungsantrag von ihm ausging.

Die Realkaftenablösungsgesetze vom 2. März 1850 und 27. April 1872, sowie die für die neuen Provinzen erlassenen (im Abschnitt IV unter 3. „Forst Agrargebietgebung“ angeführten) Gesetze führten einen directen Zwang zur Ablösung aller Realkaften ein, und somit sind auch die Staatsforsten von solchen, unter gleichzeitigem Wegfall der den Forsten zu Gute kommenden Realleistungen an Diensten, Samenlieferungen und sonstigen Realabgaben fast vollständig befreit. Ausgeschlossen von der Ablösung sind die Realkaften öffentlich rechtlicher Natur. Zu den letzteren gehören in den Provinzen Ost- und Westpreußen die auf Grund der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 als Theil der Gehälter zu leistenden Holzabgaben an Schulen bezw. geistliche Institute.

In welchem Umfange die Holzabgaben an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen von Jahr zu Jahr sich erweitern, läßt nachfolgende Uebersicht ersehen:

Die Schul Deputate haben betragen im Kalender Jahre	Königsberg		Gumbinnen		Danzig		Marienwerder		im Ganzen	
	Holz, Aloben und Anüppel	Torf	Holz, Aloben und Anüppel	Torf	Holz, Aloben und Anüppel	Torf	Holz, Aloben und Anüppel	Torf	Holz, Aloben und Anüppel	Torf
	rm		rm		rm		rm		rm	
1845	26050	2070	39002	—	10972	—	9305	2668	85329	4738
1860	35359	2404	52204	—	16090	—	19820	1910	123473	4314
1881	45830	2759	64864	2903	24144	2313	28155	3445	162993	11420
1892	52472	2783	71635	3708	33686	1357	33574	3445	191367	11293

sind also in diesen 57 Jahren um 106038 rm oder in jedem Jahre durchschnittlich um 1860 rm Holz gestiegen, ferner im Ganzen um 6555 rm oder jährlich im Durchschnitt um 115 rm Torf.

Ähnliche Abgaben an Schulen kommen auch noch in anderen Provinzen, z. B. in Schlesien und Hessen-Nassau vor, jedoch in viel geringerem Umfange. Zu denjenigen erheblichen Belastungen der Staatsforsten, welche auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhen, gehören ferner die Holzabgaben, die nach Maßgabe des Kurheßischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 bezw. des Gesetzes vom 6. Juni 1873, betreffend die Verwerthung der Forstmüchigungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurheßischen Landestheilen, an die dortigen Staatsangehörigen zu leisten sind; ebenso die Voosholzabgaben aus den vormals Hessen-Darmstädtischen Waldungen.

Der Werthverlust, den die Forstasse durch Freiholzabgaben erleidet, betrug 1892/93 1748496 //, wovon auf die Schulholzabgabe für Ost und Westpreußen rund 478400 //

und auf das freie Brennholz der Oberförster und Forstschutzbeamten etwa 516000 *M* zu rechnen sind.

Hinsichtlich der Forstservituten hat das Ergänzungsgezet vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung — in Verbindung mit den ihm folgenden neueren im Abschnitt IV unter 3 genannten Gesetzen — eine weitere Auegung zur Ablösung gegeben. Diese Gesetze machten auch die Gräserei-, Harz- und Dorf-Berechtigungen ablösbar, stellten für die Harz-berechtigung nur die Geldabfindung, für andere Forstservituten die Landabfindung aber nur dann fest, wenn das abzutretende Land zur Benutzung als Acker oder Wieze geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die forstliche Benutzung gewährt. Sie bestimmten ferner, daß das Abfindungsland dem Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder Wieze anzurechnen sei, gestatteten — abgesehen von der für die Provinz Hannover (die Hohenzollern'schen Lande) und den Regierungsbezirk Cassel gegebenen besondern Bestimmung wegen Abfindung in bestandenem Walde — für Streu- und Holzberechtigungen dem Belasteten, eine Abfindung in Holzboden mit Anrechnung des Werthes der darauf befindlichen Holzbestände zu geben, und hoben endlich für den Fall, daß die Provocation vom Berechtigten ausgeht, den damit früher verbundenen Verzicht desselben auf Landabfindung auf. Durch alle diese Bestimmungen wurde sowohl der Waldbesitzer, wie der Berechtigte zu Ablösungsanträgen geneigter gemacht. Dazu kam, daß die Forstverwaltung immer mehr zu der Ueberzeugung gelangte, wie hinderlich der nothwendigen intensiven Bewirtschaftung der Forsten die Servituten im Allgemeinen sind, wie sehr sie den Forstschutz erschweren, wie sehr die Streuberechtigungen die Erhaltung des Waldes gefährden, und wie nothwendig es ist, möglichst bald außer Zweifel zu stellen, welche Fläche im Forstbesitze bleibt, um nicht nutzlos Aufwendungen für solche Forsttheile zu machen, welche demnächst als Abfindung abgetreten werden müssen.

Diese Erwägungen und Verhältnisse nöthigen dazu, auf eine möglichst schnelle Befreiung der Forsten von allen lästigen Servituten hinzuwirken. Im Allgemeinen ist seit einer langen Reihe von Jahren die Entlastung der Staatsforsten rasch vorgehritten und selbstverständlich da am meisten zu fördern gesucht, wo die Berechtigungen dem Wirtschaftsbetriebe am hinderlichsten wurden. Es ist dabei der Regel nach der Grundsatz befolgt, Landabtretungen überall da thunlichst abzuwenden, wo die Besorgung obwaltet, daß der Boden nicht von solcher mineralischen Beschaffenheit sei, um unzweifelhaft nachhaltig und dauernd gutes Acker- oder Wiesenland zu geben. Es sind zur Abwendung einer im allgemeinen Landeskulturinteresse nicht rathamen Landabtretung auch Opfer seitens der Forstverwaltung nicht gescheut, sei es durch Zugeständniß einer höheren Geldabfindung und Bewilligung einer zeitweise noch fortdauernden beschränkten Nutzung, sei es durch Ankauf von Acker- und Wiesengrundstücken, um sie als Abfindung zu verwenden, sei es durch Gewährung der Abfindung in Domänenländereien.

In den alten Provinzen war es gelungen, theils im Wege des ordentlichen Verfahrens bei den Gemeinheitstheilungsbehörden, theils aber auch, und fast überwiegend, im Vergleichswege die Servitutablösungen so zu fördern, daß die vollständige Servitutbefreiung für eine große Anzahl von Oberförstereien bereits erreicht, und für die übrigen weit genug gediehen war, um auf die Beendigung des gesammten Ablösungswerks in nicht ferner Zeit rechnen zu können, als durch den Hinzutritt der neuen Provinzen dieses Ziel wiederum hinausgerückt wurde. Während die Provinz Schleswig-Holstein dem Staate wenig belastete Forsten zuführte, und auch die Wiesbadener Forsten keinen übermäßigen Umfang der Servituten aufwiesen, waren die Staatsforsten des Regierungsbezirks Cassel — ganz abgesehen von den Halbgebrauchswaldungen mit ihren verwickelten Rechtsverhältnissen — in Ermangelung eines Ablösungsgezetes mit den ausgedehntesten Servituten behaftet, und auch in Hannover blieben namentlich in dem südlichen Theile noch so umfangreiche Servituten zu beseitigen, wie sie kaum in irgend einem anderen Theile des Staates vorhanden gewesen waren. Die Ablösungsarbeiten sind aber auch hier thatkräftig gefördert, und die für die Bewirtschaftung wesentlich hindernden Servituten bereits beseitigt worden. Insbesondere ist es erfreulich, daß die Regelung der 209 Halbgebrauchswaldungen mit 25465 ha im Casseler Bezirk vollständig durchgeführt ist. Ebenso ist die Ablösung der Bauholzberechtigungen im Oberharze fast beendet.

Nur die Bestimmung im § 11 des Gezetes vom 13. Juni 1873 für die Provinz Hannover und im Art. 5 des Gezetes vom 25. Juni 1876 für den Regierungsbezirk Cassel, wonach unter Umständen eine Abfindung im bestandenem Wald verlangt werden kann, hat in diesen Landestheilen anfänglich zu einer unliebamen Verzögerung der betreffenden Ablösungssachen geführt. Es gewinnt den Anschein, als habe die Gezetgebung mit dieser Bestimmung einen glücklichen Griff nicht gethan, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten einer zutreffenden Waldwerthberechnung,

insbesondere der richtigen Bemessung des Discontirungszinsfußes für die in späterer Zeit ein gehenden Einnahmen und der weiteren Schwierigkeit der Ausweisung von Abfindungen in wirthschaftlicher Lage mit nur einigermaßen normalem Altersklassenverhältniß. Inzwischen sind aber alle wichtigeren Ablösungssachen auch dieser Art im gütlichen Wege zur Befriedigung beider Theile zur Erledigung gekommen. Die Hergabe umfangreicher Domänen und zur Aermigung geeigneter Forstländereien und die Nachgiebigkeit der Forstverwaltung hat manche Schwierigkeiten beseitigt. Eine Abfindung in Wald ist nur in vereinzelt Fällen erfolgt, und für viele Brennholzberechtigungen hat eine Fixation auf längere Zeit das Mittel geboten, um zu einem sowohl für den Berechtigten als den Belasteten befriedigenden Ziele zu gelangen.

Zur Feststellung der Flächen und Geldbeträge, welche seit dem Jahre 1821 zum Zwecke der Abfindung von Forstservituten und Reallasten abgetreten und gezahlt sind, haben sich leider die Angaben nicht ganz vollständig beschaffen lassen. In den Tabellen 27 a, b wird aber eine Uebersicht über die desfalligen Aufwendungen in den Jahren 1860 bis 1892 gegeben und dabei ersichtlich gemacht, wie sich in dieser Zeit die Zahl der bearbeiteten und endgültig durch Reception abgeschlossen Servitutablösungen gestellt hat.

Den in diesen Tabellen nachgewiesenen zu Servitutabfindungszwecken abgetretenen Forstflächen von 51515 ha
treten hinzu in den alten Provinzen für die Zeit von 1857 bis 1859 10230 =

In den 36 Jahren 1857 bis 1892 sind somit abgetreten 61745 ha.

Die vor 1857 abgetretene Forstfläche ist vorstehend nicht berücksichtigt, weil die Beschaffung der bezüglichen Materialien mit ganz unverhältnißmäßigem Zeit und Arbeitsaufwande verbunden wäre. Sehr erheblich wird jene Fläche aber nicht gewesen sein.

Ebenso sind nicht berücksichtigt die zu Servitutabfindungszwecken verwendeten nicht ganz unerheblichen Domänenländereien.

Dem in der vorletzten Spalte der Tabelle 27b nachgewiesenen
Capital von 66987234 *fl*
sind für die alten Provinzen hinzuzurechnen:
für die Zeit von 1849 bis 1859 3150613 =
für die Zeit vor 1849 2091023 =

und der Betrag von 72228870 *fl*

ergiebt die Gesamtaufwendung an Capital, welches in Preußen zu Abfindungszwecken für Forstservituten und Reallasten gezahlt worden ist. Dabei muß bemerkt werden, daß die Zahl von 2091023 *fl* für Ablösungen vor 1849 zwar nicht auf völlige Zuverlässigkeit Anspruch machen darf, keinesfalls aber erheblich höher gewesen sein kann, zumal früher die Geldmittel zu dem an gegebenen Zwecke nur sparsam bemessen waren. Dagegen ist allerdings in älterer Zeit eine Zahl von Ablösungen durch Erlaß bezw. Compensation von Abgaben, welche die Berechtigten an die Domänenverwaltung zu leisten hatten, zu Stande gekommen. Die in dieser Richtung gebrachten Opfer lassen sich nicht bestimmt beziffern.

Von obigen 72228870 *fl* finden sich 15018260 *fl* in den Forstrechnungen nicht auf geführt, da deren Verrechnung auf Grund besonderer Bewilligungen bei anderen Fonds erfolgt ist.

Die Anzahl der jährlich bearbeiteten Servitutablösungssachen betrug im Jahre 1860 2450, hatte sich bis 1868 bereits auf 1526 vermindert, stieg dann nach Hinzutritt der neuen Provinzen wieder auf 2195 im Jahre 1873 und hat 1892/93 noch 286 betragen.

Als Ergänzung der Tabellen 27a und 27b dient die Tabelle 27c, welche diejenigen Amortisationsrenten ersichtlich macht, die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1872 (S. S. 417) und den demselben nachgebildeten im Abschnitt IV unter 3 speciell aufgeführten Gesetzen während der Jahre 1874 bis 1892/93 an die Provinzial Rentenbanken für abgelöste Leistungen der Forstverwaltung an Kirchen, Pfarren, Klöstern, sonstige geistliche Institute, fromme und milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten zc. entrichtet sind.

Von 683 Staats-Oberförstereien waren Ende 1892 nur noch für 78 Ablösungsarbeiten im Gange. In den Bezirken Düsseldorf, Köln und Münster ist die Servitutfreilegung der Staatsforsten als beendet, in Posen, Siegnitz, Sppeln, Arnberg und Stade als nahezu beendet zu bezeichnen. In den übrigen Bezirken sind noch Holz und Weiderechtigkeiten vorhanden, erstere ziemlich zahlreich in den Provinzen Pommern und Hannover, letztere in Brandenburg. Mastberechtigungen bestehen nur noch vereinzelt in Hannover und Westfalen, Streuberechtigungen

vereinzelt in Westpreußen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz, Fischerei berechtigungen in Ost und Westpreußen, Pommern, Sachsen und Westfalen, Torfberechtigungen in Pommern und Schleswig. Endlich kommen noch einige Berechtigungen zur Entnahme von Haidekraut in Westpreußen und wenige Gräserrechte in Brandenburg in Betracht.

Besonders stark belastet waren früher von den alten Provinzen die Staatsforsten in den ehemals sächsischen Landestheilen und diejenigen der Kur- und Neumark, indem hier namentlich auch die Streuberechtigungen in größter Ausdehnung dem Walde nachtheilig wurden. Es ist daher für die Forsten dieser Landestheile die Ablösung mit besonderem Eifer betrieben und nun mehr im Wesentlichen als beendet anzusehen. Dabei sind die Fälle nicht selten gewesen, in welchen der Nutzungsertrag der Raff- und Lechholz-, Windbruch-, Stockholz-, Weide- und Streuberechtigung zusammen zum Jahreswerthe von 4, bis 5, $\frac{1}{2}$ für das ha hat zugestanden werden müssen.

In Beziehung auf die Harzschar-Berechtigung in den Forsten des Forstrath Bezirkes Erfurt-Schleusingen möge noch erwähnt werden, daß diese durchweg im Vergleichswege, für das ha mit etwa 1 $\frac{1}{2}$ Jahresrente, abgelöst ist.

In den von der Harzungservitut befreiten Beständen wurde anfänglich die Harznutzung an den bereits angelichteten Stämmen für Rechnung der Forstkasse im Wege der Verpachtung einstweilen noch fortgesetzt. Die angestellten Untersuchungen haben aber die Ueberzeugung begründet, daß die Harznutzung sowohl finanziell als volkswirtschaftlich für die dortigen Forsten nach dem Stande der Holzpreise und nach der Verwerthbarkeit des Nugholzes, selbst in der beschränktsten Weise, nicht mehr rathsam ist. Schon bei einer nur 6--8 Jahre vor dem Abtriebe dauernden Harzung verlieren die zu Nugholz geeigneten Stämme durch das Harzen weit mehr an Holzwerth, als die Harznutzung einbringt, und in den schlechtwüchsigem, überwiegend bloß Brennholz liefernden Beständen, welche nur in geringem Umfange (in den höheren Gebirgslagen) vorkommen, wird durch das Anlachten der Schnee- und Windbruch so sehr vermehrt, daß schon aus diesem Grunde die Harznutzung unterbleiben muß. Dieselbe ist deshalb seit Jahren auch im Thüringer Walde ganz eingestellt.

Einzelne Servituten, welche dem Walde nicht besonders schädlich und auf Gewinnung von Nutzungen gerichtet sind, die sich anderweit ohnehin nicht vortheilhaft verwerthen lassen, werden auch fernerhin bestehen bleiben können. Hierher sind die Raff- und Lechholzberechtigungen insbesondere zu rechnen. Auch die Ablösung der Rindviehhute in den Gebirgswaldungen mit armer Bevölkerung, namentlich im Thüringer Walde, wird seitens der Forstverwaltung nicht betrieben, von der Erwägung ausgehend, daß der dem Walde durch die Viehhütung zugefügte Schaden geringer ist, als der volkswirtschaftliche Nutzen der Servitut. Wirklich gut nutzbarer Acker- und Weidenboden kann hier in geeigneter Lage mehrentheils nicht als Abfindung gewährt werden, eine Abfindung in Geld aber würde zur Verminderung der Rindviehhaltung bezw. zum Aufgeben der selben führen und leicht eine Vermehrung der besitzlosen Klasse zur Folge haben.

5. Verwaltungs-Organisation.

Die Staatsforstverwaltung steht unter dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Unter der oberen Leitung desselben werden die Geschäfte

- a) der Centraldirection: von der Abtheilung für Forsten im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- b) der Localdirection, Inspection und Controle, von der Bezirksregierung, und zwar der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten*), durch die Oberforstmeister und die Regierungs- und Forsträthe,
- c) der eigentlichen Verwaltung: durch die Oberförster, und hinsichtlich der Geld Einnahme und Ausgabe durch die Forstklassen-Mendanten,
- d) des Forstschutzes und der speciellen Aufsichtsführung über die Waldarbeiten: durch die Forstschutzbeamten

wahrgenommen.

*) Die Regierung zu Sigmaringen hat keine Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten und keine Staatsforsten. Die wenigen Staatsforsten des Regierungsbezirks Aulich gehören nicht zum Geschäftsbereich der Regierung zu Aulich, sondern derjenigen zu Osnabrück.

Die Prüfung aller Forstrechnungen erfolgt durch die Ober-Rechnungskammer, eine besondere Immediate Behörde, welche zur Revision sämmtlicher den Staatshaushalt betreffenden Rechnungen aller Staatsverwaltungszweige eingesetzt ist.

Die Grundlage der gesammten Organisation bildet die Eintheilung der Staatsforsten in Oberförstereien.

Jede Oberförsterei ist ein selbständiges Administrationsobject, für dessen Verwaltung ein Natural Etat und ein Geld Etat besteht, und dessen jährliche Verwaltungsergebnisse vom Oberförster (als Wirtschaftler und Naturalverwalter) in der Natural- und Kultur-Rechnung, vom Rentanten (als Geldverwalter) in der Geld-Rechnung dargelegt werden, um zur Prüfung und Rechnungs-Abnahme durch die Regierung, sowie demnächst zur Rechnungs-Revision durch die Ober-Rechnungskammer zu gelangen.

Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat nach Maßgabe der allgemein gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsgrundsätze, nach den genehmigten Etats und Wirtschaftsplänen die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Reviers selbstständig zu führen und dabei der ihm untergebenen Forstschuttsbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen. Alle seine Verwaltung betreffenden Gelderhebungen und Geldzahlungen muß er, ohne sich irgend wie selbst damit befassen zu dürfen, durch den Forstfassen Rentanten besorgen lassen. Die Obliegenheiten des Oberförsters sind durch die Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 geregelt.*)

In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Controle des ihm zunächst vorgeordneten Regierungs- und Forstathes, sowie des Oberforstmeisters bezw. der Regierung, und in höherer Instanz dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt.

Der Geschäftskreis des Oberförsters besteht nach § 2 der Geschäftsanweisung hauptsächlich in der Fürsorge für die Substanz (Erhaltung der Grenzen, Abrundung des Staats Forstbesizes, Befreiung desselben von Servituten und anderen Lasten, Leitung und Ueberwachung des Forstschutzes etc.) und für möglichst gute nachhaltige Ausbarmachung seines Administrationsobjectes. Ihm liegt ob die Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, die Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschlüge (Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan, Nebenunungsplan), die Ausführung der genehmigten Pläne mit Hilfe des ihm untergebenen Personals, die Verwerthung aller Forstproducte und Forstungen, sowie die Buchführung und Rechnungslegung über seine gesammte Verwaltung. Dazu kommt in neuerer Zeit auch noch die Bearbeitung des Waldarbeiter Versicherungswesens.

Es ist daher die erste Pflicht des Oberförsters, die genaueste Kenntniß des ihm anvertrauten Forstreviers nicht allein nach seiner Begrenzung, Eintheilung und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern auch nach seinen rechtlichen Beziehungen sich zu verschaffen und den häufigen, wömmöglich täglichem Besuch des Waldes nicht zu verabsäumen.

Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung der Natural-Rechnung, d. h. der Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Holz und über die Geld-Einnahme für Holz, ferner der Werbungskostenrechnung, d. h. der Rechnung über die ertheilten Anweisungen auf Ausgaben für Werbung und Transport von Holz und anderen Waldproducten, der Kultur-Rechnung, d. h. der Rechnung über die ertheilten Anweisungen zur Zahlung der Gelder für Kulturen, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen unter Nachweisung der dafür im Walde ausgeführten Kulturen u. s. w., sowie endlich der Rechnung über die von der Forstverwaltung zu unterhaltenden öffentlichen Wege.

Der Oberförster ist ein alleinstehender Beamter und hat die für sein Bureau erforderliche Schreib- und Rechenhülfe, unter eigener Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Gehülfen, sich selbst aus der ihm ausgesetzten Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen. Findet sich Gelegenheit, einen Forsthilfsaufseher in einem nahe der Oberförsterei belegenen Reviertheile zu beschäftigen, so kann derselbe dem Oberförster als Schreibgehülfe zugewiesen werden. Die demselben aus der Staatstasse zu zahlende Vergütung wird dann um 24 *M* monatlich gekürzt, während der Oberförster ihm 30 *M* baar zu zahlen oder freie Station zu gewähren hat.

* Ein nicht amtlicher, aber die abändernden Verfügungen bis zum 1. April 1887 enthaltender Abdruck der Geschäftsanweisung ist im Buchhandel zu beziehen (F. Springer, Berlin); desgleichen der Abdruck der Dienstinstruction für die Königl. Preussischen Förster vom 23. October 1868.

Angestellt wird der Oberförster vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus der Zahl der Anwärter, welche die forstwissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben, und zwar definitiv mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung. Bezüglich der Oberförstereien Munkel und Selters, welchen standesherrliche Waldungen zur Verwaltung zugetheilt sind, besteht eine Abmachung mit dem Fürsten zu Wied, nach welcher bei eintretender Erledigung der Stellen demselben 3 Oberförster oder Forstassessoren zur Auswahl in Vorschlag gebracht werden. — Die Oberförster haben den Rang der Räte V. Klasse. Älteren Oberförstern wird Allerhöchsten Ortes der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte IV. Klasse beigelegt.

Zur Uebernahme von Nebenämtern bedürfen die Oberförster, wie sämtliche Forstbeamte, der höheren Genehmigung. Soweit mit dem Nebenamte eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, hat diese Genehmigung der Minister nach Maßgabe der Allerh. Cabinetsordre vom 13. Juli 1839 zu erteilen.

Gewisse Nebenämter pflegen den Oberförstern mit Regelmäßigkeit zuzufallen. Hierzu gehören die Geschäfte des Amtsanwalts in Forstrügelsachen (s. S. 99), ferner des Amtsvorstehers im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. December 1872, sodann des Gutsvorstehers in den vorgedachten Landestheilen sowie in Posen, Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirke Cassel. In den sechs östlichen Provinzen bildet die Mehrzahl der Oberförstereien eigene Gutsbezirke. Diese sind, wenn sie bei abgezonderter Lage ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt einnehmen, im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. December 1872 der Regel nach zu Amtsbezirken erklärt, sonst aber mit benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Amtsbezirke verbunden. (Vergl. § 48 a. a. O.) Der Gutsvorsteher ist die Obrigkeit des betreffenden Gutsbezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizei Verwaltung. Letztere liegt, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist, in der Hand des nach Vorschlag des Kreistages vom Oberpräsidenten ernannten Amtsvorstehers. Die Aufsicht über dessen Geschäftsführung steht dem Landrath zu. Da zu den Obliegenheiten des Amtsvorstehers insbesondere auch die Wahrnehmung der Forst-, Fischerei- und Feuer-Polizei gehört, so hat die Forstverwaltung ein nahe liegendes Interesse, dessen Geschäfte den Oberförstern übertragen zu sehen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß hierdurch namentlich bei solchen Amtsbezirken, zu welchen außer dem fiscalischen Gutsbezirke auch noch Gemeindebezirke gehören, die Oberförster stark belastet werden.

Im Allgemeinen hat sich die Verwendung der Oberförster als Amtsvorsteher aber bewährt.

Dieselben sind berechtigt, eine vom Kreisausschusse festzusetzende Amtsunkosten Entschädigung zu beanspruchen.

In den Provinzen Posen und Schleswig-Holstein sind die Oberförster jetzt durchweg Gutsvorsteher, im Regierungsbezirke Cassel mehrentheils. Amtsvorsteher ist zur Zeit in Schleswig-Holstein nur ein Oberförster auf Grund der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888.

Nicht erwünscht ist es, daß in Ermangelung anderer geeigneter Kräfte den Oberförstern auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1885 öfter auch die Geschäfte der Standsbeamten haben übertragen werden müssen.

Der Umfang der Oberförstereien, (1880/81 waren 687, 1893 683 vorhanden, wobei die Klosterforsten der Provinz Hannover nicht berücksichtigt sind) ist nach der Lage und den Betriebsverhältnissen der Forsten sehr verschieden.

Die Tabelle 28 giebt eine speciellere Uebersicht hierüber für die einzelnen Regierungsbezirke. Für die ganzen Provinzen sind die betreffenden Zahlen aus Tabelle 29 zu ersehen.

Während in den östlichen Provinzen für abgerundete Forstkörper mit weniger entwickelten Absatz- und Betriebsverhältnissen noch 8 Oberförstereien von mehr als 9000 ha Größe vorkommen — Alt-Christburg im Regierungsbezirke Königsberg hat mit 10483 ha den größten Umfang im ganzen Staate — finden sich in den mittleren und westlichen Provinzen bei sehr parcellirter Lage der Forsten, bei Laubholz-, namentlich Mittelwaldbetrieb, 41 Oberförstereien unter 2000, 2 sogar unter 1000 ha. Die kleinste Oberförsterei ist Cismar in der Provinz Schleswig-Holstein mit 851 ha. Im Ganzen beträgt die durchschnittliche Größe der 683 Oberförstereien 4068 ha zur Holzzucht bestimmter Fläche und 4482 ha Gesamtfläche mit Einschluß der mit den Oberförstereien verbundenen Gemeinde- u. Waldungen in den Regierungsbezirken Cassel, Wiesbaden, Minden, Hannover und Hildesheim. Nicht berücksichtigt sind hierbei wiederum die 7 Kloster-Oberförstereien und 2 Kloster-Revierförstereien in der Provinz Hannover.

Der Flächeninhalt jeder einzelnen Oberförsterei an zur Holzzucht bestimmtem Boden ist aus der Tabelle 26a zu ersehen, während die Tabelle 31 zugleich Aufschluß über die Dienstländerereien, die jagdlichen Verhältnisse, die Tagelohnsätze u. s. w. giebt.

Für jede Oberförsterei ist ein Forstrendant bestellt. Wo es nach der Lage der Reviere thuntlich erscheint, ist jedoch eine Person als Rendant für zwei oder auch mehrere Oberförstereien in Thätigkeit.

Der Forstrendant hat entweder selbst oder durch Untererheber alle Gelderhebungen und Geldzahlungen nach den vom Oberförster ihm zugehenden Einnahme oder Ausgabe-Anweisungen, und rüchichtlich feststehender Beträge nach dem Geldetat, zu besorgen. Er muß in der Regel den vom Oberförster abzuhaltenden Versteigerungen von Holz &c. beivohnen, um gleich im Termine Zahlung annehmen zu können.

Der Rendant ist ein alleinstehender Beamter und hat die für seine Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung erforderliche Schreib und Rechenhülfe, unter eigener Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Gehülfen sich selbst zu beschaffen, ohne dafür außer der ihm etwa gewährten Dienstaufwandsentschädigung eine Vergütung zu erhalten.

Angestellt werden die Rendanten und die Untererheber durch die Regierung. Sie zerfallen in folgende Klassen:

1. Rendanten, die lediglich Forstkassengeschäfte versehen und durch sie voll in Anspruch genommen werden (jetzt 113);

2. Rendanten, denen ein anderes Staatsamt als Hauptamt übertragen ist, und welche die Forstkassengeschäfte nur nebenamtlich besorgen (jetzt 225). Zu diesen gehören 213 Rentmeister, (Kreissteuerempfänger), 1 Kataster-Kontroleur, 1 Regierungs-Bureaubeamter und 10 Domänen-Rentmeister.

3. Rendanten, welche ihren Erwerb der Hauptsache nach außerhalb des Staatsdienstes finden und die nebenher die Geschäfte von Forstkassenbeamten übernommen haben (jetzt 39). Hierher zählen vorzugsweise Bürgermeister, Gemeinde Lehrer, Kaufleute, einige Pensionäre der Militärverwaltung und einige ehemalige Forstauffseher.

Endlich sind besonders zu nennen

4. die Untererheber. Sie werden zur Bequemlichkeit des Publikums nur für solche Oberförstereien bestellt, deren zerstreute Lage oder ausgedehnte Erstreckung für die von der Forstkasse entfernt wohnenden Käufer von Waldproducten u. s. w. den direkten Verkehr mit der Forstkasse weilkäufig und schwierig machen würde. Die Untererheber sind als solche nur im Nebenamt beschäftigt. Sie gehören der Regel nach den zu 3 aufgeführten Berufsclassen an, können aber auch aus den zu 1 und 2 genannten Klassen von Rendanten entnommen werden. Sie führen ihre Einnahmen, soweit sie diese nicht zu Zahlungen verwenden, an die Forstkasse ab, zu welcher sie gehören. Eine selbstständige Rechnung haben sie nicht zu legen.

Von 242 Forstuntererhebern sind 55 Rentmeister, darunter 12 zugleich Forstkassendanten für andere Forstkassen. Dazu kommen dann noch 1 Districtscommissarius, 1 Regierungs-Bureaubeamter und 185 Privatpersonen. Grundsätzlich sind früher die Stellen sämtlicher Forstkassen Rendanten (also auch der als solche vollbeschäftigten zu 1) nur auf Kündigung bezw. Widerruf verliehen worden.

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß in Gemäßheit des § 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gef.-S. S. 119) auf Grund der Allerh. Verordnung vom 22. Januar 1894 die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken vom 1. April 1895 ab auferlegt ist. Hiernach stehen bezüglich der durch die Rentmeister nebenamtlich wahrgenommenen Forstkassengeschäfte zahlreiche Aenderungen in Aussicht.

Es war eine Folge der Stellung der Forstkassen-Rendanten in Verbindung mit der früheren Art ihrer Besoldung, daß sie als solche auf die Gewährung eines Ruhegehaltes bei eintretender Dienstunfähigkeit einen Rechtsanspruch nicht hatten. Häufig wurde den Rendanten zu 1 allerdings eine Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten &c., gewährt, indessen nicht in dem vollen Betrage desjenigen Ruhegehaltes, auf welches die definitiv angestellten Beamten Anspruch haben, und auch nur dann, wenn kein oder nur geringes Privatvermögen vorhanden war. Aus dieser Sachlage ergab sich dann ferner, daß bei Versetzungen Umzugskosten nicht gewährt wurden, und daß die Hinterbliebenen der Forstkassen-Rendanten der Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, gänzlich

entbehrten. Im Staatshaushaltsetat war der mutmaßliche Betrag der Kosten für die Gelderhebung und Auszahlung summarisch ausgeworfen. Der leitende Gedanke bei der Regelung des Einkommens der Rentanten war der, jedem Beamten durch Bewilligung von Tantieme eine mit seiner Mühewaltung im genauen Verhältniß stehende Einnahme zu gewähren und durch die Abhängigkeit der letzteren von den der Forstkasse zugeführten Beträgen das Interesse des Beamten an der Erhöhung der Einnahmen des Staates zu steigern und ihn namentlich zur rechtzeitigen und vollständigen Beiräumung der Forstgefälle anzuregen.

Dieser Vortheil konnte aber auf die Dauer nicht zur Geltung kommen gegenüber den schweren Nachtheilen, welche mit dem Tantieme-System überhaupt verbunden sind, und die vorzugsweise in der Ungewißheit des Beamten über die ihm während eines bestimmten Zeitraums voraussichtlich zufallenden Einnahmen und in der hieraus folgenden Unmöglichkeit bestehen, sich einen zuverlässigen Voranschlag für seine Ausgaben zu bilden. Dazu kam dann noch, daß das Tantieme-System ein systematisches Aufrücken der Beamten in höhere Einkommensklassen mit dem zunehmenden Dienstalter ausschloß, daß bei dem Einkommen der Einzelnen der Zufall oft in unberechtigter Weise einwirkte, daß die Auseinandersetzung zwischen einem neu eintretenden Beamten und seinem Vorgänger schwierig, und das mit der ganzen Einrichtung verbundene Schreibwerk und Rechnungswesen sehr weitläufig war.

Mit dem Etatsjahr 1888/89 wurden deshalb allen Rentanten feste Besoldungen bewilligt. Diejenigen der vollbeschäftigten Klasse I erhielten zugleich die Eigenschaft von auf Lebenszeit angestellten Beamten, mit einem Mindestgehalt von 1800 *M.* und einem Höchstgehalt von 3400 *M.*

Neben ihrem Gehalte beziehen sie Dienstaufwandsentschädigungen.

Was die drei Kategorien der nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrentanten betrifft, so beschränkt sich die eingetretene Veränderung lediglich darauf, daß ihr Einkommen durchweg fixirt worden ist. Bei denjenigen Beamten, welche hauptamtlich ein Staatsamt mit Pensionsberechtigung versehen (Klasse 2) lag zu einer Aenderung des bisherigen widerruflichen Dienstverhältnisses in der Eigenschaft als Forstkassenrentanten ein Anlaß nicht vor. Sie beziehen eine feste Vergütung, welche in der Regel nur eine Entschädigung für den Dienstaufwand darstellen soll. Dieselbe schwankt zwischen 30 *M.* und 2000 *M.* Nur die Regierungsbezirke Coblenz und Trier machen zur Zeit eine Ausnahme. Hier wird auf den Dienstaufwand nur $\frac{1}{3}$ der gezahlten Vergütung gerechnet. Dieselbe schwankt zwischen 500 *M.* und 2600 *M.*

Auch bei denjenigen Rentanten, welche ihren Haupterwerb außerhalb des Staatsdienstes finden und die gegen eine mäßige Vergütung nebenher geringfügige Kassengeschäfte übernommen haben, fehlt es, abgesehen von der Fixirung des Dienstverhältnisses, an einem Grunde, ihr bisheriges, widerrufliches Dienstverhältniß zu ändern. Ihr Einkommen schwankt zwischen 900 *M.* und 2700 *M.* Gleiches gilt endlich von den Untererhebern, deren Einkommen zwischen 20 *M.* und 1800 *M.* beträgt.

Unterm 2. Februar 1888 ist eine Geschäftsanweisung für die königlichen Forstkassenrentanten erlassen worden, welche in Betreff der Buchführung derselben ein übereinstimmendes Verfahren für den ganzen Staat herstellt.

Im Einklang mit den desfallsigen Grundfätzen haben sämtliche Regierungen, in deren Bezirken Forstuntererheber thätig sind, für diese ebenfalls Geschäftsanweisungen erlassen.

Jeder Forstrentant sowie jeder Untererheber hat eine Caution zu stellen, und zwar nach dem Gesetze vom 25. März 1873 in auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staates oder des Deutschen Reichs. Laut Verordnung vom 10. Juli 1874 betragen die Cautionen je nach dem Umfange der Forstkasse 6000, 3000 oder 1500 *M.*

Unter dem Oberförster stehen die Forstschutzbeamten. Diese zerfallen in zwei Klassen.

- a) solche, welche Schutz- und Betriebsbeamte zugleich sind, Förster und Waldwärter;
- b) solche, welche nur Schutzbeamte sind, Forsthilfsaufseher.

Zu a. Der Förster hat einen dauernd abgegrenzten Theil der Oberförsterei (Schutzbezirk, Wegang, Verlauf), nach § 37 der Dienstinstruktion für die königlich Preussischen Förster vom 23. October 1868 vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Jagd- und Polizeigesetze zu überwachen, die Haunngen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und selbst (mit Ausschluß aller anderen Personen) die abzugebenden Waldproducte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. Auch von den zu seiner Wahrnehmung

oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst und Jagd Polizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden königlichen Waldungen und außerhalb derselben hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.

Zu den Obliegenheiten des Försters gehört auch die Anleitung und Beaufsichtigung der Waldarbeiter und die Aufmessung und Nummerirung der eingeschlagenen Hölzer. Ueber alle zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer und sonstigen Waldproducte hat er Nummerbücher, über die Waldarbeiten Arbeiter Notiz-Bücher, über die Erträge aus der administrirten Jagd Schießbücher, über die Forstfrevel Forstrüge-Bücher zu führen. Auch liegt ihm die Aufstellung der Lohnzettel bezüglich der von ihm beaufsichtigten Waldarbeiter ob.

Die Schutzbezirke sind nach der Lage und den Betriebs- und Schutzverhältnissen von sehr verschiedenem Umfange. Bei ihrer Abgrenzung wird aber mehr auf die Betriebsgeschäfte als auf den Forstschus, zu dessen Handhabung die Forsthülfsaufsicher mitwirken, gerücksichtigt, und als Grundjag festgehalten, den Schutzbezirken einen solchen Umfang zu geben, daß die Betriebsgeschäfte die Zeit des Beamten genügend in Anspruch nehmen, aber auch nicht über die gewöhnlichen Kräfte eines solchen hinausgehen.

Wo nach der Lage der Forsten einzelne abgesonderte Parzellen von nur geringem Umfange einem größeren Schutzbezirke nicht angeschlossen werden können, sondern einen besonderen Schutzbezirk bilden müssen, wird für einen solchen kleinen Bezirk nur ein Waldwärter angestellt, während im Uebrigen für jeden Schutzbezirk ein Förster bestimmt ist. Die Obliegenheiten der Förster und Waldwärter sind daher dieselben. Bei Beginn des Jahres 1894 bestanden im Ganzen 3759 Schutzbezirke, von denen 3417 mit Förstern, 342 mit Waldwärtern besetzt sind; 1880/81 waren 3714 Schutzbezirke vorhanden.

Die durchschnittliche Größe eines Schutzbezirkes stellt sich auf 748 ha und schwankt in den einzelnen Regierungsbezirken zwischen 1158 ha (Gumbinnen) und 185 ha (Münster). Wird indessen nur die zur Holzzucht bestimmte Fläche in Betracht gezogen, so ergibt sich eine Durchschnittsfläche von 672 ha für den ganzen Staat. Es tritt dann Bromberg mit 969 ha Durchschnittsfläche an die Spitze, während Münster mit 168 ha die geringste Durchschnittsfläche aufweist.

Für die einzelnen Regierungs-Bezirke ergibt sich die Reihenfolge der Durchschnittsfläche für die Oberförsterei und den Schutzbezirk aus Tabelle 30.

Die Förster werden aus der Zahl der forstanstellungsberechtigten Anwärter des Jägercorps entnommen. Ihre Anstellung erfolgt durch die Regierung dauernd mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung. Die Waldwärter werden aus der Zahl geeigneter, wemöglich mit kleinem Grundbesitz in der Nähe des Schutzbezirks ansässiger Personen oder auch geeigneter Militär-anwärter, ausgewählt und ebenfalls von der Regierung mit festem Gehalte, aber nur auf Kündigung angestellt.

Zu erwähnen ist noch, daß in einigen Oberförstereien, welche sehr umfangreich sind oder vom Sitze des Oberförsters weit entlegene Reviertheile haben, einzelne besonders geeignete Förster dazu bestimmt werden, manche Geschäfte des Oberförsters im Auftrage und in Vertretung desselben für einen oder mehrere Schutzbezirke zu besorgen, wie namentlich die Abzählung des Holzes, die Ueberwachung der Kulturarbeiten, die Auszeichnung von Durchforstungen, Abhaltung kleiner Versteigerungen, Bescheinigung und Anweisung der Lohnzettel und dergleichen.

Solche mit theilweiser Vertretung des Oberförsters beauftragte Förster erhalten für die desfallige Mühwaltung eine besondere pensionsberechtigte Zulage von 60 fl bis 450 fl neben ihrem Gehalte, und werden, wenn der Vertretungsbezirk von größerem Umfange oder größerer Wichtigkeit ist, „Revierförster“, wenn er nur von geringerem Umfange ist, „Hegemeister“ genannt. Es liegt indessen in der Absicht, zur Vereinfachung der Rangabstufungen die Hegemeisterstellen nach und nach in Revierförsterstellen umzuwandeln oder ganz in Wegfall zu bringen. Ausnahmsweise werden zur Besetzung von Revierförsterstellen auch Forstassessoren verwendet, wenn der Revierförsterbezirk besonders wichtig und schwierig ist. Die Ernennung der Revierförster und Hegemeister erfolgt auf Vorschlag der Regierung durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Gegenwärtig bestehen 184 Försterstellen als Revierförsterstellen und 12 als Hegemeisterstellen. Älteren verdienten Förstern wird als Anmerkniß langjähriger vorzüglicher Dienstführung vom Minister der Titel als Hegemeister verliehen, ohne daß durch diese bloße Titelverleihung in ihren Obliegenheiten und Besoldungsverhältnissen als Förster etwas geändert wird.

Zu b. Die Forsthilfsaufseher sind ausschließlich zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes bestimmt, soweit sie nicht vorübergehend in Krankheits- oder sonstigen Behinderungs-fällen der Förster und Waldwärter auch zu deren Vertretung und Unterstützung bei den Betriebs-geschäften mit Verwendung finden, und werden aus den Forst-Versorgungsberechtigten und den Reserverjägern der Klasse A entnommen.

Die Annahme erfolgt je nach dem Bedürfnisse des Forstschutzes für einen oder mehrere Schutz-bezirke. Ihre Anzahl ist daher wechselnd und beträgt im Durchschnitt etwa 2000. Sie wird ver-mehrt, während die Hauungen und Kulturen im Gange, und die Förster bei diesen beschäftigt sind.

Diese Vermehrung erfolgte früher namentlich durch Heranziehung von beurlaubten Jägern der Klasse A von den Jäger-Bataillonen. Bei dem gegenwärtigen Ueberfluß an Reserverjägern der Klasse A, welche berufsmäßige Beschäftigung nicht durchweg finden, wird bei der Verstärkung der Forstschutzkräfte vorzugsweise auf die Reserverjäger Rücksicht genommen. Nur ganz aus-nahmsweise finden neben den Forsthilfsaufsehern namentlich in den neuen Provinzen, noch einige Forstschutzgehülfen (Forstschutzmänner) Verwendung, welche aus zuverlässigen Waldarbeitern entnommen sind und jederzeit entlassen werden können.

Die Forsthilfsaufseher zerfallen in Forstaufseher und Hilfsjäger. Erstere werden vor-zugsweise verwendet, wo dauernd ein Hilfsbeamter nöthig ist, und aus den Forstversorgungs-berechtigten sowie aus den älteren Reserverjägern der Klasse A entnommen. Gegenwärtig ist die dauernde Verwendung an demselben Orte nicht mehr Vorbedingung der Ernennung zum Forst-aufseher. Wenn keine Bedenken bestehen, erfolgt diese vielmehr nach Ablegung der Försterprüfung, also etwa im neunten Dienstjahre, spätestens aber mit Erlangung des Forstversorgungs-scheines, gleichviel ob die Beschäftigung im Staatsforstdienste eine dauernde an derselben Stelle ist oder nicht. Die Forstaufseher beziehen nachträglich zu zahlende monatliche Tagegelder. Die Hilfsjäger werden nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses angenommen und aus den Reserverjägern der Klasse A von kürzerer Dienstzeit gewählt. Die Bestellung erfolgt durch die Regierung. Die Hilfsjäger erhalten tägliche Diäten.

Dem Oberförster unmittelbar vorgeeetzt ist die Bezirksregierung, insbesondere deren Finanz-Abtheilung. Die Organe der Regierung für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes in den Forsten, sowie für die Ueberwachung der Natural- und Geld-Verwaltung sind der Regierungs- und Forstrath für eine gewisse Anzahl von Oberförstereien, und der Oberforstmeister für den ganzen Regierungsbezirk.

Die Regierungs- und Forsträthe, welche gegenwärtig sämmtlich am Sitze der Regierung ihren Wohnort haben, sind technische Mitglieder des Regierungs-Collegiums und die nächsten Vor-gesetzten der Oberförster. Sie haben die Amtsverwaltung der letzteren, sowie der Forstrendanten und Forstschutzbeamten nach allen Richtungen hin örtlich zu revidiren und den gesammten Forst-haushalt, insbesondere auch den technischen Betrieb in den Forsten zu leiten und zu überwachen.

Der Regierungs- und Forstrath muß jedes Revier seines Bezirkes mindestens dreimal im Jahre bereisen. Mitwirkung bei den Betriebsregulirungen, Statsfertigungen und Servitut-ablösungen, Prüfung und Feststellung der jährlichen Hauungs-, Kultur- und sonstigen Wirth-schaftspläne, vorbehaltlich deren Schlußprüfung durch den Oberforstmeister, ferner Revision aller Waldarbeiten, des Forstschutzes und der Buchführung des Oberförsters, Vergleichung der Geschäftsbücher zc. mit dem Befunde im Walde und mit den Büchern des Rendanten, Re-vision der Forstkassen, Forstgebäude, Inventarien, sämmtlicher Forstgrenzen in zehnjähriger Wiederkehr und Ertheilung der hierüber zu den Rechnungen abzugebenden Bescheinigungen sind die hauptsächlichsten Obliegenheiten der Regierungs- und Forsträthe. In Betreff der Revision der Forstkassen gestattet das Rescript vom 11. April 1892 den Regierungs- und Forsträthen, sich der Hülfe eines Rechnungsbeamten zu bedienen, und sich durch diesen theilweise vertreten zu lassen. — Als Mitglieder der Regierung haben die Regierungs- und Forsträthe bei dieser alle Ge-schäftssachen zu bearbeiten, welche speciell ihren Dienstbezirk betreffen, sofern nicht einzelne Sachen dem Justitiarius oder einem für gewisse Gegenstände, z. B. Forstservitutablösungen und Baujachen, besonders angestellten Decernenten überwiesen werden. Sie sind aber in allen ihren Bezirk be-treffenden Sachen, wenn solche einem anderen Decernenten zugetheilt werden, ständige Codeccernenten. Alle von den Oberförstern und Forst-Assessoren oder Forstreferendarien an die Regierung zu er-stattenden Berichte gehen durch die Hand des Regierungs- und Forstrathes.

Die Regierungs- und Forsträthe werden auf Antrag des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige aus der Zahl der durch vorzügliche allgemeine Bildung und Geschäftsgewandheit sowie durch hervorragende forsttechnische Leistungen

sich auszeichnenden Oberförster ernannt, ohne daß es zu dieser Beförderung des Bestehens einer besonderen Prüfung, außer der, jeder Anstellung als Oberförster vorhergehenden forstwissenschaftlichen Staatsprüfung, bedarf. Sie haben den Rang der Regierungsräthe (Räthe IV. Klasse).

Die Zahl der Regierungs- und Forsträthe beträgt gegenwärtig 88, und durchschnittlich kommen auf jeden nicht ganz sieben Oberförstereien. Die Gemeinde-Oberförstereien in Westfalen und Rheinland sind hierbei außer Betracht geblieben, ebenso 91 königliche Oberförstereien, für welche die betreffenden Oberforstmeister die Geschäfte der Regierungs- und Forsträthe mit wahrnehmen.

Der Oberforstmeister ist der Dirigent der gesammten Forstverwaltung für den ganzen Regierungsbezirk und als solcher der Vorgesetzte der Regierungs- und Forsträthe. Es ist demgemäß bei jeder Regierung ein Oberforstmeister, welcher neben dem Dirigenten der Regierungs-Abtheilung (einem Ober-Regierungsrath) mit zu deren Vorstände gehört, angestellt, mit Ausschluß der Regierung zu Münster. Hier sind bei nur 2403 ha Staatsforsten dem Oberforstmeister zu Minden zugleich die Obliegenheiten desjenigen für Münster übertragen. Für den Regierungsbezirk Ahrich mit nur zwei Oberförstereien von zusammen 6711 ha ist ein besonderer Oberforstmeister nicht in Thätigkeit. Die Forstverwaltung dieses Bezirkes steht vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 15. Juni 1885 unter Leitung der Regierung zu Osnabrück. Dagegen sind bei den Regierungen zu Cassel und Wiesbaden wegen des großen Umfanges der dortigen Staats- und Gemeindeforsten je zwei Oberforstmeister angestellt. Aus diesem Grunde sind auch den beiden Oberforstbeamten zu Cassel Forst-Inspectionsgeschäfte nicht übertragen. Gleiches gilt von dem Oberforstmeister zu Hildesheim. Die Zahl der Oberforstmeister beträgt 34. Sie haben den Rang der Ober-Regierungsräthe.

Der Oberforstmeister wird mit Zustimmung des Staatsministeriums vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus der Zahl der tüchtigsten Regierungs- und Forsträthe in Vorschlag gebracht und von Sr. Majestät dem Kaiser und König ernannt.

Zu der Regel ist ihm auch ein Bezirk von geringerem Umfange zugetheilt, für welchen er alle den Regierungs- und Forsträthen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen hat. Für sechs Regierungsbezirke mit nur vier bis sieben Oberförstereien ist etatsmäßig neben dem Oberforstmeister ein Regierungs- und Forstrath nicht angestellt, nämlich für Stralsund, Mecklenburg, Osnabrück (mit Ahrich), Stade, Düsseldorf und Köln.

Dem Oberforstmeister liegt die Leitung der gesammten Forstverwaltung des Regierungsbezirks, bezw. des ihm zugewiesenen Theiles desselben ob. Er hat daher der Regel nach jährlich jeden Inspectionsbezirk in Gemeinschaft mit dem Regierungs- und Forstrath, wenigstens theilweise zu bereisen und zu revidiren. Es steht ihm unter Leitung des Regierungs-Präsidenten die Anstellung der Forstschusbeamten und die Disposition über deren Befoldung zc. in den Grenzen der darüber vom Minister erlassenen allgemeinen Vorschriften, nach Anhörung der Regierungs- und Forsträthe, zu. Er hat ferner die allgemeine Leitung der Betriebsregulirungen, Etatsfertigungen und Servitut-ablösungen, die Schluß-Prüfung und Bestätigung der jährlichen Haunungs-, Kultur und sonstigen Wirtschaftspläne, die Vertheilung der Kultur und Wegebaugelder, die Verfügung über die Fonds, welche für den ganzen Bezirk nur in einer Summe ausgezahlt sind, und die Bearbeitung aller die Gesammtheit der Forstverwaltung seines Directionsbezirks oder doch mehrerer Forstrathsbezirke betreffenden Sachen bei der Regierung.

Alle bei diesen Behörden vorkommenden Geschäftssachen, welche die Forstverwaltung berühren, müssen ihm beim Eingange zu seiner Kenntnißnahme vorgelegt werden, und alle darauf ergehenden Schlußdecrete, Verfügungen und Berichte unterliegen seiner Ueber-Prüfung und Mitvollziehung.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft, wohin alles gehört, was die Regulirung des Betriebs durch Forstvermessung und Abschätzung, was ferner die jährlichen Haunungen und Kulturen, den Jagdbeschuß und das Forstunterrichtswesen betrifft, sowie die Personal-Sachen der Forstbeamten werden von den Oberforstmeistern (unter Mitwirkung der Regierungs- und Forsträthe) ohne Betheiligung der Regierungs-Abtheilung selbständig unter der oberen Leitung des Regierungs-Präsidenten bearbeitet. Der Regierungs-Präsident ist befugt, in Gemäßheit der Erlasse vom 30. April und 19. Juni 1826 ohne eigene Schluß-Prüfung die Geschäftssachen, welche sich auf diese technischen Angelegenheiten beziehen, in dem ihm geeignet erscheinenden Umfange von dem Oberforstbeamten zeichnen und in der Kleinschrift vollziehen zu lassen. Dagegen unterliegen dem Geschäfts-gange durch die Regierungs-Abtheilung, und sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder derselben von den Regierungs- und Forsträthen und dem Oberforstmeister zu bearbeiten die Forst-Etats-, Kassen und Rechnungs-Sachen, Servitut und Proceß-Sachen, die Angelegenheiten wegen Verwerthung der Forstproducte, Verpachtungs- und Veräußerungs-Sachen, Forstpolizei-Sachen, ferner

diejenigen Personal-Sachen der Oberförster und Forstschußbeamten, welche nach Abschnitt 1) der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 der vereinigten Abtheilung ausdrücklich vorbehalten sind, endlich auch die einer collegialischen Behandlung überwiesenen Disciplinar-Angelegenheiten, für welche, wenn es sich um förmliche Disciplinar-Untersuchungen gegen Oberförster, Forstnebenbetriebsbeamte, Forstrendanten und etatsmäßige Forstschußbeamte handelt, das Plenum der Regierung nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 in erster Instanz zu entscheiden hat.

Als Hilfsarbeiter für die Forstverwaltung, je nach dem wechselnden Bedürfnisse, werden bei den Regierungen noch diätarisch beschäftigte Forstassessoren verwendet, welche auch mit manchen Außengeschäften, wie z. B. Revision der Grenzen, der Inventarien und der Buchführung etc., in Vertretung des Regierungs- und Forstrathes beauftragt werden können und in der Lage sind, sich durch Theilnahme an den Geschäften der Regierung auch im Cassen-, Polizei- und Communal-Wesen eine allgemeinere Geschäftsbildung zu erwerben. Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt (Allerh. Ordre vom 24. August 1892), den Forstassessoren selbstständige Decernate zu übertragen. Ihr Stimmrecht im Collegium regelt sich nach den für die Regierungsassessoren maßgebenden Grundsätzen.

Außerdem sind bei einigen Regierungen besondere Räthe für die Bearbeitung der Forstservitutssachen angestellt, um deren Regulirung und Ablösung, namentlich auch im Vergleichswege durch unmittelbare Verhandlung mit den Berechtigten thunlichst zu fördern.

Die Zuständigkeit der Regierung, bezw. des Oberforstmeisters und der Regierungs- und Forsträthe erstreckt sich auf die Genehmigung der jährlichen Wirthschaftspläne innerhalb der Grenzen der vom Minister festgestellten Betriebsregulirungswerke und innerhalb der durch die Stats ausgesetzten Geldmittel, auf Fertigung der 6-jährigen Natural- und Geld-Stats für die Oberförstereien, auf Feststellung der Hauerlohn- und sonstigen Werbungskosten-Sätze sowie der Taxen für Waldnebennutzungen, auf Abschluß aller Verträge, unter Umständen nach eingeholter Genehmigung des Ministers, auf Genehmigung freihändiger Verkäufe von Holz und anderen Waldproducten, soweit sie über die Befugnisse des Oberförsters hinausgehen, auf Feststellung der Baupläne über Reparaturen und Erneuerung vorhandener Forstdienstgebäude, auf Führung aller gerichtlichen Prozesse, auf Abnahme und Vorprüfung der Rechnungen behufs deren Einsendung an die Ober-Rechnungskammer, auf Handhabung der Disciplin über die Localforstbeamten und überhaupt auf alle Forstangelegenheiten, welche nicht der selbstständigen Erledigung durch die Localbeamten überlassen oder der Entscheidung des Ministers vorbehalten sind.

Dieser Entscheidung und Genehmigung unterliegen: die Betriebsregulirungs- und Taxations-Revisionen sowie Abweichungen von den durch diese Arbeiten festgestellten Wirthschafts-Anordnungen, ferner die Feststellung der 3-jährigen Forstverwaltungs-Stats für den ganzen Bezirk, die Feststellung der Holz- und Wildpreis-Taxen und der Pläne über Erbauung bisher nicht vorhanden gewesener Forstgebäude, sodann gewisse Veränderungen in der Substanz der Forsten, Uebergang von der Administration gewisser Nutzungsobjecte zu deren Verpachtung oder umgekehrt, Verpachtung von Nutzungen zu 4500 \mathcal{L} oder mehr Jahresertrag, Verpachtung von Gegenständen unter 4500 \mathcal{L} , wenn dabei von den allgemeinen Vorschriften abgewichen werden soll, sowie überhaupt alle Abweichungen von den vorgeschriebenen allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, wohin auch freihändige Holzverkäufe unter der Taxe ohne vorgängige wiederholte vergebliche Licitation und solche freihändigen Holzverkäufe gehören, nach welchen an einen Käufer in einem Jahre für mehr als 5000 \mathcal{L} Holz überlassen werden soll, und endlich freihändige Verkäufe von Holz auf dem Stamme.

Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten enthält in seiner Abtheilung für Forsten die Centraldirection für die gesammte Staatsforstverwaltung, bestehend aus dem Oberlandforstmeister und Ministerialdirector mit dem Range eines Rathes I. Klasse, vier forsttechnischen Ministerialräthen (vortragende Räthe) mit dem Range der Räthe II. oder III. Klasse (im ersteren Falle führen sie den Titel Landforstmeister, im letzteren den Titel Oberforstmeister), einem ständigen Hilfsarbeiter (Regierungs- und Forstrath), einem Justitiarius, der zugleich die Forstservitutssachen bearbeitet und zwei bautechnischen vortragenden Räten, die auch in den übrigen Abtheilungen des Ministeriums beschäftigt sind, mit einigen bautechnischen Hilfskräften. Der Geschäftsbereich der forsttechnischen Räte ist geographisch abgegrenzt. Sie sind zugleich in der landwirthschaftlichen Abtheilung (I) des Ministeriums mit der Bearbeitung der Forstangelegenheiten betraut.

Der Minister stellt die allgemeinen Grundsätze für die Erhaltung und Nugbarmachung des in den Forsten bestehenden Staatsvermögens auf und überwacht ihre Ausführung. Zu diesem

Behufe sind ihm die vorerwähnten Entscheidungen und Genehmigungen vorbehalten. Soweit es sich dabei um wichtigere Veränderungen in der Substanz der Staatsforsten durch freiwillige Verkaufserwerbungen, ferner um Abweichung von bestehenden Verträgen zum Vortheil der beteiligten Privat-Personen, namentlich um Nachlaß an contractlichen bezw. gesetzlichen Forderungen oder um Aenderungen in der Allerhöchst genehmigten Organisation der Forstverwaltung handelt, hat der Minister zur Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu berichten. Der Allerhöchsten Vollziehung auf Vorschlag des Ministers sind ferner vorbehalten die Patente zur Verleihung des Forstmeister- oder Professor-Titels und die Bestellungen zur Ernennung der Regierungs- und Forsträthe und höheren Forstbeamten sowie die Abschiede beim Ausscheiden der zuletzt genannten Beamten aus dem Dienste. Im Uebrigen trifft der Minister alle Bestimmungen wegen Besetzung der Forstdienststellen der Oberförster und höheren Beamten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten leitet vom directiven Standpunkte aus die Bewirthschaftung der Staatsforsten, insbesondere auch durch Entsendung der Mitglieder der Centralforstdirection zu Revisionsreisen in die Forsten, namentlich zur örtlichen Prüfung der Betriebsregulirungs- und Taxations-Revisions-Arbeiten. Er unterhält auf diesem Wege einen lebendigen Verkehr der Centralstelle mit der örtlichen Verwaltung und erlangt eine fortlaufende unmittelbare Kenntniß von den Waldstands- und Betriebsverhältnissen der verschiedenen Forsten, um seine Entscheidungen den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend treffen, den schriftlichen Verkehr thunlichst abfürzen und der Localverwaltung eine möglichst freie Bewegung gestatten zu können.

Der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Ministers unterliegt auch das gesammte Forstunterrichtswesen mit den Forstakademien zu Eberswalde und Münden und die Ausführung der forstwissenschaftlichen Prüfungen. Die Förster-Prüfungen zählen aber nicht hierzu. Curator der Forstakademien ist der Oberlandforstmeister.

Für die im Ministerium zusammengefaßte Leitung, bezw. Ausführung der Forstvermessungs- und Kartirungsarbeiten ist das Forst-Einrichtungs-Bureau bestimmt, das zugleich die Urkarten und Vermessungsschriften zu sammeln und aufzubewahren und die Vervielfältigung der Karten für den Bedarf der Localverwaltung zu besorgen hat. Das Personal des Forst-Einrichtungs-Bureaus besteht aus einem Regierungs- und Forstrath, welcher neben dem forstwissenschaftlichen Staatsexamen auch die Feldmesser-Prüfung bestanden haben muß, und einer Anzahl von Forstassessoren und forsttechnisch gebildeten Bureau Beamten nebst mehreren Zeichnern, die möglichst aus der Klasse A der Hejerejäger entnommen werden.

Das Personal zur Ausführung der Vermessungen wird aus geeigneten Forstassessoren sowie aus Anwärtern der Forstschußbeamten-Laufbahn ausgewählt.

Aus der Tabelle 32 ist die Eintheilung der Staatsforsten in die Forstrathsbezirke zu ersehen.

Bei der Centraldirection im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind die Referate vertheilt wie folgt:

1. Generalien, Personalien und Gesamtleitung für die ganze Monarchie:	Oberlandforstmeister und Ministerialdirector Donner.			
2. Ostpreußen, Pommern, Schlesien und die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen sowie das Forstassenwesen	Oberforstereien.	Gesamtmfläche.	Holzboden.	Landforstmeister Wächter.
3. Sachsen, Schleswig, Westfalen	89	285049 "	261347 "	Landforstmeister Janisch.
4. Brandenburg, Hessen-Nassau u. die Regierungs-Bezirke Cöln, und Düsseldorf	225	696301 "	654104 "	Landforstmeister Schulz.
5. Westpreußen, Posen, Hannover und der Regierungs-Bezirk Coblenz	201	816606 "	745486 "	Landforstmeister von dem Borne.
6. Dienstländerei, Wege Sachen etc.	—	—	—	Regierungs- und Forstrath von Alten.

Bei vorstehender Flächenangabe ist nur der Staatswald und der dem Staate antheilig gehörige Wald berücksichtigt. Die Klosterreviere in Hannover sind in der Zahl der Oberförstereien aber mit enthalten, nicht jedoch die beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollern'schen Landen und die StiftsOberförsterei Büren des Regierungsbezirkes Minden.

6. Besoldungs-Verhältnisse.

Der Normalbesoldungsplan für das Forstpersonal ist gegenwärtig folgender:

- I. Bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt der Etat für den Oberlandforstmeister ein Gehalt von 15000 *M.*, für die Räte ein solches von 7500 bis 9900 *M.*, je nach dem Dienstalter (woneben eine Schreibmaterialien Vergütung von 24 *M.* gewährt wird), für den Vorsteher des Forsteinrichtungsbureaus ein Gehalt von 6000 *M.*

Der Oberlandforstmeister und einer der forsttechnischen Ministerialräthe haben freie Dienstwohnung, die übrigen beziehen den Wohnungsgeldzuschuß für Berlin von 1200 *M.*; davon werden 660 *M.* als pensionsberechtigt angerechnet.

Bei Dienstreisen erhalten diese Beamten die gesetzlichen Tagegelder und Fuhrkosten.

II. Regierungsforstbeamte.

1. Oberforstmeister. Sie erhalten:

- a) Pensionsberechtigtes Gehalt von 4200—6000 *M.*, in 6 Dienstaltersstufen mit 3jähriger Dauer in Beträgen von 4200, 4600, 5000, 5400, 5700 und 6000 *M.* und Wohnungsgeldzuschuß bis zu 660 *M.* (mit 492 *M.* pensionsberechtigt).
- b) Pensionsberechtigte Dirigenten *cc.*-Zulage bei 20 Stellen mit 900 *M.*, bei 8 mit 600 *M.* und bei 6 mit 300 *M.*
- c) Fuhrkostenfixum bis zu 2900 *M.*, durchschnittlich 2116 *M.*

Neben dem Fuhrkostenfixum werden bei Dienstreisen die gesetzlichen Tagegelder und für den Tag 3 *M.* Fuhrkostenzulage gewährt, sofern ein Fuhrwerk wirklich benützt worden ist, außerdem an Schreibmaterialien-Vergütung jährlich 24 *M.*

2. Regierungs- und Forsträthe. Sie beziehen:

- a) Pensionsberechtigtes Gehalt von 4200—6000 *M.*, in 6 Dienstaltersstufen wie bei den Oberforstmeistern und Wohnungsgeldzuschuß bis zu 660 *M.* (mit 492 *M.* pensionsberechtigt).
- b) Dienstaufwandsentschädigung bis zu 2900 *M.*, durchschnittlich 2560 *M.*

Aus dieser Dienstaufwandsentschädigung sind alle Ausgaben für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks, und alle sonstigen Amtsumkosten zu bestreiten. Diäten und sonstige Vergütungen werden außerdem nicht gewährt.

Mit einer einzigen Ausnahme sind die Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe gegenwärtig sämmtlich von der Verpflichtung, Dienstpferde zu unterhalten, entbunden. Soweit ein Dienstfuhrwerk nicht unterhalten wird, kommt die Fuhrkostenvergütung der Oberforstmeister und die Dienstaufwandsentschädigung der Regierungs- und Forsträthe innerhalb der Grenzen des etatsmäßigen Betrages nur insoweit zur Zahlung, als durch die dem Minister jährlich vorzulegende Nachweisung die wirklich erfolgte Verwendung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Reisekostenätze für die Oberforstmeister, bezw. der Reisekosten- und Tagegelderätze für die Regierungs- und Forsträthe dargethan ist.

3. Forstassessoren welche als Hülfсарbeiter bei den Regierungen verwendet werden, erhalten aus dem dazu ausgesetzten Gesamtfonds von 57300 *M.* fixirte diätarische Vergütungen von 150 bis 220 *M.* monatlich.

III. Oberförster.

1. Das pensionsberechtigte baare Gehalt steigt von 2400 bis 4500 *M.* und wird in 8 Dienstaltersstufen von 3jähriger Dauer in Beträgen von 2400, 2700, 3000, 3600, 3900, 4200 und 4500 *M.* gewährt.

2. An pensionsberechtigten Nebenbezügen kommen in Betracht:

- a) Freie Dienstwohnung. In Ermangelung einer solchen wird Miethentschädigung bis zum Höchstbetrage von 900 *M* gewährt. Bei der Pensionirung kommt nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Durchschnittsbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte der V. Rangklasse mit 492 *M* zur Anrechnung.
- b) Freies Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten. Statt desselben kann auch eine Geldentschädigung gewährt werden, welche den werbungskostenfreien Taxwerth des höchsten zulässigen Naturalbezuges, der für jede einzelne Stelle festgesetzt ist, nicht überschreiten darf. Für die freie Feuerung sind 150 *M* pensionsberechtigt.

3. Nicht in Anrechnung kommen bei der Pensionirung:

- a) Die Dienstaufwandsentschädigung, welche bis zum Betrage von 2100 *M* gewährt wird, je nach dem Umfange des Verwaltungsbezirks, gegenwärtig mit durchschnittlich 1739 *M*. Aus dieser Dienstaufwandsentschädigung muß der Oberförster alle Amtskosten, insbesondere die Beschaffung der nöthigen Schreib- und Rechnungshülfe, Schreib- und Zeichenmaterial, soweit nicht die erforderlichen Rechnungs- und sonstigen Druckformulare von der Regierung zu liefern sind, die Unterhaltung des Bureaus und der Dienstpferde und alle mit seiner Amtsverwaltung verbundenen Dienstreisen bestreiten. Tagegelder und Fuhrkostenvergütung werden nebenher nicht gewährt. Es ist aber darauf gerechnet, daß die Pferdeunterhaltung durch die Dienstländerreinigung erleichtert wird. Es werden daher dem Oberförster in der Regel, wo dazu Gelegenheit ist, und es angemessen befunden wird:
- b) Dienstländerereien, bis zu einem jedoch äußerst selten erreichten Höchstbetrage von 45²⁹⁵⁸ ha, gegen Zahlung eines mäßigen Nutzungsgeldes überwiesen; auch wird
- c) die Benützung der Waldweide für Vieh der eigenen Wirthschaft, und zwar für Rindvieh bis zu höchstens 13 Stück Altvieh und 5 Jungvieh, und für Schweine bis zu 6 Stück nebst Zuzucht bis zum halbjährigen Alter, gegen Zahlung eines Weidegeldes gestattet, wo es nach den obwaltenden örtlichen und Bestandes-Verhältnissen vom Ministerium für zulässig erachtet wird. Im Allgemeinen ist diese Nutzung nicht erwünscht und stark eingeschränkt worden.

Auf die Nutzungen zu b und c steht den Oberförstern ein Anrecht nicht zu, und können solche jeder Zeit vermindert oder ganz eingezogen werden.

- d) Endlich werden aus einem besonderen Fonds von 61300 *M* Stellenzulagen für solche Oberförsterstellen gewährt, welche besonders schwierig oder ungünstig sind, namentlich für diejenigen, denen die Dienstwohnung oder das Dienstland fehlt, bezw. da wo letzteres sehr unergiebig ist. Die Stellenzulage schwankt zwischen 100 und 600 *M*.

Abweichend werden die beiden Bezirksoberförster in den Hohenzollern'schen Landen besoldet, insofern sie kein Feuerungsmaterial und keine Miethentschädigung, aber den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß beziehen und die Dienstaufwandsentschädigung von den Gemeinden erhalten, deren Waldungen sie zu beaufsichtigen haben.

IV. Forstjuktbeamte.

1. Revierförster, Hegemeister und Förster.

Das Einkommen bilden:

- A. Das pensionsberechtigte baare Gehalt von 1100 bis 1500 *M*, in 8 Dienstaltersstufen von 3jähriger Dauer in Beträgen von 1100, 1200, 1250, 1300, 1350, 1400, 1450 und 1500 *M*;

B. An pensionsberechtigten Nebenbezügen werden gewährt:

- a) Freie Dienstwohnung oder — in deren Ermangelung — Miethentschädigung bis zur Höhe von 225 *M*. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ist hierfür der Betrag von 297 *M* 60 *S* für die Revierförster und von 112 *M* 80 *S* für die Hegemeister und Förster pensionsberechtigt.
- b) Freie Feuerung. Hier gelten dieselben Grundsätze, welche in Betreff der Oberförster unter 2 b angeführt worden sind, der pensionsberechtigte Betrag beläuft sich aber nur auf 75 *M*.
- c) Pensionsberechtigt ist ferner der den Revierförstern und Hegemeistern unter dem Namen Revierförster- bezw. Hegemeister-Zulage bewilligte Zuschuß von 60 bis 450 *M*.

C. An nicht pensionsberechtigten Zulagen werden gewährt:

- a) den Inhabern besonders umfangreicher oder parcellirter Schutzbezirke Pferdehaltungszulage für ein Dienstpferd bis zur Höhe von 180 *M*;
- b) zur Annahme von Schutzhülfe bis zum Betrage von 180 *M* solchen Förstern, welche zeitweise eine Unterstützung beim Forstschutze nöthig haben, ohne daß die Bestellung eines Hülfsjägers erforderlich wird;
- c) zur Unterhaltung eines Wahnnes denjenigen Förstern, welche zur Ausübung des Dienstes eines solchen bedürfen, im Betrage bis zu 75 *M*;
- d) Stellenzulagen für besonders schwierige und ungünstige Stellen bis zum Betrage von 300 *M*.

Wo Gelegenheit dazu vorhanden und es angemessen ist, werden ferner an nicht pensionsberechtigten Nebenbeziügen gewährt:

- e) Dienstländereien bis zu einem, jedoch nur selten erreichten Höchstbetrage von 19,149 ha gegen Zahlung eines mäßigen Nutzungsgeldes und
- f) Waldweide für eigenes Rindvieh bis zu höchstens 7 Stück Altvieh und 3 Stück Jungvieh und für eigene Schweine bis zu 4 Stück nebst Zuzucht, gegen Zahlung eines Weidegeldes, sofern die Waldweidenutzung vom Ministerium gestattet wird. Bezüglich dieser Nutzung gilt im Uebrigen das bei den Oberförstern Angeführte.

Die Nutzungen zu C e und f können nach dem Ermessen der Verwaltung jederzeit eingezogen oder verringert werden.

2. Waldwärter.

Dieselben werden auf Kündigung angestellt und zerfallen in:

vollbeschäftigte mit einem pensionsberechtigten Gehalte von 400—800 *M* und Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß, der mit 112 *M* 80 *S* pensionsberechtigt ist, und nebenamtlich beschäftigte mit nicht pensionsberechtigtem Gehalte von 36—350 *M* und ohne Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß.

Bei den Waldwärtern ist das Gehalt mit der Stelle verbunden. Ein Aufsteigen nach dem vorschreitenden Dienstalter findet nicht statt.

Dem Gehalte treten hinzu:

- a) freie Wohnung, soweit zu deren Gewährung Gelegenheit ist, in welchem Falle der für die vollbeschäftigten Waldwärter zu zahlende Wohnungsgeldzuschuß fortfällt,
- b) freies Feuerungsmaterial, wie bei den Förstern. Eine Pensionsberechtigung findet für das freie Brennholz das für jede Stelle durch einen festgesetzten Höchstbetrag begrenzt ist, nicht statt.

Wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, und es angemessen erscheint, wird gewährt:

- c) Dienstländerienutzung,
 - d) Waldweidenutzung,
- zu c und d unter denselben Bedingungen, wie bei den Förstern, und
- e) nach Umständen eine nicht pensionsberechtigte Stellenzulage wie bei den Förstern.

3. Die Forsthülfsaufseher, welche nach dem Bedürfnisse des Forstschutzes in unbestimmter Zahl verwendet werden, erhalten:

- a) Remunerationen von monatlich 54—78 *M*, bezw. entsprechende Tagegelder,
- b) freie Dienstwohnung nur in seltenen Fällen, wo zu deren Gewährung Gelegenheit ist, oder ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
- c) freies Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten oder Geldvergütung, unter Einhaltung des Höchstbetrages von 27 *rm* weichen Knüppelholzes für verheirathete und von 17 *rm* für unverheirathete Forsthülfsaufseher;

außerdem wird, wo die Regierung es gestattet, gewährt:

- d) Waldweidenutzung für 1 Kuh und 1 Stück Jungvieh und 1—2 Schweine der eigenen Wirthschaft gegen Zahlung eines Weidegeldes, wenn das Vieh mit einer anderen Heerde aufgetrieben werden kann.

Bezüglich der etwaigen Gewährung einer Pension bei der Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe des Einkommens zu a gilt die Bestimmung im 2. Absatz des § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872.

Die ältere Hälfte der in jedem Regierungsbezirke verwendeten, bereits im Besitz des Forstverjorgungsscheines befindlichen Forsthülfsaufseher erhält monatlich 78 *M.*, die jüngere Hälfte 72 *M.* Diejenigen Forsthülfsaufseher, welche noch zu den Reserverjägern der Klasse A gehören, beziehen bei einer Gesamt-Dienstzeit bis zu 7 Jahren 54 *M.*, bei 7—10jähriger Dienstzeit 60 *M.* und bei längerer Dienstzeit 66 *M.* — Bei örtlicher Theuerung wird eine Zulage von 3 *M.* monatlich gewährt, von der jedoch die älteste Klasse der Forstverjorgungsberechtigten ausgeschlossen ist. Schreibgehülfen der Oberförster erhalten eine Zulage von 6 *M.* monatlich. Die Befoldung wird nachträglich monatlich gezahlt, und zwar den Forstauffsehern in Form fixirter Monats Diäten, den Hülfsjägern in Form täglicher, nach den Monatsfägen mittelst Theilung durch 30 bemessener Tagesgelder. Der Einkommensbetrag von 936 *M.* jährlich darf nicht überschritten werden, soweit er aus der Staatskasse gezahlt wird. Zur Dienstleistung bei der Forstverwaltung beurlaubte Feldwebel erhalten vom 7. Monat ihrer Beschäftigung ab 2 *M.* 30 *S.* Tagesgeld. Eine Aufbesserung des Einkommens der Forsthülfsaufseher ist als Bedürfnis anzuerkennen.

V. Forstkassen-Beamte.

Diejenigen Forstrendanten, welche als solche durch die Kassengeschäfte voll in Anspruch genommen sind, beziehen ein pensionsberechtigtes Gehalt von 1800—3400 *M.* und einen Wohnungsgeldzuschuß, der mit 297,6 *M.* bei Berechnung des Ruhegehaltes in Anrechnung kommt. Das Gehalt wird in 9 Dienstaltersstufen von 3jähriger Dauer in Beträgen von 1800, 2000, 2200, 2400, 2600, 2800, 3000, 3200 und 3400 *M.* gewährt. Die Dienstaufwandsentschädigung steigt bis 2000 *M.* und geht nur bei 2 besonders umfangreichen Kassen darüber hinaus. Bezüglich der nicht vollamtlich beschäftigten Kassenbeamten und Untererheber, welche sämmtlich statt der früheren Tantieme eine feste Vergütung bis zur Höhe von 2700 *M.* erhalten, wird auf das im Abschnitt 5 „Verwaltungs-Organisation“ auf Seite 161 bereits Angeführte Bezug genommen. Eine besondere Dienst aufwandsentschädigung erhalten sie neben dem Einkommens-Fixum nicht.

VI. Nebenbetriebsbeamte.

1. Verwaltende Nebenbetriebsbeamte.

Das Gehalt wird in 7 Dienstaltersstufen von 3jähriger Dauer in Beträgen von 1500, 1800, 2100, 2400, 2600, 2800 und 3000 *M.* gewährt. Außerdem erhalten die verwaltenden Nebenbetriebsbeamten freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, wofür 297,6 *M.*, und freie Feuerung, wofür 105 *M.* pensionsberechtigt sind.

Nicht pensionsberechtigte Dienstaufwandsentschädigung wird bis zum Betrage von 1200 *M.* gewährt, Stellenzulage bis zum Betrage von 300 *M.*

Dienstländerei-Nutzung und Waldweide kann den Nebenbetriebsbeamten gegen anschlagsmäßiges Entgelt bewilligt werden.

2. Meister bei den Nebenbetriebsanstalten.

Die Befoldungsverhältnisse stimmen mit denen der Förster überein, doch wird bei 2 umfangreichen Stellen eine Dienstaufwandsentschädigung von je 150 *M.* gezahlt.

3. Der Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten.

Die Befoldungsverhältnisse stimmen mit denen der Waldwärter überein.

Alle Theile des Dienst Einkommens, welche nicht in baarem Geld bestehen, sind nicht mit der Person, sondern mit der Stelle verbunden. Das Gehalt aber wird unabhängig von der Stelle nach Maßgabe des Dienstalters, soweit nicht tadelhafte Amtsverwaltung zu einer Abweichung nöthigt, gewährt. Nur bei den Waldwärttern und den Wärttern der Nebenbetriebsanstalten ist das Gehalt mit der Stelle verbunden.

Zu Betreff der Nebenbezüge gilt Folgendes: Außer den dem Forstbeamten durch seine Anstellungsverfügung oder sonstige schriftliche Genehmigung zugestandenen Bezügen darf derselbe kein anderes Accidens und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, an Holz, Raht, Gras, Weide, Streu, Erde, Steinen oder sonstigen Forsterzeugnissen, sei der

Werth auch noch so geringfügig, sich aneignen oder zu seinem Vortheile durch einen anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete derartige Waldnutzung ganz oder theilweise, unentgeltlich, tauschweise oder gegen Entgelt abtreten. Eine bloß mündliche Genehmigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf Gestattung von dergleichen Nutzungen kann nie von der Strafe unbefugter Aneignung befreien. Der Forstbeamte ist aber befugt, Waldbeeren, Pilze, Schwämme und nicht zu Viehfutter oder Streu bestimmte Kräuter, soweit es nicht etwa ausnahmsweise speciell untersagt wird, zum Verbrache in der eigenen Wirthschaft unentgeltlich sammeln zu lassen, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen.

Zum freien Brennholze darf nur Knüppel-, Reiser- und Stockholz abgegeben werden. Für die Abgabe an Knüppelholz ist bei jeder etatsmäßigen Stelle ein Meistbetrag festgesetzt; was mehr bedurft wird, ist in geringerem Reiser- und in Stockholz zu entnehmen. Selbsteinschlag von Holz zum Feuerungsbedarfe ist den Forstbeamten unbedingt untersagt. Das Brennholz darf nur von dem für Rechnung der Forstkasse vorschriftsmäßig aufgearbeiteten, nummerirten und gebuchten Materiale und nur nach vorheriger Anweisung entnommen werden. Unaufgearbeitetes, der Entwendung zu entziehendes Material soll nur ausnahmsweise nach Abnahme durch den Oberförster und gehöriger Buchung zur Abgabe gelangen. Den Forstbeamten ist es bei strenger Strafe verboten, von dem Freibrennholze etwas zu verkaufen oder an Andere schenkungs- oder tauschweise zu überlassen.

Ueber Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen bestehen besondere Vorschriften vom 31. Januar 1893, durch welche den Diensthabern auch die Ausführung gewisser kleiner Reparaturen auferlegt ist. Die Tabelle 60 läßt ersehen, welche Dienstgebäude und sonstige von der Forstverwaltung zu unterhaltende Hochbauten vorhanden sind. Zur Zeit fehlen noch für 51 Oberförster und für 163 Förster die Dienst-Gehöfte, d. h. für 7,3 % bezw. 4,7 % von den vorhandenen Dienststellen.

In Betreff der Dienstländereien ist Nachstehendes zu bemerken:

Die Wohnungsverhältnisse und die Dienststellung der Forstbeamten machen es im Allgemeinen nothwendig, daß ihnen durch Ueberweisung von Dienstland die Möglichkeit gewährt wird, die täglichen Wirthschaftsbedürfnisse selbst zu erbauen. Die einsam im Walde wohnenden Beamten würden ohne eine kleine Landwirthschaft nicht bestehen können. Bei Abwesenheit des Beamten würde die Familie schutzlos sein, wenn nicht ein Knecht oder eine Magd vorhanden wären. Auch die in den Dörfern wohnenden Forstbeamten müssen wenigstens soweit mit Landwirthschaft ausgestattet werden, daß sie bei Beschaffung der täglichen Bedürfnisse von Milch, Butter, Kartoffeln u. v. von den Eingeforsteten unabhängig bleiben und nicht der Versuchung ausgesetzt werden, von diesen Gefälligkeiten auf Kosten des Waldes in Anspruch zu nehmen. Den Oberförstern, welche in der Regel eignes Gespann und bei den größeren und parcellirten Revieren häufig vier und mehr Pferde halten müssen, würden sehr bedeutende Pferdehaltungsgelder zu zahlen sein, wenn nicht der Betrieb von Landwirthschaft die Gelegenheit böte, daß die Pferde einen Theil der Unterhaltungskosten verdienen können, und wenn nicht durch Selbstgewinnung von Heu und Stroh die Beschaffung des Futters erleichtert würde. Die Dienstlandnutzung kann deshalb, so unerwünscht sie in mancher Beziehung wegen der nothwendigen Wirthschaftsgebäude und etwaiger Collision zwischen Wald- und Feldarbeiten für die Verwaltung, wegen der Gefahr von Verlusten durch Viehsterben und Mißernte für die Forstbeamten selbst ist, nicht entbehrt werden. Von letzteren wird sie überwiegend als ein nothwendiges Uebel angesehen, namentlich seitdem durch die Steigerung der Löhne die Wirthschaftskosten sich unverhältnißmäßig vermehrt haben, und die Schwierigkeit, auf dem Lande tüchtige Dienstboten zu bekommen, sich mehr und mehr steigert.

Es liegt deshalb auch im allseitigen Interesse, die Dienstländereinnahme nicht weiter auszu dehnen, als unbedingt erforderlich ist.

Die Gesamtdienstlandfläche für Oberförster, Förster und Waldwärter zusammen beträgt 49443 ha. Wie dieselbe sich auf die einzelnen Oberförstereien vertheilt, ergibt Tabelle 31.

In den westlichen Provinzen ist der Umfang des Dienstlandes geringer als im Osten, wo er für einen Oberförster etwa 15—25 ha, für einen Förster ungefähr die Hälfte ausmacht.

Die Auseinandersetzung bei eintretendem Stellenwechsel zwischen dem abziehenden Beamten und dem Nachfolger geschieht in Betreff des Dienstlandes auf Grund des Regulativs vom 23. Juli 1840.

Die Lage der Preussischen Staatsforsten, welche namentlich in den östlichen Provinzen und im Gebirge meist auf den anderweit unnutzbaren Boden zurückgedrängt sind, bedingt es, daß auch die Dienstländereien zum großen Theil keine bedeutende Ergiebigkeit haben. Zur Verbesserung des

Zustandes derselben kommen auf feuchtem Boden die Drainirung und die Herstellung von Wiesen durch Moordammkultur und durch ähnliche Maßregeln in Betracht. Die Schaffung genügender Futtermittel von den Wiesen ist von ganz besonderer Bedeutung, wo der Acker aus leichtem Sandboden besteht. Da es den Forstbeamten meist an den Mitteln zur Vornahme kostspieliger Verbesserungen fehlt, so wurden früher zu diesem Zwecke durch Vermittelung der Königl. Seehandlung mit 8% verzinlichte und in 20 Jahren tilgbare Darlehne gewährt. In neuerer Zeit werden die Meliorationen oft aus der Staatskasse (dem Forstkulturfonds) bestritten unter Erhöhung des Nutzungsgeldes um $3\frac{1}{2}\%$ des angewendeten Kapitals. Abgesehen von solchen Fällen ist das Nutzungsgeld der Regel nach übereinstimmend mit dem veranschlagten Grundsteuer Reinertrag bemessen.

Um denjenigen Forstbeamten, welchen die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, die Uebernahme des Dienstlandes zu erleichtern, werden aus einem Fonds von 40000 *M* Vorschüsse gewährt, welche in vierteljährlichen Beträgen etwa binnen drei Jahren durch Gehaltsabzüge zu tilgen sind.

Die Sätze für Vergütung von Reisekosten und Tagegeldern, in den Fällen, wo solche den Forstbeamten gewährt werden können, sind (vergl. Gesetze vom 24. März 1873 und 28. Juni 1875 und Verordnung vom 15. April 1876) nachstehende:

a) An Diäten für den Tag:

1. für die Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe, Forst Akademie Directoren und Professoren, Oberförster und Forstassessoren 12 *M*,
2. für die Forstreferendarien 9 *M*,
3. für die Revierförster 6 *M*,
4. für die Hegemeister und Förster 4 *M* 50 *S*,
5. für die Waldwärter und Forsthilfsaufseher 3 *M*.

Bei commissariischen Beschäftigungen werden — abgesehen von den Reisetagen, für welche der Satz von 12 *M* zur Anwendung kommt — den Forstassessoren Tagegelder im Betrage von 5 8 *M* gezahlt. Während der Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Regierungen treten die unter 6. II 3 auf Seite 167 angegebenen Monatsätze ein.

b) An Fuhrkosten werden gewährt:

1. bei der Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen:
für die Beamten unter a. 1 und 2 für das km 13 *S* und für jeden Zu- und Abgang 3 *M*,
für die Beamten unter a. 3 und 4 für das km 10 *S* und für jeden Zu- und Abgang 2 *M*,
für die Beamten unter a. 5 für das km 7 *S* und für jeden Zu- und Abgang 1 *M*;
2. bei der Benutzung von Landwegen:
für die Beamten unter a. 1 für das km 60 *S*,
für die Beamten unter a. 2 und 3 für das km 40 *S*,
für die Beamten unter a. 4 und 5 für das km 30 *S*.

Bei Versetzungen wird eine Umzugskostenentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1877 gewährt, welche, neben den gesetzlichen Tagegeldern und Reisekosten für die Versetzungsreise, beträgt:

für die Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe,

Forst Akademie-Directoren und Professoren

an allgemeinen Kosten	500 <i>M</i>	und an Transportkosten für je 10 km	10 <i>M</i> ,
für Oberförster	300 =	=	= 10 = 8 =
für Revierförster	180 =	=	= 10 = 6 =
für Hegemeister und Förster	150 =	=	= 10 = 5 =
für Waldwärter	100 =	=	= 10 = 4 =

7. Sonstige Verhältnisse der Forstbeamten.

Für die Disciplinar-Verhältnisse der Forstbeamten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, maßgebend.

Forstbeamte, welche nach mindestens 10jähriger Dienstzeit dauernd dienstunfähig werden, erhalten bei der Veretzung in den Ruhestand Pension; auch die auf Widerruf oder Kündigung

angestellten Beamten, sofern sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden. Es kann aber auch den auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten, welche keine etatsmäßige Stelle inne haben, ein Ruhegehalt bewilligt werden. Waldwärter mit geringerem Jahresgehalt als 400 *M* sind nicht pensionsberechtigt, da sie nur als nebenamtlich im Forstdienste beschäftigt angesehen werden. Das Ruhegehalt beträgt nach Ablauf des zehnten Dienstjahres $\frac{15}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurück gelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $\frac{45}{100}$ hinaus, der mit vollendetem 40. Dienstjahre erreicht wird, findet aber eine weitere Steigerung nicht statt. Auch bleibt die Dienstzeit vor vollendetem 20. Lebensjahre außer Betracht. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer durch den Dienst ohne eigenes Verschulden herbeigeführten Krankheit oder Verwundung zc., so hat der Beamte auch bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit Anspruch auf ein Ruhegehalt von $\frac{15}{100}$ des Einkommens. Wird ein Beamter aus anderer Veranlassung vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit dienstunfähig, so kann ihm mit Allerhöchster Genehmigung eine Pension bis zur Höhe des genannten Betrages zeitweise oder lebenslänglich bewilligt werden. Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Sucht ein Beamter, der das 65. Lebensjahr überschritten hat, seine Pensionirung nicht nach, so kann solche nach erfolgter Anhörung des Beamten in der nächtlichen Weise verfügt werden, als ob dieser die Veretzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte. (Gesetz vom 27. März 1872 und 31. März 1882.)

Um bei vorkommenden Unglücksfällen, welche durch Krankheiten, Verluste in der Wirthschaft oder sonstige Veranlassungen entstehen, einige Hülfe gewähren zu können, ist im Budget ein Fonds von 168000 *M* für die Forst- und Forstkassenbeamten, Executoren, für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten zc. bestimmt, aus welchem auch Remunerationen für hervorragende Dienstleistungen bewilligt werden können (letztere für höhere Beamte, vom Oberförster einschließlic aufwärts aber nur mit Ministerialgenehmigung).

Für Forstbeamte, welche in Folge von Betriebsunfällen ganz oder theilweise dienstunfähig werden, ist durch das Gesetz vom 18. Juni 1887 noch besonders Fürsorge getroffen. Steht ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie bei dauernder Dienstunfähigkeit $66\frac{2}{3}\%$ ihres Diensteinkommens als Pension. Für vorübergehende Dienstunfähigkeit bestehen besondere Bestimmungen. Hinterbliebene der in Folge im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorbenen Beamten erhalten als Sterbegeld, wenn sie nicht auf die Bezüge des Gnadenmonates oder Gnadenquartals Anspruch haben, das einmonatige Dienst-einkommen bezw. die entsprechende Pension des Verstorbenen, aber mindestens 30 *M*. Ferner wird der Wittve eines in Folge Betriebsunfalls verstorbenen Forstbeamten eine Rente von 20% des Dienst-einkommens innerhalb der Grenze von 160 bis 1600 *M* gewährt und jedem Kinde bis zum 18. Jahre die volle Wittwen-Rente (siehe unten), wenn die Mutter verstorben ist, sonst 75% dieser Rente. Unter Umständen wird auch den Ascendenten ein Rente bewilligt. Die Renten zusammen dürfen aber 60% des Dienst-einkommens nicht übersteigen.

Abgesehen von Betriebsunfällen erfolgt die Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbenen Forstbeamten:

a) durch Bewilligung des Dienst-einkommens des Verstorbenen, mit Ausschluß der für Dienst-unkosten bestimmten Beträge (Dienstaufwandsentschädigung) an die Wittve, Kinder oder Enkel (und in Ermangelung solcher mit Genehmigung des Verwaltungschefs auch an bedürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder oder an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, im Fall der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht) für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr. Dies gilt für diejenigen Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden. (Gesetz vom 6. Februar 1881 und Allerh. Cabinets-Ordre vom 15. November 1819.) Nicht etatsmäßigen aber mit fixirten Tagegeldern angestellten Beamten wird indessen der Regel nach eine ähnliche Bewilligung ebenfalls zu Theil. (Allerh. Ordre vom 18. April 1885.)

b) Ferner kommt in Betracht das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten und das Gesetz vom 28. März 1888, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Aus diesen Gesetzen ist Folgendes hervorzuheben:

Die Wittwen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten, welche Dienst-einkommen aus der Staatskasse beziehen, und welchen bei der Veretzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, erhalten ein Wittwengeld von der Höhe des dritten Theils derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen

sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll aber nicht weniger als 160 \mathcal{M} und nicht mehr als 1600 \mathcal{M} jährlich betragen. Ferner ist den hinterbliebenen Waisen bis zum vollendeten 18. Jahre ein Waisengeld zugebilligt. Dasselbe beträgt:

- a) für jedes Kind, dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes,
- β) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes.

Einige besondere Bestimmungen enthält das Gesetz bezüglich der pensionirten Beamten und deren Hinterbliebenen.

Wittwen- und Waisengeld dürfen zusammen oder einzeln den Betrag der Pension nicht übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger, als der Ehemann, so wird das Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, nicht aber das Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem Verheirathung oder der Tod erfolgt.

Beamte, welche einer Militär- oder Staatsbeamten Wittwenkasse vor Verkündung des Gesetzes beigetreten waren, sind berechtigt, aus jener Kasse auszuschneiden. Vor Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1882 waren die Beamten, welche mindestens 750 \mathcal{M} Gehalt bezogen, verpflichtet, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten.

c) Endlich sind auch zu Unterstützungen für hilflosbedürftige Wittwen und Kinder verstorbener Forstbeamten Mittel ausgefakt, gegenwärtig ein Jahresfonds von 180000 \mathcal{M} , welcher hauptsächlich dazu verwendet wird, zur Erziehung der Waisen Beihilfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu gewähren. Aus diesem Fonds beziehen auch ausgeschiedene Beamte Unterstützungen.

Außerdem hat in früherer Zeit mit Allerhöchster Ermächtigung die Forstverwaltung einige Freistellen für Hinterbliebene von Forstbeamten aus angesammelten Erspornissen bei dem Forstbeamten-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds gegründet, nämlich:

- a) bei dem Civil Waisenhanse zu Potsdam vier Freistellen für Oberförstersöhne, welche bis zur Ablegung der Reife-Prüfung daselbst verbleiben können;
- b) bei dem Waisenhanse in Kl. Glienick acht Freistellen für Förstersöhne. Dieselben erhalten eine über den gewöhnlichen Elementarunterricht etwas hinausgehende Bildung.
- c) Bei dem evangelischen Johannesstift in Moabit bestehen vier Freistellen für Förstersöhne. Der Unterricht verfolgt das zu b) angegebene Ziel.
- d) Bei dem Wilhelmstift in Charlottenburg sind zwei Stiftsstellen für Wittwen und Töchter höherer Forstbeamten errichtet. Die Eintretenden müssen ein jährliches Einkommen von 300 \mathcal{M} nachweisen.

Die Freistellen zu a bis c bezwecken, die sorgfältige Erziehung verwaister Kinder von Forstbeamten auch in dem Falle zu sichern, daß dieselbe von der Mutter oder nahen Angehörigen nicht übernommen werden kann.

Hierher gehören ferner einige aus Privatmitteln errichtete Stiftungen.

Die Staatsminister von Vadenbergsche Jubilar-Stiftung ist aus Veranlassung des 50jährigen Dienst Jubiläums des Domänen und Forstministers von Vadenberg im Jahre 1840 aus gesammelten Beiträgen der Forstverwaltung mit einem Capitale von 17175 \mathcal{M} errichtet und durch Allerhöchste Stiftungsurkunde vom 18. April 1840 bestätigt worden. Sie hat den Zweck, einem jungen Mann, der im Begriff steht, sich der höheren forstlichen Ausbildung zum Oberförster theilhaftig zu machen, für längstens vier Jahre die Zinsen jenes Capitals als Stipendium zu gewähren. Die Verwaltung führen unter Leitung des Chefs der Forstverwaltung zwei Curatoren (der erste technische Forstbeamte und der Justitiar der Centralforstverwaltung). Als Bewerber werden nur zugelassen wenigstens 18jährige bedürftige würdige Söhne wohl verdienter technischer Forstbeamten. Bewerbungen sind an den Senior der vom Minister v. Vadenberg abstammenden männlichen Nachkommen, jetzt an den Forstmeister v. Vadenberg zu Christianstadt im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. zu richten. Dieser schlägt von den Bewerbern drei den Curatoren vor, welchen die Collation unter Zustimmung des Chefs der

Forstverwaltung zuseht. Das Stipendium beträgt jetzt 672 fl jährlich und ist auf drei Jahre bewilligt.

Unterm 27. Februar 1891 ist ferner das Statut der Hermann Borchert Stiftung Allerhöchst genehmigt und mit den Rechten einer juristischen Person versehen worden. Die Stiftung ist von der Schwester des verstorbenen Forstmeisters Borchert, Fräulein Sophie Borchert, durch Hergabe eines Capitals von 30000 fl begründet worden. Einmweilen werden von den Zinsen nur 400 fl jährlich zu einem Stipendium für einen in der Mark Brandenburg oder in Schlesien geborenen, die Forstverwaltungslaufbahn verfolgenden Sohn eines Königl. Preussischen Forstmeisters (Regierungs- und Forstrathes) oder Oberförsters verwendet. Ist das Capital auf 50000 fl angewachsen, so können zwei Stipendien, bei einer Höhe von 75000 fl deren drei gewährt werden u. s. w. Ueber 100000 fl soll das Stiftungsvermögen nicht anwachsen.

Aus Veranlassung der Feier des 50jährigen Bestehens der Forstakademie zu Eberswalde ist unter einer Allerhöchsten Zuwendung ein Betrag gesammelt, der als Stipendienfonds der Königl. Forstakademie zu Eberswalde bestimmt ist, einem der dortigen Studirenden ein jährliches Stipendium von 600 fl zu gewähren. Sobald der Fonds es gestattet, mehrere Stipendien in der genannten Höhe zu vertheilen, soll dies geschehen. Allerhöchst genehmigt ist die Stiftung unterm 23. August 1886. Verwaltet wird sie von dem Akademiedirector unter Aufsicht des Ministers. Die Höhe des Capitals beträgt jetzt nahe an 25000 fl .

Die v. Neuß-Jubiläum-Stiftung ist aus Veranlassung des 50jährigen Amtsjubiläums des Oberlandforstmeisters v. Neuß im Jahre 1862 mit 19899 fl , welche von Forstbeamten aufgebracht waren, errichtet und Allerhöchst unterm 12. Januar 1863 bestätigt worden. Sie gewährt je eine Freistelle im Potsdamer Civil-Waisenhanse und in der Waisenverforgungs-Anstalt zu Kl. Glienicke. Die Verleihung erfolgt an bedürftige und würdige Söhne verstorbener Königl. Forstbeamten, welche sich namentlich durch erfolgreiche Kulturen und durch Waldpflege wohlverdient gemacht haben.

Die Verleihung steht dem Curatorium (Oberlandforstmeister, Kassenrath und Justitiar der Centralforstverwaltung) zu, unter Bestätigung durch den Chef der Forstverwaltung.

Durch Allerhöchste Ordre vom 17. Januar 1887 ist das Statut der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung genehmigt, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. Aus Veranlassung der silbernen Hochzeit der genannten Höchsten Herrschaften war eine Summe von etwa 50000 fl durch freiwillige Beiträge gesammelt worden mit dem Zwecke der Unterstützung verwaister Forstbeamten-Kinder. Die zu diesem Zwecke gegründete Stiftung wird unter Aufsicht des Ministers vom Oberlandforstmeister, dem Justitiar der Forstabtheilung des Ministeriums und einem höheren Provinzialforstbeamten verwaltet. $\frac{3}{4}$ der Zinsen werden verwendet, hinterbliebene Waisen von Forstbeamten in Waisenhäusern oder geeigneten Familien bis nach vollendetem 16. Lebensjahre unterzubringen. Der Rest der Zinsen wächst dem Capital zu. Hat dieses die Höhe von 300000 fl erreicht, so soll erwogen werden, ob die gesammelten Zinsen in der angegebenen Art zu verwenden sind, oder ein besonderes Forstwaisenhaus zu errichten ist. Das Capital belief sich 1894 auf 128550 fl . Die Fürsorge der Stiftung erstreckt sich zur Zeit auf 14 Waisen.

Die Wilhelm-Stiftung, durch Beiträge von Forstbeamten und Waldfreunden begründet, und durch eine Allerhöchste Zuwendung erweitert, bezweckt, verwaisten bedürftigen Förstersöhnen den Besuch der Försterlehrlingschule zu Gr. Schönebeck zu ermöglichen.

Eine über die Grenzen der Monarchie hinausgreifende Stiftung ist die mit Allerhöchster Genehmigung vom 25. Januar 1880 durch Beiträge deutscher Forstmänner und Freunde des Waldes aus Veranlassung des 50jährigen Dienstjubiläums des Forstdirectors Dr. Burckhardt zu Hannover mit einem Capital von 21800 fl errichtete Burckhardt Jubiläum-Stiftung. Sie hat den Zweck, Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten Unterstützungen zu gewähren. Der Verwaltungsrath besteht aus dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie Burckhardt, sowie aus dem rangältesten Oberforstmeister und Regierungs- und Forstrath zu Hannover, dem Justitiar der Forstverwaltung bei der Regierung daselbst und einem Oberförster.

An Stiftungen für beschränktere Kreise sind zu erwähnen die Senberth'sche August- und München-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forstchurbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden, Allerhöchst bestätigt am 27. April 1880, und mit einem Capitalbetrage von 40000 fl errichtet, ferner die Oberforstmeister v. Monroy'sche Stiftung. Diese wurde mit einem Capital von 2000 Rthlr. Gold begründet, ist zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Wittwen von Revierförstern und Unterförstern, zunächst des ehemaligen Oberforstamtes Celle, bestimmt und verfügt

über etwa 230 \mathcal{M} jährlich, deren Vertheilung dem Oberforstmeister zu Yüneburg obliegt. Endlich besteht für Söhne von Forstchefsbeamten in den vormals Fürstlich Nassau Saarbrückenschen Landes- theilen des Regierungsbezirktes Trier eine aus der vom Fürsten Ludwig zu Nassau begründeten Ludovicianischen Jägerrei Wittwen Klasse hervorgegangene Stiftung. Das betreffende Statut datirt vom 28. Januar 1847. Von den verfügbaren Zinsen von jetzt 150 \mathcal{M} wird eine Hälfte zur Unterstützung eines Forstlehrlings der Schutzbeamtenlaufbahn, die andre Hälfte zur Unterstützung von Försterjöhnen während des Besuchs eines Gymnasiums, einer Real oder Gewerbeschule verwendet. Die Verleihung erfolgt durch die Regierung zu Trier.

Eine segensreiche Einrichtung ist durch Gründung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten ins Leben gerufen worden. Die Allerhöchste Genehmigung hat das betreffende Statut unterm 24. Mai 1880 erhalten. Der Verein beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit und erhebt gegenwärtig laufende Prämien im Betrage von 1,1 vom Tausend. Der Beitritt steht außer den königlichen, Gemeinde- etc. und Privatforstbeamten auch den Lehrern und Beamten der Forstakademien, sowie den königlichen Forstassenrendanten offen. Der Verein erfreut sich lebhafter, fortwährend steigender Betheiligung und zählte 1882 etwa 3115 Mitglieder mit einem Versicherungsbetrage von 20590100 \mathcal{M} , beim Schluß des Jahres 1893 dagegen 6348 Mitglieder mit einer Versicherungssumme von 46751450 \mathcal{M} . Der statutenmäßige Reservefonds beläuft sich auf 96200 \mathcal{M} ; außerdem sind als Reserve verfügbar 36500 \mathcal{M} .

Bisher sind Nachschüsse nicht erhoben worden.

Durch Gründung des Vereins ist dem Uebelstande abgeholfen worden, daß viele Forstbeamte früher außer Stande waren, die Versicherung ihres Mobiliars und ihrer Wirtschaftsvorräthe zu mäßigen Bedingungen zu erreichen.

8. Uniform der Forstbeamten.

Die Vorschriften hierüber finden sich in dem unterm 29. December 1868 Allerhöchst vollzogenen Uniformsreglement, welches aber inzwischen manche Abänderungen erfahren hat, insbesondere durch die Allerhöchste Ordres vom 12. Juni 1883, betreffend Forstassessoren und Forstreferendarien, vom 14. October 1891, betreffend die Regierungs- und Forsträthe und die Forstmeister, und vom 22. Januar 1877, betreffend das Tragen der Dienstmütze zur Walduniform.

Es sind zu unterscheiden Wald-, Juterims-, und Staatsuniform.

Die Walduniform, welche bei allen dienstlichen Verrichtungen, namentlich aber bei Ausübung des Dienstes im Walde getragen werden muß — vom Regierungs- und Forstrath aufwärts beschränkt sich diese Verpflichtung auf Dienststreifen — besteht aus einem Ueberrock mit juppenartigem Schnitt von graugrün melirtem Tuch mit zwei Brustklappen, zwei Reihen von je sechs broncirten Knöpfen und grünem Kragen. Die Rangabstufungen sind durch die Schulterstücke, den Stoff des Kragens (Sammet oder Tuch), durch die Brustklappen (grün oder graugrün), sowie durch den durch den Rock gesteckten Hirschfänger angedeutet. Als Auszeichnung wird vom Minister verdienten Förstern und Hegemeistern ein goldnes (Ehren-) Porteepe verliehen. Die übrigen Schutzbeamten mit Ausnahme der Revierförster tragen kein Porteepe. Die Beinkleider bestehen aus Tuch von der Farbe des Rocks mit grüner Biese, die Kopfbedeckung bildet ein graugrüner Filzbut mit Kofarde und Gensbart, im Winter kann eine graugrüne Mütze getragen werden.

Die Anlegung der Juterimsuniform ist auf die Fälle beschränkt, in welchen Wald- oder Staatsuniform nicht bestimmt vorgeschrieben sind. Sie besteht aus einem Waffenrock von jagdgrünem Tuch, vorn mit einer Reihe von acht vergoldeten Wappenknöpfen. Der Kragen stimmt mit dem der Walduniform überein, die Achselstücke sind von goldener Plattschmir gefertigt. Die Beinkleider bestehen aus militärgrauem Tuch mit grüner Biese, die Kopfbedeckung bildet eine grüne Mütze in Form der Militärmützen oder der Hut der Wald- oder Staatsuniform.

Die Anlegung der Staatsuniform ist vorgeschrieben beim Erscheinen vor den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften — außer bei Hofjagden, wo die Walduniform getragen wird — und bei einzelnen anderen Gelegenheiten. Sie kommt nur den höheren Beamten vom Forstassessor einschließlich ab zu und besteht aus grünem Waffenrock mit goldgesticktem Kragen und dergleichen Aufschlägen. Die Oberförster (auch die mit dem Titel Forstmeister) tragen den Hirschfänger an vergoldetem Stoppel um den Leib, die Regierungs- und Forsträthe an goldenem Bandoulier, die höheren Beamten stecken ihn durch den Rock. Vom Regierungs- und Forstrath einschließlich aufwärts an treten vom rechten Achselstück ausgehende goldene Achselschmüre hinzu. Bei den Ober-

forstmeistern zeigt der Waffenrock Stickerei auf der Brust, bei den Landforstmeistern auch auf den Hockschößen. Die Beinkleider sind grün mit goldener Tresse (beim Oberlandforstmeister breiter), der Hut besteht aus schwarzem Filz mit Goldschmuck.

Zur großen Gala gehören weiße Kasimir-Beinkleider, Hut mit Koffhaarbüsch (beim Oberlandforstmeister schwarzweißer Federbüsch) und vom Oberforstmeister einschließlich ab aufwärts ein goldenes Hornfessel.

Beamte der Nebenbetriebsanstalten tragen die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten. Insbesondere steht den verwaltenden Nebenbetriebsbeamten die Uniform der Forstreferendare zu; jedoch tritt an die Stelle des Hirschjägers der Degen. Definitiv angestellten Forst-Kassenrendanten kommt eine Uniform zu, deren Rangabzeichen zwischen denen des Oberförsters und Revierförsters stehen; statt des Hirschjägers tragen auch sie den Degen.

9. Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze.

Für die Bewirthschaftung der Staatsforsten gelten als Hauptregeln: strenge Einhaltung der Grenze des nachhaltigen Fruchtgenusses und Erzielung einer nachhaltig möglichst großen Menge möglichst werthvoller Waldproducte in möglichst kurzer Zeit.

Man wird beide Regeln in dem Grundsatz zusammenfassen können: die Wirthschaft erstrebt die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags aus der Verwerthung der Waldproducte für die Volkswirthschaft.

Die Preussische Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinseszinsrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirthschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirthschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner des Staats in's Auge zu fassen, und dabei sowohl die dauernde Bedürfnisbefriedigung in Beziehung auf Holz und andere Waldproducte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach den verschiedenen andern Richtungen hin dienlich ist. Sie hält sich nicht für befugt, eine einseitige Finanzwirthschaft, am wenigsten eine auf Capital und Zinsgewinn berechnete reine Geldwirthschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesamtheit der Nation gehörendes Fideicommiss so zu behandeln, daß der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuß zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldproducten und an Schutz durch den Wald zu Gute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleich hoher, möglichst aber ein gesteigerter Fruchtgenuß von gleicher Art gesichert wird.

Nur insofern das Geld den Werthmesser aller materiellen, also auch der aus der Waldproduction hervorgehenden Güter, darstellt, ist der in Geld ausgedrückte möglichst hohe nachhaltige Reinertrag an Waldproducten als das Hauptziel der Preussischen Staatsforstwirthschaft zu bezeichnen.

Der Grundsatz einer streng nachhaltigen Abnutzung wird nicht so starr festgehalten, daß er die rechtzeitige Verjüngung hiebsreifer Bestände bei übermäßigem Vorrathe haubaren Holzes hindert oder die zur Erhöhung der Bodenproduction und namentlich der Nugholzerzeugung erforderlichen Maßregeln aufhält, wo unvollkommene Bestockung, unpassende Holz- und Betriebsart oder sonstige Verhältnisse dazu auffordern. Es wird aber dahingestrebte, die für einzelne Reviere ausnahmsweise gestattete, oder etwa durch Wind, Feuer, Insecten u. wider Wunsch und Willen herbeigeführte Ueberschreitung der Nachhaltigkeitsgrenze in anderen, womöglich benachbarten Revieren durch geringere Abnutzung insoweit auszugleichen, als es ohne überwiegende wirtschaftliche Unzuträglichkeiten thunlich ist.

Zur Sicherstellung einer sowohl nachhaltigen als auch den sonstigen Forderungen eines guten Betriebs genügenden Wirthschaft dienen die Forst-Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten mit überwiegender Rücksicht auf Begründung der Nachhaltigkeit durch die Flächentheilung, ferner die Maßregeln zu dauernder Controle der Ist-Abnutzung im Vergleich zu der Soll-Abnutzung des Betriebsplans und zu steter Berichtigung und Ergänzung des letzteren im Wege der Taxations Revision. Es gilt dabei der Grundsatz, der Form nicht die Sache zu opfern, d. h. Abweichungen vom Betriebsplane, die sich als unzweifelhaft zweckmäßig ergeben und besser sofort ausgeführt, als bis zur Taxations Revision verschoben werden, zu gestatten, überhaupt aber dem Wirthschaftsbetriebe einen möglichst freien Spielraum einzuräumen, um das nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen Zweckmäßigste wählen, und insbesondere auch die Abnutzung für die einzelnen Jahre in den verschiedenen

Holzarten so betreiben zu können, wie es dem jeweiligen Bedürfnisse der Verjüngung und des Holzmarktes entspricht, wenn dabei nur für alle Holzarten zusammengenommen die nach dem Betriebsplane zulässige Abnutzung der Oberförsterei im Ganzen nicht überschritten, oder eine vorübergehende Ueberschreitung in einzelnen Revieren durch Einsparung in anderen ausgeglichen wird. Die Ueberschreitung des für ein Jahr zulässigen Gesamtabnutzungs-Solls einer Oberförsterei um mehr als 10 % bei der Hauptnutzung bedarf jedoch der Genehmigung des Ministeriums.

Für die Wahl der Holzart, der Betriebsart und des Umtriebes wird im Allgemeinen die Erzielung eines möglichst hohen Werthsdurchschnittszuwachses als maßgebend erachtet, wobei jedoch die Rücksichten auf besondere örtliche Bedürfnisse und auf die Sicherheit der Verjüngung und sonstige Nebenumstände nicht außer Betracht bleiben. Je mehr durch den Wettbetrieb der Brennholzerfagmittel die Brennholzerzeugung der Wälder in ihrem Werthe gesunken ist und noch weiter zu sinken droht, um so mehr wird das Augenmerk auf die Nutzholzerziehung gerichtet, und insbesondere dahin gestrebt, die Buchenforsten zu einer erweiterten Nutzholzerzeugung zu bringen, ohne jedoch den Buchenbetrieb als Hauptgrundlage der Wirtschaft aufzugeben.

Bei der Wahl der Holzarten wird, soweit die Standortsverhältnisse es gestatten, der Erhaltung und dem Anbau des Laubholzes, wenn auch nur in der Vermischung mit dem Nadelholze oder als Bodenschutzholz, um so mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als die Erfahrung mehr und mehr bestätigt hat, daß die Einsprengung von Laubholz in die Nadelholzbestände sehr wesentlich zur Verminderung der Raupenraßgefahr beiträgt, dem Wuche des Nadelholzes sehr förderlich ist und den Geldertrag erhöht.

Unter den Laubhölzern ist es besonders die Eiche, deren Nachzucht und Anbau begünstigt wird, wo noch auf Erfolg zu rechnen ist. Dabei soll hauptsächlich deren Einsprengung in die Buchenbestände in's Auge gefaßt, aber auch der Einbau in geeignete Kiefernbestände in einzelnen Gruppen und nicht zu schmalen Streifen auf frischem Boden nach tiefer Lockerung desselben und die Pflege brauchbarer Vorwüchse nicht verabsäumt werden.

Der Anbau der Eiche zur Herstellung von Schälwald ist früher nach Möglichkeit gefördert worden, wo die Verhältnisse dazu geeignet erschienen, und die Eichenbaumholzerziehung nicht am Orte war. In neuerer Zeit hat das Sinken der Rindenpreise allerdings die Aufforderung nahe gelegt, in dieser Beziehung nicht zu weit zu gehen.

Im Uebrigen wird bei der Wahl der Betriebsart dem Hochwaldbetriebe überall der Vorzug gegeben, wo nicht die rauhe oder steile Lage einem geregelten Plenterbetriebe, oder bei Laubholzbestockung auch dem Schlagholzbetriebe zur Erhaltung fortwährenden Schutzes das Wort reden, oder wo nicht für isolirte kleine Waldparcellen der Mittel- und Niederwaldbetrieb den örtlichen Verhältnissen mehr entspricht als der Hochwald.

Nach diesen Grundfakten sind die früher besonders in den westlichen Provinzen in großem Umfange vorhanden gewesen, meist im vorigen Jahrhundert und im Anfang dieses Jahrhunderts eingerichteten Mittel- und Schlagholz-Waldungen größtentheils in Hochwald zurückgeführt oder in der Umwandlung begriffen, wobei die sorgsame Benutzung der vorhandenen Bestandesmittel vorzugsweise in's Auge gefaßt, und zu ausgedehnterer Kultur nur da geschritten wird, wo es an Bestandesmitteln zur Baumholzerziehung fehlt, und wo der verödete Zustand des Waldes zum Nadelholzbanbau nöthigt.

Wenn man zeitweise mit letzterem in einigen Gegenden vielleicht weiter gegangen ist, als es gerade nothwendig war, und wenn man bei dem Umwandlungsverfahren früher der individuellen Beschaffenheit des einzelnen Bestandes nicht immer genügend Rechnung getragen, sondern auf gleichförmige Bildung größerer Bestandesflächen zu sehr hingearbeitet hat, so ist man in neuerer Zeit mehr und mehr hiervon abgegangen. Man hat vielmehr in Folge weiteren Ausbaues einer intensiven Wirtschaft den Grundsatz zur Richtschnur genommen, auch kleinere Flächen, soweit es ohne überwiegende anderweite Nachtheile thunlich, lediglich nach Maßgabe ihrer besonderen Boden und Bestandesbeschaffenheit so zu behandeln, wie es zur Erzielung des höchsten Ertrages am zweckmäßigsten ist, und hat beispielsweise durch die Zusammengehörigkeit von Flächen verschiedener Bodengute zu einem Districte sich nicht abhalten lassen, die flachgründigen Theile zu Schälwald, die tiefgründigen Einsenkungen zur Baumholzerziehung zu bestimmen. In größter Ausdehnung ist dieses Princip zur Geltung gelangt bei dem Mittelwaldbetriebe, indem man bei diesem die frühere Regel gleichmäßiger Vertheilung des Oberholzes und seiner Altersklassen ganz aufgegeben hat und zur horstweisen Erziehung möglichst vielen Baumholzes, auf etwa vorkommenden

ungünstigen Bodenstellen aber auch zur Erziehung reinen Schlagholzes oder unter Umständen zum Anbau von Nadelholz übergegangen ist.

Auf erheblichen Flächen ist in dem nördlichen Theile der Provinz Hannover ein plenterwaldähnlicher Betrieb nothwendig geworden. Die erste Generation der Kiefernbestände wird hier auf den aufgeforscteten früheren Heideflächen, die lange Zeit dem Plaggenhiebe unterworfen gewesen sind, im Alter von 25 bis 40 Jahren der Regel nach massenhaft von der Wurzelfäule befallen. Um die entstehenden Blößen vor der rasch eintretenden Verhaidung zu schützen, muß alsbald mit Füllung der Lücken durch Bepflanzung mit Fichte, Weißtanne, Weymouthskiefer, Eiche, Buche, auch Lärche vorgegangen werden. Die so gebildeten kleineren und größeren Horste wachsen theils zwischen den verbleibenden Kiefern empor, theils erweitern sie sich bei fortwährendem Absterben der letzteren allmählich zu einer vollständigen Verjüngung. Kiefern Wurzelfäule, wenn auch in viel geringerer Ausdehnung, findet sich übrigens auf früherem Ackerboden auch in den übrigen Provinzen, namentlich im Stralsunder Bezirk, ausnahmsweise sogar auf altem Waldboden, und erfordert dann ähnliche Behandlung.

Gegen grundsätzliche Einführung des Plenterbetriebes da, wo die Verhältnisse nicht dazu nöthigen, hat die Forstverwaltung sich im Allgemeinen ablehnend verhalten. Wird die Gesamtheit der Preussischen Staatsforsten in's Auge gefaßt, so kann nicht zugegeben werden, daß der von den Anhängern des Plenterwaldes namentlich in Betreff der Kiefernforsten behauptete Rückgang des Waldzustandes in Folge des bisher befolgten Wirtschafts Systems wirklich eingetreten, und hierin ein zwingender Grund zu finden sei, dasselbe zu verlassen. Mit der fortgeschrittenen Beseitigung der Hütungsberechtigungen und namentlich der Schafweide füllen sich die älteren Kiefernorte wieder mit Aufzug, auf besserem Boden auch mit Aufschlag von Eichen und Buchen, wodurch das Schwinden der Bodenkraft verhindert wird. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die jetzige Generation der nachfolgenden einen verbesserten, nicht aber einen verringerten Boden- und Bestandeszustand überliefern wird. Die Unzuträglichkeiten des Plenterbetriebes sind schon in Betreff einer erschwerten Wirtschaftscntrolle und gesteigerter Anforderungen bezüglich der Leistungsfähigkeit und Zahl der Forstbeamten so erheblich, daß allein hieraus ein gewichtiges Bedenken gegen die grundsätzliche Einführung dieser Betriebsart entnommen werden muß, ganz abgesehen davon, daß viele der von dem Plenterwald erhofften Vortheile namentlich auf den geringeren Bodenklassen sich kaum verwirklichen dürften. Um es indessen auch in dieser Richtung an vergleichenden Ermittlungen nicht fehlen zu lassen, sind versuchsweise in mehreren Oberförstereien Flächen zur Umwandlung in Plenterwald bestimmt worden. Ferner wird in geeigneten Vertikalketten eine plenterwaldartige langsame Verjüngung unter Benützung natürlichen Anfluges und Aufschlages zur Erhaltung der Bodenkraft nicht verabsäumt. Auch erfolgt aus Schönheitsrücksichten in der Nähe der Städte, namentlich der Residenzen, eine plenterwaldartige Behandlung einzelner Vierteltheile.

Wegen des im Regierungsbezirke Cassel früher üblich gewesenen Hartig'schen Conservationshiebcs vergleiche Abschnitt II Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Cassel.

Der v. Seebach'sche modificirte Buchenhochwald zeigt in der Provinz Hannover (neben einigen Mißerfolgen) namentlich in der Oberförsterei Uslar sehr günstige Bestandesbilder. Da diese Betriebsart indessen an einen mineralisch kräftigen Boden gebunden ist, auf welchem der Regel nach kein Anlaß vorliegt, den einfachen Buchenhochwald aufzugeben, so hat sie erhebliche Verbreitung nicht gefunden. Die gelegentliche Anwendung derselben unter passenden Verhältnissen ist indessen keinesweges ausgeschlossen.

Günstige Erfolge hat der Eichenlichtungsbetrieb besonders in der Provinz Hannover, da gehabt, wo zum Unterbau Buche und Weißtanne (Ostfriesland) gewählt sind. Minder vortheilhaft ist die Unterbauung mit Fichten gewesen, welche in einigen Fällen sogar einen raschen Uebergang zum reinen Nadelholzbestande vermittelt hat (Oberförsterei Notenburg des Reg. Bez. Stade).

Bei der Wahl der Umtriebszeiten wird darauf gehalten, daß dieselben nicht höher gestellt werden, als es den bei jeder Betriebseinrichtung vorzunehmenden speciellen Untersuchungen zufolge erforderlich ist, um den höchsten Werthdurchschnittszuwachs zu erlangen, aber auch nicht niedriger, als es nöthig erscheint, um jenes Ziel zu erreichen. Dabei wird den Servitut- und Abjagverhältnissen sowie der Bedürfnisbefriedigung sorgfältig Rechnung getragen, die Sicherheit der Verjüngung berücksichtigt und den Gefahren, denen unter manchen Standortverhältnissen gewisse Altersstufen unterworfen sind, die gebührende Beachtung zugewendet. Die neuere Zeit mit ihren vielen Schäden für die Kulturen, Verjüngungen und das Stangenholzkalter hat die Nothwendigkeit der Rücksichtnahme hierauf bei der Umtriebsbestimmung ganz besonders vor Augen

treten lassen. Man greift kaum fehl, wenn man annimmt, daß die Wachsthumleistung wenigstens in Niefornbeständen hierdurch um 5 bis 10 Jahre im Durchschnitt herabgesetzt wird, und die Umtriebszeit um eine gleiche Zahl zu erhöhen ist. Die Verhältnisse haben im Allgemeinen in neuerer Zeit überhaupt mehr auf eine Erhöhung als eine Herabsetzung der Umtriebszeit hingewiesen, wobei die Nothwendigkeit, die Erziehung werthvoller Nughölzer zu begünstigen, in erster Linie steht, aber auch der äußerst billige Preis der vom Auslande eingeführten geringeren Holzsortimente in Betracht kommt, während stärkeres Holz, wenigstens von der hauptsächlich den Ausschlag gebenden Niefer, im Preise steigt. Die am häufigsten gewählten Umtriebszeiten im Hochwalde sind:

für die Buche 120 Jahre;

für die Niefer 60—140 Jahre. Die kürzeren Umtriebe finden Anwendung besonders in den westlichen Provinzen mit gutem Absatz für Grubenholz und Telegraphenstangen, namentlich auf Gebirgsboden und aufgeforsteten ehemaligen Haide- und Ackerflächen, die längeren für die Keviere mit zur Nugholzerziehung geeignetem Boden der östlichen Provinzen. Die Regel bildet der 120jährige Umtrieb.

Für die Fichte beträgt der Umtrieb 80—120 Jahre. Der kürzeste Umtrieb findet in den westlichen Provinzen, der längste in den höheren Lagen des Thüringer Waldes, Harzes und der Schleißischen Gebirge statt. Im Uebrigen herrscht in den östlichen Provinzen meist 100jähriger Umtrieb.

Für die Eiche läßt sich eine Umtriebszeit kaum angeben, da die Eichenbaumholzerziehung selten nur in reinen Beständen erfolgt, und sich der Feststellung einer allgemeinen Umtriebszeit um so mehr entzieht, als nach den obwaltenden Verhältnissen des einzelnen Bestandes das angemessene Hiebsalter sehr verschieden ist. Im Allgemeinen nimmt man jedoch zur Erziehung stärkerer Hölzer ein Alter von 140—160 Jahren als Regel an. Durch rechtzeitigen Unterbau und Richtungsbetrieb läßt sich dasselbe unter günstigen Verhältnissen noch verkürzen.

Für Erle und Birke, soweit sie der Hochwaldform angehören, was in den östlichen Provinzen wegen der Absatzverhältnisse zc. häufig der Fall ist, wird in der Regel ein 60jähriger Umtrieb gewählt.

Die Umtriebszeiten für den Niederwald sind so verschieden, daß sich dafür nicht füglich Zahlen angeben lassen. Die längsten Umtriebe finden sich in den Erlen-, Birken zc. Niederwaldungen der östlichen Provinzen, wo bis zu 50 Jahren hinaufgegangen wird. Im Uebrigen gilt der Grundjag, die Niederwaldumtriebe so kurz zu bemessen, als es nach den Standorts- und Absatzverhältnissen thunlich ist. Der Umfang der im einjährigen Umtriebe zum Storbuthenschnitt bewirthschafteten Weidenheger ist nicht unbedeutend. Es gilt aber dabei als Regel, von Zeit zu Zeit die Ausschläge einmal das Alter von 4 bis 5 Jahren erreichen zu lassen, um den Stöcken Erholung zu gönnen und den Boden wieder einmal längere Zeit gedeckt zu erhalten. Auf die Ersetzung der weniger werthvollen Weidenarten durch ertragsreichere wird namentlich in den Rheinwarden sorgfältig Bedacht genommen.

Die für den Hochwald bei den Betriebsrichtungen festgesetzten Umtriebszeiten werden übrigens nur als allgemeine Durchschnittsnormen bei der Bemessung des dem einzelnen Bestande zu gebenden Hiebsalters zum Anhalte genommen, indem dieses nach der Einzelbeschaffenheit des Bodens und Bestandes unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Hiebsleitung und Bestandesordnung bestimmt wird, und auch beträchtliche Abweichungen vom Umtriebsalter nicht ausgeschlossen sind. Diese werden zu Gunsten einer früheren Benutzung insbesondere auch in dem Falle häufig als rathsam erachtet, daß Nadelholzanlagen, schon in frühzeitigem Alter bei baldiger Verwerthung sehr hohe Nugholzerträge in sichere Aussicht stellen, die beim Heranwachsen der umfangreichen Nadelholzkulturen der neueren Zeit durch das später eintretende vermehrte Angebot zu schwinden drohen. Dagegen geht man über die vorangegebenen Höchstbeträge der Umtriebszeiten nur ausnahmsweise hinaus und erwartet die Erziehung von besonders starken Hölzern mehr durch Ueberhalten geeigneter Horste und durch Zuweisung eines außergewöhnlich hohen Hiebsalters für hierzu vorzugsweise geeignete Bestände.

Für den Verjüngungsbetrieb ist bei der Buche die Samenschlagwirthschaft durchweg die Regel, wobei auf vorwüchsige Erziehung von Eichenhorsten und Einsprengung der Eiche sowie anderer Laubhölzer und der Nadelhölzer insbesondere beim Räumungshiebe thunlichst Bedacht genommen wird, um die Nugholzerzeugung zu fördern. Daneben findet seltener der künstliche Anbau der Buche durch Pflanzung, namentlich Büschelpflanzung, oder auch Saat Anwendung. Letztere wird öfter als das Mittel benutzt, um Nadelholzbestände mit unpassenden Standorte

Verhältnissen wieder in Laubholz zurückzuführen. Es können gelungene umfangreiche Verjüngungen dieser Art in mehreren Provinzen nachgewiesen werden.

Die Eiche wird mit gutem Erfolge in lichten Samenschlägen verjüngt, wo frischer milder Boden den Aufschlag fördert und noch frei von verdämmendem Graswuchs ist. In nicht minderem, vielleicht noch größerem Umfange wird ihre Erziehung aber durch künstlichen Anbau betrieben, wobei der Saat oder der Pflanzung 1—3jähriger Pflanzen auf tiefgelockerten Kulturstellen im Allgemeinen und besonders auf geringerem Boden der Vorzug gegeben, Kohden und Heisterpflanzung aber thunlichst nur auf kräftigem Eichenboden angewendet wird. Für Schälwaldanlagen hat die Stummelpflanzung immer mehr an Umfang gewonnen. Die Einsprengung von Eichen in Kiefern- und Buchenbestände im Wege des Voranbaues in Gruppen von 10—15 Nr wird zur Vermeidung der Frostgefahr vielfach mit gutem Erfolge angewendet. Stellenweis ist damit aber bis nahe an die Grenze des Zweckmäßigen gegangen. Auf die Benutzung brauchbarer Eichenvorwüchse, welche sich nach Beseitigung der Weide- und Streu Berechtigungen jetzt in vielen Kiefernforsten mit besserem Boden reichlich einsinden, wird bei der Verjüngung sorgfältig Bedacht genommen.

Birke und Erle werden bisweilen in einer Verbindung der Samenschlagwirtschaft mit der Pflanzung und dem Ausschlaghiebe verjüngt, indem bei dem Abtriebe einzelne Stämme als Samenbäume auf einige Jahre oder auch wohl ausnahmsweise auf einen ganzen Umtrieb übergehalten werden, um besonders solche Stellen, auf denen alte nicht mehr völlig ausschlagsfähige Stöcke gerodet werden, zu besamen, während im Uebrigen die Verjüngung durch Stockausschlag erwartet und durch Pflanzung ergänzt wird.

Für die Kiefer ist Kahlschlagwirtschaft in schmalen Abfämmungsschlägen mit Stehendrodung oder nachfolgender Stockrodung und Saat oder Pflanzung allgemeine Regel. Es gilt dabei als Grundsatz, größere Kahlschläge zu vermeiden, und mit den Abfämmungsschlägen in der Weise vorzugehen, daß ein neuer Schlag an den vorigen thunlichst erst angereicht wird, wenn die Wiederkultur der letzteren bereits gelungen ist. Auf die zu diesem Behufe nothwendige und aus manchen anderen Gründen sehr zweckmäßige Vermehrung der Anheibsorte wird durch Bildung kleiner Betriebsfiguren (Jagen) und thunlichste Vervielfältigung der Hiebszüge (Auseinanderlegung der Periodenflächen bezw. Altersklassen) hingewirkt.

Bei der Kultur der Kiefer hatte die Pflanzung 1-, auch 2jähriger Pflanzen mit entblößter Wurzel aus Saatbeeten immer größeres Feld gewonnen und die Saatkultur, welche meist mit dem Waldpfluge oder dem Ackerpfluge mit nachfolgendem Schwingpfluge oder in gehackten Streifen ausgeführt wird, überflügelt. In neuerer Zeit findet, wenigstens auf den besseren Böden, die Saat wieder ausgedehntere Anwendung. Der Dampfpflug ist hierbei nur ausnahmsweise benutzt worden. Die Schwierigkeit der Herbeischaffung von Wasser und Kohlen und die Unmöglichkeit, die schweren Maschinen auf schlechten Wegen mit nur schwachen Brücken fortzubewegen, sowie sehr unebenes und steinigtes Gelände schließen die übrigens auch nicht billige Anwendung des Dampfpfluges oft von vorn herein aus. Auf Ortsteinböden wird gelegentlich streifenweise riolt, auf feuchtem Boden rabattirt. Pflanzungen mit älteren Ballen bilden eine Ausnahme und sind hauptsächlich nur Anwendung zur Ergänzung älterer und durch die Maikäferlarve heimgesuchter Kulturen. An Stelle von Ballenpflanzen werden jetzt häufig verschulte 2jährige Pflanzen verwendet.

Die Maikäfercalamität hat zeitweise so beträchtliche Verwüstungen angerichtet, daß man versucht hat, ihr durch Rückkehr zur Samenschlagwirtschaft wirksam entgegenzutreten. Diese Versuche sind nur vereinzelt von günstigen Ergebnissen begleitet gewesen. Etwas besser haben sich in den Ostprovinzen in den gegen Windbruchgefahr mehr gesicherten Kiefernforsten die Versuche bewährt, der mit größeren Kahlschlägen verbundenen Gefahr des Maikäferfraßes und der Auslagerung des Bodens durch parallele Coulißenschläge zu begegnen, die meist in der Richtung von Süden nach Norden in einer Breite von etwa 40—60 m mit gleichbreiten Zwischenräumen geführt werden. Die befürchtete Verdämmung der Kulturstreifen zwischen dem hohen Holze ist nicht stark hervorgetreten, wohl aber häufig eine Auslagerung des Bodens auf den vorläufig stehen gebliebenen Bestandesstreifen. Auch ist ein unbedingter Schutz gegen Maikäferfraß keineswegs erzielt worden. Im Allgemeinen hat der Coulißenhieb an Freunden verloren, und man ist mehrentheils zu schmalen Kahlschlägen, oft mit mehreren Anheibspunkten in demselben Jagen zurückgekehrt. Im Regierungsbezirk Bromberg haben sich indessen die Coulißen gut bewährt, die hier öfter auch in der Richtung von Osten nach Westen geführt worden sind. Im Regierungsbezirk Marienwerder endlich hat die Rücksicht auf den immer weiter sich ausdehnenden Maikäferfraß zu einer pflenterartigen langjamen Verjüngung in kleinen, allmählich sich erweiternden

Gruppen mit Benutzung der Horste natürlichen Anfluges geführt. In mehreren Oberförstereien ist zu diesem Zwecke gestattet worden, den Hieb über die der zweiten Periode überwiesenen Flächen mit ausdehnen zu dürfen. Anscheinend ist durch dieses Verfahren in Verbindung mit fortgesetztem Sammeln der Käfer eine erhebliche Minderung des Maikäferschadens eingetreten. Hauptsächlich sind es neben der Tuchler Heide die Oberförstereien Jura, Schmallingen, Grundowken, die Johannisburger Heide, die Oberförstereien des Forststrathsbezirkes Frankfurt a. O. Vandsberg und die Veklinger Heide, in welchen das Uebel einen sehr großen Umfang erreicht hat. Es handelt sich also ganz überwiegend um Waldkörper von erheblicher Größe, und mehrentheils ist mit Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, daß Waldbrände, Raupenfraß oder sehr starker Wildstand ursprünglich Blößen erzeugt haben, deren Wiederanbau nicht rechtzeitig erfolgen konnte, und auf welchen sich der Käfer in einer Menge ansiedelte, die seine Vertilgung durch Jahrzehnte hindurch unmöglich machte.

In den östlichen Provinzen erträgt die Kiefer eine verhältnißmäßig starke Beschattung. Hierin liegt der Grund, daß namentlich in Ostpreußen die Versuche, den vorhandenen Kiefern anflug in alten Beständen durch allmähliche kesselschlagartige Pflanzung unter Ergänzung durch Ausspflanzung zur Verjüngung zu benutzen, vergleichsweise den günstigsten Erfolg gehabt haben.

Auch bei der Fichte ist Abfäumung in schmalen Kahlschlägen und zwar mit nachfolgender Pflanzung, seltener Saat, die herrschende Verjüngungsform. Es wird in den Fichtenrevieren noch mehr als in den Kiefernforsten auf kleine Wirthschaftsfiguren (Districte, Jagen) und Verwiesfältigung der Anhebsorte gehalten, um den neuen Schlagstreifen mit Rücksicht auf die Verminderung der Küsselkäfergefahr erst nach mehrjähriger Zwischenzeit dem vorhergehenden anreihen zu können. In Ostpreußen hat die Verjüngung der Fichte im Samenschlage manche Vorzüge vor der Kahlschlagwirthschaft gezeigt und wird daher dort auch als Regel beizubehalten sein, wo Lage, Bodenverhältnisse und Graswuchs der Kultur auf kahlen Abtriebsflächen große Gefahren bereiten. Auch das schlesische Gebirge, Oberschlesien sowie die höheren Jagen des Thüringer Waldes haben stellenweis gute Erfolge der natürlichen Verjüngung aufzuweisen.

Bei der Pflanzung der Fichte hat die Verwendung verschulter Pflanzen mehr und mehr Anhänger gefunden, doch wird auch noch vielfach von der Büschelpflanzung mit beschränkter Zahl der Pflanzen in Büschel mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht.

Für manche Gegenden, namentlich in den Provinzen Ost-Preußen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Cassel, hat sich die Erziehung gemischter Fichten und Kiefernbestände als vortheilhaft bewährt, und wird daher, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, diese Mischung begünstigt, insbesondere aber auch in den Gebirgsforsten die Einsprengung der Weißtanne in die Fichtenbestände befördert.

Wo sich reine Weißtannenbestände finden, soll auf deren Erhaltung und Nachzucht durch natürliche Verjüngung Bedacht genommen werden. Der Anbau der Tanne als Mischholz, aber auch in reinen Beständen, sowohl durch Saat unter Schutz als durch Pflanzung sowie die Erhaltung der in gemischten Fichten und Weißtannenbeständen häufig vorkommenden Weißtannen Vorwuchshorste wird mehr als früher begünstigt, da manche Wahrnehmungen und Erfahrungen, namentlich in den westlichen Provinzen, dafür sprechen, daß diese Holzart hier für die Nutzholzproduction Aehnliches leisten wird, wie Fichte und Kiefer. Besonders üppig gedeiht die künstlich angebaute Weißtanne in Ostfriesland, dagegen fehlt diese Holzart dem Harze ganz.

Die Lärche wird für vereinzelten Anbau als Mischholz nicht verworfen, zur Anzucht in reinen Beständen aber nicht mehr gewählt, nachdem die reinen Lärchenanlagen im 25—40jährigen Alter häufig abgestorben sind.

Dem Einzelaubau von Esche, Nüster und Ahorn wird sowohl in den Buchen- und Eichenverjüngungen als auch in den Mittelwaldschlägen zur Erhöhung des Nutzholzertrages gern Vor Schub geleistet.

Für das Kulturwesen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, bestimmte Kulturmethoden allgemein nicht anzuordnen, sondern der örtlichen Verwaltung die Wahl der Kulturart nach den jeweiligen Verhältnissen thunlichst unbeschränkt zu überlassen, wünschenswerthen Aenderungen des Kulturverfahrens aber durch Belehrung und Anordnung von Versuchen Eingang zu verschaffen. Die Erfahrung hat bestätigt, daß es weniger auf die Kulturweise als auf die gute Ausführung ankommt, und diese ist um so mehr gesichert, je mehr die ausführenden Beamten mit Ueberzeugung das gewählte Kulturverfahren für gut halten. Ob die Arbeiten ganz oder theilweise im Tagelohn oder im Stücklohn auszuführen sind, bleibt dem Ermessen der örtlichen Verwaltung überlassen, doch ist die Verdingung für solche Arbeiten empfohlen, deren gute oder schlechte Aus-

führung auch hinterher ohne Schwierigkeit sich feststellen läßt. In Beziehung auf Samenmengen und Pflanzweiten wird dem zu viel ebenso wie dem zu wenig entgegengetreten, und besonders bei den Nachbesserungen darauf gehalten, daß die Füllung der Lücken auf das Nothwendige beschränkt, ein Auspflanzen derselben bis nahe an den vorhandenen Jungwuchs heran aber vermieden wird.

Auf billige Ausführung der Kulturen wird Gewicht gelegt, diese Forderung aber nicht weiter ausgedehnt, als es unbeschadet guter und die Erreichung des Zwecks sicherer Ausführung thunlich ist. Da das Kulturgelderbedürfniß nicht für alle Oberförstereien in jedem Jahre gleich ist, so sind die Kulturfonds der einzelnen Reviere eines Bezirkes übertragbar, d. h. der Oberförstmeister vertheilt den Gesamtfonds nach Maßgabe des Bedarfes. Reicht dieser Gesamtfonds nicht aus, so kann ein Zuschuß aus dem Reservefonds des Ministeriums auf desfalligen Antrag erfolgen, was namentlich dann geschieht, wenn Feuer, Insektenbeschädigung, Windbruch, Mäst, ein ungewöhnlicher Nothstand zc. eine Verstärkung als nothwendig erscheinen lassen.

Die Beschaffung der zu den Kulturen erforderlichen Waldjämereien soll, soweit es irgend möglich ist, im Wege der Selbstgewinnung erfolgen, um den Samenbedarf nicht nur thunlichst billig zu erlangen, sondern auch der guten Beschaffenheit sicher zu sein. Die Versorgung derjenigen Bezirke, in denen der eigene Samengewinn den Bedarf nicht deckt, mit dem Ueberschusse anderer Bezirke wird alljährlich durch das Ministerium vermittelt.

Zur Erlangung des Nadelholzsamens, namentlich des in großen Mengen erforderlichen Kiefernjamens, sind an geeigneten Orten und, wenn möglich, nahe bei einer Oberförsterwohnung Samendarren erbaut, deren Betrieb vom Oberförster besorgt wird.

Es bestehen gegenwärtig 55 Kiefern-Samendarren und 1 Samendarre, welche lediglich Fichtenzapfen abdarret,

nämlich Kiefern-Samendarren:

im Regierungsbezirk Königsberg 2, zu Taberbrück und Puppen,
 " " Gumbinnen 3, zu Kullick, Thcerbude (Oberförsterei Sittchen) und
 Trappoenen,
 " " Danzig 2, zu Stangenwalde und Wirth,
 " " Marienwerder 6, zu Giß (Oberförsterei Czerst), Lindenbusch, Schönthal,
 Bülowshöhe, Lindenberg und Lautenburg,
 " " Potsdam 9, zu Lehnin, Woltersdorf, Bischofspfuhl (Oberförsterei Zinna),
 Schmachtenhagen (Oberförsterei Dramenburg), Eberswalde, Himmel-
 pfort, Alt-Kuppin, Neu-Glienick und Gr.-Schönebeck,
 " " Frankfurt 4, zu Regenthin, Hohenwalde, Hangelberg und Dammendorf,
 " " Stettin 6, zu Friedrichswalde, Hohenbrück, Warnow, Falkenwalde, Eggejin
 und Jädemühl,
 " " Köslin 1, zu Zerrin,
 " " Stralsund 1, zu Prerow (Oberförsterei Darß),
 " " Posen 1, zu Zirke,
 " " Bromberg 3, zu Schirpitz, Glinke und Richlich (Oberförsterei Schönlaute),
 " " Breslau 3, zu Peisterwitz, Schöneiche und Kl.-Lahse (Oberförsterei Kuhbrück),
 " " Ppeln 3, zu Grundschütz, Kupp und Dambrowka,
 " " Magdeburg 4, zu Schweinitz, Burgstall, Leßlingen und Diesdorf,
 " " Merseburg 5, zu Annaburg, Hohenbucko, Falkenberg, Rothehaus, und Proesja
 (Oberförsterei Liebenwerda),
 " " Osnabrück 1, zu Ringen und
 " " Cassel 1, zu Wolfgang,

und Fichten-Samendarren im Regierungsbezirk Hildesheim 1 zu Willershausen (Oberförsterei Westerhof).

Uebrigens wird auf mehreren Kiefernjamendarren der Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien neben dem Kiefernjamem auch Fichtenjamem gewonnen. Die überwiegende Zahl der Feuerdarren ist nach dem älteren (Eitelweinschen) System errichtet. Nur die Darre in Wolfgang (Reg.-Bez. Cassel) beruht auf dem Trommel-System, welches sich hier bewährt hat und wahrscheinlich bei Neubauten von Darren auch weiterhin wird angewendet werden.

Die Darre zu Hoyerswerda (Reg.-Bez. Liegnitz) ist aufgelassen worden. Bestimmend hierfür war der Umstand, daß sie ihrer Lage nach größtentheils nur mit Zapfen betrieben werden konnte, welche von Kuffelbeständen herrührten. Ebenso ist die Darre zu Grundowken eingegangen

und diejenige zu Kuttik zum Eingehen bestimmt. An ihrer Stelle soll in Snopfen in der Oberförsterei Johannisburg eine neue Darre errichtet werden.

Ueber den jährlichen Bedarf an Kiefern Samen für die Staatsforsten, den jährlichen Samen Gewinn und die Kostenpreise des Samens giebt die Tabelle 33a nähere Auskunft. Ebenso ist eine Nachweisung über die Ergebnisse des Betriebes der Kiefern- und Fichten-Samendarren für das Jahr 1. October 1892/93 als Tabelle 33b beigelegt.

Es ist dazu rücksichtlich der Preise zu bemerken, daß dieselben einen Durchschnittssatz von 40 Pf. für das kg als Zinsen und Amortisationsbeitrag für das in den Darregebäuden und Darreanrichtungen steckende Kapital enthalten, außer den Kosten für die laufende Unterhaltung der Darren, für den Ankauf der Zapfen, für Darrlöhne u. s. w.

Seit dem Jahre 1859 ist ein Zukauf von Samen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs nicht oft erforderlich geworden, bisweilen ist auch noch Samen zum Verkaufe verfügbar geblieben.

Die Darrlöhne werden bei den Kiefern Samendarren dem auf Kündigung angenommenen Darremeister nach bestimmten Sätzen für das kg reinen Samens in der Regel in der Weise gewährt, daß für die ersten 500 kg jeder Darrcampagne 20—40 §

= = zweiten 500 kg 20—35 =

= = fernerer Mengen 15—35 =

bewilligt werden, wofür der Darremeister alle Arbeiten auf der Darre besorgen und die kleinen Darrgeräthschäften an Schuppen, Harken zc. selbst beschaffen und unterhalten muß, während ihm die zur Heizung der Darre nicht erforderlichen ausgeklegten Zapfen und die Nische überlassen werden.

Die Verschiedenheit der Darrlöhnsätze wird neben dem Stande des Tagelohns in der betreffenden Gegend hauptsächlich auch davon bedingt, ob dem auf Kündigung angenommenen Darremeister in dem Darregebäude freie Wohnung gewährt werden kann oder nicht.

Bei der Fichten Samendarre zu Willershausen besorgt ein Förster das Darregeschäft. Die Darrlöhne schwanken hier zwischen 13 und 25 § für das kg.

Ungeachtet der Vergrößerung der Waldfläche seit dem Jahre 1866 war der Bedarf an Kiefern Samen im Durchschnitt geringer geworden, was in der vermehrten Anwendung der Pflanzung mit einjährigen Kiefern seinen Grund fand. Seit indessen die Saat wieder in größerem Umfange betrieben wird, und der Ankauf großer Sedlandsflächen umfangreiche Aufforstungen erfordert, ist der Bedarf wieder gestiegen.

Zu den Kulturmaßregeln gehören namentlich in den östlichen Provinzen die Entwässerungen. Bei diesen ist stets eine sorgfältige Untersuchung und Erörterung vorzunehmen, ob nicht der Vortheil, der durch die Entwässerung der versumpften Flächen für deren Ausbarmachung zu erwarten steht, überwogen wird von den Nachtheilen, die für die angrenzenden bestandenen Flächen aus der Verminderung der für den Holzwuchs so wichtigen Bodenfrische erwachsen können. Mehrere sehr ungünstige Erfahrungen, welche in Folge der Senkung oder Trockenlegung von Seen und Teichen sowie in Folge mancher umfangreichen Bruch-Entwässerungs-Anlagen für die benachbarten Waldungen bis auf einen weiten Umkreis gemacht sind, haben zu großer Vorsicht gemahnt.

Auch in den Gebirgsforsten ist die Wasserpflanze Gegenstand besonderer Beachtung. Es wird darauf Bedacht genommen, einen raschen Abfluß des Quell- und Meteorwassers möglichst zu verhindern, ersteres gelegentlich durch Teichanlagen, welche gleichzeitig der Fischzucht dienen, aufzufangen oder zur Herstellung von Kieselwiesen zu verwenden, letzteres durch Horizontalgräben und Fanggruben, sowie durch kleine Querdämme in alten Hohlwegen zc. dem Walde möglichst lange zu erhalten und auf Verrieselung trockener Hänge hinzuwirken. Bei energischer Durchführung dieser Maßregeln, zu denen auch die Verbaumung von Wasserrißen gehört, dürfte ein günstiger Erfolg für den Wald selbst und für die Regelung des Wasserstandes im Allgemeinen kaum ausbleiben.

Den erheblichen Einfluß, welchen gute Wege auf die Steigerung des Geldertrages der Forsten üben, hat man auch in Preußen längst erkannt. Es wird daher der Waldwegebau nach Möglichkeit gefördert, und die Anwendung beträchtlicher Geldmittel für diesen Zweck als eine der vortheilhaftesten Capitalanlagen erachtet. Den chausseemäßigen Ausbau von Communicationswegen, welche für die Holzabfuhr von Wichtigkeit sind, sucht die Forstverwaltung auch außerhalb des Waldes durch Gewährung von Beihilfen und Ueberlassung von Wegebau material thunlichst zu fördern. In einzelnen Gegenden hat sie bei dem Wegebau auch außerhalb des Waldes geradezu die Führung übernommen. Sehr sichtbar ist in dieser Beziehung die durch die Staatsforsten gegebene Anregung besonders bei den Rheinländischen Gemeinde-Waldungen hervorgetreten. Gegenwärtig sind die Staatsforsten Preußens im Gebirge sämmtlich

mit systematischen Wegen Plänen versehen, und auch im Hügel- und Flachlande geht es hiermit rüstig vorwärts. Soweit die Wegeense hierzu geeignet sind, werden sie zugleich als Grundlage für die Districts- und Jageneinteilung benutzt.

Bezüglich des Eisenbahntransportes wird das Interesse der Forstverwaltung durch Herstellung von Haltestellen mit Vadeplätzen in geeigneten Tertlichkeiten thunlichst gefördert. In einer Zahl von Oberförstereien ist ferner von den verlegbaren Kollbahnen Gebrauch gemacht worden, wobei in der Regel ein Schienen-Abstand von 60 cm zur Anwendung gekommen ist. Die von Pferden gezogenen Wagen haben doppelflanschtige Räder. Im Uebrigen sind verschiedene Systeme erprobt worden. Welchem auf die Dauer der Vorzug zu geben sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Gegenwärtig stehen der Forstverwaltung etwa 130 km Schienengleise, nämlich in den Oberförstereien Müßelburg (17,5 km), Grimnitz (15 km), Jädenitz (15 km), Glücksburg (14,5 km), Eggesin (13 km), Kottenforst (11 km), Annaburg (10,5 km), Rumbek (7 km) u. s. w. zur Verfügung. Bewährt hat sich die Kollbahn für den Holztransport da, wo derselbe sich in ganz bestimmten Richtungen nach Eisenbahnen, Ablagen, großen Markorten hin bewegt, und der Hieb nicht allzu sehr zerstückelt ist. Kürzere Strecken von Kollbahnen haben beim Wegebau und der Kimpau'schen Moordammkultur, bei letzterer zur Herbeischaffung des Decklandes vortheilhafte Verwendung gefunden.

Auch den Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892 G. S. S. 225) hat die Forstverwaltung ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Das Budget für 1894/95 stellt ihr zur Förderung der Kleinbahnen zum ersten Mal einen Betrag von 200000 \mathcal{M} zur Verfügung, wobei sowohl die Zeichnung von Aktien, als die Anlegung von Bahnen in eigener Verwaltung und die Gewährung von Beihilfen ohne Verzinsung und Rückerstattung in Frage kommen kann.

Neben den Landwegen sind besonders die Wasserstraßen bei deren großen Wichtigkeit für den Holztransport von der Forstverwaltung ins Auge gefaßt worden. (Mäheres hierüber und über die unter Leitung derselben betriebene Flößerei siehe unter Abschnitt V. 14 a.)

Mit dem zunehmenden intensiven Charakter des Forstbetriebes ist seit langer Zeit die Pflege der Kulturen und Bestände als Bedürfnis erkannt und den Forstbeamten besonders zur Pflicht gemacht worden.

Schon ein Ministerial-Rescript vom 16. April 1865 bemerkt hierüber Folgendes: Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, um wiederholt auf die große Wichtigkeit der Kultur- und Bestandespflege in den Forsten hinzuweisen, und den Herren Ober-Forst- und Forst-Inspectionbeamten und Oberförstern dringend zu empfehlen, daß sie es an fortwährender Anregung und Anleitung hierzu nicht fehlen lassen. Insbesondere sind auch die Forstlehrlinge, Eleven und Candidaten und die Hilfs-Aufseher zu eifriger Selbstthätigkeit für die Kulturpflege anzuhalten, da diese Beschäftigung für sie ein ebenso wichtiges als ersprißliches Bildungsmittel ist. Nicht nur, daß sie gerade für diesen Zweig ihres künftigen Wirkens Interesse und Übung gewinnen, und dabei zugleich selbst schon nützliche Dienste leisten, sondern sie werden dadurch auch daran gewöhnt, den Wald stets mit Aufmerksamkeit und Nachdenken zu besuchen, und es wird dadurch der Sinn für die Pflege des Waldes überhaupt und die Liebe zum Walde geweckt und befestigt.

Die Erhaltung einer schon vorhandenen wüchsigem Eiche hat oft mehr Werth als die Pflanzung von zehn Eichen, deren Gedeihen noch zweifelhaft bleibt, und die Erhaltung einzelner wüchsiger Eichenhorste pro Morgen in den Verjüngungsschlägen ist oft von größerem Nutzen, als die Anlage einer umfangreichen neuen, noch vielen Gefahren ausgesetzten Eichenkultur. Das Verdienst, welches der Forstwirth sich durch Erhaltung und Pflege des Vorhandenen erwirbt, ist daher nicht geringer als das Verdienst, welches er durch gelungene Kulturausführungen und Verjüngungsoperationen sich erwerben kann.

Je mehr das Bestreben des Forstwirths dahin gerichtet sein muß, möglichst viel Nutholz zu erzielen, je mehr hierbei insbesondere die Eiche in's Auge zu fassen ist, um so notwendiger und einflußreicher ist eine sorgfältige Kultur- und Bestandespflege. Gerade die Eiche bedarf am meisten des Schutzes gegen Unterdrückung durch Ankräuter und verdämmende beiständige Holzarten, sie lohnt aber auch die ihr zu Theil werdende Pflege durch vermehrten Höhe- und Stärkewuchs und Zunahme im Nutholzwerthe am meisten. Denn eine durch alle Altersstufen fortgesetzte Pflege der Eiche macht es möglich, nicht nur die Nutholzquote beträchtlich zu steigern, sondern auch den Zeitpunkt der höchsten Nutzbarkeit sehr erheblich zu beschleunigen, so daß unter geeigneten Standortverhältnissen im 100- bis 120-jährigen Alter schon Stärkeklassen erzielt werden können, zu deren Erlangung man bisher einen weit längeren Zeitraum für notwendig hielt. Es leuchtet hiernach ein, wie sehr durch die Kultur- und Bestandespflege der Ertrag der Forsten gesteigert werden kann, und wie wichtig dieselbe für das National Einkommen ist. Jede für sich allein betrachtet anscheinend unbedeutende Thätigkeit des Forstmannes für die Kultur- und Bestandespflege ist ein schätzenswerther Beitrag zur Förderung großer und einflußreicher Resultate, und das im Vorbeigehen bewirkte Abbrechen eines verdämmenden Zweiges oder Ausputzen eines sperrigen Eichenwuchses ist keineswegs ein so geringfügiges Wirken, wie es Manchem scheinen möchte.

Wenn der Schutzbeamte oder Revierverwalter bei seinen täglichen Gängen im Revier mit bloßer Hand oder mit Anwendung von Messer und Hirschfänger, wo er eine junge Eiche oder sonst einen edlen Kernwuchs überwachen sieht, durch Beseitigung der verdämmenden Zweige dessen Erhaltung und

Gedeihen sichert, oder wenn er durch Schneidung einer jungen Eiche deren Höhenwuchs und weitere Entwicklung fördert, so wirkt er nicht minder, ja vielleicht noch mehr productiv, als durch seine Arbeit bei den Saaten und Pflanzungen.

Die Kultur mit Messer, Hirschfänger und Art ist daher ebenso wichtig, als die Kultur mit Spaten und Hacke, und eine durchaus notwendige Fortsetzung und Ergänzung der letzteren. Es kann, wie schon erwähnt, in dieser Beziehung von den Forstbeamten und den Forstlehrlingen zc. ohne große Mühe und Anstrengung sehr viel selbstthätig geleistet werden, wenn die Liebe zum Walde und ein reges Interesse für den Waldbau die Augen dahin leiten, wo das Bedürfnis einer Nachhülfe sich kund giebt, und der Wald mit Aufmerksamkeit und dem Streben nach nützlichem Wirken in demselben besucht wird.

Bezüglich der Anbau-Fähigkeit und Würdigkeit fremder, namentlich nordamerikanischer, japanischer und kaukasischer Holzarten sind umfassende Versuche gemacht worden, mit deren Ausführung die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde beauftragt worden ist. Einige der Fremdlinge scheinen sich zum Anbau in Preußen zu empfehlen, insbesondere die Douglas-Fichte. Die Verwaltung erwartet von den fremden Holzarten keine grundlegenden Aenderungen in der heimischen Forstwirtschaft, hofft aber, daß einige der eingeführten Holzarten für bestimmte Verhältnisse sich dauernd bewähren, namentlich als Mischholz und zur Füllung von Lücken zweckmäßige Verwendung finden und die Erzeugung werthvoller Nuthölzer mannichfaltiger gestalten werden. Während der Jahre 1881/82 bis 1890/91 sind zu den Versuchskulturen mit fremden Holzarten jährlich 50000 *M* verwendet worden.

Für den Betrieb der Durchforstungen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, sie mäßig zu halten und lieber öfter wiederzukehren, als mit einem Male eine Stellung herbeizuführen, welche den Schluß des Bestandes auf längere Zeit unterbricht und die Bodendeckung gefährdet. Unter besonderen Umständen, zu bestimmten Zwecken, bei geeigneten Boden- und Bestandesverhältnissen sind stärkere Durchforstungen nicht ausgeschlossen, im Allgemeinen wird aber jener Grundsatz, namentlich für die Forsten auf geringem Boden, aufrecht erhalten. Sorgfältig ist aber darauf zu achten, daß die Durchforstungen sich nicht etwa auf die Beseitigung abgestorbenen oder nahezu abgestorbenen Holzes beschränken, damit der Zweck der Förderung des Wuchses mittelst des Durchforstungshiebes auch wirklich erreicht wird.

Zur Feststellung des Einflusses der verschiedenen Durchforstungsgrade auf die Entwicklung der Bestände, insbesondere auch der vom Oberforstmeister Professor Dr. Voggreve empfohlenen Plenterdurchforstung sind zahlreiche Versuche eingeleitet. Auch ist gestattet worden, die letztere in unbefränktem Umfange in dem Oberforstmeister-Bezirk Wiesbaden-Biedenkopf zur Ausführung zu bringen.

Ganz besonderes Gewicht wird darauf gelegt, mittelst frühzeitiger Räuterungen, welche in den Buchenbestimmungsschlägen spätestens dem Abtriebschlage unmittelbar folgen, die Struppwüchse von vorn herein zu beseitigen. Wo dies früher versäumt ist, wird der Austrieb mit Vorsicht in den späten Entwicklungsstufen der Bestände nachgeholt.

Günstig hatte auf die Förderung des Durchforstungsbetriebes bereits die im Jahre 1875 erfolgte Trennung der Hauptnutzung von der Vornutzung bei der Material-Controle gewirkt. Während bis dahin die Durchforstungen öfter zurückstehen mußten, oder doch nicht entsprechend ausgedehnt werden konnten, wenn entweder durch unvorhergesehene Ereignisse der Einschlag in der Hauptnutzung sich verstärkte, oder wenn die Schätzung der Durchforstungsmassen überhaupt zu mäßig gegriffen war, kann gegenwärtig dem wirthschaftlichen Bedürfnisse in dieser Beziehung unbefränkt Rechnung getragen werden.

Eine regelmäßige Wiederkehr der Durchforstungen ist in neuerer Zeit mittelst der für jede Oberförsterei aufzustellenden Durchforstungspläne vorgeschrieben, welche zugleich die Mindestfläche der jährlich zu durchforstenden Bestände nachweisen. Abweichungen von dieser Fläche nach oben hin sind nicht nur zulässig, sondern erwünscht. Im Wesentlichen sollen die Durchforstungen dem Bedürfnis der Bestandspflege dienen. Möglichst muß es aber vermieden werden, daß der Erlös für das gewonnene Holz hinter den Kosten für die Durchforstung zurückbleibt. Seit Einführung der Durchforstungspläne haben sich die Vornutzungserträge an Masse und Geld sehr wesentlich gesteigert.

Was schließlich die Forstnebennutzungen betrifft, so wird deren Einfluß nicht allein auf den zur Staatskasse fließenden Ertrag der Forsten, sondern auch auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen ins Auge gefaßt.

Es gilt für die Gestattung und Ausdehnung derselben zwar der Grundsatz, daß sie den Hauptzweck der Forstwirtschaft, die Holzherzeugung, nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, aber auch zugleich die Rücksicht, daß die Unterstützung, welche die Landwirtschaft, die Gewerbethätigkeit und die armere Bevölkerung in der Nähe des Waldes durch jene Nebennutzungen finden, ihnen

nicht vorenthalten werden soll, soweit nicht überwiegende Nachtheile für die Forsten daraus erwachsen.

Demgemäß steht bei Forstnebennutzungen weniger die Erzielung einer möglichst hohen Einnahme für die Staatstasse im Vordergrund, als vielmehr die Absicht, sie in solcher Weise nutzbar zu machen, wie es den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen am meisten entspricht, und dem Forstschutze durch Abwendung des Diebstahls am förderlichsten ist.

Aus diesem Grunde wird namentlich das Raff- und Fescheholz sammeln, so weit es nicht Berechtigten zusteht, den unbemittelten Waldanwohnern gegen einen billigen Zins (Miethe), theilweise auch unentgeltlich gestattet, und den Provinzialbehörden die Ermächtigung erteilt, während des Winters an Arme kleine Mengen Brennholz und Torf der geringeren Sortimente gegen einen bis auf $\frac{1}{4}$ der Taxe ermäßigten Preis verabfolgen zu lassen. In solcher Weise sind im Winter 1880/81 abgegeben:

	23 102	Freizettel zum Raff- und Fescheholz sammeln, mit einem Erlaß an taxmäßigen Zettelgelde (Miethe) von	42394 M,
ferner	323	Kaunmeter Knüppelholz und	
	45 667	Kaunmeter Reiser- und Stockholz mit einem Erlaß von	14852 =
an dem taxmäßigen Preise. Im Winter 1892/93 stellte sich die Abgabe wie folgt:			
	18 436	Freizettel mit einem Erlaß an Zettelgeld von	35750,03 M,
	77	Kaunmeter Knüppelholz, } mit einem Erlaß am taxmäßigen	
	665	= Stockholz, } Preise von	8528,90 =
	31 222,7	= Reisigholz, }	

Hiernach hat eine Verminderung der Abgaben an Arme stattgefunden, welche auf die inzwischen vermehrte Gelegenheit zur Arbeitsverwerthung für die ärmere ländliche Bevölkerung und günstigere Bedingungen der Lebensführung für diese Klasse zurückzuführen ist. Die in einzelnen Gegenden z. B. in der Provinz Posen sehr erheblich gestiegenen Tagelöhne sprechen hierbei wesentlich mit.

Ebenso werden Gräserci, Mast und unter Umständen auch Waldweide, wo diese Nutzungen nicht etwa noch den Berechtigten zukommen oder als besonders schädlich erkannt sind, meist gegen einen billigen Zins an die Waldanwohner überlassen und nur ausnahmsweise meistbietend verpachtet. Dabei wird der Eintrieb von Schweinen in die Forsten nach Möglichkeit begünstigt, um von demselben für die Insectenverminderung Nutzen zu ziehen, übrigens aber nur für Rindvieh und ausnahmsweise für Schafe die Waldweide vermietet. Leider stößt der Eintrieb von Schweinen seit der Einführung edlerer Racen mehr und mehr auf Schwierigkeiten.

In erster Linie werden bei den gedachten Waldnutzungen die Waldarbeiter und die kleinen Ackerbauer berücksichtigt.

Soweit in den Staatsforsten Flächen sich finden, welche ihrer Beschaffenheit und Lage nach weniger zur Holzercziehung als zur Wiesen- oder Ackerutzung sich eignen, werden dieselben zur Grasgewinnung oder zum Ackerbau in der Regel meistbietend auf mehrere Jahre unter Bedingungen, welche ihre Verbesserung zu fördern oder doch der Verschlechterung vorzubeugen geeignet sind, verpachtet. Für größere Flächen, deren Einrichtung zum Wiesenbau nach einem Gesamtplane erfolgen muß, wird auch von der Forstverwaltung selbst die Ausführung in die Hand genommen, und der jährliche Graswuchs in kleinen Loosen meistbietend verkauft, namentlich da, wo mineralische Düngung nöthig ist, welche den Pächtern nicht überlassen werden kann.

Abgesehen von den in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Marienwerder, Köslin, Bromberg und Breslau eingerichteten besondern Wiesenverwaltungen sind in neuerer Zeit namentlich in den Ost-Provinzen, in Hannover und Hessen Nassau theils Nieselwiesen auf Forstgrund eingerichtet, theils Moordammkulturen u. s. w. angelegt worden, in welcher Hinsicht auf das im Abschnitt 14 „Forstnebenbetriebs-Anstalten“ unter C. „Wiesenanlagen“ Angeführte verwiesen wird.

Von der gesammten Forstfläche werden gegenwärtig etwa 139372 ha oder 5,1% der Gesamtfläche dauernd landwirthschaftlich benutzt, wofür etwa 2732181 M., also 19,11 M. für das ha aufkommen. Im Jahre 1882 betrug die landwirthschaftlich benutzte Fläche 162124 ha. Der Rückgang ist darin begründet, daß für geringeren Boden mit Rücksicht auf gestiegene Wirthschaftskosten, insbesondere die erhöhten Tagelöhne eine landwirthschaftliche Benutzung nicht mehr lohnend war, und die betreffenden Flächen deshalb aufgeforschet werden mußten. Eine Ackerutzung von zur Holzzucht bestimmtem Boden als Vorbereitung zur Holzkultur wird auf 1 bis 3 Jahre nur gestattet, wo der Boden so kräftig ist, daß die landwirthschaftliche Vornutzung dem

späteren Holzwuchse nicht nachtheilig werden kann. Diese landwirthschaftliche Vorkultur, welche früher in ausgedehnterem Maße betrieben wurde, hat eine wesentliche Beschränkung erfahren, da der Holzwuchs auf derartig behandelten Flächen häufig nicht befriedigte, und findet gegenwärtig nur auf kräftigem Aulboden zc. statt.

Der Eröffnung und regelrechten Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Mergel-lagern zc. leistet die Verwaltung sowohl zur Förderung volkwirthschaftlicher Interessen als auch in Absicht auf die Erhöhung der Forsteinnahmen gern Vorschub, wobei die Verpachtung auf längere Zeit an zuverlässige Unternehmer Regel ist.

Für die Waldstreunung, deren Beseitigung als Servitut die Verwaltung sich besonders angelegen sein läßt, gilt im Allgemeinen der Grundsatz, sie in engen Grenzen zu halten und nur insoweit zu dulden, als die Rücksicht auf das unabweisbare Bedürfniß der kleinen Leute es durchaus nothwendig macht. An größere Ackerwirthe darf nur ausnahmsweise in Nothjahren Waldstreu abgegeben werden. Regel ist dabei, daß sie von der Verwaltung selbst oder unter deren Leitung durch die Käufer aufgearbeitet, vom Oberförster abgenommen und nach Raum-maßen zum Verkauf gestellt wird.

Die außerdem noch vorkommenden Waldnebennutzungen an Beeren, Kräutern, Schwämmen und dergleichen werden in der Regel nicht zum Gegenstande einer Einnahmequelle für die Forstkasse gemacht, sondern unter den für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde erforderlichen Bedingungen gegen Vöjnung von Erlaubnißscheinen für eine ganz geringe Gebühr den Sammlern gestattet. Das Verfahren in dieser Beziehung ist nach den abweichenden Verhältnissen der einzelnen Provinzen aber verschieden.

Bezüglich der Nutzungen an Streu, Gräserci, Weide u. s. w., welche die Staatsforstver-waltung im Jahre 1892/93 gewährt hat, in welchem die Landwirthschaft wegen der anhaltenden Dürre in einzelnen Landestheilen mit großem Futtermangel zu kämpfen hatte, wird auf Tabelle 57a verwiesen.

Die Verwendung von Torf als Streumaterial und von Reifighäcksel zur Ergänzung der Futtervorräthe ist gleichzeitig möglichst begünstigt worden, leider aber nicht in dem erwünschten Umfange zur Ausführung gekommen.

10. Vermalung, Vermessung, Betriebseinrichtung, Ertragsregulirung, Waldwerthberechnung.

a) Vermalung und Erhaltung der Grenzen.

Auf Sicherung der Forstgrenzen durch feste und deutliche Vermalung derselben wird besondere und stete Aufmerksamkeit gerichtet. Es wird darauf gehalten, daß die Grenzlinie an Ort und Stelle deutlich zu erkennen ist und von Holz und Gestrüpp stets frei bleibt. Jeder Eckpunkt der Grenzlinie soll vermalt werden, und wenn Grenzstrecken zwischen zwei Eckpunkten so lang sind, daß der Lauf der Grenzlinie zwischen ihnen mit dem bloßen Auge nicht genau verfolgt werden kann, oder wo unebenes Gelände eine solche Verfolgung des Grenzlaufs hindert, soll durch Einschlebung von Zwischenmalen der Lauf der Grenzlinie deutlich erkennbar gemacht werden.

Außerdem wird dahin gestrebt, das forstliche Eigenthum, soweit das Gelände dies ange-messen erscheinen läßt, durch Herstellung von Gräben zwischen den Grenzmalen noch mehr zu sichern. Eine Begrenzung durch Gräben und Wasserläufe ohne Grenzmale wird nur dann für ausreichend erachtet, wenn erstere stets Wasser führen und feste Kländer haben, letztere aber in festem Boden so tief eingeschnitten sind, daß eine Veränderung ihres Laufs nicht zu besorgen ist. In den Provinzen Schleswig Holstein und Hannover ist stellenweis die Begrenzung durch Wälle mit Gräben bezw. durch Knickc üblich.

Die Grenzmale bestehen in Hügeln oder Steinen, nur ausnahmsweise in Pfählen.

Die Hügel, unter denen unverwesbare Gegenstände, wie Glas oder Ziegelsteine, in neuerer Zeit senkrecht gestellte Drain Röhren zur Fixirung des geometrischen Grenzpunktes angebracht werden, sind halbkugelförmige, von einem etwa 40 cm breiten Gräbchen umgebene Erdaufwürfe von 2 m Durchmesser und etwa 1 m Höhe, welche mit Rasen oder Heidekrautplaggen gedeckt, in trockenem Sandboden auch wohl durch einen Flechtzaun, an Wegen, wo sie der Beschädigung ausgesetzt sind, durch Frettspähle geschützt werden.

Die Grenzsteine sollen mindestens 0,7 m lang sein und mit ihrem Kopfe, der mindestens auf 18 und 24 cm vierkantig roh zu behauen ist, 30 cm weit aus der Erde hervorragen.

Da durch Steine die Grenze sicherer und dauerhafter bezeichnet wird als durch Hügel, welche, dem Verwehen, Abschwenmen, Zertreten zc. ausgesetzt, von Zeit zu Zeit aufgefriecht werden müssen, wobei leicht kleine Verrückungen ihres Umringes und damit auch ihres Mittelpunktes eintreten können, so wird die Vermalung durch Steine vorgezogen, wo solche ohne zu erhebliche Kosten beschafft werden können, und auf eine Ersetzung der Hügel durch Steine überall da hingestrebt, wo die Hügel den Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, oder wo der Boden einen sehr hohen Werth hat. Pfähle werden zur Bezeichnung der Grenzpunkte nur verwendet, wo, wie an Seerändern, auf quelligem oder torfigem und fehmigem Boden Steine oder Hügel versinken oder umfallen würden, und die Anbringung von Aftergrenzmalen auf benachbartem festem Boden nicht anwendbar ist.

Die Grenzmale werden fortlaufend nummerirt, zur Vermeidung zu hoher, aus 4 Zahlen bestehender Nummern aber bei langen zusammenhängenden Grenzen in mehrere Grenzzüge getheilt, in deren jedem die Nummerfolge mit 1 beginnt. Ebenso bilden kleinere Parcellen oder Enclaven besondere Grenzzüge.

Diese Nummerirung wird auf den Steinen oder Pfählen durch eingemeißelte und farbig ausgestrichene bezw. eingebrannte Zahlen, oder durch mit Oelfarbe gemalte schwarze Zahlen auf weißen Schildern bewirkt. Bei den Hügeln werden die Zahlen auf in die Mitte der Hügel eingesetzten Grenznummersteinen von nur zum Aufschreiben der Nummern genügenden Abmessungen in ähnlicher Weise angebracht. Zur Ersparrung der Kosten beschränkt sich jedoch diese Nummerirung der Grenzhügel meist auf die besonders scharf aus oder einspringenden Eckpunkte bezw. den je zehnten Grenzpunkt.

Um die etwa verdunkelten, undeutlich gewordenen oder verrückten Grenzen jederzeit wieder herstellen und die unverkehrte Erhaltung derselben überwachen zu können, wurden dieselben früher regelmäßig nach vorgängiger gehöriger Feststellung und Vermalung noch besonders vermessen, um ein Grenzregister nach dem folgenden Formulare aufzustellen.

Karten:	Benennung des Forstorts	Zagen- oder Districts- Nr.	Das Grenz- mal ist (ein Stein, Hügel zc.)	Grenz- zeichen Nr.	Grenze des Frostes						Bemerkungen über angrenzende Grundstücke, Lage der Grenzzeichen, Grenzburchschnitte u. s. w.
					Länge der Grenzlinien		Winkel der Grenzlinien (Brechungswinkel)		Neigungswinkel oder Bouffolen- Azimuthe		
					Meter	Decim.	Grade	W.	Grade	W.	
Nr.											

Vollständige Grenzkarten werden nicht mehr, früher wurden sie nur selten gefertigt, meistens diente die Specialkarte des Reviers gleichzeitig als Grenzkarte.

Das Grenz-Register und die Grenzarte bezw. die als solche dienende Specialkarte wurden den Grenznachbarn unter Begehung der Grenze an Ort und Stelle von dem Landmesser vorgelegt, welcher ein Anerkenntniß derselben: „daß sie die bezogene Grenze als die richtige anerkannten, und daß sie gegen das Grenzvermessungswerk Nichts einzuwenden hatten“, herbeizuführen suchte und zu Protokoll nahm. Dies Anerkenntniß erlangte später urkundliche Kraft durch einen gerichtlichen Akt, wenn besonderer Anlaß vorlag, einen solchen aufzunehmen.

Die Urschrift des Grenz Registers wird, wenn ein solches vorhanden ist, bei der Bezirks Regierung nebst den Urschriften der Grenzauerkennungs-Verhandlungen aufbewahrt; eine beglaubigte Abschrift dieser Stücke befindet sich bei dem Oberförster, ein schutzbezirksweiser Auszug aus dem Grenz-Register bei den Förstern. In neuerer Zeit ist von der Aufstellung besonderer Grenz Register der Regel nach aber Abstand genommen worden. Man hat sich vielmehr damit begnügt, Grenzzeichen-Nachweisungen aufzustellen, in welchen statt der Angabe der Brechungswinkel und der Azimuthe die Polhgwinkel nur als aus- oder einspringende oder als gestreckte bezeichnet werden. Bei verwickeltem Laufe der Grenzen erhalten die Förster außerdem Grenz Coupons, in welchen die Längen der einzelnen Grenzlinien sich eingetragen finden.

Die mit Sorgfalt ausgeführten Grenz Revisionen, die hergestellten genaueren Specialkarten und die vorhandenen Katasterkarten haben in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Aufstellung von gerichtlich anerkannten Grenz Registern entbehrlich erscheinen lassen. Wo solche indessen

vorhanden sind, werden bei allen Grenzveränderungen durch Kauf und Verkauf, Tausch, Abfindung, Regulirung zc. die neu gebildeten Grenzstrecken gewöhnlich neu vermessen, kartirt und irtundlich als richtig anerkannt. Beglaubigte Abschriften der betreffenden Urkunden und Grenzregister werden den Urschriften des Grenzvermessungs-Werkes angeheftet. Abschriften und Karten Copien gehen dem Oberförster zur Aufbewahrung und Benutzung behufs Berichtigung seines Exemplares des Grenzvermessungs-Werkes bei Gelegenheit der Taxations-Revision zu.

Um den Grenzzustand dauernd in Ordnung zu erhalten und etwaige Grenzverrückungen oder Verdunkelungen rechtzeitig zu beseitigen, ist den Localbeamten eine stete Aufmerksamkeit auf die Grenzen zur Pflicht gemacht, und außerdem die Ausführung genauer periodischer Grenzrevisionen vorgeschrieben, welche vom Förster zweimal jährlich, vom Oberförster in jedem Jahre, vom Regierungs und Forstrath in jedem Jahrzehnt einmal, und zwar unter Zuziehung des Oberförsters und Försters, zu bewirken sind. Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen mit den Vorschlägen zur Beseitigung etwa gefundener Grenzängel und Verbesserung des Grenzzustandes werden der Bezirksregierung vorgelegt, welche die aufzuwendenden Kosten auf den Fonds „zu Grenzbezeichnungen und Grenzberichtigungen“ anweist.

In sehr ausgedehnten Oberförstereien mit schwierig zu begehenden Grenzen können die Regierungen gestatten, daß die Grenzrevision durch den Oberförster in je 2 Jahren nur ein Mal stattfindet.

b) Vermessung und Kartirung.

Das Forstvermessungs-Weesen beruht im Wesentlichen auf der Instruction für die Preussischen Forstgeometer vom 13. Juli 1819, auf den bezüglichlichen Bestimmungen der Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsbauarbeiten vom 24. April 1836 und auf dem Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 nebst Abänderung vom 26. August 1885.

Die meisten älteren Vermessungswerke beruhen auf Boussolen- oder Meßtisch-Messungen. Seit längerer Zeit ist es jedoch zur Regel geworden, die Forstvermessungen auf eine Neglegung mit dem Theodoliten zu gründen, wobei an die trigonometrischen Punkte der Landesvermessung angeknüpft und dafür gesorgt wird, daß die dem Netze zu Grunde liegenden trigonometrischen oder Polygonpunkte durch in die Erde versenkte mit eingemeißelten Kreuzen versehenen Steine für immer genau fixirt und für die Detailaufnahme und spätere Nachtrags- und Ergänzungsmessung benutzbar erhalten werden.

Soweit durch zweimalige Stahlmeßband oder Pattenmessung die unmittelbaren Entfernungen der Polygonpunkte bestimmt werden, wird zugleich eine genaue Bezeichnung aller Durchschnitte dieser Linien mit Gestellen, Wegen, Bächen, Bestandesgrenzen zc. durch Pfähle und Markirhügel bewirkt, um für die Detailvermessung feste Anknüpfungspunkte in größerer Zahl herzustellen.

Nachdem durch Coordinatenberechnung die Richtigkeit des Netzes festgestellt ist, wird das Detail unter Anwendung der Boussole im Anschlusse an die vorhandenen Festpunkte vermessen, diese Boussolenmessung aber innerhalb der Grenzen geeigneter Figuren durch Coordinatenberechnung geprüft, indem die endgültige Eintragung der Punkte und Linien in die Karte nicht erfolgen darf, bevor die Richtigkeit ihrer Lage oder ihres Laufes durch Rechnung oder auf graphischem Wege festgestellt ist. Die Fehlergrenzen bleiben bei diesem Verfahren gegen die durch das Land (Feld-)messer-Reglement gestatteten noch zurück. Der Aufnahme von Linien, welche, wie die Grenzen der Holzbestände und Altersverschiedenheiten innerhalb einer ständigen Wirtschaftsfigur, nur vorübergehende Bedeutung haben, wird ein milderer Grad von Sorgfalt zugewendet, und für solche Zwecke auch Meßtischmessung für genügend erachtet.

Das Vermessungswerk enthält folgende Theile:

A. Die Specialkarte

im Maßstabe von 1 : 5000.

1. Die Original-Specialkarte soll nur die Grenzen, die Eintheilung in ständige Betriebsfiguren (Jagen, Districte) sowie die bleibenden Unterschiede des Geländes und der Benutzungsweise (Höhenboden, Bruchboden, Gewässer, bleibende Wege zc.) darstellen; sie wird nebst den Original Vermessungs-Schriften im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums aufbewahrt.

2. Die erste Copie der Specialkarte, welche der Plankammer der Bezirksregierung einverleibt wird, enthält außer den in der Original Specialkarte verzeichneten Gegenständen auch die Grenzen sämtlicher Bestandesabtheilungen.

Beide Karten werden in Sectionen auf bestem Zeichenpapier angefertigt (etwa 1 m lang, 0,75 m breit), bald mit bald ohne Unterzug von Feinwand, welcher lange Zeit vor der Kartirung bewirkt wird, um stets völlig ausgetrocknete und dem Verziehen weniger unterworfenen Kartenblätter in Bereitschaft zu haben.

3. Eine zweite Copie der Specialkarte auf nicht mit Feinwand unterzogenem Zeichenpapiere in Blättern von etwa der halben Größe der Originalkartenblätter wird dem Oberförster zur Aufbewahrung in einer Mappe für die Zwecke der örtlichen Verwaltung übergeben.

Farbig angelegt werden auf den Specialkarten nur: die Gewässer mit blauer Einfassung, die Wege hellbraun, ferner die Forstgrenzen. Diese erhalten auf den Specialkarten und den übrigen Forstkarten folgende Farben: grün längs fisciatischen Forsten, blau längs derjenigen Interessentenforsten, an denen Fiscus ein Miteigenthum hat, orange längs der Interessentenforsten, an denen ein solches nicht stattfindet, grau längs der Kronfideicommiß-, Stifts-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und communalständischen Forsten, violett längs der Forsten der Klosterkammer zu Hannover, braun längs der übrigen Forsten, gelb längs des Domänen und sonstigen Staatsbesitzes mit Auschluss der Staatsforsten, roth längs aller anderen Grundstücke.

Durch verschiedene Schraffirung wird die Beschaffenheit des zur Holzucht nicht benutzten Bodens (Acker, Garten, Wiese, Weide, Torfmoor, Fenn u. s. w.) längs der Grenze solcher Flächen bezeichnet. Durch Beschluss des Centraldirectoriums für das Vermessungswesen vom 20. December 1879, bestätigt durch Staatsministerialschreiben vom 15. Juni 1880, sind einheitliche Bezeichnungen für das gesammte Preussische Kartenwesen festgesetzt. Soweit dies mit dem Zwecke der Forstkarten irgend vereinbar ist, werden auch für diese die gedachten Bezeichnungen angewendet. Die Eintragung noch nicht ausgebauter, lediglich projectirter Wege erfolgt in den Specialkarten mit Blei.

Die Beschaffenheit des Holzbestandes wird auf denselben nicht ersichtlich gemacht.

Die eintretenden Flächen-, Bestandes-Veränderungen und neu angelegten Wege trägt der Oberförster jährlich in das bei ihm beruhende Exemplar der Specialkarte ein, so daß dieses Exemplar stets den laufenden Flächen- und Waldzustand darstellt. Die Nachträge auf den anderen beiden Exemplaren werden entweder jedesmal bei der Taxations-Revision oder (rückichtlich der auf neueren Messungen mit Polygonmeslegung beruhenden Originalkarten, sofern die Flächen-Veränderungen erheblich sind) gleich bei Eintritt einer Veränderung der Eigenthumsgrenzen oder des Eintheilungsnetzes durch das Forsteinrichtungs-Bureau des Ministeriums bewirkt. Die Nachträge erfolgen, soweit sie die Eigenthumsgrenzen betreffen, mit rother, im Uebrigen mit grüner Farbe. Von der Berichtigung der auf älteren Messungen beruhenden minder zuverlässigen Original-Specialkarten ist in neuerer Zeit Abstand genommen worden, da es in der Absicht liegt, sie durch neue Karten auf Grund polygonometrischer Messung zu ersetzen.

B. Die reducirte Karte.

Die Original-Specialkarte wird auf den Maßstab von 1 : 25000 reducirt, und die reducirte Karte in einer größeren Anzahl von Exemplaren durch Druck vervielfältigt. Die gedruckten Karten werden demnächst zur Ausarbeitung der bei der Abschätzung erforderlichen, sowie der zum Gebrauche der verschiedenen Dienststellen bestimmten Karten verwendet. Die reducirte Karte, welche, wenn irgend angängig, das ganze Revier auf einem Blatte und die einzelnen Parzellen in der richtigen Lage zu einander darstellt, enthält außer dem Materiale der Original-Specialkarte noch die nächsten Umgebungen des Reviers. Bei sehr zerstreuter Lage der Oberförstereien wird der reducirten Karte eine Uebersichtskarte im Maßstabe von 1 : 100000 hinzugefügt. Auch die reducirten Karten enthalten, wie die Original-Specialkarte, soweit dies die Kleinheit des Maßstabes irgend zuläßt, die einzelnen Grenzmaße und die Nummern derselben an den Hauptpunkten der Grenze. Die auf Grund eines Wegeneck-Planes zu erbauenden noch nicht vorhandenen Wege werden auf den zur Wegeneckkarte bestimmten Exemplaren der reducirten Karte vollständig verzeichnet. Auf einer dem Oberförster übergebenen Blanquetkarte erfolgt dann die Eintragung der wirklich hergestellten Wege allmählich nach Maßgabe des fortschreitenden Ausbaues.

Vor einigen Jahren ist eine aus dem Buchhandel zu beziehende Uebersichtskarte der Waldungen des Preussischen Staates im Maßstabe 1 : 600000 erschienen, auf welcher Kgl. Kronforsten, Staatsforsten, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, sowie Privatforsten durch verschiedene Farben ersichtlich gemacht sind. Die Karte ist im Forsteinrichtungsbureau hergestellt

Das Original der General-Vermessungstabelle wird bei dem Ministerium (in Abschrift bei der Regierung und dem Oberförster) aufbewahrt, soweit sie auf neuer polygonometrischer Vermessung mittelst des Theodoliten beruht. Ist dies nicht der Fall, so bleibt das Original auf der Oberförsterei, eine Abschrift bei der Regierung, beim Ministerium dagegen nur eine Abschrift der Schluß-Wiederholung.

D. Das Grenzregister.

Form und Zweck desselben sind bereits oben zu a auf Seite 189 näher erläutert.

c) Betriebseinrichtung und Abschätzung.

Die ersten Anfänge einer grundsätzlichen Regelung des Wirtschaftsbetriebes in den Preussischen Staatsforsten der alten Provinzen datiren aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Friedrich der Große versuchte bald nach seinem Regierungsantritte durch Eintheilung jedes Forstreviers in drei gleich große Haupttheile, und jedes Theils in gleich große Schläge, von denen jährlich einer mit Schonung allen noch nicht haubaren wüchsigem Holzes zum Abtriebe kommen sollte, eine regelmäßige Schlagwirthschaft einzuführen und die bis dahin in den Hochwäldungen allein herrschende ungeordnete Plenterwirthschaft abzustellen. Die Wirthschaftsordnung von 1753 befehlt eine nachhaltige Behandlung der Forsten und wiederholt die schon früher erlassene Anordnung der Eintheilung in Jahresschläge, für deren Ausführung eine spätere Verordnung vom 6. Januar 1764 genauere Vorschriften ertheilt. Es zeigte sich aber bald, daß diese Methode der Regelung des Betriebes für die im Preussischen Staate bei Weitem überwiegenden Hochwäldungen nicht paßte und vielfache Uebelstände mit sich führte, unter denen am schwersten wog, daß die Erträge der einzelnen Jahresschläge wegen der Altersverschiedenheiten der in die Schläge fallenden Bestände nach Masse und Beschaffenheit höchst ungleich waren.

Diesen Mängeln der geometrischen Schlageintheilung suchte daher gegen das Ende der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der Landjägermeister von Wedell in Schlessien durch Einführung einer Proportional-Schlageintheilung und durch die Anordnung abzuhelfen, daß der Hieb nur im haubaren Holze der jedesmal ältesten seiner drei Altersklassen, die eine ungleiche Zahl von Jahren umfaßten, geführt werden solle. Er theilte demzufolge die Fläche der ältesten, das Holz über 50 Jahr umfassenden Altersklasse in so viel Jahresschläge mit geschätzten gleichen Jahreserträgen, daß die durchschnittliche Größe der in diese Altersklasse fallenden Schläge der durchschnittlichen Größe sämmtlicher Jahresschläge des ganzen Wirtschaftskörpers entsprach.

Nach dieser Methode sind bis zum Jahre 1790 gegen 200000 ha Schlessischer Wäldungen abgeschätzt worden.

In den Marken und in Pommern bildete in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts der Geh. Forstrath Hennert zu Berlin das Taxationswesen, angeregt durch die Wedell'sche Methode, weiter aus, indem er, von ähnlichen Grundfäden ausgehend, darin abwich, daß er die Eintheilung in Jahresschläge ausgab und an Stelle derselben, als Norm für den jährlichen Einschlag, den für jeden Abtriebszeitraum (Periode) ermittelten Jahresetat setzte, welcher aus der Division des geschätzten Holzertes der bezüglichen Altersklasse durch die Anzahl der Jahre des Abtriebszeitraumes sich ergab. Die Jahresanzahl, welche die einzelnen Perioden umfaßten, entsprach den Altersunterschieden der von ihm gebildeten Altersklassen.

Zum Anhalte für die Begrenzung und die Aneinanderreihung der Schläge sollte die Jageneintheilung dienen, eine Eintheilung in regelmäßige, von gerade verlaufenden Schneisen — Gestellen — begrenzte Vierecke, wie solche in den Forsten der Ebene, zu jagdlichen Zwecken angelegt, sich schon vielfach vorfinden.

Die Hennert'sche Methode unterschied sich darin vortheilhaft von der Wedell'schen, daß sie eine freiere Bewegung der Wirthschaft, namentlich mit Rücksicht auf die in den Hochwäldungen damals allgemein übliche Verjüngung in Samenichlägen gestattete und doch eine genügende Controle zuließ. Beiden Methoden aber hafteten wesentliche Mängel an, welche ihre dauernde Anwendung unthunlich machten. Bei beiden hing die Höhe des jährlichen Einschlages lediglich von den jedesmal vorhandenen Vorräthen an haubarem Holze ab und wechselte in den einzelnen Abtriebszeiträumen nach dem Umfange der bezüglichen Altersklassen; beide Methoden nahmen keine genügende Rücksicht auf die Verbesserung des etwa ungünstigen Altersklassenverhältnisses; auch fehlte ihnen die Hinwirkung auf eine bestimmte Bestandesordnung.

Eine neue, gleichfalls auf dem Fachwerke beruhende Grundlage für die Betriebseinrichtung und Abschätzung der Staatsforsten wurde durch die von dem Oberlandforstmeister Georg Ludwig Hartig verfaßte „Instruction, nach welcher bei specieller Abschätzung der Königl. Preuß. Forsten verfahren werden soll, vom 13. Juli 1819“ gewonnen, nachdem während des kriegerischen Anfanges dieses Jahrhunderts das Abschätzungsweise fast ganz geruht hatte.

Nach vorgängiger Feststellung der allgemeinen Wirthschaftsgrundsätze, der Eintheilung in Hauptwirthschaftstheile (Blöcke) und Wirthschaftsfiguren (Zagen) sowie der Umtriebszeiten wurden die innerhalb der Wirthschaftsfiguren nach Boden- und Bestandesbeschaffenheit und Bestandesalter in Abtheilungen gesonderten Bestände auf die gleich langen 20jährigen Perioden der für jeden Block festgestellten allgemeinen Umtriebszeit derart vertheilt, daß sich der berechnete Holzzertrag der einzelnen Perioden annähernd gleich oder von Periode zu Periode ansteigend gestaltete. Dabei sollte darauf gerüchsigtet werden, daß die einzelnen Abtheilungen eines Zagens möglichst derselben Periode zum Abtriebe überwiesen wurden, und daß die für die einzelnen Perioden zum Abtriebe bestimmten Zagen in den einzelnen Blöcken so viel wie möglich sich aneinander schlossen. Es sollte ferner dahin gestrebt werden, daß auch für jede einzelne Holzart die Periodenerträge annähernd gleich bemessen wurden, wenn solches ohne beträchtlichen Verlust am Zuwachse geschehen, und der Ertragsausfall nicht durch eine andere Holzgattung gleicher Gebrauchsfähigkeit gedeckt werden konnte.

Wie zur Erreichung dieser Ziele der Betriebsregulirung Abweichungen von dem allgemeinen Umtriebsalter bei den einzelnen Beständen nothwendig wurden, so ließ die Instruction für die Feststellung des Abtriebsalters auch noch andere Rücksichten zu und bestimmte, daß in den Zagen, für welche die allgemeine Umtriebszeit nicht passend war, ein dem Boden und Holzbestande angemesseneres Abtriebsalter angenommen werde.

Eine Gleichstellung der periodischen Abtriebsflächen verlangte die Instruction nicht, ordnete vielmehr die Flächenvertheilung völlig der periodischen Ertragsausgleichung unter. Sie ist daher als das System des strengen Massenfachwerks zu bezeichnen.

Aus dem für die erste Periode berechneten Massenertrage an haubarem Holze und an Durchforstungsholz wurde durch Division mit 20 — der Jahresdauer der Periode entsprechend — der jährliche Materialetat ermittelt.

Eine dauernde Vergleichung der in einem besonderen Control Buche verzeichneten, wirklich erfolgten Erträge mit den geschätzten Erträgen hatte den Zweck, die Fehler der Schätzung zu verbessern und berichtigen zu können.

Die in der ersten Periode auszuführenden Haunungen und Kulturen sollten in einem generellen Wirthschaftsplane und generellen Kulturplane speciell aufgeführt und zusammengestellt werden und nebst dem jährlichen Materialetat der örtlichen Verwaltung die Richtschnur für die Leitung des Betriebes geben. Die Auswahl der Jahresschläge zur Erfüllung des Materialetats wurde innerhalb der durch den Wirthschaftsplan gesetzten Schranken dem Ermessen der örtlichen Verwaltung überlassen.

Die Abschätzung der Staatsforsten nach der Hartig'schen Instruction nahm aber nur langsam Fortgang. Um in kurzer Zeit zu einer Uebersicht über die Ertragsfähigkeit sämmtlicher Staatsforsten und einer zuverlässigen Grundlage für die Statsfertigung zu gelangen, und um zu ermitteln, welche Forstparcellen wegen zu geringen Ertrages etwa zu veräußern sein möchten, endlich auch um womöglich den geringen Geldertrag der Forsten durch vielleicht zulässigen stärkeren Holzeinschlag zu erhöhen und gleichzeitig die Verwaltungsausgaben durch Verminderung des Personals mittelst Vergrößerung der Forstinspections, Oberförsterei und Schutzbezirke zu vermindern, wurde in den Jahren 1826—1827 in Verbindung mit einer theilweisen Aenderung der Abgrenzung der Verwaltungs- und Schutzbezirke eine summarische Ertragsermittlung für die Rheinprovinz und Westfalen auf Anordnung des Finanzministers v. Moß unternommen und in den folgenden neun Jahren in allen Provinzen des Staats durchgeführt. Das dabei angewandte Verfahren hat in der im Jahre 1830 erschienenen „Anleitung zur summarischen Ertragsermittlung der einzelnen Forstschutzbezirke“ eine nähere Darstellung gefunden. Mit Benutzung der vorhandenen Karten und Flächen Nachweisungen oder auf Grund neuer (Schritt) Messungen wurde für jeden Schutzbezirk ein „Situations Handriß“ oder eine reducirte Karte nebst einer die Größe jeder Bestandesfigur nachweisenden Flächenzusammenstellung gefertigt und dann zur Aufstellung einer „Beschreibung und Ermittlung des Naturalertrags“ geschritten. Diese enthielt für jede Bestandesabtheilung neben Angabe der Größe und Boden

beschaffenheit eine Beschreibung des Holzbestandes, ferner die in den haubaren Beständen durch Decularschätzung für den Morgen oder durch Probestflächen gefundene haubare Derbholzmasse der einzelnen Holzarten, in Nus-, Kloben- und Knüppelholz zerlegt, nebst Zuwachsprocent, und die von den nicht haubaren Beständen mit Hilfe von Erfahrungstafeln gutachtlich festgesetzten Durchforstungs- und Abtriebserträge für den Morgen, letztere für das der allgemeinen Umtriebszeit gleich zu setzende Hiebsalter eines jeden Bestandes. Danach wurden die zu erwartenden Holz erträge im Hochwalde für jede 20jährige Periode des 120jährigen Berechnungszeitraums, im Mittel und Niederwalde für jede 10jährige Periode des 20- oder 30jährigen Berechnungszeitraums, und zwar die Abtriebserträge für die der Altersklasse entsprechende Periode, berechnet, und die Summe aller Erträge des ganzen Berechnungszeitraums, dividirt durch die Zahl der Jahre desselben, ergab den der Wirthschaft und Abnutzung zum Grunde zu legenden Jahresetat. Diese summarische Ertragsermittlung hatte insofern ihren Zweck erfüllt, als es zunächst darauf ankam, in kurzer Zeit eine vollständige Uebersicht über die Ertragsfähigkeit der Staatsforsten und eine nähere Kenntniß von den Wirthschaftsverhältnissen, dem Kulturbedürfnisse und der ganzen Lage der Forstverwaltung zu erlangen, sowie einen Anhalt für die Regulirung und Controlle der Abnutzung und für die Aufstellung specieller Natural- und Geld-Stats zu gewinnen.

Andererseits verschloß man sich aber auch nicht der Einsicht, daß durch diese summarischen Abschätzungen keine genügende Grundlage für den Wirthschaftsbetrieb erreicht, daß es vielmehr nothwendig sei, zu einer speciellen Betriebsregulirung und Ertragsermittlung der Staatsforsten zu schreiten, um deren Bewirthschaftung in einen planmäßigen Gang zu leiten und eine angemessene Eintheilung und Bestandesordnung herbeizuführen. Zu diesem Behufe wurde unterm 24. April 1836 die „Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten“ erlassen. Ohne eine vollständige Taxations Instruction zu sein, beschränkte sich die von dem Oberlandforstmeister v. Neuß verfaßte Anweisung auf eine gleichmäßige Ordnung der formellen Einrichtung des Forstvermessungs- und Abschätzungswezens in thunlichster Anlehnung an das Vorhandene und gab in einer die Hartig'sche mit der Cotta'schen Taxationsmethode verschmelzenden Richtung nur im Allgemeinen die Gesichtspunkte für das bei den Betriebsregulirungen und Abschätzungen zu befolgende System einer Verbindung des Massenfachwerks der Instruction von 1819 mit dem Flächenfachwerk, unter vorwiegender Rücksichtnahme auf die Herstellung zweckmäßiger Eintheilung, auf Vorbereitung entsprechender Bestandesordnung und unbedingte Sicherstellung der Nachhaltigkeit in der Abnutzung durch annähernde Gleichstellung der periodischen Abtriebsflächen.

Die bis in die spätesten Perioden ausgedehnte Berechnung des Holzertes nach den einzelnen Sortimenten des Derbholzes wurde beseitigt, indem man sich darauf beschränkte, eine solche Zerlegung nur für die erste Periode zu verlangen, für die ferneren Perioden dagegen bloß die in Massentastern ausgeworfenen Erträge an haubarem Holze von den Durchforstungs-erträgen zu trennen. Letztere wurden für die periodische Gleichstellung der Erträge nur noch nebenächlich berücksichtigt. Es hatte sich ferner gezeigt, daß die Aneinanderschließung der für dieselbe Periode bestimmten Zagen, namentlich im Nadelholze, wegen der daraus entstehenden großen Schläge und der Anhäufung großer Schonungsflächen, mannichfache Nachtheile und Gefahren mit sich führte, welchen man durch die Anordnung einer Auseinanderlegung und Abwechslung der Periodenflächen nach bestimmten, im Wesentlichen auch jetzt noch beibehaltenen Grundsätzen zu begegnen suchte.

Später hat sich das Abschätzungs-Verfahren in der Praxis noch weiter vereinfacht. Belehrt durch die Erfahrung, daß die Vorausbestimmungen für die späteren Zeiten nur in seltenen Fällen zutreffen und durch mannichfache, nicht vorherzusehende Vorkommnisse, wie Veränderungen des Flächenbestandes, Ablösung der Berechtigungen, Waldbeschädigungen, Aenderung der Abtriebsverhältnisse zc. durchkreuzt und ihrer Unterlagen beraubt werden, sind die genauen Berechnungen der Holzertes sowie die speciellen Wirthschaftsvorschriften mehr und mehr auf die nächste Zeit beschränkt worden, und hat das Flächenfachwerk dauernd an Gebiet gewonnen, je mehr man von einer ängstlichen Gleichstellung der berechneten periodischen Materialerträge absehen zu können glaubte, nachdem in Folge der bisherigen Wirthschaft die Bestandesverhältnisse sich verbessert und gleichmäßiger gestaltet haben. Es wird daher nach Maßgabe der letzteren das Hauptgewicht überwiegend auf die Flächen, selten noch auf die Massen gelegt, und das nur in seinen Grundlagen feststehende Abschätzungs-Verfahren in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen angepaßt, dabei aber das Ziel der Betriebseinrichtung, durch den in den Grenzen der Nachhaltigkeit zu

führenden Hieb und die demselben folgende Verjüngung eine zweckmäßige Bestandesordnung, d. h. ein geordnetes Altersklassenverhältniß in angemessenen abgegrenzten und gruppierten Beständen herzustellen, stets im Auge behalten.

Das Taxationsverfahren gestaltete sich hiernach, wie folgt:

Bevor mit der Betriebsregulirung und Abschätzung eines Reviers begonnen wird, treten der Oberforstmeister, der Regierungs- und Forstsrath und der Oberförster des Reviers zu einer, wenn thunlich von einem Commissarius des Ministers geleiteten Berathung über die dem Wirthschaftsbetriebe fortan zu Grunde zu legenden allgemeinen Bestimmungen sowie über das bei der Abschätzung zu beobachtende specielle Verfahren zusammen. Die Ergebnisse werden in einer, dem Minister zur Genehmigung einzureichenden Einleitungs-Verhandlung niedergelegt. Außer den Erörterungen über die Betriebsart, die Umtriebszeiten, das von diesen etwa abweichend festzusetzende Abtriebsalter der Bestände verschiedener Holzarten und Bodenklassen, über die Wahl der nachzuziehenden Holzarten und neben den Vorschlägen über die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungswerkes etwa auszuführenden Arbeiten, über das Verfahren bei der Holzmassenermittlung und Ertragsberechnung und über die Form der Darstellung der Taxationsergebnisse muß diese Verhandlung namentlich auch einen Plan der Eintheilung des Revieres in Blöcke und Wirthschaftsfiguren enthalten und sich über die Grundsätze äußern, welche für die Hiebsleitung und Bestandesordnung maßgebend sein sollen.

Theils die Größe der zu einer Oberförsterei vereinigten Waldungen, theils die Verschiedenartigkeit der einzelnen Theile derselben rücksichtlich der Betriebsart, der Bestandes-, Boden-, Absatz- und Servitutverhältnisse machen es rathsam oder nothwendig, die Abnutzung nicht nur für das Revier im Ganzen nachhaltig zu gestalten, sondern dasselbe in mehr oder weniger selbstständige, organische Glieder des ganzen Reviers bildende Hauptwirthschaftskörper „Blöcke“ zu zerlegen, innerhalb deren ein nachhaltiger Betrieb entweder sofort geführt oder wenigstens durch Herstellung eines geordneten Altersklassenverhältnisses angebahnt werden soll.

Als unbedingt erforderlich wird die Zerlegung in Blöcke erachtet, wenn die einzelnen Reviertheile zur Befriedigung des Holzbedarfes verschiedener Gegenden dienen, so daß es nöthig wird, in jedem dieser Theile alljährlich einen Schlag von angemessener Größe zu führen, was namentlich dann oft der Fall ist, wenn die Reviere aus mehreren, von einander entfernt belegenen Parzellen bestehen. Nöthig wird die Auscheidung besonderer Hauptwirthschaftstheile mit in sich nachhaltigen Betrieben ferner, wenn einzelne abgegrenzte Reviertheile mit Servituten oder Holzabgaben belastet sind, welche entweder, wie die Weidenservitut, nur die Einschonnung eines bestimmten Flächenantheiles zulassen oder den jährlichen Einschlag einer zur Leistung der Holzabgaben erforderlichen größeren Holzmasse erheischen.

Aus den Flächen verschiedener Betriebsarten, welche in einem Reviere vorkommen, werden besondere Blöcke gebildet, wenn die Fläche der einzelnen Betriebsart groß genug ist, um eine nachhaltige Bewirthschaftung zuzulassen, und in solchen Forstkörpern zusammenliegt, welche unabhängig von den anschließenden Beständen einer anderen Betriebsart bewirthschaftet werden können. Wo dies nicht der Fall ist, und z. B. einzelne kleine Hochwaldbestände in Mittel- und Niederwaldungen oder, wie dies in den Waldungen der Ebene häufig vorkommt, kleinere Eisbrücker zerstreut im Hochwalde belegen sind, werden diese als untergeordnete Theile mit den umliegenden Beständen der Hauptbetriebsart dergestalt zusammengefaßt, daß sie im Anschlusse an diese, übrigens aber thunlichst ihrer eigenartigen Beschaffenheit entsprechend bewirthschaftet werden.

Ähnliche Grundsätze gelten in Beziehung auf Verschiedenheit der Holzarten und Bodenklassen. Nur wenn Bestände, die entweder wegen der Eigenthümlichkeit der Holzart oder der Bodenbeschaffenheit eine besondere Bewirthschaftung oder eine abweichende Umtriebszeit erheischen, in größerem Umfange beisammenliegen, werden aus diesen besondere Blöcke gebildet. So trennt sich die Aflniederung mit in längerem Umtriebe zu bewirthschaftenden Eichenbeständen von dem Nadelholzbetriebe des angrenzenden Höhenbodens mit kürzerer Umtriebszeit, der geschlossene Buchenhochwaldblock mit vorwiegender Verjüngung in Samenschlägen von den Nadelholzblöcken mit vorwiegender Nadelholzwirthschaft.

Wechelt aber Holzart und Bodenbeschaffenheit auf kleineren Flächen, oder sind derartige wesentliche Unterschiede überhaupt nicht vorhanden, bedingen auch die Absatz- und Servitutverhältnisse oder die verschiedenen Betriebsarten die Sonderung in Blöcke nicht, so giebt nur die Eintheilung der Oberförsterei in Forstschutzbezirke die Veranlassung zur Zerlegung des Reviers in Blöcke, deren Grenzen mit denen der Forstschutzbezirke zusammenfallen. Es ist dabei

die Erwägung maßgebend, daß es, abgesehen von der größeren Uebersichtlichkeit, welche der Betrieb in großen Revieren durch die Gliederung derselben in Blöcke gewinnt, unter allen Umständen wünschenswerth ist, die Schläge und Kulturen annähernd gleichmäßig auf die den einzelnen Förstern überwiesenen Bezirke zu vertheilen, und zu verhindern, daß nicht in einem Schutzbezirke Schläge und Kulturen sich häufen, während in dem anderen der Betrieb fast ganz ruht. Es wird daher auch stets dahin gestrebt, jedem Förster einen vollen Block bezw. mehrere volle Blöcke zuweisen zu können und nicht einzelne Blöcke auf mehrere Schutzbezirke vertheilen zu müssen. In bei weitem der Mehrzahl der Fälle decken sich gegenwärtig Block und Schutzbezirksgrenzen.

Für jeden Block wird, wenn die Boden- und Betriebsverhältnisse annähernd gleichartig sind, oder abweichende Verhältnisse nur in untergeordnetem Maße vorkommen, eine allgemeine Umtriebszeit festgesetzt. Sind die Verschiedenheiten in der Boden Beschaffenheit oder in den, abweichenden Zwecken dienenden Holzarten erheblicher, so daß eine gleiche Umtriebszeit für sie nicht passend sein würde, und grenzen sich dieselben in größeren Flächen von einander ab, so wird von der Festsetzung einer allgemeinen Umtriebszeit abgesehen. Es werden dann, indem für die nach Holzart, Boden und Behandlungsweise verschiedenen Bestandesflächen das im Durchschnitt einzuhaltende Umtriebsalter verschieden bestimmt wird, Betriebsklassen mit der Maßgabe gebildet, daß in jeder einzelnen nur insoweit ein nachhaltiger Betrieb geführt bezw. angebahnt zu werden braucht, als das zu erziehende Holz zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse dient, und ein etwaiger Ausfall desselben durch die Erträge einer anderen Betriebsklasse nicht gedeckt werden kann.

Die Herstellung einer zweckmäßigen Bestandesordnung erfordert eine weitere Theilung der Blöcke in „Wirtschaftsfiguren“, d. h. festbegrenzte Flächen, deren vorhandene, oder noch zu erziehende Bestände dazu bestimmt sind, die einheitlichen, in sich möglichst gleichartigen, soweit thunlich daher auch gleichaltrigen Glieder der Bestandesgruppierung zu bilden. Diese Wirtschaftsfiguren, welche, soweit sie mehr durch künstliche, grade verlaufende Linien gebildet werden, „Zagen“, soweit sie vorwiegend durch natürliche Unterschiede des Geländes, durch Wasserläufe, feste Wege zc. begrenzt sind und daher eine unregelmäßigere Form haben, „Districte“ heißen, sollen gleichzeitig Ueberblick und Orientirung erleichtern, genaue Ortsbezeichnungen im Rechnungswesen und in der Controlführung sichern, für alle geometrischen Arbeiten, für Vertheilung der Nutzungsflächen und Massen einen zuverlässigen Anhalt bieten, eine zweckmäßige Anlage der Schläge in günstiger Form und Aneinanderreihung fördern, und für die Zwecke der Holzverwerthung, des Forstschutzes und der Jagd von Nutzen sein.

Es sind deshalb in der Regel auch die Mittel- und Niederwaldungen, selbst wenn sie in Jahresschläge getheilt werden, mit in die Districteinteilung hineinzuziehen, wobei aber darauf gehalten wird, daß die Districtsgrenze stets mit einer Schlaggrenze zusammenfällt.

Wo auf ausgedehnten, weiten Flächen, wie in den großen Waldkörpern der Ebene, die Bodenverhältnisse sich nicht scharf von einander scheiden, und größere Erhebungen des Geländes nicht vorkommen, wird die geometrische Eintheilung in Zagen, die sich für Ueberblick und Orientirung empfiehlt, der Districteinteilung vorgezogen. In der Regel ist für die Zageneinteilung thunlichst die Form länglicher Rechtecke zu wählen, deren Längsseiten die doppelte Länge der Querseiten haben und ungefähr in der Richtung der Nordlinie laufen. Die Schneißen (Gestelle), welche die Längsseiten bilden, heißen Feuergerüste und werden mit den Buchstaben a, b zc. von Ost nach West vorschreitend bezeichnet. Die etwa von Ost nach West gerichteten Hauptgerüste erhalten von Süden nach Norden vorschreitend die Benennung A, B u. s. w.

Wo gebirgiges bezw. hügeliges Gelände oder Wechsel von Höhen und Niederungsboden den Anschluß der Wirtschaft an dasselbe bedingen, wird je nach den Verhältnissen in größerem oder geringerem Maße von der regelmäßigen Eintheilung abgegangen und diejenige in Districte gewählt. Neue Districteinteilungen sind hier stets mit der Legung von Wegenetzen zu verbinden, soweit solche ausnahmsweise noch fehlen.

Die Größe der Zagen und Districte schwankt im Hochwalde nach der herrschenden Holzart und nach der Größe der Blöcke. Im Allgemeinen grenzt man die Betriebsfiguren im Buchenhochwalde ungern größer als 30 ha ab, hält in größeren Niederwaldungen gern den Umfang von etwa 25 ha ein, geht aber in Fichten und in kleineren Forstkörpern auf geringere Größen herab.

Bei der Bildung der Wirtschaftsfiguren werden die gegenwärtigen vorübergehenden Bestandesverhältnisse nicht berücksichtigt, und sind vornehmlich nur die dauernden Verhältnisse des Geländes, des Bodens und der Form der Waldkörper, sowie die Rücksicht auf eine zweckmäßige

Abgrenzung der zu erziehenden Bestände und auf das bleibende Wege- bzw. Grabensystem maßgebend.

Die Grenzen der Wirthschaftsfiguren werden durch dauerhafte, mit den Nummern der Jagen oder Districte versehene Steine oder, wo letztere nicht zu beschaffen sind, durch Pfähle bezeichnet. Sofern jene Grenzen nicht in festen Wegen oder Wasserläufen bestehen, werden sie als Schneisen von meist 2,5 bis 5 m Breite aufgehauen, welche bei gradlinigem Verlaufe „Gestelle“ benannt und, wenn möglich, fahrbar gemacht werden. Hierbei gilt aber als wohl zu beachtende Regel, verlorene Steigungen thunlichst zu vermeiden und lieber von der geraden Richtung abzuweichen als die Jahrbahn unnützer Weise steigen und wieder fallen zu lassen. Eine größere Breite wird den Gestellen nur da gegeben, wo es gilt, zum Schutze gegen Windbruchsgefahr Randbäume zu erziehen, oder in den ausgedehnten Kiefernforsten auf dürrem Sandboden Sicherheitsstreifen zum Schutze gegen die Verbreitung von Waldfeuern herzustellen. Zu letzterem Zwecke werden die Gestelle auch vom Bodenüberzuge befreit, möglichst mit Laubholzeinfassungen versehen und stets wund erhalten.

Die Blöcke bekommen ihre Bezeichnung durch römische, die Wirthschaftsfiguren durch arabische Ziffern, und zwar in der Reihenfolge, daß der südöstliche Block oder District die Nummer 1 erhält, und die Nummerfolge gegen Westen und Norden vorschreitet.

Die Schlageintheilung in den Mittel- und Niederwaldungen ist meist nur eine geometrische. Diese Betriebsarten nehmen nur eine geringe Fläche der Staatsforsten ein und bilden selten ganze Forstreviere, meist nur einzelne Blöcke derselben. Es ist daher nicht erforderlich, die Jahresschläge so abzugrenzen, daß die Erträge derselben gleich ausfallen, da die etwaige Ungleichmäßigkeit der letzteren durch den Hieb im Hochwalde ausgeglichen werden kann. Nicht immer werden die Jahres-Schläge in der Vertikalität abgegrenzt, häufig wird die Eintheilung in Districte oder Jagen, innerhalb deren jene aneinander zu reihen und nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zur Zeit des Hiebes vom Oberförster abzutheilen sind, für ausreichend erachtet.

Die in einer Wirthschaftsfigur bzw. einem Schlage vorhandenen Bestände werden, wenn sie in einzelnen größeren Theilen nach Alter, Boden oder Bestandesbeschaffenheit wesentlich verschieden sind, in „Bestandesabtheilungen“ zerlegt, welche in den Karten und Abschätzungsschriften mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets bezeichnet, deren Grenzen aber im Walde, soweit dies erforderlich ist, durch Anschälmen der Randstämme oder kleine Hügel mit Stichgräben kenntlich gemacht werden. Als Grundsatz gilt dabei, derartige Verschiedenheiten auf kleineren Flächen bei der Abtheilungsbildung unberücksichtigt zu lassen und nur in der weiter unten besprochenen speciellen Bestandesbeschreibung zu erwähnen.

Die Gesichtspunkte, welche für die durch Hieb und Kultur herzustellende Bestandesordnung und Gruppierung maßgebend sind, wechseln selbstverständlich nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen, und es können daher in Folgendem nur die Hauptgrundsätze dargelegt werden, welche für die Hochwaldungen meistens zur Geltung gelangen.

Es wird dahin gestrebt, die Altersverschiedenheiten in den einzelnen, in einer Wirthschaftsfigur vorhandenen Bestandesabtheilungen dadurch zu beseitigen und „Bestandeseinheit“ in derselben herzustellen, daß die Abtheilungen in einer und derselben Wirthschaftsperiode, oder, wenn dies der zu große Altersunterschied nicht zuläßt, wenigstens in zwei nahe aneinander liegenden Perioden zum Abtriebe und zur Verjüngung gelangen, um dann für die Zukunft den gleichzeitigen Abtrieb vorzubereiten. Opfer werden dabei aber möglichst vermieden.

Es gilt ferner als Erforderniß einer guten Bestandesordnung, daß nicht zu große aneinander liegende Flächen einer und derselben Periode überwiesen werden, da namentlich im Nadelholze die Gefahren durch Feuer, Insectenfraß, Windbruch etc., und die Nachtheile derartiger Beschädigungen desto größer sind, je größere Flächen einer Altersklasse zusammenliegen. Die Bildung angemessener Schlagtouren (Hiebszüge) wird daher ganz besonders in das Auge gefaßt, und dabei das Ziel verfolgt, jeder Periode so viel von einander getrennt gelegene Wirthschaftsfiguren zu überweisen, daß unter Einhaltung angemessener Schlaggrößen ein Wechsel in den Schlägen eingerichtet, und mit der Fortsetzung des Hiebes im Anschluß an einen früheren Schlag so lange gewartet werden kann, bis die hier angelegte Kultur die ersten Jugendgefahren überwunden hat. Auch im Laubholze wird mit Rücksicht auf die Abgabeverhältnisse und die Abfuhr thunlichst darauf Bedacht genommen, gleichzeitig an verschiedenen Stellen des Reviers oder Blockes Schläge führen zu können.

Ein weiteres Streben geht auf Herstellung einer sachgemäßen Hiebsfolge oder eine Aneinanderreihung der Altersklassen womöglich mit 20jährigen Zwischenräumen nach der Richtung

hin, welche sich als Wetter und Windseite ergeben hat. Am strengsten wird auf Einrichtung guter Hiebsfolge gehalten in den Fichtenrevieren und in denjenigen Kiefernwaldungen, deren Bestände auf besseren Bodenklassen, namentlich auf sehr frischem humosen Boden, wegen ihrer Langschäftigkeit und wegen geringer Ausbildung der Pfahlwurzel vom Winde leicht geworfen werden. In den Kiefernbeständen auf ärmerem Sandboden, mit kurzschäftigeren Stämmen läßt man da gegen diese Rücksicht mehr fallen und ordnet sie der Hauptrückficht auf die Auseinanderlegung der Altersklassen und Wahl des zweckmäßigsten Hiebsalters für den einzelnen Bestand unter.

Endlich wird als ein Hauptziel verfolgt die Herstellung eines normalen Altersklassenverhältnisses, und zwar dergestalt, daß dasselbe nicht bloß im Ganzen der allgemeinen Umtriebszeit jedes Blockes entspricht, sondern auch für die einzelnen Holzarten verschiedener Ausbarkeit annähernd normal hergestellt wird, und daß die Altersklassen derselben Holzart auch annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Bodenklassen vertheilt werden, um zu jeder Zeit hohes Holz von verschiedener Beschaffenheit zum Einschlage bringen zu können.

Diese Ziele, deren Erreichung der Betriebsplan des ersten Umtriebes oder des zu wählenden Einrichtungs- oder Berechnungs-Zeitraumes erstreben und vorbereiten soll, dürfen jedoch nicht mit unverhältnißmäßigen Opfern erkauft werden. In der richtigen Abwägung der Mittel zur Herbeiführung des als normal erachteten Waldzustandes wird eine Hauptaufgabe des zu entwerfenden Betriebs-Einrichtungs-Planes gefunden, bei deren Lösung man mit besonderer Sorgfalt ebenso eine Ueberschätzung der für die Zukunft zu erlangenden Vortheile, wie eine ohne gehörige Rücksicht auf die Zukunft einseitig nur auf den Vortheil der nächsten Zeit gerichtete Leitung des Betriebes zu vermeiden sucht. Es ist daher Regel, daß durch die Hiebsanordnung keinesfalls die Verjüngung der Bestände so weit hinausgeschoben werden darf, um dadurch erhebliche Zuwachsverluste oder bei mangelhaftem Bestandeschlusse eine Verschlechterung des Bodens besorgen zu müssen, daß aber auch andererseits, wo es sich um die Herstellung einer zweckmäßigen Bestandesordnung handelt, und hierauf ein besonderes Gewicht zu legen ist, nicht zu ängstlich darauf gehalten werden soll, die Bestände gerade das zur Erlangung des höchsten Durchschnittszuwachswerthes erforderliche Alter erreichen zu lassen, wenn die Abweichungen von dem für den Bestand an sich zweckmäßigsten Abtriebsalter nur nicht gar zu beträchtlich sind, und sich nicht auf zu große Flächen erstrecken.

Ein vorzugsweises Augenmerk wird darauf gerichtet, daß der Betriebsplan die Nachhaltigkeit und Gleichmäßigkeit des periodischen Holztrages in Menge und Beschaffenheit sicher stellt, und einen aussetzenden Betrieb vermeidet. Es sollen daher die einzelnen 20jährigen Perioden der Berechnungszeit mit Bestandesflächen bezw. mit Holzmassen annähernd gleich und womöglich so ausgestattet werden, daß die späteren Perioden in Flächen und Erträgen zur Herstellung einer Reserve etwas ansteigen. Ausnahmen, wie solche da gerechtfertigt sind, wo ausgedehnte Flächen alter haubarer oder sogar schon lichter und im Zurückgehen begriffener Bestände vorkommen, deren längere Erhaltung erhebliche Verluste in dem Gesamttrage des Reviers mit sich führen oder eine Verringerung der Bodenkraft besorgen lassen würde, unterliegen vor Aufstellung des Betriebsplanes besonderer Prüfung und Entscheidung des Ministeriums.

Der zweckmäßigen Auswahl der zum Hiebe in der ersten Periode zu bestimmenden Bestände wird die größte Sorgfalt zugewendet. Es gilt hierbei der Grundsatz, den Abtrieb und die Verjüngung der mangelhaften Bestände, in denen der zeitige Zuwachs der Ertragsfähigkeit des Bodens am wenigsten entspricht, sowie der Bestände in denen der Werths Durchschnittszuwachs dauernd sinkt, zunächst in Angriff zu nehmen.

Nach Maßgabe der vorstehend dargelegten allgemeinen Grundsätze und der denselben entsprechend in der Einleitungs-Verhandlung gemeinschaftlich von allen beteiligten Beamten für das einzelne Revier abgegebenen Vorschläge wird nach Genehmigung der letzteren durch den Minister, die Ausführung der Betriebs-einrichtungs- und Abichährungsarbeiten unter Leitung des Regierungs- und Forstathes und des Oberforstmeisters bewirkt. Mann der Oberförster an den Betriebsregulirungsarbeiten sich eingehend betheiligen und bei besonderer Erfahrung und Gewandtheit für solche Arbeiten selbst als Taxator fungiren, so wird ihm gestattet, für manche Verwaltungsgeschäfte sich durch den ihm zugewiesenen Taxations-Gehülfen vertreten zu lassen, um die Betriebsregulirungsarbeiten ungestört fördern zu können. Im Uebrigen werden zu Taxatoren und Taxations-Gehülfen die geeignetsten Personen aus der Zahl der Forstassessoren vom Ministerium ausgewählt. Dieselben erhalten für diese Arbeiten und die damit verbundenen Reisen Tagegelde und Reisekosten aus dem Forsteinrichtungs- und Vermessungsfonds.

Umfangreichere geometrische Arbeiten werden vor Beginn der Abschätzung erledigt, weniger belangreiche, namentlich die Herausbemessung von Bestandesabtheilungen und geringfügigen, seit Aufstellung des Vermessungswerkes eingetretenen Flächen-Veränderungen, sowie die demnach zu bewirkende Umarbeitung der General-Vermessungstabelle und Berichtigung der Karten gehen mit den Abschätzungsarbeiten Hand in Hand und werden entweder von dem Taxator selbst oder von dessen Gehülfen ausgeführt.

Der Taxator beginnt mit der Aussonderung der Bestandesabtheilungen und Aufertigung der speciellen Beschreibung des Bodens und Bestandes, bei welcher auf Bestimmtheit des Ausdruckes und mögliche Kürze, unbeschadet der Vollständigkeit, gesehen wird. Die herrschende Holzart, oder bei annähernd gleicher Mischung diejenige Holzart, welche für die fernere Bewirthschaftung der Abtheilung vornehmlich maßgebend ist, wird in der Beschreibung vorangestellt. Nach dieser Holzart wird die Abtheilung demnächst in allen Zusammenstellungen aufgeführt. Das Durchschnittsalter des Bestandes, bei dessen Ermittlung die vorwiegende Holzart gleichfalls vorzugsweise Berücksichtigung findet, ist für die Einreihung in die Altersklassen maßgebend. Der Periodenlänge entsprechend, umfaßt jede Altersklasse 20 Jahre, so daß die Bestände von 1—20, von 21—40, von 41—60 Jahren u. s. f. je eine Altersklasse bilden. Räumden und zur Holzzucht bestimmte Blöcke werden in der Altersklassentabelle in besonderer Spalte verzeichnet, öfter auch die Samenschläge.

Der Taxator hat sich bei Gelegenheit der Aufertigung der speciellen Bestandes- und Bodenbeschreibung gleichzeitig ein Urtheil über die fernerhin zweckmäßigste Bewirthschaftung jeder Abtheilung zu bilden und hierüber, sowie über die, den Bestandesverhältnissen jeder Abtheilung angemessenste Abtriebsperiode und über die bei der Ertragsberechnung noch nicht haubarer Bestände von dem vollen Ertrage der Erfahrungstafeln wegen Unvollkommenheit oder ungünstiger Einflüsse etwa zu machenden Abzüge die erforderlichen Notizen zu sammeln, auch bei den jüngeren Schonungen die kulturbedürftigen und noch kulturfähigen Flächen zu ermitteln und die in den nächsten 20 Jahren zu erwartenden Vornutzungserträge an Derbholz anzusprechen.

Mit dem so beschafften Materiale wird zum Entwurfe des Betriebsplanes für die Hochwaldungen, unter Beachtung der in der Einleitungs-Verhandlung festgestellten Grundsätze, geschritten, indem zunächst nur die Vertheilung der Abtriebsflächen auf die Perioden der Berechnungszeit projectirt, und alsdann mit der Ertragsberechnung vorgegangen wird.

Sind die Bestandesverhältnisse sehr ungleichmäßig und verschiedenartig, die einzelnen Bestände sehr ungleichalterig und bei gleicher Bodenbeschaffenheit von sehr verschiedenem Ertrage, bedarf es in den nächsten Perioden, namentlich in der ersten, vielfacher Ausstiche aus erst in den späteren Perioden zum Abtriebe gelangenden Beständen, so wird als sehr seltene Ausnahme die Ertragsberechnung, welche sich immer nur auf das Derbholz beschränkt, für mehrere oder alle Perioden der Berechnungszeit durchgeführt. Stellen sich danach die Erträge der einzelnen Perioden sehr ungleich, und sind nicht überwiegende Gründe für Gestattung ungleicher periodischer Erträge vorhanden, so wird versucht, durch Verschiebungen geeigneter Bestände aus einer Abtriebsperiode in die andere die Ungleichheit zu beseitigen, dabei aber die Gleichheit der periodischen Abtriebsflächen thunlichst zu erhalten. Es gilt im Allgemeinen als Regel, den Material Ertrag der ersten Periode an haubarem Holze so festzustellen, daß er den berechneten durchschnittlichen periodischen Material Ertrag der Umtriebs- bezw. Berechnungszeit annähernd erreicht, während über Ungleichheiten des Material Ertrages der späteren Perioden leichter hinweggegangen wird.

Zu bei Weitem der Mehrzahl der Fälle beschränkt sich aber die Ertragsberechnung auf die erste Periode. Zum Nachweise der Nachhaltigkeit der für dieselbe ermittelten Abnutzung werden dann öfter die den einzelnen Perioden der Berechnungszeit zum Abtriebe überwiesenen Bestandesflächen nach ihrer durch die Bodengüte bedingten Ertragsfähigkeit auf eine der Ertragsfähigkeit der besten oder auch der im Reviere überwiegend vorkommenden Bodenklasse entsprechende Fläche reducirt. Ergiebt die Aufrechnung dieser reducirtten Flächen für die einzelnen Perioden sehr ungleichmäßige Beträge, so wird gleichfalls durch Verschiebung geeigneter Flächen aus einer Periode in die andere, soweit thunlich, die gewünschte Gleichmäßigkeit herbeigeführt, und namentlich die reducirtten Abtriebsflächen der 1. Periode der durchschnittlichen reducirtten Periodenfläche der Berechnungszeit möglichst gleichgestellt. Bei einigermaßen gleichartiger Bodenbeschaffenheit ist von der Flächen Reducirtion ganz Abstand zu nehmen.

Bei der Ertragsberechnung werden, wie auch demnächst bei der Material-Controle, Haupt- und Vornutzung streng gesondert. Die Ermittlung der haubaren Holzvorräthe erfolgt vorwiegend durch Messung der Durchmesser der einzelnen Stämme bei Brusthöhe (Auskuppen),

Feststellung der durchschnittlichen Baumhöhe und Berechnung nach Massentafeln, jedoch ist, wo geübte und zuverlässige Kräfte vorhanden sind, auch das stammweise Ansprechen nach Festmetern (Auszählen) für sehr unregelmäßige Bestände nicht gänzlich ausgeschlossen. In regelmäßigen, namentlich in jüngeren Beständen wird auch eine nur auf Probestflächen beschränkte Massenermittlung für ausreichend erachtet. Den in jeder Abtheilung vorgefundenen Holzvorräthen ist der ermittelte Zuwachs nach mäßigen Procenten bis zur Mitte der ersten Periode hinzuzurechnen. Soll die Ertragsberechnung ausnahmsweise auch auf spätere Perioden ausgedehnt werden, so wird doch nur sehr selten eine specielle Massenermittlung für Bestände der II. Periode vorgenommen, um deren Abtriebsertrag aus dem gegenwärtig vorhandenen Holzvorrathe unter Hinzurechnung eines dreißigjährigen Zuwachses (bis zur Mitte der II. Periode), herzuleiten. In der Regel werden die Abtriebserträge dieser Periode, für deren Beurtheilung die in den Beständen der ersten Periode speciell ermittelten Abtriebserträge einen geeigneten Anhalt gewähren, von dem Taxator gutachtlich geschätzt. Zur Berechnung der Abtriebserträge von Beständen späterer Perioden (nach Umständen auch schon der II. Periode), dienen Erfahrungstafeln als Anhalt, welche den Verhältnissen entsprechend zu wählen sind. Die Ertragsberechnung beschränkt sich auf das Derbholz über 7 cm Stärke, und für die zweite und die ferneren Perioden nur auf die Hauptnutzung, während für die erste Periode auch die Vornutzungserträge in besonderer Spalte, getrennt von den Hauptnutzungserträgen, ausgeworfen werden. Bisweilen erfolgt die Ermittlung der Abtriebserträge für die späteren Perioden einschließlich der II. auch durch Einschätzen in Haubarkeits- und Holzhaltigkeitsklassen (z. B. unter 150 fm, 151—200 fm, 201—250 fm, 251—300 fm, 301—350 fm für das h. u. s. w.), welche je nach den Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien gebildet werden, und durch Multiplication der bezüglichen Flächen mit der Durchschnittsmasse der einzelnen Klassen. Ferner wird in neuerer Zeit da, wo dies nach den Verhältnissen zulässig erscheint, von specieller Ermittlung der Vornutzungs-Erträge für jede einzelne Abtheilung abgesehen, und die Vornutzungs-masse nur summarisch für die ganze Oberförsterei nach den bisherigen Betriebsergebnissen ausgeworfen. Gewicht ist dabei nach neuerer Bestimmung auf Anfertigung eines für die I. Periode besonders aufzustellenden Durchforstungsplanes zu legen, aus welchem sich die Mindestfläche ergibt, welche in jedem Jahre zur Durchforstung gelangen muß. Inwieweit diese Fläche, deren Ueberschreitung unbeschränkt zugelassen wird, eingehalten ist, läßt sich aus einer vorgeschriebenen fortlaufenden Vergleichung ersehen.

Die Form, in welcher die specielle Beschreibung, die Ertragsermittelung und der Betriebsplan für die Hochwaldungen zur Darstellung gelangen, zeigen die nachfolgenden Muster A, B und C, von denen A und B bei einer vollständigen Durchführung der Ertragsberechnung, C bei dem nur durch die Flächen geführten Nachweise der Nachhaltigkeit Anwendung findet. (Siehe S. 202 bis 204.)

In diesen Mustern dient die Spalte „kulturbedürftige Fläche“ zur Angabe der in jeder Abtheilung im Laufe der I. Periode zu kultivirenden Fläche, die Spalte „Bemerkungen“ zur Aufnahme der besonderen Vorschriften über die Bewirthschaftung der Abtheilung, über die auszuführenden Läuterungshiebe, Durchforstungen, Aestungen, Kulturen zc. sowie zu Bemerkungen über die Art der Massenermittlungen und zu Rechtfertigungen etwaiger auffälliger Betriebsbestimmungen.

Die Flächen der Altersklassen, die Abtriebsflächen und die periodischen Material-Erträge werden seitenweise und nach Holzarten getrennt summiert, blockweise wiederholt, und die Blocksummen zur Berechnung der Hauptsumme für das ganze Revier so zusammengestellt, daß daraus für jede Holzart und Betriebsklasse das Altersklassenverhältniß, sowie die periodische Flächen bezw. Ertragsregulirung ersichtlich ist.

Der Materialertrag der I. Periode an Derbholz für die Hauptnutzung, durch 20 dividirt, ergibt den jährlichen Abnutzungssatz der I. Periode an Festmetern Derbholz für die Hauptnutzung. In gleicher Weise wird derjenige für die Vornutzung ermittelt, und durch Summirung beider erhält man den Gesamt-Abnutzungssatz.

Derselbe wird nach vier Hauptholzarten: Eichen, Buchen (wozu auch Hainbuchen, Küstern, Ahorn, Eschen zc. gerechnet werden), andere Laubbölzer (Erlen, Birken, Weiden, Aspen) und Nadelholz getrennt.

Das von dem Derbholze im Durchschnitte jährlich voraussichtlich erfolgende Stock- und Reiserholz wird auf Grund einer Durchschnittsberechnung aus dem Einschlage der letzten Jahre nach Procentätzen ermittelt.

Muster A.

Spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betrieb

Bezeichnung der Fläche	Flächeninhalt nach Altersklassen							Dominierende Holzart	Des Bestandes		Des Bodens	Gegenwärtig gefundene harthare Derbyholzmasse und Zuwachs	Abtriebs- Ertrag nach nicht hartharer Bestände in der Mitte der Abtriebs- Periode für das ha		
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	Für Holzschutt taugliche Stöcke und Klümpchen		Beschreibung	Durchschnitts-Alter					
	über 100 Jahr	81 bis 100 Jahr	61 bis 80 Jahr	41 bis 60 Jahr	21 bis 40 Jahr	1 bis 20 Jahr								Bestand	Ertrag
Ar. Nr. und Namen	Ar.	Nr.	Lit.	Hektare							Jahre	Jahr	fm	%	fm
	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.						
Summa der Wiederholung	46,3	33,9	11,5	96,6					
	238,2	112,1	76,1	205,5	170,3	130,7						
	. . .	7,0	25,8	11,1	184,8	313,3	63,2						
	284,5	153,0	113,4	216,6	355,1	444,0	63,2	96,6							

Die General-Vermessungs Tabelle weist nach: 1630,135 =
Der Unterschied von 0,335 ha ist durch Abrundung entstanden.

Muster B.

Spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betrieb

Bezeichnung der Fläche	Ar. Nr. und Namen <th rowspan="4">Ar. <th rowspan="4">Nr. <th rowspan="4">Lit. <th colspan="7">Bestandesklassen</th> <th rowspan="4">Abtriebsperiode</th> <th rowspan="4">Ertrag</th> <th colspan="10">Erst</th> </th></th></th>	Ar. <th rowspan="4">Nr. <th rowspan="4">Lit. <th colspan="7">Bestandesklassen</th> <th rowspan="4">Abtriebsperiode</th> <th rowspan="4">Ertrag</th> <th colspan="10">Erst</th> </th></th>	Nr. <th rowspan="4">Lit. <th colspan="7">Bestandesklassen</th> <th rowspan="4">Abtriebsperiode</th> <th rowspan="4">Ertrag</th> <th colspan="10">Erst</th> </th>	Lit. <th colspan="7">Bestandesklassen</th> <th rowspan="4">Abtriebsperiode</th> <th rowspan="4">Ertrag</th> <th colspan="10">Erst</th>	Bestandesklassen							Abtriebsperiode	Ertrag	Erst															
					I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klümpchen			Stößen	I. Periode					II. Periode									
															1894 bis 1913					1914 bis 1933									
															Ertragsklasse					Ertragsklasse									
Alter des Holzes		Bodenklasse für Stöckern		über 100		81 bis 100		61 bis 80		41 bis 60		21 bis 40		1 bis 20		Klümpchen		Stößen		Alter des Holzes in der Mitte der Abtriebsperiode		Ertragsklasse		I. Periode		II. Periode			
Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre			
Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare		Hektare			
		d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.		
Summa der Wiederholung	Eichen	. . .	5,5	1,7	8,1	11,2	19,3																				
	Buchen	5,0	48,4	42,3	7,5	4,5	58,1																				
	Weichholz	4,8	6,5	0,5	. . .																				
	Nadelholz	. . .	16,7	41,3	169,4	576,0	541,8	15,5	20,9																				
Gesamtbetrag:		5,0	70,6	55,3	185,3	596,5	625,7	16,0	20,9																				
		1605,4 ha							305,6		332,0																		

Die General Vermessungs Tabelle weist nach: 1606,112
Der Unterschied von rund 0,8 ha ist durch Abrundung entstanden.
Gesamtertrag der Hauptnutzung . . . 16412 fm *)
für das ha . . . 152
68850 fm
207

*) Der Ertrag der I. Periode wird durch spezielle Massenermittlung bestimmt.

an für die Hochwaldungen der Oberförsterei N.

Die 1. Periode umfasst die Jahre 1894/1913.

Holzart	Material-Abnutzung in der						Flächen-Abnutzung.								Bemerkungen über Fällungen und Kulturen.	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Zu ersten Umtriebe werden abgetrieben:									
	Periode						in der						gar- nicht	mehr- maß		
	Haupt- nutzung	Ver- nutzung	Hauptnutzung				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Kulturbedürftige Flächen der ersten Periode
Festmeter						Hektare						ha				
							d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.
Eichen	15 408	670	3 565	12 629	1 844	1 553	.	14 6	11 0	49 6	6 4	10 1	.	.	.	20 2
Buchen	54 030	6 879	50 222	57 833	48 122	64 177	.	251 0	162 0	191 8	146 4	195 4	.	7 9	18 5	148 1
Weichholz	257
Nadelholz	7 942	2 906	26 249	36 385	75 676	80 261	.	45 1	107 9	119 8	213 1	189 6	.	0 5	73 9	166 8
	<u>77 637</u>	<u>10 455</u>	<u>80 036</u>	<u>106 847</u>	<u>125 642</u>	<u>145 991</u>	.	<u>310 7</u>	<u>280 9</u>	<u>361 2</u>	<u>365 9</u>	<u>395 1</u>	.	<u>8 4</u>	<u>92 4</u>	<u>335 1</u>
	88 092													84		

an für die Hochwaldungen der Oberförsterei N.

Umtrieb																				Es gelangen zur Nutzung	Kulturbedürftige Flächen Bemerkungen über die Bewirtschaftung	
III. Periode					IV. Periode					V. Periode					VI. Periode							
1934 bis 1953					1954 bis 1973					1974 bis 1993					1994 bis 2013							
Ertragsklasse					Ertragsklasse					Ertragsklasse					Ertragsklasse							
I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.	2	3	gar nicht
über	225	175	125	unter	über	225	175	125	unter	über	225	175	125	unter	über	225	175	125	unter	Mat		
275	275	225	175	125	275	275	225	175	125	275	275	225	175	125	275	275	225	175	125			
Festmeter für das Hektar					Festmeter für das Hektar					Festmeter für das Hektar					Festmeter für das Hektar					Hektare		
Hektare					Hektare					Hektare					Hektare					ha		
d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.
0 4	15 5	1 3	.	.	.	21 2	4 7
0 5	.	.	.	1 6	21 1	0 9	.	.	.	29 6	2 7	15 1
.	.	.	1 1	0 4	.	3 9	.	.	.	1 5	.	.	2 7	.	6 4	4 2	0 4
7 9	120 0	138 3	78 8	0 4	130 3	45 8	130 4	28 1	4 6	67 7	64 5	95 6	50 4	7 9	161 0	.	16 9
8 8	120 0	138 3	78 8	0 4	166 9	51 9	130 4	28 1	6 1	118 5	64 5	98 3	50 4	8 3	167 9	0 4	36 7
	376,3				383,4					340,0					167,9					192,0		427 4
	81 160 fm				93 950 fm					79 725 fm												
	216 =				245 =					234 =												

Die neue Betriebs-Regelung

Spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan

Nr.	Wald	Zahl der Bäume	Größe der Bäume	Bei Auszählung des Oberholzes im Monat N. ist vorgefunden worden					Gesamter Flächeninhalt	Lage und Beschaffenheit des Bodens	Beschreibung des Holzbestandes	Nr. d. Lk. d. Forst						
				Eichen		Buchen u.		Weißholz										
				I.	II.	III.	IV.	V.					zu sammen	I.	II.	III.	IV.	zu sammen
I.	41004	4468	7688	2400	561	56428	14742	10340	1562	26644	3562	314	3876	86948	.	.	27260	
II.	6609	9368	11625	3782	112	31496	1987	3364	568	5919	787	82	869	38284	.	.	8651	
III.	1456	1863	1284	337	66	5106	4234	2663	440	7337	368	3	371	12814	.	.	2369	
Summa		49069	15799	20794	6609	759	93080	20963	16367	2570	39900	4717	399	5116	138046	.	.	38480

Wiederholung

Nr.	Wald	Zahl der Bäume	Größe der Bäume	Bei Auszählung des Oberholzes im Monat N. ist vorgefunden worden					Gesamter Flächeninhalt	Lage und Beschaffenheit des Bodens	Beschreibung des Holzbestandes	Nr. d. Lk. d. Forst						
				I.	II.	III.	IV.	V.					zu sammen					
I.	41004	4468	7688	2400	561	56428	14742	10340	1562	26644	3562	314	3876	86948	.	.	27260	
II.	6609	9368	11625	3782	112	31496	1987	3364	568	5919	787	82	869	38284	.	.	8651	
III.	1456	1863	1284	337	66	5106	4234	2663	440	7337	368	3	371	12814	.	.	2369	
Summa		49069	15799	20794	6609	759	93080	20963	16367	2570	39900	4717	399	5116	138046	.	.	38480

Generalberechnung Tabelle weist nach 809,415 der Unterschied von 0,433 ist durch Abrundung entstanden.

für die Mittel- und Niederwaldungen der Regl. Oberförsterei N.

beginnt mit dem Jahre 1894.

Nr.	Wald	Zahl der Bäume	Größe der Bäume	Bei Auszählung des Oberholzes im Monat N. ist vorgefunden worden					Gesamter Flächeninhalt	Lage und Beschaffenheit des Bodens	Beschreibung des Holzbestandes	Nr. d. Lk. d. Forst						
				Eichen		Buchen u.		Weißholz										
				I.	II.	III.	IV.	V.					zu sammen	I.	II.	III.	IV.	zu sammen
I.	41004	4468	7688	2400	561	56428	14742	10340	1562	26644	3562	314	3876	86948	.	.	27260	
II.	6609	9368	11625	3782	112	31496	1987	3364	568	5919	787	82	869	38284	.	.	8651	
III.	1456	1863	1284	337	66	5106	4234	2663	440	7337	368	3	371	12814	.	.	2369	
Summa		49069	15799	20794	6609	759	93080	20963	16367	2570	39900	4717	399	5116	138046	.	.	38480

der Rinde.

Nr.	Wald	Zahl der Bäume	Größe der Bäume	Bei Auszählung des Oberholzes im Monat N. ist vorgefunden worden					Gesamter Flächeninhalt	Lage und Beschaffenheit des Bodens	Beschreibung des Holzbestandes	Nr. d. Lk. d. Forst				
				I.	II.	III.	IV.	V.					zu sammen			
67200	40596	6473	314208	224	18911	10302	2983	32196	63	48298	30224	3490	82012	160	256	12660
37316	8472	1346	47135	204	7851	1897	631	10379	45	29465	6576	715	36756	159	154	5029
5738	8954	491	15183	227	1062	2357	228	3657	55	4676	6597	253	11626	172	67	1212
110263	57953	8310	176526	218	27824	14556	3852	46232	57	82439	43397	4458	130294	161	477	18907

Abnutzung nach (weniger) Abnutzung

Die Ertragsberechnung für die Mittel- und Niederwaldungen beschränkt sich stets auf den ersten Umtrieb des Schlagholzes. Man bedient sich hierzu des vorstehenden Musters D (S. 205).

Der Holzvorrath des Baumholzes im Mittelwalde wird, gesondert nach Holzarten und nach natürlichen, ungleich langen, den Wachstverhältnissen angepaßten Altersklassen, schlagweise genau ermittelt, das durchschnittliche Zuwachs-Procent jeder Altersklasse nach vorgängiger Untersuchung festgestellt, und der danach bis zum Hiebe erfolgende Zuwachs behufs der Berechnung des bei dem Hiebe vorhandenen Vorrathes dem gegenwärtigen Vorrathe zugefügt. Nach Maßgabe der Bestandesverhältnisse wird dann für jeden Schlag die einzuschlagende Oberholz-Menge bestimmt. Die Summe des im ganzen Blocke während der Umtriebszeit des Unterholzes einzuschlagenden Oberholzes durch die Anzahl der Jahre des Unterholz-Umtriebes dividirt bildet den jährlichen Abnutzungssatz.

Zur Beurtheilung der Nachhaltigkeit des letzteren dient eine Vergleichung desselben mit dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachse am Oberholze während der Umtriebszeit des Unterholzes unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem als normal anzustrebenden und dem vorhandenen Oberholz-Vorrathe.

Auch für das Oberholz erstreckt sich die Schätzung nur auf das Derbholz, und wird das von demselben durchschnittlich jährlich zu erwartende Stock- und Reiserholz wie für den Hochwald ermittelt.

Für das Schlagholz ist jedoch auch die Menge des erfolgenden Reiserholzes schlagweise zu schätzen, und der von dem Schlagholze durchschnittlich jährlich zu erwartende Ertrag durch Division des Ertrages sämmtlicher Schläge in dem ersten Umtriebe durch die Anzahl der Jahre desselben zu berechnen, um den Jahresdurchschnitts-Ertrag zu finden.

Bei Berechnung des Abnutzungssatzes für den Plenterwald wird der Regel nach der Haubarkeitsdurchschnittszuwachs zum Inhalt genommen. In einzelnen Fällen ist auch ein der Abschätzung des Mittelwaldes ähnliches Verfahren zur Anwendung gelangt.

Für den Hieb in den Hochwaldungen, insbesondere für die Hauptnutzung, sowie für das Oberholz in den Mittelwaldungen und für den Plenterwald bildet der für das Derbholz festgestellte Abnutzungssatz das einzuhaltende Maß, wobei die Ausgleichung eines Mehr- oder Minder-einschlags im Mittel- und Plenterwald durch Minder- und Mehreinschlag im Hochwalde gestattet ist. Der Hieb im Niederwalde wird dagegen lediglich nach der Jahresschlagfläche bestimmt.

Für Mittel- und Niederwald ist die Reihenfolge der Schläge im Betriebsplane genau vorgegeschrieben, für die Hochwaldungen dagegen giebt der Betriebsplan nur an, in welchen Abtheilungen der Hieb innerhalb der nächsten 20 Jahre geführt werden soll, ohne eine bestimmte Reihenfolge der Jahres-Schläge anzuordnen. Da die letztere von vielen nicht immer vorherzusehenden Verhältnissen abhängt, so wird dieselbe der Bezirksverwaltung innerhalb gewisser Grenzen überlassen, indem durch den generellen Hauungsplan, von welchem Abweichungen gestattet sind, nur festgestellt wird, welche von den für die I. Periode im Betriebsplan vorgeesehenen Haunungen in den nächsten 10 Jahren vorzugsweise in Angriff genommen und ausgeführt werden sollen. An den generellen Hauungsplan schließt sich der generelle Kulturplan, welcher, ohne bindende Vorschriften über die Art der Kultur zu geben, diejenigen Kulturen aufführt, welche in den nächsten 10 Jahren bei Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsplanes und des generellen Hauungsplanes zur Ausführung gelangen müssen, bezw. voraussichtlich nöthig werden. Eine Berechnung des erforderlichen Kulturgelderbedarfes gründet sich auf den generellen Kulturplan. In neuerer Zeit wird indessen von der Aufstellung des generellen Hauungs- und Kulturplanes mehrentheils ganz abgesehen und nur der voraussichtliche Kulturgelderbedarf auf Grund der Anordnungen des Betriebsplanes für die ganze I. Periode ermittelt.

Einen Bestandtheil des Abschätzungswerkes bildet die generelle Revierbeschreibung, welche über die Entstehung und Brauchbarkeit des Vermessungswerkes, sowie über den Grenzzustand Auskunft giebt, eine allgemeine Beschreibung des Reviers, sowie eine Darstellung aller bei der Betriebseinrichtung in Betracht kommenden Gegenstände, der klimatischen Verhältnisse, der Boden, Gelände und Bestandesbeschaffenheit, der Abjag-, Servitut-, Forstschut- und Arbeiter Verhältnisse enthält, die getroffenen Betriebsbestimmungen eingehend begründet und die für den ferneren Betrieb der Haunungen und Kulturen als maßgebend zu erachtenden Grundsätze zur Erörterung zieht. Häufig wird die generelle Revierbeschreibung aber auch durch eine Verhandlung ersetzt, welche von den vorstehend bezeichneten Gegenständen nur die auf die Betriebsregulierung selbst sich unmittelbar beziehenden zur Erörterung bringt.

Nach dem jedesmaligen Bedürfnisse sind der generellen Beschreibung verschiedene Nachweisungen in tabellarischer Form beigelegt, unter anderen namentlich:

- eine Nachweisung der Bodentklassen,
- eine Nachweisung der Servitutverhältnisse und

eine Nachweisung, welche ersichtlich macht, wie die nach Altersklassen, Holzarten und Betriebs- bzw. Bodentklassen geforderten Flächen auf die einzelnen Perioden der Berechnungszeit vertheilt sind, wie sich danach das Durchschnittsalter der in den einzelnen Perioden zum Hiebe gelangenden Bestände sowie das Altersklassenverhältniß am Schlusse der Berechnungszeit bzw. der I. Periode stellt.

Der Betriebsplan wird auf einem, durch Bestandesabtheilungen, Block und Schutzbezirksgrenzen vervollständigten Exemplar der gedruckten reducirten Karte, der Wirthschaftskarte, dargestellt, auf welcher für jede Abtheilung die dominirende Holzart durch farbige Anlegung der Bestandesfläche (Eichen gelb, Buchen braun, Birken roth, Erlen grün, Nadelholz grau) die eingesprengten Holzarten durch eingezeichnete Baumfiguren, und die Abtriebsperioden in den Hochwaldungen durch verschiedenfarbige Umrandung der Abtriebsflächen neben Eintragung der Periodenzahl mit römischen Ziffern bezeichnet, für Mittel- und Niederwald aber die Schlagzahlen ebenfalls mit solchen Ziffern eingeschrieben werden. Eine den gegenwärtigen Bestandeszustand nach den Altersklassen darstellende Bestandeskarte wird vor Fertigung des Betriebsplanes durch Colorirung eines Exemplars der gedruckten reducirten Karte hergestellt, wobei für die dominirende Holzart die vorangegebenen Farben Anwendung finden, und die Altersklassen durch verschiedene Töne u. s. w. ersichtlich gemacht werden. Diese verschiedenen Farbtöne werden jetzt der Regel nach mit in die Wirthschaftskarte übernommen, welche demnach auch die Bestandesgruppierung beim Beginn der I. Periode erkennen läßt. Die Fertigung der Bestandeskarte vor Entwerfung des Betriebsplanes erleichtert dessen Anfertigung wesentlich.

Nachdem schon während der Ausführung der Abschätzungsarbeiten von dem Oberforstmeister, insbesondere aber von dem Regierungs- und Forstrath der Gang des Geschäftes verfolgt ist, und Revisionen der Arbeiten vorgenommen sind, und nachdem diese Beamten namentlich auch bei dem Entwurfe des Betriebsplans und der Auswahl der Flächen für die I. Periode sich betheiligt haben, wird von ihnen unter Zuziehung des Oberförsters und des etwa außer diesem bestellten Taxators, thunlichst auch unter Theilnahme eines Ministerialcommissarius, das vollendete Betriebsregulirungs- und Abschätzungswerk einer örtlichen Schlußprüfung unterworfen. Die über die Resultate dieser Prüfung aufgenommene Schlußverhandlung ist demnach nebst sämtlichen Theilen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dem Ministerium zur Ueberprüfung und Bestätigung des Betriebsplanes und des Abnutzungsfazes vorzulegen.

Hat das Betriebseinrichtungswerk diese Bestätigung erlangt, so wird die Urschrift desselben zum Inventarium der Oberförsterei abgegeben. Bei der Regierung und bei dem Ministerium bleiben Abschriften einzelner Stücke bzw. die Schlußzusammenstellungen zurück. Von der bei dem Ministerium zurückzubehaltenden Original-Wirthschaftskarte fertigt das Forst-Einrichtungsbureau Copien, welche zum Zusammenlegen in Octav-Form eingerichtet sind, für den Oberforstmeister, den Regierungs- und Forstrath und den Oberförster. Die Schutzbeamten erhalten für ihren Schutzbezirk einen mit den Grenzen der Bestandesabtheilungen versehenen Ausschnitt aus der gedruckten reducirten Karte als Schutzbezirkskarte.

d) Betriebscontrole und Fortbildung des Wirthschaftsplans.

Zur Controle des Wirthschaftsbetriebes und zur Fortbildung des Betriebsplans dienen: das Controlbuch, das Taxations-Notizenbuch und das Flächenregister.

1. Das Controlbuch. Da der Abnutzungsfaz auf dem bei der Schätzung ermittelten Massenertrage der in der nächsten Periode nach dem Betriebsplane vorzunehmenden Haunungen beruht, so beeinflussen die im Laufe der Wirthschaft hervortretenden Unterschiede zwischen den wirklich erfolgten und den bei der Abschätzung ermittelten Erträgen unmittelbar den Abnutzungsfaz, welcher, falls die Schätzung sich als zu hoch erweist, ermäßigt, im umgekehrten Falle erhöht werden muß, wenn anders die durch den Betriebsplan für die bezügliche Periode vorgeschriebenen Hiebe nicht schon vor Ablauf der Periode beendet oder bei Ablauf derselben zum Theil noch rückständig bleiben sollen.

Es bedarf daher, um die Abnutzung nach den in den einzelnen Bestandesabtheilungen wirklich erfolgten Erträgen regeln zu können, einer dauernden Vergleichung der letzteren mit den geschätzten Erträgen, einer Controle der Schätzung. —

Nur in seltenen Fällen läßt sich in den einzelnen Jahren der Jahreseinschlag dem Abnutzungsjahe genau gleichstellen. Häufig bedingen ungünstige Absatzverhältnisse ein zeitweises Zurückhalten mit dem Hiebe, oder außergewöhnliche Anforderungen, Waldbeschädigungen, wirthschaftliche Rücksichten oder andere Umstände eine Verstärkung des Jahreseinschlages über den Abnutzungsjahe hinaus. Dergleichen Abweichungen sollen aber möglichst schon im nächsten Jahre, jedenfalls im Laufe mehrerer Jahre stets thunlichst wieder so ausgeglichen werden, daß der Einschlag das durch den Abnutzungsjahe gegebene Maß für den bezüglichen Zeitraum (insbesondere für die Hauptnutzung im Hochwalde) nicht überschreitet.

Um dementsprechend den Hieb regeln und bei Beginn eines jeden Wirthschaftsjahres übersehen zu können, welche Holzmenge gegen den Abnutzungsjahe einzusparen bleibt oder mehr gehauen werden darf, ist eine dauernde Vergleichung des seit dem Beginne der Gültigkeit des Abnutzungsjahe bewirkten Einschlages mit dem Abnutzungsjahe erforderlich, bedarf es einer Controle des Hiebes.

Beiden Zwecken, der Controle der Schätzung und der des Hiebes, dient das Controlbuch, über dessen Führung eine Anweisung unterm 6. Januar 1875, ergänzt unterm 11. Juli 1885, ergangen ist.

Das Controlbuch bestand ursprünglich aus drei Hauptabschnitten A, B und C und einem Unterabschnitte A¹. Von diesen ist der Abschnitt B, durch die Verfügung vom 11. Juli 1885 in Wegfall gekommen.

Der Abschnitt A enthält für jede bleibende Bestandesabtheilung ein besonderes Conto, in welches alljährlich die in derselben wirklich erfolgten Erträge an Hauptnutzungen mit der Summe des aufgefundenen Materials eingetragen werden. Soweit es zu wissenschaftlichen Zwecken erwünscht ist, für einzelne Abtheilungen des Hochwaldes die im Laufe der gesammten Umtriebszeit (oder wenigstens eines erheblichen Theiles der letzteren) erfolgenden Holzmassen genau zu übersehen, werden in den Abschnitt A ausnahmsweise auch die Vornutzungen übernommen. Zu den letzteren zählen im Hochwalde:

- a) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen;
- b) die stamm- und gruppenweisen Haltungen der Bestandespflege im Hauptbestande, welche keine Bestandesergänzung oder über 5% betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungsertrages begründen (Fütterungshiebe, Auszugshiebe);
- c) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eintreten, ohne jedoch zu einer Bestandesergänzung zu nöthigen und ohne die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5% zu schmälern (Einzelrockniz, Einzelbruch durch Wind etc.).

Soweit die Nutzungen zu a bis c in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eintreten, sind sie aber als Hauptnutzung zu behandeln.

Alle Erträge des Mittel- und des Plenterwaldes zählen ebenfalls zur Hauptnutzung.

Ist der durch das Abschätzungsverk vorgezeichnete Hieb in der Hauptnutzung des Hochwaldes beendet, die Abtheilung zum „Endhiebe“ gelangt, — so werden die erfolgten Terzholz Erträge summiert, in den Abschnitt A¹ übertragen und hier mit den geschätzten Erträgen in Vergleich gestellt. Ausgeschlossen von dieser Uebertragung bleiben hiernach die etwa ausnahmsweise gebuchten Vornutzungserträge sowie das Stock und Reisigholz. Auch für den Mittel-, Nieder- und Plenterwald findet eine Uebertragung nach dem Abschnitte A¹ nicht statt, da hier über eine etwa nöthige Abänderung der Abnutzung nicht im Laufe der Wirthschaft auf Grund der Controlbuchergebnisse, sondern erst bei einer Taxations-Revision entschieden wird.

Zur Erleichterung dieser Entscheidung wird aber das bei dem Hiebe der Mittelwaldschläge übergehaltene Terzholz gleich nach beendetem Hiebe genau geschätzt, das Resultat in den Abschnitt A eingetragen und hier sowohl der Ist-einschlag mit dem Soll-einschlag der Schätzung als auch der neu eingeschätzte Ist-überhalt mit dem Soll-überhalt verglichen.

Nach je 3 Jahren wird der Abschnitt A¹ abgeschlossen und in demselben berechnet, welchen Mehr bzw. Minderertrag die sämmtlichen während der abgelaufenen 3 Jahre zum Endhiebe gelangten Bestandesabtheilungen gegen die Ansätze der Schätzung ergeben haben, und welche Holzmasse demnach über die durch den Abnutzungsjahe gegebene Grenze hinaus mehr genutzt werden kann, oder gegen den Abnutzungsjahe weniger zu schlagen ist. Diese Mehr und Mindererträge werden nach dem Abschnitte C übertragen.

Im Abschnitte B wurde früher der alljährlich in den einzelnen Bestandesabtheilungen erfolgte Einschlag zusammengestellt und zur Ermittlung des jährlichen Gesamteinschlages des

Reviere summirt. Die desfalligen Angaben werden jetzt unmittelbar aus dem Holzwerbungs-kosten-Manual entnommen, wodurch der Abschnitt B entbehrlich geworden ist.

Der Abschnitt C enthält, getrennt für Hauptnutzung, Vornutzung und Gesamtnutzung im Hochwald, für Mittelwald und für Hoch- und Mittelwald zusammen, die alljährliche Vergleichung des Einschlags an Derbholz gegen den Abnutzungsfaß unter Berücksichtigung der nach den Resultaten des Abschnitts A¹ erforderlich werdenden Abänderungen. Der Mehr oder Mindereinschlag des einen Jahres gegen den Abnutzungsfaß wird zur Ermittlung der für das folgende Jahr verfügbaren Abnutzungs-masse von dem Abnutzungsfaße abgezogen oder demselben zugerechnet. Das Ergebnis (der Rest oder die Summe) bildet das Maß für den Einschlag des zunächst in Betracht kommenden Wirtschaftsjahres, das „zulässige Abnutzungsfaß“, welches in der Hauptnutzung ohne Ministerial-Genehmigung nur um höchstens 10% überschritten werden darf.

Alle drei Jahre werden die Mehr- oder Mindererträge, welche der Abschluß des Abschnitts A¹ ergibt, wenn nicht etwa besondere Bedenken obwalten, in den Abschnitt C übernommen, d. h. dem für das bezügliche Jahr ermittelten zulässigen Abnutzungsfaß zugerechnet oder von demselben abgezogen. Das Beispiel in dem folgenden Muster zum Abschnitt C des Controlbuches (S. 210/211) wird dies näher erläutern. Bei der seit 1885 eingeführten Einrichtung des Controlbuches hat die Absicht vorgelegen, dasselbe von allen denjenigen Aufzeichnungen frei zu machen, welche nicht für die jederzeitige Beurtheilung der Lage der Wirtschaft nöthig sind.

Ueber den Stand der Abnutzung geht dem Minister alle Jahr eine Nachweisung (Material-abnutzungs-Uebersicht) zu, aus welcher ersichtlich ist, welche Abweichungen gegen das zulässige Abnutzungsfaß stattgefunden haben. Die Einhaltung des letzteren wird aber auch durch die Ober-Rechnungskammer bei der Prüfung der Jahresrechnung controlirt. Die Zusammenstellung aus den Material-Abnutzungsübersichten für 1892/93 ist als Tabelle 37f beigelegt.

2. Taxations-Notizenbuch. Um eine Revierchronik zu erlangen, welche die Entwicklung und Veränderung der Verhältnisse sowohl des ganzen Reviers, wie der einzelnen Theile desselben ersehen läßt und die Kenntniß der für den Betrieb maßgebend gewesenen Ereignisse, ferner der getroffenen wirtschaftlichen Maßregeln, der ausgeführten Arbeiten, der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zc. den nachfolgenden Beamten, beziehungsweise den bei der Taxations-Revision thätigen Personen überliefert, und um endlich jederzeit den dermaligen Stand des Betriebes übersehen zu können, wird das Taxations-Notizenbuch geführt. Dasselbe besteht aus einem allgemeinen und einem speciellen Theile, in welche alljährlich die auf das vergangene Jahr bezüglichen, möglichst kurz zu fassenden Vermerke von dem Oberförster eingetragen werden.

Auf welche Gegenstände die für den allgemeinen Theil zu bestimmenden, das ganze Revier oder größere Theile desselben betreffenden Vermerke von allgemeiner Bedeutung sich erstrecken sollen, ist aus der von der Springer'schen Buchhandlung zu beziehenden Anweisung vom 6. Mai 1870 zu ersehen. Der specielle Theil des Taxations-Notizenbuches besteht neben der dem Oberförster zugestellten Copie der Specialkarte aus einem Bande mit Formularen, in welchem für jede einzelne Bestandesabtheilung ein Conto angelegt wird, um darin nach den vorgeschriebenen Spalten die Eintragungen alljährlich zu bewirken.

Auf den Kartenblättern werden sowohl die Veränderungen der Fläche und der Reviergrenzen, als auch die Veränderungen im Innern des Reviers, namentlich die Grenzen der alljährlichen Schläge und Kulturlächen verzeichnet. Soweit ein Wegeneß projectirt ist, wie für die im Gebirge und Hügellande belegenen Oberförstereien, wird dem Taxations-Notizenbuch eine Wegeneßkarte im Maßstabe 1 : 25 000 beigegeben, welche die projectirten Wege enthält, und eine in gleichem Maßstabe gefertigte Blanquetkarte, in welcher die ausgebauten Wege und Wegestrecken vom Oberförster nachgetragen werden, so daß sich jederzeit ersehen läßt, wie weit der Ausbau des Wegeneßes vorgeschritten ist. — Die Vermerke im Formularbande sollen die auf den Kartenblättern dargestellten Bestandesveränderungen erläutern und sind zugleich zur fortlaufenden Eintragung der in den einzelnen Bestandesabtheilungen vorgenommenen wirtschaftlichen Arbeiten, soweit solche nicht schon rückfichtlich des Hiebes aus dem Controlbuche zu entnehmen sind, sowie zur Notirung der auf den Holzanbau alljährlich in den einzelnen Bestandesabtheilungen verwendeten Kosten bestimmt. Art der Kultur, Samenmenge, Pflanzenzahl und Größe der kultivirten Fläche werden hier vermerkt.

Der specielle Theil des Taxations-Notizenbuches gewährt daher stets einen Ueberblick über die Veränderungen, welche in jeder einzelnen Bestandesabtheilung seit der Betriebsregulirung eingetreten, insbesondere der Hiebs- und Kulturmaßregeln, welche in derselben zur Ausföhrung gelangt sind; er liefert ein reichhaltiges Material für die Vergleichung der durch den Kultur-

Muster zum Abschnitt C. des Controlbuchs für

Wirth- schafts- Jahr.		a. Hauptnutzung.				
		Eichen	Buchen ec.	Anderes (weich) Laubholz	Nadelholz	zusammen
		Festmeter Derbholz				
1890	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Zum Wirthschafts-Jahre 1890 sind geschlagen	287	724	65	2 517	3 593
	Mithin { Mehreinschlag	83	8	.	.	.
	{ Mindereinschlag	.	.	55	243	207
1891	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirth- schafts-Jahre 1891 geschlagen werden	121	708	175	3 063	4 007
	Es sind geschlagen	136	691	125	2 803	3 755
	Mithin { Mehreinschlag	15
	{ Mindereinschlag	.	17	50	200	252
1892	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirth- schafts-Jahre 1892 geschlagen werden	189	733	170	2 960	4 052
	Es sind geschlagen	219	720	150	2 890	3 979
	Mithin { Mehreinschlag	30
	{ Mindereinschlag	.	13	20	70	73
1893	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirth- schafts-Jahr 1893 geschlagen werden	174	729	140	2 830	3 873
	Nach dem Abschlusse des Abschnitts A I ist aber aus den Wirthschafts-Jahren 1890/92 in An- { Mehreertrag	.	80	.	150	176
	rechnung zu bringen { Mindereertrag	24	.	30	.	.
	Mithin können geschlagen werden	150	809	110	2 980	4 049
	Es sind geschlagen	205	789	115	2 820	3 929
	Mithin { Mehreinschlag	55	.	5	.	.
	{ Mindereinschlag	.	20	.	160	120
1894	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirth- schafts-Jahre 1894 geschlagen werden	149	736	115	2 920	3 920

Oberförsterei N. (Nur Hochwald.)

b. Vornutzung.					c. Im Ganzen.				
Eichen	Buchen zc.	Anderes (weich) Laubholz	Nadelholz	zusammen	Eichen	Buchen zc.	Anderes (weich) Laubholz	Nadelholz	zusammen
Festmeter Derbholz					Festmeter Derbholz				
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
17	119	32	421	589	304	843	97	2 938	4 182
.	19	.	71	79	80	27	.	.	.
3	.	8	63	172	128
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
23	81	48	279	431	144	789	223	3 282	4 438
20	121	68	419	628	156	812	193	3 222	4 383
.	40	20	140	197	12	23	.	.	.
3	30	60	55
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
23	60	20	210	313	212	793	190	3 170	4 365
28	100	48	430	606	247	820	198	3 320	4 585
5	40	28	220	293	35	27	8	150	220
.
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
15	60	12	130	217	189	789	152	2 960	4 090
.	80	.	150	176
.	24	.	30	.	.
15	60	12	130	217	165	869	122	3 110	4 266
35	130	58	480	703	240	919	173	3 300	4 632
20	70	46	350	486	75	50	51	190	366
.
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
.	20	6	.	24	149	766	109	2 920	3 944

betrieb erzielten Ergebnisse mit den darauf verwendeten Kosten, welches sowohl im Laufe der Wirthschaft, als bei einer Taxations Revision eine sehr brauchbare Grundlage für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Kulturmethoden gewährt.

3. Das Flächenregister. Der Flächenbestand der Meviere, dessen Veränderungen sich im Taxations Notizenbuche nur abtheilungsweise nachgewiesen finden, wird in seinem Gesamtbetrage durch das Flächenregister controlirt, welches in zwei Exemplaren, auf der Oberförsterei und bei der Regierung, geführt wird, und dem eine Nachweisung der von dem Meviere vorhandenen Karten, Vermessungs- und Abschätzungsschriften angefügt ist. Diese Nachweisung, „das Kartenverzeichnis“, welche von den einzelnen Stücken auch den Aufbewahrungsort und die Bezeichnung, mit der sie in dem Inventarium der bezüglichen Dienststelle versehen sind, angeht, bildet den Abschnitt A des Flächenregisters, dessen Abschnitt B, zur Aufnahme von Vermerken über eingeleitete Flächenveränderungen dienend, vornehmlich den Zweck hat, die rechtzeitige Eintragung der wirklich ausgeführten Veränderungen in die übrigen Abschnitte zu controliren und einen etwa neu eintretenden Beamten sofort von den im Werke begriffenen Veränderungen in Kenntniß zu setzen.

Im Abschnitt C wird der Gesamtflächeninhalt des Meviers controlirt. Er enthält die Angabe des letzteren und ein der Zeitfolge nach fortzuführendes Verzeichniß der eingetretenen Veränderungen im Besitzstande, wie solche durch Kauf oder Verkauf, Tausch, Grenzregulirung, Servitutabfindung zc. veranlaßt werden oder aus geometrischen Berichtigungen sich ergeben. Die Flächen Zugänge und Abgänge werden mit ihrem genauen Betrage in gesonderten Spalten nach gewiesen, und daneben die Verfügungen oder Verträge bezw. Necessé, auf Grund deren die Veränderungen bewirkt worden sind, näher bezeichnet, auch andere erläuternde Vermerke eingetragen. Bei Gelegenheit der Aufstellung neuer Etats, d. h. also jedesmal nach Ablauf von 6 Jahren, ebenso auch bei dem Eintreten einer Taxations-Revision, wird der Abschnitt C abgeschlossen, und der derzeitige Gesamtflächeninhalt durch Zu- bezw. Abrechnung der aufsummirten Zu- und Abgänge aus der bei dem letzten Abschlusse ermittelten Gesamtfläche hergeleitet.

Der Abschnitt D endlich controlirt die Veränderungen, welche in der Benutzungsweise des Bodens eingetreten sind und darin bestehen, daß entweder bisher zur Holzzucht nicht benutzte Flächen zur Aufforstung gelangt, oder daß bisher mit Holz bestandene und zur Holzzucht benutzte oder bestimmte Flächen zu dauernder anderweiter Benutzung, namentlich landwirthschaftlicher Nutzung gezogen worden sind. Auch dieser Abschnitt wird bei der Aufstellung neuer Etats und bei der Taxations-Revision zur Ermittlung des derzeitigen Betrages der zur Holzzucht benutzten und der nicht zur Holzzucht benutzten Fläche des Meviers abgeschlossen.

Von den Kartenverzeichnissen befinden sich Abschriften in dem Forst-Einrichtungs-Bureau des Ministeriums, welche durch Nachtragung der neu beschafften Karten und Vermessungsschriften mit den Exemplaren der Regierung und des Oberförsters stets in Uebereinstimmung erhalten werden.

e) Taxations-Revision.

Schon der Umstand, daß bei der Betriebseinrichtung die Ertragsberechnung entweder überhaupt nur auf die erste 20jährige Periode oder wenigstens genauer nur für diese zur Ausführung gelangt, macht es nöthig, noch vor dem völligen Ablaufe der 1. Wirthschaftsperiode eine neue genaue Ertragsberechnung für einen ferneren Zeitraum anzustellen. In verhältnißmäßig nur wenigen Fällen aber ist es möglich, die Betriebspläne ohne tiefer greifende Abänderungen während eines 20jährigen Zeitraums aufrecht zu erhalten, da häufig entweder in dem Flächenbestande des Meviers durch Kauf, Tausch, Servitutabfindungen zc., oder in den Bestandesverhältnissen durch Beschädigungen, in den Bodenverhältnissen durch Entwässerungen, Eindeichungen zc., oder endlich rücksichtlich der Servituten und der Absatzwege mehr oder weniger wesentliche Aenderungen der Mevierverhältnisse eintreten, welche schon nach einer kürzeren Reihe von Jahren eine Prüfung und Berichtigung des Betriebsplanes und der Ertragsberechnung erheischen, deren Ausführung zuweilen auch, ohne daß Aenderungen der vorstehenden Art vorhergegangen sind, zur Abstellung erst im Laufe der Wirthschaft hervorgetretener Mängel des Betriebseinrichtungswerkes nöthig wird.

Da überdies zu den periodischen Verwaltungs-Revisionen ein großer Theil der auch zu den Revisionen der Betriebsregulirungs-Werte erforderlichen Vorarbeiten gefertigt werden muß, ist es zweckmäßig, beide Revisionen mit einander zu verbinden.

Demzufolge sollen die nach der Anleitung vom 20. November 1852 zu bewirkenden Taxations-Revisionen nicht nur dazu dienen, die vorhandenen Abschätzungs- und Einrichtungswerke

so weit zu ergänzen und zu berichtigen, daß in ihnen eine zweckentsprechende Grundlage für die Abnutzung und Bewirthschaftung der Forsten fortdauernd erhalten wird, sondern gleichzeitig auch eine allgemeine Prüfung der gesammten Verwaltung der Forsten und Jagden bezwecken. Sie sollen in den einzelnen Regierungsbezirken bezw. Forstrevieren möglichst in 10jährigem Turnus eintreten.

Zur Ausführung der Taxations-Revision ernennt der Minister einen Ministerial-Commissarius und einen Taxationsrevisions-Commissarius. Dem ersteren, einem technischen Rathe des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten steht die Leitung der Taxations-Revision zu, der letztere, meistens ein Oberförster oder Regierungs- und Forstrath, hat mit dem ihm überwiesenen, aus Forstassessoren und Feldmessern bestehenden Hülfspersonale nach den Anordnungen des Ministerial-Commissarius an Ort und Stelle sowohl zunächst die zur Prüfung erforderlichen Vorarbeiten, als auch demnächst die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dienenden Arbeiten zu besorgen, bei denen auch die Beamten der örtlichen Verwaltung zur Mitwirkung herangezogen werden.

Die Vorarbeiten bestehen in einer genauen Prüfung der einzelnen Theile der Revierverwaltung, sowie des gegenwärtigen Revierzustandes und aller darauf einwirkenden Verhältnisse und sollen ein deutliches Bild von dem vorliegenden Zustande im Vergleiche zu dem bei der Schätzung vorgefundenen geben, um danach die seit jener Zeit geführte Verwaltung sowie die fernere Brauchbarkeit der vorhandenen Wirthschaftsgrundlagen beurtheilen und über die den veränderten Verhältnissen angemessene fernere Bewirthschaftung sowie die demnach vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen des Betriebsregulirungswerkes Bestimmung treffen zu können.

Die Resultate dieser Prüfung werden theils in kurzen, nur Thatfachen enthaltenden Verhandlungen (beispielsweise über die Buch- und Rechnungsführung, den Zustand der Grenzvermalung, die Ordnung in den Schlägen bei der Aufarbeitung, der Abgabe und Abfuhr des Holzes, die Handhabung des Forstschutzes und des Forstbusswesens, den Zustand der Wege, der Forstdienstgehöfte etc.) niedergelegt, theils in übersichtlichen Nachweisungen in tabellarischer Form, namentlich soweit sich die Prüfung auf den Hieb, die Kulturen, die erzielten Einnahmen und die Veränderung in den Flächen und Servitutverhältnissen bezieht, dargestellt und demnächst von dem Taxations-Revisions-Commissarius in der über seine gesammte Thätigkeit bezüglich jedes einzelnen Revieres zu fertigenden Denkschrift, der sogenannten Vor- oder General-Verhandlung zu sammengefaßt und näher beleuchtet.

Die Entscheidung über die fernere Brauchbarkeit des Betriebseinrichtungswerkes und über die etwa vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen desselben erfolgt auf Grund der Vorarbeiten durch den Ministerial-Commissarius nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Beamten und nöthigenfalls nach Einholung der Ministerial-Genehmigung.

Die Darlegung der bewirkten Ergänzungen und Berichtigungen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes sowie die Vorschläge über die den veränderten Verhältnissen anzupassende fernere Bewirthschaftung des Reviers bilden den zweiten Theil der Vor-Verhandlung.

Nachdem dieselbe nebst ihren Beilagen dem Oberforstmeister, dem Regierungs- und Forstrath und dem Oberförster zur Einsicht vorgelegt worden ist, tritt der Ministerial-Commissarius mit diesen Beamten und dem Taxations-Revisions-Commissarius an Ort und Stelle zu einer Verathung über alle in der Vor-Verhandlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zusammen, stellt die etwa hervorgetretenen Mängel der bisherigen Verwaltung und ungerechtfertigte Abweichungen von den Ministerial-Bestimmungen näher fest, prüft die ausgeführten Berichtigungs- und Ergänzungsarbeiten und trifft über diese sowie über die in der Vor-Verhandlung abgegebenen Vorschläge rückichtlich des künftigen Wirthschaftsbetriebes und der wünschenswerthen Verbesserungen in den einzelnen Zweigen der Revierverwaltung unter entsprechender Berücksichtigung der von den Provinzial-Beamten etwa gestellten Anträge die vorläufige Entscheidung.

Ueber die Ergebnisse dieser örtlichen Verathung und die demnach getroffenen Entscheidungen wird eine Verhandlung, die Schlußverhandlung aufgenommen, und diese von den vor- genannten Beamten, nach Umständen unter Angabe und gehöriger Begründung der bestehenden abweichenden Ansichten unterschrieben.

Schließlich werden die gesammten Arbeiten dem Minister von dem Ministerial-Commissarius zur endgültigen Genehmigung der getroffenen Anordnungen und Entscheidungen, namentlich des neu ermittelten Abnutzungsfazes, vorgelegt.

Von den Taxations Revisionen Arbeiten dienen zur Fortentwicklung der Betriebs-Grundlagen vornehmlich:

- die Berichtigung des Vermessungswerkes,
- die Prüfung der erfolgten Abnutzung und Verjüngung im Vergleiche zu den Annahmen und Vorschriften des Betriebsregulierungswerkes,
- die Prüfung und Berichtigung des Betriebsplanes und
- die Regelung der Abnutzung für die Folgezeit.

Zur Berichtigung des Vermessungswerkes liegen die Materialien im Flächenregister und im speciellen Theile des Taxations-Notizenbuches sowie in den, bei Gelegenheit der eingetretenen Besitzveränderungen gefertigten Karten- und Vermessungs-Registern vor, deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Vergleichung mit der Vertlichkeit zunächst geprüft, und deren etwaige Mängel sofort abgestellt werden. Namentlich werden die Grenzen speciell begangen, mit den Karten und Vermessungsschriften verglichen, die gefundenen Differenzen erörtert und beseitigt, und über die seit Aufstellung des Grenzregisters veränderten Grenzstrecken Nachträge gefertigt, welche, wenn sie nicht schon vorhandenen, gerichtlich beglaubigten Documenten (Verträgen, Recessen etc.) entnommen sind, den Angrenzern zur außergerichtlichen Anerkennung unter Vorbehalt gerichtlicher Verlautbarung vorgelegt werden.

Nachdem denn auch untersucht worden ist, inwieweit die durch Hieb und Kultur bewirkten Bestandesveränderungen die Bildung neuer Bestandesabtheilungen bedingen, hierüber, sowie über etwa für zweckmäßig zu erachtende Aenderungen der Jagen- bezw. Districts Eintheilung nach Umständen in Verbindung mit einem Wegeetze, Entscheidung getroffen ist, und die neuen Bestandesabtheilungs- und Jagen- bezw. Districtsgrenzen aufgemessen worden sind, wird das bei der Bezirksregierung aufbewahrte Exemplar der Specialkarte sowie ein Exemplar der gedruckten reducirten Karte rücksichtlich der Grenzveränderungen mit rother, rücksichtlich der Veränderungen im Innern des Reviers mit grüner Farbe berichtet, und die Specialkartencopie des Oberförsters, soweit erforderlich, ergänzt und vervollständigt. Die Original-Specialkarte wird nach beendeter Taxations Revision in dem Forst-Einrichtungs-Bureau des Ministeriums nur rücksichtlich der Flächen und Grenz-Veränderungen sowie rücksichtlich der Aenderungen in der Jagen- oder Districts Eintheilung berichtet, soweit solches nicht etwa schon früher geschehen sein sollte. Bei der auf älteren Messungen beruhenden Original-Specialkarte gilt es jetzt aber als Regel, von den Berichtigungen überhaupt abzusehen.

Die General-Vermessungstabelle wird auf Grund einer Zusammenstellung der in den einzelnen Betriebsfiguren und Abtheilungen eingetretenen Flächenveränderungen, wenn dieselben nur geringfügig sind, mit einem Nachtrage versehen, und wenn dieselben von größerem Belange sind, neu aufgestellt. Etwaige Abweichungen des aus dem Nachtrage zur General-Vermessungstabelle oder aus der neuen Tabelle sich ergebenden Gesamtflächeninhalts von derjenigen Fläche, welche der Abschluß des Flächenregisters ergibt (wie solche namentlich in Folge von geometrischen Berichtigungen eintreten), müssen genau nachgewiesen und erörtert werden, da dieselben eine, der Genehmigung des Ministeriums bedürftige Berichtigung des Flächenregisters bedingen.

Demgemäß wird schließlich der gegenwärtige Flächeninhalt nach den Hauptkategorien des zur Holzzucht bestimmten, des nicht dazu bestimmten und des unter letzterem enthaltenen nicht ertragsfähigen Bodens festgestellt.

Zur Prüfung des Fortschrittes der Abnutzung und der Verjüngung sowie zur Vergleichung der Hiebsresultate mit den Ansätzen der Schätzung und zur Feststellung der vorgekommenen Abweichungen von den Vorschriften des Betriebsregulierungswerkes geben das Controlbuch und die Vermerke in dem Formularbände des Taxations-Notizenbuches die nöthigen Unterlagen. Die betreffenden Flächen-, Holzmassen- bezw. Kostenaugaben werden im Abschnitte A des Controlbuches und im Taxations-Notizenbuche abtheilungsweise abgeschlossen, aufsummiert und nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit durch Nachmessung einzelner Kulturflächen und Vergleichung mit den Rechnungsbüchern in besonderen Nachweisungen zusammengestellt.

Wenngleich über diese Zusammenstellungen bestimmte Vorschriften nicht bestehen, und dieselben in den einzelnen Fällen sich mannichfach ändern, so mögen doch nachfolgend die gebräuchlichsten aufgeführt werden, um anzudeuten, welche Zwecke bei deren Aufstellung verfolgt werden.

Eine Zusammenstellung des gesammten Holzeinschlages in jedem Jahre während des Revisionszeitraumes gewährt einen Ueberblick über die Abnutzung nach Menge und Art, über die Sortiments-Verhältnisse, namentlich die Nutholzansbeute, und giebt Veranlassung, auffallenden Erscheinungen dabei nachzugehen und Fingerzeige für die Zukunft daraus zu entnehmen.

Ein Auszug aus dem Abschnitte A¹ des Controlbuches läßt ersehen, inwieweit sich die Holzvorraths- und Zuwachsermittlungen der Schätzung als zutreffend erwiesen haben. Zur Ergänzung und Vervollständigung dieser Nachweisung dient oft eine Schätzung der in den einzelnen, noch nicht zum Endhiebe geführten Betriebsfiguren oder Bestandesabtheilungen — namentlich in den Samenschlägen — vorhandenen Bestandesreste. Das Ergebnis wird dann, unter Zurechnung der schon eingeschlagenen Holzmasse, mit den Ansätzen der früheren Schätzung in Vergleich gestellt.

Für die Mittelwaldungen bietet eine Zusammenstellung des Ist-einschlages und Istüberhaltes an Oberholz von den einzelnen Jahresschlägen mit dem bei der Abschätzung angegesetzten Soll-einschlag und Sollüberhalt das Mittel, um beurtheilen zu können, ob und inwieweit den Bestimmungen des Betriebsplanes gemäß gewirthschaftet, und inwieweit andererseits eine Annäherung an die grundsätzlich überzuhaltende Oberholzmasse eingetreten ist.

Die Angaben über das auf den zum Hiebe gelangten Schlägen übergehaltene Oberholz im Abschnitte A des Controlbuches werden durch entsprechende probeweise Nachschätzungen controlirt.

Die Nachweisung der in den einzelnen Bestandesabtheilungen erfolgten Vornutzungserträge, welchen die schätzungsmäßigen Erträge gegenübergestellt werden, ist zu der an Ort und Stelle zu bewirkenden Prüfung des Fortschrittes der Durchforstungen, sowie der zweckmäßigen Führung derselben und zur Beurtheilung des Zutreffens der Ansätze der Ertragsberechnung erforderlich. Sie wird bei der örtlichen Prüfung durch Bemerkungen über die Ergebnisse der letzteren ergänzt.

Die Vorgriffsnachweisung enthält eine Aufzählung der Bestandesflächen und Holzmassen, welche, obwohl durch den Betriebsplan späteren Perioden überwiesen, vorgriffsweise schon im Revisionszeitraume zur Abnutzung gelangt sind, sei es in Folge von Waldbeschädigungen oder aus Veranlassung von Landabtretungen oder endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, mit Rücksicht auf die Bestandesbeschaffenheit. Die letzteren, sogenannten „freiwilligen“ Vorgriffe müssen stets durch Ministerial-Genehmigung belegt sein. Aus der Vorgriffsnachweisung ergibt sich, welcher Theil der Gesamtabnutzung der Revisionsperiode von anderen, als den durch den Betriebsplan dazu bestimmten Flächen erfolgt ist, inwieweit der Betriebsplan durch die Vorgriffe gestört ist, und in welchem Umfange Verschiebungen von Bestandesflächen aus einer Periode in die andere nöthig sind, um die durch die Vorgriffe veranlaßten Ausfälle in den späteren Perioden wieder zu decken.

In der Kulturnachweisung werden die während des Revisionszeitraumes zur Ausführung gelangten Kulturen mit den darauf verwendeten Kosten abtheilungsweise zusammengestellt und nach verschiedenen Spalten und Abschnitten so geordnet, daß daraus ersichtlich wird, sowohl wie hoch sich die durchschnittlichen Kulturkosten für die verschiedenen Holzarten und Kulturmethoden für das ha bezw. für 100 Pflanzen gestellt haben, als auch welcher Theil jeder Abtheilung zur Kultur, bezw. Verjüngung durch natürliche Besamung oder Stockausschlag gezogen ist, und welche Kosten auf jede Abtheilung verwendet worden sind. Die örtliche Prüfung ergänzt diese Nachweisung durch Bemerkungen über das Ergebnis der Kulturen, über das Gedeihen der vorhandenen Schonungen sowie über die zur Förderung desselben nöthigen Maßregeln und durch Angabe der noch der Nachbesserung bedürftigen Flächen. Die Abrechnung dieser von der ganzen zur Kultur gezogenen Fläche ergibt, welcher Theil der letzteren durch die ausgeführten Kulturen wirklich in Bestand gebracht ist, und wie hoch sich die Kosten für das ha der wirklich in Bestand gebrachten Fläche belaufen haben.

Die Hauptzusammenstellung über den Fortschritt des Hiebes und der Verjüngung endlich besteht in einer übersichtlichen Flächen Nachweisung, aus deren Spalten hervorgeht, welcher Theil der durch den Betriebsplan der laufenden Periode zur Abnutzung überwiesenen, nach Bestandesgüteklassen gesonderten Bestandesflächen völlig zur Abnutzung gelangt ist, welche Flächen im Besamungsschlage stehen, und welche Bestandesflächen für den Rest der Periode

daher noch zur Abnutzung verfügbar sind, bezw. welchen Theil der vollen Holzmasse die Befamungsschläge noch enthalten. Daran schließt sich die Angabe, welcher Theil der zur Abnutzung gezogenen Flächen und Befamungsschläge sowie der durch den Betriebsplan zur Aufzucht bestimmten Blöcke schon mit jungem Holze bestanden ist, und welcher noch bloß liegt; welche der Schonungsflächen voll, und welche mangelhaft bestanden, ob die letzteren der Nachbesserung schon entwachsen oder derselben noch fähig sind, wie groß endlich die noch nachzubessernde Fläche ist.

Diese Nachweisung, welche abtheilungsweise aufgestellt und blockweise sowie für das ganze Revier summiert wird, gewährt einen umfassenden Ueberblick über die in dem Revisionszeitraume in den Hochwäldungen durch Hieb und Kultur bewirkten Veränderungen und bildet, ergänzt durch die übrigen Nachweisungen und die örtliche Anschauung, einen geeigneten Anhalt für die Beurtheilung der Gesamtleitung des Hiebes und die Thätigkeit der Verwaltung zur Verbesserung des Waldzustandes.

Der gegenwärtige Waldzustand wird durch die Bestandes- und Bodenklassentabelle erschichtlich gemacht, aus welcher hervorgeht, welchen Holzarten, Altersklassen und Bodenklassen die einzelnen Betriebsfiguren, bezw. Bestandesabtheilungen, angehören, und wie sich das Alters- bezw. Bodenklassenverhältniß der einzelnen Blöcke und des ganzen Revieres stellt und im Vergleich gegen früher verändert hat.

Die Prüfung des Betriebsplanes erstreckt sich sowohl auf die demselben zu Grunde liegenden allgemeinen Betriebsbestimmungen, die gewählten Betriebsarten, die Blockbildung, die Untriebszeiten, die Eintheilung in Betriebsfiguren, die der Bestandesordnung gesteckten Ziele etc., als auch auf die über die einzelnen Bestände getroffenen Betriebsbestimmungen und deren Angemessenheit unter den gegenwärtigen Bestandesverhältnissen.

Ergeben diese Prüfungen nicht etwa die Nothwendigkeit so eingreifender Aenderungen, daß es zweckmäßig erscheint, einen völlig neuen Betriebsplan aufzustellen, so werden zunächst die als erforderlich oder zweckentsprechend erachteten Verschiebungen in den Periodenflächen in einer Tabelle dargestellt, in der sowohl alle diejenigen Bestandesabtheilungen, über welche bei der Taxations Revision anderweite Verfügung getroffen worden ist, als auch die Abtheilungen einzeln aufgeführt werden, welche, abweichend von dem Betriebsplane, vorgriffsweise bereits genutzt worden sind. Aus dem Abschluß der Tabelle geht hervor, wie sich unter Berücksichtigung dieser Abweichungen und Verschiebungen nunmehr die periodische Flächenvertheilung für die Berechnungszeit des vorhandenen Abschätzungswertes stellt.

Sollte die Ertragsberechnung bei der Abschätzung auf sämtliche Perioden der Berechnungszeit ausgedehnt sein, und dies auch bei der Taxations Revision noch für nöthig erachtet werden, so würden in der Verschiebungstabelle auch die Materialerträge — jedoch ausschließlich der Voruntzungen — nachzuweisen, und daher dann auch die etwa erforderlich gewordenen Berichtigungen der Ertragsberechnung zu berücksichtigen sein.

Das Abschätzungswerk selbst wird rücksichtlich dieser Verschiebungen nicht berichtigt, in demselben vielmehr nur bei den bezüglichlichen Abtheilungen auf die Verschiebungstabelle durch Bemerkungen mit rother Dinte hingewiesen.

Wenn die periodische Flächenvertheilung berichtigt und festgestellt ist, so folgt die Regulierung des Abnutzungsjahres für den nächsten Wirtschaftszeitraum. Die Länge des letzteren ist durch keine feste Norm bestimmt; doch soll derselbe mindestens 10 Jahre umfassen, da frühestens nach Ablauf von 10 Jahren die Taxations Revision wiederkehrt. Findet die Revision gegen den Schluß einer Periode statt, so pflegt der Abnutzungsjah für den Rest dieser und die ganze folgende Periode berechnet zu werden; ist das erste Jahrzehnt der Periode noch nicht überschritten, so wird die Berechnung in der Regel auf den Rest der Periode beschränkt.

Zu beiden Fällen sind die Flächen, deren Abtriebserträge in Rechnung zu stellen sind, durch den nach Umständen bei der Taxations Revision abgeänderten Betriebsplan gegeben.

Zofern die Revision gegen die Richtigkeit der Holzvorrathsangaben und Zuwachsberechnungen des Abschätzungswertes keine wesentlichen Bedenken erregt hat, werden die Abtriebserträge, welche in dem nächsten Wirtschaftszeitraume zu erwarten sind, mit Hilfe der Angaben des Abschätzungswertes berechnet, andernfalls werden jene Abtriebserträge durch neue Massen- und Zuwachsermittlungen speziell geschätzt. Die in dem Berechnungszeitraume aus den Voruntzungen zu erwartenden Derbyholzerträge werden stets neu angesprochen.

Bezüglich des Oberholzes im Mittelwalde wird der Derbholzeinschlag für die noch rückständigen Schläge des laufenden Unterholzumtriebes aus den, wenn nöthig abgeänderten Ansätzen des Abschätzungswerkes entnommen, für die übrigen während des Berechnungszeitraumes zum zweiten Male seit der letzten Schätzung zum Hiebe kommenden Schläge wird dagegen der Einschlag neu festgesetzt.

Die demnach für den nächsten Berechnungszeitraum geschätzten Erträge an Derbholz, welche von nun ab die Grundlage für die fernere Vergleichung in dem Abschnitte A¹ des Controlbuches bilden, werden, getrennt nach den Haupt- und den besonders zu ermittelnden Vornutzungsmassen, in einer Holzvorrathsnachweisung abtheilungsweise zusammengestellt und summiert, um durch Division durch die Jahre des Berechnungszeitraumes den neuen jährlichen Abnutzungssatz an Hauptnutzung, Vornutzung und im Ganzen zu finden.

Ausführlicher und eingehender wie bei der Aufstellung eines neuen Betriebseinrichtungswerkes sind die für die nächsten 10 Jahre aufzustellenden generellen Hauungs- und Kulturpläne zu behandeln, da hierin auch die Bemerkungen über die auszuführenden Hauungen und Kulturen aufgenommen werden müssen, welche sonst in der speciellen Beschreibung und Ertragsermittlung ihren Platz finden. Auch bei der Taxations-Revision wird dem Kulturplane eine Berechnung der in den nächsten 10 Jahren erforderlichen Kulturmittel angehängt.

Schließlich erfolgt auf einem Exemplare der berichtigten reducirten Karte die Darstellung des geänderten Betriebsplanes, damit nach dieser Karte in dem Forsteinrichtungs-Bureau des Ministeriums die vorhandenen Wirtschaftskarten berichtet, oder, wenn dies mit genügender Deutlichkeit nicht geschehen kann, neue Wirtschaftskarten ausgearbeitet werden.

Nach Genehmigung der Taxations-Revisionsarbeiten seitens des Ministeriums sind von denjenigen Theilen des Revisionswerkes, welche dauernden Werth haben, Abschriften bezw. Auszüge für die Regierung und das Ministerium zu fertigen, während das vollständige Werk auf der Oberförsterei inventarisiert wird.

Seit dem Erlaß der Anweisung vom 24. April 1836 sind für sämtliche Staatsforsten die Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten den vorstehend dargestellten Grundfäden gemäß durchgeführt, und die Taxations-Revisionsarbeiten für den größten Theil der Forsten schon mehrmals zur Ausführung gebracht, so daß der Wirtschaftsbetrieb seit langer Zeit überall auf der Grundlage specieller Betriebs-Regulirungswerke geführt und durch vorchriftsmäßige Control- und Taxations-Notizenbücher geregelt und fortgebildet wird.

f) Vereinfachung der Betriebseinrichtung in neuerer Zeit.

Vorstehend ist eine Darstellung des Betriebsregulirungs- und Taxations Revisionsverfahrens gegeben, wie solches sich im genauen Anschlusse an die erlassenen allgemeinen Vorschriften gestaltet. Im Einzelnen finden indessen zahlreiche Abweichungen hiervon statt, und ist das Streben dahin gerichtet, jede mit dem Zwecke der Sache verträgliche Vereinfachung eintreten zu lassen. In dieser Beziehung hat sich herausgestellt, wie die vollständige Durchführung der General-Revision der Verwaltung bei Gelegenheit der Taxations-Revisionen einen so erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursacht, daß hiermit der zu erreichende Zweck nur selten im Einklange steht. Demgemäß ist die Wirtschaftsrevision erheblich beschränkt worden, zumal die Bervollständigung des Eisenbahnnetzes viel häufiger als früher die Anwesenheit von Ministerial-Commissarien in den Provinzen und örtliche Prüfungen der Verwaltung ohne den Aufwand erheblichen Schreibwerkes möglich macht. Auch gestattet die angeordnete Einreichung statistischer Nachweisungen an das Ministerium über den Materialertrag, die Holzverwerthung, die angewendeten Kulturgelder, die Einnahmen aus der Jagd und die Forstfrevel der Centralstelle fortlaufend einen genaueren Einblick in die Verwaltung, als in früherer Zeit. Durch diese statistischen Zusammenstellungen in Verbindung mit den auf den Oberförstereien vorhandenen Durchforstungs-Nachweisungen wird eine große Zahl der sonst bei den Taxations-Revisionen gefertigten Schriftstücke entbehrlich. Ebenso werden geringfügige Aenderungen der Betriebspläne durch Vermittelung der Ministerial-Commissarien bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit in den betreffenden Oberförstereien auf kürzerem Wege, als durch förmliche Taxations Revisionen herbeigeführt. Andererseits wird aber die äußere Form der letzteren jetzt mehrentheils auch da gewählt, wo es sich nicht um Revisionen, sondern lediglich um Fertigung ganz neuer Betriebs-Regulirungswerke handelt. Die Bearbeitung liegt dann nicht den Localbeamten, sondern einem Taxations-Commissar mit den nöthigen Hilfsarbeitern unter unmittelbarer Leitung eines Ministerial-Commissars ob, wobei aber zugleich dafür gesorgt ist, daß der Oberförster, der

Regierungs- und Forstrath und der Oberforstmeister von dem Fortschreiten der Arbeiten jederzeit Kenntniß zu nehmen im Stande sind, damit abweichende Ansichten rechtzeitig zur Geltung gebracht und nach Umständen berücksichtigt werden können und nicht erst bei Aufnahme der Schlußverhandlung hervortreten. Ein solches Verfahren ist auch vielfach in den neuen Provinzen angewendet worden, wo seit dem Jahre 1868 mit umfassenden Betriebs-Regulirungen vorgegangen werden mußte. In den gebirgigen Landestheilen war es hier schon aus dem Grunde unmöglich, den Localbeamten die Betriebs-Regulirung zu übertragen, weil diese mit umfassenden Wegenetzlegungen verbunden werden mußte. Der bedeutende Umfang der im Regierungsbezirk Cassel fertig zu stellenden Arbeiten und das Bedürfniß, rasch zu neuen Abnutzungsjahren zu gelangen, hat hier zur Fertigung vorläufiger Betriebspläne geführt, welche in den Jahren 1868/71 hergestellt wurden. Unter Anhalt an eine Bodenklassentabelle erfolgte mit Zugrundelegung des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses zunächst die Ermittlung des Abnutzungsjahres in abstracto. Sodann wurden die Betriebsflächen nur für die nächsten 10 Jahre ausgewählt, wobei einerseits die normale Schlagfläche und andererseits das vorhandene Altersklassenverhältniß zur Richtschnur dienten. Die Holzmassenermittlung auf den Betriebsflächen zc. führte sodann zu dem wirklichen Abnutzungsjahre, welcher in keinem Falle den Abnutzungszeitpunkt in abstracto erreichte und mit Rücksicht auf den geringen Umfang der höheren Altersklassen grundsätzlich mäßig bemessen wurde. Dieses abgekürzte Verfahren hat später auch noch für kleinere Gemeinde- zc. Waldungen mit Vortheil Anwendung gefunden.

Im Regierungsbezirk Cassel ist demnächst mit der Herstellung vollständiger Abschätzungswerke begonnen worden, die inzwischen sämmtlich vollendet und theilweis bereits wieder umgearbeitet worden sind.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden lehnte man sich zuvörderst an das im Herzogthum Nassau üblich gewesene Verfahren an, bei welchem die während einer 120jährigen Berechnungszeit zu erwartenden Materialerträge auf vier 30jährige Perioden vertheilt wurden unter Ermittlung des wirklichen und normalen Haubarkeits-Durchschnittszuwachses und des normalen Vorrathes für jede Abtheilung. Die Periodendauer wurde aber auf 20 Jahre ermäßigt, neben Ausstattung der Perioden mit Massen auch auf die Flächenvertheilung Gewicht gelegt und der normale und wirkliche Vorrath nur für den Plenterwald ermittelt. Die Berechnung des normalen und wirklichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachses behielt man bei. Der Abnutzungszeitpunkt wurde nur für 10 Jahre berechnet, nach deren Ablauf eine Taxations-Revision eintrat, welche auch bereits einige Male durchgeführt ist.

Die zahlreichen neuen Aufgaben, vor welche die Forstverwaltung sich gegenwärtig durch die Erwerbung großer Dedlandsflächen (etwa 7500 ha jährlich), durch sorgfältigste Aussonderung des Nutzholzes, umfassenden Wegebau (nebst Anlegung von Kollbahnen), Fürsorge für die Arbeiter, Umwandlung von Bruchflächen in Wiesen, durch Einstellung ihrer Kräfte in den Dienst der allgemeinen Landeskultur und durch Uebernahme von Geschäften der Selbstverwaltung gestellt sieht, macht es unerläßlich, die Verwaltung möglichst zu vereinfachen, und auf anderen Gebieten das Schreibwerk thunlichst zu vermindern. Diese Erwägung hat dazu geführt, auch bei den Betriebs-einrichtungen eine Reihe von Vereinfachungen einzuführen. In dieser Beziehung ist es als zulässig erachtet worden, die Nachhaltigkeit mehr und mehr auf die Flächenvertheilung zu gründen und als wesentlichste Richtschnur für die Betriebsregulirung die Festhaltung der normalen Durchschnittsfläche für die erste Hochwaldperiode anzusehen. Dedlandereien und solche neuen Aufforstungsflächen, auf welchen das Gedeihen der Kulturen noch nicht gesichert ist, bleiben der Vorsicht halber bei der desfallsigen Berechnung einstweilen ganz außer Anschlag. Die Betriebsregulirung begnügt sich sodann da, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, wie in Nadelholzrevieren mit erheblicher Windbruchgefahr u. s. w., mit specieller Abgrenzung der Flächen der ersten, oder der ersten und zweiten Periode. Das Verfahren regelt sich so, daß nach Fertigstellung der speciellen Bestandesbeschreibung zunächst die Bestandesearte gefertigt wird, welche einen Ueberblick über die gegenwärtige Bestandesgruppierung gewährt. Nachdem unter Festsetzung des Umtriebsalters für die einzelnen Betriebsklassen mit Benutzung der Bodenklassentabelle die normale Periodenfläche ermittelt ist, werden zunächst diejenigen Bestände in die erste Periode eingereiht, deren Hieb wegen schlechten Wachses, Mäulichkeit, mit Rücksicht auf den Stand der Verjüngung u. s. w. unbedingt nöthig ist. Es folgen dann die Bestände, welche zur Herstellung der Bestandeseinheit in derselben Wirtschaftsfigur und zur Bildung und Vorbereitung angemessener Hiebszüge, die meist nach Westen gerichtet sind, und zur Erlangung von Sicherheitsstreifen zweckmäßiger Weise zum Hiebe kommen müssen. Ein Hauptgesichtspunkt ist dabei die Vermeidung der Zusammenlegung großer gleichaltriger Nadelholzbestände und die Trennung solcher, wo sie vorhanden sind. In Bezug auf die anzustrebende Bestandesordnung ergiebt die Bestandesearte sowohl für den Taxator, als für die Prüfung der Betriebsanordnungen ein vortreffliches, oft unterschätztes Hülfsmittel. Ueber die

normale Fläche wird in den allerjetzten Fällen und nur bei übergroßen Holzvorräthen der ältesten Klassen hinausgegangen. Mehrentheils bleibt die wirkliche Fläche gegen die normale zur Bildung einer Reserve etwas zurück. Die für die nächsten 20 Jahre projectirten Aushiebe aus Beständen der späteren Perioden werden außerdem unter Anhalt an den durchschnittlichen Abtriebsertrag auf Fläche reducirt und auf die Fläche der ersten Periode in Anrechnung gebracht, während für Räumden und Samenschläge eine verhältnißmäßig geringere Fläche zum Ausatz gelangt. Der Auswahl der ersten Periode folgt diejenige der zweiten, sofern auch diese auszuheben ist, was sich besonders für Laubholzreviere empfiehlt. Das Streben geht vorzugsweise dahin, nicht gehörig wuchshafte Bestände bald zu verjüngen, solche, die später werthvolleres Nutzholz versprechen, vom Hiebe auszuschließen und die Anordnungen so zu treffen, daß schon nach Ablauf der ersten Periode das Altersklassenverhältniß sich günstiger gestaltet, als bei deren Beginn. Außerdem werden die Anordnungen so getroffen, daß vom Windbruch gefährdete Bestände sich möglichst unabhängig von den Nachbarbeständen entwickeln können, wobei Laubholzeinfassungen des Nadelholzes mit in Frage kommen. Wünscht übrigens der Taxator zur größeren Sicherheit und zur Rechtfertigung von Aushieben, Voshieben u. s. w. auch ein Bild über die Vertheilung der Bestände auf die übrigen Perioden zu entwerfen, so bleibt ihm dies freigestellt. Jede Schablonenmäßigkeit muß aber vermieden, und es dürfen der Gegenwart keine irgend namhaften Opfer zu Gunsten einer ungewissen Zukunft zugemuthet werden. *)

Für Kiefernreviere hat sich dieses Verfahren namentlich bei ziemlich regelmäßigem Altersklassen-Verhältniß als durchaus zweckmäßig erwiesen und das Schreibwerk wesentlich vermindert. Auch ist dabei der Beschaffenheit der einzelnen Bestände in erhöhtem Maße Rechnung getragen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gegenwart und rascher Annäherung an ein normales Altersklassenverhältniß. —

Vorschriften, welche den Taxator in der materiellen Behandlung der Betriebs-Regulirungen ein für alle Mal unbedingt binden, bestehen nach Vorstehendem in Preußen nicht. In formeller Beziehung, insbesondere in der Darstellung der Ergebnisse wird allerdings die genaue Einhaltung gewisser Bestimmungen gefordert, im Uebrigen aber das Verfahren den sehr verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien angepaßt. Die Bearbeitung der Betriebs-Regulirungen an der Centralstelle liegt den forsttechnischen Referenten des Ministeriums ob, welche zugleich ständige Ministerial-Commissarien sind, bei ihren Vereisungen ihre Thätigkeit aber nicht auf das Betriebs-Regulirungswesen beschränken, sondern dieselbe auch auf andere zur Entscheidung des Ministers gelangende Gegenstände, insbesondere Ankäufe, Vertauschungen u. s. w. auszudehnen haben.

Das Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums bearbeitet das Forstvermessungs- und Forstartenwesen für sämmtliche Staatsforsten.

Was die durch die Betriebs-Regulirungen und Taxations-Revisionen erzielten Gesamtergebnisse betrifft, so läßt die Tabelle 25 a, b und c ersehen, daß seit 1881 das Altersklassenverhältniß sich wesentlich günstiger gestaltet und das über 100 Jahre alte Holz an Fläche 46765 ha gewonnen hat. Hiermit ist zugleich der Beweis für die conservativen Grundsätze der Preussischen Betriebs-Regulirungswesens geführt. Dieselben finden in der steigenden Bevölkerungsziffer und in dem Umstande, daß in den Privatwaldungen kleinerer Besitzer das haubare Holz mehr und mehr verschwindet, ihre volle Rechtfertigung. Die gegenwärtig (Anfang 1894) gültigen Abnutzungssätze für jede einzelne Oberförsterei läßt Tabelle 37 d ersehen.

g) Waldwerthberechnung.

Was schließlich das Verfahren bei den Waldwerthberechnungen betrifft, so ist über dasselbe eine Anleitung unterm 24. Mai 1866 veröffentlicht worden. Unbedingtes Festhalten an derselben wird indessen nicht mehr verlangt; es muß aber bei den Berechnungen den Anforderungen des heutigen Standes der Wissenschaft entsprechend verfahren werden. Die in der Anleitung von 1866 noch zugelassene Verschiedenheit des Zinsfußes bei Discontirungen und Kapitalisirungen innerhalb derselben Rechnung wird gegenwärtig nicht mehr gebilligt, eben so wenig die Ermittlung des Werthes an zukaufender holzleerer Flächen nach dem Geldnettoerth der durchschnittlichen Holzherzeugung des benachbarten Waldes in der Annahme, daß der Hieb in demselben entsprechend verstärkt werden könne.

*) In welchem Maße unwahrscheinlich die Einhaltung der Bestimmungen der Betriebspläne für längere Zeit ist, geht (abgesehen von Flächenveränderungen, Waldbeschädigungen und geänderten Ansichten über zweckmäßige Umtriebszeiten etc.) daraus hervor, daß seit etwa 25 Jahren beinahe in der Hälfte der Oberförstereien den auf ganze Umtriebe hinaus getroffenen Anordnungen durch geänderte Districts Eintheilungen die Grundlage völlig entzogen worden ist. Auch die Zukunft wird derartige Aenderungen zweifellos vornehmen.

11. Jährlicher Wirthschaftsbetrieb und Geschäftsgang.

a) Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Den Rahmen für die formelle Geschäftsverwaltung in Beziehung auf Gewinnung und Verwerthung der Forsterzeugnisse und den sonstigen Forsthaushalt, sowie in Beziehung auf die Buch- und Rechnungsführung bilden die Etats. Für jedes selbständige Forstverwaltungsobject (Oberförsterei, Forst, Wiesen, Flöß- u. Verwaltung) besteht ein Natural und ein Geldetat. Diese Special-etats werden alle sechs Jahre, und zwar so, daß nach einer bestimmten Folge in den einzelnen Jahren allmählich die sämtlichen Regierungsbezirke an die Reihe kommen, neu gefertigt, die Natural-etats vom Oberförster, die Geld-etats vom Rentanten entworfen und von der Regierung speciell geprüft, festgestellt und vollzogen.

Aus den Schlusssummen der Einnahme und Ausgabe der Special-Geld-etats sämtlicher Oberförstereien, Forst, Wiesen u. Verwaltungen eines Bezirks und den eigenen unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse bildet sich der „Forstverwaltungsetat“ des Regierungsbezirks, welcher alle drei Jahre nach bestimmtem Wechsel neu gefertigt, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Finanzminister vollzogen wird.

Aus den Schlusssummen der Einnahme und Ausgabe der Forstverwaltungsetats und den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der General Staatskasse endlich wird der Etat der General Staatskasse für die Forstverwaltung vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten alljährlich aufgestellt und unter Gegenzeichnung seitens desselben und des Finanzministers von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogen. Dieser Etat steht in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen, für jedes Jahr durch ein Gesetz festzustellenden Staatshaushaltsetat.

Es ergibt sich aus Vorstehendem in Hinsicht auf die Kassenverwaltung, daß die Special-Forstkassen ihre Ueberschüsse an die Regierungshauptkasse abführen, und diese ihre Ueberschüsse zur General-Staatskasse abliefern.

Der Forst-Natural-etat jeder Oberförsterei giebt an:

1. den Gesamt-Flächeninhalt, die Größe des darunter befindlichen nicht zur Holzzucht benutzten Bodens und der hierunter begriffenen ertraglosen Fläche,
2. als Natural-Einnahme den zur Zeit der Etatsfertigung gültigen Abnutzungssatz nach Raum- und Festmetern von Nugholz, Borke, Scheitholz, Knüppelholz, Stockholz, Reiserholz, gesondert nach höchstens vier Holzarten, und zwar a) Eichen, b) Buchen (mit Einschluß von Hainbuchen, Eschen, Rüstern, Ahorn), c) anderes Laubholz, d) Nadelholz,
3. die Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld, in folgenden Abschnitten:

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holzabgaben.

- a) Ganz frei.
- b) Gegen Werbungskosten.
- c) Gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.

II. Unbestimmte Holzabgaben.

- a) Ganz frei.
- b) Gegen Werbungskosten (oder zum Selbsthiebe).
 - a) Freibrennholz der Forstbeamten.
 - β) An andere Empfänger.
- c) Gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.

B. Nach bestimmten Preisen, oder dem Meistgebote.

I. Holzabgaben zu Staatszwecken.

- a) Nach der Taxe.
- b) Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

II. Zum Verkauf.

- a) An Arme gegen Bezahlung eines Theiles der Taxe und der vollen Werbungskosten.
- b) Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach Versteigerungsdurchschnittspreisen.
- c) Nach dem Meistgebote durch Versteigerung.

Der Forst-Geldetat jeder Oberförsterei stellt die Einnahmen und Ausgaben unter Titeln dar, welche mit derselben Bezifferung und Benennung durch das ganze Etats- und Rechnungswesen bis zum Staatshaushaltsetat durchgehen. Die sämmtlichen Einnahme und Ausgabebetitel, von welchen ein Theil in den Forstgeldrechnungen ganz, bezw. nur für diejenigen Oberförstereien ausfällt, für die eine Einnahme oder Ausgabe der betreffenden Art nicht vorkommt, sind nachstehende, wobei das Budget für 1894/95 bezüglich der Gliederung und der nachrichtlich angegebenen Zahlen zum Anhalte dient. Die in Folgendem ebenfalls aufgeführten Abtheilungen einzelner Titel sind aber im Budget nicht besonders ersichtlich gemacht. Bei Titel 2 der Einnahme zerfallen die einzelnen Abtheilungen der Regel nach in die beiden Abschnitte: A. von Berechtigten, B. durch Verpachtung oder Administration.

Einnahme.

- Kapitel 2. Titel 1. Für Holz 58 000 000 *M.*
 Titel 2. Für Forst-Nebennutzungen 4 017 000 *M.*
 1. Für Forstgrundstücke.
 A. Für Dienstländereien der etatsmäßigen Forstbeamten.
 B. Für andere Forstgrundstücke.
 2. Für Holzpflänzlinge.
 3. Für Waldfrüchte und Obstnutzungen.
 4. Für Heidemiethe.
 5. Für Grasnutzung.
 6. Für Waldweide.
 7. Für kleine Torfstiche und Braunkohlenutzung.
 8. Für Steine und Erden.
 9. Für Harz und Holzsohlen.
 10. Von gewerblichen Anlagen (soweit sie nicht zu den Nebenbetriebsanstalten gehören und unter Titel 4 bis 9 nachzuweisen sind).
 11. Für wilde Fischerei und sonstige Benutzung der Gewässer.
 Titel 3. Aus der Jagd 356 000 *M.*
 1. Durch Verpachtung.
 2. Durch Administration.
 Titel 4. Von Torfgräbereien 260 000 *M.*
 Titel 5. Von Flößereien 7300 *M.*
 Titel 6. Von Wiesenanlagen 61 000 *M.*
 Titel 7. Von Ablagen 2 000 *M.*
 Titel 8. Vom Sägemühlenbetriebe 190 000 *M.*
 Titel 9. Von größeren Baumschulen 9 000 *M.*
 Titel 10. Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg 21 000 *M.*
 Titel 11. Verschiedene andere Einnahmen 524 600 *M.*
 Titel 11 a. Rückzahlungen auf die von Forstbeamten zur wirtschaftlichen Einrichtung gewährten Vorschüsse 40 000 *M.*
 Titel 12. Von der Forstakademie zu Eberswalde 12 300 *M.*
 Titel 13. Von der Forstakademie zu Münden 3 800 *M.*

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben. •

Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Besoldungen.

- Kapitel 2. Titel 1. Für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe 646 800 *M.*
 Titel 2. Für Oberförster 2 395 060 *M.*
 Titel 2 a. Für vollbeschäftigte Forstkassenrendanten 293 600 *M.*
 Titel 3. Für etatsmäßige Forstschutzbeamte 485 2125 *M.*
 Titel 4. Für drei verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, für Meister und Wärter bei diesen 53 516 *M.*
 Titel 5. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten 105 840 *M.*

Anderere persönliche Ausgaben.

- Titel 6. Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern bei den Regierungen 57300 *M.*
 Titel 7. Zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern und zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt 1500000 *M.*
 Titel 8. Vergütung für Gelderhebung- und Auszahlung an nicht vollbeschäftigte Forstkassen-Beamte 289800 *M.*
 Titel 9. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte 2c. 168000 *M.*
 Titel 9a. Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung 40000 *M.*

Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.

- Titel 10. Fuhrkostenaversa und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe 297250 *M.*
 Titel 11. Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster 1159400 *M.*
 Titel 12. Stellenzulagen für Oberförster 61300 *M.*
 Titel 12a. Dienstaufwandsentschädigung für vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten 150342 *M.*
 Titel 13. Stellenzulagen für Förster und Waldwärter, Pferdehaltungs-, Forstschutz- und Kahnunderhaltungs-Zulagen 342276 *M.*
 Titel 14. Fuhrkosten- und Dienstaufwandsentschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und Stellenzulagen 12518 *M.*
 Titel 15. Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster, Förster und Meister bei Nebenbetriebsanstalten 68000 *M.*

Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.

- Titel 16. Für Werbung und Transport von Holz und anderen Waldproducten 8860000 *M.*
 Titel 17. Für Unterhaltung und Renbau von Gebäuden 2394800 *M.*
 Titel 18. Desgleichen von öffentlichen Wegen 1498200 *M.*
 Titel 19. Beihülfsen zu Chausseen und anderen Wege- und Brückenbauten und zu Eisenbahngüter-Haltestellen, die von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne solche Beihülfsen aber nicht zur Ausführung kommen würden 200000 *M.*
 Titel 20. Zu Wasserbauten in den Forsten 66500 *M.*
 Titel 21. Zu Forstkulturen und Verbesserungen, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, zu Forst-Vermessungen und Betriebs-Regulirungen 4281700 *M.*
 Titel 22. Jagdverwaltungs-kosten und Wildschadenersatz 70000 *M.*
 Titel 23. Betriebskosten für Torfgräbereien 87000 *M.*
 Titel 24. Desgl. für Flößereien 15000 *M.*
 Titel 25. Desgl. für Wiesenanlagen 17000 *M.*
 Titel 26. Desgl. für Ablagen 1000 *M.*
 Titel 27. Desgl. für Sägemühlen 190000 *M.*
 Titel 28. Desgl. für größere Baumschulen 9400 *M.*
 Titel 29. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg 13000 *M.*
 Titel 30. Für Fischereizwecke 6000 *M.*
 Titel 31. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Proceßkosten 95000 *M.*
 Titel 32. Holzverkaufskosten und kleinere Ausgaben der Vocalverwaltung 160000 *M.*
 Titel 33. Druckkosten 60000 *M.*
 Titel 34. Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten 270000 *M.*
 Titel 35. Insectenvertilgungskosten, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben 400293 *M.*

Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**Befoldungen.**

- Kapitel 3. Titel 1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde 41 900 *M.*
 Titel 2. Desgl. zu Münden 37 050 *M.*
 Titel 3. Lehrstellen bei der Forstlehrlingschule zu Gr. Schönebeck 3450 *M.*
 Titel 4. Wohnungsgeldzuschüsse für die Lehrer und Beamten 5220 *M.*

Anderere persönliche Ausgaben.

- Titel 5. Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Assistenten, Remunerationen für Leistungen beim forstlichen Versuchswesen, zur Unterweisung für den Försterdienst sich ausbildender Personen 37 550 *M.*
 Titel 6. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer der Forstakademien und Forstlehrlingschulen 2400 *M.*

Sächliche Ausgaben.

- Titel 7. Zur Unterhaltung der Gebäude 9000 *M.*
 Titel 8. Für Unterhaltung der Mobilien, Lehrmittel, Amtsumkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten, Reisekosten, Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, für die Bedürfnisse der Versuchstation, Forstlehrlingschulen und den Forst-Unterricht bei den Jäger-Bataillonen 62910 *M.*

Allgemeine Ausgaben.

- Kapitel 4. Titel 1. Real- und Communallasten und Kosten der örtlichen Communal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken 680000 *M.*
 Titel 2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle der Natural-Ausgaben 606000 *M.*
 Titel 2a. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über Alters- und Invaliditätsversicherung 324000 *M.*
 Titel 3. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten 180000 *M.*
 Titel 4. Kosten der Armenpflege auf Grund rechtlicher Verpflichtung 84000 *M.*
 Titel 5. Unterstützungen an Personen, welche der Forstverwaltung Dienste geleistet haben (Nichtbeamte), und deren Hinterbliebene 18500 *M.*
 Titel 6. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten 1050000 *M.*

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

- Kapitel 13. Titel 1. Zur Ablösung von Forstjervituten, Reallasten und Passivrenten 500000 *M.*
 Titel 2. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten 950000 *M.*
 Titel 3. Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen 100000 *M.*
 Titel 4. Zur Anlage von Kleinbahnen und zur Beteiligung an denselben 200000 *M.*

Zu den Forst-Geldetats der Oberförstereien fallen überall fort:

- a) bei der Einnahme die Titel 11a, 12 und 13,
 b) bei der Ausgabe Kapitel 2. Titel 1, 6, 7, 9, 9a, 10, 17, 19, 20, 30, 31, 33 bis 35, Kapitel 3 und Kapitel 4. Titel 3, 5 und 6, sowie die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (B).

Zu genauer Uebereinstimmung mit den Titeln, Abtheilungen und Unterabtheilungen der Etats werden sämtliche Bücher geführt und die Jahresrechnungen gelegt. Für die Natural-Verwaltung geschieht dies mit verschwindenden Ausnahmen (in Betreff einzelner selbstständiger Nebenbetriebsverwaltungen) vom Oberförster, für die Geldverwaltung, soweit sie im Bereiche des Forst-Geldetats liegt, vom Forstkassen-Mendanten. Die gehörig belegten Jahresrechnungen

der Oberförster und der Forstkassen werden vom Regierungs- und Forstrath rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung unter einander sowie mit den geführten Büchern, mit dem Befunde im Walde und dem Kassenbestande geprüft und bescheinigt, dann von der Regierung durch rechnerische Prüfung und Vergleichung mit den Belägen und Stats zc. abgenommen und demnächst mit der Abnahmeverhandlung an die Ober-Rechnungskammer zur Revision eingereicht, von welcher, wenn die etwaigen Rechnungs-Erinnerungen erledigt worden sind, schließlich die Entlastung für den Rechnungsleger erteilt wird.

Die Ober-Rechnungskammer hat ihren Sitz zu Potsdam. Ihrer obersten Prüfung unterliegen alle Rechnungen sämmtlicher Staatsverwaltungszeige. Der Geschäftskreis dieser Behörde wird geregelt durch das Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Nach § 12 a. a. O. ist die Revision der Rechnungen außer der Rechnungs-Justificiation noch besonders darauf zu richten:

- a) ob bei der Erwerbung, der Veräußerung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
- b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

Zu Bezug auf diesen letzteren Gegenstand finden nach Umständen Mittheilungen an die betreffenden Ministerien statt, bezw. werden Sr. Majestät dem Kaiser und Könige unmittelbare Vorschläge unterbreitet.

Eine Nachweisung der Statsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben ist jedesmal den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Zu Uebrigen dienen die etatsrechtlichen Grundsätze der Instruction vom 18. December 1824, soweit sie mit der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und dem Staatshaushaltsetat in Einklang stehen, sowie das durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1874 genehmigte Regulativ vom 22. September 1873 und der Allerhöchste Erlaß vom 11. Mai 1877 zur Nichtschmür.

Von allen Stats und sämmtlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen werden der Ober-Rechnungskammer vom Ministerium Abschriften zugestellt.

An Jahresrechnungen sind bei der Forstverwaltung, entsprechend den vorher erwähnten Stats, zu legen:

1. die Natural-Rechnung und die Kulturgelder-Rechnung vom Oberförster,
2. die Forstgeld-Rechnung vom Forstrendanten,
3. die Forstverwaltungs-Rechnung von der Regierungshauptkasse und
4. die Forst-Buchhalterei-Rechnung der General-Staatskasse von dieser.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. (Gesetz vom 29. Juni 1876.) Um die einem jeden Rechnungsjahr angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung endgültig nachzuweisen und Reste zu vermeiden, besteht jedoch die Einrichtung, daß die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr abschließen. Für die Holzzungung und das Kulturwesen beginnt das Wirtschaftsjahr mit dem 1. October des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holzeinnahme und der Kulturgelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Es wird daher der Einschlag an Holz bis zum 30. September für das laufende, vom 1. October ab aber für das nachfolgende Rechnungsjahr vereinnahmt. Um jedoch das Verbleiben von Naturalbeständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, werden die Naturalausgaben an Material des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und die dafür zu erhebenden Geldeinnahmen noch bis zum folgenden 31. März in der Rechnung des mit diesem Tage endenden Rechnungsjahres nachgewiesen.

Für die Naturalrechnung ist die Beibehaltung eines besonderen Wirtschaftsjahres nöthig, weil andernfalls namentlich in den Gebirgsgegenden der Rechnungsschluss mitten in den Holztrieb fallen und überdies ein sehr großer Bestand an eingeschlagenem Holze in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen sein würde. Für die Kulturrechnung aber läßt die Beibehaltung des besonderen Wirtschaftsjahres sich nicht umgehen, weil sonst der mitten in die Kulturzeit fallende Rechnungsschluss große Schwierigkeiten verursachen würde, und oft die Kosten für ein und dieselbe Kultur in zwei verschiedenen Rechnungen zum Nachweis gelangen müßten.

Die Regierungs-Hauptkassen schließen ihre Bücher am 10. Mai, die General-Staatskasse schließt am 15. Juni ab.

Alle Geldeinnahmen einer Oberförsterei-Verwaltung werden ausschließlich von dem Forstrendanten auf Grund der ihm vom Oberförster zugehenden Einnahmeanweisungen (Erhebungslisten) oder, rücksichtlich der aus dauernden Verhältnissen, namentlich Verträgen herrührenden, für mehrere Jahre gleichbleibenden Einnahmen, auf Grund des Etats und der denselben abändernden Regierungsverfügungen erhoben und bei nicht rechtzeitiger Zahlung zwangsweise beigetrieben.

Den Rendanten steht zu diesem Behufe das Recht der administrativen Zwangsvollstreckung, auf Grund des § 42 der Verordnung vom 26. December 1808 und des § 11 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 zu, wonach sie alle der Staatskasse gebührenden zur Etats Erfüllung gehörenden Einnahmen, insbesondere also auch Holzkaufgelder, wenn sie bis zum Fälligkeitstermine nicht eingehen, im Wege der Zwangsvollstreckung mit derselben Wirkung, welche das Gesetz den gerichtlich verfügten Executionen beilegt, betreiben lassen können. Auf Conventionalstrafen erstreckt sich dieses Zwangsvollstreckungsrecht aber nicht. Für die im Jahre 1866 erworbenen Provinzen ist die zwangsweise Betreibung der Forstgefälle *re* durch die Verordnung vom 22. September 1867 geregelt. Bezüglich des Verfahrens gilt für den ganzen Staat die Verordnung vom 7. September 1879 nebst Ausführungsanweisung vom 15. September 1879.

Alle Geldausgaben für eine Oberförsterei leistet nur der Forstrendant auf Grund der ihm vom Oberförster zugehenden Zahlungsanweisungen (Vohnzettel *re*), oder rücksichtlich der Befoldungen, Abgaben, Renten u. dergl., auf Grund des Etats oder besonderer Regierungsverfügung.

Der Oberförster hat über die der Kasse überwiesenen Einnahmen Buch zu führen, wobei auch diejenigen zu berücksichtigen sind, welche die Kasse ohne besondere Einnahmeanweisung des Oberförsters auf Grund des Etats zu erheben hat. Es muß daher das Soll Einnahmehuch des Oberförsters stets mit der Soll-Einnahme des Rendanten übereinstimmen. Im Uebrigen wird auf die aus der Springer'schen Buchhandlung zu beziehende Geschäftsanweisung für die Oberförster der Kgl. Preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 verwiesen.

Die Leitung und Controlle der bei den örtlichen Behörden streng gesonderten Natural- und Geld-Verwaltung vereinigt sich für beide in der Hand des Regierungs- und Forstrathes. Diesem liegt daher mit voller Verantwortlichkeit die Controlle ob über des Oberförsters und des Rendanten Buchführung, sowie in Betreff deren Uebereinstimmung unter sich und mit dem Befunde im Walde. Zu diesem Behufe hat er bei seinen Vereisungen die erforderliche Prüfung der Buchführung vorzunehmen und insbesondere auch die nöthigen Kassen Revisionen abzuhalten oder sich bei denselben zu betheiligen.

Die Kassen-Revisionen (Allerh. Cab.-D. vom 19. August 1823, bezw. Allerh. Erlaß vom 7. März 1868 für die neuen Provinzen) zerfallen in ordentliche, vom Rendanten durch Abschlässe vorbereitete, und außerordentliche, dem Rendanten unvermuthete. Die ordentlichen Revisionen haben hauptsächlich den Zweck, die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung monatlich oder zwei- und dreimonatlich (Vergl. Allerh. Ordre vom 19. September 1892 und vom 16. Januar 1893) durch den Rendanten selbst und den Kassencurator prüfen, bezw. herstellen zu lassen, während die mindestens einmal im Jahre auszuführenden außerordentlichen Revisionen vorzugsweise dazu dienen sollen, den Rendanten zu controliren, die Richtigkeit der Kasse zu prüfen und etwaigen Fehlbeträgen vorzubeugen oder sie zu entdecken. Für diejenigen Forstkassen, welche nicht mit anderen Kassen vereinigt sind, sondern ausschließlich nur Forstgefälle vereinnahmen, ist der Regierungs- und Forstrath stets Curator und Revisor oder Mitrevisor. Jährlich muß mindestens eine ordentliche und eine außerordentliche Revision vorgenommen werden. Diese Revisionen sind geeigneten Rechnungsbeamten zu übertragen, sofern der Regierungs- und Forstrath nicht ausdrücklich wünscht, sie unter eigener Verantwortlichkeit abzuhalten oder zu leiten. Es ist ihm in diesem Falle aber ein Rechnungsbeamter zur Verfügung zu stellen. Wird einem solchen die Revision unmittelbar übertragen, so muß der Regierungs- und Forstrath von derselben jedesmal benachrichtigt werden, damit er zugegen sein kann, wenn er dies für angemessen hält. Für die mit anderen Kassen verbundenen Forstkassen wird in der Regel der Landrath oder ein anderer geeigneter Beamter zum Curator und ordentlichen Revisor bestellt, doch muß der Regierungs- und Forstrath von den abzuhaltenden Revisionen in Kenntniß gesetzt werden, damit er sich betheiligen kann, wenn er dies wünscht. Auch ist er befugt, selbstständig außerordentliche Revisionen

abzuhalten, wobei er sich der Hülfe eines Rechnungsbeamten bedienen darf, und verpflichtet, sich von der Buchführung des Rendanten fortgesetzt Kenntniß zu verschaffen. (Minist.-Erlaß vom 11. April 1892 III 4136).

b) Holzeinschlag und Holzzerwerthung.

Für die im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres vorzunehmenden Holzfällungen hat der Oberförster den Haunungsplan im Anschlusse an die Anordnungen des Betriebs-Regulierungswerts, alljährlich so zeitig zu entwerfen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung seiner Vorschläge und die vorläufige Feststellung des Planes durch den Regierungs- und Forstrath und den Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann, worauf der Haunungsplan vom Oberförster in der Reinschrift unter Beifügung des Entwurfes dem Regierungs- und Forstrath einzureichen ist, welcher denselben nochmals prüft, sodann feststellt und ihn dem Oberforstmeister zur Schlußprüfung und Bestätigung vorlegt. Der genehmigte Haunungsplan wird hierauf dem Oberförster zur Ausführung zugefertigt. Er enthält die Herleitung des für das Jahr zulässigen Abnutzungs-Solls aus der Vergleichung des Ist-Einschlages der Vorjahre rückwärts bis zur letzten Feststellung des durch die Betriebsregulierung oder Taxationsrevision ermittelten Abnutzungsjahres mit dem Soll-Einschlage nach diesem Abnutzungsjahre, nach Erforderniß getrennt nach Hochwald und Mittelwald *z.*, und für den Hochwald wiederum nach Haupt- und Vornutzung; ferner das demgemäß unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse vom Oberforstmeister zu bestimmende Einschlags-Soll für das bevorstehende Jahr und die zu dessen Erhebung vorgeschlagenen einzelnen Haunungen mit jedesmaliger Bezeichnung der Art des Hiebes und der zu schlagenden Holzmasse. Gleichzeitig werden in derselben Weise die bei einzelnen Haunungen zu gewährenden Höchstbeträge des Hauerlohns- und etwaigen Rückerlohns festgestellt.

Vom dem genehmigten Haunungsplan darf der Oberförster ohne höhere Genehmigung nicht abweichen. Unerhebliche, in der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 im § 7 näher bezeichnete Abweichungen sind indessen gestattet.

Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen, in schwierigeren Durchforstungen und im Oberholze des Mittelwaldes zu fällenden oder der in Besamungs- und Abtriebsschlägen überzuhaltenden Stämme hat der Oberförster mit Hülfe des Försters selbst zu bewirken. Zur Ausführung des Einschlags, Beschaffung der Holzhauer *z.* ertheilt der Oberförster unter Zustellung eines Auszuges aus dem Haunungsplane dem Förster genaue Anweisung.

Die Anlegung der Holzhauer und deren Beaufsichtigung und Anleitung für die nach Maßgabe der Haunordnung auszuführenden Arbeiten des Holzeinschlages und der Holzaufbereitung liegt dem Förster ob, unter aufmerksamer Controle des Oberförsters.

Die Forstverwaltung befaßt sich mit der Holzzurichtung der Regel nach nur insoweit, daß sie aus den gefällten Stämmen die Nutz Stücke in der für die Verwerthung vortheilhaftesten Form und Länge ausschneiden und das Schicht-Nutzholz sowie das Brennholz in Raummetern aufheben, in manchen Gegenden auch das Keiserholz in Wellen binden läßt. Eine weitere Ausarbeitung des Nutzholzes findet nicht statt, und ein Schälen oder Bewaldrachten erfolgt nur, wenn es zur Nutzung der Rinde, zur Verhütung der Insectenvermehrung oder zur ausnahmsweisen längeren Aufbewahrung des Holzes nothwendig wird. Die Scheitlängen für das Schicht-nutzholz sind nach den Absatzverhältnissen verschieden, die gewöhnlichste Länge ist aber 1 Meter. Berechtigte Wünsche der Käufer in dieser Beziehung werden berücksichtigt.

Das aufbereitete Holz ist vom Förster mit Hülfe eines Holzhauers zu nummeriren, bezw. aufzumessen und in ein Verzeichniß (Nummerbuch) einzutragen, welches nach Beendigung eines Schlags dem Oberförster übergeben wird, um davon für sich eine Abschrift (Holzabzählungstabelle) fertigen zu lassen, deren Richtigkeit er demnächst unter Nachmessung und Nachzählung der einzelnen Holzposten und Bezeichnung derselben mit seinem Hammer genau zu prüfen und festzustellen hat (Holz-Abnahme).

Die Vohnzettel für die Holzhauer stellt der Förster auf, und der Oberförster ertheilt darunter, nachdem er sie geprüft bezw. festgestellt hat, die Zahlungsanweisung an die Forstkasse, bei welcher das Geld vom Holzhauer oder dem Holzhauernmeister zu erheben ist. (Vergl. S. 232 Abs. 4.)

Ueber die angewiesenen Vohnzettel und das danach verlohnte Material führt der Oberförster das Holzwerbungslosten (Holzeinnahme) Manual, in welches auch die etwa ohne Aufwendung

von Werbungskosten zur Vereinnahmung gelangten Holzmassen einzutragen sind, und das zu Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen wird und in der Reinschrift die Holzwerbungskosten Rechnung darstellt. Diese dient, nachdem sie unter Beifügung der Vohnzettel (als Beläge) der Regierung eingereicht, bei derselben vom Regierungs- und Forstrath geprüft und dann rechnerisch festgestellt ist, einerseits als Ausgabebeleg für die in der Forstgeldrechnung erscheinende Summe der Ausgabe an Werbungskosten, andererseits zur Controle für die in der Natural-Rechnung des Oberförsters erscheinende Holz-einnahme.

Die Verwerthung des vereinnahmten Holzes liegt dem Oberförster ob, welcher dafür verantwortlich ist, daß dieselbe rechtzeitig und in solcher Weise erfolgt, wie es den vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen über Holzverkauf und den berechtigten Forderungen sowohl der Staatskasse, als der Consumenten und Käufer entspricht.

Regel ist der licitationsweise Verkauf des Holzes, wozu der Oberförster oder ausnahmsweise, wenn für den größeren Handel beträchtliche Holzmassen aus mehreren Oberförstereien zugleich zur Versteigerung gestellt werden sollen, der Regierungs- und Forstrath, die Versteigerungstermine bestimmt und gehörig bekannt macht. Die Versteigerung wird, der Regel nach unter Zuziehung des Rendanten, mit Hülfe des betreffenden Försters nach Vorlesung der allgemein vorgeschriebenen und der für den einzelnen Fall etwa noch besonders festzusetzenden Bedingungen abgehalten. Nach beendigtem Termine, in welchem auch der Rendant und der Förster die Namen der Käufer und die Gebote notiren, schließt der Oberförster die Versteigerungsverhandlung nach erfolgter Vergleichung mit den Vermerken des Rendanten und des Försters ab, bucht die Schlusssumme an Holz und Geld in dem Holzausgabe-Manual sowie rücksichtlich des Geldes auch im Soll-Einnahmebuche, bezeichnet in seiner Abzählungstabelle die verkauften Hölzer als verkauft und übersendet die Verhandlung der Forstkasse als Einnahme-Anweisung zur Erhebung des Geldes, soweit solches nicht etwa bereits im Termine vom Rendanten in Empfang genommen ist. Den Zuschlag auf die Gebote bei der Versteigerung ertheilt der Oberförster, welcher ihn vorenthalten darf, sofern er das Gebot nicht als annehmbar erachtet, selbst wenn es die Taxe erreichen sollte. Auch auf Gebote unter der Taxe darf er den Zuschlag ertheilen, wenn er dieselben nach pflichtmäßiger Ueberzeugung für angemessen erachtet. Beschränkungen des Oberförsters, wodurch die Zuschlags-ertheilung auf Gebote unter der Taxe der Regierung vorbehalten bleibt, können ausnahmsweise eintreten. Hiervon wird aber in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

Gegen Bezahlung des Steigerpreises an die Kasse erhält der Käufer von dieser einen Holzverabfolgungszettel auf gedrucktem Formulare, welcher die bezahlten Hölzer mit Angabe des Schutzbezirks und der Holznummern sowie den Betrag des dafür gezahlten Geldes mit Quittungsvermerk nachweist. Gegen Abgabe dieses Zettels an den Förster wird von diesem das Holz an den Käufer verabfolgt.

Es ist eine besonders wichtige, durch die Erfahrung als durchaus zweckmäßig bewährte und keineswegs den Geschäftsgang erschwere oder die Holzempfänger zu sehr belästigende Controlmaßregel, daß zu jeder Abgabe von Holz oder anderen Waldproducten die gesonderte Thätigkeit von drei Beamten erforderlich ist, und zwar 1) des Oberförsters für die Bestimmung der Person des Empfängers, des verkauften Gegenstandes und der zu leistenden Zahlung, 2) des Forstrendanten, für die Erhebung des Geldes und die Quittungsleistung darüber, und 3) des Försters für die Uebergabe des bezahlten Gegenstandes.

Die letztere darf nie durch einen andern Beamten, als eben nur durch den Förster, und von diesem nur gegen Empfang des von der Kasse quittirten Holzverabfolgungszettels geschehen. Nur schriftliche und sorgfältig aufzubewahrende Anweisung des Oberförsters ermächtigt den Förster zur Holzverabfolgung ohne vorherige Abgabe des Holzverabfolgungszettels. Unmittelbare Uebergabe irgend eines Waldproducts durch den Oberförster ist unbedingt verboten.

Der Förster hat die Holzverabfolgungszettel zu sammeln, in seinem Nummerbuche bei jeder von ihm verabfolgten Holznummer die Nummer des Zettels und das Datum der Uebergabe zu vermerken und muß also bei den Revisionen der Schläge durch den Oberförster oder den Regierungs- und Forstrath für jede nicht mehr vorhandene Holznummer deren Verbleib durch die Zettel nachweisen können.

In neuerer Zeit sind auch gelegentlich Holz- und Rinden-Verkäufe im Wege der Submission zugelassen worden, theils um Verabredungen der Käufer entgegenzutreten, theils um denselben Gelegenheit zu geben, größere Holzposten in ein und demselben Schläge zu erwerben.

Nerner ist zu letzterem Zwecke da, wo die Holzzerzeugung über den örtlichen Bedarf hinausgeht, nach Befriedigung des letzteren die Versteigerung ganzer Schläge auf dem Stamme erfolgt. Hierbei ist zugleich der Zweck verfolgt worden, diejenigen Holzhändler, welchen durch Erhöhung der Holzzölle der Ankauf ihres Bedarfs im Auslande erschwert worden ist, mehr an den Bezug aus dem Inlande zu gewöhnen. Die Gebote sind bei diesem Verfahren der Regel nach für das Festmeter Drehholz abgegeben worden. Die Ausnutzung wird dem Käufer überlassen. Die Aufmessung des eingeschlagenen Holzes durch die Forstverwaltung ergibt die Gesamtmasse und deren Multiplication mit dem Durchschnittspreise für das Festmeter den zu zahlenden Kaufpreis. Auch wo zur Servitutablösung holzfreie Flächen, die zur Zeit noch mit jüngerem Holze bestanden waren, abgetreten werden mußten, ist mit Vortheil der Verkauf auf dem Stamme erfolgt, zumal erfahrungsmäßig derartige Bestände durch Holzhändler sorgfältiger und sachgemäßer ausgenutzt werden können, als durch die Forstverwaltung.

Nicht zu verwechseln ist dieses Verfahren mit der Versteigerung vor dem Einschlage, welches da stattfindet, wo Zweifel bestehen, ob das eingeschlagene Holz überhaupt oder doch zu angemessenen Preisen Käufer finden würde. In den Vohschlägen bildet diese Art der Versteigerung die Regel, in größeren Buchenforsten mit schwankendem Brennholzabfag wird es gelegentlich ebenfalls angewendet. Es bietet den Vortheil, daß der Hieb ausgesetzt werden kann, wenn keine angemessenen Gebote erfolgen. Der Einschlag erfolgt demnächst der Regel nach durch die Forstverwaltung.

Die außer dem Vicitations- und Submissionswege erfolgenden Holzabgaben sind entweder solche, die ganz frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung aus Veranlassung bestehender Berechtigungen oder gewährter Vergünstigungen (Armenholz) zu bewirken sind, oder solche, die zu den üblichen Preisen durch freihändigen Verkauf geschehen. Zu solchen Verkäufen ist der Oberförster insoweit ermächtigt, daß er die Befugniß hat,

- a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind Schaden herbeigeführten nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelne Nutzholzstämme,
- b) an unbemittelte Personen zum Brennbedarf derselben Stock- und Keiser-Brennholz,
- c) an die Holzhauer das zu Keilen, Nerten, Schlägeln und sonstigem Arbeitsgeräth erforderliche Holz,
- d) wo es im Interesse des Abfages und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Keiser-Nutzholz, überhaupt die sogenannten kleinen Nutzholzsortimente,
- e) zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelne vom Winde geworfene oder gebrochene oder von Holzdieben gefällte Stämme,
- f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Vicitation ausgebaut sind, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

aus freier Hand zu verkaufen, mit der Beschränkung jedoch, daß er im Laufe eines Jahres an denselben Käufer keinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 100 \mathcal{M} überlassen darf.

Der Verkauf soll zum Durchschnittspreise erfolgen, in den Fällen zu b bis f kann der Oberförster nach seinem Ermessen die Abgabe auch zur Taxe bewirken.

Freihändigen Holzverkauf von größerem Belange kann die Regierung ausnahmsweise für die Taxe oder einen höheren Preis genehmigen, darf aber an einen Käufer in einem Jahre mehr als für einen Kaufpreis von 5000 \mathcal{M} nicht überlassen. Zu ausgedehnteren freihändigen Holzverkäufen bedarf es der Ministerialgenehmigung, ebenso zu freihändigen Verkäufen unter der Taxe, soweit das Material nicht etwa bereits wiederholt vergeblich zur Versteigerung gestellt ist. (Rescript vom 16. August 1881.) Zu freihändigem Verkaufe auf dem Stamme ist stets die Ministerialgenehmigung einzuholen. In neuerer Zeit hat der freihändige Holzverkauf da an Umfang zugenommen, wo es darauf ankam, für abgelegene Forsten größere Holzhändler als Käufer zu gewinnen. In solchen Fällen ist bisweilen die Zusicherung der Abgabe bestimmter Holzmassen auf mehrere Jahre zu vereinbarten Preisen gemacht worden, insbesondere wenn hier durch die Anlegung von Sägemühlen oder die Einföhrung anderer Holz verarbeitender Gewerbe zu erreichen war.

Außer den Freiholzabgaben an die Oberförster und Forstschutzbeamten zum eigenen Brennbedarf und den auf Grund geistlicher Bestimmung in einzelnen Landestheilen an Schulen, ferner an gewisse Beamte des Oberharzes abzugebenden Brennholzdeputaten finden Freiholzabgaben an Behörden oder Beamte nicht mehr statt. Zu den Staatsbauten oder sonstigen Staatszwecken

wird ebenfalls kein Freiholz abgegeben, sondern den betreffenden Behörden der Ankauf des Holzes in beliebiger Weise überlassen. Wollen sie es in den Staatsforsten ankaufen, so kann die Abgabe unter Umständen zwar freihändig, aber nur gegen volle Bezahlung der Taxe oder des Versteigerungspreises erfolgen. Nur das zu Kulturzwecken des eigenen Reviers, z. B. zur Eingatterung von Saatkämpen, zum Brückenbau auf Holzabfuhrwegen, und dergl. erforderliche Holz wird frei abgegeben.

Holzabgaben an Berechtigte gegen geringere als taxmäßige Bezahlung oder ganz frei hat der Oberförster, soweit solche Abgaben als „bestimmte“, d. h. nach Menge und Beschaffenheit feststehende im Etat anerkannt sind, auf Grund und nach Vorschrift des Etats, ohne weitere Anweisung zu bewirken, soweit sie aber zu den „unbestimmten“ gehören, nur auf besondere Anweisung der Regierung zu leisten. Der Geschäftsgang für Ausführung aller freihändigen Holzabgaben und Holzverkäufe ist im Wesentlichen derselbe, wie bei den Licitationsverkäufen. Der Oberförster stellt die Erhebungsliste auf, berichtet das Holzansgabemanual und das Soll-einnahmehuch, fertigt den Holzverabfolgungszettel aus und löscht die betreffenden Holznummern in der Abzählungstabelle. Der Empfänger zeigt den Holzverabfolgungszettel bei der Kasse vor und leistet Zahlung, die Kasse quittirt auf dem Zettel, und der Förster überweist gegen Abgabe einer Quittung über den Holzempfang und des quittirten Verabfolgungszettels an ihn das Holz.

Das am Ende des Jahres abgeschlossene Holzansgabemanual bildet das Concept der Naturalrechnung, welche der Oberförster bis zum 15. Mai nebst Belägen dem Regierungs- und Forstrath einzureichen hat. Die Holzversteigerungsprotokolle und Holzverkaufslisten u. werden hierzu von der Kasse dem Oberförster zurückgegeben, um sie als Beläge der Naturalrechnung beizufügen.

Ergiebt die Rechnung einen Naturalbestand, so ist dieser vom Regierungs- und Forstrath nachzuzählen, und das richtige Vorhandensein von ihm zur Rechnung zu bescheinigen. Die weitere Rechnungsabnahme und Prüfung erfolgt dann durch die Regierung und die Ober-Rechnungskammer.

Die Holztaxen, deren vorher bei Darstellung des Holzverkaufsverfahrens öfter Erwähnung geschehen ist, sind Preisverzeichnisse für die einzelnen Holzsortimente und Holzarten. Sie werden der Regel nach für jede Oberförsterei alle 6 Jahre neu aufgestellt, wobei der Grundsatz gilt, daß die Taxen den aus den Versteigerungsverhandlungen der letzten 3 Jahre zu ermittelnden Durchschnittspreisen eines jeden Sortiments thunlichst gleichzustellen sind. Die vom Oberförster gefertigten Taxvorschläge werden von der Regierung geprüft bezw. berichtet, nach Forstraths-Bezirken zusammengestellt und mit den zu Grunde gelegten Durchschnittspreis-Berechnungen dem Ministerium zur Prüfung und Bestätigung eingereicht. Wenn im Laufe einer sechsjährigen Taxperiode Aenderungen als angemessen sich ergeben, sind solche vom Oberförster bei der Regierung vorzuschlagen, welche nach Befinden die Genehmigung des Ministeriums beantragt. (Refer. vom 15. Mai 1865 und 23. November 1872.)

In den Geldsägen der Holztaxen ist der Ersatz für die Werbungskosten, soweit nicht für einzelne Sortimente ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, mit enthalten. Zur Verdeutlichung der Form der Holztaxe und zur Ersichtlichmachung der üblichen Sortiments-eintheilung möge das gewöhnliche Schema auf der nächsten Seite folgen.

c) Verwerthung der Nebennutzungen.

Die Verwerthung und Ausübung der Forstnebennutzungen wird vom Oberförster nach der ihm ertheilten allgemeinen Ermächtigung oder besonderen Anweisung der Regierung so bewirkt und geleitet, daß dieselbe nach den am Schlusse der Abtheilung 9 des Abschnittes V erwähnten allgemeinen Grundsätzen, und soweit es sich um Servitutnutzungen handelt, innerhalb der Grenzen der Berechtigung dergestalt erfolgt, wie es der in der Holzherzeugung bestehenden Hauptnutzung am wenigsten nachtheilig und im Interesse des Forstschutzes und der Forstkasse sowie der Bedürfnisbefriedigung am rathsamsten ist.

Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwerthung der Nebennutzungen

- a) rücksichtlich der Servitutberechtigten durch den Geldetat und die Servitut-Nachweisung,
- b) im Uebrigen durch den Geldetat, etwa bestehende Verträge, durch allgemeine oder besondere Anweisung der Regierung bezw. durch die von dieser festgesetzten Nebennutzungstaxe.

Nach der Verschiedenartigkeit der Nebenutzungen kann die Art der Verwerthung derselben keine gleichförmige sein. Es kommen vorzugsweise in Betracht:

- a) die Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre (Acker- und Wiesengrundstücke, Steinbrüche *rc*); und zwar theils durch Licitation, theils aus freier Hand,
- b) Verkauf der durch die Forstverwaltung erworbenen Producte (Torf, Waldstreu *rc*) theils im Wege der Versteigerung, theils durch freihändige Abgabe,
- c) Verkauf der durch die Käufer selbst erworbenen Producte (Lesesteine, Sand, Lehm, Mergel *rc*), der gewöhnlich aus freier Hand erfolgt,
- d) Verwerthung durch Einmiethe (Kass- und Lesescholz, Waldweide, Sammeln von Früchten, Beeren *rc*, soweit die letztere Nutzung nicht unentgeltlich oder doch nur gegen Lösung von Legitimationscheinem gestattet wird).

Zu a ist zu bemerken, daß unter Umständen die Verpachtung auf lange Zeit mit der Befugniß oder Verpflichtung zur Errichtung von Wohnhäusern erfolgt ist. Zur Begünstigung der Ansiedelung sind auch Bauprämien oder Darlehne bewilligt worden. Ferner ist mit der Einrichtung von Rentengütern in Gemäßheit der Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 vorgegangen worden.

Die Streu soll der Regel nach nur nach dem Verfahren zu b zur Abgabe gelangen. Zur Einmiethe auf Streu, wenn solche ausnahmsweise zugelassen wird, und auf Gras gehört stets die höhere Genehmigung. Im Uebrigen sind die Befugnisse des Oberförsters zur selbständigen Verwerthung von Nebenutzungen durch die alle sechs Jahre neu aufzustellende Nebenutzungstaxe geregelt. In keinem Falle darf der Oberförster aber ohne Genehmigung der Regierung an ein und dieselbe Person innerhalb eines Rechnungsjahres von einer Nebenutzung für mehr als 100 *M* freihändig abgeben.

Bezüglich der durch Verpachtung von Nebenutzungen erzielten Einnahmen dient die von der Regierung genehmigte Versteigerungs-Verhandlung oder der von ihr vollzogene besondere Pachtvertrag nebst Einnahme-Anweisung als Rechnungsbelag für die Forstkasse.

Beim meistbietenden oder freihändigen Verkauf von Nebenutzungsgegenständen kommen die nämlichen Grundsätze wie bei den Holzabgaben zur Anwendung. Demnach wird vom Oberförster nur die Person des Nutzens, Gegenstand und Umfang der Nutzung und die dafür zu leistende Zahlung bestimmt, während die Einweisung in die Nutzung oder die Uebergabe des Gegenstandes der Nutzung dem Förster obliegt, der diese aber nur gegen Empfangnahme des von der Kasse mit der Quittung über geleistete Zahlung versehenen Abfolgezettels bewirken bzw. gestatten darf.

Ueber die Nebenutzungen, welche auf Kosten der Forstverwaltung erworben werden, wird in ähnlicher Weise Buch und Rechnung geführt, wie über das Holz. Der Förster stellt Werbungskostenlohnzettel und Nummerbücher, der Oberförster Abzählungstabellen auf und führt ein Nebenutzungsmanual. Die hiernach gelegte Naturalrechnung dient als Belag zur Forstgeldrechnung.

Beim Verkaufe der durch den Empfänger selbst zuwerbenden Nebenproducte stellt der Oberförster Verabfolgungszettel aus und trägt diese ebenso wie die etwa ausgegebenen Einmiethezettel in eine Nachweisung ein, welche das Concept der monatlich zu fertigenden Erhebungslisten bildet, die nach Buchung der Beträge im Solleneinnahmebuche der Kasse zuzusenden sind. Für die verschiedenen Arten der Einmiethe werden öfter besondere Erhebungslisten gefertigt.

d) Forstkulturen und Verbesserungen.

Für die im nächsten Wirtschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen (das Kulturjahr läuft vom 1. October bis Ende September) hat der Oberförster den Kulturplan im Anschlusse an die Vorschriften des Betriebsregulierungswerkes, insbesondere des generellen Kulturplans, alljährlich unter Veranschlagung der Kosten so zeitig zu entwerfen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung und die vorläufige Feststellung des Entwurfes durch den Regierungs- und Forstrath und den Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann. Es wird dann die Reinschrift des Kulturplans vom Oberförster gefertigt, vom Regierungs- und Forstrath geprüft und festgestellt und dem Oberforstmeister zur Schlußprüfung und Bestätigung vorgelegt.

Der Oberförster erhält den Kulturplan demnächst zur Ausführung von der Regierung zurück, während letztere zugleich der Forstkasse die Summe bezeichnet, über welche für Kulturzwecke im nächsten Jahre vom Oberförster verfügt werden kann.

Von dem an ihn zurückgelangten Kulturplan hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben und ihn wegen der Ausführung jeder einzelnen Kultur vor Beginn derselben mit genauer Anweisung zu versehen, die Ausführung selbst aber gehörig zu leiten und zu überwachen.

Arbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung verdingen werden können, wie Graben, Pflanz, Gesparrarbeiten, Hacken, Umgraben, Majolen bestimmter Flächen, werden in der Regel vom Oberförster je nach den Umständen an den Mindestfordernden oder freihändig in Verding gegeben, während die sonstigen Arbeiten im Tagelohn auszuführen sind.

Die Annahme, Anstellung, Anleitung und genaue Beaufsichtigung der Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob, welcher das Arbeiter-Notizbuch führt und die Lohnzettel nach den vom Oberförster bestimmten Lohnsätzen fertigt. Dem Oberförster liegt die Prüfung der Lohnzettel, deren endgültige Feststellung und die Ertheilung der Zahlungsanweisung an die Forstkasse ob, und letztere leistet die Zahlung an den mit der Abhebung beauftragten Arbeiter gegen dessen Quittung. Zuvor hat der Rendant jedoch das Einkleben der Marken nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 in die Quittungsarten der Lohnempfänger auf Grund der dieserhalb auf dem Lohnzettel von dem Schutzbeamten bezw. dem Oberförster gemachten Angaben zu bewirken. Ein gleiches Verfahren findet auch vor Auszahlung der Holzwerbungslohne statt.

Die ertheilten Kultur gelder-Anweisungen trägt der Oberförster in dem Conceptexemplare seines Kulturplans gegenüber dem Anschlage unter Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten so ein, daß die Abschrift dieser Eintragungen am Jahreschlusse die von ihm zu legende Kultur Rechnung bildet, zu welcher er als Beläge von der Kasse die Zahlungsanweisungen etc. gegen seine Quittung über deren Zahl und summarischen Geldbetrag zurückerhält. Um übrigens jederzeit mit Leichtigkeit übersehen zu können, welcher Betrag auf die zur Verfügung gestellten Kultur gelder bereits verausgabt ist, wird jede desfallige Anweisung an die Forstkasse in einem Journal über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Kredite vom Oberförster gebucht. Die Kultur gelder-Rechnung geht bis zum 1. November an die Regierung zur rechnerischen Prüfung, wird dann vom Regierungs- und Forstrath mit dem örtlichen Befunde verglichen, geprüft und bescheinigt und gelangt schließlich zur Revision der Ober-Rechnungskammer.

Ueber Neubau und Unterhaltung derjenigen zur Oberförsterei gehörigen öffentlichen Wege, für welche die Forstverwaltung zu sorgen verpflichtet ist, wird eine besondere als Belag zur Forstgeldrechnung dienende Rechnung gelegt. Die Kosten für die eigentlichen Holzabfuhr Wege und Brücken (Privatwege) sind dagegen in der Kultur-Rechnung in Ausgabe nachzuweisen.

e) Forst- und Jagdschutz-Handhabung.

Die Handhabung des Forst- und Jagdschutzes liegt zunächst den Forstschutzbeamten ob, der Oberförster ist aber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zur Beschützung und Pflege der königlichen Forsten und Jagden sowohl gegen Menschen als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden. Er hat daher die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, deren Ausführung zu leiten und zu überwachen, soweit nöthig sich selbst persönlich an der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zu betheiligen und wird deshalb auch auf das Forstdiebstahls-gesetz vereidigt. Außer dem haben viele Oberförster in ihrer Eigenschaft als Amts- und Gutsvorsteher Obliegenheiten allgemein polizeilicher Art, die indessen vielfach das Interesse der Forstverwaltung nahe berühren.

Die Verzeichnisse der Forstrügen werden von den Schutzbeamten zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten dem Oberförster eingereicht, um die in denselben verzeichneten Vergehen und Uebertretungen ebenso wie die von ihm selbst entdeckten in das von ihm zu führende Forstbußregister anzunehmen und die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens zu veranlassen. (Vergl. S. 98 ff. unter II „Forststrafgesetzgebung“.) Mehrentheils sind den Oberförstern die Obliegenheiten der Forstamtsanwälte übertragen.

Widrigen Naturereignissen gegenüber erstreckt sich die Thätigkeit des Oberförsters vorzugsweise auf Abwendung derselben durch sachgemäße Wirtschaftsführung, stete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Anordnung der geeigneten Vorbeugungsmaßregeln, demnächst aber auf sofortige Ver-

anstellung der zur Beseitigung eingetretener Gefahren und Schäden erforderlichen Mittel. Er ist verpflichtet, hierin selbstständig vorzugehen, sobald Gefahr im Verzuge ist, und dann bei wichtigeren Ereignissen sofort der Regierung Anzeige zu machen.

Soweit es sich um Anstellung von Civillagen handelt, hat der Oberförster die darauf bezüglichen Anträge bei der Regierung zu stellen, welcher die Beschlußnahme hierüber und die Vertretung des Fiskus im Civilproceßverfahren obliegt.

f) Bureau-Geschäfte.

Die Bureau-Geschäfte des Oberförsters umfassen neben der Buchführung und Rechnungslegung hauptsächlich den dienstlichen Schriftwechsel und die ordnungsmäßige Erhaltung der Acten. Der Oberförster darf sich durch die Bureau-Geschäfte nicht abhalten lassen, die ihm vor Allem obliegende specielle Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebes im Walde, die eigentlichen Waldgeschäfte, gehörig auszuführen, und hat daher die zu den Bureau-Geschäften erforderliche Schreib-, Rechnen- und Registraturhülfe (aus seiner Dienstaufwands-Entschädigung) zu beschaffen. In der Regel ist hierzu ein besonderer Secretär zu unterhalten, welcher gewöhnlich aus den Reserverjägern der Klasse A gewählt wird. Diese Jäger sind verpflichtet, auf drei Jahre eine ihnen angebotene Beschäftigung als Secretär bei einem Oberförster anzunehmen. Es ist ihnen hierbei eine ihr regelmäßiges Dienstalters-Einkommen um 6 // monatlich übersteigende Vergütung zu gewähren, auf welche aber, wenn ihnen freie Station bewilligt wird, für diese 30 // monatlich in Anrechnung kommen. Die freie Station umfaßt freie Wohnung nebst Heizung und Beköstigung. Macht die Rücksicht auf den Forstschutz es nöthig, in der Nähe der Oberförsterei ohnehin einen Forstausseher oder Hülfsjäger zu verwenden, und gestatten die Verhältnisse zugleich dessen Mitbeschäftigung als Schreibgehülfe des Oberförsters, so hat dieser freie Station oder baar monatlich 30 // zu gewähren, während die aus der Staatskasse zu zahlende, nach dem Dienstalter bemessene Vergütung um 24 // monatlich gekürzt wird.

Ueber den gesammten dienstlichen Schriftwechsel führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal, welches auch erselben läßt, zu welchem Actenstücke seiner Registratur jede Geschäftssache gebracht ist.

Mit den Schugbeamten soll der Oberförster in der Regel nur mündlich verkehren und schriftliche Erlasse an dieselben auf die besonders wichtigen oder eiligen Fälle beschränken, wo die mündliche Anweisung etwa nicht ausreicht oder nicht rechtzeitig ertheilt werden kann. Obwohl das Schreibwesen der Oberförster einerseits durch die beendete rechtliche Feststellung und die vorgeschrittene Ablösung der Servituten, durch die Einreichung der Regierungs- und Forsträthe in die Regierungs-Collegien und durch Erweiterung der Befugnisse der Revierverwalter beim Holzverkauf u. einige Verminderung erfahren hat, so ist doch andererseits mit der Steigerung des Verkehrs, der Werthszunahme der Walderzeugnisse, der vermehrten Nutzholzausbeute, der gesteigerten Fürsorge des Staats für die Gemeinde- u. Waldungen und für die Waldarbeiter, sowie mit der Uebernahme von Aemtern der Selbstverwaltung durch die Oberförster auch eine Vermehrung des Schreib- und Rechnungswesens eingetreten. Von Einfluß hierauf ist es ferner, daß nach dem Uebergang der Staatsforstverwaltung auf das Ministerium für Landwirtschaft u. s. w. die Forstbeamten in verstärktem Maße den Zwecken der allgemeinen Landeskultur dienstbar gemacht worden sind. Der Umfang des Schreibwerkes ist deshalb leider noch immer als ein nicht erwünschter zu bezeichnen. Diese noch vorhandene Ausdehnung der schriftlichen Geschäfte bei den Oberförstereiverwaltungen auf ein geringeres Maß zurückzuführen, darauf wird das Bestreben eifrigst zu richten, und zu diesem Behufe dahin zu wirken sein, daß alles nicht unbedingt nothwendige Formen- und Schreibwesen thunlichst vermieden, die Buchführung und Rechnungslegung möglichst vereinfacht, und den Oberförstern innerhalb der Grenzen allgemeiner Verwaltungsgrundsätze jede zulässige Selbstständigkeit bei voller eigener Verantwortlichkeit eingeräumt wird. Manches ist in dieser Beziehung durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 und die dieselbe ergänzenden Verfügungen geschehen. Auch ermöglicht es die Verzweigung des Eisenbahnnetzes jetzt, durch mündliche Besprechung mit den Beamten der entscheidenden Stellen den Schriftwechsel in vieler Beziehung einzuschränken. Insbesondere würde es ohne die persönliche Einwirkung von Ministerial-Commissarien ganz unausführbar gewesen sein, mit den zahlreichen Antäufen und der Vertauschung von Grundstücken so rasch und mit verhältnißmäßig so geringem Schreibwerk vorzugehen, wie dies in letzter Zeit möglich gewesen ist.

12. Jagd-Verwaltung.

Der Forstverwaltung ist die Ausbarmachung der Jagd nicht nur in den Staatsforsten, sondern auch auf verschiedenen anderen im Besitze des Staates befindlichen, zur Ausübung der Jagd geeigneten Grundstücken übertragen.

Die Jagdnutzung der Domänen gehörte früher lediglich zum Geschäftsbereich der Forstverwaltung, und die Einnahmen daraus standen durchweg auf den Geldtats der betreffenden Oberförstereien. Inzwischen hat aber die Verfügung vom 22. Januar 1880 angeordnet, daß die Verpachtung der Jagd der Regel nach in Zukunft durch die Domänenverwaltung zugleich mit der Verpachtung der Domänengrundstücke selbst auf die Dauer der Domänenpachtzeit erfolgen, und der Erlös zur Domänenkasse fließen soll. Auch hier werden aber, wie bei allen Jagdverpachtungen an andere Personen als die Oberförster die Ertragsanschläge von diesen aufgestellt, indem der Naturalertrag nach den bekannten Ergebnissen der Ausbente an jagdbaren Thieren in den letzten Jahren bemessen und unter Anwendung der durch die Wildtaxe bestimmten Verkaufspreise zu Gelde berechnet wird. Die Prüfung der Anschläge geschieht durch den Regierungs- und Forstrath. Die Verpachtung erfolgt unter den vorgeschriebenen allgemeinen, im Band II, Abschnitt II, 1), a abgedruckten Jagdverpachtungsbedingungen (vom 16. August 1872). Ob dabei außer der niederen auch die hohe und Mittel Jagd zu verpachten oder dem Administrationsbeschlusse des nächsten Oberförsters vorzubehalten ist, wird nach den obwaltenden Verhältnissen, je nachdem ein Auswechseln des Wildes aus benachbarten Staatsforstrevieren stattzufinden pflegt oder nicht, entschieden. Die Jagd auf Schwarzwild bleibt aber auf alle Fälle dem Domänenpächter überlassen.

In den Staatsforsten wird die Jagd, abgesehen von einzelnen Abzweigen, welche bisweilen einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke einzuverleiben sind oder, wenn sie den gesetzlich erforderlichen Flächeninhalt haben, unter Umständen auch wohl rücksichtlich der Jagdnutzung besonders zur Verpachtung gelangen, in der Regel dergestalt genutzt, daß die hohe und Mitteljagd für Rechnung der Forstasse vom Oberförster durch Administrationsbeschluß verwaltet, die niedere Jagd aber, um die Weiterungen der Rechnungslegung für das kleine Wild zu vermeiden, dem Oberförster in Pacht gegeben wird. Die Grundlage für den Administrationsbeschluß bildet im Allgemeinen der für jede Etatsfertigung alle 6 Jahre aufzustellende Beschußetat, und insbesondere der nach Maßgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. März vom Oberförster vorzuliegende, vom Regierungs- und Forstrath zu prüfende und vom Oberforstmeister zu bestätigende jährliche Beschußplan. Den Abschluß nach demselben hat der Oberförster selbst oder durch die von ihm zu beauftragenden Schutzbeamten oder einen von ihm zu haltenden Fürschjäger in waidmännischer Weise zu besorgen, doch sind auch dessen Vorgesetzte befugt, in den administrirten Revieren selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen. Nicht zum Forstpersonal gehörenden Personen darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner oder eines Forstschutzbeamten Gegenwart und auch nur insoweit gestatten, als die Zulassung nicht etwa durch einen Vorgesetzten untersagt ist.

Die Verwerthung des im Wege des Administrationsbeschlusses erlegten Wildes ist dem Oberförster, abgesehen von etwa zu bewirkenden Naturallieferungen, überlassen. Das erlegte Wild hat er spätestens am folgenden Tage in die Beschußnachweisung einzutragen, welche monatlich oder vierteljährlich abzuschließen und auszugsweise der Forstasse als Einnahme Anweisung bezüglich des vom Oberförster an die Kasse zu zahlenden Geldes zuzustellen ist.

War der betreffende Schutzbeamte bei der Erlegung des Wildes nicht zugegen, so muß er spätestens 6 Tage nachher behufs Eintragung desselben in das Schießbuch vom Oberförster mit Benachrichtigung versehen werden.

Der vom Oberförster an die Kasse abzuführende Geldbetrag und das von ihm den betreffenden Schutzbeamten zu zahlende Schießgeld werden durch die Wildpretstaxe bestimmt. Diese wird alle 6 Jahre neu angefertigt und vom Ministerium festgesetzt. Sie enthält für jede Wildart die nach Alter und Geschlecht bemessenen Geldsätze nach den Spalten:

- a) Durchschnittlicher örtlicher Preis,
- b) Schießgeld,
- c) Pauschbetrag für Jagd-Verwaltungskosten,
- d) zur Forstasse zu entrichtender Reinerwerth, berechnet nach $a - (b + c)$.

Es ist hieraus ersichtlich, daß der Oberförster in dem Mehrerlöse den er bei Verwerthung des Wildes über die von ihm dafür zu entrichtende Zahlung unter b und d erlangt, den Erfas finden soll für alle ihm aus der Jagd erwachsenden Unkosten, namentlich an Treiberlöhnen,

Transportkosten, Beschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde etc. Der Forstkasse dürfen daher aus der Jagdverwaltung nur insoweit Kosten zur Last fallen, als es nach dem Ermessen der höheren Behörde ausnahmsweise etwa nothwendig wird, in schneereichen Wintern die Wildfütterung auf fiskalische Rechnung zu bewirken, ferner Eingatterungen vorzunehmen und fremde Jagden anzupachten, oder als eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden besteht.

Eine am Schlusse des Etatsjahres zu fertigende Abschrift der Beschußnachweisung bildet die vom Oberförster zu legende Beschußrechnung, welche vom Regierungs- und Forstrath geprüft und festgestellt und der Kasse als Belag für die Einnahme aus der Administrationsjagd zugefertigt wird.

Die Verpachtung der niederen Jagd in den Staatsforsten an die Oberförster erfolgt unter den allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen (Siche Band II Abschnitt II unter D a) jedesmal auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß bei eintretendem Personalwechsel der Dienstinhaber ohne Weiteres in das bestehende Pachtverhältniß eintritt, wenn nicht die Regierung eine Aenderung anordnet. Beim Ablaufe des mit einem Oberförster bestehenden Jagdpachtvertrages über die niedere Jagd kann die Regierung die fernere Verpachtung an den Oberförster selbständig genehmigen, wenn dabei auf Grund eines neuen Ertragsanschlags ein höheres als das bisherige Pachtgeld erlangt wird. Anderenfalls tritt die Entscheidung des Ministers ein.

Das Pachtgeld wird durch einen vom Regierungs- und Forstrath zu fertigenden, vom Oberförstermeister zu prüfenden Ertragsanschlag ermittelt. In diesem ist der Naturalertrag nach den bekannten Ergebnissen der Jagdausbeute an jagdbarem kleinen Wilde (mit Ausschluß des den Forstschutzbeamten regulativmäßig zu überlassenden Raubzeuges, ferner der Kaninchen, Dachs, Wasserhühner, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleinen Brachvögel, Drosseln und des im Herbst und Winter auf dem Zuge oder Einfall zu erlegenden Wassergeflügels) zu bemessen, und unter Anwendung des durch die Wildtaxe bestimmten Kleinwerthes zu Gelde zu berechnen.

Der Oberförster erlangt als Jagdpächter die freie Nutzung der verpachteten Jagd innerhalb der Schranken der Pachtbedingungen, jedoch unbeschadet der den Forstschutzbeamten hinsichtlich der Jagdausübung regulativmäßig zustehenden Befugnisse (Vergl. das im Band II Abschnitt II unter D b hinter den Jagdverpachtungsbedingungen abgedruckte Regulativ), und ohne seine Vorgesetzten von der Theilnahme an der Jagd auszuschließen, indem er in dieser Beziehung verpflichtet ist, deren Wünschen sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch insoweit nachzukommen, daß er sie von zu veranstaltenden Treibjagen auf Verlangen benachrichtigt.

Zur Erhaltung mäßiger Wildstände in den dazu geeigneten Forsten werden ausnahmsweise benachbarte Jagdbezirke von der Forstverwaltung angepachtet und den Oberförstern bezüglich der hohen und Mittel-Jagd zur Administration, bezüglich der niederen Jagd in Afterspacht überwiesen. Bisweilen wird auch den Oberförstern die eigene Anpachtung solcher Jagden unter der Bedingung gestattet, daß sie das zur hohen und Mitteljagd gehörende Wild der Pachtjagden als Gegenstand des Administrationsbeschlusses behandeln, also verrechnen und zur Forstkasse bezahlen müssen, wofür ihnen dann in der Regel ein Beitrag zu dem von ihnen zu entrichtenden Pachtgelde aus der Forstkasse bewilligt wird.

In einigen Oberförstereien wird zur Abhaltung von Hoffjagden ein stärkerer Wildstand als gewöhnlich unterhalten, und die Jagdverwaltung überwiegend mit Rücksicht auf die Zwecke der Hoffjagd geführt. Es sind dies gegenwärtig in der Nähe Berlins die Oberförstereien Potsdam, Grunewald, Falkenhagen (mit Ausschluß des Schutzbezirks Jaglig), Grumnitz (Schorfheide), Groß-Schönebeck, Pechteich, Meiersdorf und Zehdenick zum Theil, im Regierungsbezirke Magdeburg die Oberförstereien der Colbitz-Veglinger Heide (Colbitz, Planken, Burgstall, Kerklingen, Jacovenitz), im Regierungsbezirke Hannover der Saupark in der Oberförsterei Springe und der Thiergarten zu Kirchrode in der Oberförsterei Hannover, sowie im Regierungsbezirke Venedig die Oberförstereien Göhrde-Ost und West.

In diesen überwiegenden Theils eingatterten königlichen Wildgehegen wird die Jagd ebenfalls von den Oberförstern administriert, und der Erlös aus dem Abschusse fließt zu den Staatseinnahmen der Forstkasse. Die sämtlichen Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Umfangsgatter, für Fütterung des Wildes, Anlegung von Salzlecken und Suhlen und für sonstige Jagdeinrichtungen sowie die Kosten für Besoldung besonderer Jagdaufsicher zur Verstärkung des Forstpersonals für den Jagdschutz werden dagegen ebenso wie die aus der Abhaltung der Hoffjagden selbst erwachsenden Kosten auf die darüber von den betreffenden Oberförstern aufzustellenden besonderen Rechnungen vom Hofjagdaute Sr. Majestät des Kaisers und Königs aus dem Kronideicommissfonds bestritten. Nur zu der ersten Herstellung des Gatters um die

Schorfheide und die benachbarten Oberförstereien ist aus der Staatskasse der vierte Theil der Kosten beigetragen, da diese Maßregel zum Schutz der angrenzenden Feldmarken gegen Wildschaden nöthig war. Die Unterhaltung des Gatters liegt aber dem Kronfideicommissfonds ob.

Das Hofjagdamt ist bei der Administration der Jagd in diesen als königliches Gehege dienenden Staatsforsten insoweit betheiligt, als ihm die Vorbereitung und Leitung der Allerhöchst befohlenen Hofjagden durch den Oberjägermeister Sr. Majestät und unter Betheiligung des Forst und Jagdpersonals obliegt. Die Befugnisse des Oberjägermeisters sind durch die Allerh. Ordre vom 8. September 1875 geregelt.

Die Oberforstmeister zu Potsdam, Magdeburg, Hannover und Lüneburg sind Mitglieder des Hofjagdamtes, dem der Oberjägermeister als Chef vorsteht.

Zu den 4 Oberförstereien der Romintener Heide Szittkehmen, Goldap, Nassawen und Warnen ist die Fürsorge auf Rothwild Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vorbehalten. Auch dieses Jagdrevier ist eingegattert. Zu den Hofjagdrevieren gehört es indessen nicht.

Es ist von mehreren Seiten und wiederholt die Frage angeregt, ob nicht eine meistbietende Verpachtung der Jagdnutzung in den Staatsforsten mit Rücksicht auf den dabei zu erwartenden erheblich höheren Ertrag für die Staatskasse den Vorzug verdiene. Diese Frage ist auch in Folge hierauf gerichteter Anträge von pachtlustigen Jagdliebhabern Gegenstand der Erörterung im Abgeordnetenhaus gewesen, aber von diesem in der Erwägung verneint, daß die Zwecke der Forstwirtschaft und die Grundsätze der Forstverwaltung bei Nutzung der fiskalischen Waldjagden nicht das Vorwalten rein finanzieller Rücksichten, wie sie einseitig betrachtet sich darstellen, zulasse, daß daher in der Regel die Nutzung der fiskalischen Waldjagden durch meistbietende Verpachtung auszuschließen sei.

Man wird dieser Auffassung nur völlig beitreten können, da dieselbe in der That durch die gewichtigsten Gründe unterstützt wird.

Zunächst kommen im Allgemeinen dieselben Erwägungen in Betracht, welche theilweise für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden maßgebend gewesen sind. Dahin gehört insbesondere, daß im Interesse der Kultur- und Bestandespflege zur Abwendung des Wildschadens der Forstbetrieb und die Jagdverwaltung durchaus in eine Hand gelegt werden müssen, wo überhaupt ein Wildstand besteht, um diesen erhalten zu können, ohne den Forstbetrieb darunter leiden zu lassen. Es treten aber für die Staatsforstverwaltung noch andere Beweggründe hinzu.

Erfahrungsmäßig führt die Verpachtung der Jagd in den Forsten dahin, daß die Forstbeamten das lebendige Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte mehr oder weniger verlieren, wenn ihnen die Ausübung der Jagd im Walde nicht gestattet ist. Dieses Interesse für den Wald und die Beschäftigung im Walde ist aber die Haupttriebfeder eines erfolgreichen Wirkens der Forstbeamten und läßt sich durch Befehle und Ueberwachung nicht in dem Maße schaffen, wie es aus eigenem Antriebe hervorgeht. Der Mangel an solchem Interesse führt daher Nachtheile und Verluste für die Forstverwaltung herbei, welche bei Weitem nicht aufgewogen werden können durch die im Ganzen doch nur geringfügigen Mehreinnahmen aus der Jagdnutzung, die sich durch meistbietende Verpachtung vielleicht - ob auf die Dauer bleibt zweifelhaft - erzielen ließe. Dazu kommt, daß die Jagd ein sehr wichtiges Erziehungsmittel zur Heranbildung kräftiger, lebensfrischer, im Ertragen von Strapazen und in ausdauernder Mühjämkeit geübter, mit Lust und Liebe dem Walde ergebener Forstbeamten ist. Ohne solche kann das Forstwesen nicht gedeihen. Wie will man sie aber heranbilden, wenn man sich jenes Erziehungsmittels durch Verpachtung der Jagd beraubt, wenn man dem Forstbeamten es unmöglich macht, den Forstlehrling auch in der Jagd zu unterrichten und zu üben? Es wäre um die hervorragende Tüchtigkeit unserer Jägertruppen, die sich auch in den letzten Kriegen durch die Besonnenheit, Umsicht und Ausdauer der Jäger so glänzend bewährt hat, geschehen, wenn man sie nicht mehr aus jungen Leuten rekrutiren könnte, die in der Forstlehre auch zugleich Jägerlehrlinge gewesen sind.

Wenn eingewendet wird, daß durch die meistbietende Verpachtung der Jagden die Forstbeamten doch nicht von der Theilnahme an der Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen werden würden, indem der Pächter sie in der Regel wohl zur Aufsicht und zum Beschuße zuziehen werde, so ist hierauf zu entgegnen, daß hierdurch erfahrungsmäßig ein Verhältniß der Forstbeamten zu den Jagdpächtern entsteht, welches zu den größten Uebelständen führt und gewöhnlich mit Zerwürfnissen und Verdächtigungen endet, die zu wesentlicher Schädigung der Interessen des Forstdienstes und der Disciplin gereichen.

Möge man daher in Preußen stets an dem bisher befolgten Grundsatz festhalten, und nie die naturwidrige Trennung von Forst und Jagd gestatten! Beide sind zu eng mit einander verbunden, als daß man sie ohne wesentlichen Schaden für das Ganze, welches sie zusammen bilden, sondern könnte.

Bei der Jagdverwaltung in den Preussischen Staatsforsten wird im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, einen mäßigen Wildstand in den größeren Forstkörpern, wo es thunlich ist, insoweit zu erhalten, daß Beschädigungen von Wald und Feld möglichst abgewendet werden. Die Jagd soll pfleglich behandelt und waidmännisch ausgeübt, aber mit den Interessen der Wald- und Feldkultur in Einklang gehalten werden. Da die letzteren die Erhaltung eines Schwarzwildstandes nicht gestatten, so ist angeordnet, daß, abgesehen von den eingefriedigten königlichen Jagdgehegen, das Schwarzwild nicht geschont werden darf, sondern zu jeder Jahreszeit auch von den Forstschußbeamten nach Möglichkeit zu verfolgen und abzuschießen ist (Allerh. Cab. Ordre vom 16. Februar 1828, Verf. vom 9. November 1862), zu welchem Behufe die Schußgelder hoch und die Taxen niedrig festgesetzt sind.

Im Jahre 1874 ist leider der Wildstand in der Oberförsterei Grunewald und in einigen benachbarten Forstrevieren durch den Milzbrand stark vermindert worden. In der Zeit vom 2. Juli bis 10. August gingen ein in der genannten Oberförsterei 1219 Stück und in den Oberförstereien Lehmin, Potsdam und Falkenhagen zusammen 355 Stück, meist Damwild. Durch sorgfältige Pflege ist der Wildstand inzwischen wieder auf die frühere Höhe gebracht worden. Ferner hat der strenge Winter 1884/85 in Verbindung mit der ungewöhnlichen Vermehrung des Engerlings, der Hautbremse (*Hypoderma actaeon*) und der Rachenbremse (*Cephenomyia rufibarbis*) für den Rothwildstand der Oberförstereien Dhroneden, Morbach und Kempfeld auf dem Hochwalde im Regierungsbezirke Trier einen Gesamtverlust von 361 Stück zur Folge gehabt, der inzwischen aber wieder ersetzt worden ist.

Ueber die gegenwärtig in den einzelnen Regierungsbezirken vorkommenden Wildarten und den Abschuß im Jahre 1885/86 gewährt die Tabelle 13 eine allgemeine Uebersicht.

Bezüglich jeder einzelnen Oberförsterei sind die betreffenden Angaben aus der Tabelle 31 zu ersehen. Für den Wildstand und die finanziellen Ergebnisse der Jagdverwaltung in den Staatsforsten kommen ferner die Tabellen 34a und b in Betracht.

Von seltenen Wildarten finden sich:

Eichwild, als Standwild nur noch in den Oberförstereien Ibenhorst und Tawellningken, ferner in Gauleden, Frisen, Tapiau, Mehlanen, Pfeil, Kl. Naujock und Greiben, als Wechselwild auch in den Revieren Drusten, Alt- und Neu-Sternberg, Leipen, Vertlaunen und Memonien. In den Oberförstereien Ibenhorst und Tawellningken des Regierungsbezirks Gumbinnen soll diese seltene Wildgattung sorgfältig gehegt und auch in den übrigen genannten Revieren erhalten werden, zumal der sorgsamsten Pflege ungeachtet in den beiden erstgenannten Eichschonrevieren seit dem Jahre 1866 der Stand von 266 Stück auf 86 zurückgegangen war. Er hat sich jetzt wieder auf 164 Stück gehoben. Im Ganzen sind noch etwa 270 bis 280 Stück Eichwild im Staatswalde Ostpreußens vorhanden.

Wölfe kommen bisweilen noch vereinzelt vor in einigen Oberförstereien der Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Trier und Aachen.

Wilde Katzen werden im Regierungsbezirke Aachen und in geringer Zahl auch in anderen Bezirken angetroffen.

Hin und wieder ist in der Provinz Ostpreußen auch noch ein Luchs erlegt worden, so 1861 in der Oberförsterei Nassawen, 1868 in der Oberförsterei Puppen, 1872 im Lauder Walde (dem Grafen zu Dohna gehörig), und 1879 abermals in der Oberförsterei Puppen ein weiblicher Luchs von 15 kg Gewicht.

Die Fischotter findet sich noch in fast allen Landestheilen, am häufigsten aber in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und in einigen Gegenden Pommerns, Hessen-Nassaus, Hannovers 2c.

Biber kommen gegenwärtig nur noch im Magdeburger Bezirke an der Elbe in den Oberförstereien Lödderitz und Grünewalde in wenigen Exemplaren vor. Sie werden zwar streng geschont, und es sind mehrfach Versuche gemacht, sie zu vermehren, jedoch leider ohne namhaften Erfolg. Früher bis zum Jahre 1840 waren auch an der Möhe im Arnberger Bezirke noch einige Biber vorhanden.

Die in der Grafschaft Schaumburg des Regierungsbezirkes Cassel vorhandenen schwarzen Mehe haben sich von da aus auch über mehrere Oberförstereien der Provinz Hannover und selbst nach der Mark hin verbreitet.

Weißer Hagen kommen in den östlichen Oberförstereien des Regierungsbezirkes Gumbinnen nicht selten vor, und zwar neben Albino-Formen des *Lepus timidus* auch öfter *Lepus variabilis*.

Von seltenem Flugwilde ist folgendes zu erwähnen:

Schneehühner kommen in den Oberförstereien Norkaiten, Dingken und Ibenhorst des Gumbinner Bezirks vor.

Schwäne finden sich in Ost- und Westpreußen und Pommern im Winter auf den offenen Gewässern in der Nähe der Ostsee ein und brüten in Menge auf dem Lucknauer See in der Oberförsterei Nikolaiten und auf dem Schloßsee bei Miesenburg.

Fasanen außerhalb eigentlicher Fasanerien kommen vor in größerer Zahl in einigen Forstrevieren des Oder-, Elb- und Saalthals. In neuerer Zeit sind in einer größeren Zahl von Oberförstereien mit Erfolg Fasanen ausgelegt worden.

Ein Stand von Auergeflügel ist vorhanden im Gumbinner Bezirke: in den Oberförstereien Schmallingten und Jura; im Danziger Bezirke: in Mirchan, Guewan, Carthaus, Darszlub; im Marienwerder Bezirke: in Eisenbrück, Zanderbrück; im Kösliner Bezirke: in Borntuchen, Stolp, und Treten; im Breslauer Bezirke: in Nesselgrund, Keinerz, Carlsberg; im Liegnitzer Bezirke: in Hohnerswerda; im Frankfurter Bezirke: in Grünhaus, Dobrilugk, Sorau; im Merseburger Bezirke: in Hohenbucko, Liebenwerda, Elsterwerda; im Erfurter Bezirke: in dem Forstraths Bezirk Erfurt Schleusingen; im Hildesheimer Bezirk in den Oberförstereien des Oberharzes, Sollings- und Kauffunger Waldes; im Regierungsbezirke Cassel: in den Oberförstereien nahe der Rhön, des Speffart und bei Rothenburg und Hersfeld an der Fulda; im Regierungsbezirke Wiesbaden in den Oberförstereien bei Biedenkopf, und in Westfalen: in den Oberförstereien Kumbek, Blindfeld, Hainchen und Obereimer.

Häselwild findet sich in größerer Menge in der Provinz Ost-Preußen und den Regierungsbezirken Danzig und Aachen, in geringer Zahl in Schlesien, Westfalen und Hessen-Nassau.

Der Birkwildstand der östlichen und mittleren Provinzen hat sich seit einigen Jahrzehnten eher verstärkt als vermindert.

In der Gegend zwischen Erfurt und Langensalza hatte sich eine früher in Deutschland nicht vorkommende Wildart, die Zwergtrappe (*Otis tetrax*), angesiedelt, die ungeachtet sorgfältigerer Schonung dort jetzt nicht mehr brüdet. Die Zwergtrappe gehört allerdings ebenso wie die namentlich in der Mark Brandenburg und in der Provinz Sachsen noch häufig vorkommende große Trappe (*Otis tarda*) nicht den im Walde heimischen Wildarten an.

Zuerst im Jahre 1863 und dann 1888 ist das asiatische Steppenhuhn (*Syrhaptes paradoxus*) in großer Menge in Preußen aufgetreten und auch zahlreich erlegt worden. Die Hoffnung, daß dieses Wild sich in Deutschland ansiedeln werde, hat sich indessen nicht erfüllt. Gegenwärtig ist es hier wieder gänzlich verschwunden.

13. Fischerei-Nutzung.

Unter den zum Geschäftsbereich der Forstverwaltung gehörenden Flächen befinden sich zahlreiche und zum Theil umfangreiche Seen sowie fließende Gewässer, welche eine Nutzung durch Verwerthung der Fischerei gewähren. Der Geldertrag ist etatsmäßig mit Einschluß der Kohlnutzung und sonstiger Benützung der Gewässer auf etwa 215700 *M.* zu veranschlagen. Der Regel nach wird die Fischerei auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet.

Den Bestrebungen der Neuzeit zur Hebung des Fischbestandes ist die Forstverwaltung nicht nur mit Aufmerksamkeit gefolgt, sondern sie hat in dieselben auch lebhaft und selbstthätig eingegriffen. In dieser Beziehung ist zunächst der Verminderung der für die Fischerei schädlichen Thiere zu gedenken, namentlich der Störern, Fischreißer, Kormorane. Die desfalls erlassenen Anordnungen haben dazu geführt, daß im Jahre 1880 in den Staatswaldungen vertilgt sind 195 Fischstörern, 5376 Reißer, 154 Kormorane. Außerdem wurden 364 besetzte Reißerhorste vernichtet. Im Jahre 1892/93 sind 171 Fischstörern, 4419 Reißer und 1 Kormoran erlegt, sowie

187 Reiberhorste zerstört. Im Vorjahre betrug die Zahl der letzteren 337. Der Eifer der Forstbeamten in dieser Beziehung wird durch Gewährung von Prämien belebt. Ferner ist eine Zahl von Raichschourevieren und von Fischbrutanstalten (auch an den Forstakademien) eingerichtet, und vielen Pächtern fiskalischer Fischereien die Befegung der Gewässer mit Fischbrut zur Pflicht gemacht worden. Nicht minder wird auf die Herstellung von Streckteichen, namentlich für Karpfen und Forellen, Bedacht genommen. Als nützlich hat es sich erwiesen, die kleinen Bäche u. s. w. innerhalb der Forsten an die Forstbeamten zu verpachten, da es einerseits von Wichtigkeit ist, auf diese Weise völlig zuverlässige Pächter zu erlangen, andererseits auch hierdurch der Schutz der Fischerei gegen Frevel am besten erreicht wird. Endlich ist die Bepflanzung der Seeränder mit Rohr zur Herstellung geeigneter Raichplätze namentlich in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern in ziemlicher Ausdehnung erfolgt. Es läßt sich hoffen, daß durch diese Maßregeln mit der Zeit eine erhebliche Steigerung der Einnahmen aus der Fischerei erzielt werden wird. Leider sind durch die Krebspest seit Jahren die Einnahmen aus manchen fiskalischen Fischgewässern verringert worden, auch hat die Wasserpest (*Blodea canadensis*) hier und da zur Verminderung des Fischbestandes beigetragen und der Ausübung der Fischerei Hindernisse entgegengestellt, die früher nicht vorhanden waren. In Ostpreußen sind ferner die Fischereipächte durch die in Rußland auf die Fische gelegten hohen Einfuhrzölle zurückgegangen.

Von größeren forstfiskalischen Karpfenteich-Wirtschaften sind diejenigen in den Oberförstereien Hochzeit und Hoyerswerda mit Einnahmen von 450 *M* bezw. 2700 *M* hervorzuheben.

14. Forst-Nebenbetriebs-Anstalten.

Unter der Bezeichnung „Forst-Nebenbetriebs-Anstalten“ sind mit der Forstverwaltung verbunden: der Flößerei Betrieb, die Verwaltung von fiskalischen Ablagen, Torfgräbereien, Kunstwiesenanlagen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen und der fiskalische Sägemühlbetrieb am Harz. Für diese Nebenbetriebs-Anstalten, welche nach besonderen Etats oder Oekonomieplänen verwaltet werden, führen meist die Oberförster und Forstschuchsbeamten die Verwaltung bezw. die Aufsicht. Doch sind auch für einige umfangreiche Anstalten besondere Verwaltungs-, Schutz- und Aufsichtsbeamte angestellt. Die Inspections- und Control Geschäfte werden von dem betreffenden Regierungs- und Forstrath unter Leitung des Oberforstmeisters und der Regierung wahrgenommen.

Besondere Verwaltungsbeamte für die Nebenbetriebsanstalten sind gegenwärtig nur drei in Thätigkeit: einer für die Torfgräberei Carolinenhorst, Stettiner Bezirks, der zweite für die Flößerei im Regierungsbezirke Oppeln (die Aufhebung dieser Stelle ist jedoch in Aussicht genommen), der dritte für die Park-, Garten- und Baumschulenanlagen bei Cleve.

Soweit die Verwaltung von Nebenbetriebs Anstalten durch die Oberförster zu führen ist, erhalten diese dafür, außer einem nur bei größerem Umfange einer solchen Nebenverwaltung mit 75 bis 450 *M* zu gewährenden Zuschusse zur Dienstaufwandsentschädigung, kein Dienst-einkommen.

An besonderen Schutz- und Aufsichtsbeamten bei Nebenbetriebs Anstalten sind 25 Beamte I. Klasse, als Flöß-, Torf-, Wiesen-, Wege-Meister, nebst 2 Thiergartenförstern (Cleve) sowie 24 Beamte II. Klasse, (davon 11 nebenamtlich mit 36 bis 350 *M* Löhnung) als Flöß-, Torf-, Wiesen-Wärter und (1) Holzaufseher angestellt.

Bezüglich des Einkommens der Nebenbetriebs-Beamten vergl. VI. „Nebenbetriebs-Beamte“ in Abschn. V, 6 auf Seite 169. Die Beamten I. Klasse stehen in ihrem Dienst-einkommen den Förstern, die der II. Klasse den Waldwärtern gleich.

In neuerer Zeit geht das Streben dahin, die Zahl der Nebenbetriebs-Beamten zu verringern, ihre Obliegenheiten noch in größerem Umfange als bisher den Oberförstern und Förstern zu übertragen und die Nebenbetriebs-Anstalten mit besonderem Etat und besonderer Rechnungslegung zur Verminderung des Schreibwerkes möglichst einzuziehen. Die betreffenden Einnahmen und Ausgaben werden dann in den Forstgeldrechnungen nachgewiesen. Von den in dieser Art als Nebenbetriebs-Beamte nur beiläufig beschäftigten Förstern beziehen 6 Dienstaufwands-entschädigungen von 50 bis 250 *M*, ein Waldwärter erhält aus gleicher Veranlassung 108 *M* Dienstaufwandsvergütung.

a) Flößereien und Ablagen.

Der Betrieb von Flößereien und Holzhöfen für Rechnung des Staats ist mit der Entwicklung des Eisenbahnnetzes, welches den Vertrieb rascher und zu jeder Jahreszeit vermittelt, sowie mit der Verbesserung der Landstraßen und mit dem fortschreitenden Aufschwunge der Absatzverhältnisse, des Handels und der Privat Industrie mehr und mehr entbehrlich geworden. Der Holzhandel hat die Versorgung der von den Forsten entfernt gelegenen Gegenden, namentlich auch der Städte übernommen, so daß besondere Einrichtungen und Vorkehrungen seitens des Staats zur Sicherung der Bedürfnisbefriedigung nicht mehr erforderlich sind, und nach den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Volkswirtschaft ist daher die Staatsforstverwaltung von dem Betriebe einer Handelsthätigkeit durch Flößerei und Holzhöfe überall zurückgetreten, wo der Absatz ihrer Producte im Walde gesichert ist. Während die Flößerei auf vielen Gewässern, auch als Kurzholzflöße für Brennholz, von Privaten noch in größerem Umfange nach Maßgabe der für die einzelnen Flößwasser bestehenden Flößreglements betrieben wird, findet seitens der Staatsforstverwaltung gegenwärtig ein Flößereibetrieb auf eigene Rechnung bzw. unter Mitwirkung fiskalischer Flößereibeamten nur noch statt:

1. Im Regierungsbezirke Marienwerder

auf dem Schwarzwasser und der Prussia, mit einer Flößstrecke von etwa 150 km aus den kgl. Revieren der Tucheler Heide, (und zwar Hagenort, Wildungen und Wilhelmswalde des Regierungsbezirks Danzig; Pütowshede, Charlottenthal, Königsbruch und Tische des Regierungsbezirks Marienwerder) nach dem Holzhohe Schönau, wo das Holz in der Regel meistbietend verkauft, größtentheils von Händlern erstanden, und von dort aus auf der Weichsel in die holzarmen Gegenden der Weichselniederung verschifft wird.

Dieser Flößereibetrieb hat nachstehende Ergebnisse gehabt:

Jahr	Verflößte Holzmasse Raummeter	Aus- gewaschene	Verlust an Sentholz %	Gegen die um Anfuhr und Flößerei-Kosten erhöhte Taxe	
				%	
				Mehrerlös	Mindererlös
1875	35927	35075	2,1	68	.
1876	23489	22318	5	38	.
1877	33253	32300	2,9	7	.
1878	44475	43507	2,2	.	5
1879	46306	45622	1,5	.	0,2
1880	38096	37108	2,6	5	.
1881	39346	37907	3,7	12	.
1882	45492	44512	2,2	0,3	.
1883	27176	26580	2,2	4	.
1884	22937	22512	1,9	20,2	.
1885	32733	31707	3,1	1,3	.
1886	32043	31168	2,7	.	0,3
1887	34674	33751	2,7	0,7	.
1888	28742	27621	3,9	.	3,1
1889	19069	17888	6,2	10,3	.
1890	12893	12207	5,3	40,7	.
1891	9563	8872	7,2	40,3	.
1892	11221	10653	5,1	.	0,3

Der Rückgang der Flößerei in letzter Zeit findet seine Begründung der Hauptsache nach in der gesteigerten Aussonderung von Nutzholz und der damit in Verbindung stehenden geringeren Masse des zum Verkauf gestellten Scheitholzes, auf welches die Flößerei sich im Wesentlichen beschränkt.

Die Flößerei Verwaltung führt der Oberförster des Reviers Charlottenthal unter der Leitung des Regierungs- und Forstathes für den Bezirk Marienwerder Tische, welche beide dafür eine besondere Dienstaufwandsentschädigung beziehen. Außerdem werden die betreffenden Forstschutzbeamten

zur Beaufsichtigung der Flößerei herangezogen, und für den Holzhof in Schönau ist ein besonderer Flöß- und HolzhoFs-Meister angestellt.

2. Im Regierungsbezirke Breslau

hat, nachdem die Glazer Flöße völlig entbehrlich geworden ist, nur noch auf dem Waruther Flößbache und der Smortawe Flößereibetrieb stattgefunden. Diese Flößstraße, ursprünglich in einer Länge von 35 km für die Oberförstereien Peisterwitz, Rogelwitz, Namslau und die oberhalb liegenden Privatwaldungen eingerichtet, ist zuletzt noch auf einer Strecke von 29 km, und zwar fast ausschließlich mit Brennholz aus dem Einschlage der Oberförsterei Rogelwitz betrieben worden. Erheblicheren Umfang hat der Flößereibetrieb nur bei größeren Windbrüchen zc. Die Flößverwaltung erwirbt dann das wegen ungünstiger Abfahsverhältnisse an Ort und Stelle schlecht verwertbare Holz gegen Zahlung der Taxe an die Forstkasse und versteigert es auf der Tderablage bei Zeltisch, von wo aus es verschifft oder zu Lande verfahren wird. Privatleute, welche die Flößereinrichtung benutzen, haben für das rm 56 \mathcal{M} für die ganze Strecke zu zahlen.

Die Flößverwaltung führt der Oberförster zu Rogelwitz gegen eine Dienstaufwandsentschädigung von 150 \mathcal{M} . Die Ausführung der Flößerei bejorgt ein Flößmeister, welcher sich auch bei dem Forstschutze in der Oberförsterei Rogelwitz betheligt und ein Ablagemeister, der zugleich Förster in der Oberförsterei Kottwitz ist.

Der Hauptsache nach hat aber seit 1883 diese Flöße aufgehört und vom 1. April 1895 ab soll die Flößereiverwaltung gänzlich aufgelöst werden.

3. Im Regierungsbezirke Oppeln

findet gegenwärtig der Flößbetrieb nur noch auf dem Czirobauzbache (von der Grenze der Oberförsterei Bodland ab) mit dem Strugebache, dem Bodländer Flößbache mit dem Grabitzbache, dem Stoberbache und auf einer kurzen Strecke des Budkowitzbaches und dem Judenbache, insgesammt auf einer Strecke von etwa 90 km Länge statt. Auch wird hier die Flößerei nicht mehr auf eigene Rechnung der Forstverwaltung, sondern ausschließlich auf Kosten der Holzkäufer unter Vermittelung und Aufsicht des angestellten fiskalischen Flößpersonals gegen Zahlung von Gebühren betrieben, welche je nach der Länge der benutzten Flößstraße für das Nusholz 0,40—0,80 \mathcal{M} für das fm, und bei dem Brennholz 0,30—0,60 \mathcal{M} für das rm betragen. Die Menge der verflößten Hölzer hat sich für das letzte Jahrzehnt gestellt:

im Etatsjahr	auf fm Nusholz	rm Brennholz
1883/84	7854	1693
1884/85	8553	1583
1885/86	8498	1525
1886/87	8760	2107
1887/88	5153	797
1888/89	8627	946
1889/90	6547	2089
1890/91	9845	1483
1891/92	5902	—
1892/93	7724	—

Von der Verflößung des Brennholzes haben also die Holzkäufer in den letzten Jahren bereits ganz Abstand genommen, und auch die Masse des verflößten Nusholzes hat sich für die fiskalischen Forsten ganz erheblich vermindert.

In den letzten 10 Jahren sind durchschnittlich jährlich

aus fiskalischen Forsten etwa 4780 fm Nusholz und etwa 1100 rm Brennholz,

„ Privat- „ „ 2970 „ „ „ 120 „ „

verflößt worden. Zur Zeit kommen von fiskalischen Forsten für die Verflößung nur noch die Oberförstereien Dombrowka, Kreuzburgerhütte, Bodland, Namslau und Stoberau in Betracht.

Die Flöße steht unter Leitung des Regierungs- und Forstathes für den Bezirk Oppeln-Nord, welcher eine Dienstaufwandsentschädigung von 300 \mathcal{M} hierfür bezieht und wird durch den Flößverwalter zu Stoberau verwaltet, welchem drei Flößmeister für die örtlich abgegrenzten Flößbezirke zugetheilt sind.

Die Flößerei im Malapaner Flusse, dem Chronstauer Wasser mit dem Dembier Bach, dem Himmelwiger Wasser, dem Kellerbach und dem größten Theil des Budkowitzbaches hat in Folge von Eisenbahn- und Chausseeanlagen aufgehört.

4. Im Regierungsbezirke Potsdam

ist von mäßigem Umfange die Flößerei auf dem 24 km langen Dölln- und dem in dasselbe mündenden Tremmer Fließ. Dieselbe beschränkt sich auf Brennholz aus dem Einschlage der Oberförstereien Meiersdorf, Gr. Schönebeck und Behdenick, das entweder durch die Forstverwaltung nach der Ablage bei Höpen an der Havel verflößt und dort versteigert, oder dessen Beförderung dorthin auf der Flößstraße den Käufern auf eigene Rechnung überlassen wird. Angestellt ist ein Flößmeister zu Gr. Väter in der Oberförsterei Meiersdorf, der auch zur Wahrnehmung des Forstschuges herangezogen wird.

Die früher von der Forstverwaltung betriebene Flößerei auf der Saale, Elster und dem Anaburger Flößgraben im Regierungsbezirke Merseburg hat seit langer Zeit aufgehört. Ferner ist die Flößerei auf der Alle nach einem in Allenstein eingerichteten Holzhoft nur von kurzer Dauer gewesen und wieder eingestellt worden.

Zur Beaufsichtigung von Holzablagen und Schleusen werden als besondere Beamte gegenwärtig von der Forstverwaltung ferner noch verwendet:

1 Flößschleusenwärter im Regierungsbezirk Bromberg und

1 Holzablage- und Schleusenmeister sowie 3 Ablagewärter im Regierungsbezirk Stettin.

Im Jahre 1866 sind durch die Preussische Verwaltung 2 fiskalische Holzmagazine und zwar je eins in Hannover und in Cassel, zur Versorgung dieser Städte mit Brennholz bestimmt, übernommen worden. Die Verhältnisse haben es inzwischen gestattet, beide Holzhöfe eingehen zu lassen.

Wenn es nach Vorstehendem möglich gewesen und zweckmäßig erschienen ist, den Wassertransport und die Unterhaltung von Holzhöfen mehr und mehr der Betriebsamkeit von Privatpersonen zu überlassen, so versäumt die Forstverwaltung doch nicht, auch jetzt noch da einzugreifen, wo die Flößerei nur durch ihre Mitwirkung entsprechende Förderung findet und zugleich als Bedürfnis anzuerkennen ist. Aus diesem Gesichtspunkte ist die auf forstfiskalische Rechnung bewirkte Herstellung der Guszianta-Schleuse in der Oberförsterei Guszianta des Regierungsbezirkes Gumbinnen, für etwa 72700 *M* zu beurtheilen. Diese Anlage erleichtert die Verflößung eines großen und werthvollen Theiles des Einschlages aus 13 Oberförstereien der Johannisburger Heide längs den masurischen Seen und namentlich die Ueberführung extrastarker Kiefernholz auf den russischen Wasserstraßen nach der Weichsel und Warthe. Durch die in Ostpreußen angelegten zahlreichen Eisenbahnen und die an denselben entstandenen Schneidemühlen hat diese Wasser Verbindung zwar an Bedeutung verloren. Sie ist indessen immer noch von Wichtigkeit. Ferner ist hier zu gedenken der vom Forstfiskus geleisteten Beihilfe zur Anlage des Holzhafens bei Vögen am Vöwentin-See, die Einrichtung eines solchen bei Ziegenort im Regierungsbezirke Stettin u. s. w. Nicht minder sind erhebliche Opfer durch die Forstverwaltung zur Verbesserung der Flößstraßen im Havelgebiet gebracht worden, wodurch der Abjaz in den längs der Mecklenburgischen Grenze belegenen Oberförstereien des Regierungsbezirkes Potsdam wesentlich gefördert worden ist.

b) Torfgräbereien.

Die Benutzung der fiskalischen Torfmoore erfolgt innerhalb der Staatsforsten stets, außerhalb derselben aber häufig durch die Forstverwaltung, und zwar theils im Wege der Verpachtung, theils im Wege der Administration.

Wo sich geeignete Unternehmer für die Verpachtung finden, und nicht besondere örtliche Verhältnisse für die Administration sprechen, wird die in der Regel meistbietend auf 6 bis 12 Jahre erfolgende Verpachtung gewählt, unter Festsetzung des Pachtzinses für das ha der auszutorfenden Fläche und eines Mindestbetrages der jährlichen Stichfläche.

An umfangreichen Torfmooren sind in solcher Weise verpachtet:

im Regierungsbezirk Marienverder: das sog. schwarze Bruch in der Oberförsterei Rehthof mit einem Pachtmindestbetrag von 600 *M*;

im Regierungsbezirk Bromberg: das schwarze Rohrbruch in der Oberförsterei Durowo mit einem Pachtanflommen von 1000 *M*;

im Regierungsbezirk Magdeburg: mehrere Torfflächen in der Oberförsterei Burgstall für 1184 *M*;

im Regierungsbezirk Schleswig: ein Theil des Himmelmoores in der Oberförsterei Quickborn für 1800 *M.*, ein Theil des Drosenmoores in der Oberförsterei Bordesholm für 810 *M.*;

in der Provinz Hannover: ein Theil des Bothfelder Moores in der Oberförsterei Hannover für 1840 *M.*, ein Theil des großen Moores bei Neustadt a. N., in der Oberförsterei Dedensen für 6000 *M.*, und ein Theil des sogen. großen Moores in der Oberförsterei Gifhorn für 3600 *M.*;

im Regierungsbezirk Münster: das Senden- und Sassenberger-Moor in der Oberförsterei Münster für 1567 *M.*

Die Torfbrücher in der Oberförsterei Woltersdorf im Regierungsbezirk Potsdam sind größtentheils ausgetorft und anderweit nutzbar gemacht.

Außerdem ist die Ausbeutung einzelner kleiner Torfflächen in vielen Oberförstereien pachtweise mit Ausbedingung einer bestimmten Nutzungszeit an Unternehmer im Wege des Meistgebots überlassen.

Unter Selbstverwaltung der Forstbehörde mit besonderem Natural- und Geld-Etat und gesonderter Rechnungslegung stehen gegenwärtig die in der Tabelle 35 aufgeführten Moore.

Nebenher werden aber noch viele andere Moore unter Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in den Forstgeldrechnungen ohne Aufstellung besonderer Etats durch die Forstverwaltung bewirthschaftet. Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, sind hier besondere Beamte nicht angestellt. Der Betrieb wird vielmehr lediglich von den Oberförstern und Forstschufsbeamten geleitet. Die wichtigeren dieser Moore (mit etatsmäßigen Kosteinnahmen von mehr als 1000 *M.*) befinden sich im

Regierungsbezirk	Königsberg	in den Oberförstereien	Kobbelbude, Kl. Naujock,
=	Gumbinnen	= = =	Ueck, Stallsichen, Uszballen, Schnecken, Zbenhorst,
=	Frankfurt	in der Oberförsterei	Christianstadt,
=	Stettin	= = =	Stepenitz,
=	Rößlin	= = =	Treten,
=	Breslau	= = =	Reinerz,
=	Piegnitz	= = =	Hoyerswerda,
=	Merseburg	in den Oberförstereien	Liebenwerda, Hohenbucko, Falkenberg,
=	Schleswig	= = =	Quickborn, Segeberg,
=	Hannover	= = =	Dedensen, Uchte, Rienburg,
=	Lüneburg	= = =	Gifhorn, Harburg,
=	Stade	in der Oberförsterei	Bederkesa,
=	Murich	= = =	Murich.

Werden die obigen Pachtgelder mit den in der II. Auflage dieses Werkes auf Seite 208 angegebenen verglichen, so stellt sich fast überall ein Sinken der Erträge für die Torfnutzung heraus, was seinen Grund wesentlich in der immer weiter fortschreitenden Verdrängung aller anderen Brennstoffe durch die Mineralkohle findet. Mit Rücksicht hierauf verdient die Nutzbarmachung der ausgedehnten fiskalischen Moore, namentlich in den Provinzen Ostpreußen und Hannover, in anderer Weise als durch bloßes Ausstechen des Brenntorfes alle Förderung. Insbesondere kommt dabei die Torfstreu in Betracht. Von fiskalischen Mooren, die für diesen Zweck nutzbar gemacht werden, sind besonders zu nennen das Augstunial-Moor (Fabrik in Heydetrug), das Carolinenhorster Moor und das Swinemünder Moor, beide im Regierungsbezirk Stettin, das Zadtitzbruch mit fiskalischem Betriebe in der Oberförsterei Falkenberg des Regierungsbezirks Merseburg und das Gifhorner Moor im Regierungsbezirk Lüneburg.

Der Verwendung der Moore zum Holzanbau ist im Abschnitt III, V. am Schluß auf Seite 74 bereits gedacht. Besonders günstige Ergebnisse wies anfänglich die Oberförsterei Kuhstedt in der Provinz Hannover mit einer nach Brandfruchtbau aufgeforsteten Fläche von fast 1000 ha auf. Späterhin hat der Wuchs der dort angebauten Eichen fast ganz versagt, derjenige der Nadelhölzer erheblich nachgelassen und nur die Birke den gehegten Erwartungen voll genügt.

Colonisation auf fiskalischen Mooren findet sich namentlich auf dem großen Moosbruche des Forsttrathsbezirks Königsberg-Labiau (s. S. 10), auf dem Ruppthalwener Moor der Oberförsterei Dingfen, dem Schneckener Moor in der Oberförsterei Schnecken, dem Augstunial-

moor der Oberförsterei Norkaiten des Regierungsbezirks Gumbinnen und auf den Mooren in Ostpreußen. In den erstbezeichneten Mooren gründet die Colonisation sich auf Kartoffelbau ohne Abtorfung unter Beihilfe an Futter und Streu durch angepachtete fiskalische Wiesen- und Streulachen; in der Provinz Hannover findet Abtorfung und Herstellung von Bauland nach holländischer Methode (seltener Düngung mit Schlack oder Minerale Dünger auf unausgetorfte Fläche) im Anschluß an Behneanäle statt. Der weitans überwiegende Theil dieser letzteren Moore gehört zum Geschäftsbereich der Domänen-Verwaltung. Bezüglich der Verhältnisse der Moorcolonien in Ostpreußen darf auf das im Abschnitt II, 1. (S. 10) Angeführte verwiesen werden.

c) Wiesen-Anlagen.

In den Staatsforsten finden sich, besonders in den östlichen und mittleren Provinzen, umfangreiche Bruchflächen, welche mehr zur Wiesenutzung als zur Holzzucht geeignet sind. Die Forstverwaltung hat daher die der Einrichtung zu Wiesen hinderlichen Servitute nach und nach beseitigt und ist mit Umwandlung solcher Flächen in Wiesen vorgegangen. Früher geschah dies in der Regel in der Weise, daß nach dem Abtriebe des Holzes die etwa erforderlichen Hauptgräben von der Forstverwaltung hergestellt, und die Flächen alsdann in kleinen Parcellen zur Wiesenutzung auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet wurden, wobei den Pächtern die Rodung der Stöcke, die Planirung der Fläche, die Herstellung etwa nothwendiger Binnengräben und die Unterhaltung der Hauptgräben oblag. In solcher Weise sind namentlich in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Breslau, Magdeburg und Merseburg beträchtliche Flächen in den Forsten zur Benutzung als Wiesen geeignet gemacht. Im Düssel-dorfer Bezirke in der Oberförsterei Rheinwarden liefert die Fettweiden und Wiesenutzung von solchen Flächen, die nach und nach dem Rheinbett abgewonnen sind, seit langer Zeit erhebliche Einnahmen.

Auch ist die Forstverwaltung schon in älterer Zeit dazu übergegangen, auf eigene Rechnung Kunstwiesen anzulegen, wo größere Bruchflächen oder natürliche Wiesen nur mittelst Herstellung eines vollständigen Ent- und Bewässerungssystems zu einem entsprechenden Ertrage gebracht werden konnten.

Die erste derartige größere Anlage wurde in den Jahren 1844 bis 1850 in der Oberförsterei Stallischen im Regierungsbezirk Gumbinnen ausgeführt. Sie erstreckt sich auf eine Fläche von etwa 888 ha, wovon benutzt werden

447 ha als Rieselwiesen,
174 = = Stauwiesen,
203 = = Acker-, natürliche Weide- und kleine nicht meliorirte Wiesenflächen,
64 = = Gräben, Canäle, Wege.

Die Verwaltung führt der Oberförster zu Stallischen mit Hülfe von zwei Wiesenmeistern und einem Wiesenwärter.

Auf Grund eines Etats wird über diese Wiesenverwaltung gesonderte Rechnung gelegt. Im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81 haben betragen:

die Einnahmen	22 709 M,
Ausgaben	<u>11 810 =</u>
der Ueberschuß	10 899 M,

in den Jahren 1890/93

die Einnahmen	18 477 M,
Ausgaben	<u>12 015 =</u>
der Ueberschuß	6 462 M.

Die zweite größere Kunstwiesenanlage wurde in der Oberförsterei Miran in Regierungsbezirk Bromberg ausgeführt. Sie umfaßt eine Fläche von etwa 210 ha Wiesen, auf welchen zeitweise eine Anstauung des Wassers erfolgt, wird vom Oberförster zu Miran und einem hierfür besonders angestellten Wiesenwärter verwaltet und hat im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81 ergeben:

Einnahmen	6 422 M,
Ausgaben	<u>2 365</u>
Ueberschuß	4 057 M,

in den Jahren 1890/93

Einnahmen	4822 <i>M.</i> ,
Ausgaben	2629 =
Ueberschuß	2193 <i>M.</i>

Bei letzterer Ausgabe sind indessen 25 ha Dienstwiesen nicht berücksichtigt.

Die dritte größere Anlage, jedoch ohne eigentlichen Kunstwiesenbau, umfaßt die sog. Masuri Wiesen in der Oberförsterei Lutau im Regierungsbezirk Marienwerder von rund 150 ha. Sie wird von dem Oberförster zu Kl. Lutau mit Hilfe des betreffenden Försters verwaltet und hatte im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81

Einnahmen	4247 <i>M.</i> ,
Ausgaben	792 =
Ueberschuß	3455 <i>M.</i> ,

in den Jahren 1890/93

Einnahmen	3279 <i>M.</i> ,
Ausgaben	294 =
Ueberschuß	2985 <i>M.</i>

Die Wiesenanlage Thielengut im Regierungsbezirk Marienwerder ist im Jahre 1880 von der Domänenverwaltung an die Forstverwaltung abgetreten worden. Sie umfaßte früher 220 ha mit Einschluß von etwa 70 ha unnutzbarer Fläche, jetzt 154 ha mit Einschluß von 5 ha unnutzbarer Fläche, wird von dem Oberförster zu Zanderbrück mit Hilfe des betreffenden Försters ohne besonderen Etat verwaltet und hat im Rechnungsjahre 1880/81 ergeben:

Einnahme	6500 <i>M.</i> ,
Ausgabe	1999 =
Ueberschuß	4501 <i>M.</i> ,

in den Jahren 1890/93

Einnahme	4646 <i>M.</i> ,
Ausgabe	1718 =
Ueberschuß	2928 <i>M.</i>

Im Regierungsbezirk Köslin sind die mit dem Gute Schloßkämpen zur Oberförsterei Oberfier angekauften Wiesen, welche schon früher theilweise von dem Vorbesitzer berieftelt waren, in den Jahren 1869 bis 1873 mit einem Kostenaufwande von 47020 *M.* in Kunstwiesen umgewandelt worden. Die Anlage umfaßt 92 ha, wird von dem Oberförster zu Oberfier mit Hilfe des betreffenden Försters und eines hierfür besonders angestellten Wiesenwärters nach einem Oekonomieplane verwaltet und wies im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81 auf:

Einnahmen	10095 <i>M.</i> ,
Ausgaben	2393 =
Ueberschuß	7702 <i>M.</i> ,

in den Jahren 1890/93

Einnahmen	8367 <i>M.</i> ,
Ausgaben	2462 =
Ueberschuß	5905 <i>M.</i>

Ferner ist noch das 222 ha große, zur Oberförsterei Schoeneiche gehörige sog. Zanche-Bruch im Regierungsbezirk Breslau in den Jahren 1874/75 mit einem Kostenaufwande von 47460 *M.* in Stauwiesen umgewandelt worden. Diese Anlage wird von dem Oberförster zu Schoeneiche mit Hilfe eines hierfür besonders angestellten Wiesenwärters verwaltet und hat in den Rechnungsjahren 1. April 1879/80 und 1880/81 durchschnittlich ergeben:

Einnahmen	5877 <i>M.</i> ,
Ausgaben	488 =
Ueberschuß	5389 <i>M.</i> ,

in den Jahren 1890/93

Einnahmen	5369 <i>M.</i> ,
Ausgaben	<u>1205 =</u>
Ueberschuß	4164 <i>M.</i>

Der Erwähnung bedürfen auch die Stauwiesen in der Oberförsterei Hartigsheide des Regierungsbezirks Posen mit einer Größe von rund 450 ha, wovon rund 52 ha zur Moordammkultur eingerichtet sind. Durchschnittlich wurden 1890/91 bis 1892/93

eingekommen	15568 <i>M.</i> ,
ausgegeben	<u>1824 =</u>
und der Ueberschuß betrug	13744 <i>M.</i>

Größere Anlagen sind in Schönlanke (240 ha) und Selgenau (40 ha) des Regierungsbezirks Bromberg in der Ausführung begriffen und 1881/86 auf 250 ha in der Oberförsterei Winzen an der Luhe im Regierungsbezirk Cümburg ausgeführt worden.

Weitere fiskalische Wiesenanlagen von geringerem Umfange finden sich in Ostpreußen, Schlesien, Hannover und Hessen-Nassau.

Im Allgemeinen ist nach den zuerst angeführten Zahlen ein Rückschritt in den Erträgen der Wiesenanlagen unverkennbar. Die Ursache wird in der weniger günstigen Lage der Landwirtschaft und der geringeren Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung während der letzten Zeit zu suchen sein. Gleichwohl haben diese Anlagen sehr segensreich gewirkt, einerseits als anregendes Vorbild, andererseits unmittelbar durch Vermehrung der Futtermittel in Gegenden, in welchen daran Mangel herrscht.

Einen neuen Aufschwung erhielten die Bestrebungen zur Anlegung von Wiesen durch die Central-Moor-Commission. Das System der Herstellung der Wiesen durch die Pächter ist seitdem im Allgemeinen verlassen, da die Vorstuthverhältnisse, die systematische Regelung des Graben- und Wegenezes, die Beurtheilung der Frage, ob Compostirung, Deckung mit Sand, Anwendung der Kimpau'schen Moordammkultur, bloße Düngung mit mineralischen Stoffen (Kainit, Thomaschlacke, Karnalit) eine bis in's Einzelne durchgeführte Planmäßigkeit der Behandlung und eine sachmännische Schulung erfordern, die den meisten Privatpersonen, welche als Wiesenpächter auftreten, nicht eigen ist. Auch fehlt es den letzteren meist an den Geldmitteln, um die theilweis recht kostspieligen Verbesserungen vornehmen zu können. Seit einigen Jahren sind deshalb der Forstverwaltung durch das Budget zuerst 50000 und späterhin 100000 *M.* zur Ausführung von größeren Moor- und Wiesen-Meliorationen zur Verfügung gestellt worden. Gewöhnlich wird zu diesem Zweck unter Uebersendung von Bodenproben zunächst das Gutachten der Moorversuchsstation in Bremen oder ihres Curators, des Professors Dr. Fleischer in Berlin, über das anzuwendende Verfahren eingeholt. Theils sind die Ausführungsarbeiten demnächst einem Kulturtechniker übertragen, theils von der Forstverwaltung selbst nach sorgfältig geprüften Plänen bewirkt worden. Die Tabelle 48 b läßt ersehen, was in dieser Beziehung an kostspieligeren (Moordamm-)Kulturen ausgeführt und geplant ist. Wohl zu beachten bleibt der Umstand, daß derartige Meliorationen neben dem Anlagekapital erhebliche jährliche Unterhaltungskosten und Aufwendungen für künstlichen Dünger, für Eggen, Nachsäen von Grassamen u. s. w. erfordern. Einige geringe Mißerfolge sind nicht ausgeblieben, da auf diesem Gebiete überhaupt noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Im Ganzen befriedigen aber die sachlichen, wie die finanziellen Ergebnisse, und oft hat das Anlagekapital sich in den ersten Jahren mit 20% und darüber verzinst. Für die Bevölkerung haben diese Anlagen anregend gewirkt und in dem Jahre der Futternoth 1893 einen besonders schätzbaren Beitrag zu den Futtermitteln gewährt. Die mehrfach geäußerte Befürchtung einer Ueberproduction an Gras und Heu hat sich durchweg als grundlos erwiesen. Um rascher mit diesen Meliorationen vorgehen zu können, die namentlich in den Gegenden mit armem Sandboden in volkwirtschaftlicher Beziehung die lebhafteste Förderung verdienen, ist in neuester Zeit das Streben dahin gerichtet, zunächst solche Bruchflächen in Angriff zu nehmen, welche sich ohne kostspielige Moordammkultur oder Deckung mit Sand in Wiese umwandeln lassen.

Der Bezug des mineralischen Dünges für die fiskalischen Wiesen erfolgt durch Vermittelung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (Dünger-Kainit-Abtheilung). Auch die Forstbeamten, welche dies wünschen, können sich zur Beschaffung des Düngers für ihre Dienstgrundstücke dieser Bezugsquelle bedienen.

d) Sägemühlenbetrieb.

Einige in den Besitz der Forstverwaltung übergegangene Säge- und Mahlmühlen nutzt dieselbe durch Verpachtung.

Dagegen werden 3*) am Harze befindliche fiskalische Sägemühlen in der Provinz Hannover, nämlich diejenigen zu Herzberg, (Osterode) und Niefensbeck, seitens der Forstverwaltung noch administriert. Dieselben verschneiden mit Ausnahme der nach neueren Grundrissen umgebauten Mühle zu Herzberg ausschließlich Fichtenblöcke von 6 m Länge. Nach Maßgabe der Wasserkraft und der maschinellen Einrichtung sind die Schneidwerke von ungleichem Werthe, bei den nöthig werdenden Umbauten wird aber dahin gestrebt, die besten Constructionen einzuführen. Dabei soll in Zukunft überall das Verschneiden von Hölzern verschiedener Längen ermöglicht werden, auch liegt es in der Absicht, Kreis sägen mit den Werken zu verbinden. Jede Mühle steht unter einem Sägemühlenmeister, welcher der unmittelbare Untergebene des Oberförsters ist, auf Kündigung angenommen wird und etwa 1800 *M* jährlich an Lantime bezieht. Außerdem wird ihm freie Wohnung und etwas Pachtland gewährt. Die Mühlen haben ihren eigenen Etat und beziehen das Blochholz aus den Staatsforsten zu einem an die Forstkasse zu zahlenden Preise, welcher dem wirklichen Werthe möglichst entspricht. Daneben werden gelegentlich auch Hölzer für Privatpersonen verschnitten. Alle Ausgaben für Bloch-Kauf und Anfuhr, Besoldungen, Löhne u. s. w. bestreitet die Sägemühlencasse aus den durch Versteigerung der Bretter zc. erlösten Einnahmen.

Es wird nicht verkannt, daß der Sägemühlenbetrieb durch den Staat manche Unzuträglichkeiten mit sich bringt. Die Ueberwachung ist schwierig und die Verwaltung nicht frei von Schwerefälligkeit. Diese Erwägung in Verbindung mit der Entwerthung der eingeschlagenen Fichtenhölzer durch Abschneiden eines oder mehrerer Blöcke von 6 m Länge haben dazu geführt, allmählich die Administration der Mühlen einzuschränken und mit der Verpachtung vorzugehen. Dabei ist mit aller Schonung der Arbeiterbevölkerung, der Blochfuhrleute u. s. w. verfahren worden. Dem Umstande, daß bei dem von Zeit zu Zeit durch Windbruch und andere Schäden herbeigeführten verstärkten Einschlage an Fichtenholz in einem Waldkörper von etwa 56 000 ha das Mittel vorhanden sein muß, um das eingeschlagene Holz so zuzurichten, daß es lange Zeit aufbewahrt und eine Verschleuderung vermieden werden kann, die anderenfalls eine Folge der Ueberfüllung des Marktes sein würde, ist dadurch Rechnung getragen, daß die Mühlenpächter vertragsmäßig verpflichtet worden sind, auf Verlangen des Fiskus jede beliebige Holzmasse für denselben zu bestimmten Preisen zu verschneiden. Hierdurch wird zugleich auch bei dem regelmäßigen Verlaufe des Holzeinschlages die Forstverwaltung von den jeweiligen Schwankungen des Holzmarktes unabhängiger und braucht einem etwaigen Sinken der Holzpreise nicht alsbald nachzugeben in der Beforgniß, die Holzvorräthe durch Verzögerung des Verkaufes dem Verderben auszuliefern. — Die Mühle zu St. Andreasberg, welche bei ihrer ungünstigen Lage mit Verlust arbeitete, ist schon vor längerer Zeit aufgegeben und in ein Förstergchöft verwandelt, die Zellbacher Sägemühle zu Clausthal ist verkauft worden, während die Sägemühlen zu Oderhaus, Glend, Bramke und Hüttschenthal verpachtet sind.***) Bezüglich der einstweilen noch in der Verwaltung des Fiskus zurückbehaltenen oben genannten 3*) Mühlen ist die Verpachtung nur eine Frage der Zeit. Für jetzt liegt eine Schwierigkeit noch in dem Mangel an Gelegenheit, die Sägemühlenmeister anderweit unterzubringen, wenn die Selbstverwaltung aufgegeben wird.

Ueber den Umfang und die finanziellen Ergebnisse des Sägemühlenbetriebes giebt die Tabelle 36 Auskunft. Die beiden Betriebsjahre 1891/92 und 1892/93 haben einen Reinertrag nicht mehr erzielt, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß der angelegte Preis für die Blöcke nicht als unbedingt zuverlässig anzusehen ist.

e) Baumschulen und Forstgärten.

Neben denjenigen kleineren Saat- und Pflanz-Kämpfen zur Erziehung von Holzpflanzen für den eigenen Bedarf und zum Theil auch für den Verkauf, welche in fast allen Oberförstereien vorhanden sind, besteht gegenwärtig nur noch eine größere Baumschule als besondere Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung in der Größe von 5,215 ha zu Glien in der Oberförsterei Mühlenbeck des Stettiner Bezirks, gegründet 1823. Für diese Baumschule, deren Verwaltung der Oberförster führt, ist ein besonderer Beamter aus der Zahl der dazu geeigneten

*) Seit 1894 nur noch 2.

**) Seit 1894 ist auch die Sägemühle zu Osterode verpachtet worden.

und vorgebildeten Forstschutzebeamten als Gärtner angestellt. Die beiden größeren Baumschulen zu Chorin und Hannover verlieren ihre Eigenschaft als besondere Nebenbetriebsanstalten noch im Jahre 1894. Die Zwecke, welche diese Baumschulen zu erfüllen haben, nämlich als Lehrmittel für den forstlichen Unterricht zu dienen und Pflanzlinge für den eigenen Bedarf der Forstverwaltung zu erziehen, sowie die Nachfrage nach Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, Zier- und Obststräuchern durch Verkauf zu befriedigen, lassen sich auch durch die in sehr vielen Oberförstereien vorhandenen größeren Pflanzgärten ohne die Weitläufigkeit einer gesonderten Buchführung und Rechnungslegung erreichen, wie solche bei den eigentlichen Nebenbetriebsanstalten nöthig ist. Von dergleichen größeren Pflanzgärten sind besonders zu nennen diejenigen der Oberförstereien Wirthy und Broedlauken. Auch die beiden Forstakademien sind mit umfangreichen, wohl ausgestatteten Forstgärten versehen, aus denen Pflanzenverkauf betrieben wird. Von Eberswalde aus werden namentlich zahlreiche Pflanzlinge von fremden zur Ansiedlung in Preußen geeigneten Holzarten abgegeben. Von den im Jahre 1893/94 an Privatpersonen aus den Staatsforsten verkauften Pflanzen enthält die Tabelle 57b eine Zusammenstellung.

Bei Besprechung der forstökonomischen Baumschulen muß auch des Clever Thiergartens Erwähnung geschehen. Es ist dieses eine aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herrührende Anlage zur Verschönerung der Stadt Cleve und deren Umgegend, bestehend aus Waldpartien, Parks, Gärten, Alleen und Wasserkünsteln in Verbindung mit einem Gesundbrunnen, dessen Wasser als ein dem Schwalbacher und Spaa'er Brunnen ziemlich gleichkommendes Heilmittel bezeichnet wird. Die in zwei Haupttheilen östlich und westlich der Stadt liegende Fläche umfaßt 395 ha, wovon 289 ha als Wald bewirtschaftet, etwa 106 ha zu Park- und Gartenanlagen, Wegen etc. und zu einer Baumschule, welche Obstbäume und Ziersträucher etc. zum Verkaufe bringt, verwendet werden.

Eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. April 1822 bestimmt, daß im Interesse der Stadt Cleve diese Anlage dauernd bestehen bleiben soll, und die Erträge, so weit erforderlich, zu ihrer Unterhaltung zu verwenden sind. Ein ähnliches Verhältniß besteht für das Eichholz bei Arnberg von etwa 27 ha Größe. Nach dem Etat für 1894/95 beträgt für den Thiergarten zu Cleve und das Eichholz zusammen die Einnahme 21000 M., die sächliche Ausgabe 13000 M. Derselben treten aber die persönlichen Ausgaben noch hinzu. Angestellt sind für den Thiergarten in Cleve ein verwaltender Beamter (zur Zeit ein Forstassessor) und zwei Thiergartenförster.

15. Natural- und Geld-Ertrag der Staatsforsten.

a) Natural-Ertrag an Holz.

α. Holzmassen-Ertrag im Allgemeinen.

Für die nachfolgenden Erörterungen ist voraus zu erwähnen, daß in Beziehung auf den Holzeinschlag unterschieden wird nach Maßgabe der Verfügung vom 1. October 1875:

A. In Bezug auf die Baumtheile:

1. Derbholz, d. h. alles oberirdische Holz von mehr als 7 cm Stärke, einschließlich der Rinde gemessen, jedoch mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes;
2. Nichtderbholz, d. h. alles übrige Holz, und zwar:
 - a) Keisigholz, d. h. alles oberirdische Holz bis zu 7 cm Stärke,
 - b) Stockholz, d. h. die unterirdische Holzmasse und der beim Fällen des Stammes an den Wurzeln verbleibende Theil des oberirdischen Holzes;

B. In Bezug auf die Gebrauchsart:

1. Bau- und Nutzholz:
 - a) Langnutzholz,
 - b) Schichtnutzholz und
 - c) Nutzrinde.
2. Brennholz:
 - a) Scheitholz, über 14 cm am oberen Ende stark,
 - b) Knüppel- (Frügel-)Holz, über 7 und bis 14 cm am oberen Ende stark,
 - c) Keisig, bis 7 cm am unteren Ende stark,
 - d) Brennrinde,
 - e) Stockholz.

Das Langnutzholz wird nach Länge (in geraden Decimetern) und Mittelstärken (in ganzen Centimetern, der Regel nach mit der Rinde) vermessend und cubisch berechnet und der Inhalt in Festmetern mit 2 Decimalstellen angegeben. Die Aufarbeitung des Schichtnutzholzes und des Brennholzes erfolgt in Raummeter. Der Festgehalt wird für Schichtnutzholz, Scheit und Knüppelholz mit 0,7, für Stockholz und ausgeknüppeltes Keisig (I. Klasse) mit 0,1, für anderes Keisig mit 0,2 des Raumgehaltes in Rechnung gestellt. Ausnahmsweise geschieht die Aufarbeitung des Keisigs in Wellenhundertern, für welche der Festgehalt durch besondere Untersuchungen ermittelt wird. Bei der Altrinde gilt der Satz: 1 Raummeter = 0,3 Festmeter und 1 Doppel-Centner zu 100 kg = $\frac{2}{15}$ fm; bei der übrigen Rinde: 1 Raummeter = 7,5 Doppel-Centner und 1 Doppel-Centner zu 100 kg = $\frac{2}{15}$ fm.

Die gemeinschaftliche Einheit für alle Holzserträge ist hiernach das Festmeter.

Der **Abnutzungsjah** (Jahres-Etat) für die Gesamtfläche des zur Holzzucht bestimmten Bodens von 2464750 ha Staatswald mit Einschluß von 1503 ha dem Staate theilhaftig gehörigen Waldungen beträgt laut Budget für 1894/95 gegenwärtig:

$$\begin{array}{r} 6200813 \text{ fm controlsfähiges,} \\ 2110269 \text{ = nicht controlsfähiges Material,} \\ \hline \text{zusammen: } 8311082 \text{ fm.} \end{array}$$

Unter dem nicht controlsfähigen Material befinden sich 54410 fm Derbholz vom Niederwalde und Unterholze des Mittelwaldes, für welches keine Material, sondern lediglich eine Flächencontrole stattfindet.

Hiernach sind für das ha abzunutzen:

$$\begin{array}{r} 2,52 \text{ fm controlsfähiges,} \\ 0,85 \text{ = nicht controlsfähiges Material,} \\ \hline 3,37 \text{ fm im Ganzen.} \end{array}$$

Der vorstehende Gesamtabnutzungsjah zerlegt sich laut Tabelle 37b Spalte 4 bis 6

$$\begin{array}{r} \text{in } 6255223 \text{ fm Derbholz} \\ \text{= } 2055859 \text{ = Stock- und Keisigholz,} \\ \hline \text{Zusammen } 8311082 \text{ fm,} \end{array}$$

wonach sich eine Abnutzung ergibt für das ha

$$\begin{array}{r} \text{an Derbholz von } \dots \dots \dots 2,54 \text{ fm} \\ \text{= Stock- und Keisigholz von } 0,83 \text{ =} \\ \hline \text{im Ganzen } 3,37 \text{ fm.} \end{array}$$

Es ist hierzu jedoch zu bemerken, daß die Zahl für das Keiser- und Stockholz nicht den wirklichen Ertrag der Forsten an diesen Sortimenten angiebt, sondern nur denjenigen Theil desselben, der nach durchschnittlicher Berechnung zur Verwerthung durch die Forstkasse gelangt, so daß also namentlich Alles, was die Servitutberechtigten und die zur Klaff- und Feischholz und Stockholz-Nutzung zugelassenen Personen (Heidemiether) aus dem Walde entnehmen, unter obigen Zahlen nicht einbegriffen ist.

Es sind daher die Angaben über die Keiser- und Stockholzerträge und die Zahlen des Gesamtertrages an Derb-, Keiser- und Stockholz nicht geeignet, um darauf ganz zuverlässige Urtheile über das Ertragsvermögen zu gründen oder aus Vergleichen dieser Zahlen in den einzelnen Bezirken und mit den Ertragsangaben aus anderen Staaten Schlüsse zu ziehen. Die Zahlen über die Derbholzerträge bieten hierzu einen zuverlässigeren Maßstab.

Wie der Abnutzungsjah für jeden einzelnen Bezirk sich nach dem Budget für 1894/95 stellt, läßt die Tabelle 37b ersehen, während Tabelle 37a den betreffenden Nachweis für das Rechnungsjahr 1882/83 enthält. Ferner sind unter Berücksichtigung der seit dem 1. April 1893 (an welchem Zeitpunkt das Budget für 1894/95 sich anschließt) fertig gestellten Abschätzungswerke die Abnutzungsjähe für jede einzelne Oberförsterei, mit Ausschluß jedoch der neu gebildeten Oberförstereien Kosten und Vaska, für welche besondere Abnutzungsjähe noch nicht festgestellt sind. Die desfallige

Zusammenstellung für den ganzen Staat, nach Bezirken geordnet, enthält die Tabelle 37c. Nach dieser beträgt im Durchschnitt sämmtlicher Staatsforsten die Abnutzung für das ha

2,55 fm Derbholz 0,85 fm Stock- und Reisigholz und 3,10 fm im Ganzen.

Gegen das Budget 1882/83, welchem eine Abnutzung von zu Grunde liegt, ergibt sich ein

2,28 = = = 0,76 = = = = = = 3,04 = = =

Mehr von 0,27 fm Derbholz 0,09 fm Stock- und Reisigholz und 0,36 fm im Ganzen, was auf der gestiegenen Ertragsfähigkeit und dem ausgedehnteren Durchforstungsbetriebe beruht.

Die niedrigste Derbholzabnutzung haben nach Tabelle 37c die Regierungsbezirke Osnabrück einschließlich Aurich mit 1,2 fm, Lüneburg mit 1,1 fm und Danzig mit 1,0 fm. In den erstgenannten Bezirken sind die neuen Aufforstungen bei geringen Altholzvorräthen ausschlaggebend, für Danzig werden vermuthlich die ferneren Taxations Revisionen die Zulässigkeit einer Erhöhung der Abnutzung ergeben. Die höchste Derbholz Abnutzung haben Breslau mit 3,8 fm, Erfurt mit 3,6 fm, Münster mit 3,5 fm, Hildesheim mit 3,3 fm, Liegnitz mit 3,3 fm, Oppeln mit 3,3 fm, Hannover mit 3,2 fm und Stettin mit 3,1 fm. Erhebliche Altholzvorräthe bezw. ausgedehnte Nichtenbestände mit ihrem hohen Materialertrage und günstige Bodenverhältnisse sind für diese hohen Erträge maßgebend. Im Uebrigen bewegt sich die Abnutzung zwischen 2 und 3 fm.

Zur Vergleichung folgt die Aufzählung der Abnutzungsätze im Anhalt an das Budget für 1882/83. Danach hatten Abnutzungsätze zwischen 1,5 und 2 fm Derbholz für das ha die Bezirke: Bromberg (1,67), Danzig (1,69), Köln (1,72), Magdeburg (1,85), Posen (1,86), Cassel (1,88), Köslin (1,95), Liegnitz (1,95);

zwischen 2 und 2,5 fm:

Potsdam (2,12), Frankfurt a. O. (2,15), Merseburg (2,16), Düsseldorf (2,17), Aachen (2,18), Schleswig (2,19), Arnberg (2,26), Marienwerder (2,26), Gumbinnen (2,29), Minden (2,10), Coblenz (2,15), Wiesbaden (2,17), Königsberg (2,19);

zwischen 2,5 und 3 fm für das ha:

Provinz Hannover (2,51), Regierungsbezirk Straßburg (2,53), Trier (2,69), Stettin (2,78);

zwischen 3 und 3,3 fm für das ha:

Oppeln (3,08), Münster (3,11), Erfurt (3,22), Breslau (3,30).

Wird der Gesamtabnutzungsatz (also mit Einschluß von Stock- und Reisigholz) berücksichtigt, so behalten gegenwärtig Aurich und Osnabrück mit 1,8 fm, dann Lüneburg und Danzig mit 2,5 fm den untersten Platz, und es schließen sich Köslin mit 2,7 fm und Posen mit 2,8 fm an. Die höchsten Abnutzungsätze zeigen Münster mit 5,2 fm, Erfurt mit 5 fm, Breslau mit 4,7 fm, Hannover mit 4,6 fm, Liegnitz mit 4,5 fm, Düsseldorf mit 4,1 fm, Minden mit 4,3 fm, Wiesbaden mit 4,2 fm, Hildesheim mit 4,2 fm und Oppeln mit 4,1 fm. Hauptsächlich die Abzugsfähigkeit für Stock und Reisigholz, demnächst die Bestandesverhältnisse sind für die Unterschiede der Derbholzabnutzung und der Gesamtabnutzung maßgebend.

Die Taxationsrevisionen haben in der Regel die Zulässigkeit einer Erhöhung des Abnutzungsatzes ergeben. Daraus erklärt sich die allmähliche Steigerung der in den einzelnen Budgets angegebenen Gesamtabnutzung. Dieselbe beträgt nach dem Staatshaushaltsetat für

	Controlfähiges Material (fm)	Nicht controlfähiges
1877/78	4825097	1661111
1879/80	4993847	1714027
1881/82	5177863	1825631
1882/83	5360666	1859197

Hiernach hat sich der Gesamtabnutzungsatz in den Jahren 1877/78 bis 1882/83 um 11,1% in Betreff des controlfähigen Materials verstärkt, was auf eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,2% führt. Bei dem nicht controlfähigen Material ergibt sich eine etwas größere, aber annähernd gleiche Erhöhung.

Für das Jahr 1891/95 weist das Budget an controlfähigem Material 6200813 fm, an nicht controlfähigem 2110269 fm nach oder für die Dauer der letzten 12 Jahre eine Steigerung um 15,7 bzw. 13,5 d. h. eine jährliche durchschnittliche Steigerung von 1,3 bzw. 1,1%. Mit

den Schlußzahlen der Tabelle 37d stimmen obige Zahlen nahezu überein. Der Derbholzbetrag ist nach letzterer etwas größer, die Stock- und Reifigholzmenge etwas geringer.

Die erfreuliche Erscheinung einer zulässigen gesteigerten Abnutzung ist eine Folge der außerordentlich conservativen Wirthschaft in früherer Zeit. Die Preussische Forstverwaltung wurde hierzu veranlaßt durch den ungünstigen Kulturzustand vieler Oberförstereien, verbunden mit sehr beschränkten Kulturmitteln und mäßigen Holzpreisen bei starker Servitutbelastung. Nachdem sich inzwischen alle diese Verhältnisse günstiger gestaltet haben, und da der vortheilhafte Einfluß der großentheils beendeten Servitutfreilegung sich zu äußern beginnt, erscheint eine dem wirklichen Ertragsvermögen möglichst genäherte Abnutzung zulässig und geboten. Ueber die Grenzen strenger Nachhaltigkeit wird indessen niemals hinausgegangen. Aus dem Abschlusse der Tabelle 37c ergibt sich, daß von der Gesamtabnutzung anschlagsmäßig 60 % auf den Derbholzeinschlag der Hauptnutzung des Hochwaldes (mit Einschluß der geringen Beträge an Derbholzoberholz des Mittelwaldes und des Derbholzes vom Plenterwald) und 14 % auf den Derbholzeinschlag der Vornutzung im Hochwalde entfallen. Letztere ist erheblich zu gering veranschlagt. Von Interesse ist ferner die Vertheilung des Abnutungsfaßes auf die einzelnen Holzarten. Von der Hauptnutzung an Derbholz des Hochwaldes zuzüglich des Oberholzes im Mittelwald und des Plenterwaldes entfallen auf Nadelholz 63 %, Buchen 21 %, Eichen 9 % und Weichholz 7 %.

Tabelle 37a stellt den **Isteinschlag** des Wirthschaftsjahres 1. October 1879/80 (Rechnungsjahr 1. April 1880/81) für die einzelnen Bezirke und im Ganzen dem Abnutungsfaß nach dem Budget für 1882/83 gegenüber.

Darnach ergibt sich, daß bei einer etatsmäßigen Abnutzung für das ha
 von 2,28 fm Derbholz, 0,76 fm Stock- und Reifigholz und 3,04 fm im Ganzen
 wirklich abgenutzt sind 2,40 = = 0,94 = = = = = 3,34 = = =

Dieser Unterschied findet nicht in einer Ueberschreitung des zulässigen Abnutungsfaßes, welches durch den Hieb nicht einmal völlig erreicht ist, sondern in einer vorsichtigen Schätzung ihre Erklärung. Der Regel nach liefern bei der Hauptnutzung im Hochwalde die zum Endhiebe gelangenden Abtheilungen Mehrerträge gegen die Schätzung, welche dem zulässigen Abnutungsfaß hinzutreten und eine Abnutzung über den Abnutungsfaß hinaus ermöglichen.

Ein ähnliches Ergebnis liefert die Tabelle 37b, in welcher der Abnutungsfaß des Budgets für 1894/95 dem Isteinschlage des Rechnungsjahres 1892/93 gegenüber gestellt ist. Auch hier geht die wirkliche Abnutzung von

2,98 fm Derbholz, 0,88 fm Stock- und Reifigholz und 3,86 fm Gesamteinschlag
 über den budget-
 mäßigen Anfaß
 von 2,54 = = 0,83 = = = = = 3,37 = = =
 hinaus und

zwar um . . . 0,44 fm Derbholz, 0,05 fm Stock- und Reifigholz und 0,49 fm Gesamteinschlag.

Der Mehreinschlag findet wesentlich in einer Verstärkung der Vornutzung seinen Grund, die bei den Betriebsregulirungen fast stets zu gering veranschlagt wird. In wie hohem Maße dies der Fall ist, läßt die Tabelle 37f ersehen, in welcher der Isteinschlag des Rechnungsjahres 1892/93 im Ganzen und bezirksweise, getrennt nach Haupt- und Vornutzung (für den Hochwald), mit dem Controlbuchsfoll verglichen ist. Während bei der Hauptnutzung eine Einsparung von 2197168 fm stattgefunden hat, ergibt sich buchmäßig bei der Vornutzung ein Vorgriff von 3914674 fm, der aber thatsächlich nicht vorhanden ist und in dem Nachholen früher unterbliebener Durchforstungen seinen Grund hat.

Die Tabelle 38a ergibt die wirklich stattgehabe Materialabnutzung während der Wirthschaftsjahre 1. October 1829/30 bis 1. October 1882/83 (Rechnungsjahr 1. April 1883/84). Abgesehen von einigen Störungen durch Windbruch und Raupenfraß zc. stellt sich heraus, daß vom Wirthschaftsjahre 1835 ab die Abnutzung an Derbholz eine erhebliche Einschränkung erfuhr, weil nach den vorstehend bezeichneten Grundsätzen die damaligen Abnutungsätze als zu hoch erachtet wurden. Den tiefsten Stand erreichte die Derbholzabnutzung im Wirthschaftsjahre 1. October 1841/42 mit 1,29 fm für das ha. Mit dem Jahre 1. October 1855/56 etwa beginnt — zunächst in Folge des Nomenfraßes in Ostpreußen — eine Steigerung. Die höchste Abnutzung weisen sodann die Jahre 1868/69, 1871/72 und 1875/76 wegen stattgehabter Windbrüche auf mit bezw. 2,53, 2,48 und 2,61 fm Derbholz für das ha. Vom Jahre 1. October 1880/81 ab erschien sodann

eine dauernde Verstärkung des Einschlages zulässig. Die Tabelle 38b läßt die entsprechenden Zahlen für die Zeit vom Wirtschaftsjahr 1883/84 ab bis zum Wirtschaftsjahr 1891/92 ersehen. Die Abnutzung an Derbholz hat für das ha vom Wirtschaftsjahr 1879/80 ab geschwankt zwischen 2,53 fm (Wirtschaftsjahr 1882/83) und 3,02 fm (Wirtschaftsjahr 1888/89).

Die zahlreichen Schädigungen, von denen die Staatsforsten im Laufe der Zeit heimgesucht worden sind, haben im Ganzen die Ertragsfähigkeit dauernd nicht vermindert; auf Einsparung der etwa entstandenen Ueberhiebe ist stets rechtzeitig Bedacht genommen worden. Selbst der Nomenfraß in den Fichtenbeständen der Provinz Ostpreußen mit dem darauf folgenden Vorkenkäferfraß hat keine so ungünstigen Nachwirkungen gehabt, als anfänglich befürchtet werden mußte. Während in den Staatsforsten Ostpreußens im Wirtschaftsjahre 1855 eingeschlagen wurden 665274 fm Derbholz, machte der Raupenfraß eine Verstärkung des Einschlages nöthig

im Rechnungsjahre	1856 auf	1598073 fm,
"	"	1857 " 1414063 "
"	"	1858 " 1447475 "
"	"	1859 " 1138735 "
"	"	1860 " 969790 "
"	"	1861 " 982656 "
"	"	1862 " 1434539 "
"	"	1863 " 1655348 "
"	"	1864 " 1063180 "

In den folgenden Jahren sank die Abnutzung, und zwar

im Rechnungsjahre	1865 auf	769703 fm,
"	"	1866 " 692439 "
"	"	1867 " 567148 "

Von da ab kann sie für die Provinz in ihrer Gesamtheit wieder als normal bezeichnet werden.

Zum Rechnungsjahre	1878/79 hat sie betragen	858319 fm,
"	"	1879/80 " " " 873980 "
"	"	1880/81 " " " 964456 "
"	"	1892/93 " " " 1050997 "

Das rasche Anfliegen von Weichhölzern und der üppige Wuchs derselben auf den entstandenen Blößen hat wesentlich dazu beigetragen, die Nachwehen des Raupenfraßes zu mildern.

Wird für die gesammten Staatsforsten nach dem Durchschnitt der 9 Wirtschaftsjahre 1883 bis 1893 eine Abnutzung an Derbholz von 2,53 fm für das Jahr und ha der Rechnung zu Grunde gelegt, und kommen hiervon 27,1 % für die Vornutzungen in Abzug (von der Derbholzabnutzung im Hochwald allein betragen sie 27,5 % und von der Hauptnutzung des Hochwaldes 37,9 %), so entspricht die Abnutzung in den Staatsforsten nach den Angaben der Schwappach'schen Tafeln über Wachstum und Ertrag normaler Kiefernbestände fast genau der IV. Güteklasse für die Kiefer in der norddeutschen Tiefebene, vorausgesetzt, daß für Unvollkommenheit der Bestände noch weitere 10 % von den Ansätzen der Tafeln in Abzug gebracht werden. Wegen die IV. Buchenbodenklasse steht der Ertrag erheblich zurück.

Die Abnutzung ist demnach im Verhältniß zur Durchschnitts Bonität als eine mäßige und über das Ertragsvermögen keinesfalls hinausgehende zu bezeichnen.

Ein Vergleich mit der Abnutzung in den Staatswaldungen anderer deutscher Staaten ergibt Nachstehendes:

Zum Wadel 1879/80 sind für das ha abgenutzt in:

Sachsen	4,85 fm Derbholz,	1,71 fm Stock- und Reisigholz,	6,56 fm im Ganzen,
Württemberg	4,16 " " "	1,21 " " " "	5,67 " " "
Hessen	3,37 " " "	1,28 " " " "	5,17 " " "
Baden	3,36 " " "	1,14 " " " "	4,5 " " "
Bayern	3,3 " " "	0,6 " " " "	3,9 " " "
Preußen	2,4 " " "	0,91 " " " "	3,34 " " "

ferner in

Sachsen i. J. 1892 . . .	4,08 fm	Derbholz,	1,17 fm	Stock- u. Reijigholz,	6,15 fm	im Ganzen,
Württemberg i. J. 1892/93 . .	4,74 =	=	1,11 =	=	5,85 =	=
Hessen i. J. 1892/93 . . .	3,73 =	=	1,68 =	=	5,41 =	=
Baden i. J. 1892 . . .	4,24 =	=	1,16 =	=	5,40 =	=
Bayern i. J. 1891 . . .	4,67 =	=	0,46 =	=	5,13 =	=
Mecklenb.-Schwer. i. J. 1891/92 . .	=	=	=	=	4,26 =	=
Preußen i. J. 1892/93 . . .	2,98 =	=	0,88 =	=	3,86 =	=

Es folgt hieraus, daß Preußen unter den genannten Staaten die niedrigste Stelle bezüglich der Materialabnutzung einnimmt, was in der durchschnittlich geringen Ertragsfähigkeit seines Waldbodens und den zahlreichen Schädigungen, welchen die Preussischen Forsten ausgesetzt sind, seine Begründung findet.

Am meisten nähert sich die Derbholz-Abnutzung in den Preussischen Staatsforsten derjenigen der Hessischen, bleibt gegen diese aber immer noch um 0,75 fm für das Jahr und ha zurück.

Der Ertrag von Reiser- und Stockholz in Preußen, welcher für die Forstkasse zur Verwerthung gelangt ist, hat sich nach Tabelle 38a Spalte 12 von dem niedrigsten Satze von 0,21 fm Durchschnittsabnutzung für das ha des Jahres 1834/35, bis zu 0,91 fm im Jahre 1879/80, also im Verhältniß von 100 zu 448 erhöht, und im Jahre 1875/76, allerdings bei verstärkter Abnutzung, sogar 1,06 fm betragen.

Der jährliche Reiserholzertrag ist
 vom Wirtschaftsjahre 1834/35 mit 313836 fm
 bis 1866/67 auf 788526 = also wie 100 : 251, und (mit
 Einschluß der neuen Provinzen) von 1867/68 mit 1442984 =
 bis 1879/80 auf 1821917 = demnach wie 100 : 126 gestiegen,
 hat sich seitdem aber wieder vermindert und
 1891/92 nur 1769533 = betragen, wonach obige Verhältnißzahl sich ändert auf 100 : 123.

Der Stockholzertrag ist

vom Wirtschaftsjahre 1834/35 mit 101954 fm
 bis 1866/67 auf 289946 = oder wie 100 : 284 gestiegen.

Die im Allgemeinen stattgehabte erhebliche Zunahme des Reiser-Ertrages überhaupt und des Stockholz-Ertrages bis 1867 bei einer bis dahin nur 15% betragenden Erhöhung der Derbholz-abnutzung beruht hauptsächlich in der größeren Ausdehnung des Stockholzrodens, in der günstigeren Gestaltung des Abjages für das früher noch in manchen Gegenden fast gar nicht verkäufliche, späterhin aber der Regel nach verwertbar gewordene Reiserholz und zum Theil in dem Umstande, daß die Berechtigungen zur Stockholznutzung und auf Reiserholz inzwischen zum großen Theile abgelöst sind, und daß daher der früher den Berechtigten zufallende Theil dieser Sortimente für Rechnung der Forstkasse verwertet, also auch dessen Naturalertrag in der Rechnung vereinnahmt wird. Leider kann vom Jahre 1867/68 ab eine weitere Steigerung der Stockholzausbeute im Allgemeinen nicht nachgewiesen werden. Dieselbe hat 1867/68 noch 449232 fm betragen, 1882/83 dagegen nur 341953 fm. Der Grund dieser unerfreulichen Erscheinung ist vorzugsweise in dem Wettbewerb der Mineralkohle, den gestiegenen Werbungskosten sowie darin zu finden, daß die Theerschwelerei in Folge ausländischer, namentlich nordamerikanischen Wettbetriebes zurückgegangen ist. Die Tabelle 38b weist ferner in Spalte 6 von 1883/84 ab ein erhebliches Schwanken des Stockholzertrages nach. Derselbe steigt im Wirtschaftsjahre 1883/84 noch einmal auf 405723 fm, erreicht aber 1890/91 den seit 1862/63 nicht dagewesenen niedrigen Stand von 276230 fm. Das folgende Jahr 1891/92 weist 329356 fm auf, ergiebt also gegenüber 1867/68 mit 449232 fm ein Sinken im Verhältniß von 100 : 73. Der Rückgang der Stockholzausbeute muß um so mehr beklagt werden, als ein wesentlicher Theil der Holzherzeugung hierdurch dem National-einkommen entzogen wird und die bezügliche Gelegenheit zur Arbeitsverwerthung unbenutzt bleibt.

β. Verhältniß des Stock- und Reijigholzes zum Derbholz.

Nutzholzausbeute. Ertrag an Rinde.

Nach Vorstehendem hat sich das Verhältniß zwischen dem Derbholz- und dem Stock- und Reiserholzertrage nach und nach wesentlich geändert.

Während im Wirthschaftsjahre 1829/30 auf 100 fm Verbholz nur 3 fm Stockholz und 12 fm Reiserholz kamen, ist dieses Verhältniß nach Tabelle 38a gestiegen:

im Jahre 1839/40	auf 6 bezw. 15,
" 1849/50	" 8 " 16,
" 1864/65	" 9 " 24,
" 1867/68	" 9 " 30.

Das Jahr 1874/75 weist (mit Einschluß der neuen Provinzen) beim Reisig den Höchstbetrag mit 40, beim Stockholz dagegen wieder einen Rückgang auf 8 nach; 1879/80 bleibt diese Zahl beim Stockholz dieselbe, beim Reisig hat ein Sinken auf 32 stattgefunden. Dasselbe setzt sich nach Tabelle 38b auch weiterhin fort. Nach Spalte 24 daselbst sinkt die Stockholzausbeute bis zum Wirthschaftsjahre 1891/92 auf 4,52%, diejenige des Reisigs auf 25,38%.

Es ist nicht ohne Interesse, die Aenderung des Verhältnisses zwischen dem Verbholz und dem zur Verrechnung gelangten Stock- und Reiserholze für die einzelnen Bezirke zu verfolgen.

Die Tabelle 39 enthält die desfallsige Zusammenstellung.

Aus derselben ist ersichtlich, daß die Stockholzausbeute am höchsten ist in den Regierungsbezirken Posen mit 10%, Potsdam, Bromberg, Breslau mit je 8%, Erfurt mit 7% und Marienwerder, Frankfurt a. O., Liegnitz, Oppeln, Magdeburg und Merseburg mit je 6% vom Verbholzeinschlag. Gar kein Stockholz wurde 1892/93 in den Bezirken Münster und Cöln gewonnen. Demnächst weisen den geringsten Procentsatz auf: Aachen mit 0,01%, Trier mit 0,1%, Köslin, Stralsund, Schleswig, Lüneburg, Minden, Wiesbaden und Coblenz mit je 1%. Der Westen mit seinen überwiegenden Laubholzbeständen und der daselbst bestehenden natürlichen Verjüngung und einem reichlicheren Antheil an Mittel- und Niederwald liefert die geringste Stockholzausbeute. Auch ist in den Gebirgsforsten an steilen Hängen die Rodung öfter unthunlich. Dazu kommen hohe Tagelöhne und der Wettbetrieb der Steinkohle. Ganz auffällig ist der Rückgang der Stockholzausbeute für Erfurt seit 1880/81 von 21 auf 7% und für Magdeburg von 20 auf 8%. Einigen Einfluß hat namentlich in den Fichtenrevieren von Erfurt der Umstand geäußert, daß die Stöcke nicht mehr in der früheren Höhe belassen, sondern tiefer abge schnitten werden.

Den Höchstbetrag des Procentsatzes von Reisig zeigen die Bezirke Cöln mit 64% vom Verbholzeinschlag, Cassel mit 60%, Osnabrück (und Aurich) mit 59%, Wiesbaden mit 56%, Düsseldorf mit 53%, Coblenz mit 51% und Aachen mit 50%. Die niedrigsten Sätze ergeben sich für Stettin mit 10%, Frankfurt a. O. mit 12%, Königsberg mit 13%, Oppeln mit 14%, Breslau mit 15%, Potsdam mit 16% und Liegnitz mit 19%. Umgekehrt wie beim Stockholz zeigen beim Reisig im Allgemeinen die West-Provinzen die höchsten, die Ost-Provinzen die niedrigsten Erträge. Das dort vorherrschende Laubholz mit höherem Reisigwerth und die häufiger auftretenden Betriebsformen des Mittel- und Niederwaldes sind die wesentlichste Ursache hiervon. Daneben kommt für einzelne Bezirke das Vorwiegen der jüngeren Altersklassen mit großen Durchforstungs-Erträgen an Reisig in Betracht. Besonders bemerkenswerth ist der Rückgang der Reisigausbeute im Regierungsbezirk Stralsund von 107% im Jahre 1868 auf 36% im Jahre 1891/92, ferner in Magdeburg von 97% im Jahre 1865 auf 40%, in Arnberg von 69% auf 27%, in Coblenz von 100% auf 51%, in Cöln von 129% auf 64%. Preisermäßigung des Holzes in Verbindung mit erhöhten Verbungskosten sind hier die Hauptursachen der verminderten Nachfrage nach Reisig, woneben auch die fortgeschrittene Umwandlung des Mittelwaldes in Hochwald ihre Wirkung äußert und die zur Verfügung stehende Reisigmenge herabmindert.

Die Nugholzausbeute, welche für den Ertrag der Forsten überwiegend von Einfluß ist, hat sich seit dem Wirthschaftsjahre 1829/30 von 19,3 des gesammten Verbholzeinschlages auf 29% im Jahre 1879/80 und auf 46,3 im Wirthschaftsjahre 1891/92 (Rechnungsjahr 1892/93) erhöht.

Wie sich der Nugholzertrag in den einzelnen Jahren von 1829/30 bis 1882/83 gestellt hat, ist aus den Spalten 6 und 7 der Tabelle 38a und von da ab bis 1891/92 aus Tabelle 38b Spalte 2 bis 4, 21, 22 und 28 bis 30 zu ersehen.

Hiernach ergibt sich im Ganzen eine Steigerung

von 19,3%	der Verbholzmasse im Wirthschaftsjahre 1829/30
auf 21,2	" " " " " " " " 1834/35
22,5	" " " " " " " " 1839/40
24,4	" " " " " " " " 1844/45
25,5	" " " " " " " " 1849/50
27,1	" " " " " " " " 1854/55

auf 28,6% der Drehholzmasse im Wirthschaftsjahre 1859/60
 = 31,6% = = = = = 1864/65,

1866/67 sank das Nutzholzprocent auf 29.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat auf dasselbe keinen wesentlichen Einfluß geäußert. 1867/68 betrug der Procentsatz 29,1. Er sank 1871/72 auf 25,1, erreichte 1873/74 mit 34,0 einstweilen den Höhepunkt, ging 1876/77 auf 27,3% herab, hob sich 1882/83 auf 38,6%₀, 1887/88 auf 42,16%₀ und erreichte den seither annähernd behaupteten Höchstbetrag mit 46,69%₀ im Wirthschaftsjahr 1889/90.

Das ziemlich gleichmäßige Ansteigen des Nutzholzprocentes bis 1865 ist theils aus der vermehrten Nachfrage nach Nutzholz und den nach und nach etwas verminderten Anforderungen der Käufer an die Beschaffenheit des Nutzholzes, theils daraus hervorgegangen, daß die Wirthschaft in manchen Revieren in bessere Holzbestände vorgeschritten ist, überwiegend aber den auf Erweiterung des Nutzholzmarktes und auf sorgfältigere Aufhaltung des Nutzholzes gerichteten Bemühungen der Forstverwaltung beizumessen. Die Erschwerung der Holzeinfuhr durch erhöhte Schutzzölle seit dem Jahr 1885 (Reichsgesetz vom 22. Mai 1885) hat die günstige Wirkung gehabt, daß der Holzhandel sich mehr dem inländischen Nutzholz zuwendete, wobei zugleich durch Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Holzhändler, durch Verkäufe in größeren Posten, Veröffentlichung der in Aussicht stehenden Holzverkäufe vor Beginn des Einschlages in einem bestimmten Publikationsorgane den Händlern der Ankauf in den Staatsforsten zusagender gemacht wurde. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Verwendung großer Holzmassen, namentlich der geringeren Sortimente zur Holzstoff- und Cellulose-Vereitung (Deutschland hat 600, Preußen 173, das Königreich Sachsen 247 derartige Fabriken) und zu Grubenholz (der Bezirk des Oberbergamtes Dortmund verbrauchte 1892 1075529 fm Grubenholz) zur Steigerung der Nutzholzausbeute wesentlich beigetragen hat. Besonders erfreulich ist die Steigerung der Ausfuhr geringeren Kiefern-Grubenholzes, das lediglich den Durchforstungen entnommen wird, nach England. Der desfallige Export läßt sich aber noch erheblich steigern und auf dem Wasserwege hoffentlich auch auf Belgien und Frankreich ausdehnen. Für die in der Nähe von Flüssen und Canälen belegenen Forsten würde hierdurch eine wesentlich bessere Verwerthung des Durchforstungsholzes zu erreichen sein.

Je nachdem die angegebenen Ursachen in den einzelnen Bezirken mehr oder weniger zusammengewirkt haben und zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger hervorgetreten sind, hat sich der Procentsatz der Nutzholzausbeute bezirksweise verschieden gestaltet.

Die Tabellen 40 und 37c lassen hierüber das Nähere für die Zeit bis 1880, bezw. von da ab ersehen. In Besonderen ist dazu Nachstehendes zu bemerken:

Für einige Regierungsbezirke ergab sich nach dem Jahr 1834/35 ein Rückgang des Nutzholzprocentes als Folge des eingetretenen Wegfalls der Nutzholztantieme. Durch Verordnung vom Jahre 1825 war bestimmt, daß von allem verkauften Bau- und Nutzholze für 3 */* Kaufgeld 10 */* Tantieme erhoben, und daß diese Tantieme zu Remunerationen für die Forstbeamten verwendet werde, welche auf Erhöhung des Nutzholzverkaufes mit Erfolg hingewirkt hatten. Das Gefährliche dieser Einrichtung wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr anerkannt, und sie wurde daher späterhin beseitigt.

Anormale Zahlen zeigt das Nutzholzprocent in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen während der Periode des Raupenfraßes. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß bei der Verwerthung großer Massen des von Insecten getödteten Holzes verhältnißmäßig weniger Nutzholz ausgefallen ist, als bei regelmäßigem Betriebe. Während im Jahre 1855 vor Eintritt des Raupenfraßes das Nutzholzprocent sich gestellt hatte

für Königsberg auf 26,9 und Gumbinnen 19,2%₀ hat es betragen

1856	=	=	=	15,0	=	=	26,0	=
1857	=	=	=	23,4	=	=	26,6	=
1858	=	=	=	15,3	=	=	34,0	=
1859	=	=	=	20,7	=	=	33,3	=
1860	=	=	=	26,0	=	=	36,3	=
1861	=	=	=	26,6	=	=	27,3	=
1862	=	=	=	17,9	=	=	23,3	=
1863	=	=	=	14,7	=	=	16,6	=
1864	=	=	=	16,1	=	=	21,3	=
1865	=	=	=	15,2	=	=	18,9	=

Je mehr in den letzten Jahren des Knapenfraktes das Insektenfraktholz an Güte verlor, um so geringer wurde die Nugholzansbeute.

Wird der Nugholzprocentfak des Wirtschaftsjahres 1879/80 mit dem Durchschnitte der 5 Wirtschaftsjahre 1860/61 bis 1864/65 verglichen, so ergibt sich eine erhebliche Steigerung für Königsberg, Posen, Piegwitz, Erfurt, Westfalen und Coblenz, ein namhafter Rückgang für Westpreußen, Brandenburg, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Düsseldorf und Trier. Von wesentlichem Einfluß auf letzteres Ergebnis ist die verstärkte Einfuhr fremden Holzes gewesen. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr ist nach Tabelle 7a und b für Deutschland berechnet im Jahre 1870 auf 20385147 Doppelcentner, 1880 auf 9622185 Doppelcentner, 1887 auf 18373937 und 1893 auf 29456766 fm Doppelcentner. Vor Beseitigung der Holzölle im Jahre 1865 überstieg die Ausfuhr in einzelnen Jahren die Einfuhr. Wird der Theil des Ueberschusses der Einfuhr, welcher auf Preußen fällt, lediglich nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl Preußens zum Deutschen Reich veranschlagt, so ergeben sich folgende Zahlen: für 1878 12373784, für 1880 5858635 Doppelcentner, für 1886 8378602 Doppelcentner und für 1893 17779515 Doppelcentner. Rechnet man diese Gewichtszahl auf fm um, so ergeben sich 2963253 fm, d. h. fast die Hälfte des Abwugungsjahres an Derbholz für die Preussischen Staatsforsten.

Die höchste Nugholzansbeute zeigen 1879/80 die Bezirke Piegwitz (Grubenholz) mit 54,5% und Münster mit 51,0%, die niedrigste Wiesbaden, Schleswig und Cassel (Buchenwaldungen) mit 13,9 bezw. 15,2 und 16,5%, sowie Stralsund mit 17%. In letzterem Bezirke macht sich die Verdrängung des Eichenholzes durch das Eisen beim Schiffsbau in empfindlicher Weise fühlbar. Im Wirtschaftsjahre 1891/92 (Rechnungsjahr 1892/93) mit einer Gesamt Nugholzansbeute von 46% nimmt die erste Stelle ein (Spalte 80 der Tabelle 37c), Düsseldorf mit 84% gegen 31 im Jahre 1879/80, dann folgen Piegwitz mit 74%, Köln mit 73%, Oppeln mit 72%, Stade und Osnabrück (und Aurich) mit 64%, Aachen und Breslau mit 58%, Erfurt mit 57%, Potsdam und Lüneburg mit 56%. In letzter Reihe stehen Wiesbaden mit 23%, Trier mit 25%, Schleswig und Stralsund mit 33%, Cassel mit 35%, Köslin mit 36%. Die auf diese großen Unterschiede einwirkenden Umstände sind mannigfacher Art. Reiche Industriegegenden (Düsseldorf, Köln) und werthvolle Nichtenbestände (Piegwitz, Oppeln) wirken auf Erhöhung, nugholzarme Buchenbestände (Wiesbaden, Trier, Schleswig) auf Ermäßigung des Nugholzprocentes. Immerhin ist in einer Zahl von Bezirken eine Steigerung der Nugholzansbeute noch anzustreben. Das Gesamtergebniß darf aber als ein sehr zufrieden stellendes bezeichnet werden.

Von Interesse dürfte es sein, die Nugholzprocente für die Gesamtheit der Preussischen Staatsforsten mit denen einiger anderer Staaten zu vergleichen. Eine desfallige Zusammenstellung enthält Tabelle 41.

Hiernach ist Preußen seit 1870 von Bayern in Betreff der Nugholzansbeute überflügelt worden, hat 1889 und 1890 gleiche bezw. größere Procentfäge erreicht, ist aber 1891 wieder hinter Bayern zurückgeblieben. Sachsen gegenüber ist der Unterschied, welcher zu Ungunsten Preußens besteht, in neuerer Zeit wesentlich vermindert worden. Wenn in Preußen die hohen Nugholz-Procentfäge der letzten Zeit nur mit großer Anstrengung erreicht worden sind, so liegt dies in dem Umstande, daß Preußen nach dem Laufe der Memel, der Weichsel und der Elbe, sowie nach seinen Kanalverbindungen und nach seiner Küstenentwicklung der Einfuhr fremden Holzes vorzugsweise offen liegt. Das hohe Nugholzprocent des Königreichs Sachsen, das in dieser Beziehung an der Spitze der deutschen Forstwirtschaft steht, erklärt sich aus dem erheblichen Antheil der nugholzreichen Nichte, an der Bestandesmasse, ferner der dichten Bevölkerung bei sehr lebhaft entwickelter Gewerbethätigkeit und ungewöhnlich günstigen Wasser und Bahnverbindungen. Gegen Württemberg mit 54,2% steht Preußen ebenfalls zurück, während der Procentfak von Baden mit 39% und Hessen mit 29,12% geringer ist, als der von Preußen. Der Regierungsbezirk Düsseldorf überflügelt mit 84% selbst das Königreich Sachsen.

Der Rückgang in den Jahren 1859 und 1860 in allen in der Tabelle 41 zur Vergleichung gezogenen Staaten beruht in der Einwirkung des italienischen Krieges auf den Holzabsatz.

Einen herabmindernden Einfluß ferner äußerte auf das Jahr 1867 der deutsche Krieg des Jahres 1866; der wirtschaftliche Niedergang in den 70er Jahren hat sich für Preußen und Bayern in Betreff der Nugholzansbeute stärker und dauernder fühlbar gemacht als in Sachsen.

Schließlich folgt in der Tabelle 42 noch eine Zusammenstellung der in den Jahren 1862 bis 1892/93 in den Preussischen Staatsforsten verkauften Eichenrinde.

Die betreffenden Zahlen lassen, wenn zunächst die alten Provinzen für sich ins Auge gefaßt werden, eine erhebliche Abnahme der Gewinnung von Rinde in den Staatsforsten, und zwar im Verhältniß von 100:42 bei Vergleichung der Jahre 1862 und 1892 erkennen. Der Meißtbetrag fällt in das Jahr 1864 mit 54847 Doppelcentnern zu 100 kg. Derselbe hat sich bis 1892 vermindert auf 20100 Doppelcentner. Diese Erscheinung erklärt sich zum Theil dadurch, daß die Vorräthe an alten Eichen, welche in den östlichen Provinzen in Ermangelung größerer Schälwaldungen früher vorzugsweise die Gerberinde lieferten, erheblich abgenommen haben, da sie sich zur Verhütung der Abständigkeit vielfach nicht länger erhalten ließen. Während das Jahr 1862 noch 29851 Doppelcentner von grober Rinde ergab, und das Jahr 1866 sogar 31676 Doppelcentner lieferte, sank die Ausbeute hieran 1892 auf 1075 Doppelcentner. Erheblichen, aber doch geringeren Schwankungen ist der Ertrag an Spiegelrinde ausgesetzt gewesen. Das Jahr 1862 zeigt einen solchen von 18034 Doppelcentnern. Derselbe steigt 1864 auf 24315, 1875 auf 27572, 1888 auf 34772 Doppelcentner und fällt dann 1892 auf 19025 Doppelcentner.

Zu ähnlicher Weise, wie in den alten Provinzen hat sich die Nutzung der Altrinde in den neuen Provinzen verringert. Von 55435 Doppelcentnern im Jahre 1868 ist sie gesunken auf 4985 im Jahre 1892, während der Ertrag an Spiegelrinde, der im Jahre 1868 8436 Doppelcentner betrug, mit einigen Schwankungen sich ungefähr auf der nämlichen Höhe erhalten und 1892 noch auf 7606 Doppelcentner gestellt hat.

Im Regierungsbezirk Cassel ist auf die Abnahme der Gewinnung von Gerberinde unter Anderem die Beseitigung der überständigen Eichen auf den ständigen Hütungsflächen von Einfluß gewesen, in der Provinz Hannover aber der Umstand, daß bei den Vichtungshieben in den mit Buchen u. s. w. unterbauten Eichenbeständen das Schälen der Rinde im Interesse des Unterwuchses meist unterbleibt. Die Hauptursache ist aber darin zu finden, daß die Rinde mit Rücksicht auf den Wettbetrieb der eingeführten Ersatzmittel, ferner der ungarischen, französischen, belgischen und holländischen Spiegelrinde ihren Preis nicht behaupten kann, zumal die importirte Lohe in getrocknetem und zerkleinertem Zustande den Gerbern zugeführt wird, und diese hierdurch der Unbequemlichkeit des Besuchs der Versteigerungen, der Ueberwachung des Voheschälens und der Gefahr des Verderbens der Lohe bei ungünstiger Witterung überhoben werden. Das Jahr 1868 mit einem besonders hohen Rindenertrage kann außer Betracht gelassen werden. Es ergibt sich aber, daß für den Staatswald seit dem Jahre 1869 die Gesammtterzeugung an Rinde bis zum Jahre 1892 zurückgegangen ist von 85064 auf 32691 Doppelcentner oder im Verhältniß von 100:38.

Der Rückgang des Ertrages an Altrinde ist für die Forstverwaltung nicht besonders empfindlich, zumal viele Käufer geneigt sind, für nicht geschältes Eichenmischholz höhere Preise anzulegen, als für geschältes. Wohl aber ist es bedenklich, daß dem Schälwalde durch die gesteigerte Einfuhr von Eichen Spiegelrinde und durch eine große Zahl von Ersatzmitteln, wie Dividivi, Knoppern und vor allen Dingen durch das Quebrachholz ein so empfindlicher Wettbewerb erwächst, daß häufig Schläge wegen ungenügenden Absatzes unverkauft bleiben, neuer Eichenschälwald nicht mehr angelegt, und die Ueberführung eines Theiles des vorhandenen Schälwaldes in andere Benutzungsarten in Erwägung gezogen wird. Weitans am wichtigsten ist diese Frage für die Rheinprovinz und für Hessen-Nassau. An dem Gesammttertrage des Staatswaldes von 26631 Doppelcentnern Spiegelrinde des Jahres 1892 theilt sich die Rheinprovinz mit 15382, letztere mit 6823 Doppelcentnern.

b) Geld-Ertrag.

I. Einnahme.

a) Für Holz.

Baarer Erlös. Die zur Staatskasse geflossene Geldeinnahme aus der Holzverwerthung ist für die Jahre 1830 bis 1867 aus der Tabelle 43a in Spalte 8 zu ersehen; für die Jahre 1868 bis 1892/93 aus den Tabellen 43b in Spalte 10 und 46b in Spalte 2. Erst vom Jahre 1868 ab konnten die neuen Provinzen mit berücksichtigt werden, da erst von da ab für dieselben nach den Preussischen Vorschriften Buch und Rechnung geführt ist.

Der baare Erlös für Holz ist demgemäß gestiegen von 11677203 *M* im Jahre 1830 auf 24335798 *M* im Jahre 1867 oder im Verhältniß von 100:208, und mit Einschluß der neuen Provinzen von 36160167 *M* im Jahre 1868 auf 45787884 *M* im Jahre 1880/81

oder im Verhältniß von 100:127 und von 1881/82 mit 46484141 *M* auf 62392240 *M* im Jahre 1892/93 oder im Verhältniß von 100:134. Von 1868 bis 1892/93 ergibt sich eine Steigerung im Verhältniß von 100:173.

Von Interesse ist der Antheil der Abgaben an Berechtigungsholz und sonstigen unter dem Werthe erfolgenden Holzabgaben an dem Werthe des gesammten Holzeinschlages. Ein nicht unbedeutender Theil desselben ist an Berechtigte und Deputanten sowohl in Nuth- als in Brennholz theils ganz frei, theils zu geringeren als den marktgängigen Preisen abzugeben. Um den Werth des gesammten zur Vereinnahmung in den Rechnungen gelangenden aufgearbeiteten Materials zu überschauen, muß der baaren Einnahme der Forstkasse für Holz noch der Betrag zugefügt werden, welcher durch jene Holzabgaben als Verlust gegen den marktgängigen Preis, wenigstens aber gegen die Holztaxe, erwächst. Dieser Taxverlust ist in Spalte 9 der Tabelle 43a und in Spalte 3 der Tabelle 46b angegeben, wobei für die Jahre 1830 bis 1835 der rechnungsmäßige Taxverlust des Jahres 1836 eingerückt werden mußte, da für jene Jahre die wirklichen rechnungsmäßigen Zahlen nicht mehr zu ermitteln waren.

Es erscheint auffallend, daß dieser Taxverlust für die alten Provinzen mit 1116090 *M* im Jahre 1867 noch fast ebenso hoch war, wie er im Jahre 1836 mit 1463055 *M* gewesen ist, und daß er, nachdem er im Jahre 1851 schon auf 1146651 *M* und 1862 auf 1142967 *M* gesunken war, in den Jahren 1863 bis 1865 wieder gestiegen ist, obgleich die Ablösung der Frei-Bau und Brennholzabgaben doch von Jahr zu Jahr fortgeschritten ist und daher eine Verminderung dieser Abgaben Statt gefunden hat. Es findet dies aber seine Erklärung theils in dem Steigen der Holzpreise bezw. Holztaxen, theils in dem Umstande, daß die wesentlich mit ins Gewicht fallenden Freibauholzabgaben je nach dem Bedürfnisse der Berechtigten ihrem Umfange nach sehr schwankend waren, und endlich in den Brennholzabgaben an Forstbeamte. Im Verhältniß zu dem Gesamtertrage aus der Holznutzung ist der Verlust durch Freibauholzabgaben allerdings beträchtlich gemindert, denn er betrug von jenem im Jahre

1835	noch 13%	und ist gesunken
1840	auf 11	=
1845	= 9	=
1850	= 8	=
1855	= 7	=
1860	= 6	=
1865 und 1867	= 4	=

Ähnliche Unterschiede weist die Tabelle 46b vom Jahre 1868 ab nach. Der Taxverlust durch Freibauholzabgaben war (mit Einschluß der neuen Provinzen) 1873 auf 1905198 *M* gesunken, hat sich aber trotz der stetig fortschreitenden Ablösungen 1876 wieder auf 2388673 *M* gesteigert und betrug 1892/93 immer noch 1748496 *M*. Mit Einschluß der neuen Provinzen betragen die Taxverluste durch Freibauholzabgaben

1870	6 %
1875	3,7 =
1880	4,5 =
1885	3,6 =
1890	2,7 =
1892/93	2,7 =

des Gesamtertrages der Holznutzung.

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß auf die Zahlen in der Spalte für den Taxverlust von wesentlichem Einfluß die Abgabe von freiem Brennholz an die Forstbeamten ist, welche sich mit Erweiterung der Staatswaldfläche und Vermehrung der Zahl der Oberförster und der Förster fortgesetzt steigert, ferner die Abgabe auf Grund gesetzlicher Verpflichtung an die Schulen u. s. w. Zu dieser Beziehung wird auf das im Abschnitt V unter 4. „Servitut-Verhältnisse“ auf Seite 151 Angeführte verwiesen. Dort ist der Werth des Schulholzes, welches seitens des Fiskus in Ost- und Westpreußen jährlich zur Abgabe gelangt, auf 478400 *M* berechnet. Mit diesem Einnahme-Ansfall ist das Forstbudget zu Gunsten des Kultusetats allein in den genannten beiden Provinzen belastet. In Wirklichkeit ist der Verlust größer, da ein namhafter Theil des betreffenden Brennholzes als Nuthholz vortheilhaft verwertet werden könnte. Dieser Summe treten dann hinzu die Verluste, welche in Hessen-Nassau die unablösbaren

fogen. Loosholzabgaben veranlassen, ferner der auf 516000 *M* geschätzte Werth des freien Brennholzes der Forstbeamten u. s. w.

Daß der in Spalte 9 der Tabelle 43a und in Spalte 2 der Tabelle 46b ausgeworfene Betrag des Taxverlustes den Werth derjenigen Holznutzungen nicht einschließt, welche die Servitutberechtigten oder die Einmiether selbst werben, also im Wege der Kaff- und Kefeholzentnahme, der Aneignung von Abraumreisig aus den Schlägen, bisweilen auch von Wind- und Schneebruch *zc* sowie durch Selbstgewinnung von Stockholz aus dem Walde beziehen, mag hier noch besonders erwähnt werden, um festzustellen, daß der wirkliche Werth der Holznutzung aus den Staatsforsten für das gesammte Volkseinkommen höher ist, als die Summe, welche die rechnungsmäßige Gesamt-Einnahme für Holz in Spalte 10 der Tabelle 41a und in Spalte 4 der Tabelle 46b angiebt. Zu weiteren Erörterungen über die Gelberträge und zur Vergleichung mit denjenigen anderer Staaten bieten die rechnungsmäßigen Zahlen dieser Spalten aber einen zuverlässigeren Anhalt, als die Spalten 8 der Tabelle 41a und 2 der Tabelle 46b. Die Spalten 11 und 12 der Tabelle 43a und 16 der Tabelle 43b sind deshalb auch mit Benutzung jener erstgenannten Spalten ausgefüllt worden.

Geldwerth des gesammten Holzeinschlages. In der Zeit von 1830 bis 1867 fällt für die alten Provinzen der niedrigste Ertrag (Spalte 10 der Tabelle 43a) in das Jahr 1835 mit 11568285 *M* und dem niedrigsten Hohertrage für das ha Holzboden (5,92 *M*), während der niedrigste durchschnittliche Verwerthungspreis für das Festmeter des Gesamteinschlages mit 3,01 *M* dem Jahre 1834 angehört. Von da ab zeigt sich, abgesehen von dem Rückgange in den Jahren 1848 und 1849 und den Störungen, welche der vermehrte Holzeinschlag durch Kaupenfraß *zc* in Ostpreußen von 1856 an einerseits und die Geldkrisis 1857/58 sowie der italienische Krieg 1859 andererseits hervorriefen, eine ziemlich stetige Steigerung der Geldeinnahme im Ganzen und für das ha bis zum Jahre 1865, welches mit einer Hoheinnahme für Holz von 28642836 *M* und einem Erlöse für das ha von 15,72 *M* sowie einem Durchschnittspreise für das fm von 6,31 *M* den Höhepunkt im genannten Zeitabschnitt bezeichnet. Die Einwirkung des Krieges vom Jahre 1866 führt dann für dieses und das folgende Jahr eine geringe Ermäßigung herbei.

Nach Spalte 10 der Tabelle 43a stellt sich das Verhältniß zwischen den Jahren 1835 mit dem niedrigsten und dem Jahre 1865 mit dem höchsten Ertrage, sowie dem Jahre 1867, als dem letzten ohne die neuen Provinzen in Betracht kommenden, wie 100 : 248 : 220.

Von den Ursachen, welche auf dieses Ergebniß eingewirkt haben, sind in Betracht zu ziehen:

- a) der Holzmassenertrag, wobei in Wirkung treten der verbesserte Zustand und die erhöhte Production der Forsten, sowie die in Folge vorgeschrittener Servitutablösung gestiegene Masse des für Rechnung der Forstfasse verwerthbaren Materials an Stangen, Reisig und Stockholz, welches früher von den Berechtigten entnommen wurde;
- b) die Beschaffenheit des Holzes d. h. die durch sorgfältigere Ausnutzung erlangte höhere Nutzholzausbeute;
- c) die Holzpreise, insoweit sie durch verbesserte Transportmittel, namentlich Flößstraßen, Eisenbahnen und Waldwegebau, ferner durch vermehrte Nachfrage, insbesondere nach Bau- und Nutzholz, bei steigender Bevölkerung und Gewerbethätigkeit sowie vermindertem Bestande der Privatforsten sich erhöht haben.

Eine Vergleichung der Jahre 1835 (niedrigster Ertrag) und 1865 (höchster Ertrag) er giebt für die alten Provinzen im Holzmassenertrage, d. h. in der Masse des für Rechnung der Forstverwaltung verwertheten Materials, ein Steigen von 100 auf 143. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der Derbholzeinschlag sich in viel geringerem Maße verstärkt hat (wie 100 : 124), als der Einschlag des minderwerthigen Stockholzes und Reisigs, das in Folge von Servitutablösungen und gebesserten Abjagverhältnissen in verstärktem Maße ausgenutzt werden konnte. Von einer Zurückführung dieser letzteren Sortimente auf Derbholz, etwa durch Division mit 2, ist indessen hier, wie auch späterhin überall, abgesehen worden, zumal auch im Derbholze außerordentliche Werthverschiedenheiten hervortreten, je nachdem dasselbe vorzugsweise als Nutzholz oder als Brennholz auf den Markt kommt.

Das Verhältniß der Holzpreise läßt sich aus der Spalte 12 der Tabelle 43a ersehen. Das Festmeter des vereinnahmten Materials ist verwerthet im Jahre 1835 durchschnittlich mit 3,64 *M*, im Jahre 1865 mit 6,31 *M*, es hat also eine Steigerung stattgefunden im Verhältniß von 100 zu 173.

Der Zeitabschnitt von 1868 bis 1880/81 giebt für den ganzen Staat kein so gleichmäßiges Bild allmählicher günstiger Entwicklung. Mit dem Hinzutritt von 530540 ha Holzboden der neuen Provinzen, oder von 29,2% der Fläche steigert sich der Holzeinschlag um 2459323 fm oder um 57,8%, der baare Erlös (Spalte 10 Tabelle 43b) aber nur um 11824369 *M* oder 48,6% im Verhältniß zum Vorjahr, nämlich auf 36160167 *M*, während sich mit Hinzurechnung des Taxverlustes für Freiholzabgaben (Spalte 12) eine Summe von 38630895 *M* ergibt, d. h. eine Steigerung um 52%. Es findet in diesen Zahlen die damals verhältnißmäßig stärkere durchschnittliche Abnutzung in den neuen Landestheilen, gleichzeitig aber auch die stärkere Belastung mit Freiholzabgaben ihren Ausdruck. Der Taxverlust für diese steigt demgemäß auch von 1116090 *M* auf 2470728 *M*, also um 121%. Die Kriegsjahre 1870 und 1871 haben demnach den Gelderlös etwas gemindert. Während der folgenden Periode des künstlich gesteigerten wirtschaftlichen Aufschwunges gehen die Geldeinnahmen und die Durchschnittspreise für das Festmeter Holz rasch in die Höhe. Den Höchstbetrag erreicht die Einnahme für Holz (einschl. Taxverlust) im Jahre 1876 mit 55043550 *M*, also schon zur Zeit des eingetretenen Niederganges der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Grund liegt in der Vermehrung des Holzeinschlages in Folge von Windbruch bei bereits sinkenden Preisen, die ihren Höhepunkt mit 7,11 *M* für das fm bereits im Jahre 1875 erreicht hatten und 1876 auf 6,38 *M* zurückgingen. Von da ab fällt die Einnahme für Holz und erreicht den tiefsten Stand in Folge ungünstiger wirtschaftlicher Lage und wenig ergebiger Ernten mit 43913647 *M* im Jahre 1879/80 bei einem Durchschnittspreise für das fm von 5,79 *M* (ungefähr gleich dem des Jahres 1868), um im Jahre 1880/81 wieder auf 47949391 *M* zu steigen. Dieser Erlös reicht sich bei allerdings etwas verstärktem Einschlage zwischen die Jahre 1872 und 1873 ein. Dasselbe gilt von dem Durchschnittspreise von 5,99 *M* für das fm. Gegen das Jahr 1868 ist somit für das Rechnungsjahr 1880/81 eine Einnahmesteigerung von 9318496 *M* und für das fm eine solche von 0,21 *M* ersichtlich. Die geänderte Wirtschaftspolitik des deutschen Reiches ist auf die Holzverwerthung nicht ohne günstigen Einfluß gewesen.

Für den Zeitraum von 1868 bis 1880/81 (Tabelle 43b), für welchen die neuen Provinzen mit zu berücksichtigen sind, ist es von Interesse, das Kriegsjahr 1871 mit dem niedrigsten Gelderlöse für Holz zu vergleichen mit dem Jahre 1876, als demjenigen der höchsten Einnahme und mit dem letzten Rechnungsjahre 1880/81. Werden die Zahlen der Spalte 12 zum Anhalt genommen, so ergibt sich ein Erlös für

1871	von	38066657	<i>M</i>
1876	=	55043550	=
1880/81	=	47949391	=

Hieraus folgt ein Schwanken der Einnahme in dem Verhältnisse von 100 : 145 : 126.

Zeit 1881/82 zeigt sich nach der zeitweisen Lähmung des Unternehmungsgeistes, welche der krankhaften Steigerung desselben nach dem Kriege folgte, wieder eine Besserung der Verhältnisse und späterhin ein rasches Steigen der Einnahme für Holz, welche 1890/91 mit 64895552 *M* den bisher erreichten größten Höhepunkt zeigt, und im Jahre 1892/93 auch noch 64140736 *M* aufweist. Im dann folgenden Jahre ist nach den vorliegenden Abschüssen allerdings ein Rückgang der Einnahme um etwa 3700000 *M* zu verzeichnen. Immerhin darf die Steigerung der Einnahme von 1881/82 ab (48630563 *M*) bis 1892/93 (64140736 *M*), also von 100 auf 132, als eine sehr erfreuliche Erscheinung angesehen werden. Für diese Steigerung kommen mehrfache Gründe in Betracht. Einerseits hat der Einschlag des Jahres 1882/83 von 8373078 fm (darunter 6166492 fm Derbholz) im Jahre 1892/93 auf 9475234 fm (darunter 7294616 fm Derbholz), also von 100 auf 113, bezw. 100 auf 118 gesteigert werden können. Diese Steigerung ist zulässig gewesen in Folge der zunehmenden Ertragsfähigkeit der Preussischen Staatsforsten, für welche die wohlthätige Wirkung der Servitutablösungen mehr und mehr zur Geltung kommt, und insbesondere wegen der stärkeren Zugutemachung der Vorrungungserträge, von welchen ein erheblicher Theil, namentlich in den schwachen Sortimenten, früher ungenutzt bleiben mußte. Im Rechnungsjahre 1884/85 betrug die Vorrungungsmasse an controlfähigem Material des Hochwaldes 1472966 fm, im Jahre 1892/93 ist sie auf 2220309 fm gestiegen. Von wesentlichem Einfluß auf die Steigerung der Einnahme für Holz ist aber auch die verstärkte Nugholzausbeute gewesen. Während noch im Etatsjahre 1881/82 auf 100 fm des Derbholzeinschlages nur 28,8 fm Nugholz kamen, stieg dieser Satz 1884/85 auf 40,4 und 1892/93 auf 46,3. Endlich hat auch das Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Holzhändler, der Verkauf größerer Holzmassen aus freier

Hand, der Abschluß von Verträgen über Holzlieferungen auf mehrere Jahre die Möglichkeit geboten, in solchen Forsten, in welchen die Holzzerzeugung den Lokalbedarf übersteigt, für den Ueberfluß günstige Preise zu erzielen, wobei zugleich neue Eisenbahnlirien, neue Kunststraßen, Waldwege und verlegbare Kollbahnen dazu beitragen, größere Holzhändler, welche sich früher fast ausschließlich im Auslande versorgten, mehr auf den Holzbezug aus den heimischen Forsten hinzuweisen. Unterstützt wurden diese Bestrebungen durch die Einführung höherer Holzszölle, welche insbesondere eine Belebung der Holzindustrie des Inlandes namentlich des Sägemühlen und Hobelwert Betriebes zu Folge gehabt haben, und durch Ermäßigung der Tariffake der Ostbahn und der schlesischen Bahnen. In Bezug auf das Eisenbahntarifwesen bleiben allerdings noch manche Wünsche der Forstverwaltung unerfüllt.

Ueber die durchschnittlichen Verwerthungspreise für das fm (Tabelle 8a und b) sind im Abschnitt III unter 3. „Holzabfatz u. s. w.“ auf Seite 46 ff. bereits die erforderlichen Angaben gemacht. Sie weisen für die letzten Jahrzehnte erhebliche Schwankungen nach, welche erkennen lassen, daß eine stetig fortschreitende Steigerung der Preise nicht stattgefunden hat. Dem im Jahre 1875 erreichten Höhepunkt mit 7,11 *M* für das fm kommt erst das Jahr 1891/92 mit 7,02 *M* nahe, während das Jahr 1892/93 wieder auf 6,79 *M* zurückgeht. Ob dabei aber die Preise im großen Durchschnitt wirklich gegen 1875 zurückstehen, ist nicht zweifellos, weil die Verwertungs-, insbesondere die Durchforstungs-Erträge jetzt einen viel größeren Antheil an dem Gesamtholzeinschlage haben, als früher. Beachtenswerth ist der Umstand, wie die hohen Gelderträge der letzten Zeit wesentlich mit dadurch erreicht worden sind, daß in den abgelegeneren Forsten die größeren Holzhändler sich mit erheblichen Summen beim Holzankaufe betheilig haben, daß aber in Folge dieses Verhältnisses Handelskrisen und sonstige ungünstige Conjunctionen sich in verstärktem Maße geltend machen müssen, als zu einer Zeit, wo der Lokalabfatz viel mehr im Vordergrund stand, wie gegenwärtig. Auch ist nicht zu übersehen, daß die günstigen Ergebnisse der letzten Jahre nur durch außerordentliche Anspannung und Hingebung seitens der betheiligten örtlichen Beamten haben erzielt werden können. Darüber besteht kein Zweifel, daß die Aufgabe der Forstverwaltung in Betreff der Holzverwerthung eine schwierigere geworden ist, und daß es des Aufgebotes aller Kräfte bedarf, um der Mineralkohle, dem Eisen und dem aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen und Amerika eingeführten Holze einen erfolgreichen Wettbetrieb entgegenzustellen.

In Betreff des Werthes des Holzeinschlages für das ha im ganzen Staat und in den einzelnen Bezirken ist Nachstehendes zu bemerken:

Die durchschnittlichen Roherträge aus der Holznutzung für das ha im Rechnungsjahr 1892/93 unter Vergleichung des letzteren mit den Jahren 1850, 1855, 1861, 1865, 1870, 1875 und 1880/81 bis 1891/92 ergibt die Tabelle 45a.

Den höchsten Durchschnittsertrag des ganzen Staates für das ha weist in dieser Tabelle das Jahr 1890/91 mit 26,71 *M* auf. Von 1850 ab ist ein fortgesetztes Ansteigen bis 1875 bemerkbar, das im Jahre 1876, welches in die Tabelle nicht aufgenommen ist, sich bis zu 23,41 *M* steigert. In diesem Jahre hat in Folge von Windbruch allerdings auch eine verstärkte Material-Abnutzung stattgefunden. Von da ab ermäßigt sich der Ertrag und schwankt bis 1887/88 etwa zwischen 20 und 22,6 *M*. Dann folgt ein Ansteigen, das 1890/91 mit 26,71 *M* den Höhepunkt erreicht, aber auch in den beiden folgenden Jahren nicht tiefer als auf 25,53 und 26,18 *M* zurückgeht. Hiermit steht allerdings auch eine Steigerung der Materialabnutzung in Verbindung, die indessen, wie sich aus den Spalten 38, 40 und 43 der Tabelle 38b ergibt, mehr die Vor- als die Hauptnutzung des Hochwaldes betrifft. Im Vergleich zum Jahre 1870 läßt das Jahr 1892/93 eine Steigerung der Einnahme für Holz für das Hektar im Verhältniß von 100 auf 161, (oder 2,8 % jährlich), im Vergleich zu 1850 eine solche auf 324 (oder 5,3 % jährlich) ergeben. Selbst wenn das Sinken des Geldwerthes in Rechnung gestellt wird, sind diese Zahlen als ein günstiges Zeichen für die Steigerung der Gelderträge zu betrachten, zumal inzwischen sehr bedeutende vorläufig ertraglose Flächen von Dedland den Staatsforsten hinzugetreten sind, wodurch der Durchschnittsertrag für das ha herabgedrückt wird.

Die Erträge aus der Holznutzung für das ha sind in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Die letzten Spalten der Tabelle 45a lassen die desfallige Reihenfolge ergeben. Am niedrigsten steht hiernach Osnabrück mit 13,24 *M*, am höchsten Münster mit 60,13 *M*. Die Güte des Holzbodens, Holzvorrath, Altersklassen-Verhältniß, vorhandene oder mangelnde Gewerbetätigkeit, Eisenbahnen, Chauffeen, Flußstraßen, Einfuhr fremden Holzes u. s. w. machen ihren Einfluß

bei diesen Unterschieden oft in sehr verwickelter Weise geltend. Wird von dem Jahre 1850 aus gegangen, so hat die lebhafteste Einnahmesteigerung der Regierungsbezirk Marienwerder aufzuweisen (100 : 747), dann folgt Danzig (100 : 651), Königsberg (100 : 507) und Köslin (100 : 505), während Magdeburg mit dem Verhältniß von (100 : 141) an die letzte Stelle tritt und weit unter dem Durchschnitt der ganzen Staaten steht. Bei der Vergleichung mit dem Jahre 1870 verschiebt das Verhältniß sich etwas. Die größte Steigerung zeigt hier Königsberg (100 : 271), dann folgt Marienwerder (100 : 247), Minden (100 : 230) und Gumbinnen (100 : 224). Magdeburg behauptet die unterste Stelle und zeigt sogar einen Einnahme Rückgang im Verhältniß von 100 : 97. Von Interesse ist die Wahrnehmung, daß die Unterschiede in der Geldertragssteigerung bei den einzelnen Provinzen sich mit der Zeit einer Ausgleichung nähern. Während die Steigerung seit 1850 im Vergleich zwischen Marienwerder und Magdeburg mehr als das 5fache ergibt, beträgt seit 1870 die Steigerung bei dem Vergleich von Königsberg, das am schnellsten vorgeschritten ist, mit Magdeburg oder Stralsund, die am weitesten zurückgeblieben sind, wenig mehr als das 2¹/₂fache. Im Allgemeinen kann ferner angenommen werden, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — die Bezirke mit an sich hohen Erträgen für das ha eine geringere Neigung zur Steigerung derselben zeigen, als die mit an sich niedrigen Erträgen. Einerseits ist dies die Folge davon, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der ungünstig gelegenen Provinzen sich rasch gebessert, und die erweiterten Verkehrsmittel ihnen gestattet haben, sich mehr und mehr günstigere Marktplätze zu suchen. Andererseits sind die Bezirke mit hohen Holzpreisen, z. B. Magdeburg, naturgemäß vorzugsweise der Zielpunkt des fremden Importes und der Zufuhr aus den inländischen Provinzen mit geringen Preisen und überflüssiger Holzherzeugung. Das Bestreben zur Ausgleichung der Ertragsunterschiede in den einzelnen Landestheilen findet auch darin seinen Ausdruck, daß die Erträge von Danzig, das 1850 und 1880/81 den niedrigsten, 1892/93 den zweitniedrigsten Ertrag hatte, und Münster mit dem höchsten Ertrage sich 1850 verhielten, wie 100 zu 1326, 1880 81 dagegen wie 100 : 638 und 1892/93 wie 100 : 452.

Der Ertrag aus der Holznutzung des Königreichs Sachsen mit 65⁴⁷ *M* für das ha steht dem Regierungsbezirk Münster mit 60¹³ *M* noch voran; Württemberg mit 58⁵⁴ *M* kommt Münster sehr nahe, ebenso Baden mit 55³⁹ *M*; Hessen mit 46¹⁴ steht zwischen Erfurt mit 49²⁶ und Breslau mit 39¹² *M*, Bayern mit 37⁴⁴ *M* (einschl. des Werthes der Berechtigungsholzabgaben) zwischen Düsseldorf mit 38¹¹ und Merseburg mit 36⁹⁵ *M*; Mecklenburg-Schwerin mit 22²⁸ *M* hält etwa die Mitte zwischen Cassel mit 22⁴⁰ und Stralsund mit 21⁶⁵ *M*.

Die rechnungsmäßigen Einnahmen für Holz in den Jahren 1830 bis 1892/93 nach den einzelnen Bezirken sind in den Tabellen 45b und 51 (Spalte 2) zusammengestellt. An der Spitze steht für 1892/93 der Regierungsbezirk Potsdam mit 5943973 *M*, dann folgen Frankfurt mit 5669776 *M*, Cassel mit 4225248 *M*, Hildesheim mit 3617565 *M*, Stettin mit 3516680 *M*, Marienwerder mit 3345304 *M*, Königsberg mit 3299977 *M*. Die geringsten Einnahmen für Holz liefern Münster mit 131844 *M* (hier befindet sich nur eine Oberförsterei), Osnabrück einschl. Aurich mit 193927 *M* und Stade mit 389360 *M*. Für die letzteren Bezirke kommt bei geringer Flächengröße der Staatsforsten und nur mäßigen Vorräthen von haubaren Hölzern der Wettbetrieb der nordischen Holzzufuhr herabmindernd in Betracht.

β. Einnahme aus Nebenutzungen etc.

Die Einnahmen, welche aus den Staatsforsten neben derjenigen für Holz, also an Wald nebenutzungen, für Jagd und sonstige Erträge der Staatskasse noch zugestossen sind, ergeben Spalte 13 der Tabelle 43a und Spalte 15 der Tabelle 43b. Wird zunächst der Zeitraum 1830/67 (für die alten Provinzen) ins Auge gefaßt, und das Jahr 1834 mit der geringsten Einnahme von 1464693 *M* außer Betracht gelassen, so zeigt sich, daß im Jahre 1849 die Einnahme am tiefsten gesunken war. Von da ab ergibt sich nachstehende Zahlenreihe:

1849 . . .	1559231 <i>M</i>	ausschließlich Straf- und Pfandgelder	1447065 <i>M</i> ,
1850 . . .	2115426 =	=	=
1855 . . .	2098368 =	=	=
1860 . . .	2593884 =	=	=
1865 . . .	3466578 =	=	=
1867 . . .	3256590 =	=	=

Die Einnahme hat sich also während dieses 18jährigen Zeitraums erhöht in dem Verhältniß von 100 zu 209, oder wenn man die seit dem Jahre 1854 nicht mehr zur Forstkasse,

gefloffenen, sondern auf den Justizetat übertragenen Einnahmen an Forststraf, Pfand- und Ersatzgeldern in Abzug bringt, von 100 auf 225.

Der Rückgang im Jahre 1852 ist hauptsächlich eine Folge der Verminderung des Hölzerei-betriebes, der Rückgang in den Jahren 1859 und 1860 beruht in dem ungünstigen Einflusse des italienischen Krieges auf die Verwerthung der Gräserci-, Waldwiesen und Torfzuung.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat die Einnahme für Nebenutzungen zc (Spalte 15, Tab. 43b) auf 4765300 *M* im Jahre 1868 erhöht. Von da ab findet bis 1876 eine regelmässige Steigerung statt, welche mit diesem Jahre ihren Höhepunkt erreicht, und zwar mit 6504157 *M*, sodann bis 1879/80 rückläufig wird und mit den sich bessernden wirthschaftlichen Verhältnissen 1880/81 wieder zu einer Einnahme von 5850483 *M* führt. Ungefähr auf dieser Höhe bleibt die Einnahme auch bis 1892/93, wo sie 5640578 *M* betragen hat. Der Krieg 1870, 71 hat auf die Einnahme für Nebenutzungen um deswillen keinen so herabmindernden Einfluß gehabt wie auf den Erlös für Holz, weil der ausschlaggebende Theil derselben (Acker, Wiesen, Steinbrüche) auf mehrere Jahre verpachtet wird, die Pächterlöse hierfür sich also nicht sofort vermindern können, wenn ungünstige Verhältnisse eintreten. Dagegen ist ein weiteres Steigen der Einnahmen durch die im Allgemeinen nicht günstige Lage der Landwirthschaft verhindert worden. Die Folgen hiervon haben sich in einem Herabgehen der Pächte namentlich für Ackergrundstücke fühlbar gemacht, deren Aufforstung in einzelnen Fällen in Frage gekommen ist. Im Vergleich zum Jahre 1868 ergibt sich für 1892/93 immerhin eine Steigerung der Einnahmen im Verhältniß von 100 : 118, wobei indessen zahlreiche mit Kosten für den Fiskus verbunden gewesene Wiesenmeliorationen mit in Betracht kommen.

Die einzelnen Gegenstände der Einnahmen außer der Holzzuung lassen die Tabellen 46a für die Jahre 1849/67 in den Spalten 5 bis 14 und 46b für die Jahre 1868 bis 1892/93 in den Spalten 5 bis 16 ersehen. *)

Hiernach bilden den weit überwiegenden Theil der Einnahmen diejenigen in Spalte 5 für **zur Acker- oder Wiesenzuung verpachtete Grundstücke, für Gräserci-, Weide-, Mast-, Raff- und Keschholz-, Streu-, Steine-, Erden zc und kleine Torfzuungen**, d. h. solche, die keiner selbständigen Torfverwaltung unterstellt sind. Die Erhöhung der Einnahmen dieser Spalte von 1849 bis 1867 auf fast das Dreifache in den alten Provinzen beruht neben höherem Erlöse aus der Gräserci-, Weide-, Mast-, Raff- und Keschholz-Zuung in Folge fortschreitender Ablösung der hierauf bezüglichen Servituten hauptsächlich in dem Steigen der Pachtgelder für die zur Acker- und Wiesenzuung verpachteten Forstgrundstücke, einschließlich der Dienstländereien der Forstbeamten, und in einer Erweiterung des Umfanges dieser Pachtflächen. Diese Erweiterung ist namentlich in der Richtung erfolgt, daß einzelne kleine Forstparcellen von geringem Umfange bei geeignetem Boden zur landwirthschaftlichen Zuung übergeführt wurden, und daß in den Forsten die schlecht bestockten Brücker, welche durch Wiesenzuung höheren Ertrag gewähren als durch Holzanbau, zu Waldwiesen eingerichtet wurden und zur Verpachtung gelangten.

In der Zeit von 1868 ab sind die Gesamt-Einnahmen für die bezeichneten Nutzungen bis zum Jahre 1880/81 weiterhin und zwar um 36% gestiegen. Den Höhepunkt bezeichnet das Jahr 1876 mit 4511636 *M*. Der dann bis zum Jahre 1879/80 fortdauernde Rückgang findet in den gestörten gewerblichen Verhältnissen (geringere Steinbruchpächte zc) und der ungünstigen Lage der Landwirthschaft in Verbindung mit schlechten Ernten seinen Grund. Das Jahr 1880/81 zeigt mit der Rückkehr günstigerer Verhältnisse wieder einen Mehrertrag und reiht sich zwischen 1874 und 1875 ein, während die Jahre 1881/82 mit 4458507 *M* und 1889/90 mit 4460663 *M* eine weitere Einnahme-Steigerung aufweisen. Die geringste Einnahme zeigt in der Periode seit 1880/81 das Jahr 1891/92 mit 3899902 *M*, die höchste das Jahr 1889/90 mit 4460663 *M*.

Die Erträge aus der **Jagd** (Spalte 6 der Tabellen 46a und b) hatten im Jahre 1850 mit 67101 *M* durch die Jagdgesetzgebung des Jahres 1848 für die alten Provinzen den tiefsten Stand erreicht, waren aber bis zum Jahre 1867 um mehr als das Doppelte, nämlich auf 155279 *M* gestiegen. Der Hinzutritt der neuen Provinzen brachte für das Jahr 1868 eine Steigerung auf 280868 *M*, die sich 1880/81 bis auf 343426 *M* erhöhte und 1892/93 den Betrag von 363115 *M* erreicht hat.

Früher bezogen die vorbezeichneten Erträge sich neben dem Gelände der Staatsforsten auch auf die Domänen- und andere Staatsgrundstücke. Zwischen ist seit dem Jahre 1880 der

*) In den Rechnungen für 1849 und 1850 erscheint für die Forstlehranstalt nur der Staatszuschuß nach Abzug der Honorar- zc Einnahmen, und vom Clever Thiergarten, als durchlaufende Post, weder Einnahme noch Ausgabe.

größte Theil der Jagdmutzungserträge der Domänenfeldmarken auf den Etat der Domänenverwaltung übergegangen. Es wird jetzt angenommen werden können, daß noch etwa 30000 *M* an Jagderträgen auf andere als Forstgrundstücke zu rechnen sind. Wird diese Summe von obigen 363115 *M* in Abzug gebracht, so verbleiben als Kofceinnahme aus der Jagd 333115 *M*. Bei einer Forstfläche von 2747206 ha kommt demnach auf das ha eine Einnahme von 12,1 *M*. Mit Abzug der Ausgabe von 76686 *M* (Spalte 48, Tabelle 46b) an Jagdverwaltungs-kosten verbleiben als Reineinnahme 256429 *M* oder für das ha 9,3 *M*. Im Jahre 1880/81 betrug sie 8 *M*, im Jahre 1865 5 *M*.

Die in Spalte 7 der Tabellen 46a und b nachgewiesenen Einnahmen aus den **größeren Torfgräbereien**, welche früher nur in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin und Merseburg als selbständige Verwaltungsobjecte vorkamen, hatten sich in Folge vermehrten Absatzes und gestiegener Preise seit 1849 von 135762 *M* auf 224897 *M* im Jahre 1867 erhöht.

Das Jahr 1868 weist jedoch mit Hinzurechnung der neuen Provinzen keine Zunahme, sondern sogar einen Rückgang der Einnahme auf 213680 *M* nach. Letzterer steigert sich 1875 zwar auf 468632 *M*, sinkt aber bis 1880/81 wieder auf 337350 *M*. Von geringfügigen Schwankungen abgesehen, dauert seitdem die rückläufige Bewegung fort. Das Jahr 1892/93 zeigt nur eine Einnahme von 267496 *M*. Der Grund liegt darin, daß der Begehr nach Torf und der Preis desselben wegen der zunehmenden Verbreitung der Mineralkohle gesunken ist. (Vergl. „Brennmaterialien-Verbrauch von Berlin“ in Tabelle 10 und das über die Torfgräbereien im Abschnitt V 14b „Torfgräbereien“ auf Seite 242 Angeführte). Von größerer Bedeutung sind jetzt noch die fiskalischen Torfverwaltungen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Stettin, Merseburg, Schleswig, Hannover und Lüneburg.

In noch stärkerem Maße haben sich nach Spalte 8 der Tabelle 46b die Einnahmen für **Flößereien** vermindert, nämlich von 278460 *M* im Jahre 1849 auf 39277 *M* im Jahre 1880/81 und auf 8134 *M* im Jahre 1892/93. Die früher von der Forstverwaltung betriebene Flößerei auf der Saale nach Naumburg, Weiskensels, Merseburg und Halle und aus der Grafschaft Glas in Schlesien hat nach Entwicklung anderweiter Verkehrsmittel ganz aufgehört, und die Flößerei auf dem rechten Oderufer in den Regierungsbezirken Opperu und Breslau verliert mehr und mehr an Bedeutung.

Die Einnahmen nach Spalte 9 sind solche, welche aus dem Gras- und Heuverkauf von **Kunsthiesen** erfolgen, bezüglich deren Einrichtung für Rechnung der Forstverwaltung im Abschnitt V unter 14c „Wiesenanlagen“ auf Seite 244 das Erforderliche angegeben ist. Das Steigen dieser Einnahmen ist theils die Folge der Erweiterung jener Anlagen, theils aber auch höherer Ergiebigkeit derselben.

Die Erwerbung der neuen Provinzen hat eine Einnahme-Erhöhung nicht verursacht, aber in den Regierungsbezirken Marienwerder (Oberförsterei Zanderbrück), Köslin (Oberförsterei Oberstier), Breslau (Oberförsterei Schöneiche), ferner in Posen (Oberförsterei Hartigsheide) sind seit 1867 neue große Wiesenanlagen der Forstverwaltung unterstellt worden. Die Einnahme in Spalte 9 hat sich deshalb von 1849 bis 1880/81 von 17409 *M* auf 94902 *M* erhöht. Das Jahr 1892/93 schließt mit einer Einnahme von 85236 *M* ab. Dieselben Gründe, welche eine Verminderung der Einnahme für verpachtete Aecker herbeigeführt haben, sind auch für das Sinken der Einnahmen aus den größeren Wiesenanlagen in neuerer Zeit maßgebend gewesen.

Die Spalte 10 der Tabelle 46b zeigt für das Jahr 1868 eine Einnahme von 101386 *M* für **Brennholznieverlagen**. Nach einigen Schwankungen ermäßigt sich dieselbe auf 7081 *M* im Jahre 1880/81, und auf 2664 *M* im Jahre 1892/93. Der wesentlichste Grund dieses Einnahmearcansfalls liegt in der Auflösung der Brennholzmagazine zu Hannover und Cassel.

Die Spalte 11 der Tabelle 46b enthält die Einnahmen aus dem **Sägemühlenbetrieb** am Harze, die zu Anfang der Periode von 1868 bis 1880/81 443472 *M*, zu Ende derselben 558371 *M* betragen haben und 1892/93 auf 189060 *M* gesunken sind. Die Gründe hierfür sind im Abschnitt V unter 14d „Sägemühlenbetrieb“ auf Seite 247 angegeben.

Spalte 12 der Tabelle 46b weist an Einnahmen aus **größeren Baumschulen** 1868 die Summe von 3903 *M* nach, 1880/81 einen Betrag von 18060 *M* und 1892/93 einen solchen von 14687 *M*. (Vergl. Abschnitt V, 14c „Baumschulen und Forstgärten“ auf Seite 247.)

Die Einnahmen vom **Gleber Thiergarten** (Spalte 10 Tabelle 46a und Spalte 13 der Tabelle 46b), welche im Jahre 1851 eine außergewöhnliche Höhe zeigen, weil sie Rückstände aus Vorjahren und außerordentliche Zuschüsse einschließen, sind ziemlich gleich geblieben. Vom Jahre 1878/79 ab tritt das **Sidholz bei Arnsberg** hinzu. Im Jahre 1892/93 betrug die Einnahme

aus beiden Anlagen 23625 *M.* Dieselbe wird zur Unterhaltung der vorgenannten Park- und Gartenanlagen im Interesse der Städte Cleve und Arnberg verwendet. (Vergl. Abschnitt V 14 e, Seite 248.)

Die **Pensionsbeiträge der Forstbeamten** (Spalte 11 Tabelle 46a) sind mit der Zunahme ihrer Befoldung um ein Geringses gestiegen, mit dem Jahre 1868 aber ganz weggefallen. Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 sind von 1882/83 ab bis 1887/88 aber Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen gewesen, die sodann von 1888/89 ab in Folge des Gesetzes vom 28. März 1888 in Abgang gekommen sind.

Die hauptsächlich aus den Honoraren der Studirenden und aus dem Erlöse für Pflanzenverkauf aus den Forstgärten der **Akademien zu Eberswalde und Münden** sich bildenden Einnahmen der Spalte 14 der Tabelle 46a und 15 der Tabelle 46b haben nach der wechselnden Frequenz der Akademien zwischen 5157 *M.* (im Jahre 1863) und 46064 *M.* (im Jahre 1882/83) geschwankt. 1892/93 betragen sie 15554 *M.* (Vergl. Abschnitt V unter 16 d „Forstlicher Unterricht für die Forstverwaltungslaufbahn“ Seite 304 ff.)

Die in Spalte 13 der Tabelle 46a und 14 der Tabelle 46b verzeichneten „**verschiedenen anderen Einnahmen**“, wohin namentlich gehören Erbs-, Straf- und Pfandgelder, welche von ausländischen Gerichten erkannt, eingezogen und abgeliefert worden (Forstfrevler in den Grenzwaldungen), ferner die bei Verpachtungen von den Pächtern zu zahlenden Pauschbeträge an Verpachtungskosten (für je 3 *M.* jährlichen Pachtzinses der Regel nach 10 *S.*), sodann der Erlös für überflüssig gewordene Inventariestücke und auf Abbruch verkaufte Gebäude, endlich sonstige zufällige unter keinen anderen Statistitel gehörende Einnahmen, haben sich seit 1849 von 45984 *M.* auf 181045 *M.* bis zum Jahre 1867, auf 367263 *M.* im Jahre 1880/81 und 549557 *M.* im Jahre 1892/93 erhöht. Seit 1868 befinden sich unter den betreffenden Einnahmen auch die Befoldungsbeiträge, welche für die Verwaltung von Gemeindeforsten etc. in den neuen Provinzen zur Staatskasse zu zahlen sind, und die 1893/94 veranschlagt waren mit 258207 *M.* Die erhebliche Einnahmesteigerung des Jahres 1868 findet in einer durchlaufenden Post von rund 200000 *M.* bei der Harzföhlerei ihre Erklärung. Diese Einnahme ist später in die Rechnung der Bergverwaltung übergegangen.

γ. Gesamt-Rohertrag.

Der Gesamt-Rohertrag der Staatsforsten betrug:

im Jahre 1849	15423219 <i>M.</i> ,
= = 1867 (auschl. der neuen Provinzen)	28708478 -

hat sich also in diesem 18jährigen Zeitraume nahezu verdoppelt.

Mit Einschluß der neuen Provinzen betrug die Rohereinnahme

1868: 43396195 <i>M.</i> ,
1880/81: 53799874 = (ist also in diesen 12 Jahren nur um 24% gewachsen),
und 1892/93: 69781314 = ,

nachdem sie ihren Höhepunkt im Jahre 1890/91 mit 70531239 *M.* erreicht hatte. Von 1880/81 ab bis 1892/93 ergibt sich ein Aufsteigen im Verhältniß von 100 : 130.

Wie die Rohereinnahme sich in den einzelnen Jahren gestellt hat, ist aus Tabelle 43a Spalte 14 und 15 und 43b Spalte 17 zu ersehen.

Der durchschnittliche Rohertrag für das ha der Gesamtfläche ist hiernach seit 1849 von 7,15 *M.* auf 13,98 *M.* im Jahre 1867 oder in dem Verhältniße von 100 : 188 gestiegen. Im Einzelnen zeigen die Jahre 1850 bis 1852 einen ziemlich gleichmäßigen Fortschritt von 8,32 auf 8,67 *M.* Der geringe Rückgang des Jahres 1853 auf 8,61 *M.* beruht in der vorerwähnten Verminderung der Einnahme aus der Föhlerei. Nach dem Steigen der Jahre 1854 bis 1857, von 8,93 *M.* bis 11,55 *M.*, ist der Rückgang der Jahre 1858 bis 1860 auf 11,25 *M.* bis 10,58 *M.* eine Folge der Geldkriß des Jahres 1857/58 und des italienischen Krieges. Der Aufschwung der Jahre 1861 bis 1865 zu 12,05 *M.* und 15,65 *M.* hat sich aus dem ziemlich gleichmäßigen Steigen sowohl der Einnahmen für Holz als auch der übrigen Forsteinnahmen entwickelt, während die Jahre 1866 und 1867 in Folge des deutschen Krieges einen Rückgang auf 14,65 und 13,98 *M.* aufweisen.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen steigert den Rohertrag auf 16,65 bezw. 17,13 *M.* für 1868 und 1869. Dem durch den Krieg in den Jahren 1870/71 veranlaßten Rückschritt folgt ein rasches Aufsteigen bis zum Jahre 1876 auf 23,16 *M.*, worauf die Folgen des wirth-

schaftlichen Niederganges in den Zahlen für 1877/78 bis 1879/80 mit 20,¹³ bzw. 18,⁵¹ *M* erkennbar werden. Das Jahr 1880/81 weist mit dem Beginn befestigter Verhältnisse eine Einnahme von 20,¹¹ *M* für das ha nach. Es ergibt sich hieraus seit 1868 eine Steigerung im Verhältnisse von 100:121. Es kann auffallen, daß das Steigen der Einnahme im Jahre 1876, also nach der wirtschaftlichen Krisis noch fortgedauert hat. Dies findet seine Erklärung indessen darin, daß die Holzlager durch die gesteigerte Bauhätigkeit der Vorjahre fast ganz geräumt waren, auch der Windbruch des Jahres 1876 eine Verstärkung des Einschlages veranlaßt hatte. Die Durchschnittspreise waren, wie erwähnt, 1876 bereits rückgängig. Spalte 18 der Tabelle 43b läßt ferner vom Jahre 1880/81 ab ein allmähliches Ansteigen des Rohertrages erkennen, das sich im Jahre 1890/91 sogar auf 26,⁰⁵ *M* (die bisher erreichte größte Einnahme für das ha) gesteigert hat. Die beiden folgenden Jahre zeigen wieder einen Rückgang auf 24,⁸⁶ und 25,⁵⁷ *M*, stehen aber mit Ausnahme von 1890/91 immer noch höher als irgend eins der vorangegangenen Jahre. Eine durch Abperrungsmaßregeln verschiedener Staaten, insbesondere Nordamerikas, veranlaßte Geschäftsstockung zeigt hier bereits eine lähmende Wirkung auf den Holzhandel. Ebenso ist der durch frühere Ueberproduktion in mehreren großen Städten, namentlich in Berlin, erzeugte Niedergang der Bauhätigkeit, endlich die durch ungünstige Lage der Landwirtschaft zurückgehaltene Baulust auf dem flachen Lande von nachtheiligem Einfluß gewesen. Im Verhältniß zu 1880/81 ergibt das Jahr 1892/93 eine Steigerung von 100 auf 127.

Da unter der Gesamtfläche der Staatsforsten sehr umfangreiche productionsunfähige Flächen sich befinden, so müssen diese eigentlich bei Ermittlung des durchschnittlichen Rohertrags für das ha ausgeschieden werden. Es ergibt sich alsdann, daß im Jahre 1880/81 bei 2548373 ha ertragsfähiger Fläche und einer Roheinnahme von 53799874 *M* die Einnahme für das ha 21,¹¹ *M* betragen hat, und im Jahre 1892/93 bei einer ertragsfähigen Fläche von 2618828 ha und einer Roheinnahme von 69781314 *M* 26,⁶⁵ *M*.

Die einzelnen Bezirke haben hierzu 1880/81 in folgender Reihe beigetragen:

	Durchschnitts-Rohertrag für das ha der ertragsfähigen Fläche	Ertrag der Holznutzung für das ha der zur Holzsucht bestimmten Fläche
1. Danzig	mit 8, ⁹⁹ <i>M</i>	8, ²⁷ <i>M</i>
2. Bromberg	= 13, ⁴⁰ =	12, ⁹⁹ =
3. Gumbinnen	= 13, ⁴² =	13, ⁰⁰ =
4. Marienwerder	= 14, ¹¹ =	13, ⁶⁷ =
5. Köslin	= 14, ⁴⁴ =	14, ¹⁸ =
6. Königsberg	= 16, ⁰⁴ =	15, ³² =
7. Posen	= 16, ⁸⁶ =	16, ³⁶ =
8. Cassel (ohne Schaumburg)	= 17, ²⁶ =	16, ¹³ =
9. Aachen	= 19, ⁷² =	18, ⁹⁷ =
10. Arnberg	= 21, ¹³ =	20, ⁷² =
11. Frankfurt	= 22, ⁰¹ =	21, ¹² =
12. Minden (mit Schaumburg)	= 22, ⁵⁴ =	21, ⁵⁵ =
13. Potsdam	= 23, ³⁰ =	22, ¹⁵ =
14. Schleswig	= 23, ¹⁴ =	25, ⁹⁶ =
15. Stralsund	= 23, ⁸⁶ =	23, ²³ =
16. Oppeln	= 24, ⁷³ =	23, ⁹⁷ =
17. Cöln	= 24, ⁸⁷ =	21, ⁵⁵ =
18. Stettin	= 25, ⁶³ =	25, ⁰¹ =
19. Hannover (Provinz)	= 26, ⁷⁵ =	23, ⁷⁵ =
20. Coblenz	= 26, ⁹⁵ =	25, ⁶⁴ =
21. Wiesbaden	= 28, ³⁴ =	25, ³⁵ =
22. Magdeburg	= 29, ¹¹ =	25, ⁵⁷ =
23. Trier	= 29, ⁵⁰ =	28, ⁶¹ =
24. Liegnitz	= 30, ⁶⁷ =	30, ²² =
25. Erfurt	= 32, ²¹ =	32, ⁰¹ =
26. Breslau	= 33, ¹⁸ =	31, ³⁷ =
27. Merseburg	= 34, ⁷⁵ =	32, ⁰¹ =
28. Düsseldorf	= 36, ⁵⁸ =	25, ⁷⁷ =
29. Münster	= 51, ³¹ =	52, ⁷⁶ =
im ganzen Staate	21, ¹¹ <i>M</i>	20, ⁰³ <i>M</i>

Die in Vergleich zu stellenden Zahlen anderer Länder betragen damals

für Bayern	26,10 M	28,14 M
= Hessen-Darmstadt	33,50 =	33,19 =
= Baden	46,10 =	44,00 =
= Württemberg	51,45 =	50,12 =
= Sachsen	60,63 =	60,04 =

Gegen diese sämmtlichen Staaten stand Preußen zurück.

Aus den vorstehend für die einzelnen Bezirke angeführten Zahlen ist ersichtlich, daß 1880/81 die Nebenutzungen den verhältnißmäßig erheblichsten Beitrag zur Rohemahme lieferten in Magdeburg und Düsseldorf, wo die Gräfereierträge in den Elbforsten und Rheinwarden besonders ins Gewicht fallen. Dagegen waren die Durchschnittserträge mit Einfluß der Nebenutzungen für das ha des gesammten ertragsfähigen Bodens geringer als die Durchschnittserträge aus der Holznutzung für das ha Holzboden in den Bezirken Schleswig und Münster. Für das Jahr 1892/93 ändert sich die Reihenfolge der einzelnen Regierungsbezirke wie nachstehend angeben:

	Durchschnitts-Rohertrag für das ha der ertragsfähigen Fläche	Ertrag der Holznutzung für das ha der zur Holzsucht bestimmten Fläche
1. Danzig	mit 13,49 M	13,29 M
2. Osnabrück mit Aurich	= 14,45 =	13,24 =
3. Gumbinnen	= 15,69 =	15,52 =
4. Köslin	= 17,69 =	17,69 =
5. Lüneburg	= 17,90 =	17,90 =
6. Marienwerder	= 18,54 =	18,38 =
7. Bromberg	= 18,62 =	18,49 =
8. Posen	= 19,04 =	19,08 =
9. Stade	= 19,11 =	22,91 =
10. Königsberg	= 20,37 =	19,93 =
11. Stralsund	= 23,03 =	21,65 =
12. Cassel (ohne Schaumburg)	= 23,75 =	22,10 =
13. Aachen	= 24,17 =	23,62 =
14. Schleswig	= 26,06 =	28,59 =
15. Arnberg	= 27,90 =	27,50 =
16. Magdeburg	= 28,59 =	27,08 =
17. Potsdam	= 30,93 =	30,25 =
18. Frankfurt a. O.	= 33,08 =	32,74 =
19. Stettin	= 34,31 =	34,67 =
20. Oppeln	= 34,43 =	34,45 =
21. Coblenz	= 34,97 =	34,45 =
22. Minden (mit Schaumburg)	= 36,58 =	36,06 =
23. Wiesbaden	= 36,83 =	33,88 =
24. Trier	= 37,21 =	35,69 =
25. Hannover	= 37,57 =	35,07 =
26. Köln	= 38,22 =	36,15 =
27. Liegnitz	= 38,36 =	38,14 =
28. Merseburg	= 38,53 =	36,95 =
29. Breslau	= 39,88 =	39,12 =
30. Hildesheim	= 41,71 =	38,90 =
31. Düsseldorf	= 47,68 =	38,11 =
32. Erfurt	= 49,21 =	49,26 =
33. Münster	= 57,06 =	60,13 =
im ganzen Staate 26,65 M		26,18 =

Die Vergleichung mit 1880/81 läßt mancherlei Verschiebungen erkennen. Zwar hat Düsseldorf auch jetzt noch ein Mehr von 9,57 M Rohertrag von der ertragsfähigen Fläche aufzuweisen, aber Magdeburg tritt bezüglich des betreffenden Ueberchusses hinter eine ganze Zahl von Bezirken, namentlich hinter Wiesbaden, Hildesheim, Hannover und Köln zurück. Der Grund ist in einer Beschränkung der Grasnutzung namentlich in den Umwaldungen der Elbe zu suchen. Für Schleswig und Münster hat der Holztertrag seinen maßgebenden Einfluß behalten. Es reichen sich aber an

den Bezirk Stade, in welchem wegen des geringen Ertrages seiner Torfmoore der Holzerntrag des Holzbodens verhältnißmäßig stärker hervortritt als der Gesamt Ertrag des nutzbaren Bodens, noch Stettin, Erfurt, Posen, Oppeln.

Der Vergleich des Jahres 1892/93 mit den finanziellen Ergebnissen anderer deutscher Staaten (für Bayern erschien es zweckmäßig, das Jahr 1891 einzusetzen) ergibt

	Durchschnitts-Roherntrag für das ha der ertragsfähigen Fläche	Ertrag der Holznutzung für das ha der Holzbodenfläche
für Mecklenburg-Schwerin	26,32 M	22,28 M
= Bayern	39,14 =	37,14 =
= Hessen	49,59 =	46,14 =
= Baden	58,10 =	55,59 =
= Württemberg	59,66 =	58,51 =
= Sachsen	65,69 =	65,17 =

Daß dieser Vergleich mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin nicht zu Gunsten Preußens ausfällt, darf um so weniger überraschen, wenn erwogen wird, daß hier die Materialabnutzung, wie im Abschnitt V unter 15aα auf Seite 253 nachgewiesen, erheblich geringer ist, als in den übrigen deutschen Staaten, daß große Flächen der Staatsforsten den niedrigsten Bodenklassen mit geringer Nueholzerzeugung angehören, daß diese Flächen sich durch Ankauf und Aufforstung von Ledland von Jahr zu Jahr vermehren, und daß die meisten anderen deutschen Staaten viel größere Flächen der einträglichsten Holzart (nämlich der Fichte) besitzen, als Preußen. Hier gehören nach der Bodenanaufstatistik von der gesammten Holzbodenfläche der Fichte an nur 11,0%, in Bayern 46,2%, in Sachsen 56,2%, in Württemberg 50,4%, in Baden 34,5%. Wird nur der Staatswald in Betracht gezogen, so entfallen auf die Fichte in Preußen 12,4%.

Der Beitrag, den in Preußen die verschiedenen Gegenstände der Einnahme zum gesammten Roherntrage geliefert haben, stellt sich, wie folgt:

Im Jahre	aus dem Holze	für Roben- nutzungen	aus der Jagd	für größere Torfgräbereien	von Fischereien	von größeren Wasseranlagen	von Brennholz- Niederlagen und Ablagen	aus dem Säge- mühlenbetriebe	von größeren Baumwüchsen	von Elber Thier- garten, dem Wren- berger Eichholz	Wäldern- und Wassergeb- betriebe	von den Forst- atademien	von allen sonstigen Erträgen	Zu- ammen	
	auf Procent														
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.
1849	89,63	5,67	0,57	0,88	1,81	1,14	100,00	
1855	89,34	7,60	0,12	1,02	0,68	0,13	.	.	.	0,06	.	0,05	0,70	100,00	
1860	88,09	9,21	0,59	0,82	0,29	0,13	.	.	.	0,09	.	0,03	0,72	100,00	
1865	89,20	8,69	0,15	0,72	0,21	0,14	.	.	.	0,06	.	0,03	0,17	100,00	
1870	88,62	7,57	0,67	0,56	0,09	0,10	0,18	1,08	0,03	0,01	.	0,03	1,03	100,00	
1875	89,23	6,92	0,53	0,79	0,06	0,17	0,20	1,25	0,01	0,03	.	0,03	0,75	100,00	
1. April															
1880/81	89,13	7,50	0,61	0,63	0,07	0,18	0,01	1,01	0,03	0,03	.	0,06	0,68	100,00	
1885/86	90,13	6,67	0,58	0,18	0,02	0,11	0,01	0,70	0,02	0,01	0,01	0,05	0,76	100,00	
1892/93	91,92	5,90	0,52	0,38	0,01	0,12	0,01	0,27	0,02	0,01	.	0,02	0,79	100,00	

Das Verhältniß ist sich in der Hauptsache also ziemlich gleich geblieben. Erheblich zurück gegangen sind aber die Procentsätze für Fischereien, Torfgräbereien, Brennholzniederlagen und den Sägemühlbetrieb. Die Holznutzung hat ihren hohen Procentsatz in neuerer Zeit noch etwas verstärkt.

Es ist von Interesse, festzustellen, wie das Eingehen der Rohereinnahme auf die einzelnen Vierteljahre sich vertheilt. Von der rechnungsmäßigen Sollereinnahme des ganzen Jahres sind erfolgt im Durchschnitt der Jahre:

	im I. (Jan. - März)	im II. (April - Juni)	im III. (Juli - Septbr.)	im IV. Quartale (Octr. - Decbr.)
1852/55	65,1 %	17,1 %	10,8 %	6,7 %
1856/60	63,1	19,0	9,5	8,1
1861/65	66,1	18,0	9,8	6,1
1866/68	67,6	17,1	9,9	5,1
1869/75	69,8	16,9	8,8	4,5

Seitdem ist für die Einnahmen das vom 1. April bis Ende März dauernde Rechnungsjahr eingeführt. Für 1892/93 stellen sich die Einnahmen für das I. Quartal (April/Juni) auf 61,6%, für das II. (Juli/September) auf 15,3%, für das III. (October/December) auf 14,8% und für das IV. (Januar/März) auf 8,3%.

Zur Allgemeinen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß es für das finanzielle Ergebnis in der Regel vortheilhaft ist, die Holzverkäufe möglichst frühzeitig im Jahre auszuführen.

II. Ausgaben.

Die Tabelle 46a weist die Ausgaben der Jahre 1849 bis 1867 im Anschluß an die Gliederung des Budgets nach. Dasselbe ist bezüglich der Trennung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht ganz folgerichtig aufgestellt. Das bei Fertigung der Tabelle 46a gewählte, bzw. beibehaltene Verfahren hat aber den Vorzug, die spätere Fortführung derselben und ihre Benutzung bei den Budget-Arbeiten zu erleichtern.

Bei der Tabelle 46b, welche die Ausgaben für die Jahre 1868 bis 1892/93 enthält, ist ein gleiches Verfahren beobachtet. Doch bleibt zu beachten, daß diejenigen Kulturgelder, welche aus dem Fonds zum Ankauf von Grundstücken zu entnehmen waren, der Uebersichtlichkeit wegen in der Spalte 26 (Forstkulturen) mit nachgewiesen sind.

Die Ausgaben bei der Forstverwaltung lassen sich sondern in

a. Verwaltungskosten, d. h. alle Ausgaben, welche zur Unterhaltung des Forstpersonals erforderlich sind, einschließlich der Rendanturkosten,

β. Betriebskosten, d. h. diejenigen Ausgaben, welche rein sachlicher Natur sind und dazu dienen, das in den Forsten vorhandene Staatsvermögen zu erhalten, zu verbessern und den Fruchtgenuß von demselben zu gewinnen.

γ. Kosten für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.

a. Verwaltungskosten.

Sie zerfallen in:

1. Befoldungen des Forstpersonals,
2. Kosten der Geldeinnahme- und Ausgabe einschließlich der Befoldung der Forstfassenrendanten,
3. Aufwendungen zu Belohnungen für die Beamten und zu Unterstützungen für dieselben und deren Wittven und Waisen,
4. Ausgaben für Forstdienstwohnungen und Wohnungsmiethen.

1. Die Befoldungsausgaben für das Forstpersonal in den Jahren 1849/67 sind für die alten Provinzen aus den Spalten 16—22 der Tabelle 46a zu ersehen.

Hiernach haben sich die Befoldungen einschließlich der Dienstaufwandsentschädigungen, zu
 lagen zu
 von 2769099 *M* im Jahre 1849
 auf 4114574 „ „ „ 1867
 erhöht, sind also gestiegen in dem Verhältnisse von 100:149.

Ein beträchtlicher Theil dieser Erhöhung ist auf die Vermehrung der Hülfsaufsichtskräfte zu rechnen. Diese ist nöthig geworden durch die stärkere Herausziehung der Förster zu den Betriebsarbeiten in Folge der fortschreitenden Intenrität des Betriebes sowie durch die Nothwendigkeit eines verbesserten Schutzes wegen des Steigens der Holzpreise und der Verminderung der Privatforsten. Durch verstärkte Hülfsaufsicht allein ist eine Mehrausgabe des Jahres 1867 gegen 1849 herbeigeführt von 402575 *M*. Es bleiben daher nur 942900 *M* als Erhöhung der Befoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen etc. der etatsmäßigen Beamten und Hülfсарbeiter bei den Regierungen etc. übrig, welche Summe sich

mit 739209 *M*, gegen 1849 in dem Verhältnisse von 100:166, auf die Forstschußbeamten,
 = 168159 „ „ „ „ „ „ „ „ = 100:118, „ „ Oberförster,
 = 35532 „ „ „ „ „ „ „ „ = 100:108, „ „ Oberforstmeister,

Forstmeister (die jetzigen Regierungs- und Forsträthe) und technischen Hülfсарbeiter vertheilt.

Einige aus den Spalten 16, 18 und 20 ersichtliche Aenderungen in der Stellenzahl haben während des angegebenen Zeitraumes stattgefunden und sind bei den Folgerungen aus den vorstehenden Zahlen zu berücksichtigen. Die Befoldung für Nebenbetriebsbeamte, welche früher bei den Betriebskosten verrechnet wurde, ist in obigen Angaben nicht mit enthalten.

Für die Zeit von 1868—1880/81 sind (einschließlich der neuen Provinzen) die betreffenden Zahlen mit Einschluß der Nebenbetriebsbeamten aus den Spalten 18 bis 21, 24 bis 29, 33 bis 35, 37 bis 39 der Tabelle 461) zu entnehmen. Vom Jahre 1873 ab werden für die etatsmäßigen Forst- und Nebenbetriebsbeamten, soweit sie nicht Anspruch auf Dienstwohnung bzw. Miethsent-schädigung haben, Wohnungsgeldzuschüsse gewährt. Mit Einschluß dieser Beamten ergibt sich, wenn von der später zu besprechenden Aendantenbeholdung und den Miethsent-schädigungen abgesehen wird, gegen die Befoldungsausgabe

von 1868 mit	. 6 466 435 <i>M</i>
für 1880/81 mit	8 879 290 =
eine Erhöhung von	2 412 855 = oder von 100 auf 137.

An dieser Erhöhung nehmen Theil

die Hilfsaufsichtskräfte, vorzugsweise in Folge der Erhöhung der Tagegelder	mit 346 594 <i>M</i>
die Gehälter der Förster	= 850 261 =
die Stellenzulagen derselben	= 275 122 =
die Gehälter der Oberförster	= 249 917 =
die Dienstaufwands-Entschädigungen derselben	= 538 788 =
die Gehälter der Nebenbetriebsbeamten	= 13 319 =
die Fuhrkosten-Averja zc derselben	= 5 769 =
diejenigen der Oberforstmeister und Forstmeister (jetzigen Regierungs- und Forsträthe)	= 55 790 =
die Wohnungsgeldzuschüsse	= 105 022 =

Bei den technischen Hilfsarbeitern der Provinzialbehörden ist eine Ersparung von 6329 *M* und bei den Ausgaben für die Oberforstmeister und Forstmeister (Regierungs- und Forsträthe) eine solche von 21398 *M* ersichtlich. Die Ausgaben für die Förster und Waldwärter haben sich erhöht in dem Verhältniß von 100:143, die für die Oberförster im Verhältniß von 100:139 und die für Oberforstmeister und Forstmeister (Regierungs- und Forsträthe) — vom Wohnungsgeldzuschuß abgesehen — im Verhältniß von 100:104. Die letztere Erhöhung fällt lediglich auf die Dienstaufwandskosten zc.

Für die Befoldungsverhältnisse der einzelnen Beamten geben diese Procentfäge selbstverständlich keinen sicheren Maßstab, da die Zahl der Förster und Waldwärter sich vermehrt hat von 3664 auf 3714, die der Oberförster gefallen ist von 761 auf 687, die der Forstmeister (Regierungs- und Forsträthe und Oberforstmeister von 149 auf 122. Es ist aus diesen letzteren Angaben das Bestreben der Verwaltung nach Ersparnissen durch Verminderung der Zahl der Beamten ersichtlich, welche in den neuen Provinzen über das Bedürfniß der Preussischen Verwaltung hinausging.

Vertheilt man die wirklich geleisteten Befoldungsausgaben des Jahres 1880/81 auf die Gesamtfläche der Staatsforsten, so ergibt sich durchschnittlich für das ha eine Ausgabe von: 0,26 *M* an Directions- und Inspectionskosten sowie an Remunerationen für die Hilfsarbeiter bei den Provinzialbehörden,

1,06 *M* an Revierverwaltungskosten der Oberförster,

1,81 *M* an Forstschußkosten,

3,26 *M* im Ganzen Befoldungsausgabe.

Setzt man dem noch hinzu die Ausgabe an Befoldungen der Forstbeamten und Hilfsarbeiter bei der Central Direction des Ministeriums mit 58500 *M*, Gehalt und Fuhrkostenaverja zc der Nebenbetriebsbeamten mit 67290 *M* und die Wohnungsgeldzuschüsse mit 105022 *M* + 4800 *M* (Centralstelle), im Ganzen 235612 *M* oder durchschnittlich für das ha

0,09 *M*, so ergeben sich

3,35 *M* für das ha als Befoldungsausgabe des gesammten technischen Personals für 1880/81.

Unter dem Wohnungsgeldzuschuß ist übrigens der geringe Betrag mit enthalten, welcher auf die ihr Amt als voll beschäftigendes Hauptamt versehenen Klassenbeamten entfiel.

Die persönlichen Ausgaben haben betragen für das ha der Gesamtfläche im Jahre 1880/81 in Hessen Darmstadt 1,71 *M*, in Bayern 5,13 *M*, in Sachsen 6,11 *M*, in Württemberg 6,21 *M*,

in Baden 6,8 $\%$, erreichten also in Preußen noch nicht die Hälfte des Betrages für die letztgenannten Staaten.

Für die einzelnen Provinzen betrug der Aufwand an Befoldungen während des Jahres 1880/81:

Ost-Preußen	1037912 \mathcal{M}	oder	2,20 $\%$	für das ha der Gesamtfläche
West-Preußen	728619 =	=	2,15 =	=
Brandenburg	990928 =	=	2,17 =	=
Pommern	575087 =	=	2,84 =	=
Posen	422156 =	=	2,13 =	=
Schlesien	552672 =	=	3,16 =	=
Sachsen	710951 =	=	3,91 =	=
Schleswig-Holstein	172716 =	=	4,69 =	=
Hannover	1189260 =	=	4,57 =	=
Westfalen	275474 =	=	4,66 =	=
Heffen-Rhassau	1485043 =	=	5,13 =	=
Rheinprovinz	728272 =	=	4,89 =	=

hierzu bei der Central-Verwaltung verausgabt	10200 =	=	— =	=	=	=	=
dies ergab im ganzen Staat und unter Zurechnung der Befoldungs-Ausgaben für die Central-Direction des Ministeriums mit	8879290 \mathcal{M}	oder	3,33 $\%$	für das ha der Gesamtfläche			
überhaupt	8942590 \mathcal{M}	oder	3,35 $\%$	für das ha der Gesamtfläche.			

Die Befoldungsausgaben haben im Jahre 1880/81 sich vertheilt auf

die Directorial- und Inspectionskosten mit	11 %
= Verwaltungskosten	32 =
= Schutzkosten	55 =
= Kosten für die Nebenbetriebs-Beamten	1 =
= Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten der Centralstelle, die Oberforstmeister, Forstmeister (Regierungs- und Forsträthe), Waldwärter, Nebenbetriebs-Beamte und die ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt versehenen Forstkassen-Rendanten	1 .

Eine Vergleichung des Jahres 1892/93 mit einer Befoldungsausgabe von 11465719 \mathcal{M} gegen 8879290 \mathcal{M} des Jahres 1880, 81 zeigt eine Mehrausgabe von 2586429 \mathcal{M} oder eine Steigerung der Ausgabe im Verhältniß von 100 : 121.

Diese Mehrausgabe vertheilt sich auf

die Befoldung der Forsthilfsaufseher mit	380738 \mathcal{M} , vergl. Tab. 46b Spalte 28
= Gehälter der Förster mit	1345072 = = = = 24, 25
= = = Oberförster mit	630189 = = = = 20, 21
= Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster	115104 = = = = 34
= Stellenzulagen der Oberförster	60400 = = = = 35
= = = Förster	49200 = = = = 37
= Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe	5008 = = = = 18, 19
= Fuhrkostenentschädigungen bezw. Dienstaufwand derselben	2419 = = = = 33
= Tagegelber der Forstassessoren bei den Regierungen	4534 = = = = 28,

wogegen Ersparungen zulässig waren

bei den Gehältern der Nebenbetriebsbeamten von	3725 \mathcal{M} , vergl. Tab. 46b Spalte 26
= = Fuhrkosten-Vergütungen derselben von	1508 = = = = 38
= = Wohnungsgeldzuschüssen von	1002 = = = = 27.

Seit 1880/81 bis 1892/93 haben sich hiernach vermehrt die Ausgaben für die Förster im Verhältniß von 100 : 137, für die Oberförster = = = 100 : 128, = = Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe = = = 100 : 101.

Die Zahl der Oberförster von 691 (ohne die beiden verwaltenden Revierförster der Klosterkammer und die hinzugezogenen beiden Bezirksoberförster in den Hohenzollern'schen Landen, aber mit Einfluß von 7 Klosteroberförstern in Hannover) ist ziemlich unverändert geblieben, ganz unverändert die der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe (122); diejenige der Förster und Waldwärter hat sich allerdings erhöht von 3714 auf 3786, wonach obiges Procentverhältniß noch eine geringe Reduction erfordern würde, wenn es sich um Ermittlung der Steigerung des Durchschnittsgehaltes der einzelnen Stelle handelt.

Seit 1892/93 sind auf den Etat der Forstverwaltung 2 Bezirks-Oberförster in den Hohenzollern'schen Landen mit einer lediglich auf Gemeindewaldungen beschränkten Thätigkeit übernommen worden.

Die Befoldungsausgaben für 1892/93 ergaben für das ha eine nach der Gesamtfläche berechnete Durchschnittsausgabe von

0,26 M	an Befoldungen u. s. w. der Regierungsforstbeamten,
1,23 " "	" " " " " " Oberförster,
2,15 " "	Forstschutzkosten,
0,09 " "	Befoldungen bei der Centralstelle (67595 M), für Nebenbetriebsbeamte (62057 M) und Wohnungsgeldzuschüsse (104020 + 5400 M, letztere bei der Centralstelle), im Ganzen 239072 M

zusammen 4,23 M.

Für die einzelnen Provinzen betrug der Befoldungsaufwand im Etatsjahr 1892/93:

Ostpreußen	1306513 M	oder 2,73 M	für das ha der Gesamtfläche
Westpreußen	1015154 " "	3,09 " " " " " "	" " " " " "
Brandenburg	1284205 " "	3,17 " " " " " "	" " " " " "
Pommern	749085 " "	3,55 " " " " " "	" " " " " "
Posen	595851 " "	3,18 " " " " " "	" " " " " "
Schlesien	711306 " "	4,13 " " " " " "	" " " " " "
Sachsen	926924 " "	5,02 " " " " " "	" " " " " "
Schleswig-Holstein	227222 " "	5,31 " " " " " "	" " " " " "
Hannover	1491009 " "	5,68 " " " " " "	" " " " " "
Westfalen	362956 " "	6,28 " " " " " "	" " " " " "
Hessen-Nassau	1856357 " "	7,14 " " " " " "	" " " " " "
Rheinprovinz	924977 " "	6,12 " " " " " "	" " " " " "
Dazu bei der Centralstelle	14160 " "		für den ganzen Staat vorausgabt.

Für die Gesamtfläche 11465719 M oder 4,20 M für das ha.

Dazu Befoldungsausgaben der Forstverwaltung beim Ministerium

72995 " "	0,03 " " " "
-----------	--------------

überhaupt 11538714 M oder 4,23 M im Durchschnitt.

Die Befoldungsausgaben des Etatsjahres 1892/93 vertheilen sich auf

Directions- und Inspectionskosten etc mit 9%	
Verwaltungskosten	31 "
Schutzkosten	58 "
Kosten für Nebenbetriebe	1 "
Wohnungsgeldzuschüsse	1 "

2. Die **Rendanturkosten**, welche früher lediglich in einer Quantieme von den Forsteinnahmen bestanden, haben nach Spalte 23 der Tabelle 46a betragen im Jahre 1849: 264561 M,
1867: 437115
1868 (einschl. der neuen Provinzen, Spalte 30 der Tabelle 46b) . . . 607513 "
1880/81 724088 " und
1887/88 803905

sind also gestiegen von 1849 bis 1867 im Verhältnisse von 100 : 165 und von 1868 bis 1887/88 im Verhältniß von 100 : 132.

Die zur Forstkasse geflossenen Gesamt Einnahmen ausschließlich des Werths der Freiholzabgaben haben sich während dieser Zeitabschnitte erhöht, wie 100 : 197, bzw. wie 100 : 144.

Es ist also eine Verminderung des Procentjahres der Hebungstantiemen eingetreten. Diese läßt sich aus nachstehender Zusammenstellung ersehen:

Die Rendanturkosten haben von der zur Forstkasse geflossenen Einnahme ausgemacht

1849	=	1,89	%
1855	=	1,85	°
1860	=	1,82	°
1865	=	1,63	°
1870	=	1,57	°
1875	=	1,59	°
1880/81	=	1,40	°
1887/88	=	1,37	°

Auf 1 ha der Gesamtfläche kommen im Jahre 1887/88 an Rendanturkosten 0,26 *M.*

Vom Jahre 1888/89 ab ist, wie im Abschnitt V unter 5. „Verwaltungs-Organisation“ auf Seite 160 ausgeführt, eine andere Einrichtung in Betreff der Forstgelderhebung eingetreten. Wird von diesem Uebergangsjahre abgesehen, so finden sich seitdem in der Spalte 30 der Tab. 46b nur noch diejenigen Vergütungen aufgeführt, welche den lediglich nebenamtlich beschäftigten Rendanten und Untererhebern gewährt werden und welche 1892/93 269069 *M.* betragen haben. Dagegen sind nach Spalte 22 und 23 hinzutreten die Befoldungen für die vollbeschäftigten Rendanten. Im Jahre 1892/93 hat die desfallsige Ausgabe für 113 Beamte sich auf 292200 *M.* belaufen. Ferner sind hier anzurechnen die diesen Beamten gewährten Dienstaufwandsentschädigungen (Spalte 36) und zwar für 1892/93 mit 158823 *M.* Es ergibt sich hiernach für dieses Jahr durch Summirung der bezeichneten drei Posten eine Gesamtausgabe von 747092 *M.* oder für das ha der Gesamtfläche 0,27 *M.* Die geänderte Organisation des Forstfassenwesens hat demnach nicht nur zu einer Verbesserung der Lage der beteiligten Beamten, sondern auch zugleich zu einer Erparniß für die Verwaltung geführt. Von der Gesamteinnahme betragen die Rendanturkosten 1892/93 1,10 %.

3. Die Ausgaben an Unterstützungen für Forstbeamte und deren Hinterbliebene betragen im Jahre 1867 laut Spalte 24 der Tabelle 46a 187828 *M.* und haben bis dahin wenig geschwankt. Mit Hinzutritt der neuen Provinzen ergibt Spalte 31 der Tabelle 46b eine Ausgabe für active Forstbeamte von 165630 *M.* und Spalte 75 eine solche von 132390 *M.* für ausgeschiedene Beamte und Forstbeamten-Wittwen und Waisen. Die erstere Ausgabe hat seitdem wesentliche Aenderungen nicht erfahren, die letztere ist aber bis 1880/81 auf 207817 *M.* gestiegen und erreichte 1876 sogar den Betrag von 216257 *M.* Die Gesamtausgabe (Spalte 31 und 75) belief sich für 1880/81 auf 375759 *M.*, betrug mithin von der Gesamtausgabe für Befoldungen von 8879290 *M.* 4,2% und für das ha der Gesamtfläche 0,14 *M.* 1892/93 beschränkte sich diese Ausgabe auf 344450 *M.* oder auf 3% von der Gesamtausgabe für Befoldungen von 11465719 *M.* und betrug für das ha der Gesamtfläche 0,13 *M.*

Daß hier statt einer Steigerung eine Herabminderung der Ausgabe vorliegt, findet in der Fürsorge für die Wittwen und Waisen auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 seinen Grund. Die desfallsigen Ausgaben sind für die Jahre 1882/83 bis 1889/90 in Spalte 73 der Tabelle 46b verzeichnet. Sie hatten in diesem Jahre die Höhe von 134653 *M.* erreicht und sind seitdem auf den Etat des Finanz-Ministeriums übernommen worden.

Den Ausgaben für das Forstpersonal treten hinzu:

4. Die Kosten des Neubaus und der Unterhaltung der Forstgebäude, sowie die Miethsentschädigungen für Oberförster, Förster und Nebenbetriebsbeamte ohne Dienstwohnung. *) Die desfallsigen Ausgaben sind ersichtlich aus den Spalten 25 und 28 der Tabelle 46a für die alten Provinzen bezüglich der Jahre 1849/67. Sie sind gestiegen von 540000 auf 786569 *M.*, also im Verhältniß von 100 : 146. Nach Spalte 39 und 42 der Tabelle 46b haben die Kosten für den ganzen Staat im jetzigen Umfange sich gestellt 1868 auf 1219422 und 1892/93 auf

*) Im Budget und den im Anschlusse an dasselbe aufgestellten Tabellen 46a und b sind die Kosten für die Dienstgebäude den materiellen Verwaltungs- und Betriebskosten hinzuzurechnen.

2436775 \mathcal{M} , wovon 2369058 \mathcal{M} auf Gebäude und 67717 \mathcal{M} auf Miethsentschädigungen zu rechnen sind. Die Ausgabe ist demnach gestiegen seit 1868 im Verhältniß von 100 : 200.

Es kann zunächst auffallen, daß ungeachtet des energischen Vorgehens mit der Errichtung der noch fehlenden Dienstgehöfte die Beträge für Miethsentschädigungen (1868 = 76497 \mathcal{M} , 1875 = 101007 \mathcal{M} , 1880/81 = 98363 \mathcal{M}) gegen 1868 zunächst gewachsen sind und sich selbst bis zum Jahre 1892/93 nur auf 67717 \mathcal{M} vermindert haben. Dies findet indessen seine Erklärung in dem raschen Steigen der Miethspreise, die sich an vielen Orten verdoppelt und die Verwaltung früher häufig in die unangenehme Lage versetzt haben, den Beamten nicht diejenigen Beträge zahlen zu können, welche sie bei mäßigen Ansprüchen für ihr Unterkommen wirklich aufzuwenden genöthigt waren.

Das starke Aufsteigen der Ausgaben für die Forstgebäude selbst findet theils in den erhöhten Preisen für Bauausführungen, theils darin seine Begründung, daß es dringend nothwendig erschien, die Errichtung der noch fehlenden Dienstgebäude für Oberförster und Förster rasch zu betreiben. Die neuen Provinzen brachten der Forstverwaltung eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Forst-Dienstwohnungen zu. Obwohl inzwischen deren viele beschafft worden sind, mangelten laut Budget für 1882/83 immer noch 82 Oberförster- und 475 Förster-Gehöfte, also bei 4041 Stellen noch 14%. Gegenwärtig fehlen, wie die Tabelle 60 ersehen läßt, noch 51 Oberförster- und 163 Förster-Dienstwohnungen oder 7,3 bezw. 4,7%. Rasches Vorgehen mit dem Bau der Dienstwohnungen empfiehlt sich um so mehr, als der Mangel derselben viele Beamte nöthigt, in weiter Entfernung vom Walde unter mannigfachen Nachtheilen für den Dienst Unterkommen zu suchen. Es mag in dieser Beziehung auch auf das Drängen nach Versetzung seitens derjenigen Beamten hingewiesen werden, denen die Miethswohnung sofort gekündigt wird, wenn sie in die Lage kommen, das Interesse des Waldes ihren Hauswirthen gegenüber wahrzunehmen.

Wird die Ausgabe für Forstgebäude und Miethsentschädigungen von zusammen 2436775 \mathcal{M} auf die Gesamtfläche vertheilt, so ergibt sich für 1892/93 für das ha eine Ausgabe von 0,29 \mathcal{M} .

Uebrigens muß beachtet werden, daß seit dem Jahre 1890/91 dem Forstbaufonds eine Summe von 70800 \mathcal{M} hinzugetreten ist, welche zum Bau und zur Unterhaltung solcher Gebäude im Geschäftsbereiche der Forstverwaltung bestimmt sind, die nicht zu den Dienstwohnungen gehören. Die Tabelle 60 giebt über Menge und Art dieser Gebäude Auskunft. Von denselben sind vorzugsweise die Waldarbeiterwohnungen zu erwähnen. Bis zum Statsjahr 1890/91 sind die betreffenden Kosten meist unter den vermischten Ausgaben, Tabelle 46 b Spalte 65, verrechnet worden. Die Zahl der in 260 fiskalischen Gebäuden untergebrachten Waldarbeiterfamilien beläuft sich gegenwärtig auf 509.

Die in Ermangelung von Dienstwohnungen zu zahlenden Miethsentschädigungen dürfen für die Oberförster 900 \mathcal{M} , für die Förster 225 \mathcal{M} für den einzelnen Fall nicht überschreiten. Für manche Oberförster, die in größeren Städten ihren Wohnsitz haben, ist dieser Satz äußerst gering bemessen.

Die **sämmtlichen persönlichen Ausgaben** ergeben sich für die Zeit von 1849 bis 1867 für die alten Provinzen durch Summirung der Spalten 26 und 28 der Tabelle 46a und für 1868 bis 1892/93 für den ganzen Staat aus der Summe der Spalten 32, 40, 42 und 75 der Tabelle 46 b.

Sie haben betragen:

1849 =	3 838 116 \mathcal{M}	oder für das ha der Gesamtfläche =	1,85 \mathcal{M}
1867 =	5 526 486 " " " " " "	" " " " " "	= 2,69 "
1868 =	8 591 390 " " " " " "	" " " " " "	= 3,30 "
1880/81 =	12 321 019 " " " " " "	" " " " " "	= 4,62 "
1892/93 =	14 988 036 " " " " " "	" " " " " "	= 5,19 "

sind also gestiegen von 1849 bis 1867 im Verhältniß von 100 : 144, von 1868 bis 1880/81 im Verhältniß von 100 : 143, von 1880/81 bis 1892/93 im Verhältniß von 100 : 122.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat, wie die obigen Zahlen ersehen lassen, eine erhebliche Steigerung der Ausgabe herbeigeführt. Die Besoldungsausgaben der Centralstelle (72995 \mathcal{M}) sind bei vorstehenden Zahlen unberücksichtigt geblieben.

Der Hohertrag hatte sich während obiger Zeiträume erhöht, wie 100 : 186, bezw. wie 100 : 124, und wie 100 : 130.

Von dem Hohertrage haben die persönlichen Ausgaben (Verwaltungskosten) in Anspruch genommen laut Spalte 2 der Tabelle 53

1849: 24,9 %	1870: 20,2 %
1850: 22,0 =	1875: 20,9 =
1855: 21,1 =	1880/81: 22,9 =
1860: 22,1 =	1885/86: 21,0 =
1865: 15,9 =	1890/91: 21,0 =
1867: 19,3 = (Gehalts-erhöhung).	1892/93: 21,5 =
1868: 19,8 =	

Das Procentverhältniß der Verwaltungskosten zum Rohertrage wurde angegeben:

für 1880/81: für Bayern	auf 20,6
= Baden	= 14,75
= Hessen-Darmstadt	= 14,05
= Württemberg	= 13,84
= Sachsen	= 10,72
und für 1891: = Bayern	= 24,2
1892/93: = Hessen	= 19,6
1891/92: = Mecklenburg-Schwerin	= 17,3
1892/93: = Württemberg	= 12,0
1892: = Sachsen	= 11,9
1892: = Baden	= 9,4.

Es muß indessen bemerkt werden, daß diese Zahlen nicht ohne Weiteres vergleichungsfähig sind, da unter den Verwaltungskosten in den anderen Staaten nicht überall dieselben Ausgaben enthalten sind, wie vorstehend für die Preussischen Staatsforsten. Dies gilt beispielsweise von den Kosten für die Dienstgebäude.

β. Betriebskosten.

Die Betriebskosten bestehen aus:

1. Holzwerbungskosten,
2. Kosten für öffentliche Wege und Chausseebau-Prämien etc,
3. Wasserbaukosten,
4. Forstkulturkosten,
5. Forstvermessungs- und Einrichtungskosten,
6. Steuern und Realabgaben,
7. Renten für frühere Naturalnutzungen,
8. Sonstige Ausgaben.

1. Die **Holzwerbungskosten**, d. h. die Ausgaben an Hauer-, Rode-, und Rückerlöhnen, haben sich im Jahre 1849 für die alten Provinzen belaufen auf 2031003 *M* und 1867 auf 3252219 *M* laut Spalte 27 der Tabelle 46 a, sind also gestiegen im Verhältniß von 100 : 160, während die Menge des aufgearbeiteten Holzes sich nur vermehrt hat im Verhältniß von 100 : 122.

Es wären also etwa 38% auf das Steigen der Arbeitslöhne zu rechnen, doch vermindert sich dieser Procentatz um etwas, wenn man berücksichtigt, daß die Stock- und Reijigholznutzung in jenem Zeitraum in dem stärkeren Verhältnisse von 100 : 166 gestiegen ist, und daß das Reijigholz etwas und das Stockholz sehr erheblich höhere Werbungskosten erfordert als das Derbholz.

Die Werbungskosten haben durchschnittlich für das fm Derbholz, Reijigholz und Stockholz zusammengerechnet betragen

	im Jahre 1849: 0,58 <i>M</i> ,
dagegen =	= 1867: 0,76 =
sie sind also gestiegen um:	0,18 =

Für den ganzen Staat haben die Werbungskosten betragen im Jahre 1868 = 5959689 *M*, 1880/81 = 7598040 *M* laut Spalte 41 der Tabelle 46 b, sind also gewachsen im Verhältniß von 100 : 127, während die Menge des aufgearbeiteten Holzes gestiegen ist wie 100 : 119. Da die Ausbeute an Stock- und Reijigholz sich in demselben Verhältniß vermehrt hat, so ergibt

sich eine Steigerung der Löhne von 8^oo. Fast genau dieselbe Zahl läßt die Vergleichung der Werbungskosten für das fm ersehen. Dieselben haben betragen

1868: 0,89 *M*,

1880/81: 0,95 =

sind also gestiegen um: 0,06 =

Vom Jahre 1880/81 ab mit 7598040 *M* sind die Werbungskosten gestiegen bis . . 1892/93 auf . 9523161 =

also um 1925121 *M* d. h. im Verhältniß von 100 : 125, während der Holzeinschlag sich gesteigert hat im Verhältniß von 100 : 118.

Die durchschnittlichen Werbungskosten für das Festmeter betragen im Etatsjahre 1892/93 1,01 *M*, sind also gewachsen gegen 1880/81 um 0,06 *M*. Mit der Annahme, daß seit 1849 eine Steigerung der Werbungslöhne um mindestens 50^oo eingetreten ist, dürfte nicht fehlgegriffen sein. Wie die Kosten in den einzelnen Regierungsbezirken sich stellen, ergibt die Tabelle 44.

Im Vergleich zu den Einnahmen für Holz einschl. des Werthes der Freiholzabgaben haben die Werbungskosten betragen:

1849: 14,7 % des Erlöses für Holz,	1874: 14,0 % des Erlöses für Holz,
1855: 12,1 = = = = =	1875: 13,5 = = = = =
1856: 13,7 = = = = =	1876: 15,0 = = = = =
1857: 12,6 = = = = =	1. April 1877/78: 16,7 = = = = =
1858: 13,8 = = = = =	1878/79: 16,5 = = = = =
1859: 13,8 = = = = =	1879/80: 16,1 = = = = =
1860: 12,8 = = = = =	1880/81: 15,8 = = = = =
1861: 12,1 = = = = =	1881/82: 16,2 = = = = =
1862: 11,9 = = = = =	1882/83: 16,5 = = = = =
1863: 12,1 = = = = =	1883/84: 14,6 = = = = =
1864: 12,2 = = = = =	1884/85: 14,9 = = = = =
1865: 11,7 = = = = =	1885/86: 15,2 = = = = =
1866: 13,0 = = = = =	1886/87: 15,2 = = = = =
1867: 12,8 = = = = =	1887/88: 16,1 = = = = =
1868: 15,4 = = = = =	1888/89: 14,9 = = = = =
1869: 15,9 = = = = =	1889/90: 14,3 = = = = =
1870: 14,5 = = = = =	1890/91: 14,0 = = = = =
1871: 14,9 = = = = =	1891/92: 13,9 = = = = =
1872: 15,0 = = = = =	1892/93: 14,8 = = = = =
1873: 13,8 = = = = =	

Das Steigen dieses Procentfakes im Jahre 1856 erklärt sich aus den außergewöhnlichen Aufwendungen an Werbungskosten für beschleunigten Abtrieb des Raupenfräsholzes in Ostpreußen. Diese verhältnißmäßig höheren Werbungskosten haben auch in den folgenden Jahren noch aufgewendet werden müssen, sind aber im Jahre 1857 durch die hohen Holzpreise theilweise ausgeglichen, während sie in den Jahren 1858 bis 1860, wo die Holzverwerthung weniger günstig war, wieder mehr hervortreten. Die hohen Löhne der neuen Provinzen haben den Procentfak im Jahre 1868 erheblich gesteigert, der nach einigen Schwankungen 1880/81 mit 15,8 etwa wieder den Betrag der Jahre 1868 und 1869 zeigt. Daran, daß der Procentfak um so mehr sinkt, je höher die Einnahmen für Holz sind und umgekehrt, braucht kaum erinnert zu werden. Hierin liegt zum Theil der Grund des Steigens jenes Procentfakes im Jahre 1882/83 und des Sinkens 1883/84. Die Erhöhung der Ausbeute an Nutzholz in ganzen Stämmen mit geringeren Werbungskosten einerseits und die Aufwendung erheblicher Anfuhrkosten andererseits sind neben den Abweichungen in der Ausbeute an Stockholz und Reisig geeignet, dieses Verhältniß weiter zu beeinflussen.

Zu neuerer Zeit sind die Werbungskosten dadurch etwas gesteigert worden, daß das Holz — zum Theil unter Anwendung von Kollbahnen — in größeren Mengen an die Ablagen gerückt wird. Auch das Anrücken an die Wege hat größere Ausdehnung gewonnen. Dies empfiehlt sich abgesehen von den Wünschen der Holzkäufer auch mit Rücksicht auf Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Waldarbeiter während des Winters und mit Rücksicht auf den vom Reichsversicherungsamt ausgesprochenen Grundsatz, wonach für Unfälle bei der Abfuhr solcher Hölzer,

welche praktikable Wege noch nicht erreicht haben, nicht der den Transport veranlassende Holzkäufer bzw. dessen Berufsgenossenschaft, sondern der Waldbesitzer, bzw. seine Berufsgenossenschaft, aufzukommen hat. Bemerkt mag noch werden, daß in Spalte 41 Tabelle 46b neben den Werbungskosten für Holz auch solche für Streu, Torf u. s. w. nachgewiesen sind.

In anderen deutschen Staaten haben sich die Werbungskosten belaufen:

für Mecklenburg-Schwerin auf	0,92	ℳ	im Jahre	1891/92,
= Württemberg	1,46	"	"	1892/93,
= Sachsen	1,57	"	"	1892,
= Bayern	1,47	"	"	1891,
= Hessen	1,80	"	"	1892/93,
= Baden	1,83	"	"	1892.

Der Procentfuß der Holzwerbungskosten im Verhältniß zu der Einnahme für Holz betrug in

Sachsen	1880/81:	14,02,	1892:	14,53,
Bayern	=	15,8,	1891:	20,16,
Württemberg	=	17,96,	1892/93:	14,63,
Baden	=	18,44,	1892:	17,77,
Hessen-Darmstadt	=	22,6,	1892/93:	21,05,
Mecklenburg-Schwerin	—		1891/92:	17,59.

Die Holzwerbung wird in Preußen in der Regel freihändig an die Holzhauer vor Beginn der jährlichen Holzfällung vom Oberförster verdingen, nachdem bei Feststellung des Hauungsplans die Höchstbeträge an Hauer- oder auch Rückerlöhnen für jeden Schlag vom Regierungsrath und vom Oberforstmeister auf den Vorschlag des Oberförsters bestimmt sind. Nicht überall ist ein größerer Stamm von ständigen Waldarbeitern bzw. Holzhauern vorhanden. Die Forstverwaltung nimmt aber sorgsam darauf Bedacht, sich solchen, wo er fehlt, thunlichst zu ziehen, beziehungsweise, wo er sich vorfindet, ihn zu erhalten. Als besonders geeignete Mittel hierzu sind erkannt: Die Einräumung von Waldnebennutzungen gegen mäßiges Entgelt, namentlich auch die Verpachtung von Acker- und Wiesengrundstücken zum veranschlagten Grundsteuerreinertrage, in geeigneten Fällen die Ueberlassung von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden gegen Miethszins, und in sehr großen geschlossenen Waldungen, wie am Harz, die Errichtung von Herbergen, in welchen die Waldarbeiter unweit der Arbeitsstelle übernachten können.

Wesentlich günstiger haben die Verhältnisse der Waldarbeiter sich durch die Wohlfahrts-gesetze für den Arbeiterstand im Allgemeinen gestaltet. Die Tabelle 59 giebt für das Etatsjahr 1892/93 hierüber nähere Auskunft. Nach Spalte 3 beträgt die Zahl der forstfiskalischen Arbeiter 146007 und nach Spalte 4 die Zahl der geleisteten Arbeitstage 11251580. Wird angenommen, daß ein Arbeiter, um voll beschäftigt zu sein, 300 Tage arbeitet, so vermindert sich obige Zahl auf 37505 voll beschäftigte Arbeiter, und bei einer Zahl von 684 Oberförstereien kommen auf jede durchschnittlich 54,8 das ganze Jahr hindurch voll beschäftigte Arbeiter. Die Spalten 5 und 6 lassen ersehen, daß von obigen 146007 Arbeitern nur 3093 bei Betriebskrankenkassen und 36346 bei Orts-, Kreis- oder Gemeindekrankenkassen auf Grund der in § 2 Nr. 6 des Krankenversicherungs-gesetzes vom 15. Juni 1883 ausgeprochenen Befugniß der Communal-

10. April 1892

verbände zur Einführung des Krankenversicherungs-Zwanges für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der Krankenversicherung unterliegen. Immerhin sind 27% der Wohlthat des Gesetzes theilhaft geworden. Meistentheils hat die Forstverwaltung sich den Kreis- oder Krankenkassen angeschlossen. Nur in den Regierungsbezirken Merseburg, Erfurt, Posen und Königsberg sind Betriebskrankenkassen eingerichtet. Die Statuten einer solchen Kasse finden sich im Bd. II Anhang G auf Seite 412 abgedruckt. Die fiskalischerseits aufgewendeten Kosten haben im Durchschnitt betragen für den versicherten Arbeiter bei der Kreis- oder Versicherung 98 ℳ, bei den Betriebskrankenkassen 1 ℳ 77 ℳ, hier also fast das Doppelte.

Viel wichtiger, als die Krankenversicherung, welche nur langsam an Ausdehnung gewinnt, ist die Unfallversicherung, welche sich nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 auf sämtliche Waldarbeiter erstreckt. Auf Grund des § 102 ff. dieses Gesetzes sind die Staatsforstbetriebe den Genossenschaften nicht angeschlossen. Die Ausführungsbestimmungen für die dem Minister für Landwirtschaft pp. unterstellten, für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten Betriebe vom 16. Juli 1887 finden sich abgedruckt im Minist.-Bl. der inneren Verw. Seite 195 ff. Hiernach

haben die Regierungen über die Ansprüche auf Unfallentschädigung zu entscheiden vorbehaltlich der Vermutung an die Schiedsgerichte und des Rekurses an das Reichsversicherungsamt. Das mit der Unfallversicherung verbundene Schreibwerk ist demnach in Ermangelung einer Individual-Versicherung sehr viel geringer als bei der Krankenversicherung. Nach den Spalten 13 bis 15 der Tabelle 59 haben die Betriebsunfälle betragen 1193 oder 0,82 %; davon kamen auf Tödtungen 41 oder 0,003 % o. Die dem Fiskus erwachsenen Kosten haben sich belaufen (Spalte 15 und 16) auf 119645 *M* oder für einen Waldarbeiter im Durchschnitt auf 0,82 *M*.

Mit wesentlich größerem Schreibwert für die Verwaltung ist die Invaliditäts- und Alters-Versicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 verbunden. Sie bezieht sich auf sämtliche ständigen Waldarbeiter und hat 1892/93 nach der Tabelle 59 Spalte 20 der Forstverwaltung 191103 *M* an Kosten verursacht.

Um auch diejenigen Waldarbeiter zu berücksichtigen, welche nach Einführung des allgemeinen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, aber vor Inkraftsetzung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Unfälle erlitten haben, die mit ganzer oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit verbunden waren, ist denselben nachträglich gnadeweis aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse eine Rente gewährt worden auf Grund der Allerh. Ordre vom 25. September 1889. Nach Spalte 19 Tabelle 59 beläuft die Gesamtbewilligung zu diesem Zweck sich auf 13942 *M*.

Neben den auf Grund der Gesetze über die Fürsorge für die Arbeiter bestehenden Kassen sind mehrfach noch Waldarbeiter-Unterstützungskassen begründet worden. Die umfassendste Fürsorge trifft seit langer Zeit die Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal, neu organisiert auf Grund des Allerhöchst unterm 17. September 1876 genehmigten Statuts, welches unterm 1. Juni 1891 wieder eine Abänderung erfahren hat. Die Forstverwaltung zahlt Beiträge in gleicher Höhe zur Kasse, wie die Waldarbeiter. Diese Beiträge haben nach Spalte 64 der Tabelle 46 b betragen im Jahre 1868 = 18000 *M*, 1880/81 = 23068 *M*, 1892/93 = 25207 *M*. Die Zahl der Mitglieder der Kasse belief sich 1880 auf 1263 mit Einschluß von 209 beständigen Gnadenlöhnern, 1892 auf 1424 mit Einschluß von 69 Gnadenlöhnern. Aus der Kasse werden Invalidenpensionen, Krankenlöhne, Unterstützungen für Wittwen und Waisen und Beerdigungskosten sowie außerordentliche Beihilfen im Bedarfsfalle gewährt, desgleichen freie Arznei und freie ärztliche Behandlung bei Erkrankungen. Die gesetzliche Krankenversicherung ist am Harze für forstwirtschaftlich beschäftigte Arbeiter auf Grund von Beschläüssen der Communalverbände nicht eingeführt. Zu Betreff der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung besteht neben jener Kasse der gesetzliche Versicherungszwang ungeschmälert fort. — In bescheidenereem Umfange sind für die meisten Oberförstereien des Regierungsbezirkes Cassel Waldarbeiter-Unterstützungskassen eingerichtet. Dieselben besaßen 1893 ein Vermögen von zusammen 46768 *M*. Ähnliches findet sich in anderen Bezirken. Zu diesen Kassen gewährt der Staat keine Beiträge. Den Regierungen werden aber jährlich die Mittel zur Verfügung gestellt, um Unterstützungen zu bewilligen an die gegen Krankheit nicht versicherten und Alters- oder Invaliditätsrente nicht beziehenden Personen während der ersten 13 Wochen nach Betriebsunfällen, ferner für solche erwerbsunfähige, erkrankte oder altersschwache Waldarbeiter, welche von den Wohlthaten der Arbeiterwohlfahrtsgesetze ausgeschlossen sind, und für deren Hinterbliebene. Weitergehende Unterstützungen bleiben der Centralstelle vorbehalten. Für diese Zwecke wirft der Staatshaushaltsetat 18500 *M* aus. Die geleisteten Ausgaben finden sich vom Jahre 1884/85 ab in Spalte 77 der Tabelle 46 b nachgewiesen, für die Zeit von 1868 bis 1883/84 in Spalte 63 daselbst und für 1861/68 in Spalte 46 der Tabelle 46a. Während früher der betreffende Etatstitel auch für solche Ausgaben bestimmt war, welche jetzt auf Grund der Arbeiterwohlfahrtsgesetze geleistet werden und die 1892/93 nach Spalte 74 der Tabelle 46 b die Höhe von 354538 *M* erreicht haben, gestattete der Etat 1868 im Ganzen nur eine Ausgabe von 7458 *M* und auch 1880/81 nur eine solche von 12052 *M*.

Die Gesamttausgabe für die Waldarbeiterwohlfahrt gliedert sich für 1892/93, wie folgt: Es sind gezahlt

1. Auf Grund Allerhöchster Gnadenbewilligung	13942 <i>M</i>
2. " " " gesetzlicher Verpflichtung	351872 "
3. Beiträge z. Waldarbeiter-Unterstützungskasse in Clausthal	25207
1. Freiwillige Unterstützungen	16847

zusammen 407868 *M*

Nicht gerechnet sind hierbei die Aufwendungen, welche der Staatskasse durch Beschaffung billiger Waldarbeiter-Wohnungen — deren sind jetzt 509 vorhanden — u. s. w. erwachsen. In neuester Zeit ist dahin gestrebt worden, die Waldarbeiter zur Ansiedlung auf fiskalischem Gelände unter Gewährung von Bauprämien und Baudarlehen zu bestimmen. Bisher sind allerdings in dieser Richtung nur bescheidene Erfolge erzielt worden.

2. **An Kosten für Ausbau und Unterhaltung der öffentlichen Wege** in den Forsten der alten Provinzen (die Kosten für bloße Holzabfuhrwege werden aus dem Kulturfonds bestritten) sind 1849 bis 1867 die in Spalte 29 der Tabelle 46a verzeichneten Beträge aufgewendet.

Das Jahr 1849 weist an Ausgaben für diesen wichtigen Zweck nur 218886 *M.*, das Jahr 1867 337482 *M.*, also 54% mehr nach. Mit Einschluß der neuen Provinzen zeigt Spalte 43 der Tabelle 46b für 1868 eine Ausgabe von 551979 *M.*, das Jahr 1880/81 eine solche von 1308276 *M.*, woraus sich eine Steigerung im Verhältniß von 100:237 ergibt. Nachdem der betreffende Fonds seit 1882/83 auf rund 1500000 *M.* erhöht worden ist, waren einzuweisen die Mittel in genügender Weise bereit gestellt, um sowohl im allgemeinen Interesse, als in dem besondern der Forstverwaltung die durch die Staatsforsten führenden Communicationswege, soweit deren Ausbau und Unterhaltung der Forstverwaltung obliegt, in einen den Anforderungen des allgemeinen Verkehrs entsprechenden und dem Holzabsatz förderlichen Zustand zu versetzen und in demselben zu erhalten. Inzwischen hat die Ueberweisung der erforderlichen Mittel an die Provinzen zum Bau und zur Unterhaltung der früher der Staatsverwaltung unterstellten Chausséen eine Belebung des Interesses für den Wegebau insbesondere auch bei den Kreisbehörden herbeigeführt, und es ist eine ganze Zahl von neuen Kreischausséen, zu denen der Regel nach Provinzialprämien bewilligt sind, entstanden. Soweit die Forsten hierbei berührt werden, haben die Kreisverwaltungen neben den durch Umlagen aufzubringenden Beiträgen des Forstfiskus von diesem der Regel nach noch Voraus-Beiträge beansprucht.

Diese sind der Regel nach bewilligt worden, zum Theil in recht beträchtlicher Höhe namentlich in Rücksicht darauf, daß der Kreis mehrentheils die spätere Unterhaltung der hergestellten Wege übernimmt. Oft hat die Forstverwaltung auch selbst die Anregung zum Ausbau von Kreischausséen gegeben. Da bei diesen gewöhnlich größeren Anforderungen als bei der Herstellung einfacher Waldstraßen Rechnung zu tragen ist, so haben die Wegebaukosten sich derart gesteigert, daß der etatsmäßige Fonds gegenwärtig nur knapp dem Bedürfnisse genügt. Mit Rücksicht darauf, daß die Kosten der Unterhaltung der betreffenden Wege meistens wegfallen, und die besseren Wege sofort ihren günstigen Einfluß in einer Preissteigerung der Walderzeugnisse äußern, sind die verwendeten Summen aber als ein wohl angelegtes Kapital anzusehen.

Während der Fonds zum Neubau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege zur Verwendung für diejenigen Wege bestimmt ist, welche innerhalb der Forstgrenze liegen, stellt eine andere Etats-Position der Forstverwaltung die Mittel zur Verfügung, um durch Gewährung von Beihilfen den Wege- und Brückenbau und die Anlegung von Eisenbahnhalte- und Verladungsstellen auch außerhalb der Forsten zu fördern, soweit derartige Anlagen von entschiedenem Nutzen für die Forstverwaltung sind und ohne deren Hinzutritt nicht zur Ausführung kommen würden. Zu diesem Zwecke sind Seitens der Forstverwaltung verwendet:

	1851:	28776 <i>M.</i> (Spalte 30 der Tabelle 46a),
	1854:	62844 = = = = =
	1856:	30807 = = = = =
1857 bis 1867:	jährlich etwa	36000 =
und laut Spalte 44 der Tabelle 46b	1868:	43200 =
	1870:	83711 =
	1875:	36792 =
	1880/81:	168220 =
	1887/88:	195004 =
	1891/92:	170433 =
	1892/93:	144113 = .

Werden unter Zugrundelegung der Tabelle 58

für Communicationswegebauten 1505707 *M.*,

für Holzabfuhrwege 1387026 =

und an Beihilfen für Chausséen 200000 = gerechnet, so ergibt sich eine

Gesamtaufwendung für den Forstwegebau von . 3092733 *M.* d. h. etwa 1,13 *M.* für das ha.

Welche Ausdehnung und Bedeutung der Bau von Kleinbahnen gewinnen wird, zu deren Förderung durch die Forstverwaltung in das Budget für 1894/95 zum ersten Male 2000000 *M* eingestellt sind, muß die Zukunft lehren. Verlegbare Rollbahnen, von welchen die Forstverwaltung etwa 130 km besitzet, werden aus den Mitteln des Forstkulturfonds angelegt und unterhalten (siehe unten: 4. „Für Forstkulturen“).

3. Die **Wasserbaukosten**, welche die Forstverwaltung zu bestreiten hat, und die in Spalte 31 der Tabelle 46a sowie in Spalte 45 der Tabelle 46b verzeichnet sind, beziehen sich auf Kosten für Unterhaltung der Ufer an den größeren Bächen, an Flüssen und Strömen, soweit die Uferbaukosten dem Forstfiskus als Grundbesitzer obliegt, u. s. w. Für diese Ausgaben war lange Zeit der Jahresbetrag von 36000 *M* ausgezset. Demnächst ist eine Steigerung auf 46800 *M* und sodann auf 66500 *M* erfolgt. Geringfügigere Herstellungen werden unter Leitung der Oberförster, umfassendere Bauten durch die dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellte Wasserbauverwaltung auf Kosten der Forstverwaltung ausgeführt.

Im Ganzen ist die betreffende Ausgabe nicht erheblich. Für 1880/81 betrug sie 38916 *M*, für 1892/93 44741 *M*, nachdem sie sich indessen 1881/82 auf 79468 und 1888/89 sogar auf 85761 *M* gesteigert hatte. Die durchschnittliche Ausgabe der 5 Jahre 1888/89 bis 1892/93 stellt sich auf 59250 *M*, d. h. auf 0,09 % der Hoheinnahme und 0,17 % der dauernden Ausgaben.

4. **Für Forstkulturen**, einschließlich des Baues und der Unterhaltung der nur zur Holzabfuhr dienenden Waldwege, (Privatwege, im Gegensatz zu den öffentlichen Wegen) ist in Spalte 32 der Tabelle 46a sowie in Spalte 46 und 47 der Tabelle 46b die Ausgabe verzeichnet

für 1849 mit 802425 *M*,
 1867 = 1151476 =

und mit Einschluß der neuen Provinzen

für 1868 = 2375190 =
 = 1880/81 = 3425200 =

Die Steigerung hat betragen im erstgedachten Zeitraum 43 %, in der Zeit seit 1868 bis 1880/81 44 %. Nachdem durch das Budget für 1882/83 eine Erhöhung des betreffenden Fonds, einschließlich desjenigen für die Betriebsregulirungen, auf 4300000 *M* erfolgt war, ließ sich bei gehöriger Sparsamkeit den Kulturbedürfnisse einstweilen genügen. Durch Uebernahme einer den Etatstitel zu Unrecht belastenden Ausgabe auf den Hilfsarbeiterfonds der Centralstelle ist eine Ermäßigung auf 4275000 *M* eingetreten. Diese Summe umfaßt aber zugleich die Kosten für Forstvermessungen und Betriebsregulirungen (Spalte 47 der Tabelle 46b), während Spalte 46 der Tabelle 46b die lediglich für Kulturzwecke und Holzabfuhrwege verausgabten Summen nachweist. Wenn hier die Ausgabe, welche 1892/93 mit 5229485 *M* ihren Höhepunkt erreicht, weit über den etatsmäßigen Betrag hinausgeht, so liegt dies an der stattgehabten namhaften Verstärkung desselben aus dem Fonds zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten, welche budgetmäßig gestattet ist. Diese Verstärkung hat betragen: 1890/91 = 1144877 *M*, 1891/92 = 1146125 *M*, 1892/93 = 1340272 *M*. Es liegt die Erwägung nahe, ob zur Vermeidung so starker Zuschüsse aus einem anderen Fonds nicht eine Verstärkung des Kulturretats am Platze wäre.

Die verausgabten Kulturkosten einschließlich der Kosten für Holzabfuhrwege haben betragen:

	durchschnittlich für das ha der ertragsfähigen Fläche in <i>M</i>	in Procenten der Hoheinnahme	in Procenten der dauernden Ausgabe
1849	— 0,39	5,2	10,1
1855	— 0,17	5,0	11,1
1860	— 0,16	4,1	9,6
1867	0,59	4,0	9,3
1868	0,96	5,5	11,0
1875	1,31	5,6	12,0
1880/81	1,31	6,1	11,7

Unter Hinzurechnung der in letzterem Jahre aus dem Fonds zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten verausgabten Kultur Gelder von 179200 *M* betragen die Kulturkosten im ganzen Staat . .

1,11 1,31 6,7 12,1

Für die einzelnen Provinzen berechnete sich für 1880/81 die Ausgabe an Kulturgeldern, wie folgt:

	durchschnittlich für das ha der ertragsfähigen Fläche in \mathcal{M}	Gesamt-	in Procenten der Roh-Einnahme	dauernden Ausgabe
Ostpreußen	1,03	0,91	7,1	12,1
Westpreußen	1,91	0,96	8,2	12,0
Brandenburg	0,97	0,91	4,3	11,5
Pommern	1,23	1,20	5,1	12,7
Posen	0,91	0,91	6,3	12,8
Schlesien	1,10	1,08	3,8	9,5
Sachsen	1,21	1,22	3,9	9,8
Schleswig-Holstein	2,20	2,18	9,1	14,9
Hannover	2,93	2,81	10,9	15,6
Westfalen	1,75	1,72	7,5	11,1
Hessen-Nassau	1,92	1,90	9,9	12,9
Rheinprovinz	1,91	1,88	6,9	11,6

Die entsprechenden Zahlen anderer Länder sind für 1880/81:

Bayern	2,16 ^{*)}	1,91	7,3	13,9
Württemberg	4,86	4,71	9,1	20,2
Sachsen einschl. der Kosten für öffentliche Wege	3,80	3,71	6,3	18,0
Baden	4,76	4,70	10,3	21,7
Hessen-Darmstadt	2,17 ^{*)}	2,09	6,2	12,1

Im Jahre 1892/93 stellen sich einschließlich der aus dem Fonds zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten entnommenen Kulturgelder von 1340272 \mathcal{M} die Zahlen, wie folgt:

	durchschnittlich für das ha der ertragsfähigen**) Fläche in \mathcal{M}	Gesamt-	in Procenten der Roh-Einnahme	dauernden Ausgabe
Im ganzen Staat	2,00	1,92	7,19	14,10
Ostpreußen	1,18	1,31	8,30	13,96
Westpreußen	1,52	1,16	9,14	14,41
Brandenburg	1,56	1,19	4,86	13,17
Pommern	1,73	1,68	6,28	14,88
Posen	1,26	1,23	6,68	14,22
Schlesien	2,00	1,98	5,39	13,72
Sachsen	2,16	2,12	5,81	13,99
Schleswig-Holstein	2,96	2,90	11,35	19,15
Hannover	2,70	2,61	9,04	14,25
Westfalen	2,78	2,76	8,11	14,23
Hessen-Nassau	3,05	3,01	11,56	16,30
Rheinprovinz	3,06	3,02	8,62	15,13

Die Tabelle 58 läßt ersehen, wie hoch die Kosten für Kulturen sich getrennt nach den 9 Kapiteln des Kulturplanes in jedem der Jahre 1883/84 bis 1891/92 im Durchschnitt gestellt haben. Die Gesamt-Durchschnittssumme von 4678027 \mathcal{M} vertheilt sich, wie folgt:

Die Kosten für Holzabfuhrwege betragen 1387026 \mathcal{M} , wovon 608572 \mathcal{M} auf Unterhaltung alter und 778454 \mathcal{M} auf Herstellung neuer Wege fallen.

Ferner sind verausgabt: für neue Kulturen	944751 \mathcal{M}
: Nachbesserungen	732134 "
: Kämpfe	556099 "
: Anschaffung von Pflanzen und Samen	351629 "
: allgemeine Zwecke	293800 "
: Bewässerungen	223206 "
: Abzugsgräben	153433 "
: Kulturgeräte	35949 "

*) Für das ha der zur Holzzucht bestimmten Fläche.

**) Vergl. Tabelle 55 Spalte 19.

Hiernach sind für Abfuhrwege erheblich größere Summen verwendet worden, als für neue Kulturen. Das Anwachsen der Kosten für die Unterhaltung der Wege ist sehr erklärbar. Dasselbe steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem fortschreitenden Ausbau der Wegeneze. Besonders stark, nämlich auf mehr als das Doppelte sind seit 1883/84 die Kosten für Bewährungen zur Verhütung von Wildschaden angewachsen. Die Steigerung der Kosten für allgemeine Zwecke endlich beruht wesentlich in der Umwandlung von Bruchflächen in Wiesen.

Die entsprechenden Zahlen anderer Länder stellen sich wie folgt:

	durchschnittlich für das ha der ertragsfähigen Fläche in M	Gesammt-	in Procenten der Roh-Einnahme	dauernden Ausgabe
Bayern 1891	2,60	2,32	6,62	10,91
Sachsen 1892	4,23	4,17	6,41	16,27
Württemberg 1892/93	5,28	5,15	8,86	20,98
Baden 1892	6,07	6,00	10,45	21,91
Hessen-Darmstadt 1892/93	4,84	4,67	9,75	19,61
Mecklenburg-Schwerin 1891/92	2,44	2,37	9,27	19,17

Die Aufwendungen für Forstkulturen in Preußen müssen daher auch jetzt noch als mäßig bezeichnet werden, namentlich wenn berücksichtigt wird, daß die Bodenverhältnisse (Sand-schellen, Dünen etc) vielfach ungünstig sind, in Verbindung mit Mistkäferfraß etc oft wiederholte Nachbesserungen nöthig machen, und daß der Wegebau, insbesondere im Gebirge, erhebliche Anforderungen an den Kulturfonds stellt, aus welchem übrigens auch die Kosten der Erziehung von Pflänzlingen zur Abgabe an Privatpersonen etc bestritten werden.

5. Die Ausgaben für **Forstvermessungen und Betriebsregulirungen** einschließlich der Ausgaben für Versteinung der Jagen- und Districtseinteilung haben für den Zeitabschnitt bis 1867 sich laut Spalte 33 der Tabelle 46a im Jahre 1849 auf 52029 M, 1857 (Höchstbetrag) auf 119271 M und 1867 auf 75000 M für den Staat im früheren Umfange belaufen. Die Spalte 47 der Tabelle 46b ergibt mit Einschluß der neuen Provinzen für das Jahr 1868 den Betrag von 165990 M, der nach Maßgabe des Fortschreitens der Betriebs-Regulirungen in den neuen Provinzen sich erhöht hat im Jahre 1877,78 auf 393576 M, 1880/81 346527 M betrug, seinen Höhepunkt 1890/91 mit 440903 M erreichte und sich 1892/93 auf 431474 M gestellt hat.

Setzt man dieser letzteren Summe noch hinzu die in derselben nicht mit enthaltenen Befoldungen für die Beamten des Forsteinrichtungsbureaus der Centralstelle mit 24000 M, so ergibt sich ein Betrag von 455474 M und für das ha der Gesamtfläche ein solcher von 0,17 M.

6. Die von der Forstverwaltung zu entrichtenden **Steuern, Realabgaben und Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung** (Spalte 52 der Tabelle 46a) haben sich für die alten Provinzen von 36798 M im Jahre 1850 auf 169375 = = = 1867,

also im Verhältniß von 100 auf 460 erhöht.

Mit Einschluß der neuen Provinzen betragen die bezeichneten Ausgaben laut Spalte 71 der Tabelle 46b im Jahre

1868: 194732 M,
 1880/81: 588471 =,
 1892/93: 672995 =,

worans eine Steigerung von 100 auf 302 und 346 folgt.

Staatssteuern werden von den Staatsforsten nicht entrichtet. Die letzteren haben aber zu allen nach dem Grundbesitz bezw. dem Grundsteuerfusse aufzubringenden Provinzial, Kreis- und Gemeinde, oft auch zu den Kirchen und Schul Steuern beizutragen. Soweit die Staatsforsten besondere Gutsbezirke bilden, liegt dem Forstfiskus die Aufbringung der Kommunalalloten allein ob. Außerdem sind die Staatsforsten mit manden, namentlich auf angekauften Forstdienst Gehöften ruhenden Realabgaben belastet, deren Verichtigung aus der Forstkasse erfolgt.

Das rasche Anwachsen der Ausgaben legt Zeugniß davon ab, in welchem Maße die Steuer-Umlagen zu kommunalen Zwecken verstärkt worden sind. Eine namhafte Steigerung haben die Beiträge des Forstfiskus hierzu erfahren durch das Gesetz vom 27. Juli 1885, betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges. S. S. 327). Provinzweise wird nunmehr das Reineinkommen aus dem Domänen und Forstbesitz nach den Ansätzen des Stats berechnet und sein Verhältniß zum Grund

steuerreinertrage alljährlich veröffentlicht, um dann für die einzelnen in communafer Beziehung den Gemeinden angehörenden Domänen- und forstfiskalischen Liegenschaften das der Steuerveranlagung zu Grunde zu legende Einkommen proportional zu berechnen.

7. Die **Renten für frühere Naturalnutzungen** (Spalte 53 der Tabelle 46a und 72 der Tabelle 46b) bestehen hauptsächlich aus jährlichen Zahlungen für abgelöste Servituten und Real-lasten und aus Baarvergütungen für Holzabgaben, welche an Berechtigte zu leisten wären, aber auf deren Wunsch, sei es für ein einzelnes Jahr, sei es für einen längeren Zeitraum, durch eine verabredete Geldzahlung abgegolten werden.

Diese Ausgabe hat sich mit dem Fortschreiten der Ablösung der Servituten und Reallasten, soweit diese nicht durch Land oder Capital bewirkt wird, sehr erhöht, nämlich

von 127005 *M* im Jahre 1850
auf 742510 = = = 1867,

also in dem Verhältnisse von 100 zu 585 für die alten Provinzen. Für den Staat im jetzigen Umfange betrug die Ausgabe

771703 *M* im Jahre 1868,
894416 = = = 1871 (Höchstbetrag),
834742 = = = 1879/80
610602 = = = 1892/93.

Von 1868 ab ist nach anfänglichem starken Steigen eine Ermäßigung eingetreten im Verhältniß von 100 : 79, welche auf Ablösung von Renten durch Kapitalzahlung zurückzuführen ist.

Diese Ausgabe gehört eigentlich nicht zu den Betriebskosten, und würde richtiger bei den allgemeinen Passivrenten der Staatskasse zu verrechnen sein. Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens sind jedoch die Forst-Passivrenten der Staatskasse auf dem Etat der Forstverwaltung belassen. Im Jahre 1892/93 machte diese Ausgabe 0,22 *M* für das ha oder 0,88 % der Rohemnahme und 1,82 % der Gesamttausgabe aus.

8. Sonstige Ausgaben.

a) Die Jagdverwaltungs-kosten bestanden früher meist in Pachtgeldern für angepachtete Jagden auf Waldenclaven oder auf Grundstücken, welche an die Staatsforsten grenzen, und nur zum kleineren Theile aus Aufwendungen für die Erhaltung des Wildstandes durch Fütterung zc. Für den Staat im früheren Umfange ergiebt Spalte 34 der Tabelle 46a, daß diese Kosten, welche 1849 17340 *M* betrug, sich im Jahre 1867 stellten auf 9430 *M*. Außerordentlich schneereiche Winter führten naturgemäß eine Verstärkung der Ausgabe für Fütterung des Hoch- und Rehwildes herbei, die im Uebrigen der Regel nach den Oberförstern zur Last fällt.

Mit Hinzutritt der neuen Provinzen stieg laut Spalte 48 der Tabelle 46b die Ausgabe im Jahre 1868 auf 113644 *M*. Obgleich es thunlich war, dieselbe alsbald um mehr als die Hälfte zu vermindern, zeigt doch das Jahr 1880/81 immer noch einen Betrag von 61760 *M*, der im Etatsjahr 1892/93 sogar wieder auf 76686 *M* angewachsen ist. Die zur Fläche der hinzugekommenen Staatsforsten außer Verhältniß stehende Höhe ersterer Summen hat in den Kosten der Beschaffung von Jagdscheinen für Forstschutzbeamte in der Provinz Hannover zc, wo denselben unentgeltliche Jagdscheine nicht verabfolgt werden, vorzugsweise aber in dem Ansprüche der Angrenzender auf Wildschadenersatz in genannter Provinz ihren Grund. Soweit thunlich, wird einerseits zur Abwendung dieser oft in ganz ungemessener Weise beanspruchten Vergütungen, deren Feststellung für die Forstbeamten eine außerordentliche Mühwaltung herbeiführt, und andererseits im Landeskulturinteresse auf Eingatterung Bedacht genommen. Inzwischen hat das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auch für diejenigen Landestheile, in welchen bisher eine solche nicht bestand, eingeführt, jedoch — abgesehen von Enclaven — ohne die für Hannover bestehende Regreßpflicht des Waldbesitzers gegenüber den benachbarten Feldmarken. Das Gesetz hat bisher für den Forstfiskus nur bezüglich der Enclaven (§ 3 a. a. D.) erhebliche Weiterungen und Kosten herbeigeführt.

Alle sonstigen Jagdadministrationskosten sind von den Oberförstern, (die zugleich in der Regel die niedere Jagd gepachtet haben) zu bestreiten, wofür sie in dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreise des Wildes und dem von ihnen zur Forstkasse zu entrichtenden Taxpreise Ersatz finden sollen.

b) Die Kosten für größere Torfgräbereien, welche gegenwärtig namentlich in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Schleswig und Hannover vorkommen — vergl. Spalte 35 der Tabelle 46a und 49 der Tabelle 46b —

bestehen in sämtlichen Ausgaben für Gewinnung und Verwerthung des Torfes. Die Gegenüberstellung dieser Kosten mit den Einnahmen der einzelnen Jahre ergibt Tabelle 47. Vom Jahre 1868 ab, wo die getrennte Verrechnung der Befoldungskosten (in Spalte 26, 38 und 39 der Tabelle 46b mit enthalten) beginnt, ist in Tabelle 47 die Befoldung der Torfbetriebs-Beamten den Betriebsausgaben (Spalte 49 in Tabelle 46b) zugefetzt. In Spalte 35 der Tabelle 46a sind die Befoldungsausgaben mit enthalten.

Der Reinertrag hat hiernach in den einzelnen Jahren, je nachdem die Absatzverhältnisse sich verschieden gestaltet haben, und die Witterung für die Torfförderung mehr oder weniger günstig gewesen ist, sehr geschwankt. Der Rückgang in den Jahren 1856—1860 ist eine Folge des Kaupenkrases in Ostpreußen, welcher den Torfbetrieb daselbst zeitweise fast ganz ins Stocken gebracht, demnächst aber den Torfabsatz von 1861 ab wieder sehr gefördert hat. Die beträchtliche Steigerung der Reineinnahme in den Jahren 1873/75 bis auf 330240 *M* findet hauptsächlich darin ihre Erklärung, daß während dieses Zeitraumes größere Torfverwaltungen in der Provinz Hannover, welche früher der Domänen-Verwaltung unterstellt waren, auf den Etat der Forstverwaltung übergegangen sind. Später ist bei dem Rückgange der Nachfrage nach Torf unter Steigerung der Ausgaben die Reineinnahme leider geringer geworden. Für 1892/93 hat sie 155364 *M* betragen.

c) Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der Flößereiverwaltung für die einzelnen Jahre würde nicht zu einer richtigen Beurtheilung der Betriebsergebnisse führen, da die Jahresausgaben der Flößerei-Rechnung öfter die Kaufgelder für einen auf mehrere Jahre ausreichenden Holzvorrath enthalten, und ihnen daher erst die Einnahmen folgender Jahre gegenüber stehen. Die desfallsigen Ausgaben sind in Spalte 36 der Tabelle 46a und in Spalte 50 der Tabelle 46b nachgewiesen. Dieselben haben sich, abgesehen von einzelnen Jahren, welche größere bauliche Herstellungen nöthig machten, gemäß der Einschränkung des Flößereibetriebes im Allgemeinen vermindert und 1892/93 noch 14421 *M* betragen.

d) Die Ausgaben für Wiesenanlagen (Spalte 37 der Tabelle 46a und 51 der Tabelle 46b) umfassen die Kosten der Unterhaltung und Administration eines Theiles der von der Forstverwaltung angelegten größeren Kunstwiesen. Es sind unter den desfallsigen in Tabelle 48a nachgewiesenen Ausgaben die Befoldungen des zu unterhaltenden Personals berücksichtigt (wonach die Zahlen der Spalte 51 der Tabelle 46b durch Hinzutritt der in Spalte 26, 38 und 39 mit enthaltenen Befoldungsausgaben zu erhöhen sind), ferner alle Unterhaltungs-, Ernte- und sonstigen Kosten, nicht aber die Kosten der ersten Einrichtung, auch nicht die Zinsen des Anlagekapitals. Tabelle 48a enthält zugleich die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Für die Jahre 1850 bis 1854 bestand nur eine Kunstwiesenanlage in der Oberförsterei Stallsichen von etwa 900 ha. Im Jahre 1854 trat hinzu die zweite Anlage in der Oberförsterei Strzelno (jetzt Miran) mit etwa 210 ha und im Jahre 1863 die dritte in der Oberförsterei Lutau mit etwa 150 ha. Ferner ist in den Jahren 1869 bis 1873 die Wiesenanlage in der Oberförsterei Obersier mit etwa 90 ha und in den Jahren 1874/75 die Wiesenanlage im Zauche Bruch der Oberförsterei Schöneiche mit etwa 220 ha eingerichtet, und im Jahre 1880 die Wiesenanlage Thielengut mit etwa 220 ha vom Domänen-Etat übernommen worden. (Vergl. S. 209 und 210.) 1892/93 hat der Reinertrag der Kunstwiesen 55102 *M* betragen. Hierunter sind aber nicht einbegriffen diejenigen Wiesenanlagen, für welche kein besonderer Etat besteht und für welche der Ertrag bei den Nebenmüngen (Spalte 5 Tabelle 46b) nachgewiesen ist. (Vergl. Abschn. V unter 14 c „Wiesenanlagen“ auf Seite 244.) Wohl aber sind einbegriffen die Kosten für die Etan-ze Wiesen-Anlage von etwa 450 ha in der Oberförsterei Hartigsheide.

e) Die Kosten für Brennholz-niederlagen und Ablagen (Spalte 52 der Tabelle 46b) haben sich von 86526 *M* (1868) im Jahre 1880/81 auf 19164 *M* und im Jahre 1892/93 nach Auflösung der Brennholzmagazine zu Hannover und Cassel auf 1047 *M* vermindert.

f) Mit dem Jahre 1868 tritt für den Betrieb der fiskalischen Sägemühlen am Harze (Spalte 53 der Tabelle 46b) eine Ausgabe von 631450 *M* auf, die nach vielen Schwankungen 1880/81 sich auf 529941 *M* vermindert hat und alle Kosten für den Ankauf, die Anfuhr, den Verschnitt der Blöcke, und auch die Befoldung der Sägemühlenmeister in sich schließt. (Vergl. Abschn. V unter 11 d „Sägemühlenbetrieb“ und 15 b, 3 „Einnahme aus Nebenmüngen“ auf Seite 247 und 264.) Das Jahr 1892/93 weist nur noch eine Ausgabe von 196594 *M* nach, nachdem die Administration der 9 fiskalischen Sägemühlen auf deren (1892/93) 3 beschränkt worden ist, während die übrigen theils verpachtet sind, theils anderweit verwendet werden.

Tabelle 36 ergibt einen Reinertrag von 46523 *M.* nach dem Durchschnitt von 21 $\frac{1}{4}$ Jahren. In den letzten beiden Jahren ist aber ein Zuschuß erforderlich gewesen. Es wird deshalb auch die weitere Einschränkung des Sägemühlbetriebes auf fiskalische Rechnung angestrebt. Im Jahre 1894 ist auch die Sägemühle zu Osterode verpachtet worden, so daß jetzt nur noch 2 Sägemühlen administriert werden.

g) Die Kosten für größere Baumschulen (Spalte 54 der Tabelle 46b) sind erst von 1868 ab gesondert nachgewiesen, und zwar zunächst mit 1959 *M.* Sie steigern sich bis 1876 auf 31844 *M.*, um dann mit allmählicher Beendigung der Einrichtungsarbeiten in den neuen Theilen der Baumschule in Hannover auf 18804 *M.* im Jahre 1880/81 zu sinken. 1892/93 haben die Kosten 15312 *M.* betragen. Mit dem wachsenden Interesse von Privatpersonen und Gemeinden für die Waldkultur ist der Begehr nach Pflanzen und damit sowohl die Einnahme, wie die Ausgabe gestiegen. Wenn diese in mehreren Jahren über die Einnahme hinausgegangen ist, so findet dies in den stattgehabten Erweiterungsarbeiten für die Baumschule in Hannover und gleichzeitig darin seinen Grund, daß bei der eingetretenen ungünstigen Lage der Landwirtschaft die Privatindustrie sich mehr und mehr der Erziehung von Holzpflanzen zum Zwecke des Verkaufes zugewendet, wodurch das Bedürfnis des Bezuges aus den Staatsforsten vermindert worden ist.

h) Die Ausgabe für den Clever Thiergarten umfaßt alle Kosten für die Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen bei der Stadt Cleve und wird im Interesse der letzteren auf Grund früherer landesherrlicher Zusicherung aus den Einnahmen des Thiergartens bestritten. Soweit dabei in einem Jahre Ueberschüsse verbleiben, welche in den nächstfolgenden beiden Jahren nicht Verwendung finden, werden sie zur Staatskasse abgeführt. Gleiches gilt für das Eichholz bei Hrsberg, bei welchem ähnliche Verhältnisse vorliegen (siehe Spalte 38 der Tabelle 46a und 55 der Tabelle 46b). 1892/93 betrug die Ausgabe für den Clever Thiergarten und das Eichholz 17218 *M.*

i) Seit dem Jahre 1885/86 stellt der Etat zur Förderung der Fischerei in den Staatsforsten eine Summe von 6000 *M.* zur Verfügung. Abgesehen von kleinen Brutanstalten, in denen namentlich Forellen gezüchtet werden, ist die bezeichnete Summe vorzugsweise für die Karpfenteiche der Oberförstereien Hochzeit, Regenthin und Hoyerswerda und für Anlegung von Forellenteichen in den Harzforsten und im Regierungsbezirk Lüneburg verwendet worden.

k) Die Kosten zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und die Proceßkosten (Spalte 39 und 40 der Tabelle 46a und 57 der Tabelle 46b) haben betragen:

	1849 =	101517 <i>M.</i>
	1867 =	124310 "
und mit Einschluß der neuen Provinzen	1868 =	182706 "
	1880/81 =	165573 "
	1892/93 =	109192 "

Es kommen bei Beurtheilung dieser Zahlen einerseits die gesteigerten Anforderungen an genaue und dauerhafte Bezeichnung der Grenzen sowie die Erweiterung der Servitutablösungen und andererseits die erfreuliche Abnahme der Proceße in Betracht. Von den vorbezeichneten Kosten trafen 1880/81 auf jede Oberförsterei im Durchschnitt 241 *M.*, 1892/93 159 *M.*

l) Die Holzverkaufskosten *z.* (Spalte 41 der Tabelle 46a und 58 der Tabelle 46b) haben 1880/81 142737 *M.*, 1892/93 174427 *M.* betragen. Sie sind mit der Erweiterung des Absatzbereiches für Holz u. s. w. und der daraus folgenden Nothwendigkeit, die Versteigerungen in weiterem Umfange bekannt zu machen und deren Zahl zu vermehren, in die Höhe gegangen. Auch hat auf diese Ausgabe die Anordnung eingewirkt, daß beim Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres der Betrag der voraussichtlich zum Verkauf kommenden Holz mengen unter Angabe der Forstorte in dem in Hannover erscheinenden Holzverkaufsanzeiger bekannt gemacht wird, damit die Holzhändler in der Lage sind, rechtzeitig ihre Verfügungen treffen zu können.

m) Die Druckkosten (Spalte 42 bezw. 59 der Tabellen 46a und b) zeigen in der letzten Zeit keine erheblichen Schwankungen. 1880/81 betrug die Ausgabe hierfür 56910 *M.*, 1892/93 62108 *M.*

n) Die Stellvertretungs-, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten (Spalte 43 bezw. 60 der Tabellen 46a und b) sind mit der Erhöhung der Diätensätze *z.* und, da jetzt auch bei den Versetzungen auf Antrag des betreffenden Beamten Umzugskosten bewilligt werden, vom

Jahre 1868 ab, wo die Ausgabe 95993 *M* ausmachte, im Jahre 1880/81 auf 188742 *M* angewachsen und haben 1892/93 die Höhe von 328137 *M* erreicht. Diese erhebliche Steigerung in letzter Zeit ist vorzugsweise darauf zurückzuführen, daß mit der sorgfältigeren Ausnutzung des Holzes und den sich mehrenden Geschäften der Oberförster im Interesse der Selbstverwaltung eine größere Zahl von Revierverwalter Gehälften hat bestellt werden müssen, die früher nicht erforderlich waren. Auch ließ es sich nicht umgehen, einzelnen Forstbeamten auf Kosten des Staates im Interesse der Staatsforsten die Mittel zu einigen forstlichen Reisen zu gewähren. Ebenso hat die Einrichtung von Moordammkulturen und ähnlichen Verbesserungen vermehrte Reisen von Forstbeamten nöthig gemacht.

o) Sehr geschwankt haben der Natur der Sache nach die Kosten für die Vertilgung schädlicher Waldinsekten (Spalte 44 bezw. 61 der Tabellen 46a bezw. 46b). Sie sind in den Jahren 1863 und 1864 zu außergewöhnlicher Höhe angewachsen, weil die große Kiefernraupe (*Gastropacha Pini*) in den Sandgegenden der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Posen und Westpreußen im Jahre 1862 in so gefährlicher Menge sich vermehrt hatte, daß zu umfangreichem Sammeln der Raupen im Winterlager sowohl in dem Winter 1862/63 als im Winter 1863/64 geschritten werden mußte. Es ist auch gelungen, einer Bestandesvernichtung insoweit vorzubeugen, daß nur in der Oberförsterei Glücksburg völliger Kahlschlag auf größeren Flächen eingetreten, und der Kahlschlag von etwa 625 ha nothwendig geworden ist. Im Winter 1864/65 wurden dagegen Vertilgungsmaßregeln gegen den Kiefernspinner entbehrt, da das Insekt theils durch Entartung und durch seine Feinde, theils durch einen sehr zeitigen starken Frühfrost bis zur Unschädlichkeit vermindert war, und die Ausgabe des Jahres 1865 für Insektentilgungskosten war daher auf den geringen Betrag von 47541 *M* zurückgegangen, welcher nur zur Vertilgung des Fichtenborfentäfers, des Fichten- und Kiefern-Rüsseltäfers, der Maikäferlarve etc. und zur Herstellung von Nistkästen für Höhlenbrüter angewendet ist. Die Jahre 1866/1871 zeigten wiederum eine starke Vermehrung der großen Kiefernraupe, namentlich in den Provinzen Westpreußen, Posen, Pommern (in den Oberförstereien Bütt und Friedrichswalde mußten zusammen 1100 ha kahl abgetrieben werden), Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Die bisher dagewesene größte Ausgabe für Vertilgungsmaßregeln weist das Jahr 1869 mit 884442 *M* auf. In den Jahren 1876/1878 trat das Insekt wieder in fast allen Provinzen mit älteren Kiefernbeständen auf. Die Ausgabe von 703206 *M* des Jahres 1877/78 fällt zum größten Theil auf die Herstellung von Theerringen. In den Jahren 1878/1880 wurden Vertilgungsmaßregeln in größerem Umfange nur noch nöthig in den Regierungsbezirken Marienwerder, Königsberg und Merseburg. Die rechtzeitige Anwendung von Raupenleim (Theeren) hat sich als ein sicheres Mittel bewährt, übermäßige Beschädigungen durch dieses für die Preussischen Forsten gefährlichste Insekt fern zu halten. Nächst der großen Kiefernraupe sind in neuerer Zeit durch die Vertilgung des Maikäfers, namentlich durch Sammeln der ausgebildeten Insekten, aber auch der Larven größere Summen in Anspruch genommen worden. Erfolge hat in dieser Beziehung die Tucheler Heide aufzuweisen. Nächst dieser sind zur Zeit die großen Kiefernwaldungen der Johannsburger und Vandsberger Heide, ferner die Oberförstereien Jura, Schmallingenken, Grundowken u. s. w. gefährdet. Der Neger nach sind Waldbrände und Raupenschlag die Veranlassung zur Einbürgerung des Maikäfers gewesen. Ein ähnlich sicheres Mittel zu seiner Vertilgung wie bei der großen Kiefernraupe ist leider noch nicht gefunden.

In neuester Zeit ist auch gegen die Raupe das Leimen in größerem Umfange angewendet worden. Dieses Insekt hatte 1892 in den Forsten Oberschlesiens, Ostpreußens, Posen, der Regierungsbezirke Potsdam und Hannover einen bedrohlichen Umfang erreicht. Aus dem Regierungsbezirke Potsdam lauten die Nachrichten über die Wirkung der Leimringe günstig, im Uebrigen ist ein durchschlagender Erfolg nicht wahrgenommen.

Erheblich sind die alljährlich für Vertilgung des großen Rüsseltäfers angewendeten Summen.

Wie sich für das Jahr 1892/93 die Kosten der Vertilgung der Waldinsekten auf die einzelnen Arten vertheilen, ergibt die Tabelle 52b.

p) Die Grabenräumungskosten behufs Beschaffung von Vorfluth (Spalte 62 Tabelle 46b) schwanken nach Maßgabe der verschiedenen Witterungsverhältnisse der einzelnen Jahre sehr stark. Sie betragen 1868 15965 *M*, 1892/93 52159 *M*.

q) Die Kosten der dem Forstfiskus gesetzlich obliegenden Armenpflege sind in Spalte 76 der Tabelle 46b vom Jahre 1884/85 ab nachgewiesen, nachdem sie von dem Etat der Domänenverwaltung und des Ministeriums des Innern auf den Forstetat übertragen, bezw. bei dem

Titel: Vermischte Ausgaben des Forstetats in Wegfall gebracht sind. Sie beliefen sich 1892/93 auf 86855 *M.*

r) Die sonstigen vermischten Ausgaben (Spalte 65 der Tabelle 46b) haben sich in neuester Zeit vermindert, seitdem im Jahre 1890/91 die Kosten für Waldarbeiter- u. Wohnungen, welche früher hier nachgewiesen wurden, auf den Forstgebäudefonds übernommen worden sind. 1892/93 betragen die desfalligen Ausgaben 70458 *M.*

s) Endlich ist hier noch der Kosten zu den Ankäufen von Grundstücken behufs der Aufforstung von Dedländereien im Interesse der Landeskultur, zur besseren Abrundung der Forsten und zur Ausgleichung der durch unvermeidliche Abtretungen erfolgenden Verminderung der Staatswaldfläche zu erwähnen. Mit dankenswerther Bereitwilligkeit ist dieser Fonds, welcher 1867 nach Spalte 54 der Tabelle 46a nur eine Ausgabe von 210000 *M.* gestattet, erhöht worden, und Spalte 78 der Tabelle 46b weist im Jahre 1876 eine Ausgabe von 880253 *M.* nach. Mit Hinzurechnung einer im Extraordinarium bewilligten Summe von 950000 *M.* stehen jetzt zu dem genannten Zwecke jährlich 2000000 *M.* zur Verfügung. Diese Ausgabe, welche die Aufforstungskosten einschließt, darf streng genommen derjenigen für die laufende Verwaltung nicht hinzugerechnet werden, da es sich hier um eine neue Capitalanlage handelt, deren Verzinsung erst in späterer Zeit eintreten und zur Vermehrung der laufenden Einnahme beitragen wird, und da ferner auch der Erlös für verkaufte Forstgrundstücke nicht bei den Revenüen der Forstverwaltung zur Verrechnung gelangt. In der Tabelle 46b ist die betreffende Ausgabe jedoch den dauernden zugerechnet worden, um so mehr als die dem Ankaufsfonds zur Verstärkung des Kulturfonds entnommenen Beträge ebenfalls bei den dauernden Ausgaben nachgewiesen sind. (Vergl. Tab. 46b Anm. 4 im Bd. II auf Seite 317.) 1892/93 hat die baare Ausgabe zum Ankauf von Grundstücken (ohne Kulturkosten) 704560 *M.* betragen. Es sind aber große Flächen durch Eintauschung gegen werthvolles Forstgelände von geringem Umfang erworben worden. (Vergl. das auf Seite 145 Angeführte.)

Die **Summe aller Betriebskosten** mit Ausschluß der Kosten für Forstgebäude (Spalte 56 nach Abzug der Spalten 26, 28 und 51 der Tabelle 46a und Spalte 80 der Tabelle 46b) nach Abzug der Spalten 32, 40, 42, 70 und 75) betragen

	1849 =	4102392 <i>M.</i>	und für das ha der Gesamtfläche	1,98 <i>M.</i>
	1867 =	6751111	" " " " " " " "	3,29 "
und mit den neuen Provinzen	1868 =	12851183	" " " " " " " "	4,93 "
	1880/81 =	16659287	" " " " " " " "	6,25 "
	1892/93 =	21134904	" " " " " " " "	7,71 "

ist also gestiegen in der Zeit von 1849 bis 1867 im Verhältniß von 100:165, in der Zeit von 1868—1880/81 wie 100:130 und von 1880/81 bis 1892/93 wie 100:127, während die Roheinnahme sich erhöht hat in dem Verhältniß von 100:186 bezw. 100:124 und 100:129.

Es ist hieraus ersichtlich, daß in dem ersteren Zeitraum die Einnahmen in erheblich höherem Maße gestiegen sind, als die Betriebs-Ausgaben, während für 1868—1880/81 das umgekehrte Verhältniß stattgefunden hat; dasselbe gestaltet sich für 1880/81 bis 1892/93 aber wieder günstiger. Ferner springt in die Augen, daß der Zutritt der neuen Provinzen das Verhältniß zwischen Einnahme und Betriebs-Ausgabe ungünstig beeinflusst hat, denn während das Jahr 1868 eine Steigerung der Einnahme von 28708478 auf 43396195, also im Verhältniß wie 100:151 zeigt, hat sich die Ausgabe erhöht von 6751111 auf 12851183 *M.*, also wie 100:190.

Von der gesammten Roheinnahme haben die Betriebskosten in Anspruch genommen (Vergl. Spalte 6 der Tabelle 53*):

1849:	26,6 %	und nach Abzug der Werbungskosten	13,1 %
1850:	22,8	" " " " " " " "	11,0
1855:	23,3	" " " " " " " "	12,5
1860:	23,1	" " " " " " " "	11,9
1865:	19,1	" " " " " " " "	9,0
1867:	23,5	" " " " " " " "	12,2
1868:	29,6	" " " " " " " "	15,9
1870:	27,2	" " " " " " " "	14,3
1873:	24,5	" " " " " " " "	12,1

*) Werden von den Zahlen der Spalte 6 diejenigen der Spalte 3 abgezogen, so ergeben sich die Betriebskosten-Procentsätze abzüglich der Werbungskosten.

	1875: 26,0 %	und nach Abzug der Werbungskosten	13,9 %
1. April 1878/79:	33,7 =	=	19,1 =
1. = 1879/80:	33,5 =	=	19,2 =
1. = 1880/81:	31,9 =	=	16,9 =
1. = 1885/86:	32,7 =	=	18,9 =
1. = 1890/91:	28,6 =	=	15,8 =
1. = 1892/93:	30,2 =	=	16,6 =

Das Steigen des Procentfußes der Betriebskosten in den Jahren 1858 bis 1860 ist als eine Folge der ungünstigen Absatz- und Preisverhältnisse jener Jahre zu betrachten.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat eine bedeutende Steigerung (von 23,5 auf 29,6) zur Folge gehabt. Nach Abzug der Werbungskosten ergibt sich eine Steigerung von 12,2 auf 15,1. Es gelingt dann zwar, im Jahre 1873 wieder eine Ermäßigung auf 12,1 % herbeizuführen, aber das Jahr 1879/80 zeigt bei seinen geringen Einnahmen den bis dahin noch niemals erreichten Procentfuß von 19,2, der 1880/81 bei günstigerer wirthschaftlicher Lage auf 16,9 zurückgeht und 1892/93 16,6 beträgt. Die Betriebskosten zeigen naturgemäß eine größere Stetigkeit als die Einnahmen schon um deswillen, weil sie durch das Budget in den wesentlichsten Theilen bestimmt begrenzt sind. Die Höhe des Procentfußes der Ausgabe von der Einnahme ist demgemäß wesentlich von der letzteren abhängig und fällt, wenn diese steigt.

Vergleicht man die Summe der Betriebskosten in Preußen in ihrem Verhältnisse zur Roh Einnahme mit den Betriebskosten in anderen Staaten, so ergibt sich, daß sie betragen für:

Hessen	1880/81	36,88 %	und ohne die Werbungskosten	15,10 %
Baden	=	30,93 =	=	13,12 =
Württemberg	=	28,51 =	=	11,19 =
Bayern	=	23,85 =	=	8,70 =
Sachsen	=	23,15 =	=	9,58 =

Die betreffenden Zahlen stellen sich für:

Baden	1892	auf 38,16 %	bezw. 21,26 %
Bayern	1891	= 36,18 =	= 17,12 =
Mecklenburg-Schwerin	1891/92	= 31,12 =	= 16,79 =
Württemberg	1892/93	= 30,22 =	= 16,14 =
Hessen	=	= 30,09 =	= 10,51 =
Sachsen	1892	= 26,93 =	= 12,79 =

für die Preussischen Provinzen

Pommern	1892/93	= 22,21 =	= 11,32 =
Sachsen	=	= 24,09 =	= 11,81 =

Die Ausgabe von Betriebskosten mit den Werbungskosten hat sich 1880/81 für das ha der Gesamtfläche gestellt:

in Baden	1881	auf 14,26 M,	1892	auf 21,89 M
Württemberg	=	= 14,23 =	1892/93	= 17,56 =
Sachsen	=	= 13,83 =	1892	= 17,13 =
Hessen	=	= 12,35 =	1892/93	= 14,10 =
Bayern	=	= 6,30 =	1891	= 12,69 =
Mecklenburg-Schwerin	=	=	1891/92	= 7,97 =
der Preuß. Provinz Sachsen	=	= 7,18 =	1892/93	= 8,76 =
Posen	=	= 3,27 =	=	= 4,37 =
im ganzen Preuß. Staat	=	= 6,25 =	=	= 7,71 =

Diese Zahlen, welche sehr auffällige Verschiedenheiten zeigen, können, soweit es sich um Angaben aus fremden Staaten handelt, nur mit Vorsicht benutzt werden. Bei der verschiedenen Lage des Staatshaushaltsetats in denselben ist eine Vergleichung nicht ohne Weiteres möglich. Es darf in dieser Beziehung daran erinnert werden, daß nicht überall die Kosten für öffentliche Wege, für Forstgebäude, für Wasserbauten, für Passivrenten, für den Ankauf von Grundstücken, für Lehrzwecke etc dem Forstbudget zur Last fallen, wie in Preußen.

γ. Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.

Hierfür wurden aufgewendet laut Spalte 51 der Tabelle 46a und Spalte 70 der Tabelle 46b:

1849	19689	$\mathcal{M} = 0,13 \%$	der	Roh-Einnahme,
1867	40960	$= 0,14$	$=$	$\sqrt{}$
1868	76110	$= 0,18$	$=$	$\sqrt{}$
1880/81	176197	$= 0,33$	$=$	$\sqrt{}$
1892/93	196767	$= 0,23$	$=$	$\sqrt{}$

Die beträchtliche Steigerung im Jahre 1868 ist die Folge der Errichtung einer zweiten Forst-Akademie (zu Münden). Die bedeutende Vermehrung der Lehrkräfte überhaupt, die Errichtung der forstlichen Versuchsanstalt zu Eberswalde, die Aufwendungen für die Försterteilungsschulen zu Gr. Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen erklären die Steigerung der Ausgabe seit 1868 im Verhältniß von 100 : 259. Seit 1880/81 ergibt sich eine Steigerung im Verhältniß von 100 : 112. Die betreffenden Ausgaben sind so knapp wie möglich bemessen, und bedarf noch jetzt die Befoldung einzelner Professoren an den Forst-Akademien dringend der Aufbesserung.

δ. Die gesammten dauernden Ausgaben.

Dieselben haben nach Spalte 56 der Tabelle 46a betragen:

1849:	7960197	\mathcal{M} und für das ha der Gesamtfläche	$3,85 \mathcal{M}$,
1867:	12318557	$= = = = = =$	$6,00$

und nach Spalte 80 der Tabelle 46b mit Einschluß der neuen Provinzen

1868:	21518683	\mathcal{M} und für das ha der Gesamtfläche	$8,26 \mathcal{M}$,
1880/81:	29156503	$= = = = = =$	$10,91$
1892/93:	36319707	$= = = = = =$	$13,31$ *)

sind also im erstgedachten Zeitraum gestiegen im Verhältniß von 100 : 155, 1868 bis 1880/81 wie 100 : 136, endlich 1880/81 bis 1892/93 wie 100 : 125, während die Einnahmen sich erhöht haben wie 100 : 186, bezw. wie 100 : 124 und wie 100 : 129.

Von der gesammten Roh-Einnahme hat die Gesamt-Ausgabe aufgezehrt nach Spalte 8 der Tabelle 53:

1849	. . .	$51,6 \%$	1872	. . .	$47,5 \%$
1855	. . .	$44,9$	1873	. . .	$44,9$
1858	. . .	$42,8$	1875	. . .	$47,1$
1859	. . .	$45,0$	1878/79	. . .	$58,5$
1860	. . .	$45,3$	1880/81	. . .	$54,2$
1865	. . .	$35,1$	1882/83	. . .	$56,5$
1866	. . .	$39,1$	1885/86	. . .	$54,0$
1867	. . .	$42,9$	1890/91	. . .	$49,9$
1868	. . .	$49,6$	1892/93	. . .	$52,0$
1870	. . .	$47,6$			

Das höhere Procentverhältniß der Jahre 1859 bis 1860 erklärt sich aus den ungünstigen Coniuncturen dieser Jahre in Folge der vorangegangenen Geldkrisis und des italienischen Krieges, im Uebrigen hat sich das Ausgabepercent bis 1865 mit ziemlicher Regelmäßigkeit vermindert.

Die Jahre 1866 und 1867 zeigen in Folge des Krieges von 1866 eine Steigerung, die sich mit Hinzutritt der neuen Provinzen erheblich verstärkt, in Folge des Aufschwunges der industriellen Unternehmungen 1872 und 1873 wieder sinkt, aber 1878/79 mit 58,5 wegen des inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Niederganges ihren Höhepunkt erreicht. Das Jahr 1880/81 weist mit der eingetretenen Belebung der Gewerbethätigkeit wieder ein Sinken nach. Das Jahr 1890/91 ergibt sodann bei dem Höchstbetrage der bisher erzielten Roh-Einnahme in Uebereinstimmung mit dem bei Besprechung der Betriebskosten angeführten Gesetze eine Ermäßigung des Procentfußes auf 49,9.

*) Vergl. Spalte 21 Tabelle 43b.

Im Allgemeinen wird das allmälige Steigen desselben nicht überraschen dürfen, da auch in den meisten übrigen Gewerben das Wachsen der Roh-Einnahme mit demjenigen der aufgewendeten Kosten nicht gleichen Schritt hält. Die Ursachen sind ganz die ähnlichen, welche beim Landwirthschaftsbetriebe scharf hervortreten.

Der entsprechende Procentsatz betrug:

in Bayern	für 1880/81	52,95 %	für 1891	60,64 %
„ Hessen	„	51,11	„ 1892/93	49,67
„ Mecklenburg-Schwerin . . .	„	.	„ 1891/92	48,38
„ Baden	„	47,61	„ 1892	47,70
„ Württemberg	„	46,63	„ 1892/93	42,22
„ Sachsen	„	34,82	„ 1892	39,58
„ der Provinz Sachsen	„	39,29	„ 1892/93	41,75
„ der Provinz Brandenburg . .	„	37,28	„ 1892/93	36,97
„ Preußen im Ganzen	„	54,19	„ 1892/93	52,05

Das ungünstige Verhältniß der Ausgaben zur Roh-Einnahme in Preußen ist darin begründet, daß diese wegen der geringeren durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Preussischen Forsten an sich nicht hoch ist.

Die dauernde Gesamtausgabe für das ha der Gesamtfläche berechnet sich dagegen

für Württemberg	für 1880/81 auf	23,27 M.	für 1892/93	24,53 M.
„ Baden	„	21,67	„ 1892	27,37
„ Sachsen	„	20,80	„ 1892	25,62
„ Hessen	„	17,22	„ 1892/93	23,77
„ Bayern	„	13,98	„ 1891	21,26
„ Mecklenburg-Schwerin . . .	„	.	„ 1891/92	12,39
„ Provinz Sachsen	„	12,13	„ 1892/93	15,18
„ Provinz Posen	„	7,13	„ 1892/93	8,62
„ Preußen im Ganzen	„	10,94	„ 1892/93	13,31

Für das ha steht demnach die dauernde Gesamt-Ausgabe nächst Mecklenburg-Schwerin in Preußen am niedrigsten von den genannten Staaten.

Die Gesamt-Ausgabe vertheilt sich auf die einzelnen Arten derselben nach demjenigen procentualen Verhältniße, welches Tabelle 49 nachweist.

Es haben sich hiernach im Allgemeinen die persönlichen Ausgaben (Verwaltungskosten) im Verhältniß zu den sächlichen (Betriebskosten) vermindert, und unter den persönlichen ist am meisten zurückgegangen der Procentsatz des Unterstützungsfonds für Forstbeamte und deren Hinterbliebene, worauf die inzwischen gesetzlich festgestellte Fürsorge für die Wittwen und Waisen von wesentlichem Einfluß gewesen ist.

Unter den sächlichen Ausgaben war mit den fortschreitenden Servitut- u. Ablösungen und der Steigerung der Communalbesteuerung am meisten gestiegen der Procentsatz der Steuern und Renten. Derselbe hatte 1866 die Höhe von 7,5 erreicht, ist aber in neuerer Zeit in Folge der Kapitalabfindungen für Servitut- u. Ablösungsrenten auf 3,53 gesunken. Der Procentsatz der Kosten für Kulturen hat sich durch den ausgedehnten Wegebau von 10,7 im Jahre 1849, 11,8 im Jahre 1868 und 12,9 im Jahre 1880/81 auf 15,59 im Jahre 1892/93 gesteigert. Die Aufforstung der Ledlandsflächen in neuester Zeit hat hierzu wesentlich mitgewirkt.

Wird das Jahr 1880/81 mit 1892/93 verglichen, so ergibt sich, daß der Procentsatz der Verwaltungs (persönlichen) Kosten von 42,3 auf 41,27, derjenigen für Forstbezwecke von 0,6 auf 0,51 gesunken und derjenige für sächliche Ausgaben von 57,1 auf 58,19 gestiegen ist.

III. Reinertrag.

Die Spalten 18 und 19 der Tabelle 43a sowie 22 bis 24 der Tabelle 43b lassen den Reinertrag ersehen.

Derselbe betrug für die alten Provinzen im Jahre 1848 (Mindestbetrag) 6587901 M oder 3,19 M für das ha der Gesamtfläche, 1849 7463022 M oder 3,6 M für das ha, 1867 16389921 M oder 7,98 M für das ha; mit Einschluß der neuen Provinzen 1868 21877512 M oder 8,39 M für das ha, 1875 31456850 M oder 11,96 M für das ha,

1880/81 24643371 *M* oder 9,₂₁ *M* für das ha, 1890/91 35344279 *M* oder 13,₀₅ *M* für das ha (Höchstbetrag) und 1892/93 33461607 *M* oder 12,₂₆ *M* für das ha.

Der Reinertrag für das ha hat sich also gesteigert von 1848 bis 1867 im Verhältniß von 100 zu 249, von 1849 bis 1867 von 100 zu 222, von 1868 bis 1880/81 von 100 zu 110 und von 1880/81 bis 1892/93 von 100 zu 133.

In den Jahren 1849 bis 1852 ist eine ziemlich gleichmäßige Steigerung auf 4,₆₂ bzw. 4,₆₉ und 4,₈₃ *M* für das ha der Gesamtfläche eingetreten. Für die Jahre 1853 und 1854 hat dagegen ein Rückgang auf 4,₇₉ und 4,₇₄ *M* stattgefunden, theils in Folge geringeren Holzeinschlages, theils in Folge einer Erhöhung der Schutzbeamten Gehälter im Jahre 1853 und der Oberförsterbefoldung im Jahre 1854. Das Jahr 1855 erreicht wieder den Satz von 5,₂₄ *M*, welcher im nächsten Jahre 1856 auf 6,₁ *M* sich erhebt, und dann 1857 noch weiter auf 6,₉₇ *M* steigt. Diese beträchtliche Vermehrung des Reinertrages findet ihre Veranlassung hauptsächlich in dem durch den Raupenfraß in Ostpreußen nothwendig gewordenen Mehreinschlage. Obwohl der letztere auch noch im Jahre 1858 stattgefunden, so ist der Reinertrag dieses Jahres doch auf 6,₄₄ *M* zurückgegangen, weil die Geldkrisis im Winter 1857/58 die Holzpreise sehr gedrückt hat. Das Jahr 1859 mit dem italienischen Kriege und das Jahr 1860 mit den Nachwehen desselben zeigen einen weiteren Rückgang auf 5,₈₇ und 5,₇₉ *M*, welcher theilweise auch durch geringeren Holzeinschlag als in den Vorjahren herbeigeführt ist. Dagegen hat das Jahr 1861 jenen Rückschritt wieder ausgeglichen, indem der Reinertrag auf 7,₀₅ *M* gestiegen ist, und die folgenden Jahre zeigen mit 8,₄₄ *M* für 1862, 8,₉₇ *M* für 1863, 9,₀₂ *M* für 1864, 10,₁₀ *M* für 1865 eine erfreuliche weitere Entwicklung der Einträglichkeit der Staatsforsten. Die Ereignisse des Jahres 1866 führten demnächst einen Rückgang auf 8,₈₈ *M* für 1866 und auf 7,₉₈ *M* für 1867 herbei. Hierauf folgt ein Ansteigen bis 8,₆₇ *M* im Jahre 1870, ein Rückschritt auf 8,₄₃ *M* im Jahre 1871 in Folge des Krieges mit Frankreich und dann im Allgemeinen eine Steigerung, die ihren Höchstbetrag im Jahre 1875 mit 11,₉₆ *M* erreicht und sich 1876 noch auf 11,₆₈ *M* behauptet. Daran schließt sich wegen des eingetretenen wirthschaftlichen Rückganges eine rasche Verminderung des Reinertrages bis auf 7,₇₃ *M* im Jahre 1879/80, während das Jahr 1880/81 mit 9,₂₁ *M* die Wiederkehr von günstigeren Verhältnissen anzeigt.

In der nun folgenden Periode weist zwar das Jahr 1882/83 noch einmal einen Rückgang auf 8,₈₂ *M* auf, das folgende Jahr zeigt aber bei erheblich geringerem Einschlage wieder eine Steigerung auf 9,₃₅ *M* die mit einigen Schwankungen fortbauert und 1890/91 den Höhepunkt mit 13,₀₅ *M* erreicht. 1892/93 beträgt der Reinertrag für das ha 12,₂₆ *M*. Die Gründe dieser Besserung der Verhältnisse liegen theils in einer möglich gewordenen Verstärkung des Einschlages, insbesondere in Betreff der Vormung, theils in dem Schutz, den namentlich die geringeren Nuzhölzer durch die Holzzölle erfahren haben, theils in gewissen Aenderungen des Verkaufsverfahrens in Verbindung mit erhöhter Nuzholzaussonderung und endlich in den gebesserten Communicationsverhältnissen und einigen Aenderungen im Eisenbahntarifwesen. Die minder günstigen Zahlen der beiden Jahre 1891/92 und 1892/93 finden in der ungünstigen Lage der Landwirthschaft und Gewerbethätigkeit, hervorgerufen durch fremden Wettbetrieb und Verschließung bisheriger Absatzgebiete durch die Schutzollgesetzgebung der vereinigten Staaten Nordamerikas, ferner Rußlands und Frankreichs, ihre Erklärung.

Etwas höhere Erträge ergibt die Berechnung des Reinertrages nach der nutzbaren Fläche statt der Gesamt-Fläche. Sie weist für das ha nach Spalte 23 der Tabelle 43b 1868 8,₈₂ *M*, 1880/81 9,₆₇ *M*, 1890/91 13,₆₁ *M* und 1892/93 12,₇₈ *M* auf.

Wenn auch eine weitere Steigerung des Reinertrages sehr wünschenswerth ist und nicht unerreichbar erscheint, so muß doch berücksichtigt werden, daß die Fläche der Staatswaldungen sich ständig vergrößert und zwar ganz überwiegend durch Flächen, welche auf viele Jahre hinaus nur Kosten verursachen ohne irgend welche Erträge zu gewähren und daß die Staatsforsten mehr und mehr in den Dienst des allgemeinen Interesses gestellt werden, welchem gegenüber die einseitige Berücksichtigung der finanziellen Ergebnisse zurücktritt.

Für die einzelnen Provinzen sind die Zahlen über die Ertragsverhältnisse für 1892/93 in der Tabelle 50 enthalten. Die erste Stelle bezüglich des Reinertrages nimmt hiernach Brandenburg mit 7844630 *M* ein, dann folgen Sachsen mit 3909108 *M*, Schlesien mit 3569718 *M*, Pommern mit 3255263 *M*, Ostpreußen mit 3060583 *M*, Hannover mit

2810967 *M.*, Rheinland mit 2283187 *M.*, Hessen-Nassau (ohne die Graffschaft Schaumburg) mit 1986729 *M.*, Westpreußen mit 1911433 *M.*, Posen mit 1824735 *M.*, Westfalen (einschließlich der Graffschaft Schaumburg) mit 845019 *M.* und Schleswig-Holstein mit 443910 *M.*

Auders gestaltet sich der Reinertrag für das ha der ertragsfähigen Fläche. Hier tritt Schlesien mit 22,19 *M.* an die Spitze, dann folgen Sachsen mit 21,55 *M.*, Brandenburg mit 20,12 *M.*, Pommern mit 15,87 *M.*, Rheinland mit 15,32 *M.*, Westfalen mit 14,76 *M.*, Hannover mit 10,93 *M.*, Schleswig-Holstein mit 10,61 *M.*, Posen mit 9,97 *M.*, Hessen-Nassau mit 7,68 *M.*, Ostpreußen mit 7,23 *M.* und Westpreußen mit 6,09 *M.* Schlüsse aus diesen Zahlen dürfen indessen nur mit Vorsicht gezogen werden. Für Schleswig-Holstein kommt unter Anderem in Betracht, daß nach Tabelle 25b der Procentsatz der jüngsten Altersklasse 33 % und der Blößen und Räumden 11 % der Holzbodenfläche beträgt. Für Westpreußen und die Regierungsbezirke Magdeburg und Cassel stellt letzterer Procentsatz sich auf 7 % gegenüber dem Durchschnitt von 4 % für die gesammten Staatsforsten.

Am Schlusse der Tabelle 50 finden sich zugleich die Betriebsergebnisse für Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Bayern vermerkt.

Bei der Vergleichung dieser Zahlen muß, soweit dabei fremde Staaten in Betracht kommen, wiederum dem Umstande Rechnung getragen werden, daß eine Zahl von Ausgaben, welche das Preussische und theilweise auch das Bayerische Forstbudget belasten, für andere Staaten nicht in Rechnung gestellt ist.

Werden von den Ausgaben diejenigen abgesetzt, welche in manchen anderen deutschen Staaten nicht auf Rechnung der Forstverwaltung gesetzt werden, nämlich die in den Spalten 31, 39, 42, 43, 44, 45, 70, 72, 74, 75 und 78 der Tabelle 46b nachgewiesenen, und von Spalte 57 als Antheil der Proceßkosten 11000 *M.*, so ermäßigen sich die Ausgaben für 1892/93 um 6378329 *M.* und der Reinertrag steigt auf 39840336 *M.* Hiernach erhöht sich der Reinertrag auf 57,1 % der Gesamteinnahme für 1892/93. Demgemäß würde sich ein Reinertrag ergeben von 15,21 *M.* für das ha der Gesamtfläche.

Wie für die einzelnen Bezirke die Wirtschaftsergebnisse im Jahre 1880/81 sich gestellt haben, ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	Reinertrag für das ha der ertragsfähigen Fläche <i>M.</i>	Rohertrag	Der Reinertrag betrug vom Rohertrage %
1. Danzig	0,60	8,99	6,65
2. Cassel (ohne Schaumburg)	3,98	17,26	23,04
3. Aachen	4,34	19,72	22,03
4. Münster	4,46	51,34	8,70
5. Arnberg	4,68	21,43	21,81
6. Gumbinnen	5,73	13,42	42,68
7. Marienwerder	5,75	14,11	40,77
8. Köslin	6,21	14,11	42,99
9. Wiesbaden	6,70	28,34	23,64
10. Königsberg	7,02	16,01	43,76
11. Posen	7,38	16,86	43,76
12. Bromberg	7,54	13,10	56,25
13. Cöln	7,96	24,87	32,00
14. Hannover (Provinz)	8,03	26,75	30,00
15. Schleswig	8,61	23,14	36,86
16. Coblenz	10,22	26,95	37,93
17. Minden (mit Schaumburg)	10,23	22,54	45,37
18. Stralsund	11,78	23,86	49,37
19. Trier	12,11	29,50	41,07
20. Potsdam	13,90	23,30	59,66
21. Frankfurt a. D.	14,65	22,01	66,55
22. Oppeln	14,88	24,73	60,18
23. Stettin	15,93	25,63	62,14

	Reinertrag für das ha der ertragsfähigen Fläche <i>M</i>	Rohertrag der ertragsfähigen Fläche <i>M</i>	Der Reinertrag betrug vom Roh- ertrage %
24. Magdeburg	16,34	29,11	56,13
25. Erfurt	17,91	32,21	55,70
26. Breslau	19,27	33,18	58,09
27. Liegnitz	19,28	30,67	62,85
28. Düsseldorf	22,49	36,58	61,48
29. Merseburg	22,95	34,75	69,75
30. ganzer Staat	9,67	21,11	45,81

Die in Vergleich zu stehenden Zahlen anderer Länder betragen:

für Bayern	12,42	26,10	47,05
= Hessen	16,28	33,50	48,59
= Baden	24,15	46,10	52,39
= Württemberg	27,16	51,45	53,37
= Sachsen	39,52	60,63	65,18

Der Rohertrag für das ha war demnach 1880/81 am größten in Münster (51,31 *M*), Düsseldorf (36,58 *M*) und Merseburg (34,75 *M*), am geringsten in Danzig (8,99 *M*), Bromberg (13,1 *M*), Gumbinnen (13,42 *M*); der Reinertrag dagegen am höchsten in Merseburg (22,95 *M*), Düsseldorf (22,49 *M*), Liegnitz (19,28 *M*) und am niedrigsten in Danzig (0,6 *M*), Cassel (3,98 *M*) und Aachen (4,34 *M*). Daß Münster nur 4,46 *M* Reinertrag aufwies, liegt in den erheblichen Ablösungsrenten, mit welchen die dortige Hauptkasse zu Gunsten anderer Bezirke belastet ist. (Vergl. Spalte 67 der Tabelle 51 für 1892/93). Der gleiche Anlaß wirkte vermindern auf die Reineinnahmen von Königsberg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg. (Vergleiche in dieser Beziehung Tabelle 27c.) Das Procentverhältniß zwischen Rein- und Rohertrag war am günstigsten für Merseburg (69,75 %) und Frankfurt a. D. (66,55 %) und überflügelte in diesen Bezirken sogar das Königreich Sachsen, aber sehr ungünstig in Danzig (6,55 %), scheinbar auch in Münster (8,7 %), wo indessen die Amortisationsrenten aus andern Bezirken mindernd auf den Reinertrag wirken, was hier sehr schwer ins Gewicht fällt, da Münster nur eine einzige Oberförsterei enthält.

Unter Zugrundelegung der Angaben für 1892/93 ergeben sich folgende Zahlen:

	Reinertrag für das ha der ertragsfähigen Fläche <i>M</i>	Rohertrag der ertragsfähigen Fläche <i>M</i>	Der Reinertrag betrug vom Roh- ertrage %
1. Danzig	2,66	13,19	19,70
2. Osnabrück mit Aurich	2,98	14,15	11,33
3. Münster	3,74	57,06	6,56
4. Stade	5,90	19,11	30,75
5. Lüneburg	6,01	17,90	33,59
6. Gumbinnen	6,09	15,69	38,81
7. Stralsund	6,21	23,03	26,96
8. Cassel (ohne Schaumburg)	6,47	23,75	27,24
9. Aachen	6,84	24,17	28,32
10. Marienwerder	8,09	18,54	43,62
11. Köslin	8,11	17,69	45,87
12. Königsberg	8,56	20,37	42,03
13. Arnsherg	9,10	27,90	32,60
14. Posen	9,68	19,04	50,83
15. Bromberg	10,18	18,62	54,70
16. Hannover	10,45	37,57	27,81
17. Schleswig	10,61	26,06	40,72
18. Wiesbaden	12,44	36,83	33,77
19. Coblenz	13,14	34,97	37,57
20. Magdeburg	14,06	28,59	49,17
21. Trier	15,98	37,21	42,95
22. Hildesheim	17,30	41,71	41,48
23. Potsdam	17,72	30,93	57,29

	Reinertrag für das ha der M	Rohertrag der ertragsfähigen Fläche M	der Reinertrag betrug vom Rohertrage %
24. Minden (mit Schaumburg)	18,97	36,58	51,87
25. Cöln	19,57	38,22	51,20
26. Oppeln	22,12	34,43	63,48
27. Breslau	22,33	39,88	56,01
28. Stettin	22,73	34,31	66,24
29. Frankfurt a. O.	22,88	33,08	69,17
30. Merseburg	24,00	38,53	62,29
31. Liegnitz	24,23	38,36	63,16
32. Düsseldorf	27,41	47,68	57,18
33. Erfurt	30,14	49,21	61,24
Ganzer Staat	12,78	26,65	47,95

Hiernach hat bezüglich des Reinertrages Erfurt mit 30,14 M die höchste Stelle erreicht, dann folgen Düsseldorf mit 27,41 M und Liegnitz mit 24,23 M. Merseburg ist mit 24,0 M an die vierte Stelle zurückgedrängt. Danzig steht zwar auch jetzt mit 2,66 M am tiefsten, ist aber seit 1880/81, wo der Reinertrag für das ha nur 0,6 M betrug, erheblich gestiegen. Ebenso zeigt Cassel, das von 3,98 M auf 6,47 M hinaufgegangen ist, einen erfreulichen Fortschritt. Münster ist im Reinertrage zwar etwas zurückgegangen, und steht in dieser Beziehung sehr weit unten. Der Grund liegt in dem oben Angeführten. Bezüglich des Rohertrages steht dieser Bezirk aber mit 57,06 M nach wie vor oben an. Dann folgt Erfurt mit 49,21 M, Düsseldorf mit 47,68 M, Hildesheim mit 41,71 M, Breslau mit 39,88 M und nun erst folgt Merseburg mit 38,53 M. Die niedrigste Stufe nimmt auch hier Danzig ein mit 13,19 M und es schließen sich Osnabrück (einschl. Aurich) mit 14,15 M, Gumbinnen mit 15,69 M und Köslin mit 17,69 M an. Zu Betreff des Procentverhältnisses des Reinertrages zum Rohertrag finden zwar einige Verschiebungen gegenüber der Reihenfolge beim Reinertrage statt, aber im Allgemeinen haben die in dieser Hinsicht voranstehenden Bezirke auch die höchsten Procentsätze erzielt. Frankfurt a. O. steht mit 69,17% an der Spitze, und es schließen sich an: Stettin mit 66,24%, Oppeln mit 63,48%, Liegnitz mit 63,16%, Düsseldorf mit 61,24%. Am meisten stehen zurück: Münster mit 6,56%, Osnabrück (einschl. Aurich) mit 11,33% und Danzig mit 19,70%.

Die neuesten zur Verfügung gestellten Zahlen über die Reinerträge der Staatsforsten anderer deutschen Staaten folgen hierunter:

	Reinertrag für das ha der M	Rohertrag der ertragsfähigen Fläche M	der Reinertrag beträgt vom Rohertrage %
Mecklenburg-Schwerin	1891/92: 13,58	26,32	51,62
Bayern	1891: 15,40	39,14	39,36
Hessen	1892/93: 24,95	49,59	50,33
Baden	1892: 30,39	58,10	52,30
Württemberg	1892/93: 34,47	59,66	57,78
Sachsen	1892: 39,69	65,69	60,12

Wenn die finanziellen Ergebnisse Preußens auch nicht durchweg vollständig befriedigen, so liegt doch die Veranlassung hierzu in Umständen, welche die Verwaltung zu beherrschen außer Stande ist. Daß Preußen in seinen Reinerträgen gegen andere deutsche Staaten zurücksteht, findet in den durchschnittlich ungünstigeren Bodenverhältnissen, welche häufig selbst der Kiefer nur ein kümmerliches Gedeihen gestatten und sie zum ertraglosen Schutzholze für Sandfellen u. s. w. hinabdrücken, die finanziell werthvollste Holzart, nämlich die Fichte, für den größten Theil der Waldfläche aber ganz ausschließen, endlich in der geringen Wohlhabenheit eines Theiles der preussischen Provinzen ausreichende Erklärung. Die Landestheile mit günstigeren Verhältnissen zeigen auch entsprechend höhere Erträge. Herabmindernd wirken ferner die Schäden, denen die preussischen Forsten in besonderem Maße ausgesetzt sind. Es mag hier nur auf die Insektenverfügungskosten (Spalte 44 der Tabelle 46a und 61 der Tabelle 46b, sowie Tabelle 52b) hingewiesen werden, sowie auf die Waldbrände, bezüglich deren die Tabelle 52a den specielleren Nachweis liefert. Selbstverständlich stellen die zur Bekämpfung dieser Schäden baar aufgewendeten Kosten nur den geringsten Theil der dadurch entstehenden Verluste dar. Dazu kommt, daß in den neuen Provinzen mancherlei Umstände herabmindernd auf den Waldreinertrag einwirken. Vielfach bedingt hier die zerstreute,

häufig auch die gebirgige Lage die Bildung kleiner Verwaltungs- und Schutzbezirke, hohe Dienst- aufwands-Entschädigungen und damit hohe Besoldungsausgaben. Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch Staatsforstbeamte in Hessen-Nassau, theilweise auch in Hannover, erfordert ferner Aufwendungen, welche durch die gezahlten Besoldungsbeiträge nur zum Theil gedeckt werden. Anfänglich machte auch die beschleunigte Anfertigung neuer Abschätzungswerke ungewöhnliche Ausgaben erforderlich, ebenso die dringend nöthige Herstellung der in großer Zahl fehlenden Förster-Gehöfte. Sodann waren im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen sehr erhebliche Kulturen und Wegebauten nachzuholen. Vor allem fällt aber noch gegenwärtig der Umstand ins Gewicht, daß im Regierungsbezirk Cassel auf Grund gesetzlicher Bestimmung ein großer Theil des Einschlages zu ermäßigter Taxe den Gemeinden überlassen werden muß. Die starke Servitut- belastung in diesem Regierungsbezirke sowie in Hannover schwächerte, bevor die Ablösung vor- geschritten war, die Erträge in außerordentlichem Maße und verursachte später dementsprechende Kosten für die Ablösung selbst. Diese Umstände haben es veranlaßt, daß in einem Jahre (1879/80) mit Hinzurechnung außerordentlicher Aufwendungen für Servitutablösung die gesammten neuen Provinzen zusammen keinen Reinertrag geliefert haben, sondern noch einen Zuschuß aus der Staats- kasse erforderten. Inzwischen haben diese ungünstigen Verhältnisse sich wesentlich vortheilhafter gestaltet.

Ist hiernach auch der Reinertrag der Preussischen Staatsforstverwaltung kein glänzender, und liegt Anlaß vor, unter Schonung der Ansprüche dritter und berechtigter Interessen der all- gemeinen Staatsverwaltung alle Kräfte zur weiteren Steigerung der Erträge anzuspannen und bei den Ausgaben mit jeder zulässigen verständigen Sparsamkeit zu verfahren, so darf es immerhin als erfreulich bezeichnet werden, daß fast durchweg ein Fortschritt stattgefunden hat. Derselbe wird zeitweise durch politische Ereignisse, Handelskrisen, schlechte Ernten u. s. w. unterbrochen. Im Ganzen aber zeigt das preussische Staatsforstwesen seit 1830 auch in finanzieller Beziehung unter sorgfältigster Wahrung der Nachhaltigkeit eine Entwicklung, die zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. Für die Vergangenheit aber wird ihr das Zeugniß nicht zu versagen sein, daß sie unter ungünstigen Verhältnissen vergleichsweise zufriedenstellende Ergebnisse erzielt hat und erfolgreich bemüht ist, in angemessener Sparsamkeit eine Ausgleichung für die naturgemäßer Weise verhältnißmäßig geringen Material- und Geld-Erträge zu finden. Die Vergleichung der Ausgabe- beträge für das ha mit denjenigen anderer deutscher Staaten liefert hierfür den Beweis.

Eine übersichtliche Zusammenstellung, wie sich die hauptsächlichsten Ausgaben in Procenten der gesammten Hoheinnahme für die einzelnen Jahre 1849—1892/93 gestellt haben, zeigt die Tabelle 53.

Hiernach hat sich der Procentsatz der persönlichen Ausgaben um 3,1 ermäßigt, derjenige der sächlichen mit Ausschluß der Ausgaben für Forstlehrzwecke aber um 3,6 und derjenige für Forst- lehrzwecke um 0,2 gesteigert. Die Gesamtheit der dauernden Ausgaben weist eine Steigerung von 0,1% der gesammten Hoheinnahme nach. Der Reinertrag betrug 1892/93 48% der Hoheinnahme gegen 48,4 im Jahre 1849, welches indeffen als ein besonders ungünstiges bezeichnet werden muß. Die günstigste Zahl bezüglich des Procentsatzes der Reineinnahme weist vor Er- werbung der neuen Provinzen das Jahr 1865 mit 64,6% auf. Der in ungefunder Weise gesteigerte wirtschaftliche Aufschwung nach dem französischen Feldzuge bringt sodann für den Staat im jetzigen Umfange im Jahre 1873 den inzwischen auf 50,2 gesunkenen Procentsatz auf den Höhepunkt von 55,1%, welchen der folgende wirtschaftliche Niedergang 1878/79 auf 41,5 herabdrückt. Seitdem hatte das Jahr 1890/91 den höchsten Procentsatz mit 50,1 aufzuweisen.

Nicht ohne Interesse ist es, das Steigen und Fallen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre nach einem Procentverhältnisse zu verfolgen. Man gelangt zu einer klaren Uebersicht hierüber, wenn man ein bestimmtes Jahr in allen Rubriken gleich 100 setzt und damit die Zahlen der übrigen Jahre in Verhältniß bringt. Hiernach sind die Tabellen 54a und b aufgestellt.

Die Tabelle 54a umfaßt die alten Provinzen für den Zeitraum 1849—1867, zieht aber zur Vergleichung auch das Jahr 1868 mit Einschluß der neuen Provinzen heran. Werden die Zahlen des Jahres 1849 = 100 gesetzt, so ergibt sich

für die Fläche der Staatsforsten bis 1867 ein Sinken auf 99,1,	bis 1868 ein Steigen auf 126,
für die Naturaleinnahme an Derbholz =	= Steigen = 112, = = = = 170,
für diejenige an Stockholz und Reißig =	= = = = 166, = = = = 291,
für die Geldeinnahme aus der Holz-	
nutzung =	= = = = 184, = = = = 279,

für diejenige aus den übrigen

Forstnutzungen	bis 1867 ein Steigen auf 204,	bis 1868 ein Steigen auf 298,
im Ganzen für die Einnahme =	= = = 186,	= = = 281,
für die persönlichen Ausgaben =	= = = 144,	= = = 224,
für die sächlichen Ausgaben . =	= = = 165,	= = = 313,
für die Ausgaben zu forstwissen-		
schaftlichen und Lehrzwecken =	= = = 208,	= = = 387,
für die Gesamtausgaben . . =	= = = 155,	= = = 270,
für den Reinertrag =	= = = 220,	= = = 293.

Der Zutritt der neuen Provinzen hat demnach die Roheinnahme erheblich mehr, als die Reineinnahme gesteigert.

Wird ferner für die gesammte Monarchie das Jahr 1868 = 100 gesetzt, so ergibt nach Tabelle 54b sich für das Jahr

	1880/81	und für 1892/93
bei der nutzbaren Fläche	ein Steigen auf 102,7,	ein Steigen auf 105,5
für die Naturaleinnahme an Drehholz . . =	= = = 119,	= = = 151
für diejenige an Stockholz und Reisig . . =	= = = 119,	= = = 115
für die Geldeinnahme aus der Holznutzung =	= = = 124,	= = = 166
für diejenige aus den übrigen Forstnutzungen =	= = = 123,	= = = 118
im Ganzen für die Einnahme =	= = = 124,	= = = 161
für die persönlichen Ausgaben =	= = = 143,	= = = 175
für die sächlichen Ausgaben =	= = = 130,	= = = 164
für die Ausgaben zu forstwissenschaftlichen		
und Lehrzwecken =	= = = 232,	= = = 259
für die Gesamtausgaben =	= = = 135,	= = = 169
für den Reinertrag =	= = = 113,	= = = 153.

Die Ausgaben sind demnach durchweg in stärkerem Verhältniß gestiegen, als die Einnahmen, und die Reineinnahme hat deshalb mit der gestiegenen Roheinnahme nicht Schritt halten können. Bei den meisten anderen Gewerben, insbesondere bei der Landwirthschaft tritt die gleiche Erscheinung hervor, doch zeigt bei der Forstverwaltung der Zeitabschnitt 1880/93 günstigere Verhältnisse als der vorhergehende Zeitraum.

Ueber **extraordinäre Aufwendungen** der Forstverwaltung ist Nachstehendes zu erwähnen.

Dieselben bestehen hauptsächlich in den Kapitalzahlungen zur Ablösung von Forstservituten, welche sich belaufen haben für die Zeit bis 1867 zusammen auf 14945827 *M* und für die Jahre 1868—1892/93 auf 42264783 *M* laut Spalte 82 der Tabelle 46b. Rechnet man hierzu 15018260 *M*, welche nicht durch die Forstrechnungen gelaufen sind, so ergibt sich eine Gesamtaufwendung von 72228870 *M*. Dieses Kapital wird durch die in Folge der Servitutablösungen erzielten Mehreinnahmen reichlich verzinst.

Von den sonstigen extraordinären Ausgaben (Spalte 59 und 60 der Tabelle 46a und 83 bis 92 der Tabelle 46b) sind inzwischen die Diäten und Reisekosten für Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine seitens des Forstpersonals auf den Etat der Justizverwaltung, die Kosten für Porto und Frachtgebühren auf den des Finanzministeriums übergegangen. Die in Spalte 83 der Tabelle 46b nachgewiesenen Kosten zu Wiesen-Meliorationen (vergl. Tabelle 48b) werden der Forstverwaltung hauptsächlich auch weiterhin auf eine Reihe von Jahren mit 100000 *M* jährlich zur Verfügung gestellt werden. Alle übrigen, in den Spalten 85, 86 und 88—92 der Tabelle 46b nachgewiesenen außerordentlichen Ausgaben waren ihrer Natur nach vorübergehende und erklären sich aus den Ueberschriften der betreffenden Spalten. Doch wirken die in Spalte 90 aufgeführten erheblichen Ausgaben zur Anlegung von Chausseen im Grunewald behufs Anschließung dieses Waldkörpers für das Berliner Publikum insofern dauernd nach, als mit der Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Chausseen der Forstverwaltung eine erhebliche dauernde Last auferlegt worden ist.

1892/93 haben die außerordentlichen Ausgaben 1505286 *M* betragen, die sich mit 1403603 *M* auf Ablösung von Forstservituten zc und mit 101683 *M* auf Melioration von Bruchern und geringen Ertrag gewährenden Wiesen vertheilen.

Der im Staatshaushaltsetat den außerordentlichen Ausgaben zugewiesene Fonds zum Anlauf von Grundstücken zu den Forsten ist hier nicht den ersteren sondern in Spalte 78 den dauernden Ausgaben zugeheft, um eine Trennung dieses Fonds nach dauernden und vorübergehenden Ausgaben zu vermeiden.

Schließlich ist aus der Tabelle 55 zu ersehen, wie die Durchschnittssätze für das ha der ertragsfähigen Fläche bezüglich der Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Provinzen sich stellen. Es sind dieser Durchschnittsberechnung die Wirthschaftsergebnisse des Jahres 1892/93, wie sie sich in der Tabelle 51 verzeichnet finden, zu Grunde gelegt. Nach Spalte 34 der Tabelle 55 ergibt sich, daß der Reinertrags Procentsatz am höchsten ist für Brandenburg mit 63,₀₃ und Schlesien mit 60,₇₇, am niedrigsten für Hessen Nassau mit 29,₀₇, Westpreußen mit 36,₅₂ und Hannover mit 36,₆₁.

16. Ausbildung für den Forstdienst. Forstunterrichts- und Versuchswesen. Anstellung im Forstdienst.

a) Die Schulbeamtenlaufbahn.

Die Laufbahn für den Staatsforstdienst ist verschieden, je nachdem sie auf dereinstige Anstellung in den unteren Stellen, im Forstschutzdienste, oder in den höheren Stellen, im Forstverwaltungsdienste, gerichtet ist.

Die Ausbildung für die unteren Stellen im Forstdienste als Förster (nach Umständen auch Revierförster und Hegemeister), Forstaufscher und Hülfsjäger, ist in der Hauptsache eine rein praktische, und zwar in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps, da nur solche Personen als Hülfsjäger, Forstaufscher und Förster angestellt werden dürfen, welche neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, sittliche und fachliche Befähigung zu stellenden Anforderungen durch Militärdienst im Jägercorps die Berechtigung zur Forstanstellung erworben haben. Nach vollendeter Elementarschulbildung, über welche der Anwärter sich durch eine Prüfung vor dem betreffenden Regierungs- und Forstrath auszuweisen hat, wenn er nicht etwa das Zeugniß der Reife für die Tertia eines Gymnasiums etc. beizubringen vermag, beginnt in Gemäßheit des Regulativs vom 1. October 1893 eine mindestens 2jährige Lehrzeit, welche nicht vor dem 16. Lebensjahr und — abgesehen von den für den einjährigen freiwilligen Dienst Befähigten — nicht nach dem 1. October desjenigen Jahres anfangen darf, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann während des ersten Jahres bei jedem vom Regierungs- und Forstrath und vom Oberforstmeister zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten erledigt, muß aber mindestens während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrath und vom Oberforstmeister zur Ausbildung zur Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatforstdienstes zugebracht werden. Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling zu unterrichten und ihn mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten, mit der Jagd, einfachen Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten, ferner mit den Bureaugeschäften und den auf den Forst- und Jagdschutz abzielenden Gesetzen und Verordnungen durch Unterweisung und praktische Uebung bekannt zu machen. Nach beendeter Lehrzeit erfolgt die Einstellung des Forstlehrlings in ein Jägerbataillon, in der Regel im Herbst und zwar nicht vor vollendetem 18. Lebensjahr und nicht nach dem Einstellungstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 21^{te} — wenn er die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erworben hat, das 22^{te} — Lebensjahr vollendet. Bei tadelloser Führung wird der Jäger, der inzwischen an dem forsttechnischen Unterricht, welcher bei den Jäger Bataillonen stattfindet, Theil zu nehmen hat, im Frühjahr des 3. Dienstjahres zur Jägerprüfung zugelassen, welche durch einen vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannten Ausschuss, bestehend aus zwei Oberförstern und zwei oder drei höheren Forstbeamten (darunter ein Commissarius des Ministeriums) bei jedem Bataillon alljährlich einmal abgehalten wird. Einjährig Freiwillige gelangen schon im ersten Frühjahr zur Jägerprüfung. Dieselbe soll erforschen, welche allgemeine Bildung der Jäger in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welche technische Ausbildung er im Waldbau, Forstschutz, der Forstbenutzung und Jagd erworben, und insbesondere in welchem Maße er sich mit dem Walde und den beim Forstbetriebe gewöhnlich vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und Uebung bekannt gemacht und sich durch Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd die Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt werden müssen, ferner ob er sich mit dem Forstdiebstahls-Gesetze u. s. w. sowie der Förster-Instruction in dem erforderlichen Maße bekannt gemacht hat. Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten und

besteht in der schriftlichen Lösung zu ertheilender Aufgaben sowie in mündlicher Beantwortung von Fragen, ferner in der Ausführung von aufzugebenden Arbeiten im Walde und der Bestimmung von wichtigen Holzarten, Sämereien, Wildlosungen etc. Vergl. die Vorschriften für die Jäger-Prüfung vom 2. Februar 1887.

Besondere Bestimmungen bestehen für solche Anwärter des Jägercorps, welche den für die Zulassung zur Oberförster Laufbahn maßgebenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

Sämmtliche Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß (Vehrbrief), werden bei tadelsfreier Führung auf ihren Antrag behufs Erwerbung der Forststellungs-Berechtigung zu weiterer 9jähriger — die Einjährig-Freiwilligen zu 11jähriger — Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet und bilden die Jägerklasse A (früher AI). Die Dienstzeit wird in der Regel in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abgeleistet, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8jährigen Dienstzeit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen. Oberjäger und zur Beförderung zu solchen in Aussicht Genommene verpflichten sich zu 9jähriger aktiver Dienstzeit.

Nach Beendigung der gesammten (der Regel nach also 12jährigen, für die Oberjäger 9jährigen) Dienstzeit erhalten die Jäger der Klasse A den (unbeschränkten) Forstversorgungsschein (auf grünem Papier).

Zur Jägerklasse A II, diejenigen Jäger enthaltend, welche die Jägerprüfung mit der früher bisweilen ertheilten Censur „ziemlich genügend“ bestanden hatten, werden seit einer Reihe von Jahren Anwärter nicht mehr zugelassen. Für die etwa noch vorhandenen wenigen Jäger dieser Klasse erfolgt nach 10jähriger Gesamtdienstzeit die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheines (auf rothem Papier).

Die Klasse B umfaßt diejenigen Mannschaften der Jäger-Bataillone, welche nicht gelernte Jäger sind oder als solche die Jägerprüfung nicht bestanden haben.

Die Jäger der Klasse A werden zur Verwendung im Forstschutzdienste der Regel nach schon beim Ablauf des dritten — die Einjährig-Freiwilligen des ersten — Dienstjahres beurlaubt, wenn sie berufsmäßige Beschäftigung nachweisen. Am 1. Juli des letzten aktiven Dienstjahres erhalten sie von ihrem Commandeur ein Führungszeugniß und sind verpflichtet, sich unter Befugung desselben bei einer Regierung oder der kgl. Hofkammer zu Berlin (oder der Forstabtheilung eines der Bezirkspräsidien in Elsaß-Lothringen) zur Beschäftigung anzumelden. Ihre Verwendung erfolgt, sobald dazu Gelegenheit sich findet, in der Regel als Forsthilfsaufseher im Staatsforstdienste. Ist Gelegenheit zur Beschäftigung nicht vorhanden, so haben die Jäger das Recht, sich bei einer anderen Regierung etc. anzumelden, bezw. bis zu ihrer Einberufung in den Staatsdienst in eine Stellung im Privat- oder Gemeinde-Forstdienst einzutreten.*)

Jeder sich Meldende wird von der betreffenden Behörde notirt und ist verpflichtet, eine ihm angebotene mit der bestimmungsmäßigen Besoldung bedachte Stellung anzunehmen.

Nach vollendetem 8^{ten}, aber vor abgelaufenem 11^{tem} Dienstjahre ist die Försterprüfung abzulegen. Diese besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Forsthilfsaufseher in einem königl. Forstreviere, wobei dem Examinanden die selbständige Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Försters bei mindestens einer Kultur und einem Holzschlage von angemessenem Umfange zu übertragen ist, und demnächst in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor der aus einem Oberförster, einem Regierungs- und Forstrath und dem Oberforstmeister sich bildenden Prüfungs-Commission. Nach bestandener Försterprüfung erfolgt mit dem Ablaufe der vorgezeichneten tadellosen Dienstzeit die Ertheilung des (unbeschränkten) Forstversorgungsscheines durch die Inspektion der Jäger und Schützen. Mit diesem hat der Anwärter bei der Regierung (Hofkammer), in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht, sich binnen längstens einem Jahre zur Notirung zu melden. Er wird dann nach Maßgabe seines Dienstalters in der Anwärterliste der betreffenden Regierung etc. von dieser als Förster angestellt und, bis er nach den eintretenden Vacanzen zu dieser Anstellung gelangen kann, thunlichst als Forsthilfsaufseher beschäftigt.

Der (unbeschränkte) Forstversorgungsschein (auf grünem Papier) verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher oder auf einer

Bei einer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes erlangen sie nach erfolgter Vereidung auf das Forstschußgesetz vom 15. April 1878 die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen von ihrem Bataillons-Commandeur die in den Allerh. Cabinets-Edres vom 21. Mai 1840 und 21. August 1855 erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit ausgestellt ist.

Försterstelle, nach Umständen auch auf einer Hegemeister- oder Revierförsterstelle, im Staatsdienste angestellt zu werden. Auch haben die Inhaber einen ausschließlichen Anspruch auf alle Gemeinde- und Stiftungs-Försterstellen, welche einschließlich etwaiger Nebenbezüge ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk. gewähren, ohne eine weitergehende Befähigung, als die eines Försters zu erfordern. Dieser letztere Anspruch kommt indessen nur dann zur Geltung, wenn der Anwärter schriftlich erklärt, durch seine feste Anstellung seine Forstverorgungs-Berechtigung als erfüllt betrachten zu wollen.

Die noch vorhandenen Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines dürfen zwar bestimmungsmäßig in Ermangelung von Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheines nach Ablegung der Försterprüfung auf Staatsförsterstellen eine Anstellung erlangen, indessen ist bei der großen Zahl von Anwärtern der letzteren Art auf eine solche Verwendung nicht zu rechnen. Dagegen sind die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines berechtigt, auf diejenigen, den Anwärtern des Jägercorps zukommenden etatsmäßigen Stellen im Communal- und Stiftungs-Försterdienste angestellt zu werden, um welche Anwärter der Jägerklasse A sich nicht mit der Erklärung bewerben, durch feste Anstellung ihre Ansprüche als erfüllt anzusehen. Inzwischen hat die Zahl der Inhaber des beschränkten Versorgungsscheines sich wesentlich vermindert. — Im Allgemeinen besteht bei den Jägern der Klasse A Abneigung, die Forstverorgungs-Ansprüche dem Staatsdienste gegenüber aufzugeben, um geringer bezoldete Stellen des Gemeindeförsterdienstes zu übernehmen. Es ist deshalb im Jahre 1891 versuchsweise zugelassen worden, daß Forstverorgungs-berechtigte und Reservejäger der Klasse A über die Probefristzeit hinaus provisorisch im Gemeindeförsterdienst angestellt werden dürfen, ohne daß das Aufgeben der Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienst gefordert wird. Uebrigens ist früher, als die Versorgungs-berechtigten noch zwangsweise veranlaßt werden konnten, in den Gemeindeförsterdienst einzutreten, auch besonders tüchtigen fest angestellten Communalförstern unter Umständen der Rücktritt in den Staatsforstdienst gestattet worden.

Die näheren Bestimmungen über die im Vorstehenden summarisch dargestellte Laufbahn für den unteren Forstdienst sind in dem „Regulative über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. October 1893“, ferner in den „Vorschriften für die Jägerprüfung vom 2. Februar 1887“, und endlich in den „Vorschriften für die Försterprüfung vom 3. Februar 1887“ enthalten. Die neue Redaction des Regulativs vom Jahre 1893 ist in Folge der durch die veränderte Heeresorganisation bedingten Herabsetzung der Dienstzeit bei der Fahne für die gelehrten Jäger von vier Jahren auf drei Jahre nöthig geworden.

Das Regulativ vom 1. October 1893 ist von der Springer'schen Buchhandlung zu Berlin für 50 s zu beziehen. Die vorbezeichneten Prüfungs-Vorschriften sind im Band II, Abschnitt II, unter E. a, b abgedruckt.

Die enge Verbindung, welche in Preußen für die Besetzung fast aller unteren Stellen sämtlicher Civilverwaltungs-zweige mit dem Militärdienste insoweit besteht, daß jene Stellen nur mit Personen besetzt werden dürfen, die neben der erforderlichen Befähigung für den Civildienst sich eine Anstellungs-berechtigung durch Militärdienst erworben haben, gewährt für diesen den Vortheil, daß ein tüchtiges und auch mit guter Schulbildung versehenes Unterofficier- und Feldwebelcorps ohne große Kosten erlangt wird, während dem Civildienste daraus der Vortheil erwächst, daß ihm nur Personen zugeführt werden, deren Zuverlässigkeit bereits erprobt ist, und deren Gewöhnung an militärische Ordnung und Strenge für den Civildienst ebenfalls von großem Nutzen ist. Auch die jenem allgemeinen Grundsätze der Preussischen Staatsverwaltung entsprechende enge Beziehung zwischen dem Jägercorps und der Forstverwaltung bietet, wenngleich sie mit manchen hieraus für die letztere erwachsenden Unzuträglichkeiten und Erschwerungen verbunden ist, doch überwiegende Vortheile, nicht allein für die militärischen Zwecke, sondern auch für den Forstdienst. Die strenge militärische Erziehung und fortwährende Ueberwachung, welcher die Jäger unterworfen sind, die besondere Aufmerksamkeit, mit welcher die sittliche Führung derselben gerade in dem Alter vom 18. bis 32. Lebensjahre überwacht wird, um unwürdige und unzuverlässige oder körperlich untaugliche Anwärter aus der Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger zu entfernen, bietet eine große Gewähr dafür, daß dem Forstschutzdienste nur Personen zugeführt werden, welche mit körperlicher Rüstigkeit auch sittlich tüchtiges Verhalten und Zuverlässigkeit verbinden, an Ordnung und Disciplin gewöhnt sind und somit Eigenschaften sich erworben haben, welche für den Forstschutzdienst ein besonderes Erforderniß bilden. — Der Militärdienst behindert aber auch die schulwissenschaftliche und forstliche Ausbildung nicht, sondern fördert dieselbe insofern, als während des Dienstes bei der Fahne auf Fortbildung in den Schulkenntnissen

gehalten, und theils durch Oberförster, theils durch Forstassessoren ein forstlicher, durch Excursionen in die Forsten unterstützter regelmäßiger und systematischer Unterricht ertheilt, und während der Beurlaubung der Jäger der Nachweis forstlicher Beschäftigung gefordert wird. Die weitere Fürsorge für die technische Ausbildung liegt endlich in der Verpflichtung derselben, sich der königlichen Forstverwaltung zur Verfügung zu stellen, die Försterprüfung abzulegen und bis zur künftigen Anstellung den Dienst als Hülfsjäger und Forstaufscher zu übernehmen.

Nachdem schon durch das früher gültige Regulativ vom 1. December 1864 die Militärdienstzeit erheblich abgekürzt und dafür gesorgt war, daß die Anwärter spätestens im 32. Lebensjahre den Forstversorgungsschein erhielten, ließ sich annehmen, daß die Jäger in der Regel nach 3—4jähriger Dienstzeit bei der Fahne alsbald dauernd unter Aufsicht der Staatsforstverwaltung im königlichen oder Gemeindeforstdienste beschäftigt werden und im 33. bis 35. Lebensjahre zur Anstellung als Förster gelangen würden. Inzwischen ist indessen die Zahl der Anwärter unverhältnißmäßig gewachsen. Dieselbe betrug (mit Einschluß des Geschäftsbereiches der Hofkammer der kgl. Familiengüter) im Jahre

1883 an Forstversorgungsberechtigten und an Reservejägern der Klasse A	1719
1886 =	2249
1889 =	2863
1890 =	3101
1891 =	3147
1892 =	3288
1893 =	3367
1894 =	3650

worüber die Tabelle 61 in der Spalte 14 die näheren Angaben enthält. Schon hiernach ergibt sich ein erhebliches Anwachsen der Anwärterzahl. Solches steht für die Zukunft aber in erhöhtem Maße in Aussicht, wenn erwogen wird, daß bei einer Zahl von nur etwa 182 jährlichen Vacanzen bei den Försterstellen im Staats- und Gemeindedienst (soweit bei letzterem Forstversorgungs-berechtigte in Betracht kommen) im Durchschnitt der Jahre 1874/90 jährlich 455 gelehrte Jäger in die Jäger-Bataillone eingestellt und von diesen 404 zur Erdiennung des unbeschränkten Forstversorgungs-scheines zugelassen worden sind. Um zu vermeiden, daß die dereinstige Anstellung als Förster sich ungebührlich verzögert und die durchschnittliche körperliche Rüstigkeit des Försterstandes eine wesentliche Einbuße erleidet, ist deshalb im Jahre 1889 die Zahl der jährlich anzunehmenden Forstlehrlinge mit Einschluß von Elsaß-Lothringen vorerst auf 385 festgesetzt und für jeden Regierungsbezirk u. s. w. die zulässige höchste Zahl der Lehrlinge bestimmt worden. Auf Elsaß-Lothringen kommen hiervon 15. Von jenen 385 werden voraussichtlich 344 zur Erdiennung von Forstversorgungs-Ansprüchen zugelassen, und es würden dann immer jährlich gegenüber den eintretenden 182 Vacanzen, wenn 15 Elsaß-Lothringer abgerechnet werden, noch 147 Anwärter zuviel hinzutreten. Es kommt indessen von dieser Zahl noch ein erheblicher Procentsatz durch Tod, Uebertritt in andere Berufsarten und in den Privatforstdienst u. s. w. in Abgang. Auch hat die Erörterung über die Ueberfüllung der Schutzbeamten-Aufbahn dazu geführt, daß an Stelle der gestatteten Zahl von 385 im Jahre 1889 nur 278, im Jahre 1890 nur 284, im Jahre 1891 nur 273, im Jahre 1892 nur 299 Lehrlinge in die Forst- und Jagdlehre eingetreten sind. Erst im Jahre 1893 hat die Zahl sich wieder auf 376 gesteigert.

Einer ferneren Ueberfüllung der Schutzbeamten-Aufbahn wird im Interesse aller Betheiligten sorgfältig vorzubeugen und obige Zahl von 385 Lehrlingen nach Umständen weiter herabzusetzen sein.

b) Der verwaltende Forstdienst.

Die Aufbahn für den königl. Forstverwaltungsdienst setzt eine mit dem Zeugnisse der Reife als Abiturient eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer Ober-Real-school abgeschlossene Schulbildung voraus, da ohne diese allgemeine Bildung die wissenschaftlichen Fachstudien nicht von genügendem Erfolge sein können, und die gegenwärtige Stellung der Forstverwaltungsbeamten im Staatsdienste es unabweisbar erheischt, daß sie sich einen solchen Grad allgemeiner Bildung erworben haben müssen, wie er nur durch eine bis zur Universitätsreife vollendete Schulbildung erlangt wird. Ueberdies muß das Abgangszeugniß eine völlig genügende Censur in der Mathematik nachweisen.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer einjährigen praktischen Vorbereitung bei einem königlichen Oberförster, nach deren Beendigung dem Forstbesessenen ein Zeugniß ausgestellt wird,

welches der Regierungs- und Forstrath bestätigt. Der Forstbestimmte hat demnächst zwei Jahre lang eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des deutschen Reiches zu besuchen, sodann ein Jahr lang auf einer Universität Rechts- und Staatswissenschaften zu studiren und sich darauf der ersten forstlichen Prüfung vor einer vom Fachminister berufenen Prüfungs-Commission zu unterziehen. Dieselbe besteht zur Zeit aus einem der forsttechnischen Räte des Ministerium als Vorsitzenden, zwei Regierungs- und Forsträthen und einer Zahl von Professoren der Forstakademien. Der Regel nach wird die Prüfung am Siege der betreffenden Forstakademien abgehalten. Nach bestandener erster forstlicher Prüfung erhalten die Forstbestimmten die Bezeichnung Forstreferendar. Sie werden nunmehr als Staatsdiener vereidigt und haben ihre weitere Ausbildung in lehrreichen Forsten zu betreiben. Zu diesem Behufe müssen sie neben fortgesetztem wissenschaftlichen Selbststudium besonders durch Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten sich praktisch die für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter königlicher Oberförster gründlich aneignen.

Dieser praktische Cursus umfaßt mindestens zwei Jahre. Während desselben hat der Forstreferendar wenigstens 6 Monate lang, in welche jedenfalls die Zeit vom December bis Mai fallen muß, in einem für ihn besonders auszuweisenden Reviertheile sämmtliche Geschäfte eines Försters beim Forstschutze, bei den Hauungen und bei den Kulturen selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Ferner liegt es ihm ob, 5 Monate lang unter Leitung eines Oberförsters alle Geschäfte der Revierverwaltung wahrzunehmen und 4 Monate lang sich mit Betriebs-Regulirungsarbeiten zu beschäftigen. Den Rest der für die praktische Ausbildung bestimmten beiden Jahre hat der Forstreferendar zum Besuche lehrreicher Oberförstereien zu verwenden. Ueber seine Beschäftigung während dieses gesammten Zeitraumes von zwei Jahren hat er durch ein Tagebuch sich auszuweisen, in welchem er auch über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen bei den Waldgeschäften und Bureauarbeiten sich auslassen und einige größere Ausarbeitungen, die sich auf specielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen, liefern soll.

Nach Beendigung der praktischen Ausbildungszeit und Ableistung der allgemeinen Militärpflicht kann der Forstreferendar sich bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur forstlichen Staatsprüfung melden, welche durch die vom Minister ernannte Forst-Examinationscommission zu Berlin theils im Zimmer, theils im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirthschaftung der Forsten und die Geschäftsverwaltung abgehalten wird. Hat der Forstreferendar das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß ausfertigt, auf Grund dessen er vom Minister zum Forstassessor ernannt und in der nach dem Ausfalle des Examens sich richtenden Reihenfolge in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird. Seine Anstellung erfolgt, wenn er sich durch Fleiß und Zuverlässigkeit ferner empfiehlt, im Wesentlichen nach dem durch die Anwärterliste festgestellten Dienstalter, von welchem (nicht erhebliche) Abweichungen nur insoweit stattfinden, als solche durch die Erfordernisse einer zu besetzenden Oberförsterstelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach der Reihenfolge zunächst in Betracht kommenden Anwärter geboten werden.

Bis zur Anstellung als Oberförster werden die Forstassessoren bei der Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit findet, diätarisch mit 5 bis 8 *fl* Tagegeldern beschäftigt, theils mit Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten, theils mit Stellvertretung oder Unterstützung von Oberförstern, theils als Hülfсарbeiter in der Forstverwaltung bei den Regierungen, seltener mit commissariischer Verwaltung von Revierförsterstellen. Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Die Beförderung eines Oberförsters in die Stelle eines Regierungs- und Forstrathes und die weitere Beförderung zum Oberforstmeister sind von der Ablegung eines besonderen Examens nicht abhängig. Die Befähigung zur Beförderung wird vielmehr lediglich nach den Leistungen im Dienste, nach den dabei hervortretenden Eigenschaften, namentlich in Beziehung auf forsttechnische Befähigung, Geschäftsgewandtheit, Dienstleiß und Interesse für den Wald, allgemeine Bildung und die gesammte Persönlichkeit bemessen, worüber sich die Mitglieder der Centralforstdirection bei ihren Reisen genau unterrichten.

Die vorstehend dargestellte Laufbahn kann auch in Verbindung mit einer vorübergehenden Militär-carrière, sei es im Jägercorps, sei es im reitenden Feldjägercorps, zurückgelegt werden.

Der Eintritt in das Jägercorps, welcher für einen Anwärter mit dem Schulzeugniß der Reife schon nach einjähriger praktischer Vorbereitung (Vehrzeit) statthaft ist, gewährt den Vortheil, daß der Anwärter, welcher übrigens alle Vorschriften für die Jäger der Klasse A mit Ausschluß der Ablegung der Jägerprüfung zu erfüllen hat, meist schon nach einer einjährigen activen Militärdienstzeit zum Besuche einer Forstakademie und demnächst einer Universität commandirt werden kann und dadurch neben dem Bezuge der allerdings nur geringen Militärcompetenz, die Befreiung von der Honorarzahlung auf der Forstakademie erlangt. Nach Erledigung seiner Fachstudien tritt er in das Verhältniß als Reservejäger, welches ihn in der Verfolgung der vorher dargestellten Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst in keiner Weise hindert und ihm die Aussicht sichert, bei etwaigem Nichtbestehen des ersten forstlichen Examens oder der forstlichen Staatsprüfung doch noch im Forstjuchtdienste (nach Umständen als Revierförster) angestellt zu werden, eine Aussicht, welche für die übrigen Anwärter im Falle des Mißlingens der Prüfungen nicht besteht.

Im übrigen werden die dem Jägercorps angehörenden Forstassessoren mit den anderen Civilanwärtern in eine und dieselbe Anwärterliste eingetragen, gemäß deren das Dienstalder in Hinsicht auf künftige Anstellung als Oberförster nach der Zeit der bestandenen Staatsprüfung, und für die gleichzeitig Geprüften nach dem Ausfalle der Prüfung sich regelt.

Dieser Anwärterliste steht gegenüber die Liste der dem reitenden Feldjägercorps angehörenden Anwärter, welche die forstliche Staatsprüfung bestanden haben. Bei der Besetzung der Oberförsterstellen gilt als Regel, daß nach vier Anstellungen aus der erstbezeichneten Anwärterliste immer eine Anstellung aus der Liste der Anwärter des reitenden Feldjägercorps erfolgt.

Dieses im Jahre 1740 errichtete Institut war ursprünglich dazu bestimmt, ein Guidencorps für die Armee im Felde zu bilden, und seine Verbindung mit der Forstverwaltung war daraus hervorgegangen, daß man die für den Forstdienst sich ausbildenden Personen zu den Dienstleistungen als Guiden vorzugsweise geeignet erachtete. Im Laufe der Zeit hat sich die ursprüngliche Einrichtung und Verwendung des Feldjägercorps geändert. Im Frieden werden die Feldjäger, soweit sie die forstliche Staatsprüfung bestanden haben und nicht zur forstlichen Beschäftigung beurlaubt sind, zum Courierdienste, im Kriege theils zu diesem verwendet, theils als active Offiziere der Armee zugetheilt.

Abgesehen hiervon ist die Laufbahn durch das Feldjägercorps nur dadurch von der Laufbahn der übrigen Anwärter unterschieden, daß die Aufnahme in jenes noch von Ablegung einer besonderen Prüfung nach dem Abiturientenexamen und nach Zurücklegung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes (bei der Jägertruppe) abhängig ist, daß die Feldjäger ein militärisch organisiertes Corps bilden, und daß sie während des Commandos zur Forstakademie freie Vorlesungen genießen, ein geringes Militärgehalt beziehen, und soweit angängig, auch freie Wohnung erhalten.

Die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 sind aus der Springer'schen Buchhandlung zu Berlin zu beziehen. Die Bedingungen zur Aufnahme in das reitende Feldjägercorps und die Bestimmungen über die Abhaltung der forstlichen Staatsprüfung sind im Band II Anhang F a und b auf Seite 407 ff. abgedruckt.

Diejenigen Forstassessoren und Forstreferendarien, welche die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers über eine 6monatliche Beschäftigung mit Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst gewissen Karten und Tabellen über selbstständig ausgeführte Messungen und Nivellements einer der beiden Prüfungscommissionen für Landmesser einzureichen. Genügen die Zeugnisse und Probearbeiten, so bedarf es der Ablegung einer weiteren Prüfung nicht. (Vergl. die abändernden Bestimmungen vom 12. Juni 1893 zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung vom 4. September 1882.)

Der Zudrang an Anwärtern, welcher sich bei den meisten Zweigen des Staatsdienstes bemerkbar gemacht hat, ist in der Forstverwaltungslaufbahn ein besonders starker gewesen und beginnt seine Wirkungen bereits in empfindlicher Weise für die Verwaltung selbst sowohl, als auch für die Anwärter zu äußern.

Im Jahre 1888 war die Zahl der Forstassessoren und Forstreferendare mit Ausschluß der Mitglieder des reitenden Feldjägercorps bereits auf 521 angewachsen. Wird angenommen, daß von dieser Zahl jährlich durch Anstellung als Oberförster 27 in Abgang kommen, so waren damals absehbar 19 Jahre erforderlich, bevor die sämtlichen Anwärter zur Anstellung im

Staatsdienste gelangen konnten. Rechnet man hierzu das Lebensalter bei Ablegung des Forstreferendar-Examens mit 24 Jahren, so ergibt sich, daß diejenigen, welche im Jahre 1889 diese Prüfung ablegten, ein Alter von etwa 43 Jahren erreichen werden, bevor sie zur Anstellung gelangen. Wird nun auch angenommen, daß etwa 15% der Bewerber durch Eintritt in den Gemeindef-, Privatforstdienst oder in die Laufbahn der Special-Commissarien, durch Tod &c in Wegfall kommen, so sinkt hierdurch das Anstellungsalter doch erst auf 40 Jahre.

Für die jüngeren Bewerber eröffnete sich hierdurch zugleich die Aussicht auf eine lange Zeit ohne diätarische Beschäftigung nach Ablegung der Staatsprüfung, für die Verwaltung selbst aber ergab sich die Gefahr, dereinst die körperliche Durchschnittskraft der Oberförster und ihre Dienstfreudigkeit wesentlich geschwächt zu sehen. Da alle Abmahnungen von dem Eintritt in die Laufbahn erfolglos geblieben waren, so sah die Verwaltung sich im Jahre 1888 genöthigt, jährlich nur einer beschränkten Zahl von Bewerbern den Eintritt in die Laufbahn zu gestatten. Demgemäß ist die Einrichtung getroffen worden, daß sämtliche Anmeldungen zum Eintritt in die Laufbahn der Centralstelle zugehen und hier diejenigen ausgewählt werden, welche nach Maßgabe ihrer Schulzeugnisse, wegen geringen Alters und als Söhne von Forstbeamten sich zur Berücksichtigung vorzugsweise empfehlen.

Die Bedingungen der Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn sind im Uebrigen unverändert geblieben. Nur war es erforderlich, den Zeitraum, für welchen der Vater, Vormund &c sich zu verpflichten hat, für den Unterhalt des Bewerbers Sorge zu tragen, von 7 Jahren auf 12 auszuweihen mit Rücksicht auf die lange Zeit, welche künftig zwischen der Ablegung der Staatsprüfung und der mit einer Remuneration verbundenen Beschäftigung verstreichen wird.

Inzwischen ist die Verwaltung bestrebt gewesen, für die Forstassessoren auch außerhalb des Staatsforstdienstes Gelegenheit zur diätarischen Beschäftigung zu verschaffen. Insbesondere sind viele derselben bei den General-Commissionen als technische Sachverständige und Feldmesser beschäftigt, andere als Special-Commissare verwendet und als solche zu Regierungsassessoren ernannt worden.

c) Forstlicher Unterricht für die Forstschützbeamtenlaufbahn.

Der Schwerpunkt der Ausbildung für die Schutzbeamtenlaufbahn liegt in der zweijährigen Lehrzeit. (S. Seite 297). Den sich Anmeldenden werden auf Verlangen solche Forstreviere bezeichnet, die sich nach ihrer Beschaffenheit und der Persönlichkeit der Oberförster zur Forst- und Jagdlehre vorzugsweise eignen. Denjenigen Oberförstern, welche sich durch Ausbildung der Lehrlinge besonders verdient machen, werden entsprechende Anerkennungen zu Theil.

Um indessen die während der Forstlehrzeit erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern, ist die Einrichtung getroffen, daß den Jägern der Klasse A bei sämtlichen Preussischen Jäger-Bataillonen und dem GardeSchützen-Bataillon ein systematischer forsttechnischer Unterricht ertheilt wird. Im Anschlusse an diesen finden Excursionen in die benachbarten Forsten statt. Hierbei haben die Jäger Gelegenheit, sich selbstthätig an den Kultur- und sonstigen im Wirkungskreise des Försters liegenden Arbeiten zu betheiligen. Auch durch Anlegung und Pflege von Forstgärten werden die Jäger mit den Waldgeschäften in Berührung erhalten. Als weitere Lehrmittel dienen kleine Bibliotheken und geeignete Sammlungen. Der Unterricht wird überwiegend durch Forsttechniker (Oberförster und Forstassessoren), und zwar mehrentheils Offiziere des reitenden Feldjägercorps) ertheilt. Das bereitwillige Entgegenkommen der königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur Förderung des forstlichen Unterrichts bei den Jäger Bataillonen muß dankend anerkannt werden.

Durch die anfänglich als Privatinstitut errichtete, sodann vom Staate übernommene Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Gr.-Schönebeck im Regierungsbezirke Potsdam wird den Schülern Gelegenheit gegeben, in den beiden unteren Abtheilungen (2klassige Fortbildungsschule) ihre Schulbildung bis zu derjenigen einer guten Mittelschule zu erweitern, in der oberen Abtheilung (1klassige Forstlehrlingsschule) dagegen diejenigen Kenntnisse zu erlangen, deren Erwerb der Zweck der Forstlehrzeit ist. Auch in der ersten Klasse der Fortbildungsschule betheiligen die Schüler sich übrigens bereits an dem forstlichen Unterricht. Derselbe wird durch die Oberförster der Forstreviere Gr. Schönebeck und Pechteich ertheilt. Die Zahl der Zöglinge beläuft sich auf etwa 100. In den beiden oberen Klassen zahlen Förstergehälter für freie Station und Unterricht 21 *M.*, in der untersten Klasse 18 *M.* 50 *S.* monatlich, andere Schüler 33 *M.* in der obersten Klasse, 30 *M.* in den beiden anderen Klassen.

Das Curatorium der Anstalt besteht aus dem Oberforstmeister zu Potsdam, dem betreffenden Regierungs- und Forstrath, den bezeichneten beiden Oberförstern und einem Regierungs- und Schulrath der königlichen Regierung zu Potsdam.

Ferner ist am 1. October 1882 zu Proskau in Schlesien eine Försterschule vom Staate gegründet worden. Die 16 Zöglinge erhalten Wohnung, Kost und Unterricht in der Anstalt. Der letztere erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Elemente der Raumlehre und Physik sowie Forst- und Jagdwissenschaft und wird von Elementarlehrern, sowie von dem Oberförster zu Proskau und dessen Assistenten, einem Forstassessor, ertheilt. Diejenigen Schüler, welche bereits anderweit mindestens ein Jahr in der Forst- und Jagdlehre gestanden haben, besuchen die Anstalt nur ein Jahr und werden bei der Annahme vor denjenigen berücksichtigt, welche noch gar keine oder eine kürzere Lehrzeit zurückgelegt haben. Zweijähriger Aufenthalt auf der Anstalt ersetzt, kürzerer ergänzt die vorgeschriebene Forstlehrzeit. Die Kosten für Verpflegung etc. und Unterricht betragen 30 *M* für den Monat.

Freistellen bestehen für keine von beiden Schulen. Doch wird bisweilen durch Unterstützungen aus der Staatskasse der Besuch der Anstalten erleichtert. Auch besteht für die Schule zu (Sr. Schönebeck in der Wilhelmstiftung ein Fonds, aus dem bedürftige und fleißige Schüler bei guter Führung Unterstützungen erhalten können.

Beide Anstalten haben gute Erfolge aufzuweisen, diese sind indessen gegenüber einer gut geordneten Lehrzeit bei einem Oberförster doch nicht so hervorragend, daß die Errichtung einer größeren Zahl ähnlicher Anstalten in Aussicht genommen werden könnte, um deren Besuch gründlich an die Stelle der praktischen zweijährigen Lehrzeit treten zu lassen.

a) Forstlicher Unterricht für die Forstverwaltungslaufbahn und Versuchswesen.

Für die Ausbildung zum Forstverwaltungs-Dienst ergeben sich 4 Stadien des Unterrichts: die vorbereitende Beschäftigung im Walde (Lehrzeit), das systematische wissenschaftliche Studium der Forstwissenschaft und der grundlegenden und Nebenfächer auf einer Forstakademie, das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf einer Universität und die weitere praktische forstliche Fortbildung (praktisches Biennium).

Für das erste und vierte Stadium sind die Unterrichtsmittel wesentlich im Walde und in der Belehrung und Unterweisung durch geeignete Oberförster zu suchen. Die letzteren haben daher die besondere Verpflichtung, sich einer sorgfältigen und gründlichen Unterweisung der Lehrlinge sowohl, als der Forstreferendare zu unterziehen. Daß von den Anwärtern die geeigneten Reviere und die geeigneten Oberförster zu ihrer forstlichen Ausbildung gewählt werden, darauf wirkt die Centralbehörde besonders ein, und es wird für die Förderung des Zwecks namentlich auch dadurch gesorgt, daß die zur Ausbildung vorzugsweise geeigneten Reviere mit solchen Oberförstern besetzt werden, von denen eine erfolgreiche Unterweisung für die Anwärter des Forstdienstes zu erwarten ist. Bei diesen Oberförsterstellen wird dann auch für die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten in den Dienstwohnungen zur Aufnahme von Lehrlingen und Forstreferendaren Sorge getragen und zugleich darauf Bedacht genommen, daß für den Lehrzweck geeignete Bücher nebst kleinen Naturaliensammlungen als Juventarien angeschafft werden. (Kundenerlaß vom 13. Februar 1863.)

Für das zweite Ausbildungsstadium, die forstwissenschaftliche Studienzeit von mindestens zwei Jahren ist der Besuch einer Forstakademie vorgeschrieben, ohne jedoch die Wahl auf eine Preussische Forstakademie zu beschränken. Auch können die forstlichen Studien an einer Universität, mit welcher ein Forstlehrinstitut verbunden ist, betrieben werden. In Preußen bestehen zur Zeit zwei Forstakademien und zwar zu Eberswalde und zu Münden. Diese bieten alle zum systematischen Studium der Forstwissenschaft erforderlichen Lehrmittel in gehöriger Vollständigkeit. Die früher stattgefundene Verbindung des forstwissenschaftlichen Unterrichts mit der Universität zu Berlin hatte sich für die Erreichung des Zwecks so wenig förderlich erwiesen, daß im Jahre 1830 zur Errichtung einer besonderen Hochschule für die Forstwissenschaft in Eberswalde geschritten wurde, deren Eröffnung unter Pfeil's Leitung zu Ostern 1830 erfolgte.

Die Forstakademie zu Eberswalde, welche wie diejenige zu Münden zum Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehört und der Leitung und Beaufsichtigung des Oberlandforstmeisters als Curators unterstellt ist, hat seitdem für Preußen eine sehr segensreiche Wirksamkeit entwickelt, und auch über die Grenzen des Preussischen Staats

hinaus für die Förderung der Forstwissenschaft überhaupt in Gemeinschaft mit den übrigen Schwesternanstalten Erfreuliches geleistet. Mit Befriedigung durfte sie bei der Feier ihres 50jährigen Bestehens im Jahre 1880 auf den abgelaufenen Zeitraum zurückblicken.

Diese Leistungen der Forstakademie Eberswalde knüpfen sich zunächst an die Namen Pfeil und Rakeburg, von denen jener bis kurz vor seinem Tode im Herbst 1859 die Forstakademie leitete, und letzterer seine Thätigkeit im Jahre 1869 einstellte. Vom Herbst 1859 bis Michaelis 1866 stand die Anstalt unter der Leitung des Oberforstmeisters Grunert, und nachdem der letztere in den praktischen Forstdienst zurückgekehrt war, hat der Oberforstmeister Dr. iur. Dankelmann die Stelle des Directors und ersten forstwissenschaftlichen Lehrers eingenommen.

Als weitere forstliche Lehrer sind in Thätigkeit: Forstmeister Dr. Kienig zu Chorin, (Verwalter der Oberförsterei gleichen Namens), Forstmeister Kunnebaum (Verwalter der Oberförsterei Eberswalde) Lehrer der Waldvermessung und des Wegebaues, Forstmeister Professor Dr. Schwappach (Vorsteher der forsttechnischen Abtheilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens), Forstmeister Zeising (Verwalter der Oberförsterei Biejenthal) und Forstassessor Dr. Man. Die Standortslehre ist vertreten durch den Professor Dr. Kamann, Chemie, Mineralogie, Geognosie durch Professor Dr. Kemelc, Botanik durch Professor Dr. Schwarz, Zoologie durch den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Altum sowie durch den Privatdocenten Dr. Eckstein, Physik, Mechanik und Meteorologie durch Professor Dr. Mättrich, Mathematik nebst Geodäsie durch diesen und Dr. Schubert, Rechtswissenschaft durch Amtsrichter Dr. Dickel. Außerdem sind noch mehrere Hilfslehrer und Assistenten in Thätigkeit. In neuerer Zeit ist dem Lehrkörper Oeconomiarath Dr. Frh. von Canstein, Docent für Landwirthschaftslehre, hinzutreten.

Die Erweiterung der Monarchie im Jahre 1866 machte die Errichtung einer zweiten Forstakademie zu Münden mit einem Kostenaufwande von 237000 *M.*, wozu die Stadt Münden 45000 *M.* beisteuerte, nothwendig. Dieselbe wurde am 27. April 1868 durch den damaligen Oberlandforstmeister von Hagen als Curator eröffnet und blühte unter Leitung ihres Directors, des von Gießen nach Münden berufenen, später zum Geheimen Regierungsrath ernannten, inzwischen verstorbenen Professors Dr. G. Heyer rasch auf. Nachdem dieser im Jahre 1878 einem Rufe an die Universität München gefolgt war, trat an seine Stelle der Oberforstmeister Bernhardt am 1. October 1878, der seinem Wirkungskreise aber bereits am 14. Juni 1879 durch den Tod entrißen wurde. Das Directorat übernahm sodann am 1. October 1879 der Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve, welcher am 1. October 1891 in die Verwaltung zurücktrat, und dem der Oberforstmeister Weise, früher zu Eberswalde, später als Professor und Forstrath an der forstlichen Abtheilung der technischen Hochschule zu Karlsruhe angestellt, folgte. Dieser ist zugleich als erster forsttechnischer Lehrer thätig.

Weitere Lehrer der Forstwissenschaft sind: Forstmeister Sellheim (Verwalter der Oberförsterei Gahrenberg), Forstmeister Dr. Jentsch (Verwalter der Oberförsterei Cattenbühl), Oberförster Michaelis (Verwalter der Oberförsterei Bramwald) und Forstassessor Dr. Mezger. Die mathematischen Fächer sind vertreten durch Professor Dr. Baule, Chemie, Mineralogie und Geologie durch Professor Dr. Counceler, Bodenkunde, Physik, Meteorologie durch Professor Dr. Hornberger, Botanik durch Professor Dr. Müller, Rechtswissenschaft durch den Geheimen Justizrath Professor Dr. Ziebarth (an der Universität Göttingen) und Landwirthschaftslehre durch Dr. Edler. Auch an der Akademie zu Münden werden einige Hilfslehrer und Assistenten beschäftigt.

Beide Akademien sind mit reichlichen Lehrmitteln, umfassenden Bibliotheken, Sammlungen von Karten, naturhistorischen Gegenständen und Präparaten aller Art, Geräthen, Modellen, mathematischen und physikalischen Instrumenten, chemischen Laboratorien, Fischbrutanstalten, botanischen und Versuchsgärten ausgestattet. Praktische Unterweisungen finden für die Akademie zu Eberswalde vorzugsweise statt in den Oberförstereien Eberswalde, Biejenthal, Chorin und Freienwalde, für die zu Münden in den Oberförstereien Gahrenberg, Cattenbühl und Bramwald. In den Herbstferien werden forstliche Studienreisen unter Leitung eines der beiden Akademiedirectoren unternommen. Der Lehrcurfus umfaßt vier Semester. Der Eintritt in die Forstakademien beginnt am zweckmäßigsten zu Ostern.

Um die den Forstakademien zunächst belegenen Oberförstereien für die Zwecke der ersteren möglichst nutzbar zu machen und zugleich die Directoren in lebendiger Berührung mit der forst-

lichen Praxis zu erhalten, ist die Einrichtung getroffen, dem Director der Akademie zu Eberswalde für die Oberförstereien Eberswalde, Biejenthal, Chorin und Freienwalde und demjenigen der Akademie zu Münden für die Oberförstereien Gahrenberg und Gattenbühl die Obliegenheiten eines zugleich die Inspectionsgeschäfte wahrnehmenden Oberforstbeamten zu übertragen.

Mit der Akademie zu Eberswalde ist die Hauptstation für das Preussische Forstversuchswesen verbunden. Derselben liegt zugleich die Geschäftsleitung für den Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten ob, welcher sich auf 17 deutsche Staaten erstreckt, von denen Anhalt, Mecklenburg Schwerin und Oldenburg durch die Preussische Hauptstation mit vertreten werden. Dieselbe hat sich 1891 dem internationalen Verbands forstlicher Versuchsanstalten angeschlossen.

An der Spitze der Preussischen Hauptstation steht der Oberforstmeister Dr. Danckelmann. Als Abtheilungsvorstände sind in Thätigkeit: Forstmeister Prof. Dr. Schwappach für die forsttechnische, Prof. Dr. Müttrich für die meteorologische, Prof. Dr. Altum für die zoologische, Prof. Dr. Ramann für die bodenkundlich chemische, Prof. Dr. Schwarz für die pflanzenphysiologische Abtheilung.

Der meteorologischen Abtheilung sind 11 forstlich-meteorologische Beobachtungsstationen in Preußen (darunter eine in den Forsten der Hannoverschen Provinzial-Verwaltung) und in Braunschweig unterstellt.

Das forstliche Versuchswesen in Preußen ist in lebhafter Entwicklung begriffen, steht in reger Wechselbeziehung zu den gleichen Bestrebungen der anderen deutschen Staaten und hat bereits beachtungswerthe Leistungen aufzuweisen. Die Verbindung mit der Forstakademie hat sich bewährt. Sie sichert dem Versuchswesen vorzugsweise geeignete Kräfte, wirkt anregend auf die Docenten und Studirenden und bietet für die letzteren ein vorzügliches Lehrmaterial. Es steht zu hoffen, daß durch die Versuchsanstalten eine große Zahl der wichtigsten forstlichen Fragen ihre Lösung finden werden.

Mit der Akademie zu Münden ist zwar keine förmlich organisirte Versuchsanstalt verbunden. Doch werden auch dort zahlreiche forstliche, zoologische und botanische Versuche angestellt und viele Versuchsfelder aus älterer und neuerer Zeit einer fortgesetzten sorgfältigen Beobachtung unterzogen.

Für Forstlehrzwecke (mit Einschluß des Versuchswesens und des Unterrichts für die Anwärter der Schutzbeamtenlaufbahn) sind im Budget für 1894/95 199480 M. ausgeworfen.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Forstakademien, über die Lehrgegenstände, die Lehrzeit, die Bedingungen der Aufnahme der Studirenden etc. sind aus den Regulativen für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 24. Januar 1884 zu ersehen, welche aus der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin bezogen werden können. Dasselbe gilt von den für die Studirenden unterm gleichen Datum erlassenen Statuten, welche für die Ordnung der Studien und das Verhalten während der Studienzeit zur Richtschnur dienen sollen. Ein Druckeremplar der Statuten wird jedem Studirenden bei der Inscription zugestellt, indem er vom Director auf gewissenhafte Beobachtung derselben mittelst Handschlags verpflichtet wird.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Frequenz der Akademien seit ihrer Gründung zu übersehen, weshalb Zusammenstellungen hierüber in Tabelle 56 a, b und c erfolgt sind. Dieselben ergeben, daß auf beiden Forstakademien die Zahl der Studirenden im Sommersemester 1883 den Höhepunkt erreicht hat, und zwar mit 216 in Eberswalde (darunter 189 Anwärter der Preussischen Staats Forstverwaltungslaufbahn), und mit 120 in Münden (darunter 103 Anwärter der bezeichneten Art). Diese um ein Vielfaches über das Bedürfniß hinausgehende Frequenz, welche, wenigstens in vermindertem Maße, auch in den folgenden Jahren fortdauernde und als eine der Folgen der Ueberproduction Deutschlands an Gebildeten bezeichnet werden muß, hat die gegenwärtige bedauerliche Ueberfüllung der forstlichen Laufbahn mit Forstassessoren verschuldet. Es haben deshalb diejenigen Mittel zur Verhütung weiterer Nachtheile ergriffen werden müssen, welche oben bezeichnet worden sind und die den gegenwärtigen sehr spärlichen Besuch der Akademien zur Folge gehabt haben. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die rückhaltlose Aufnahme aller dem außerpreussischen Deutschland angehörigen Anwärter, welche die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen für den Preussischen Forstverwaltungsdienst nachweisen, zur Ueberfüllung der Laufbahn wesentlich beigetragen hat. Seit der Beschränkung des Eintritts in dieselbe sind in den Jahren 1889/93 im Ganzen zum praktischen Vorbereitungsdienst (Lehrzeit) zugelassen worden 118 Forstbesessene, jährlich im Durchschnitt also 23 bis 24. Bei gleicher Vertheilung auf die

beiden Akademien mit zweijährigem Lehrcursus kann demnach die Zahl der für den Staatsdienst sich ausbildenden Studirenden, wenn ein gleiches Zahlenverhältniß noch einige Zeit festgehalten wird, in den nächsten Jahren höchstens 23 bis 24 für jede Akademie betragen. An die Staatsregierung trat hiernach die Frage heran, ob nicht eine der beiden Lehranstalten, und insbesondere Münden, aufzugeben sei, da eine einzige Akademie für 46 bis 48 Studirende ausreichen würde. Diese Frage mußte verneint werden. Abgesehen von dem ungünstigen Eindruck, den die Auflösung der Akademie zu Münden in der Provinz Hannover machen würde und von dem Umstande, daß die Stadt Münden sich bei Errichtung der Akademie mit Geldopfern betheiligt hat, kommt in Betracht, daß die aus Staatsmitteln hergegebene Summe von nahe an 192000 *fl.* und die bedeutenden inzwischen zur Vervollständigung der Lehrmittel nöthig gewordenen Beträge mit der Auflösung der Akademie verloren sein würden. Auch müßten die Dozenten in Ermangelung anderer Verwendung etwa mit halbem Gehalt zur Disposition gestellt werden. Wenngleich die Härte dieser letzteren Maßregel nicht den Ausschlag geben kann, so würde doch durch Zahlung des Disponibilitäts-Gehaltes die zu erzielende Ersparniß sehr verringert werden. Zwischenwürden die Sammlungen und sonstigen Lehrmittel ihrem Verfall entgegengehen, während es sehr wahrscheinlich ist, daß nach einem Jahrzehnt die Akademie von Neuem mit vergrößertem Kostenaufwande ins Leben gerufen werden müßte. Denn sie erfüllt im Gegensatz zu Eberswalde die besondere Aufgabe, den Studirenden die typischen Verhältnisse der Forstwirtschaft des Berglandes, welches den südwestlichen Theil Preußens anfüllt, im Anschluß an den Unterricht vorzuführen und tüchtige Gebirgsforstwirthe zu erziehen. Ueberdies darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Akademien nicht bloß der Bewirthschaftung des Staatswaldes dienen, welcher noch nicht den dritten Theil der Waldfläche Preußens ausmacht, sondern daß eine große Zahl von Gemeinde- und Privatforstbeamten und von Privat-Waldbesitzern auf den Akademien Belehrung sucht. Endlich aber haben diese neben ihrer Aufgabe als Lehranstalten den wesentlichen Zweck, die Wissenschaft zu pflegen und fortzubilden. Daß sie dieser Aufgabe sich voll bewußt sind und ihr in ganzem Umfange gerecht werden, beweist die rührige Betheiligung der Lehrer der Forstakademien am forstlichen Vereinswesen, ihre reichhaltige literarische Thätigkeit, das beweisen auch die Bestrebungen auf dem Gebiete der forstlichen Versuche und die dabei erzielten Ergebnisse. Es darf in dieser Beziehung daran erinnert werden, wie noch kürzlich im Landtage der Ruf nach Gründung von besonderen Instituten behufs Auffindung der Mittel zur Bekämpfung der land- und forstwirtschaftlichen Schädlinge laut geworden ist. In Bezug auf die Forsten sind diese Institute bei den Forstakademien bereits vorhanden. Die Auflösung einer derselben würde für die Wissenschaft und Praxis einen Rückschritt bedeuten.

Dem forstakademischen Studium folgt das Universitätsstudium von mindestens zwei Semestern. Dasselbe richtet sich zweckmäßiger Weise insbesondere auf theoretische und praktische Nationalökonomie, Agrarpolitik, Finanzwissenschaft, Preussisches Privatrecht, Verwaltungsrecht und Staatsrecht.

e) Zahl, Beschäftigung und Anstellung der Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn.

Die erste forstliche Prüfung haben bestanden mit Einschluß der reitenden Feldjäger und der Corpsjäger

im Jahre 1866	6	Forstbesessene
in den Jahren 1867—71	156	"
" " " 1872—76	232	"
" " " 1877—81	220	"

zusammen in 16 Jahren 614 Forstbesessene,

im Durchschnitt jährlich also 38 und bei Fortlassung des abnormen Jahres 1866 41; ferner

in den Jahren 1882—86	342	Forstbesessene
" " " 1887—91	308	"
" " " 1892—93	83	"

zusammen in 12 Jahren 733 Forstbesessene,

oder im Jahre durchschnittlich 61.

In den Jahren 1882/93 haben die Forstakademien nach vollständig erledigten Studien im Durchschnitt 65 Forstbesessene verlassen.

Die forstliche Staatsprüfung haben bestanden

in den Jahren 1835—39	42	Anwärter,
" " " 1840—44	66	"
" " " 1845—49	109	"
" " " 1850—54	115	"
" " " 1855—59	110	"
" " " 1860—64	113	"
" " " 1865—69	98	"
" " " 1870—74	170	"
" " " 1875—79	175	"
und 1880 und 1881	56	"

zusammen 1054 Anwärter,

also durchschnittlich 22 und von 1867 ab durchschnittlich 31 im Jahr, ferner

in den Jahren 1882—1886	253	Forstreferendare,
" " " 1887—1891	363	"
" " " 1892—1893	122	"

zusammen in 12 Jahren 738 Forstreferendare,

durchschnittlich also jährlich 61,5.

Die Zahl der Anstellungen von Anwärtern der Forstverwaltungslaufbahn oder die Zahl der bei dem Forstverwaltungsdienste eingetretenen Vacanzen hat sich belaufen:

in den Jahren 1835—39	auf 56,
" " " 1840—44	" 79,
" " " 1845—49	" 91,
" " " 1850—54	" 101,
" " " 1855—59	" 80,
" " " 1860—64	" 82,

und in den beiden Jahren 1865—66 " 75,

mithin auf 564 während des Zeitraumes 1835—1866 oder 17 bis 18 jährlich im Durchschnitt. Ferner sind angestellt worden:

1867—69	. . .	56	Anwärter,
1870—74	. . .	132	"
1875—79	. . .	167	"
1880 und 1881	. . .	57	"

mithin 412 während des Zeitraumes 1867—81 oder 27 bis 28 jährlich im Durchschnitt. Die Zahl der Anstellungen hat demnach betragen

in den Jahren 1882—86	161
" " " 1887—91	143
" " " 1892—93	91

zusammen in 12 Jahren 395,

oder im Durchschnitt jährlich 33.

Der Durchschnittssatz für das Jahr ist hiernach jetzt anzunehmen auf 33 Vacanzen, während der Zugang an Forstassessoren gleichzeitig jährlich mehr als 61, also fast das doppelte betragen hat. Der Zugang an Anwärtern ist daher seit längerer Zeit schon über das Bedürfnis für den Staatsdienst weit hinausgegangen.

In letzter Zeit ist zwischen der Ablegung des forstlichen Staatsexamens und der Anstellung als Oberförster ein Zeitraum von 7 bis 8 Jahren verstrichen, und die Anwärter haben in der Regel schon jetzt ein Alter von 33 bis 35 Jahren erreicht, bevor sie eine Oberförsterstelle erlangten. In einiger Zeit wird dieses Alter aber noch wesentlich steigen.

Etwas abweichend stellt sich das Alter bei der Anstellung für die Civilassessoren ein: nichtlich diejenigen Anwärter, welche von den Jäger-Bataillonen zu den Forst-Ademien commandirt werden, einerseits und den Anwärtern des reitenden Feldjäger-Corps andererseits.

Die nachstehende Nachweisung läßt dies ersehen:

Es wurden als Oberförster angestellt:						Durchschnitts- alter bei der Anstellung Jahre
während der Jahre	im Durchschnittsalter von:					
	30 Jahren und darunter	31 und 32 Jahren	33 und 34 Jahren	35 und 36 Jahren	über 36 Jahren	
A. Civilcandidaten und Anwärter der Jäger-Bataillone						
1860/66	7 %	20 %	33 %	29 %	11 %	33,8
1867/75	1 %	11 %	26 %	32 %	30 %	35,7
1876/81	6 %	27 %	38 %	18 %	11 %	33,7
1882/87	5 %	34 %	40 %	22 %	7 %	33,8
1888/93	3 %	19 %	48 %	24 %	6 %	34,0
B. Anwärter des reitenden Feldjäger-Corps						
1860/66	.	21 %	43 %	36 %	.	33,8
1867/75	13 %	31 %	31 %	20 %	5 %	33,0
1876/81	15 %	38 %	41 %	6 %	.	32,2
1882/87	19 %	51 %	30 %	.	.	32,2
1888/93	5 %	52 %	40 %	3 %	.	32,8

Diese Uebersicht bezieht sich nicht mit auf diejenigen Anwärter, welche in den neuen Provinzen zur Anstellung als Oberförster gelangt sind, ohne das forstliche Staatsexamen in Preußen abgelegt zu haben. Mit Hinzurechnung dieser letzteren würde sich das Durchschnittsalter bei der Anstellung während des Zeitraums 1867/75 noch etwas höher stellen. Das um 1,1 Jahre geringere Durchschnittsalter der Mitglieder des reitenden Feldjägerscorps bei der Anstellung erklärt sich daraus, daß letzteres stets nur eine bestimmte Anzahl von Anwärtern aufgenommen hat, während bis zum Jahre 1889 der Zugang zur Civil-Laufbahn unbeschränkt gewesen ist.

Nach dem Durchschnitt einer Reihe von Jahren haben von den Studirenden des Landes auf den Forstakademien etwa 10 % sich der ersten forstlichen Prüfung nicht unterzogen, weitere 10 % genügten in demselben den Anforderungen nicht; etwa 29 % sind nicht zur Ablegung der forstlichen Staatsprüfung und etwa 32 % nicht zur Anstellung als Oberförster gelangt.

Im Jahre 1894 betrug die Zahl der Forstreferendare 121 mit Einschluß von 15 Feldjägern und die der Forstassessoren 484 mit Einschluß von 47 Feldjägern.

Von den Forstassessoren hatten

- a) eine dauernde Beschäftigung im Staatsforstdienste gegen Vergütung . . . 74,
- b) vorübergehend waren im Staatsforstdienste gegen Tagegeld beschäftigt . . 169,
- zusammen 243,
- c) außerhalb des preussischen Staatsforstdienstes (im Gemeinde- und Privatforstdienste, bei der Hofkammer der Regl. Familiengüter, im Reichslande etc) beschäftigten sich forstlich gegen Entgelt 106,
- d) nicht forstlich waren gegen Entgelt (als Feldjäger im Militärdienst, als Specialkommissare, bei den General-Commissionen, der Wasserbauverwaltung, den Neb-lausbekämpfungsarbeiten etc) beschäftigt 52,
- e) unbeschäftigt waren 83,
- zusammen 484.

Von den Forstassessoren zu a waren Assistenten von Oberförstern 30, beim Ministerium und den Regierungen beschäftigt 34, als Revierförster interimistisch angestellt 6, bei den Forstakademien beschäftigt 4.

Von den Forstassessoren zu b waren thätig bei Betriebsregulirungen 138, bei der vorübergehenden Unterstützung von Oberförstern 15 und im Forsteinrichtungsbureau 16.

Im preussischen Staatsforstdienste finden hiernach nur etwa 240 Forstassessoren Gelegenheit zu einer Beschäftigung gegen Entgelt. —

Der Titel Forstmeister wird der Regel nach etwa 12 Jahre nach der Anstellung als Oberförster verliehen. Von 692 Oberförsterei-Verwaltern führen denselben zur Zeit 343.

Die Beförderung zum Regierungs- und Forstrath ist nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1872/81 im Lebensalter von 43 Jahren, während der Jahre 1882/93 im Lebensalter von 41 Jahren erfolgt.

Die forstliche Laufbahn in Preußen bietet daher weder zu einer frühzeitigen Anstellung Gelegenheit, noch gewährt sie bei den nur sehr mäßigen Besoldungen und der verhältnißmäßig nur sehr geringen Zahl höherer Stellen besondere Aussicht auf finanziell günstige Lebensverhältnisse und Beförderung zu hohen äußeren Ehren. Die Liebe für den gewählten Beruf, die Liebe zum Walde, die Freude an dem Wirken und Schaffen in demselben, und das Bewußtsein von der Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit dieses Wirkens müssen Ersatz bieten für so manche Anstrengungen und Entbehrungen und für so manche Geduldsprüfungen, die aus der Wahl des forstlichen Berufs folgen. Möge dies Jeder erwägen, bevor er sich demselben zuwendet, möge aber auch Jeder, der sich ihm bereits gewidmet hat, volle Befriedigung darin finden und sich der Anerkennung erfreuen, die der oft recht mühevollen, für die Gegenwart wie für die Nachwelt gleich wichtigen Thätigkeit des Forstmannes gebührt.

Wir schließen mit dem schönen Wunsche Burckhardt's für die junge Forstwelt heutiger und künftiger Zeit, „daß sie neben wissenschaftlichem Streben praktisch bleibe, und thatkräftig für den Wald erwachse, und daß sie von den Vätern die Liebe zum Walde, ihre Einfachheit, ihre Ausdauer und ihren Wiedersinn ererben und bewahren möge“.

89
196
1973
1494
86.1

Faren, Otto von
Die christlichen
Verhältnisse Irlands
3. Aufl.

BioMed

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO

